

Hannover's Staatshaushalt.

Dargestellt

von

W. Lehzen,

früherem Vorstande des Finanz- und Handels-Ministeriums.

Zweiter Theil.

Die Ausgaben.

Zweite Hälfte.

Hannover.

Hahn'sche Hofbuchhandlung.

1856.

Vorwort.

Noch später als bei dem Vorworte zur ersten Hälfte des zweiten Theils vorausgesetzt wurde, erscheint die zweite Hälfte; doch hat die Verspätung, wie unerfreulich übrigens ihre Gründe sein mögen, wenigstens dazu gedient, dem Werke in einigen Abtheilungen größere Vollständigkeit zu geben, was allein durch die aufopfernde Unermüdllichkeit, womit die Beförderer dieses Werks die vom Verfasser gewünschten Nachrichten herbeigeschafft haben, möglich geworden ist. Je lebhafter der Verfasser dies erkennt, desto mehr fühlt er sich verpflichtet, allen Freunden, die ihn bei seiner Arbeit so bereitwillig, ausdauernd und wirksam mit Rath und That unterstützt haben, nochmals den verbindlichsten Dank auszusprechen. Seinen Dank wiederholt er auch dem unbekanntem Freunde seines Werks, der ihm einen argen Rechnungsfehler auf Seite 400 des ersten Theils bemerklich gemacht hat. Der Fehler äußert

auf Alles, was a. a. D. nachher noch gesagt ist, solchen Einfluß, daß es, um berichtigt zu werden, völlig umgeändert werden muß. Der Verfasser bittet daher die Besitzer des ersten Theils, das Blatt S. 399 und 400 durch den, dieser zweiten Hälfte beigegebenen Carton ersetzen zu lassen und den vorgefallenen Fehler mit der gleichen Nachsicht, welche diesem Werke überhaupt geschenkt ist, entschuldigen zu wollen.

Hannover, Ende December 1855.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Neunte Abtheilung. Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten	251—340
Der allgemeine Klosterfonds S. 251. Geschichtliches S. 251. Jährliche Einnahmen und Ausgaben S. 256. Verwaltung S. 257. Vermögensbestand S. 259. Haushalt von 18 ⁰⁰ /53 S. 261. Verwendung der Ueberschüsse S. 263.	
Abchnitt 1. Die Landes-Universität	268—277
Kosten 270; insbesondere Besoldungen 272. Universitäts-Casse, ihre jährlichen Einnahmen und Ausgaben 274. Zuschuß der General-Casse 276.	
Abchnitt 2: Vereine für Wissenschaft und Kunst	277—279
Abchnitt 3. Die geistlichen Oberbehörden	280—300
Organe für Ausübung der Kirchengewalt 280. Uebersicht der Bevölkerung nach der Religionsverschiedenheit 281.	
1) evangelische geistliche Oberbehörden. Entstehung und Competenz 281. Reformversuche 284. Kosten 289.	
2) katholische geistliche Oberbehörden. Bulle Impensa 294. Bischof und Domcapitel zu Hildesheim 294. General-Vicariate zu Hildesheim und zu Osnabrück 294. Katholische Consistorien, Entstehung und Competenz 295. Reformpläne 296. Kosten 297.	
3) Bureau- und Commissionskosten	299
Abchnitt 4. Schulen	300—339
Grundsätze über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten 300.	

I. Höhere Schulanstalten.

Gymnasien und Proghymnasien 301. Zahl derselben, der Lehrer und Schüler 302. Ober=Schul=Collegium 304. Reformen 306. Kosten 306. Zahlungen der General=Casse: 1) fester Zuschuß für die Gymnasien 307; 2) zur Erweiterung des Realunterrichts 309; 3) für die Turnanstalten 311; 4) zur Pensionirung von Lehrern und 5) zur Verbesserung der Lehrergehälte 312.

II. Volksschulen.

Neue Organisation des Volksschulwesens 315. Kosten der Schulbehörden 317. Verbesserungen der Volksschulen 318. Zahlungen der General=Casse: 1) für Volksschulen überhaupt 322; 2) zu persönlichen Gehaltszulagen für Lehrer 327; 3) zur Emeritirung dienstunfähiger Lehrer 329; 4) für Volksschullehrer=Wittwencassen 329; 5) zu Volksschullehrer=Bildungsanstalten 331.

Abchnitt 5. Beihülfen zu Kirchen= und Schulbauten ... 339

Abchnitt 6. Verbesserung der Einnahmen geistlicher Stellen, und Beihülfen zu Kirchen= und Capellenbauten.. 340

Behnte Abtheilung. Das Ministerium des Innern 341—500

Abchnitt 1. **Commissions= und sonstige allgemeine Verwendungen in Polizei= und Hoheitsfachen.**

Darunter Ausgaben für Volkszählungen, Feststellung der Ablösungs=Normalpreise, Voruntersuchungen behuf Eisenbahnanlagen 342; für die Baucommission zu Hannover 343; zur Ausführung des Gesetzes über Maaß und Gewicht 343; für die Bapen'sche Karte und trigonometrische Vermessung des Königreichs 343 u. 344; für Herausgabe provinzieller Verordnungsammlungen 344; für das Polizeiblatt 344; Rettungsprämien 345; Kurkosten bei ansteckenden Krankheiten 345; Kur= und ähnliche Kosten armer Kranken 345; Beihülfen zur Auswanderung 346; Pathengeschenk für 7te Söhne 346; Unterhaltung Heimathloser 346; Meppensches Hoheitscommissariat 347.

Abchnitt 2. Ausgaben für städtische Polizeibehörden in Hannover, Harburg und Celle..... 348—353

Abchnitt 3. **Wohlthätigkeitsanstalten.**

Ausgaben für I. milde Stiftungen 354; II. Armenanstalten 354; III. die Taubstummenanstalt 356; IV. die Blindenanstalt 360.

Abchnitt 4. Jüdisches Synagogen- und Schulwesen.

Rechtsverhältnisse der Juden 363. Synagogen- und Schulwesen insbesondere 365.

Abchnitt 5. Das Landgendarmarie-Corps.

Einrichtung 367. Kosten, Hauptzahlung der General-Casse 370. Neben- und vorübergehende Zahlungen 374.

Abchnitt 6. Medicinalwesen.

I. Leitung und Beaufsichtigung des Medicinalwesens 375; Landphysici und Landchirurgen 376; Kosten 377. II. Ausbildung und Prüfung der Medicinalpersonen 380. III. Apotheken 383. IV. Entbindungs-Lehranstalten 386. V. Kranken-, Heil- und Pflege-Anstalten: 1) die Irrenanstalt zu Hildesheim 389; 2) Gesundbrunnen und Bäder: 1. zu Zimmer 394, 2. zu Rehburg 395, 3. zu Rothenfelde 396, 4. zu Lauterberg 396, 5. auf Rorderney 396. VI. Maaßregeln und Anstalten gegen gemeingefährliche Krankheiten: 1) Schutzblattern-Impfung 398; 2) Quarantaine-Anstalt zu Bremerhafen 399; 3) Einrichtungen in Bezug auf die Cholera 399; 4) Pflicht zur Anzeige und Untersuchung ansteckender Krankheiten 400.

Abchnitt 7. Wasserbau.

Wichtigkeit desselben 401. Staats- und Interessenten-Wasserbau 404. Strom- und Flußuferbau 404. Canäle 405. Deiche 405. Ent- und Bewässerungs-, auch Stauanlagen 406. Verwaltung 406. Kosten: 1) Besoldungen 409; 2) sonstige Wasserbaukosten 411; 3) Canal- und andre größere Wasserbauten 418; A. Canalanlagen 420, a. der Habelnsche Canal 420, b. der Wümme-Dste-Schwinge-Canal 424; B. Hafenanlagen: a. Geestemünde 428, b. Harburg 434, c. Bruns-hausen 442, d. Bugtehude und die Este 448, e. Freiburg im Lande Rehdingen 452.

Abchnitt 8. Wegbau.

Arten der öffentlichen Wege 454. Verwaltung 455. Besoldungen der höheren Wegbaubeamten 457. I. Chaussees 458; allgemeiner Bauplan 458; Neubau 464; Unterhaltung 465; Chausseegeldderhebungen 465; Gesamtverwendung 468. II. Landstraßen und Gemeindefwege 470.

Abchnitt 9. Landwirthschaft.

Bodenertrag 473. Besitzverhältnisse 475. Culturhindernisse und Mittel zu ihrer Beseitigung 476. 1) Die Königliche Landwirthschaftsgesellschaft und die landwirthschaftlichen Provinzialvereine 476. 2) Landwirthschaftliche Lehranstalten 479. 3) Flora

hanoverana 482. 4) Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen 484; gesetzliche Vorschriften 485. A. Landesöconomiebeamte 488; B. Unterstützungen zu Culturverbesserungen 490, Uebersicht der seit 1801 getheilten u. Flächen 492. 5) Ablösungen: Gesetzliche Anordnungen 497, Normalpreise 499, Behörden 500, Stand der Ablösungen 501, Landescreditanstalt 502, Ritterschaftliche Creditanstalten 505, Privatcreditanstalten 505, Verhältnisse der durch Ablösung freigewordenen Güter 505, Verleihung von Grundeigenthum gegen eine Abgabe 506, Ablösbarkeit der durch die Ablösungsgesetze von 1831 und 1833 von der Ablösung ausgenommenen Rechte (Lehnverband, Jagdrecht, Abgaben von gewerbartigen Betrieben) 506. 6) Ent- und Bewässerungen 508. 7) Moorculturen 510, Ostfriesische Fehne 515. Colonien in Bremen- und Verdenschen 517, jährliche Gesammtausgabe 520. 8) Obstbaumzucht 520.

Ab schnitt 10. **Vieh zucht.**

Viehbestand 522. Maaßregeln zur Beförderung der Viehzucht 522. I. Landgestüt zu Celle 531. II. Thierarzneischule 533.

Ab schnitt 11. **Linnenlegen.**

Anbau und Verarbeitung von Flachß und Hanf 535. Maaßregeln zu deren Beförderung 536. Linnenlegen, Zweck, Zahl, Verwaltung 538; Kosten 540. Umfang des Leggeverkehrs 545, des Leinen-Ausfuhrhandels 545, des Garnhandels 548. Ausfuhr von Heede 549.

Ab schnitt 12. **Manufacturen, Fabriken, Handel und Gewerbe.**

I. Lehranstalten für Gewerbtreibende 551. Polytechnische Schule 553; Real- oder Gewerbeschulen 554; Baugewerkschule 554; Kosten 555. II. Unterstützungen zur Beförderung der Gewerbe 556.

Ab schnitt 13. **Gefangen- und Krankenfuhrn 558—560**

Elfte Abtheilung. Das Ministerium des Handels 561—590

Hannoversche Schifffahrt 561, zur See 561, mit Watt- und Flußschiffen 565, auf den oberen Stromstrecken und den Binnenflüssen 566. Maaßregeln zur Beförderung der Schifffahrt: I. Navigationschulen 568. II. Consulate 572. III. Maaßregeln zur Sicherung und Beförderung der Schifffahrt: 1) Lootsenwesen 575. 2) Signale zur Bezeichnung des Fahrwassers 577. 3) Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnungen 578. 4) Schiffspapiere 579; Vermessung der Seeschiffe 580; Musterrollen 580; Seepässe 581. 5) Besondere

Begünstigungen: a. Handels- und Schiffahrtsverträge 581; b. für den Schiffbau (Werften) 582; c. für die Seefischerei 584, Prämien für die Ostfriesische Heringsfischerei 584, Zollbegünstigungen 586; d. Strandungsordnung 587; e. Begünstigungen der Seefahrer beim Militärdienste 588.

Budgetmäßige Gesamtausgabe des Handels-Ministeriums 588—590

Zwölfte Abtheilung. Das Finanz-Ministerium 591—609

Zufällige Stellung der hier aufgeführten Ausgaben 591. I. Commissionskosten 592. II. Schatzcollegium 593. III. Die Haupt-(General-) Casse, die Schuldentilgungs- und die Zinszahlcassen 596; Besoldungen 596; Bureaukosten 599; Berechnung des Goldes (der Pistolen) bei den öffentlichen Cassen 600. IV. Münze. Münzrecht und Ausübung 600; Münzfuß 601; Gesetzliche und vertragmäßige Anordnungen 603; Münzstätten 605; Münzcasse 606; gesammte Ausprägung seit 1817: 608.

Dreizehnte Abtheilung. Schuldenwesen 610—668

Abchnitt 1. Staatsschulden im engeren Sinne.

Verwaltung 610. Eintheilung 610. Gesetzliche Gleichstellung der verschiedenen Schuldengattungen 611. I. Entstehung der Schulden: 1) der vormaligen königlichen General-Casse 612; 2) der vormaligen General-Steuer-Casse 616, Vereinigung aller Schulden in Eine Masse 619, ältere Provinzialschulden 617, Schulden der Occupationzeit 619, Schulden aus dem Befreiungskriege 625, von 18¹³/₃₄ gemachte Schulden 626, Schulden aus der Zeit von 18³⁴/₄₁ 626, aus der Zeit von 18⁴⁴/₄₉ 629, seit 1849 630; 3) Eisenbahnschulden: a. für die älteren Landeseisenbahnen 630; b. für die neueren Eisenbahnen 632. II. Tilgung der Schulden: 1) der vormaligen königlichen General-Casse 633; 2) der vormaligen General-Steuer-Casse 635; 3) der Eisenbahnschulden: a. der älteren 643, b. der neueren 646. III. Gesamtbetrag der Schulden 647. Münzforte 647. Buchstaben der Schuldverschreibungen 648. Einzelne Bestandtheile der noch gebliebenen Staatsschulden 651. IV. Verzinsung der Schulden 657. Erhöhung der Zinsen auf 4 Procent (1819) 657. Zahlung in capitalmäßiger Münzforte 658. Herabsetzung der Zinsen auf 4 Procent (1825) 658. Herabsetzung derselben auf 3¹/₂ Procent (18²⁹/₃₉) 659. Kündigungsfonds 659. Capitalienfonds für die kündbare und die unkündbare Schuld 659. Gesamtbetrag der jährlichen Zinsen 660. Zinszahlungsarten 662. Verjährung der Zinsen 663.

Gesamtausgabe für die Staatsschulden 663

	Seite
Abchnitt 2. Renten.....	664—668
Vierzehnte Abtheilung. Pensionsetat	669—688
Abchnitt 1. Pensionen vormaliger Staatsdiener	669—674
Abchnitt 2. Wittwencasse für die Hof- und Civildieners- schaft.	
Wittwen- und Waisencassen aus dem vorigen Jahrhunderte 675. Gründung und Einrichtung der Hof- und Civildiener- Wittwencasse 1838: 676. Betrag der Wittwenpensionen 1838 677. Zuschuß der General-Casse zu der Wittwencasse 680. Waisenfonds 682. Verwaltung 683. Bestand und Fortgang der Anstalt 683.	
Abchnitt 3. Pensionen und Unterstützungen für Witt- wen und Kinder vormaliger Staatsdiener und für sonstige Hilfsbedürftige.....	686—688
I. Wittwen- und Waisen-Pensionen 686. II. Fortlaufende und temporaire Unterstützungen 687. III. Gnadenquartale 688.	
Fünfzehnte Abtheilung. Künftig wegfallende Aus- gaben	689—701
I. Reichsdeputationseschlußmäßige Pensionen 690. II. Pensionen wegen der neuerworbenen Landestheile 693; besonders vor- mals Münstersche Pensionen 693; Betrag der Pensionen für vormalige Civildiener 694; für vormalige Militairs 695. III. Sonstige außerordentliche Pensionen 695. IV. Persönliche Besoldungszulagen und Entschädigungen wegen früherer Dienst- verhältnisse 696. V. Wartegelder 699. VI. Renten des vor- maligen Lehn- Allodificationsfonds 701.	
Sechzehnte Abtheilung. Außerordentliche Ausgaben 702—704	
Allgemeine Kennzeichnung 702. Dester's wiederkehrende Arten 702. Vorschüsse: 1) für die Brandcassen 703; 2) für die Landescreditanstalt 704.	
Schluß	705—708
Vergleichung der anschlagsmäßigen und wirklichen Einnahmen und Ausgaben seit 18 ⁴⁹ / ₅₀ 705. Verwendung der Ueber- schüsse 707.	

Seite

Anhang. Die Prüfung der Landesrechnungen 709—711

Acht Anlagen:

- | | |
|---|---------|
| 1) Currentfonds des allgemeinen Klostervermögens | 712—713 |
| 2) Nachweisung der vornämlichsten Ausgaben der Haupt-Kloster-Casse von 18 ⁰⁰ / ₅₃ | 718—721 |
| 3) Christliche Volksschulen | 722—727 |
| 4) Uebersicht der Gemeinheitstheilungen | 728—729 |
| 5) Hannoversche Seeschiffahrt nach fremden Häfen 18 ⁴⁰ / ₄₉ | 730—737 |
| 6) Hannoversche Schiffe an der untern Ems, Weser und Elbe im Jahre 1353 | 738—741 |
| 7) Ausprägungen der Hannoverschen Münzstätten von 18 ¹⁶ / ₅₃ .. | 742—743 |
| 8) Die Schulden des vormaligen Königreichs Westphalen | 744—746 |



Neunte Abtheilung.

Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts- Angelegenheiten.

Die Ausgaben für die Zwecke des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten werden nur zum kleineren Theile aus der königlichen General-Casse, zum größeren Theile aus dem allgemeinen Klosterfonds, so wie aus dem Vermögen und den Cassen von Körperschaften aller Art, Stadt- und Landgemeinden, Stiftungen u. s. w. bestritten. Von diesen letzteren wird hier nicht die Rede sein, außer in so weit es zum Verständnisse durchaus erforderlich ist; dagegen müssen die Leistungen des allgemeinen Klosterfonds hier mit erörtert werden, weil nicht nur dieser Fonds, wenngleich verfassungsmäßig von allen übrigen Cassen gänzlich getrennt, doch nach seinen Rechtsverhältnissen, seiner Verwaltung und seiner Bestimmung dem Kron- gute und dem Staatsvermögen im engeren Sinne sehr nahe verwandt ist, sondern auch seine meisten Ausgaben mit den ähnlichen Ausgaben der General-Casse in so enger Verbindung und Wechselbeziehung stehen, daß die Betrachtung der letzteren von jenen nicht geschieden werden kann.

Der allgemeine Klosterfonds 1).

Die unter dem Namen des allgemeinen Klostervermögens oder Klosterfonds vereinigte, zur möglichsten Befriedigung der geistlichen

1) Spittler, Geschichte von Hannover I. 261, 461; II. 215, 293, Beilagen S. 113; Habemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg (2te Ausg.) II. S. 136, 139, 144, 214, 308, 332, 405, 463, 467, 505, 520, 531, 533 u. a. m.

Bedürfnisse der Unterthanen bestimmte Gütermasse verdankt ihre Gründung und Bestimmung vornämlich der Großmuth und Milde unsrer Landesherrn, welche die vormals geistlichen Güter, statt sie, wie in andern Ländern regelmäßig geschah, mit ihren Domainen zu vereinigen, großentheils ihren ursprünglichen Zwecken, jedoch auf eine den Erfordernissen der Zeit entsprechende Art für immer widmeten. Den Stamm bildeten die Einkünfte und das Vermögen der aufgehobenen Klöster und Stifter in den Fürstenthümern Calenberg-Göttingen und Grubenhagen. Die Reformation Luthers gewann in diesen Landestheilen schnell Boden. Herzog Erich I., obwohl selbst die neue Lehre nicht annehmend, hinderte doch ihre Ausbreitung nicht, welche darauf, nach seinem Tode 1540, von seiner Wittve Elisabeth, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Erichs II., angelegentlich gefördert wurde. Doch mußte die Fürstin aus Rücksicht auf die Prälaten, deren Hülfe sie bedurfte, mit großer Schonung und Vorsicht verfahren. Daher ließ sie auch die Klöster bestehen und drang nur darauf, daß in denselben der Römische Gottesdienst mit der Lutherischen Lehre vertauscht wurde; was z. B. in dem reichen Stifte St. Bonifacii zu Hameln schon 1542 und in dem Stifte St. Alexandri zu Einbeck 1545 geschah. Ihren Sohn mahnte die Regentin ¹⁾, den Klosterpersonen geben und reichen zu lassen, was billig; denn mit gutem Gewissen könne er solche Güter in seinen Nutzen nicht ziehen. Welche Klöster aber nicht besetzt wären, die möge er zu Schulen für Knaben oder Mädchen und für arme Jungfern von Adel und Bürger dieses Fürstenthums verordnen; auch könnte man Armen, Wittwen und Waisen daraus Handreichung thun, Stipendien für arme Knaben daraus stiften und Siedehäuser daraus bessern. Erich II. befolgte diese Mahnung zwar nicht und trug bei seiner steten Bedrängniß selbst kein Bedenken, zum Verkaufe von Klostergütern zu schreiten; aber sein Nachfolger Julius wachte mit Ernst über zweckmäßige Verwendung der Klostereinkünfte, deren Ver-

1) Elisabeths Unterricht und Ordnung für Erich II., in v. Strombeck's Fürstenspiegel aus dem 16ten Jahrhundert, S. 74 u. a. m.

waltung den fortbestehenden Klöstern und Stiftern verblieb ¹⁾. In mehreren städtischen Klöstern ließ er Schulen errichten, namentlich in Gandersheim eine solche aus dem dortigen Franziskanerkloster bilden, welche reich ausgestattet bald nach Helmstedt verlegt und 1576 in eine Universität umgewandelt ward, der 1629 von Friedrich Ulrich und 1636 von Herzog Georg unter andren die Göttingenschen Klostergrüter Weende mit Reinholdshof, Mariengarten und Hillwartshausen mit Diemarden dergestalt überlassen wurden, daß die Professoren deren Reineinnahme theilen sollten. Bei dem Uebergewichte, welches die Kaiserliche Partei durch Tilly's Siege errang, konnte das Restitutionsedict vom 6/16. März 1620 im ganzen Lande vollzogen werden, und die Katholischen setzten sich wieder in den Besitz vieler Klöster, z. B. von Loccum und Ilfeld, mußten sie jedoch zwei Jahre später in Folge des Glücks der Schwedischen Waffen den Protestanten von neuem überlassen. Durch die Bestimmung des Normaljahrs im Westphälischen Frieden blieben die Klöster und Stifter, welche 1624 reformirt oder eingezogen gewesen waren, in diesem Zustande. Der Herzog Christian Ludwig (in Calenberg-Göttingen von 1641—1648) erklärte ausdrücklich, von den Stiftern, welche zur Ehre Gottes und Aufziehung der Jugend gegründet seien, für sich nichts zu begehren, da Gott ihm aus Gnaden so viel im Zeitlichen geschenkt habe, daß er jener Güter nicht benöthigt sei. Auch Herzog Johann Friedrich, obwohl selbst zur katholischen Kirche übergetreten, duldet nicht, daß seine Glaubensgenossen die Klostergrüter antasteten. Hinsichtlich dieser Güter hatte sich übrigens allmählig Manches anders gestaltet. Die Klostervisitationen, wobei Herzog Georg Wilhelm durch den Hannov. Landtagsabschied von 1650 landsländische Deputirte zuzuziehen versprach, führten besonders dahin, daß die eigne Güterverwaltung der Frauenklöster nach und nach aufhörte, und daß die Landesherrn das Vermögen und die Einkünfte derselben einzogen, dagegen den Conventualinnen

¹⁾ Kirchenordnung des H. Julius von 1569; vergl. auch Constitution vom 12. Januar 1602.

Geld- und auch wohl Naturalcompetenzen aussetzten 1). Auch ward durch Vereinbarung zwischen dem Herzoge Georg Wilhelm und den Landschaften 1650 bestimmt, daß die Universität Helmstedt statt der bis dahin gehalten eignen Verwaltung der ihr überwiesenen obengenannten Klostergüter künftig eine, den bisherigen durchschnittlichen Ueberschüssen derselben entsprechende Summe von 1555 $\text{R} 20 \text{ mgr}$ jährlich erhalten sollte 2). In demselben Jahre ward die Kloster=Casse in Hannover errichtet, welche die Ueberschüsse der eben genannten Klostergüter, so wie der noch fortbestehenden 5 Frauenklöster und der aufgehobenen Klöster Marienstein, Wiebrechtshausen und Fredelsloh zu verrechnen hatte. Im Jahre 1675/6 lieferte das bis dahin den Hrn. v. Mandelsloh verpfändet gewesene Stift Northeim 3) und 1776/7 das Kloster Bursfelde mit Lippredhterode, dessen Convent 1680 einging, den ersten Ueberschuß in die Haupt-Kloster=Casse. Im Laufe der Zeit mehrte sich dieses Klostervermögen; zu seiner jetzigen Erheblichkeit aber kam es erst in diesem Jahrhunderte nach Vertreibung der Fremdherrschaft, als 1818 der Prinzregent, nachmals Georg IV., mit ruhmwürdiger Liberalität die durch den Reichsdeputationshauptschuß den Landesherrn über das secularisirte geistliche Gut eingeräumte Verfügungsfreiheit auf das schönste benutzend, das Vermögen der aufgehobenen Klöster und Stifter in den neu erworbenen Landestheilen, namentlich im Hilbesheimischen und Osnabrückschen, dem Calenberg=Göttingenschen Klo-

1) Nur ein geringer Theil des Vermögens (die Klostergebäude nebst etwas Garten= Acker= und Grünland und einige Gefälle und Geld=Capitalien) blieb den Conventen der Klöster zu den s. g. Binnen=Intraden reservirt, und denselben haben sie meistens auch noch jetzt. — Die Klosterordnung für die 5 Calenbergischen Jungfrauen=Klöster Bennigsen, Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder und Wülfinghausen von 1663 ward 1737 und zuletzt unterm 9. December 1847 erneuert. Durch §. 9 der letzteren wurde das aus der Klosterordnung von 1737, §. 4 hergeleitete Erforderniß des guten und alten adelichen Geschlechts für die Aebtissinnen beseitigt, dessen Aufhebung schon 1836 die zweite Cammer auf Grund des §. 158 des Staatsgrundgesetzes beantragt hatte, was aber damals am Widerspruche der ersten Cammer scheiterte. Actenstücke V. 4. S. 619.

2) Die Zahlung dauerte bis 1744 fort.

3) Dem allgemeinen Klosterfonds incorporirt den 29. December 1816.

sterfonds einverleibte, wodurch sich dessen Einkünfte im Vergleiche zum Jahre 1800 vervier- ja versüßfachten. Auch das von Kurhessen an Hannover abgetretene Kloster Höckelheim ward 1817 dem allgemeinen Klosterfonds überwiesen. Dagegen ist das Klostergut in den Herzogthümern Bremen und Verden, so weit es überhaupt eingezogen worden, sämmtlich mit dem landesherrlichen Domanium vereinigt ¹⁾; eben so in Ostfriesland, mit Ausnahme der unbedeutenden Johannitergüter im Amte Stieckhausen ²⁾. Aus dem Fürstenthume Lüneburg und der Graffschaft Hoya bezieht die Haupt-Kloster-Casse seit 1824 Einnahmen, nachdem die Gellesche Beneficial-Casse, welche gleiche Zwecke mit der Kloster-Casse hatte, dieser letzteren einverleibt ist ³⁾. Durch das Gesetz vom 6. August 1850 wurde auch das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg aufgehoben und sein Vermögen mit dem allgemeinen Klosterfonds vereinigt ⁴⁾. Dasselbe soll zufolge der verfassungsgesetzlichen Vorschriften vom 5. September 1848 und des darauf sich stützenden

1) Die Klöster wurden unter der Schwedischen Herrschaft aufgehoben; ihr Vermögen wurde von der Landesherrschaft eingezogen und zur größeren Hälfte verschenkt, nachher aber zum Theil zurückgenommen. Pratzje, Vermischte historische Sammlungen. Stade 1842. I. S. 449.

2) Die übrigen Ordensgüter so wie das Vermögen der zahlreichen Klöster in Ostfriesland wurden meist schon im 16. Jahrhundert zu dem landesherrlichen Domanium geschlagen und nachher zum großen Theile in Erbpacht ausgethan oder aber (namentlich in den Städten) zu milden Stiftungen, hin und wieder auch zu weltlichen Zwecken verwendet. — Geschichte der Klöster in Ostfriesland von Suur. Emden 1838.

3) Nämlich Zehnt-, Geld- und Korn-Prästationen aus den Aemtern Medingen, Winsen a. d. Luhe, Alten-Bruchhausen, Hoya und Nienburg. Bis 1682 hatte die Gellesche Beneficial-Casse auch Einnahmen aus dem Amte Diepholz bezogen, die aber damals, als Diepholz an die Calenbergische Linie abgetreten ward, mit den Domainen derselben vereinigt wurden.

4) Doch wurden mit demselben auch große Lasten, namentlich Baulasten und Pensionen für die Mitglieder des Klosterdirectoriums und für die Lehrer der Ritter-Academie übernommen (etwa 6500 R jährlich). Der Lüneburgschen Ritterschaft mußten bei Aufhebung der Ritter-Academie zur Abfindung für ihre Rechte an derselben 100,000 R bezahlt werden, deren Erträgnisse sie zu Stipendien für Schüler auf inländischen Schulen verwenden muß.

Gesetzes vom 24. Januar 1850 mit dem Vermögen der zur Aufhebung bestimmten, einstweilen aber noch fortbestehenden 6 Mannsstifter geschehen 1). Der Verdener Domstructur-Fonds dagegen, welcher nach Erklärung der Regierung im Jahre 1836 bei der damals bevorstehenden Organisation der Civilverwaltung mit dem allgemeinen Klosterfonds vereinigt werden sollte, besteht noch abge sondert fort und wird unter Aufsicht der Landdrostei zu Stade von einem Structuar verwaltet 2). Das Vermögen des Stifts Ilfeld endlich wird zwar vermöge besondern Auftrages unter Aufsicht der Kloster-Cammer verwaltet, bildet aber keinen Bestandtheil des allgemeinen Klosterfonds 3). Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben desselben betragen (1854) 33 bis 34,000 ₰; nämlich

I. Die Einnahmen.

1) Grund- und gutsherrliche Gefälle	3,140 ₰
2) Pachtgefälle	5,876 "
3) Forst-Einnahmen	12,889 "
4) Zinsen	8,824 "
5) Vom Pädagogium	2,270 "
6) Sonstige Einnahmen	704 "
	= 33,703 ₰

1) Actenstücke IX. 1. S. 1164; X. 1. S. 700; XI. 1. S. 916. Die (bei den Stiftern Bardowiek und Wunstorf) vorkommenden Privatberechtigungen zur Verleihung von Pfründen dürfen nur noch zu Gunsten von bedürftigen und würdigen Geistlichen oder Schulmännern des Königreichs ausgeübt werden. — 1833 ward nur eine Reform der Mannsstifter und des (lediglich in einer Pfründe bestehenden) Klosters Bursfelde beabsichtigt. Actenstücke III. 6. S. 724; IV. 1. S. 129, 1207.

2) Die Jahres-Einnahmen betragen 1835/36 etwa 8000 ₰, und eben so viel die Ausgaben. Eine Uebersicht derselben enthalten die Actenstücke V. 4. S. 202.

3) v. Liebhaber, Beiträge zum Braunschweig-Lüneburgschen Privatrechte, S. 38.

= 33,703 ₰

II. Die Ausgaben.

1) Für die Universität	3,359 ₰
2) " geistliche Zwecke	1,031 "
3) " Schulzwecke	14,213 "
4) Verwaltungskosten, Ausfälle	13,093 "
5) Sonstige Ausgaben	1,244 "
	<hr/>
	32,940 "

Ueberschuß 763 ₰

Die Klöster im Calenberg-Göttingen- und Grubenhagenschen standen auch hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung schon im 16ten Jahrhundert unter landesherrlicher Aufsicht ¹⁾, wiewgleich sie damals nichts zur landesherrlichen Cassé lieferten. Vom Herzoge Friedrich Ulrich wurde 1623 der erste Klostersecretair bestellt, welcher unter den fürstlichen Ráthen die Aufsicht und Revision in Betreff der abzuliefernden Ueberschüsse von den Klöstern zu führen hatte. Von 1650 an, als die Kloster-Cassé errichtet ward, kam ein Rechnungsführer hinzu, und 1687 ward ein Klosterrath angestellt, dessen Stelle jedoch 1727 zur Ersparung des Gehalts von 600 ₰ wieder eingezogen wurde. Die Kloster-Cammer entstand 1696. In diesem Jahre nämlich ward die oberste Verwaltung des Klosterguts und die Aufsicht über dessen Verwendung einem Minister (v. Platen) übertragen ²⁾, welcher mit Zuziehung des Klosterraths und des Klostersecretairs und Rechnungsführers die Kloster-Cammer bildete. Seit 1737 war die Leitung der Klostersachen im Ministerium mit der der Universitätssachen vereinigt; es führte sie der Minister G. A. v. Münchhausen,

1) Ihre Küchen- und Kornrechnungen wurden von landesherrlichen Commissarién geprüft und abgenommen. Die ältesten Rechnungen (der Klöster Wülfinghausen und Fredelsloh) in der Registratur der Kloster-Cammer sind von 1542.

2) Der dirigirende Klosterminister erhielt von den Klöstern jährlich 400 Maller Hafer; nach 1771 bekam jeder der vier ältesten Minister davon ein Viertel.

von 1728 bis 1731 gemeinschaftlich mit dem Geheimrathe von Iten, von 1731—1771 allein. Nach dieser Zeit lag die Direction der Klostersachen dem ganzen Staatsministerium ob. Zwischen 1736 und 1754 waren zwei Klostersecretaire angestellt, seit dem zuletzt genannten Jahre aber wurden deren Geschäfte an einen oder zwei Ministerialreferenten (Geheim=Canzlei=Secretaire) übertragen. Ein besondrer Registrator war 1732 hinzugekommen. Die 1818 errichtete Kloster=Cammer ward damals mit 3 Klosterräthen, einem Secretair und einem Rechnungsführer besetzt; später wurden ihr zur Wahrnehmung der Bau= und der Forstsachen zwei technische Räthe der Domainen=Cammer beigeordnet.

Die gesammten vormals geistlichen Güter im Osnabrück'schen und Hildesheim'schen wurden bei der Secularisation 1803 von den eintretenden weltlichen Regierungen in Besitz genommen. Nach Beendigung der Westphälisch=Französischen Herrschaft ließ die hiesige Regierung dieselben durch besondre Behörden verwalten, welche in Osnabrück Provinzial=Verwaltung der geistlichen Güter und in Hildesheim Stiftsgüter=Verwaltungs=Commission und General=Stifts=Casse hießen. So weit der Landesherr diese Güter mit dem allgemeinen Klosterfonds in den alten Provinzen vereinigte, wurden sie, wie dieser überhaupt, der Verwaltung der Kloster=Cammer, unter Oberaufsicht des Ministeriums übergeben. Die Provinzial=Kloster=Cassen zu Osnabrück und Hildesheim blieben jedoch bestehen, erstere aber nur bis 1838. Dieser 1818 getroffenen Einrichtung fügte das Staatsgrundgesetz §. 71. und das Landesverfassungsgesetz §. 79. die Bestimmung hinzu, daß die Verwaltung des Klosterfonds allein der vom Könige dazu bestellten Behörde gebühren, den allgemeinen Ständen aber im Anfange jeden Landtags eine Uebersicht der daraus Statt gehabten Verwendungen und der mit der Substanz vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgetheilt werden solle 1).

1) Die Stände bezeugten 1819 der Regierung für die durch das Patent vom 8. Mai 1818 verkündeten Bestimmungen ihren Dank und beantragten

Die örtliche Verwaltung des Klosterguts wird unter Leitung der Kloster-Cammer in ähnlicher Weise wie die des Domaniums geführt. Bis auf die neueste Zeit hin waren die Klosterbeamten der überwiegenden Zahl nach bei den Aemtern angestellte Beamte, welche regelmäßig auch die Rentmeistergeschäfte besorgten. Seit einigen Jahren aber werden grundsätzlich besondere Beamte und Rentmeister angestellt. Die Bauwesen werden von den Domonial-Baubeamten und Forstwesen von den Domonial-Forstbeamten wahrgenommen 1).

Zur Verwaltung des allgemeinen Klosterfonds bestehen demnach jetzt (1854), abgesehen von der Theilnahme der Domonial-Landbau- und Forstbeamten, die Kloster-Cammer nebst der Haupt-Kloster-Casse zu Hannover und einer Neben-Casse zu Hildesheim, 14 Klosterämter (wovon 8 im Calenberg-Göttingenschen, 2 im Hildesheimischen, 1 im Lüneburgischen und 3 im Osnabrückischen), 2 Stiftsämter (zu Northem und Ilfeld) und 5 klösterliche Recepturen, wovon 2 für das Hildesheimische, 1 für das Osnabrückische, 1 für das Bentheimische und 1 für Ostfriesland bestimmt ist.

Die Bestandtheile des allgemeinen Klostervermögens sind von ziemlich gleicher Art als die des Domaniums 2) und werden nach gleichen Grundsätzen wie dieses verwaltet 3).

zugleich, daß die Verwaltung des Klosterfonds unter Mitobhut der Stände gestellt werden möge. Dies lehnte die Regierung jedoch ab. Actenstücke II. S. 6, 265; II. 3. S. 374. Die den Ständen mitgetheilten Uebersichten s. Actenstücke V. S. 273; V. 3. S. 235; V. 4. S. 182; V. 5. S. 158; VIII. 1. S. 77; VIII. 2. S. 141; IX. 1. S. 17; X. 1. S. 405; XI. 2. S. 53; XII. 1. S. 70.

1) Staatshaushalt I. S. 63 und 68. Verordnung wegen der Kloster-Forst-Verwaltung vom 3. Juli 1850. Die Klosterforsten im Hildesheimischen und Osnabrückischen standen schon vor 1850 unter Verwaltung der Domonial-Forstbeamten.

2) Ein Inventar ist den Ständen auf deren Antrag 1851 mitgetheilt. Actenstücke XI. 2. S. 53.

3) Actenstücke IX. 1. S. 1028; XI. 1. S. 1796; XI. 2. S. 1257. Veräußerung einzelner Theile des Klostervermögens kann nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen wie die Veräußerung von Domainen und Regalien geschehen. Landesverfassungsgesetz § 79.

Nach den Aufnahmen behuf der Grundsteuer=Veranlagung beträgt das Garten=, Acker=, Wiesen= und private Weideland des Klosterfonds etwa 0,7 Procent und der Forstgrund 1,4 Procent der Gesamtfläche dieser Bodenarten, der Grundbesitz des Klosterfonds überhaupt aber fast 0,9 Procent von dem gesammten cultivirten Areal und Forstgrunde im Königreiche 1).

Nach dem den Ständen mitgetheilten Inventare hielt das klösterliche Grundvermögen am 1. Juli 1848

1) Gartenland	1,165 M. 56 □ R. 50 □ F.
2) Ackerland	44,496 " — " 214 "
3) Wiesen	6,668 " 52 " 103 "
4) Torfmoor	4,332 " 29 " — "
5) Private Weiden	4,891 " 8 " 124 "
6) Uncultivirte Grundstücke . . .	388 " 16 " 128 "

= 61,941 M. 43 □ R. 107 □ F.

7) Forstgrund 2)

a. privaten 28,440 M.

b. Interessenten=Forsten 6,945 "

35,385 "

= 97,326 M. 43 □ R. 107 □ F.

8) Weiderechtigkeiten auf Gemeinheiten für 6 Pferde, 938 Stück Rindvieh, 1108 Schweine und 14,750 Schafe und Lämmer.

Davon liegen in der Provinz:

	Garten=, Acker= und Grünland.	Torfmoor.	Private Forsten.	Interessenten=Forsten.
	Morgen.			

1) Calenberg 6,754 324 6,838 3,031

2) Göttingen=Grubenhagen 27,885 — 7,764 1,982

= 34,639 324 14,602 5,013

1) Staatshaushalt I. S. 449, 458.

2) davon Blößen 1139 und 181 Morgen.

	Garten-, Acker- und Grünland.	Torfmoor.	Private Forsten. Morgen.	Interessenten- Forsten.
	= 34,639	324	14,602	5,013
3) Hildesheim	12,633	—	8,602	1,932
4) Lüneburg u. Hoya	119	—	—	—
5) Osnabrück und Ost- friesland	9,830	4,008	5,236	—
	57,221	4,332	28,440	6,945

Also besitzt der Kloster-
fonds im Vergleiche
mit dem Domanium .

15,2 2,9 4,5 Proc.

Die Anlage 1 enthält eine vergleichende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Klosterfonds in den Jahren 18³⁴/₃₅, 18⁴²/₄₃ und 18⁵²/₅₃; die Anlage 2 eine Nachweisung der hauptsächlichsten Ausgaben der Haupt-Kloster-Casse in den Jahren 1800 bis 1853. Ihr Inhalt und die folgenden Bemerkungen müssen sich wechselseitig ergänzen.

Die Grundstücke, mit Ausnahme der Forsten, werden regelmäßig durch Verpachtung benutzt, wodurch 18⁵²/₅₃ über 125,000 R aufkamen 1), darunter 63,000 R für 30 größere Güter (Hauptpachtungen). Die Zehnten, welche 1834 mehr als 54,000 R Pachtertrag gaben, liefern jetzt nur 6000 R . Die gutsherrlichen Gefälle sind seitdem von 25,000 auf 20,500 R und die Korngefälle von 77,000 auf 44,500 R gesunken. Diese Ertragsverminderungen in Folge der Ablösungen werden indeß reichlich ausgeglichen durch die Zinsen der Ablösungs-Capitalien, welche am Ende 18⁵²/₅₃ über 3¹/₄ Millionen Thlr. betragen und durch Ablösung aller dazu geeigneten Gefälle noch um etwa 1¹/₂ Millionen Thlr. steigen können²). Die Forst-Einnahmen belaufen

1) Ohne die für Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke von den Angestellten zu vergütenden 10,850 R .

2) Von 18³²/₅₃ kamen an Ablösungs-Capitalien auf. 3,264,825 R
an Einnahmen für veräußerte Grundstücke und Rechte. 89,845 R
= 3,354,670 R

sich gegen 80,000 Rth , während sie 18³²/₃₃ nur etwa 45,000 Rth betrugten.

Die gesammten Jahres-Einnahmen der Haupt-Kloster-Casse betrugten 18⁰⁰/₀₁ gegen 50,000 Rth Cassen-M., 18¹⁸/₁₉ nach Gründung des allgemeinen Klosterfonds über 300,000 Rth Cour.-M., und belaufen sich jetzt auf 450,000 Rth Cour. (nach dem Durchschnitte der 3 Jahre 18⁵⁰/₅₃ = 442,141 Rth 7 *gr* 7 *h*). Einigen Zuwachs werden sie von außen her durch Aufhebung der 6 Mannsstifter und durch Einverleibung des Vermögens derselben in den allgemeinen Klosterfonds noch erhalten 1). Auf sehr bedeutende Einnahmevermehrung aus dieser Quelle ist indeß, zumal in den nächsten Jahren, so lange nicht die Zahl der Präbendbirten erheblich abnimmt, kaum zu rechnen. Ende 1852 war der Zustand etwa folgender:

1) Die beiden Stifter St. Alexandri und beat. Mariae virg. zu Einbeck hatten einen jährlichen Ueberschuß von ungefähr 3800 Rth , der sich durch Abgang der Präbendbirten um etwa 5200 Rth vermehren wird.

2) Das Stift St. Cosmae und Damiani zu Bunstorf, welches

= 3,354,670 Rth

Dabon wurden

1) zum Ankaufe von Grundstücken und zur Ablösung von Lasten verwendet.....	295,474 "
2) ausgeliehen	4,046,847 Rth
wieder eingezogen.....	1,110,417 "
	<hr/>
	2,936,430 "

An verzinslichen Capitalien überhaupt besaß der Klosterfonds Ende Juni 1853

3,828,268 "

Bis 1833 hatte er besessen

487,923 "

Die Capitalien aus der Zeit vor 1833 rühren meistens aus dem Osna-brückschen und Hildesheimischen Klostergerute her. Das erste Capital des älteren Klosterfonds bestand in 20,000 Rth Neuen Zweidrittel, welche 1693 bei der Calenbergischen Landschaft belegt wurden. An Grundsteuer-Exemptions-Entschädigungs-Capitalien hat der Klosterfonds 73,525 Rth erhalten. Die Capitalien des 1850 aufgehobenen Klosters St. Michaelis zu Lüneburg betrugten 128,655 Rth .

1) Die Einverleibung des Vermögens dieser Stifter in den Klosterfonds und die möglichste Abfindung der Pfündner haben Stände beantragt Actenstücke XI. 5. S. 939.

als Damenstift bestehen bleibt, hatte einen Ueberschuß von etwa 1700 R , der durch Abgang der weltlichen Pfündner (die Hauptpfündner sind die Geistlichen zu Bunstorf) um 1000 R wachsen mag. Doch hat das Stift einen Kirchenbau zu bestreiten, der den Ueberschuß auf eine längere Reihe von Jahren wegnehmen wird.

- 3) Das Stift St. Bonifacii zu Hameln hatte 18^{49/50} einen Ueberschuß von 1395 R und durch Abgang der Präbendbirten eine Vermehrung desselben um 1400 R zu erwarten; doch ist auch dort ein bedeutender Kirchenbau im Werke.
- 4) Das Stift Ramelsloh hatte ein Deficit im Structur-Register, und der Umfang der geringen Präbenden ließ sich nicht genau übersehen, da die Präbendbirten sich in eigener Naturalverwaltung befinden.
- 5) Beim Stifte St. Petri und Pauli zu Bardowick gestattet die Verwickelung der Verhältnisse keine klare Uebersicht; vor Anfall der Präbenden ist aber eher auf ein Deficit als auf einen Ueberschuß zu rechnen.

Von den Einnahmen gehen zunächst die Verwaltungskosten, Lasten und Ausfälle ab, welche jetzt gegen 130,000 R jährlich betragen (nach dem Durchschnitte der 3 Jahre 18^{50/53} = 127,742 R 23 *gr* 3 *h*). Diese Ausgaben sind seit Errichtung der Kloster-Cammer fortdauernd und beträchtlich gestiegen; zum Theil werden sie voraussichtlich noch wachsen, namentlich die Gemeindelasten und ähnliche Ausgaben, so wie die Baukosten, welche besonders durch Einverleibung des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg neuerlich wieder gestiegen sind und durch Einverleibung der 6 Mannsstifter noch weiter zunehmen werden. Dagegen ist auf Ersparung an den Verwaltungskosten im engeren Sinne, sowohl für die Central- wie auch vorzüglich für die Special-Verwaltung zu hoffen, worauf die Kloster-Cammer ernstlich hintwirkt.

Was nach Abzug dieser Verwendungen übrig bleibt, soll laut des landesherrlichen Patents vom 8. Mai 1818, wie die Einkünfte des geistlichen Guts in den älteren Provinzen auch schon bis dahin,

auf ewige Zeiten dazu dienen, nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren der aufgehobenen Stifter und Klöster, jedoch auf einen den Erfordernissen der Zeiten angemessene Art die geistlichen Bedürfnisse der Unterthanen nach Möglichkeit zu befriedigen, und namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art verwandt werden. Diese Bestimmungen hat sowohl das Staatsgrundgesetz § 71, als das Landesverfassungsgesetz § 79 durch die Vorschrift bestätigt, daß die Einkünfte des allgemeinen Klosterfonds allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen und zu milden Zwecken aller Art¹⁾ verwandt werden sollen²⁾. Ein Theil der Ausgaben, welche hiernach der

1) Dem Ausdrucke milde Zwecke war bis 1848 eine sehr lage Bedeutung beigelegt. Schon 1832 hatten Stände das Vertrauen ausgesprochen, daß bei jenen Zwecken insbesondere und zunächst die Verbesserung der Lage des geistlichen und Schulstandes stets werde im Auge gehalten werden (Actenstücke IV. 1. S. 1261). Aber erst 1848 wurde dieser Gesichtspunkt bei den aus dem Klosterfonds zu bewilligenden Unterstützungen als Grundsatz angenommen.

2) Aus dem Worte Zuschüsse haben Einige wohl herleiten wollen, daß verfassungsmäßig der Klosterfonds niemals die gesammten Kosten einer Anstalt, Einrichtung zc. tragen dürfe; doch gewiß mit Unrecht. Denn abgesehen davon, daß der Klosterfonds wirklich schon die Ausgaben für einzelne Anstalten zc. sämmtlich trägt, z. B. die Competenzen der Damenklöster, die Ausgabe für das Ober-Schul-Collegium u. s. w.: so waren auch, als 1833 die angeführte Verfassungsvorschrift getroffen wurde, bereits mehrere Ausgaben für solche Anstalten, welche gar nicht aufhören dürfen oder können, vorläufig auf die königliche General- oder die General-Steuer-Casse übernommen, aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dies lediglich so lange dauern solle, bis der allgemeine Klosterfonds die erforderlichen Mittel zu ihrer Bestreitung gewinnen werde. Man hätte also, wenn der Ausdruck Zuschüsse den angedeuteten Sinn hätte haben sollen, eine wesentliche Aenderung der bestehenden Verhältnisse, namentlich eine Aufhebung jenes Vorbehalts herbeizuführen die Absicht haben müssen. Allein davon findet sich in den Verhandlungen keine Spur, vielmehr heißt es in dem königlichen Rescripte vom 11. Mai 1832, worauf jene Verfassungsbestimmung beruht, daß der Klosterfonds zu den bezeichneten Zuschüssen wie bisher, so auch künftig allein bestimmt bleiben solle. Actenstücke IV. 1. S. 16. Der Ausdruck Zuschüsse hat also offenbar nur die bestehende Regel aussprechen sollen, daß die Ausgaben des Klosterfonds meistens für solche Anstalten zc. geleistet werden, deren Kosten zunächst und hauptsächlich aus andren Quellen zu bestreiten sind, z. B. von Gemeinden u. s. w.

Klosterfonds zu tragen hat, liegen ihm vermöge rechtlicher Verpflichtung oder doch in solcher Art ob, daß ihre Leistung wohl als eine rechtliche Verpflichtung angesehen werden kann. Dahin gehören etwa 34,000 ₰ zu geistlichen Zwecken, namentlich für Besoldungen und Dienstwohnungen der Geistlichkeit, 19,000 ₰ zu Schulzwecken, 30,000 ₰ zu milden Zwecken (für Stiftungen, Armenanstalten u. dgl.) und 18,500 ₰ zu Pensionen, namentlich etwa 12,000 ₰ in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses und 6500 ₰ an die Mitglieder des aufgehobenen Klosters St. Michaelis zu Lüneburg und der dortigen Ritter=Academie. Nach Bestreitung dieser Ausgaben von ungefähr 100,000 ₰ bleiben noch reichlich 200,000 ₰ zu mehr oder minder freien Bewilligungen über. Doch ist diese Summe nicht genügend, um alle Ausgaben zu bestreiten, die nicht nur verfassungsmäßig auf den Klosterfonds gelegt werden können, sondern auch als so nothwendig oder dringend nützlich bereits sich herausgestellt haben, daß zu ihrer Bestreitung, so weit der Klosterfonds dazu keine Mittel besitzt, andere Mittel haben herbeigeschafft werden müssen. Es hat nämlich zur Zeit der Cassentrennung sowohl die Königliche General=Casse als auch die General=Steuer=Casse und während der Cassenvereinigung die General=Casse mehrere solcher Ausgaben vorerst unter der Bedingung übernommen, daß dies wieder aufhören sollte, wenn der Klosterfonds die Mittel zur Tragung derselben gewonnen haben werde¹⁾. Dieser Umstand hat in den letzten Jahren zu einiger Mißhelligkeit zwischen den Ständen und der Regierung geführt. Denn da trotz der wesentlichen Verbesserung des Zustandes der Haupt=Kloster=Casse die Regierung nicht nur die lediglich einstweilen auf die General=Casse übernommenen Ausgaben fortwährend auf derselben liegen lassen zu wollen schien, sondern auch mehrmals die Uebernahme neuer Ausgaben gleicher Art und unter gleichem

¹⁾ Hierher gehören fast sämmtliche Ausgaben des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten und die (unter den Ausgaben des Ministeriums des Innern stehende) Bewilligung für die Taubstummenanstalt, insgesammt ungefähr 200,000 ₰.

Vorbehalte auf die General-Casse beantragte: so glaubten die Stände weder die bedingten älteren Bewilligungen fortbauern, noch neue ähnliche Bewilligungen machen zu dürfen, wenn sie nicht einige Sicherheit dafür erhielten, daß die Regierung von ihrer an ständische Zustimmung nicht gebundenen Befugniß zur Verwendung der Einkünfte des Klostervermögens innerhalb der durch das Verfassungsgesetz gezogenen Schranken keinen solchen Gebrauch machen werde, der den Klosterfonds in die Unmöglichkeit setze, die nur subsidiär auf die General-Casse gelegten Ausgaben zu übernehmen. Indes wollten sie weder eine Beschränkung der durch § 79 des Verfassungsgesetzes der Regierung gegebenen Verfügungsfreiheit, noch auch durch strenge Prüfung der Zulänglichkeit der Mittel des Klosterfonds denselben Erfolg herbeiführen, welcher während der Cassentrennung die Nothwendigkeit des Beweises der Unzulänglichkeit der Mittel der Königlichen General-Casse gehabt hatte ¹⁾, da sie die Vereinigung der Haupt-Kloster-Casse mit der General-Casse aus mehr als einem Grunde zu vermeiden dringend wünschten. Sie beantragten daher, daß, so lange die nur vorläufig auf die General-Casse übernommenen Ausgaben noch von dieser getragen würden, die Regierung neue Ausgaben für die Universität, für Kirchen und Schulen oder zu milden Zwecken auf die Kloster-Casse nicht legen möchte, ohne darüber den Ständen zuvor Mittheilung gemacht zu haben. Die Regierung erklärte sich aber außer Stande, eine solche, ihr verfassungsmäßiges Verfügungsrecht, wie sie meinte, beschränkende Mittheilung zuzusichern, und so glaubten die Stände, weil sie, obwohl die Gründe der Regierung als richtig nicht anerkennend, doch kein andres Mittel zur Erreichung des als unerläßlich erkannten Zweckes besaßen, sich in die Nothwendigkeit gesetzt, in jedem Jahre vor Bewilligung der nur bedingt übernommenen Ausgaben ihre Prüfung darauf zu richten, ob neue Ausgaben in der Zwischenzeit auf den Klosterfonds übernommen seien, und, falls dies geschehen, die neuen Ausgaben aber nicht als nothwendig

1) Staatshaushalt II. 4 und 5.

von ihnen erkannt werden sollten, einen verhältnißmäßigen Theil der subsidiär auf die Landes-Casse übernommenen Ausgaben abzusetzen 1).

Uebrigens bezeugte die Regierung bei der erwähnten Veranlassung ihr ernstliches Bestreben, die Haupt-Kloster-Casse zu den Ausgaben heranzuziehen, welche bei der ersten Bewilligung wegen Unzulänglichkeit ihrer Mittel auf dieselbe nicht gelegt werden konnten, und erklärte sich zur Bethätigung dieses Strebens bereit, von der zur Verbesserung der Lehrergehalte einstweilen aus der General-Casse bewilligten Summe von jährlich 12,000 ₰ zunächst (für 18^{54/55}) 1000 ₰ und, falls nicht unvorhergesehene ungünstige Umstände einträten, alljährlich 1000 ₰ mehr auf die Haupt-Kloster-Casse zu übernehmen 2). Hiermit waren die Stände um so mehr zufrieden, als sie schon vorher sich damit einverstanden erklärt hatten, daß die weiteren Ueberschüsse vorerst theils zur Bildung eines Reserve-Fonds für außerordentliche Ausgaben von Bedeutung, die bei dem Kloster-Haushalte erfahrungsmäßig öfter vorkommen, theils zur Ausführung des Pfarrverbesserungs-Plans benutzt würden. Schon 1825 nämlich hatte die Regierung beschlossen, aus den damals, besonders durch Heimfall der reichsdeputations-schlußmäßigen Pensionen erwarteten nachhaltigen Ueberschüssen einen allmählig bis auf 40,000 ₰ jährlich steigenden Fonds zu sammeln, mittelst dessen die Einkünfte der zahlreichen schlecht ausgestatteten Pfarrer, zu deren genügenden Verbesserung die Kirchengemeinden nicht die erforderlichen Mittel besitzen, auf 400 oder mindestens 300 ₰ gebracht werden sollten 3). Es wurde damit sofort der Anfang gemacht, und der Fonds erreichte 18^{34/35} die Höhe von mehr als 10,000 ₰. Die ungünstige Lage, in welche der Klosterfonds von dieser Zeit an gerieth, hinderte aber ein weiteres Fortschreiten, und erst 18^{52/53}, als die Umstände wieder besser geworden

1) Actenstücke XI. 5. S. 938; XII. 1. S. 856.

2) Actenstücke XII. 1. S. 159, 856.

3) Bei Gemeinheits- und Markentheilungen soll ebenfalls auf Verbesserung der Pfarr-Einnahmen Bedacht genommen werden; vergl. unten V. Volksschulen und VII. Verbesserung der Einnahmen der Pfarren etc.

waren, konnte der frühere Plan, wenn auch mit einiger Beschränkung, wieder aufgenommen werden. Nach der jetzigen Absicht der Regierung soll der Fonds jährlich um 1000 R vermehrt und bis auf 22,000 R gebracht werden; 18^{52/53} war er bis auf rund 12,200 R gewachsen 1). Zur Bildung eines Reserve-Fonds der von Ständen angedeuteten Art scheint dagegen der Regierung die Zeit noch nicht gekommen; vielmehr glaubt dieselbe zunächst ein Betriebs-Capital von 100,000 R , wozu 18^{52/53} etwa 20,000 R vorhanden waren, sammeln zu müssen 2).

Abchnitt I.

Die Landes-Universität 3).

Die Universität zu Göttingen, vertragsmäßig zugleich Landes-Universität für die Herzogthümer Braunschweig und Nassau, nach ihrem erlauchten Gründer, König Georg II., Georgia Augusta genannt, die Schöpfung und Lieblingstochter seines großen Ministers G. A. v. Münchhausen, 1734 gestiftet und am 17. September 1737 feierlich geweiht 4), ist von jeher mit Recht als die Zier und der Ruhm des Landes betrachtet worden. Stets eine der ersten unter ihren Schwesteranstalten, ist sie für Unzählige eine geistige Wohlthäterin geworden, und noch leben viele Tausende, die ihren Namen nicht ohne Dank und Freude nennen. Hundert und zwanzig Jahre hat sie geblüht, hat die schweren Zeiten des siebenjährigen Krieges und der Fremdherrschaft, den Aufstand von 1831, so wie den harten Schlag im

1) Actenstücke XI. 5. S. 938. — Anlage 2. — Ausschreiben des Consistoriums zu Hannover vom 8. Februar 1825.

2) Actenstücke XII. 1. S. 70.

3) Die Gründung der Universität Göttingen. Vom Dr. Emil F. Köhler. Göttingen 1855.

4) Kaiserliches Privilegium vom 13. Januar 1733, Landesherrliches Privilegium vom 7. December 1736.

Jahre 1837, den härtesten, von dem sie je getroffen ist, glücklich überdauert und steht kräftig in voller Lebensfülle da, durch ihre Vergangenheit und Gegenwart eine verheißende Zukunft verbürgend.

An der Universität haben in den ersten hundert Jahren ihres Bestehens 231 Professoren gewirkt. Es betrug die Zahl

	1737	1787	1837	1854
1) der ordentlichen Professoren . . .	17	46	42	49
2) der außerordentlichen Professoren —	—	—	7	19
3) der Privat-Dozenten	8	24	42	31
4) der Lehrer für Sprachen, schöne Wissenschaften, Künste und Körper- übungen	9	13	11	12

Von den Professoren und Privat-Dozenten gehörten an
der theologischen juristischen medicinischen philosophischen Facultät

	1837	1854	1837	1854	1837	1854	1837	1854
1) ordentliche Pro- fessoren	5	7	8	7	9	11	20	24
2) außerordentliche Professoren . . .	3	3	1	2	1	4	2	10
3) Privat-Dozenten	6	5	12	9	7	8	17	9

Bei Eröffnung der Universität im October 1734 zählte man 150 Studenten, ein Jahr später schon 400 und nach abermals 15 Jahren 600.

Während des ersten Jahrhunderts wurden fast 40,000 Studenten immatriculirt, nämlich

von 1734 bis 1787 = 14,698,

" 1787 " 1837 = 25,038.

Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Studenten betrug durchschnittlich im Jahre

von 1748 bis 1787 zwischen 600 und 1000

" 1787 " 1816 " 600 " 800

" 1816 " 1830 " 1000 " 1500

von 1831 bis 1838 zwischen 800 und 900

seitdem " " 700 " 800.

Die kleinste Zahl während der zweiten 25 Jahre des Bestehens der Universität war 17^{67/68} anwesend (606), während des zweiten halben Jahrhunderts im Jahre 18^{09/10} (508); die größte Zahl während des ersteren Zeitraums im Jahre 1782 (947), während des letzteren im Jahre 18^{23/24} (1547).

Bei dem ersten Plane zur Gründung der Universität (1732) wurden die jährlichen Kosten derselben auf 9000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ veranschlagt; bei weiterer Bearbeitung fand man aber, daß doch mindestens 16,600 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ erforderlich sein würden. Davon übernahmen

1) die Landschaften

a. von Calenberg=Göttingen 6000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$

b. " Celle 2500 "

c. " Bremen und Verden 2300 "

d. " Grubenhagen 1000 "

e. " Hoya 600 "

f. " Lauenburg 200 "

12,600 $\text{R}\text{th}\text{lr}$

2) die Kloster=Casse 4000 "

16,600 $\text{R}\text{th}\text{lr}$

Später wurde der Grubenhagensche Beitrag vermindert, wogegen Diepholz mit 200 und Hadeln mit 100 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ eintraten.

Die Kosten der ersten Einrichtung beliefen sich auf etwa 10,000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$, wozu die Landschaften nach Verhältniß ihrer laufenden Beiträge steuerten ¹⁾.

Im Laufe der Zeit wurden, je nachdem neue Bedürfnisse entstanden, namentlich für Gründung oder Erweiterung besonderer Anstalten, neue einmalige oder fortlaufende Bewilligungen gemacht; z. B. bei Errichtung der älteren und (1802) der neuen Sternwarte.

¹⁾ Die Kosten der Erwirkung des Kaiserlichen Privilegiums u. s. w. hatte die königliche Casse bestritten.

Zu der letzteren ließ der König aus seiner Casse 23,500 ₰, aus der General=Casse 9000 und aus der Lotterie=Casse 3000, überhaupt 35,000 ₰ zahlen und während der Westphälischen Herrschaft wurden zur Vollendung noch 200,000 Frsch. verwandt. Bei Gründung der geburts-hülfflichen Klinik (1783) wurden zur ersten Einrichtung aus den Fisci= und Lotterie=Cassen 24,000 ₰ hergegeben; die Unterhaltung sollte mit den Zinsen eines Capitals von etwa 32,000 ₰ gedeckt werden, wozu die Landschaften 22,500 ₰, die Königl. Cassen den Rest beitrugen.

Mit dem raschen Aufblühen der Universität wuchsen auch rasch die Ausgaben für dieselbe und blieben fast immer im Steigen. Während der Westphälischen Herrschaft nahmen sie bedeutend zu; noch mehr aber nach Beendigung derselben. Im Jahre 1814 beliefen sich die Gesamt=Ausgaben auf 77,000 ₰; seitdem sind sie beinahe auf die doppelte Summe angewachsen ¹⁾. Dies rührt besonders von den Besoldungen und den Kosten der Institute her ²⁾.

1) Eine Nachweisung der sämmtlichen Ausgaben von 1814 bis 1852 und der von der Haupt=Kloster=Casse dazu geleisteten Zuschüsse giebt die Hannoverische Zeitung vom 20. Februar 1853. *Nr.* 43. — Dieselbe Erscheinung zeigt sich übrigens auch, und selbst in noch höherem Grade, bei andren Universitäten. Es betragen z. B. die Gesamtkosten

	der 6 Universitäten Berlin, Bonn, Breslau, Halle, Königsberg und Greifswald.	Berlin.	der Universität Halle.	Göttingen.
1820	396,018 ₰	80,840 ₰	60,568 ₰	83,511 ₰
1834	451,176 "	99,846 "	70,738 "	104,801 "
1840	486,299 "	129,215 "	77,248 "	106,888 "
1847	559,876 "	152,673 "	83,423 "	115,956 "

Sie stiegen also in 27 Jahren für Berlin um 72,000 ₰, für Halle um 23,000 ₰, für Göttingen um 32,000 ₰. Die Gesamtkosten für die Universität Leipzig betragen 1852 = 103,641 ₰, obwohl dort die kostspieligsten Institute, wie die Hospitäler, auf städtische Kosten unterhalten werden.

2) Auch diese Erscheinung wiederholt sich auf andren Universitäten, z. B. in Leipzig, welche an Zahl der Professoren und Studirenden Göttingen ungefähr gleich steht. Es betragen die Besoldungen:

	zu Leipzig 1851	zu Göttingen 1850/51
in der theologischen Facultät.....	10,877 ₰	6,618 ₰
" " juristischen "	12,614 "	10,100 "
" " medicinischen "	16,298 "	15,309 "
" " philosophischen "	25,168 "	24,966 "

Der Besoldungs-Etat enthielt

18 ¹⁴ / ₁₅ = 40,667 ₰	18 ²⁰ / ₂₁ = 43,913 ₰
18 ²⁵ / ₂₆ = 51,080 "	18 ³⁶ / ₃₇ = 56,688 "
18 ⁴⁹ / ₅₀ = 60,370 "	18 ⁵⁴ / ₅₅ = 76,350 "

Die Steigerung hat vorzugsweise in Vermehrung der Professorenzahl, welche durch Erweiterung der Wissenschaften in fast allen Zweigen nothwendig geworden ist, ihren Grund ¹⁾. Doch haben theilweise auch die Besoldungssätze erhöht werden müssen, weil das Dienst Einkommen der Professoren aus den Collegien-Honoraren sowohl durch Abnahme der Studentenzahl, wie durch Vertheilung der Honorare unter einer größeren Zahl von Lehrern sich durchschnittlich bedeutend vermindert hat ²⁾. Während die Honorare 1823 bei 1500 bis 1550 Studenten gegen 37,000 ₰ in Gold betragen, kamen sie 1854 bei 750 bis 800 Studenten auf wenig über 23,000 ₰ in Gold. In den 10 Jahren 18⁴⁰/₅₀ hatten sie 226,666²/₃ ₰, jährlich also etwa 20,000 ₰ in Gold betragen. Die Studentenzahl war im Anfange und am Ende dieser Periode fast gleich (670); aber die Zahl der Professoren betrug 1840 = 44 und 1850 = 66.

Ähnlich verhält es sich mit den Kosten der für die Zwecke der Universität dienenden besondern Anstalten, welche sich theils vermehrt, theils sehr erweitert haben. Es betragen z. B. die Kosten des botanischen Gartens 1773 = 300 ₰, 1803 = 574 ₰, 1815 = 2000 ₰; des chemischen Laboratoriums bis 1803 = 63 ₰, 1815 = 500 ₰, 18⁵⁰/₅₁ = 1100 ₰; des academischen Hospitals bis 1803 = 2000 ₰, 1813 = 5000 ₰, 18⁵⁰/₅₁ (die mehreren Institute) = 11,000 ₰; der sämtlichen medicinischen Institute 1814 = 8630 ₰, 18⁵¹/₅₂

1) Noch erst 1851 ist die landwirthschaftliche Lehranstalt gegründet.

2) Die Honorar-Einnahme betrug nach mehrjährigem Durchschnitte für jeden Studenten in jedem Halbjahre:

in Berlin.....	33 ¹ / ₂ fl. Rhein.	in Halle.....	22 fl. Rhein.
" Bonn.....	31 " "	" Marburg ..	21 ¹ / ₂ " "
" Göttingen ..	29 ¹ / ₂ " "	" Tübingen ..	17 ¹ / ₂ " "
" Breslau ...	26 ¹ / ₂ " "	" Würzburg .	16 ¹ / ₂ " "

= 19,226 ₰; der Bibliothek 18¹⁶/₁₇ = 4772 ₰, 18⁴⁹/₅₀ = 7848 ₰, 18⁵⁴/₅₅ = 13,275 ₰; der Societät der Wissenschaften 1803 = 600 ₰, 1815 = 1250 ₰, 18⁵⁰/₅₁ = 1886 ₰. 1816 wurde die Thierheilanstalt und 1851 die landwirthschaftliche Lehranstalt gegründet.

Die Gesamt-Ausgaben der Universität zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Ausgaben waren 1)

	18 ³⁵ / ₃₆			18 ⁵⁰ / ₅₁		
	₰	gr	sch	₰	gr	sch
1) Besoldungen, Remunerationen und Gratificationen	56,491	19	8	71,610	14	11
2) Pensionen und Wartegelder . . .	2309	15	7	1155	3	8
3) Freitische	7391	17	8	7118	21	8
4) Societät der Wissenschaften . . .	1069	11	4	1886	2	6
5) Bibliothek	7848	13	2	12,470	16	4
6) Medicinische und chirurgische Institute	10,000	—	—	11,000	—	—
7) Chemisches Laboratorium	2182	14	8	1100	—	—
8) Sternwarte und Museum				3320	—	—
9) Thierheilanstalt				350	—	—
10) Gärten und Herbarium	3080	—	—	3080	—	—
11) Theologisches Repetenten-Collegium und Seminare	855	11	8	982	14	4
12) Polizei ²⁾	4043	2	6	148	16	—
13) Academische Preise	479	8	—	400	—	—
14) Baukosten	4300	—	—	2996	3	11
15) Universitäts-Casse	670	—	—	450	—	—
16) Zinsen auf Schul-Capitalien . .	1211	9	9	22	16	—
17) Insgemein	981	4	10	1771	6	9
	<hr/>			<hr/>		
	= 103,199	7	2	120,462	20	1

1) Actenstücke V. 4. S. 206; XI. 2. S. 341.

2) Die bedeutende Ersparung, welche an dieser Ausgabe eingetreten ist, rührt daher, daß die Verwendung von Landgenbarmen, welche der Universitäts-

Die außerordentlichen Ausgaben werden besonders für größere Bauten geleistet; wie z. B. 1835/37 für den Bau des Universitäts-Gebäudes (der Aula) über 60,000 fl , wozu der König Wilhelm IV. ein Geschenk von 3000 L. Sterl. machte und 1844/50 für den Bau des Ernst-August-Hospitals gegen 100,000 fl aufgewandt worden sind.

Die Universität ist mit keinem Ertrag gebenden Vermögen von irgend einer Bedeutung ausgestattet¹⁾. Ihre Einnahmen kommen fast sämtlich aus der General- und aus der Haupt-Kloster-Casse. Die folgende Uebersicht ergibt das Nähere. Die Universitäts-Casse bezog

	1835/36			1850/51		
	fl	gr	sch	fl	gr	sch
1) aus der Königlichen General-Casse	33,500	—	—	36,500	—	—
2) aus der Haupt-Kloster-Casse . .	62,470	1	10	81,041	10	2
3) vom Calande zu Lückow	114	4	8	114	4	8
4) vom Stifte Ilfeld	1265	13	4	—	—	—
5) für Freitischstellen, gestiftet von Städten, Corporationen und Pri- vatpersonen	1484	23	10	1416	21	3
6) Sporteln des Universitäts-Gerichts	2000	—	—	1200	—	—
7) vom Universitäts-Weinkeller ²⁾ . .	159	16	—	60	—	—
8) Insgemein	2204	20	1	130	8	—
	<hr/>			<hr/>		
	= 103,199	7	9	117,462	20	1

Bis zur Unterbrechungszeit 1803 zahlten zur Unterhaltung der

Casse einen Aufwand von Anfangs 3420 fl 18 gr 6 sch, seit 1839 aber von 3268 fl 8 gr 6 sch jährlich veranlaßte, seit 1848 abgestellt und die Polizeiverwaltung der Stadt Göttingen und den academischen Behörden zurückgegeben ist. Actenstücke VIII. 2. S. 489.

1) Nach dem Plane von 1732 sollten ihr die Klöster Weende, Hilwartshausen und Mariengarten zugewiesen werden; statt derselben erhielt sie aber eine jährliche Geldzahlung aus der Kloster-Casse.

2) Das Privilegium von 1736, Art. 13 giebt der Universität die Erlaubniß zur Anlegung eines Bier- und Weinkellers und einer Apotheke. Letztere ist von der Landschaft erbauet und der Universitäts-Wittwen-Casse geschenkt.

Universität die Landes=Cassen 12,598 $\text{R} 33 \text{ mgr}^1$). Nach Beendigung der Fremdherrschaft beantragte die Regierung wegen der gestiegenen Bedürfnisse eine Bewilligung von 24,000 R Conv.= M . (24,666 $\text{R} 16 \text{ ggr}$ Cour.) aus der Landes=Casse, welche von den Ständen höchst bereitwillig ausgesprochen wurde, jedoch mit der Hoffnung, daß ein namhafter Theil davon demnächst auf die secularisirten geistlichen Güter werde übernommen werden können²). In dieser Summe ist die Bewilligung für 67 Freitische, welche die Provinzial=Landschaften verliehen, von denen die Mehrzahl einst gestiftet ward, mitbegriffen³). Außerdem wurden aus der General=Steuer=Casse noch zu Stipendien gezahlt 200 R Cass.= M . (228 $\text{R} 9 \text{ ggr} 4 \text{ h}$ Cour.), welche ehemals aus der Contribution der Bremenschen Marschen geleistet waren, das f. g. Stipendium Alten=Landes⁴); ferner 86 $\text{R} 16 \text{ ggr}$ Cass.= M . (98 $\text{R} 23 \text{ ggr} 4 \text{ h}$ Cour.) für zwei Stipendien, welche vor 1803 das Dönabrücksche Domcapitel zu vergeben gehabt hatte, und deren Verleihung 1820 der dortigen Landschaft beigelegt ward⁵); und 400 R für — ursprünglich 10 — Stipendien, über welche die Verfügung der Ostfriesischen Landschaft zusteht⁶). Diese Zahlungen sollen nach der bei der ersten Bewilligung gemachten Bevortwortung nur so lange aus der General=Casse erfolgen, als nicht die Provinzial=Lasten den Provinzen wieder zugewiesen sein werden.

Die Königliche General=Casse zahlte bis 1834 jährlich 7568 $\text{R} 10 \text{ ggr} 6 \text{ h}$ Cass.= M . (8833 $\text{R} 8 \text{ ggr}$ Cour.) meist für bestimmte Zwecke, und daneben an Stipendien=Geldern

1) Actenstücke I. S. 224. Etwas mehr ergibt die Specification Actenstücke II. S. 153, weil dieselbe auch zufällige Bewilligungen und Stipendien=gelder begreift.

2) Actenstücke I. S. 224; II. S. 159.

3) Actenstücke I. S. 224; V. 4. S. 210.

4) Für die studirende Jugend Hausmannsstandes 1674 gestiftet, 1683 erneuert und 1735 landesherrlich versichert. Annalen der Br.=Lüneb. Kurlande IV. 809.

5) Actenstücke II. 1. S. 371, 373.

6) Actenstücke II. 5. S. 55, 176.

	Cour. ₰	ggr	ſ
1) das Cellesche Stipendium	925	—	—
2) " Kolzersche Stipendium.	34	6	—
3) " Bremensche ritterschaftliche Stipendium ¹⁾	1370	9	—
4) " von Georg III. gestiftete Stipendium . .	1141	23	8

= 3471 14 8

so wie als Remuneration für den Regierungs-Bevollmächtigten, welcher in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses von 1819 die Universität überwachen sollte, jährlich 300 ₰ Conv.-M. (308 ₰ 8 ggr Cour.)

Die sämtlichen Zahlungen der General-Steuer- und der Königlichen General-Casse wurden bei der Cassenvereinigung 1834 mit 38,007 ₰ 7 ggr 4 ſ auf die neue General-Casse übernommen und blieben bei der Cassentrennung 1841 der hergestellten Königlichen General-Casse. Im Jahre 1848 hörte mit dem Regierungs-Bevollmächtigten auch die Zahlung für denselben auf; dagegen kamen 1850 für die Bibliothek zur Anschaffung von Büchern 3000 ₰ hinzu, welche von Ständen aus eigener Bewegung bis dahin, daß der allgemeine Klosterfonds dieselben zu zahlen im Stande sein werde, bewilligt wurden²⁾.

Die jetzige Budget-Summe der General-Casse für die Universität setzt sich also folgendermaßen zusammen:

1) der alte Zuschuß der vormaligen Königlichen Casse	8833 ₰	8 ggr	— ſ
---	--------	-------	-----

1) Gestiftet durch das Privilegium der Königin Leonore vom 20. Mai 1663 für vier eingeborne junge Adlige, zu je 300 ₰ Cassen-Münze. Pratzje, vermischte histor. Sammlungen, Ausg. von 1842, I. 575.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1833; XI. 2. S. 277; XI. 4. S. 946. Die Ausgabe für die Bibliothek bis 1850 vertheilte sich so:

1) Besoldungen und Remunerationen	4075 ₰	— ggr	— ſ
2) Zur Anschaffung von Büchern	5200 "	— "	— "
3) Zu sonstigen Ausgaben, Buchbinderlohn etc. . .	195 "	16 "	4 "

= 9470 ₰ 16 ggr 4 ſ

	=	8833 ₰	8 ggr	— d
2) der alte Zuschuß der vormaligen General- Steuer=Casse		24,666 "	16 "	— "
	=	33,500 ₰	— ggr	— d
3) die Zahlungen für Stipendien				
a. auß der vormaligen Königlichen Casse. .		3471 ₰	14 ggr	8 d
b. auß der vormaligen General=Steuer=Casse		727 "	8 "	8 "
		4198 "	23 "	4 "
4) die Bewilligung von 1850 für die Bibliothek		3000 "	— "	— "
	=	40,698 ₰	23 ggr	4 d

Abchnitt II.

Vereine für Wissenschaft und Kunst.

Bis zum Jahre 1851 leistete die General=Casse, außer den Verwendungen für die Universität und die Schulen, keine Ausgabe zur Förderung von Wissenschaft und Kunst. Es hatten sich aber während der letzten 20—25 Jahre in mehreren Städten des Königreichs Vereine für diese Zwecke gebildet oder erneuert und erweitert, welche, wenngleich durch Beiträge ihrer Mitglieder bestehend, doch zu ihrer Sicherung und weiteren Entwicklung, namentlich zu Sammlungen, deren allmähliche Bildung mehrere dieser Vereine sich zur Aufgabe gestellt hatten, und zur Herausgabe von Urkunden für die Landesgeschichte einer Beihülfe nicht entbehren konnten. In Hinblick auf die, für das Allgemeine sehr bedeutsame Einwirkung dieser Vereine zur Nahrung des Sinnes für Wissenschaft und Kunst, zur Belebung der Theilnahme für Geschichte und vaterländische Zustände, so wie zur Verbreitung ihrer Kenntniß, nicht weniger auf den Nutzen der Vereinsammlungen, zumal der naturgeschichtlichen, für die

Unterrichts-Anstalten beantragte die Regierung 1851 eine jährliche Bewilligung von 1500 ₰ zu Unterstützungen der bezeichneten Art; und die Stände entsprachen gern diesem Antrage, indem sie nur um demnächstige Nachricht über die Verwendung ersuchten¹⁾, die ihnen 1854 (mündlich, bei den Verhandlungen über das Budget) gegeben ist. Darnach erhielt:

1) der naturhistorische Verein zu Hannover	300 ₰
2) der Verein für öffentliche Kunstsammlungen daselbst. . .	300 "
3) der historische Verein für Niedersachsen	150 "
4) der Verein für Kunst und Natur zu Hildesheim . . .	150 "
5) der Alterthumsverein für Lüneburg	50 "
6) der naturwissenschaftliche Verein zu Lüneburg	50 "
7) die naturwissenschaftliche Gesellschaft zu Emden	150 "
8) die physikalische Gesellschaft zu Leer	50 "
9) das v. Hohenberg'sche Urkundenwerk	300 "
	= 1500 ₰

Von den in der Stadt Hannover bestehenden Vereinen haben der für eine öffentliche Kunstsammlung gebildete Verein, die naturhistorische Gesellschaft und der historische Verein besondere Sammlungen, die in neuerer Zeit sehr gewachsen sind und fortdauernd zunehmen. Es fehlte aber an einem Gebäude, in welchem die Sammlungen in geeigneter Weise aufgestellt und öffentlich zugänglich gemacht werden können. Zum Baue eines solchen bildete sich 1851 eine Gesellschaft, welche durch ein Geschenk Seiner Majestät des Königs, durch Bewilligungen der Regierung aus den ihr zur Verfügung stehenden Ueberschußgeldern der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, durch Theilnahme der Stadt Hannover und durch Actienzeichnung die auf 63,000 ₰ veranschlagten Baukosten bis auf 15,000 ₰ Gold zusammenbrachte. Für den Fall, daß diese aus Landesmitteln hergegeben würden, erbot sich die Gesellschaft, das

¹⁾ Actenstücke XI. 2. S. 42, 233.

Gebäude nach Tilgung der Actienschuld¹⁾ auf den Staat unter solchen Bedingungen übergehen zu lassen, welche die Erhaltung desselben für seine Zwecke sicherten, bis dahin aber der Regierung die geeignete Mitwirkung bei Verwaltung der Anstalt einzuräumen. Das Ministerium wünschte dies Erbieten anzunehmen; allein die Stände gingen nicht darauf ein, indem zwar wohl die erste Cammer die Bewilligung aussprach, die zweite aber sie ablehnte²⁾.

Die von dem Lüneburgschen Landschafts-Director Herrn v. Hohenberg unternommene Sammlung von Urkunden zur Geschichte mehrerer Provinzen des Königreichs ward Anfangs (von 1842/48) auf Kosten der Hannoverschen Intelligenz-Comtoir-Casse gedruckt, aus welcher dafür etwa 2000 R verausgabt wurden. Nach einem im December 1852 zwischen der Regierung und dem Herrn v. Hohenberg getroffenen Uebereinkommen sollen die Hohaschen und Calenbergischen Urkunden noch ferner, aber höchstens noch 5 Jahre lang und mit gewissen Beschränkungen, auf Kosten der Regierung gedruckt werden. Dies ist hinsichtlich der Diepholzer und Hohaschen Urkunden geschehen; der Druck der Calenbergischen Urkunden ist noch im Gange³⁾. Zur Herausgabe von Urkundensammlungen für andre Provinzen sollen jener Uebereinkunft zufolge dem Herrn v. Hohenberg in den Jahren 1853/59 jährlich 300 R aus den hier in Rede stehenden Fonds für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt werden, wenn dies in Folge ständischer Bewilligung thunlich ist.

1) Die Verzinsung und Tilgung der Schuld soll vornämlich durch die jährlichen Zahlungen der Vereine, welche das Gebäude benutzen — außer den drei genannten, der Kunstverein, der darin seine jährlichen Ausstellungen veranstalten wird, der Künstlerverein, welcher seit 1848 eine fortwährende Ausstellung von Kunstwerken unterhält, und der Architektenverein — beschafft werden.

2) Actenstücke XI. 5. S. 889.

3) Diepholzer Urkundenbuch. Hannover, Verlag der Hahn'schen Hofbuchhandlung 1842; Hoyer Urkundenbuch. Hannover 1848.

Abchnitt III.

Die geistlichen Oberbehörden.

Nach unsren verfassungsgesetzlichen Bestimmungen ¹⁾ gebührt dem Könige, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über die evangelische wie über die römisch-katholische Kirche das Oberaufsichts- und Schutzrecht; die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeden dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen ²⁾. In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, so weit es die Kirchenverfassung mit sich bringt, unmittelbar oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterial-Behörden, welche aus evangelischen geistlichen und weltlichen Personen bestehen, unter königlicher Oberaufsicht ausgeübt. In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt, in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche; das landesherrliche Oberaufsichts- und Schutzrecht wird auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen vom Könige unmittelbar oder mittelbar durch die von ihm bestellten Behörden ausgeübt.

Zur Ausübung der landesherrlichen Rechte, welche der König nicht Sich unmittelbar Selbst vorbehalten hat, ist zunächst das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bestellt. Hier wird jedoch

¹⁾ Verfassungsgesetz von 1840, §§ 64, 65, 68 und Verfassungsgesetz von 1848, § 23.

²⁾ Bei den Verhandlungen über das Militair-Aushebungsgesetz von 1820 nahm das Ministerium, gegen ein von Ständen deshalb geäußertes Bedenken, für die Regierung als unzweifelhaft das Recht in Anspruch, die Eingehung einer Ehe in gewissen Fällen bei Strafe der Richtigkeit auch katholischen Unterthanen zu verbieten, und hielt diesen Anspruch aufrecht. Actenstücke II. 1. S. 176; II. 2. S. 137.

nicht sowohl von diesem als vielmehr von den ihm untergeordneten geistlichen Oberbehörden die Rede sein ¹⁾).

1. Die geistlichen Oberbehörden evangelischer Confession.

Zu diesen gehören:

1) die evangelischen Consistorien zu Hannover, Stade, Otterndorf, Osnabrück und Aurich, welchen nicht nur die Lutherischen, sondern auch in der Inspection Bobenden, in dem Herzogthume Bremen, in der Grafschaft Lingen und in Ostfriesland die Reformirten untergeben sind; dagegen

2) für die Reformirten

a. in den althannoverschen Provinzen, namentlich zu Hannover, Göttingen, Münden und Celle die reformirte Conföderation oder Synode; und

b. in der Grafschaft Bentheim der Oberkirchenrath zu Nordhorn.

Die Errichtung des ersten Consistoriums für die hiesigen Lande (zu Wolfenbüttel) beruht auf der Kirchenordnung des Herzogs Julius von 1569. Das Consistorium zu Hannover wurde 1636 errichtet, und sein Geschäftskreis nach und nach auf alle bis 1803 zum Kur-

¹⁾ Zum besseren Verständniß des Folgenden wird nachstehende Tabelle beitragen, welche die Seelenzahl der Einwohner des Königreichs am 3. December 1852 nach den Religionsverschiedenheiten angiebt.

Landdrostei-Bezirk	Lutheraner.	Reformirte.	Katholiken.	sonstige christliche Secten.	Juden.
Hannover	339,341	1,018	6,208	31	3,360
Hildesheim	296,734	7,627	60,302	197	3,023
Berghauptmannschaft					
Clausthal	35,601	20	91	—	8
Lüneburg	336,274	406	1,007	96	981
Stade	271,280	6,838	500	76	1,140
Osnabrück	89,227	26,519	145,497	38	684
Aurich	125,576	52,792	3,762	633	2,366

= 1,494,033 95,220 217,367 1,071 11,562

1,819,253

staate gehörigen Gebietstheile ausgedehnt 1). Während der Französisch-Westphälischen Herrschaft beseitigt, ward es im November 1813 hergestellt und 1818 mit dem evangelischen Consistorium zu Hildesheim vereinigt. Für das Bisthum Hildesheim hatte bis zur Secularisation vermöge besondrer Verträge zwischen dem Bischofe, dem Domcapitel und den Ständen ein evangelisches Consistorium mit beschränktem Wirkungskreise bestanden, welches von der Preussischen Regierung 1802 neu organisirt wurde. Die von derselben getroffenen Anordnungen dauerten auch während der Westphälischen Herrschaft fort; 1815 aber ward das Consistorium in dem bis 1803 bestandenen Umfange hergestellt, und 1816 sein Geschäftskreis auf die Stadt Goslar und das Eichsfeld ausgedehnt. Nachdem es mit dem Consistorium zu Hannover vereinigt war, erhielt der Sprengel des letzteren 1820 noch einen Zuwachs, indem er auf die früher Hessischen Landestheile im Fürstenthume Göttingen erstreckt wurde.

Das Consistorium zu Stade ward 1651 auf Betreiben der Landstände von der Königin Christine von Schweden für die secularisirten Herzogthümer Bremen und Verden eingesetzt; wogegen für das Land Hadeln, wenigstens schon seit 1558, ein eignes Consistorium besteht, zu dem auch drei Mitglieder der Hadelnschen Stände gehören.

Das evangelische Consistorium zu Osnabrück beruht auf der immerwährenden Capitulation vom 28. Juli 1650, und erstreckte sich ursprünglich auf das Fürstenthum mit Ausnahme der Stadt Osnabrück, welche ihr eignes Consistorium von jeher gehabt hat und zufolge der Stadtverfassung vom 31. October 1814 noch jetzt besitzt 2). Im

1) Auf die Grafschaft Hohnstein, woselbst zufolge der landesherrlichen Zusicherung von 1733 ein dem Hannoverschen Consistorium untergebenes Consistorium besteht, erstreckt sich die Zuständigkeit des ersteren nur auf Wahrnehmung der landesherrlichen Episcopatrechte und auf Appellation gegen die Erkenntnisse des Mediat-Consistoriums. Seine bischöflichen Rechte in der Grafschaft Hohnstein läßt der Landesherr durch einen von ihm dort bestellten Superintendenten beachten.

2) Bestätigt durch den vom Könige genehmigten Anhang zu dem Ortsstatute der Stadt Osnabrück vom 14. Mai 1853.

Jahre 1817 ward seine Zuständigkeit auf die Niedergraffschaft Lingen und das Herzogthum Arenberg=Meppen ausgedehnt.

Für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland bestand seit 1751 ein Consistorium, welches während der Holländisch=Französischen Herrschaft aufgehoben, aber von der Preussischen Regierung hergestellt und von der hiesigen Regierung 1817 ganz in seinen alten Verhältnissen bestätigt ward.

Die reformirte Conföderation oder Synode beruht auf der landesherrlichen Declaration der Privilegien der Französischen Reformirten zu Hameln zc. vom 1. August 1690. Ihr soll stets ein landesherrlicher Commissarius beiwohnen, um darauf zu achten, daß den über die Zuständigkeit der Synode erlassenen landesherrlichen Resolutionen vom 13. Januar 1723 und 11. September 1725 gemäß verfahren und den darin vorbehaltenen Rechten auf keine Weise zuwider gehandelt werde¹⁾.

Der Oberkirchenrath für die Graffschaft Bentheim findet seine Begründung in dem Anhang zu der 1709 erneuerten dortigen Kirchenordnung von 1613. Während der Holländisch=Französischen Herrschaft wurde er aufgehoben, aber durch die Verordnung vom 16. September 1818 hergestellt, welche zugleich seine Besetzung und seine Competenz regelte.

Die evangelischen geistlichen Oberbehörden haben nicht nur die Kirchengewalt, mit Ausnahme derjenigen Rechte, welche der Landesherr sich vorbehalten hat²⁾, sondern auch mehrere staatliche Functionen auszuüben. Die Gerichtsbarkeit, welche den Consistorien sonst zustand, ist ihnen durch das Gesetz vom 12. Juli 1848, mit einstweiliger Ausnahme der Ehe- und Verlöbnißsachen, genommen und auf die welt-

1) Pufendorf Observat. III. 98, 99. Annalen der Kurlande III, 358. Corp. const. Calenb. Tom. I. sect. 13.

2) z. B. die Anordnung alles dessen, was in den vormals Hessischen Landtheilen des Fürstenthums Göttingen den Glauben, die Liturgie und den kirchlichen Ritus der Reformirten angeht. Gesetzsammlung von 1820, I. S. 73.

lichen Gerichte übertragen 1). Das Gerichts-Versfassungs-Gesetz vom 8. November 1850 bestimmt, daß auch die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen den Consistorien abgenommen und durch ein besonderes Gesetz geordnet werden solle; und zu diesem Zwecke legte die Regierung 1853 den Ständen einen Gesetzentwurf vor, welcher indeß über das Stadium der Commissionsberathungen nicht hinausgekommen und, durch das Ende des Landtags erledigt, von der Regierung seitdem nicht erneuert ist. In der Diät von 1854 äußerten Stände hierüber ihr Bedauern und richteten unter Bezugnahme auf die gesetzliche Zusage von 1850 an die Regierung das dringende Ersuchen, einen Entwurf über die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen ihnen sobald als möglich und spätestens in der nächsten Diät wieder vorzulegen 2). Im Uebrigen ist die längst als Bedürfniß gefühlte und beabsichtigte Reform der Consistorien noch nicht zur Ausführung gekommen. Schon bei den Verhandlungen über das Grundgesetz ward, namentlich ständischerseits, die Nothwendigkeit einer besseren Einrichtung der Consistorien hervorgehoben; das Grundgesetz § 60 wies auf die darüber zu treffenden weiteren Bestimmungen hin, und die Regierung entwarf demgemäß einen Organisationsplan, welchen sie 1837 zugleich mit den übrigen Plänen zur Neugestaltung des Civildienstes den Ständen zur Berathung mittheilte. Allein wie diese Pläne überhaupt, so wurde auch jener nicht verwirklicht 3). Das Versfassungsgesetz von 1840, § 66 schloß die erforderlichen Reformen zwar nicht aus; doch geschah nichts. Im Jahre 1848, bei Gelegenheit der Verhandlungen über die

1) Actenstücke IX. 1. S. 922, 1204. Schon in Folge der grundgesetzlichen Vorschriften hätte dies geschehen sollen, war aber wegen der Ereignisse von 1837 unterblieben. Das Landesversfassungsgesetz von 1840 gab dazu die Befugniß, von welcher aber kein Gebrauch gemacht wurde. Actenstücke IV. 1. S. 1257, 1307; V. 5. S. 478; VIII. 3. S. 1639. Eine Beschränkung der sehr ausgedehnten Gerichtsbarkeit des königlichen Consistoriums zu Dösnabrück war 1819 und 1820 eingetreten. Gesetzsammlung von 1819, I. 167 und von 1820 III. 35. Im Fürstenthum Ostfriesland und in der Grafschaft Lingen hatten die Consistorien schon vor 1848 keine Gerichtsbarkeit.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1974, 2044; XI. 5. S. 202; XII. 1. S. 857.

3) Actenstück: V. 5. S. 8, 9, 475.

in dem Landesverfassungsgesetze zu treffenden Aenderungen, machte die Regierung in dieser Hinsicht keine Vorschläge zu neuen Bestimmungen, weil sie dieselben als fast unabtrennlich von den Aenderungen der Kirchenverfassung überhaupt betrachtete, zu Aenderungen dieser letzteren Art aber die Zeit und die Umstände nicht geeignet hielt. Sie sprach sich daher nur in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse dahin aus, daß es nach ihrer Ansicht nicht die Sache des Staats sei, in die ungemainen Bewegungen, worin sich dieselbe damals befanden, seinerseits einzugreifen; vielmehr solle derselbe diesen Zustand der innern geistigen Entwicklung ungestört überlassen und nur dahin sehen, daß sein Gebiet, nämlich dasjenige des äußeren Lebens nicht beeinträchtigt werde. „Was aber die Gränzbestimmung zwischen Kirche und Staat angeht,“ setzte das Ministerium hinzu, „so scheint die evangelische Kirche sich zu ähnlicher Selbstständigkeit wie die katholische hinaufarbeiten zu wollen. Wir hegen die Ueberzeugung, daß Synodal-Einrichtungen zu unsrer Zeit, jedoch unter dem Schutze der landesherrlichen Gewalt, wiederherborgerufen werden müssen. Wie aber eine Entwicklung in der Richtung auf bloße Landeskirchen nach der Art der letzten Jahrhunderte unmöglich geworden ist, so halten wir dafür, daß die Bestimmungen einer einzelnen Landesverfassung hier sehr wenig erheben werden, während der Streit über Modalitäten und Grundbegriffe, der bei keinem Gegenstande ein so weites Feld findet, sehr leicht den Erfolg haben könnte, daß die nothwendigen Verbesserungen der (Landes-)Verfassung darüber scheiterten.“ Obwohl die Gründe der Regierung anerkennend und deshalb von einer weitgreifenden Umarbeitung der landesverfassungsgesetzlichen Vorschriften über die kirchlichen Verhältnisse abste hend, hielten die Stände doch einige neue Verfassungsbestimmungen für sofortiges Bedürfniß, um der hochgestiegenen Bewegung auf dem kirchlichen Gebiete eine ruhige und freie Entwicklung zu erleichtern, und insbesondere sie von denjenigen Hemmnissen, welche die Verfassung ihr darbiete, zu befreien, soweit dies ohne Gefährdung der Zwecke des Staats geschehen könne¹). Nach Maaß-

1) Actenstücke IX. 1. S. 165, 1162.

gabe der ständischen Anträge wurde daher in das Gesetz vom 5. September 1848, § 23 die Vorschrift aufgenommen, daß über Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von ihm bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden auf die durch Verordnung zu bestimmende Weise erwählt werden sollen, berathen werde¹⁾. Zugleich drückten die Stände den Wunsch aus, daß die Regierung die zu den einzuführenden Synodal-Einrichtungen erforderlichen Vorbereitungen mit thunlichster Beschleunigung treffen möge. Die Regierung berief deswegen noch im Laufe des Jahres 1848 eine aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehende Commission mit der Aufgabe, theils über die Zusammensetzung der in Gemäßheit des § 23 zu berufenden Versammlung, theils über die derselben zu machenden Vorlagen zum Zwecke der Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodal-Einrichtungen gutachtliche Vorschläge einzureichen. Noch ehe die Commission ihre Arbeiten vollendet hatte²⁾, wandte sich 1849 das Ministerium an die eben versammelten allgemeinen Stände mit dem Antrage auf vorschußweise Bewilligung der Kosten, welche durch die zu berufende Versammlung erwachsen würden und demnächst nach weiterer Anordnung der Kirchengewalt von den Kirchengemeinden der General-Casse erstattet wer-

1) Die fernere Vorschrift des § 23, daß den Kirchengemeinden eine allgemeinere Betheiligung bei der Anstellung ihrer Prediger eingeräumt werden solle, so weit solches von der allgemeinen Landesgesetzgebung abhängt, suchte die Regierung durch Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu verwirklichen; derselbe fand jedoch bei der ersten Cammer Widerspruch und trat daher nicht in Kraft. Actenstücke IX. 1. S. 982. Dagegen ward die Vorschrift im § 28, daß Kirchenvorstände zur Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden gebildet werden sollen, durch das Gesetz vom 14. October 1848 zur Ausführung gebracht. Actenstücke IX. 1. S. 974, 1221.

2) Sie sind nachmals im Druck erschienen: Commissions-Entwürfe zur Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodal-Einrichtungen etc., nebst dem begleitenden Berichte der Commission und zwei (von den Professoren Dr. Emil Herrmann und Dr. theol. Ehrenseuchter zu Göttingen verfaßten, höchst lehrreichen und anziehenden) Denkschriften. Göttingen 1849.

den sollten. Bereitwillig gingen die Stände hierauf ein ¹⁾. Zugleich legte die Regierung denselben die Grundzüge für eine veränderte Einrichtung der evangelischen Consistorien vor, indem es dabei bemerkte, daß ein fester Plan dafür zwar noch nicht habe aufgestellt werden können, weil ein solcher in mehrfacher Hinsicht durch das Ergebniß derjenigen Berathungen über Synodal- und Presbyterial-Einrichtungen wesentlich bedingt werde, die auf dem durch § 23 des Verfassungsgesetzes von 1848 vorgezeichneten Wege zu veranstalten sein würden; indeß habe doch schon die beabsichtigte Umgestaltung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, mit welchen die landesherrlichen evangelischen Kirchenbehörden sowohl in geschäftlicher Hinsicht als auch in Bezug auf das Personal in mehrfacher Verbindung gestanden, zu einem vorläufigen Beschlusse über die Frage führen müssen, welche Anordnungen in Beziehung auf die Consistorien wahrscheinlich demnächst erforderlich oder zweckmäßig werden würden. Jenen Grundzügen zufolge, welche von den Ständen mit nur einer erheblichen Abweichung gebilligt wurden ²⁾, sollte ein unmittelbar unter dem Ministerium stehendes Landes-Consistorium und, ihm untergeordnet, möglichst für jeden Landdrostei-Bezirk ein Provinzial-Consistorium errichtet werden; der Bentheim'sche Oberkirchenrath aber bestehen bleiben ³⁾. Allein die Ereignisse der nächsten Jahre, der mehrmalige Wechsel der Ministerien und die daraus entspringende Aenderung der Ansichten hinderte sowohl die Verfolgung des Plans zur Einfügung von Presbyterial- und Synodal-Einrichtungen in die bestehende Kirchenverfassung, als auch die beabsichtigte Umgestaltung der Consistorialbehörden. Zwar

1) Actenstücke X. 1. S. 401; XI. 1. S. 990.

2) Nach Absicht des Ministeriums sollte die jetzt den Consistorien obliegende Leitung des Volksschulwesens besonders, als collegialische Landes-Collegien eingerichteten Provinzial-Schulbehörden übertragen werden; die Stände aber beschloßen, daß diese Behörden in genauer Verbindung mit den Provinzial-Consistorien zu betreffen seien. S. unten 9. Abtheilung, V. 2.

3) In Bezug auf das Habelnsche Consistorium blieb der Beschluß vorbehalten; hinsichtlich der Grafschaft Hohnstein sollte nichts geändert werden. Actenstücke X. 1. S. 434; XI. 1. S. 2039.

erklärte die Regierung 1851 den Ständen, daß sie nach weiterer Erwägung nicht mehr für nöthig halte, die Anordnungen hinsichtlich der Consistorien bis zur Erledigung der Berathungen über die Presbyterial- und Synodal-Einrichtungen auszusetzen, und daß sie daher die Absicht habe, vorläufig wenigstens mit Errichtung des Landes-Consistoriums vorzugehen, da andre Rücksichten, z. B. die Nothwendigkeit einer vorgängigen Regelung der Ehegerichtsbarkeit, die vollständige Einrichtung der Provinzial-Consistorien vermuthlich noch nicht zulassen würden. Allein weiteren Erfolg hatte dies nicht, obwohl Stände sich damit zufrieden bezeugten und die von der Regierung beanspruchten Geldmittel bewilligten 1). In einer Mittheilung, welche die Regierung im Juni 1853 den Ständen machte, äußerte sie, daß die Errichtung des Ober-Consistoriums nicht erfolgt sei, weil es erwünschter schein, daß sie gleichzeitig mit Errichtung der Provinzial-Consistorien geschehe. Diese werde nun vor sich gehen können, sobald das Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Ehesachen, zu welchem der Entwurf den Ständen damals ebenfalls vorgelegt war, erlassen sein würde. Indes war die Regierung der Ansicht, daß sowohl das Ober-Consistorium als auch die Provinzial-Consistorien stärker, als es früher im Plane gelegen habe, besetzt werden müßten, und daher mehr Geldmittel, als schon bewilligt sein, erforderlich wären. Die kurz nachher erfolgende Auflösung der zweiten Cammer hinderte jedoch einen ständischen Beschluß über diese Angelegenheit, und auf dem neuen Landtage 1854 hat die Regierung sie nicht wiederaufgenommen. Hierüber sprachen die Stände ihr Bedauern aus, und ersuchten das Ministerium, da sie den jetzigen Zustand, namentlich der kleineren Consistorien, für einen völlig unhaltbaren erachteten, die mit Ständen vereinbarten Entwürfe über die Reorganisation der Consistorien auszuführen oder, falls die Regierung Bedenken dagegen haben sollte, ihnen diese und die etwaigen neuen Organisationspläne zur Vereinbarung mitzutheilen 2).

1) Actenstücke XI. 2. S. 96, 212.

2) Actenstücke XI. 5. S. 891, 939; XII. 1. S. 857. Bis zum 1. October

Die Kosten der Consistorien und des Bentheim'schen Oberkirchenthums wurden bis 1834 zum Theil und vornämlich aus der Königl. General-Casse, zum minderen Theile aus der Haupt-Kloster-Casse und zu einem geringen Theile aus der General-Steuer-Casse bezahlt. Zur Zeit der ersten Cassenvereinigung trug bei

1) die Königl. General-Casse .	14,250	⊘	13	ggr	3	h	Cour.
2) " General-Steuer-Casse .	2,650	"	3	"	7	"	"
3) " Kloster-Casse	4,853	"	6	"	10	"	"
	<hr/>						
	=	21,753	⊘	23	ggr	8	h Cour.

Die General-Steuer-Casse zahlte unmittelbar nur 252 ⊘ 20 ggr, welche den alten Landesbeitrag zu den Kosten des Consistoriums zu Dsnabrück ausmachten; 2397 ⊘ 7 ggr 7 h dagegen an die Königl. General-Casse. Diese Summe war eine Bewilligung wegen des Hildesheim'schen Consistoriums. Zu diesem war während der bischöflichen Zeit aus der Landes-Casse ein Beitrag von 788 ⊘ 7 ggr 4 h Cour. geleistet; die von der Preußischen Regierung getroffenen Consistorial-Einrichtungen hatten bedeutend größere Summen erfordert, welche von der hiesigen Regierung bei Herstellung des Consistoriums zu Hildesheim auf 2397 ⊘ 7 ggr 11 h vermindert waren. Die Bewilligung dieser Summe aus der General-Steuer-Casse beantragte das Ministerium im Jahre 1819, und die Stände verstanden sich auch dazu, jedoch nur in der Art, daß sie lediglich den alten Beitrag von 788 ⊘ 7 ggr 4 h definitiv, den Rest von 1609 ⊘ 3 h aber nur bis dahin bewilligten, daß die Haupt-Kloster-Casse zu dessen Uebernahme im Stande sein würde. Das Ministerium versuchte zwar sie von diesem Beschlusse zurückzubringen; allein sie beharrten dabei 1).

1854 waren die weltlichen Mitglieder der kleinen Consistorien regelmäßig Mitglieder der Justiz-Canzleien gewesen; da dies nach den Grundätzen der neuen Gerichtsverfassung, deren zufolge die Mitglieder der Obergerichte keine Nebenämter bekleiden dürfen, aufhören mußte, so verloren dadurch jene Consistorien einen wesentlichen Bestandtheil, für den sie in der jetzigen Einrichtung keinen Ersatz bekommen haben.

1) Actenstücke II. S. 3; II. 1. S. 368.

Die Kloster=Casse leistete ursprünglich nur die Zulagen, welche die Mitglieder des Consistoriums zu Hannover zu ihren sonstigen Besoldungen erhielten (1818 ungefähr 1500 Rth), dann kamen Ausgaben für die übrigen landesherrlichen Consistorien hinzu ¹⁾. Von der Summe aber, welche die Kloster=Casse 18³⁴/₃₅ zahlte, wurden ihr 18³⁶/₃₇ = 411 Rth 2 *gr* 8 *h* ab= und der General=Casse zugesetzt. Die Kloster=Casse hatte nämlich bis 1834 mehrere Zahlungen an die Königliche General=Casse, und diese wiederum mehrere Zahlungen an jene zu leisten. Beide wurden bei der Cassenvereinigung, bis auf den von der Kloster=Casse zu leistenden Zuschuß für die Verwaltung der Klosterforsten, compensirt. Unter den von der Kloster=Casse früher geleisteten Zahlungen befanden sich auch 1900 Rth Conv.=*M.*, für Fiscifreiheit der Klosterämter in Officialssachen. Stände aber beantragten und die Regierung genehmigte 1836, daß diese Zahlung der Kloster=Casse erlassen würde. Da dieß nun wegen der Statt gehaltenen Compensation nicht mehr durch bloße Richterhebung geschehen konnte, so übernahm die General=Casse von den der Kloster=Casse obliegenden Zahlungen für die Consistorien den Betrag von 411 Rth 2 *gr* 8 *h* Cour. und außerdem die Entrichtung einer jährlichen Rente von 1500 Rth Cour. ²⁾.

Während der Cassentrennung von 18⁴¹/₄₉ trug die Königliche Cassen allein die Ausgaben für die Consistorien.

Im Jahre 18⁴⁸/₄₉ betrug die etatsmäßige Ausgabe an Besoldungen ³⁾ für

1) Von 1643 bis 1671 waren die den Consistorialräthen zu Hannover beilegenden Besoldungszulagen auf die Klöster im Calenberg=Göttingenschen und Grubenhagenschen selbst angewiesen.

2) Actenstücke V. 2. S. 63, 68; V. 3. S. 21, 25, 237. Staatshaushalt Abthl. XIII. Abschn. 2.

3) Actenstücke X. 1. S. 444.

	aus der General=Casse			aus der Kloster=Casse			überhaupt		
	⊥	gr	⊄	⊥	gr	⊄	⊥	gr	⊄
1) das Consistorium zu Hannover . .	15,294	10	8	4752	8	8	20,046	19	4
2) das Consistorium zu Stade	3,341	18	8	450	—	—	3,791	18	8
3) das Consistorium zu Osnabrück . .	1,586	18	8	1445	9	4	3,032	4	—
4) das Consistorium zu Aurich	1,116	—	—	—	—	—	1,116	—	—
5) den Oberkirchen- rath zu Nordhorn	413	14	8	—	—	—	413	14	8
6) Dispositionsfonds	550	—	—	700	—	—	1,250	—	—
7) Geistliches Com- missariat für Hohnstein	110	—	—	—	—	—	110	—	—
	<u>22,412</u>	<u>14</u>	<u>8</u>	<u>7347</u>	<u>18</u>	<u>—</u>	<u>29,760</u>	<u>8</u>	<u>8</u>

Außerdem standen zur Besoldung der Consistorien noch aus verschiedenen Provinzialfonds etwa 7250 ⊥ zu Gebote, welche jetzt theils weggefallen sind, theils noch sich vermindern werden, so daß in Zukunft aus diesen Quellen nur ungefähr 1370 ⊥ verwendbar bleiben 1).

Das Consistorium zu Otterndorf verursacht den öffentlichen Cassen keine Ausgaben, da die landesherrlichen Mitglieder desselben in anderer Eigenschaft besoldet sind und für die Nebenfunction beim Consistorium keine Vergütung erhalten.

Auch für die reformirte Synode werden keine Kosten aus der General=Casse verwandt, wenn nicht etwa die Absendung eines

1) Actenstücke X. 1. S. 435; XI. 5. S. 893.

landesherrlichen Commissarius zu den Synodal-Versammlungen solche veranlaßt 1).

Der Besoldungs-Etat der Consistorien von 18⁵⁴/₅₅ enthält für

	aus der General=Casse			aus der Kloster=Casse			überhaupt		
	⊥	gr	h	⊥	gr	h	⊥	gr	h
1) das Consistorium zu Hannover. . .	18,049	20	4	4126	9	4	22,176	5	8
2) das Consistorium zu Stade	4241	18	8	250	—	—	4491	18	8
3) das Consistorium zu Dsnabrück . .	1980	—	—	583	22	8	2563	22	8
4) das Consistorium zu Aurich	1816	—	—	—	—	—	1816	—	—
5) den Oberkirchen= rath zu Nordhorn	800	—	—	600	—	—	1400	—	—
6) Dispositionsfonds	400	—	—	—	—	—	400	—	—
	= 27,287 15 —			5560 8 —			32,847 23 —		
	Daneben aus Provinzialfonds						623 8 10		
	= 33,471 7 10								

Die Abweichungen von dem Etat für 18⁴⁸/₄₉ liegen, so weit sie Verminderungen sind, hauptsächlich in der provisorischen Besetzung vieler Stellen, besonders der weltlichen Mitglieder; die Vermehrung aber hat in den für 6 schulkundige Mitglieder hinzugekommenen 5100 ⊥ ihren Grund, wovon nachher bei dem Volksschulwesen die Rede sein wird 2).

1) Die Französische Colonie zu Hameln erhielt bis 1853 statt der Zinsen auf ein unablösbliches Capital jährlich 50 ⊥ Cassen=Münze aus der General=Casse, welche unter den außerordentlichen Pensionen (XV. 3) berechnet wurden.

2) Die über obige Abweichungen zwischen den Ständen und der Regierung entstandene Meinungsverschiedenheit ist ausgeglichen. Actenstücke XI. 5. S. 939; XII. 1. S. 856.

2. Die geistlichen Oberbehörden katholischer Confession.

Die geistlichen Oberbehörden katholischer Confession sind

- 1) der Bischof und das Domcapitel zu Hildesheim,
- 2) das Generalvicariat daselbst,
- 3) das Generalvicariat zu Osnabrück,
- 4) das Consistorium zu Hildesheim und
- 5) das Consistorium zu Osnabrück.

Den zuerst genannten drei geistlichen Behörden steht nach verfassungsgesetzlicher Vorschrift die Ausübung der Kirchengewalt in der katholischen Kirche innerhalb des Königreichs zu.

Durch die Secularisation der Bisthümer Hildesheim und Osnabrück und durch die Anordnungen der zu ihrem Besitze gekommenen weltlichen Regierungen, besonders der Westphälischen und Französischen, waren die dortigen alten Einrichtungen zur Ausübung der Kirchengewalt fast gänzlich zerstört, und selbst wenn sie noch bestanden hätten und so weit sie noch bestanden, paßten sie vielfältig nicht mehr zu den nach dem Aufhören der Fremdherrschaft eingetretenen Zuständen. In Hildesheim hatte die Westphälische Regierung 1811 das Domcapitel aufgehoben; doch war der 1803 dagewesene Bischof noch vorhanden. In Osnabrück hatte der Bischof und das Domcapitel mit der Secularisation zu bestehen aufgehört. Da zu jener Zeit und schon seit 1764 der Bischof nach Maaßgabe der Bestimmungen des Westphälischen Friedens ein Evangelischer war: so hatte, gemäß der immertwährenden Capitulation von 1650, der Erzbischof von Cöln als Metropolitan des Hochstifts, die für solchen Fall ihm zustehende Kirchengewalt durch seinen Vicarius in pontificalibus et spiritualibus überlassen. Der 1813 lebende Generalvicar und Weihbischof war ebenfalls noch derselbe, welcher zur Zeit der Secularisation das Amt verwaltet hatte. Aber es bedurfte dringend der Regelung, wie es im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls zu Hildesheim und des Generalvicariats zu Osnabrück gehalten werden sollte. Außerdem mußten nicht nur wegen der seit 1803 vorgegangenen territorialen

und staatsrechtlichen Aenderungen die Gränzen der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück, sondern auch manche andere Verhältnisse, die Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Capitels, der Seminare u. s. w., geregelt werden. Daher leitete die hiesige Regierung so bald als möglich hierüber Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle ein, deren Ergebnis die Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* vom 26. März 1824 war, welche — so weit sie Verfügungen über die Einrichtung der Bisthümer und Capitel, deren Besetzung und Ausstattung, wie auch Begrenzung der Diöcesen der katholischen Kirche im Königreiche Hannover enthält — durch das Königliche Patent vom 20. Mai 1824 die landesherrliche Genehmigung erhielt¹⁾. Durch die Bulle wird, unter Aufhebung des vormaligen Bestandes der Kirchen und Capitel zu Hildesheim und Osnabrück, das Königreich in zwei, durch die Weser geschiedene Kirchensprengel getheilt, von denen der östliche die Hildesheimsche, der westliche die Osnabrücksche Diöcese bildet. Beide bischöfliche Sitze werden für die Zukunft dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen. Im Falle einer Erledigung des bischöflichen Sitzes zu Hildesheim soll das dortige Capitel seinen Nachfolger wählen; das Capitel aber soll künftig aus nur einer Würde, der Dechanei, so wie aus 6 Canonicaten und 4 Vicarien bestehen²⁾. Die Kirchenregierung des Osnabrückschen Sprengels wird dem dortigen Weihbischofe (Bischofe in den Ländern der Ungläubigen) auf seine Lebenszeit gelassen; nach seinem Absterben soll — weil die Zeitumstände eine Ausstattung beider Kirchen nicht erlauben und daher die Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Capitels und des Seminars des Bisthums Osnabrück so lange aufgeschoben bleiben muß, bis die dazu erforderlichen Mittel vorhanden

1) Gesetzsammlung von 1824, I. S. 87.

2) Von den Canonicis (Domcapitularen, Domherren) fungirt Einer als geistlicher Rath der bischöflichen Oberbehörde, ein Anderer als Generalvicar. Dem Generalvicariate gehört auch der geistliche Rath, ferner ein Domsyndicus und ein Domsecretair an. Außerdem ist sowohl der bischöflichen Oberbehörde als dem Generalvicariate das erforderliche Unterpersonal beigegeben.

sind — der zeitige Bischof von Hildesheim auch den Osnabrückschen Kirchensprengel verwalten und dazu einen Generalvicar für die Spiritualien anstellen, welcher in Osnabrück wohnen muß und dem, wenn er würdig und tauglich befunden wird, der Papst den Titel von einer bischöflichen Kirche in den Ländern der Ungläubigen verleihen will, damit er die Pontificalhandlungen in seinem Sprengel ausüben könne ¹⁾.

Die beiden katholischen Consistorien sind Staatsbehörden, deren aus Geistlichen und Weltlichen bestehende Mitglieder der König ernennt, und durch die er das auch über die katholische Kirche kraft der Staatsgewalt ihm zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht ausüben läßt, so weit er dessen Ausübung nicht unmittelbar sich selbst vorbehalten oder dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten übertragen hat. Demnach haben die Consistorien die Aufsicht über das gesammte Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen, so wie die Aufsicht über alle, an Kirchen, Pfarren, Schulen und religiöse Institute gemachte Vermächtnisse, dahin daß solche nicht stiftungswidrig verwandt werden, zu führen ²⁾. Auch haben sie die Volksschul-Angelegenheiten wahrzunehmen, und zur Zeit auch noch die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen zu üben ³⁾, wo-

1) Dieser Fall ist jetzt längst eingetreten. Dem Osnabrückschen Generalvicare aber sind nicht nur, worauf schon die Bulle hindeutet, zum Beistande in seiner Amtsführung mehrere (3) geistliche Rätthe, sondern auch die nöthigen Subalternen zugeordnet.

2) Für Hildesheim: Verordnung vom 28. April 1815; für Osnabrück: Verordnung vom 14. April 1814, § 5, vergl. mit dem Publicandum vom 2. December 1802. Eine Beschränkung in diesen Angelegenheiten ist durch das Gesetz über die Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848 herbeigeführt.

3) Außer in Ostfriesland, Lingen und (sofern über Scheidung gemischter Ehen zu erkennen ist) auf dem Eichsfelde. Eine Besonderheit ist, daß die Appellation gegen Erkenntnisse des Osnabrückschen Consistoriums nicht an das Ober-Appellations-Gericht, sondern an eine aus zwei katholischen Rechtsgelehrten bestehende Commission gehen, welche in jedem einzelnen Falle die Landdrostei zu Osnabrück kraft landesherrlichen Auftrages bestellt. Eine zweite

gegen die übrige geistliche Gerichtsbarkeit ihnen, wie allen Consistorialbehörden, durch das Gesetz vom 12. Juli 1848 entzogen ist.

Das Consistorium zu Hildesheim ward 1815 errichtet; in Osnabrück war bei der Secularisation eine intermistische außerordentliche Commission in geistlichen und Schulsachen angeordnet, welche, während der Westphälisch-Französischen Herrschaft aufgehoben, 1814 hergestellt und der auch die im Jahre 1802 dem Officialat-Gerichte zugewiesene geistliche Gerichtsbarkeit übertragen wurde. Bald nachher ward sie in das katholische Consistorium verwandelt, dessen Competenz 1816 auf Lingen, Meppen, Emsbüren und die Münsterschen Abplissen, 1825 aber nach Ausführung der Circumscriptionbulle auf die ganze Diöcese Osnabrück erstreckt ward. Die Zuständigkeit des Consistoriums zu Hildesheim, welche sich ursprünglich auf das Fürstenthum beschränkt hatte, wurde 1816 auf das Eichsfeld und Goslar, und 1825 auf die Pfarreien zu Hannover, Göttingen und Celle ausgedehnt.

Die Organisationspläne von 1849 erstreckten sich auch auf die katholischen Consistorien 1). Da sie in Folge der Gesetze vom 12. Juli und 14. October 1848 einen erheblichen Theil ihrer Geschäfte verloren hatten und durch die beabsichtigte Ueberweisung der Volksschulsachen an besondere Behörden noch eine weitere Verminderung derselben erleiden sollten, so beabsichtigte das Ministerium, sie ganz aufzuheben, und zur Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte in jeder der beiden Diöcesen einen geistlichen Hoheitscommissair zu bestellen. Hiermit erklärten sich die Stände einverstanden und bewilligten auch 1851 auf Antrag der Regierung die zur Ausführung

Abnormität liegt darin, daß für katholische Ehe- und Vererbnißsachen, welche in der Diöcese Hildesheim außerhalb des Fürstenthums Hildesheim und des Eichsfeldes vorkommen, kein Gericht vorhanden ist, und es daher in jedem einzelnen Falle eines Commissoriums bedarf, welches dem Consistorium zu Hildesheim ertheilt zu werden pflegt.

1) Die Pläne von 1837 ließen sie bestehen.

erforderlichen Geldmittel. Allein die Regierung gab bald nachher diesen Plan, wenigstens vorläufig, wieder auf und besetzte die erledigten zwei Stellen der weltlichen Consistorialräthe in beiden Consistorien wieder, worüber die Stände ihr Bedauern bezeugten ¹⁾.

Die Kosten der katholischen geistlichen Oberbehörden betragen zur Zeit der ersten Cassenvereinigung 16,411 $\text{R} \text{ } 13 \text{ gr } 4 \text{ d}$. Dazu hatte bis dahin die General-Steuer-Casse nur einen, früher aus der Dsnabrückschen Stifts-Casse gezahlten Beitrag von 205 $\text{R} \text{ } \text{Conv.-M}$. geleistet, nämlich 105 R für den Weihbischof und 100 R für den Generalvicar zu Dsnabrück. Von den Kosten der Consistorien trug die Haupt-Kloster-Casse 50 R , das Uebrige die Königliche General-Casse. Die Kosten der bischöflichen Curie, des Domcapitels zu Hildesheim und der Generalvicariate wurden halb aus der Königlichen General-Casse und halb aus der Haupt-Kloster-Casse getragen. Durch die Bulle Impensa war das jährliche Einkommen des Bischofs zu Hildesheim und der Mitglieder des dortigen Domcapitels bestimmt ²⁾, und dabei gesagt, daß der König das Versprechen ertheilt habe, binnen 4 Jahren dem Bischofe und Capitel an Grundstücken, liegenden Gütern, Zehnten und Grundzinsen so viel überweisen zu wollen, daß die bestimmten jährlichen Einkünfte daraus vollständig berichtet werden könnten. Die einstweilen aufgeschobene Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Capitels und des Seminars zu Dsnabrück solle, wenn sie erfolge, gleichfalls in Gütern, Zehnten und Grundzinsen geschehen, und das jährliche Einkommen des Bischofs und der Mitglieder des Capitels eben so viel wie in Hildesheim betragen, das bischöfliche Seminar aber so viel jährliche Einkünfte bekommen, als die Bedürfnisse und der Nutzen des Kirchensprengels erforderten. So lange die Ausstattung aufgeschoben bleibe, solle der bischöflichen Tafel und dem Dechanten zu Hildesheim eine jährliche Zulage (von

¹⁾ Actenstücke X. 1. S. 433; XI. 2. S. 97, 213; XI. 5. S. 939.

²⁾ überhaupt 13,500 $\text{R} \text{ } \text{Conventions-Münze}$, nebst angemessenen Dienstwohnungen für den Bischof, die 6 Canonici und die beiden ältesten Vicarien.

beziehungsweise 2000 und 300 ₰ gezahlt werden, der Generalvicar zu Dösnabrück aber jährlich 3000 ₰ Conv.-M. theils zu seinem Unterhalte, theils zur Belohnung der Geistlichen, welche ihm bei seiner Amtsführung Beistand leisten, empfangen. Des Einkommens der übrigen Mitglieder der bischöflichen Curie und der Generalvicariate erwähnt die Bulle nicht; doch ward dasselbe auch auf Grund von Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle festgesetzt 1). Das damals Bestimmte ist, abgesehen von kleinen Aenderungen, namentlich bei den Besoldungen der Subalternen, bis jetzt geblieben; nur ist 18⁵²/₅₃ dem Generalvicar zu Hildesheim, in Gemäßheit früherer Erklärung gegen den Vollstrecker der Bulle Impensa, zu seinem ungenügenden Gehalte eine kleine persönliche Zulage gegeben 2).

Der Etat von 18⁵⁴/₅₅ enthält

	aus der General=Casse			aus der Kloster=Casse			überhaupt		
	₰	gr	sch	₰	gr	sch	₰	gr	sch
1) für die bischöfliche Curie und das Domcapitel zu Hildesheim 3)	9390	10	—	9390	10	—	18,780	20	—
2) für das Generalvicariat daselbst	300	—	—	300	—	—	600	—	—
3) für das Generalvicariat zu Dösnabrück	1541	16	—	1541	16	—	3083	8	—
	<hr/>			<hr/>			<hr/>		
	= 11,232	2	—	= 11,232	2	—	= 22,464	4	—

1) Der bei Besitznahme des Fürstenthums Hildesheim von Seiten Hannover's vorhandene Generalvicar daselbst erhielt eine Abfindung von jährlich 1800 ₰, deren Bewilligung aus der General=Steuer=Casse die Stände ablehnten, worauf die Regierung dieselbe, so wie auch die Besoldung seines Secretairs auf die königliche General= und Haupt=Kloster=Casse übernahm. Actenstücke II. S. 108, 188, 197.

2) Actenstücke XI. 4. S. 239, 947.

3) Darunter befinden sich 130 ₰ Vergütung für zu zahlende Besoldungssteuer, da nach der Bulle Impensa die angewiesenen jährlichen Einkünfte von jeglicher Art der Belästigung gänzlich befreiet sein sollen.

	aus der General=Casse			aus der Kloster=Casse			überhaupt		
	⊥	gr	⊄	⊥	gr	⊄	⊥	gr	⊄
=	11,232	2	—	11,232	2	—	22,464	4	—
4) für das Consisto-									
rium zu Hildesheim	3542	20	—	30	—	—	3572	20	—
5) für das Consisto-									
rium zu Dsnabrück	2645	18	—	20	—	—	2665	18	—
=	17,420	16	—	11,282	2	—	28,702	18	—

3. Bureau- und Commissionskosten der geistlichen Oberbehörden.

Die Ausgaben an Bureau- und Commissionskosten werden ebenfalls zum Theil aus der General=Casse, zum Theil aus der Haupt-Kloster=Casse bestritten. Aus der General=Casse wurden zur Zeit der ersten Cassenvereinigung und in den nächsten Jahren etwa 3000 ⊥ gezahlt ¹⁾. Während der Cassentrennung stiegen diese Ausgaben auf mehr als 4000 ⊥ jährlich, weshalb 18^{49/50} im Budget 4450 ⊥ dafür angesetzt wurden. 18^{51/52} ward die Position um 2600 ⊥ erhöht, weil darunter die Reisekosten der schulkundigen Mitglieder der evangelischen Consistorien, so wie die Bureaukosten des beabsichtigten Ober=Consistoriums berechnet werden sollten ²⁾. Endlich wurde sie 18^{52/53} nochmals um 820 ⊥ hinaufgesetzt, weil die Bureaukosten des evangelischen Consistoriums zu Dsnabrück, welche bis dahin aus der dortigen Consistorial=Casse bestritten waren, aus diesem Fonds ferner nicht mehr erfolgen konnten, da dessen Ueberschüsse zu den

1) Vorher hatte die Königliche Cassé diese Ausgabe zu leisten; die General-Steuer=Casse zahlte nur die Druckkosten für das Dsnabrücksche Generalvicariat (plus-minus 20 ⊥).

2) Der Ansatz für Reisekosten der schulkundigen Mitglieder (1000 ⊥) ward 18^{54/55} für eine Plus=Minus=Position erklärt. Actenstücke XII. 1. S. 160, 857. Lehzen, Staatshaushalt. II.

Kosten des Dsnabrückschen Schullehrer-Seminaris angewiesen wurden ¹⁾. Die Gesamtsumme beträgt jetzt (18⁵⁴/₅₅) = 7870 ₰; außerdem trägt der allgemeine Klosterfonds 308 ₰ 16 ggr.

Abchnitt IV.

Schulen ²⁾.

Die Ausgaben für die Schulen ruhen nach den von der Regierung und den Ständen vielfältig ausgesprochenen Grundsätzen zunächst nicht auf den Staats-Cassen, sondern müssen vorzugsweise aus den dazu bestimmten besondern Mitteln, wohin auch das Schulgeld gehört, wenn aber solche nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, von den Gemeinden, und zwar für die höheren Schulen von den Städten, wo sie sich befinden, für die Volksschulen von den Schulgemeinden bestritten werden. Besitzen diese keine genügende Kräfte, so soll der allgemeine Klosterfonds, so weit er es vermag, die nothwendigen Mittel hergeben; und nur falls auch dieser dazu nicht im Stande ist, haben Regierung und Stände ausnahms- und aushülfsweise zur Uebernahme der Kosten auf die Staats-Cassen sich verstanden, in der Regel jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dies nur bis dahin geschehen solle, daß die zunächst Verpflichteten zur Tragung der Last befähigt werden würden ³⁾. Aber auch dies ist erst in der neueren Zeit in irgend erheblichem Umfange geschehen; noch

1) Actenstücke XI. 2. S. 278, 1201; XI. 4. S. 240; XI. 5. S. 228, 939. Ueber die Verhältnisse der Dsnabrückschen Consistorial-Casse s. Actenstücke XI. 5. S. 228, 288.

2) Unter Schulen sind hier nur die Gymnasien und Proghymnasien, so wie die mit diesen verbundenen Realschulen und die Volksschulen zu verstehen.

3) Actenstücke IV. 1. S. 1057; V. 1. S. 274; VIII. 1. S. 938; VIII. 2. S. 121, 1417; VIII. 3. S. 294, 1072; IX. 1. S. 1206; XI. 4. S. 948; XI. 5. S. 940.

zur Zeit der ersten Cassenvereinigung gaben die Königl. General- und die General-Steuer-Casse zusammen jährlich nur etwa 18,500 R für das Schulwesen her, und selbst die Leistungen des Klosterfonds, soweit sie nicht in festen Verpflichtungen der Klostergüter bestehen (jährlich etwa 19,500 R), sind erst seit den letzten 30 Jahren bedeutender geworden, nämlich von etwa 8000 auf 25,600 R gestiegen¹⁾. Im Budget der General-Casse für 1854/55 sind zu Schulzwecken 113,500 R enthalten.

I. Höhere Schulanstalten²⁾.

Die höheren Schulen sind theils Gymnasien (gelehrte Schulen verschiedenen Namens, von welchen die Schüler unmittelbar zur Universität entlassen werden), theils Proghymnasien, (höhere städtische Schulen). Der ersteren Art gibt es mit Einschluß des Pädagogiums zu Ilfeld 16³⁾, der andern Art 13⁴⁾.

Die 16 Gymnasien befinden sich in 13 Städten, indem zwei Städte, Hildesheim und Osnabrück, je zwei Gymnasien haben, und in dem Flecken Ilfeld. Die Gymnasialorte und ihre nächste Umgebung enthalten in runden Zahlen 168,000 Einwohner; die 13 Proghymnasialorte 68,000 Einwohner, zusammen also etwas mehr als $\frac{1}{8}$ der Gesamtbevölkerung des Königreichs⁵⁾. Auf die westlichen

1) Anlage 2. Bis 1818/19 zahlte die Haupt-Kloster-Casse nur 10 R Cassen-Münze (für die Schule zu Burgdorf). Die älteste auf die Gellefche Beneficial-Casse angewiesene Zahlung beträgt jährlich 30 R und wird noch jetzt (für die Schulcollegen zu Harburg) geleistet.

2) Das höhere Schulwesen des Königreichs Hannover seit 1830. Hannoversche Zeitung, Juni und Juli 1855.

3) Die Ritter-Academie zu Lüneburg, welche zuletzt mehr Lehrer als Schüler hatte, wurde 1850 aufgehoben.

4) Dabei ist die erst in den Anfängen begriffene Schule zu Duderstadt mitgerechnet.

5) Von den Gymnasialstädten, mit Einschluß der nächsten Umgebung, haben

Landestheile, links der Weser, mit 597,000 Einwohnern kommen 6 Gymnasien in 5 Städten mit 36,000 Einwohnern, und 3 Pro-
gymnasien in 3 Städten mit 15,500 Einwohnern; auf die östlichen
Landestheile mit 1,222,000 Einwohnern 11 Gymnasien in 8
Städten mit 132,000 Einwohnern und in einem Flecken von 700
Einwohnern.

Es betrug die Zahl der

		Hauptlehrer	Hilfslehrer	Schüler	Classen
bei den Gym-	1830	117	34	2191	91
	1855	174	33	3083	139
nassen	1830	32	13	493	33
	1855	63	16	1217	55
bei den Pro-	1830	149	47	2684	124
	1855	237	49	4300	194
gymnasien 1).	1830				
	1855				
zusammen . .	1830				
	1855				

Nach den der allgemeinen Schulconferenz im Jahre 1848 amt-
lich mitgetheilten Nachrichten betrug bei den 16 Gymnasien die Zahl:

1) der einheimischen Schüler	1716
2) " auswärtigen "	892

= 2608.

Darunter nach 10jährigem Durchschnitte künftig Studirende 512
Einheimische (30 Procent der einheimischen Schüler) und 428 Aus-
wärtige (48 Procent der auswärtigen Schüler), zusammen 940
(36 Procent der Gesamtzahl).

Jährlich aufgenommen in die 16 Gymnasien wurden rund 500
Schüler, worunter 300 Einheimische und 200 Auswärtige. Der

3 Städte	2 bis 5,000 Einwohner
2 "	5 " 10,000 "
7 "	10 " 20,000 "
1 Stadt	50,000 "

von den Progyrnasiastorten

4 Orte	2 bis 5 000 Einwohner
9 "	5 " 10,000 "

1) Ohne das Progyrnasium zu Duderstadt mit 7 nicht vollbeschäftigten
Lehrern in 3 Classen.

jährliche Abgang zur Universität hatte im Durchschnitte jährlich 51 Einheimische und 86 Auswärtige betragen. Von den jährlich aufgenommenen Einheimischen studirten also $\frac{1}{6}$, von den Auswärtigen $\frac{2}{5}$.

In den 17 Jahren 18³⁰/₄₆ widmeten sich dem Studiren überhaupt 1336, im Durchschnitte jährlich 146; dagegen in den 8 Jahren 18⁴⁷/₅₄ = 1053, im jährlichen Durchschnitte 133. Das Durchschnittsalter der Abgehenden betrug 19,8 Jahre.

In den Jahren 18⁴⁶/₅₀ hatten

5 Gymnasien (Hannover, Göttingen, Lüneburg, Clausthal und Osnabrück [evangelisch])	200 bis 250 Schüler
7 Gymnasien (Celle, Hildesheim [beide], Stade, Emden, Aurich, Osnabrück [katholisch])	100 " 200 "
3 Gymnasien (Verden, Lingen, Meppen)	90 " 100 "
1 Gymnastium (Isfeld)	40 " 50 "

Dagegen hatten Ende 1853

2 Gymnasien (Lüneburg 369 und Hildesheim [evangelisch] 365)	über 300 Schüler
4 Gymnasien (Clausthal, Göttingen, Hildesheim [katholisch] und Osnabrück [evangelisch])	von 200 bis 250 "
9 Gymnasien (Aurich, Emden, Celle, Hannover [197], Lingen, Meppen, Osnabrück [katholisch], Stade und Verden) "	100 " 200 "
1 Gymnastium (Isfeld)	unter 50 "

Die Prohgymnasien sind an mehreren Orten mit Volksschulen oder ähnlichen Unterrichtsanstalten verbunden, und die Schüler, welche den letzteren angehören, lassen sich von den eigentlichen Prohgymnasialschülern nicht immer genau trennen. Doch kann die Zahl

dieser letzteren ¹⁾ nach dem Bestande von 1855 ziemlich zutreffend auf 1200 angenommen werden. Die Schülerzahl der einzelnen Proghymnasien beträgt zwischen 40 und 180; die Zahl der Classen 3 bis 6.

Die Ghymnasien und Proghymnasien stehen sämmtlich unter Leitung und Aufsicht des Ober=Schul=Collegiums zu Hannover; doch nimmt bei einigen Proghymnasien auch das Consistorium zu Hannover an der Aufsicht Theil.

Das Ober=Schul=Collegium ward 1830 errichtet ²⁾, in Gemäßheit der Bestimmungen, welche darüber im § 12 der Verordnung vom 11. September 1829 über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer und über die zu solchem Zwecke einzuführende Maturitätsprüfung getroffen waren ³⁾. Dasselbe steht unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten; seine Stellung zu den höheren Schul=anstalten ist wegen der großen Verschiedenheit ihrer Verhältnisse eine sehr verschiedene, bei den landesherrlichen Anstalten mehr anordnend und unmittelbar leitend, bei den übrigen vorzugsweise vermittelnd und berathend. Doch ist auch auf diese letzteren sein Einfluß größer

1) Die Schüler des Proghymnasiums zu Duderstadt mit etwa 100 inbegriffen.

2) Patent vom 2. Juni 1830.

3) Hinsichtlich der Maturitätsprüfungen wurden die theilweise zu strengen und durch die Erfahrung als schädlich nachgewiesenen Bestimmungen der Verordnung von 1830 wesentlich geändert durch die Verordnung vom 5. August 1846. In Verfolg der Verordnungen von 1829 und 1830 ward durch die Verordnung vom 22. April 1831 eine Prüfung der Schulamts=Candidaten und der Lehrer des höheren Schulachs vorgeschrieben, welche in neuerer Zeit (1852) bei den Ständen, namentlich in zweiter Cammer, besonders deshalb starke Anfechtung erlitt, weil sie Grund des Systems geworden, daß zu den Lehrern, auch in den unteren Classen, — mit Ausnahme für Mathematik und Naturwissenschaften — in der Regel nur förmlich gebildete Philologen genommen werden. (Von den 1855 angestellten 237 Hauptlehrern haben 197 studirt, 44 nicht.) Uebrigens ist seitdem (14. Februar 1853) eine neue Bekanntmachung des Ober=Schul=Collegiums zur Ausführung der Verordnung von 1831 erlassen.

geworden, seitdem von 1846 an für die höheren Schulanstalten ansehnliche Summen, zusammen jährlich 28,800 fl , aus der General-Casse bewilligt sind ¹⁾. Nach den Organisationsplänen von 1849 sollte das Ober-Schul-Collegium durch eine Abtheilung für das Volksschulwesen erweitert, und diese den beabsichtigten Provinzial-Schulbehörden vorgefetzt werden. Da aber die letzteren, in Folge der ständischen Beschlüsse, nicht eingeführt wurden, so unterblieb auch jene Erweiterung des Ober-Schul-Collegiums, obgleich aus andren Gründen die Zahl seiner Mitglieder von 3 auf 4 gebracht wurde. Dagegen ward ein schulkundiger Referent im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten angestellt. Die Kosten des Ober-Schul-Collegiums (jetzt 6610 fl , worunter 5438 fl Besoldungen) trägt allein der Klosterfonds.

Als landesherrliche Schulanstalten sind, wenigstens was die Einwirkung des Ober-Schul-Collegiums betrifft, das Pädagogium zu Ilfeld, die Gymnasien zu Aurich, Emden ²⁾, Lingen, Meppen, Verden, das protestantische Gymnasium zu Hildesheim und die Pro-gymnasien in Nienburg und Norden zu betrachten. Das Pädagogium in den Gebäuden des ehemaligen Klosters zu Ilfeld ist nicht allein Unterrichts- sondern auch Erziehungsanstalt, in welcher die Zöglinge wohnen und verpflegt werden. Das Gymnasium zu Lingen ward 1820 statt der dortigen s. g. Universität und lateinischen Schule errichtet ³⁾; das Gymnasium zu Meppen war schon zu Münsterscher Zeit eine Landesanstalt. Das Gymnasium Josephinum zu Hildesheim, das Carolinum zu Osnabrück und das Gymnasium zu Meppen sind katholische Anstalten, das Gymnasium zu Lingen ist

1) Die Stände empfahlen 1848 ausdrücklich, die Zuschußbewilligungen zu benutzen, um den Einfluß des Ober-Schul-Collegiums bei Besetzung der Lehrerstellen angemessen zu erweitern. Actenstücke IX. 1. S. 1206.

2) Die Kosten des Gymnasiums trägt die Stadt Emden, die Stellenbesetzung u. s. w. aber hat das Ober-Schul-Collegium.

3) Actenstücke II. 1. S. 390.

eine evangelisch-katholische Schule; alle übrigen Gymnasien sind ausschließlich oder vorherrschend protestantisch.

Die vielfachen Wünsche und Anträge in Bezug auf die Verbesserung des höheren Schulwesens, welche 1848 sowohl bei der Regierung und bei den Ständen, als in öffentlichen Druckschriften zur Sprache gebracht wurden, veranlaßten das Ministerium im October 1848 eine große Zahl von Vorstehern und Lehrern der höheren Schulen, so wie andre Sachkundige in Hannover zu versammeln und von ihnen die innere Organisation des höheren Schulwesens, die Stellung der Schulen im Staate und zum öffentlichen Leben überhaupt, des Lehrerstandes und seiner einzelnen Mitglieder berathen zu lassen ¹⁾. Das Ergebnis der Berathungen ist bei den späteren Vorschlägen, welche die Regierung den Ständen machte, und bei den übrigen Maaßregeln, die sie hinsichtlich des Schulwesens traf, berücksichtigt worden.

Die Gesamtkosten der höheren Schulanstalten ²⁾ lassen sich nicht völlig genau angeben, weil manche Leistungen der Patronate, besonders für Gebäulichkeiten, Inventar und Dienstemolumente der Lehrer sich nicht ganz bestimmt zu Gelde anschlagen lassen. Annähernd aber können die jährlichen Kosten der 16 Gymnasien zu 160 bis 170,000 ₰, die der 13 Prohgymnasien zu 35 bis 36,000 ₰ angenommen werden ³⁾. Der Durchschnittsbetrag von 10,000 bis 10,600 ₰ für die Gymnasien wird nur von dem Pädagogium zu Alfeld und dem Lyceum zu Hannover überschritten, von dem evangelischen Andreanum zu Hildesheim gerade erreicht. Bei keinem Gymnasium betragen die Ausgaben unter 6000 ₰. Die Kosten der

¹⁾ Zur Bestreitung der Kosten dieser Lehrerversammlung bewilligten die Stände 1000 ₰. Actenstücke IX. 1. S. 1208.

²⁾ Genauere Nachweisungen in der Hannoverschen Zeitung vom 6. Juli 1855 *N.* 312.

³⁾ Das Schulgeld beträgt jährlich bei den Gymnasien 40.000 ₰, bei den Prohgymnasien (ohne Duderstadt) 10.000 ₰, im Vergleich gegen 1830 in runder Summe mehr beziehungsweise 12.000 und 5500 ₰.

einzelnen Proghmnasien, zum Theil mit Einschluß der Ausgaben für die damit verbundenen Volks- und Vorbereitungsschulen, belaufen sich auf 1300 bis 4600 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ jährlich. Mehr wie 3000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ kosten die Anstalten zu Goslar, Hameln, Harburg, Leer, Münden, Norden und Otterndorf.

Bis zum Jahre 1845/46 trugen zu den Kosten der höheren Schulanstalten die Centralcassen etwa 15,000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ bei 1), wovon ungefähr die Hälfte aus der Haupt-Kloster-Casse und die Hälfte aus der General-Steuer- und der Königlichen General-Casse erfolgte. Jetzt zahlt erstere über 17,000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$, die General-Casse über 36,000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 2).

Unter den Zahlungen der Kloster-Casse befinden sich zu Stipendien für Schüler einer höheren Lehranstalt in der Provinz Lüneburg 816 $\text{R}\text{th}\text{lr}$, welche bei Aufhebung des Klosters St. Michaelis als Aequivalent für die von diesem unterhaltene lateinische St. Michaelis-schule übernommen sind. Die übrigen Zahlungen werden theils dauernd den Schulcassen, theils als persönliche Gehaltszulagen für einzelne Lehrer geleistet. Sie vertheilen sich auf 14 Gymnasien und Proghmnasien; das Andreanum zu Hildesheim allein bezieht fast 5400 $\text{R}\text{th}\text{lr}$.

Die Zahlungen der General-Casse zerfallen in 5 verschiedene Theile:

1) In den feststehenden Zuschuß für Gymnasien.

Derselbe setzt sich aus den Zahlungen zusammen, welche ehemals die General-Steuer- und die Königliche General-Casse leisteten; nämlich:

1) Ueber die Bewilligungen aus den Klostergütern vor 1818 s. (Nehberg): Zur Geschichte des Königreichs Hannover, S. 89, 93.

2) Den Zahlungen der General-Casse kann man auch den Zuschuß hinzurechnen, welchen das Ministerium aus der Aaricher Intelligenzblatt-Casse, deren Ueberschüsse größtentheils für diesen Zweck verwendet werden, behuf des Gymnasiums zu Aarich leisten läßt.

1) Stipendien,			
a. Stipendium des Herzogs Friedrich für das Stadt-Ministerium und die Schulcollegen zu Celle	85	15	6
b. Stipendien für dieselben aus dem Königschen Vermächtnisse . .	34	6	2
c. Stipendien für 12 Convectoristen zu Stade und Verden	685	4	8
	<hr/>		
	805	2	4
2) Zuschuß für das Lyceum zu Hannover . .	1027	18	8
3) " " " Gymnasium zu Lingen . .	3517	12	8
4) " " " " " Meppen .	616	16	—
5) " " die lateinische Schule zu Norden	43	8	—
6) Zuschuß für die lateinische Schule zu Aarich	287	1	4
7) Zuschuß für den Convector daselbst	93	—	—
8) fixirte Gehalte für die Lehrer an den Gymnasien zu Aarich, Emden, Leer und Norden	583	8	—
9) (ursprünglich temporaire) Gehalte für Lehrer daselbst	300	—	—
	<hr/>		
	=	7273	19

Davon trug die General-Steuer-Casse einen Theil (2626 fl 13 *gr* 5 *h*) des Zuschusses für das Gymnasium zu Lingen, 570 fl von dem Posten *N* 8, und den Posten *N* 9, so wie bis 1820 auch die Zahlung für das Gymnasium zu Meppen, welche aber auf Königl. General-Casse übernommen ward, als dieselbe statt aller

der General-Steuer-Casse angesprochenen Leistungen für das Herzogthum Meppen eine Pauschsumme von 12,500 fl Conventions-Münze erhielt ¹⁾.

Bei der Cassentrennung 1841 ward die Zahlung der 7273 fl 19 *gr* auf die General-Steuer-Casse gelegt, und von dieser ist sie bei Wiedervereinigung der Cassen 1849 auf die jetzige General-Casse übergegangen. Daß seit 18^{54/55} im Budget 5 fl 22 *gr* weniger angesetzt sind, ist nur eine scheinbare Verminderung, welche lediglich von einer veränderten Reduction des Goldes in Courant herrührt.

2) Zur Erweiterung des Realunterrichts 13,000 fl .

Schon ehe das höhere Schulwesen durch Erweiterung des s. g. Realunterrichts das Bürgerschulwesen in seinen Organismus zog, war die Zahl der Schüler, welche die Gymnasien besuchten, ungeachtet sie keine Universitätsstudien machen wollten, die weithin überwiegende, und betrug auf die meisten dieser Schulanstalten $\frac{2}{3}$ bis $\frac{7}{8}$, im Durchschnitte aber wenigstens $\frac{5}{8}$ bis $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl. Für ihre Vorbereitung zu den commerziellen, industriellen und technischen Berufsarten, denen sie sich regelmäßig widmeten, war aber nach dem Organismus der, vorzugsweise für das künftige Universitätsstudium berechneten Gymnasien nicht genügend gesorgt; es stellte sich immer mehr als dringendes Bedürfniß heraus, daß auch für diese Lebensrichtungen mit ihren sich immer steigenden Anforderungen in den höheren Schulanstalten eine angemessene Vorbereitung geboten und zu dem Ende den s. g. Realien (neuern Sprachen, Naturwissenschaften, Mathematik etc.) eine erweiterte Berücksichtigung zu Theil würde. — Zur Befriedigung dieses Bedürfnißes konnte man entweder besondere Schulen (höhere Bürgerschulen), wie deren eine

¹⁾ Actenstücke II. 1. S. 390. Die anfangs nur temporair bewilligten 300 fl wurden später dauernd. Actenstücke II. S. 175, 189, 202; II. 2. S. 78, 178. Der Grund, weshalb die General-Steuer-Casse diese Zahlungen trug, war nur, daß vor 1803 aus der Landes-Casse gleiche Beträge gezahlt waren.

seit 1835 in Hannover besteht 1), errichten oder den Realunterricht an die schon vorhandenen höheren Schulanstalten durch Hinzufügung einiger Realclassen anknüpfen, wie bei dem Johanneum zu Lüneburg bereits mit gutem Erfolge geschehen war. Man wählte den letzteren Weg, theils aus Rücksicht auf den Kostenpunkt, weil eine zweckmäßige höhere Bürgerschule fast denselben Aufwand wie ein Gymnasium fordert, theils weil es sehr zweifelhaft schien, ob in den kleineren Gymnasialstädten die im Ganzen nur vorhandene Schülerzahl das gesicherte Bestehen von zwei getrennten höheren Schulanstalten erlauben würde. Die Regierung glaubte, daß die nothwendigste Erweiterung des Realunterrichts auf diesem Wege eine jährliche Ausgabe von 10,000 R verursachen werde, und hoffte, daß etwa die Hälfte hievon durch die städtischen Schulpatronate, Vermehrung des Schulgelbes u. s. w. herbeizuschaffen sein würde. Da nun der Klosterfonds zur Zeit nichts beisteuern konnte, so wurden vom 1. Juli 1846 an einstweilen, bis die Kloster-Casse zur Leistung dieser Ausgabe in den Stand kommen würde, jährlich 5000 R aus der General-Steuer-Casse bewilligt. Die Erwartung, daß die örtlichen Hülfquellen 5000 R liefern würden, erfüllte sich jedoch nicht; vielmehr kamen dadurch nur etwa 2200 R zur Verfügung; allein auch im entgegengesetzten Falle wären die Mittel für den Zweck selbst bei größter Beschränkung nicht genügend gewesen, indem sich gezeigt hatte, daß zu befriedigender Ausführung des Plans bei 20 bis 30 Schulanstalten 32 Lehrerstellen geschaffen werden mußten, deren Besoldungen, im Durchschnitte auch nur zu 400 R angenommen, jährlich 12,800 R erforderten, wozu für Remunerirung der schon vorhandenen Lehrer wegen Vermehrung ihrer Arbeit, für Lehrmittel u. s. w. mindestens noch 2400 R kamen, so daß zur Deckung des Bedarfs außer den örtlichen Zuflüssen noch 13,000 R jährlich erforderlich waren. Bei fortdauernder Unzulänglichkeit des allgemeinen Kloster-

1) Diese rein städtische musterhafte Schule steht nicht unter dem Ober-Schul-Collegium, sondern nur unter dem Stadt-Magistrate.

fonds wurden daher, bis dahin, daß derselbe die nöthigen Mittel gewinnen werde, zu der 1846 bewilligten Summe 1848 noch 8000 ₰, im Ganzen also 13,000 ₰ auf die General=Casse übernommen, mit deren Hülfe gegenwärtig die beabsichtigte Einrichtung ins Leben geführt ist ¹⁾.

3) Für die Turnanstalten bei den höheren Schulen.

Auf eine von den Ständen im Jahre 1846 gegebene Anregung machte die Regierung 1848 denselben Vorschläge, bei den höheren Schulanstalten auch auf eine vollkommenerere körperliche Ausbildung der Jugend hinzuwirken, welche als Gleichgewicht und Ergänzung der geistigen Ausbildung als Sache von besonderer Wichtigkeit angesehen werden müsse. In Hinblick auf den Zweck sollte jedoch durch die einzurichtenden Turnanstalten nicht sowohl eine große Turnfertigkeit, als vielmehr die Ausbildung und Kräftigung des ganzen Körpers erstrebt werden, und daher, so wie bei der Wichtigkeit des auszuübenden moralischen Einflusses, die Leitung der Uebungen in der Regel geeigneten Mitgliedern der Lehrercollegien selbst anvertrauet werden. Zwang für die Schüler zur Benutzung der Turnanstalten sollte nicht eintreten. Die Stände waren mit der Wichtigkeit der Sache völlig einverstanden, hielten jedoch nicht für nöthig, gleich so weit zu gehen, als die Regierung wollte, waren vielmehr der Meinung, daß bei den 10 Gymnasien und 2 Proghmnasien, welche schon Turnanstalten besaßen, nur die etwaigen Mängel zu verbessern, bei den übrigen Anstalten aber allenfalls die Kosten der ersten Einrichtung aus der General=Casse zu gewähren sein würden, die Unterhaltung aber den Schulanstalten um so mehr auferlegt werden könnte, als den theilnehmenden Schülern ein Beitrag dazu wohl angesonnen werden dürfte. Sie bewilligten daher einmal (für 1848/49) 2500 ₰, und fortlaufend jährlich 800 ₰, die zunächst zur Besoldung

1) Actenstücke VIII. 3. S. 294, 1072; IX. 1. S. 805, 1206.

einiger Turnlehrer, welche im ambulanten Dienste namentlich auf Unterweisung der Lehrer und Heranbildung von Vorturnern ihr Augenmerk zu richten hätten, demnächst aber zur Remunerirung derjenigen Mitglieder der Lehrercollegien, welche an die Stelle der Turnlehrer treten würden, dienen sollten 1). Demgemäß ist die Einrichtung seit 1848 ausgeführt.

4) Zur Pensionirung von Lehrern und

5) zur Verbesserung der Lehrergehalte.

Das Dienst Einkommen der Lehrer an den höheren Schulanstalten war bis vor wenigen Jahren in den meisten Fällen sehr gering, so daß viele Lehrer sich in höchst drückenden Verhältnissen und fast alle in einer Lage befanden, welche weder ihrem Dienstalter und ihren Bedürfnissen noch ihren Leistungen entsprach. Die Unzulänglichkeit der Gehalte ward besonders durch zwei Umstände noch empfindlicher. Einmal nämlich findet eine regelmäßig fortschreitende Dienstlaufbahn, namentlich ein regelmäßiges Aufrücken der jüngeren Lehrer in die höher besoldeten Stellen theils wegen der Präsentationsrechte der Schulpatronate, theils wegen Verschiedenheit der Anforderungen für die verschiedenen Schülerstufen und Unterrichtszweige bei den höheren Schulanstalten nicht Statt; sodann aber fehlte es so gut wie ganz an Mitteln zur Pensionirung dienstunfähig gewordener Lehrer, daher solche zum Nachtheile der Schulen wie der übrigen Lehrer gewöhnlich im Amte gelassen, oder wenn dies gar nicht mehr zulässig blieb, mit Hülfe von Abzügen an den ohnehin knappen Gehalten der neu eintretenden oder aufrückenden Lehrer pensionirt werden mußten. Diese längst schon schmerzlich empfundenen Mißstände machten eine Abhülfe besonders dringlich, als 1846 bei Erweiterung des Realunterrichts die Schulanstalten verbessert,

1) Actenstücke IX. 1. S. 805, 1206. Zugleich empfahlen Stände die Einrichtung von Turnanstalten bei den Volksschullehrer-Seminarien, um das Turnen auch auf dem Lande einzuführen.

und die Zahl der Lehrer ansehnlich vermehrt werden sollte. Damals wurden zu Lehrerpensionen jährlich etwa 5000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ verwendet, deren Zahlung den Schulcassen zu großem Bedrücke und Nachtheile gereichte. Sollte künftig Pensionirung in allen Fällen, wo der Dienst sie forderte, eintreten, so war das Bedürfniß zu mindestens 7000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ jährlich zu veranschlagen. Davon konnten ohne zu große Beeinträchtigung der Schulzwecke die Schulcassen gegen 1500 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ tragen, und auf eine gleich hohe Beisteuer von Seiten der Patronate durfte man allenfalls rechnen, so daß noch 4000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ zu decken blieben. Diese Summe bewilligten Stände auf Antrag der Regierung und zwar so, daß sie nur nach Bedarf gezahlt wird. In den ersten Jahren war sie nicht ganz erforderlich; jetzt aber (18^{53/54}) ist sie beinahe völlig in Anspruch genommen ¹⁾.

Hierdurch und durch die mit Hülfe des Klosterfonds ermöglichte Aufnahme des Lehrpersonals der meisten höheren Schulen in die Hof- und Cioldiener=Wittwen=Casse wurde die Lage der Lehrer allerdings gebessert; aber dies reichte doch längst nicht zu. Von rund 200 Lehrern ²⁾ hatten nur 54 ein jährliches Dienst Einkommen von mehr als 600 $\text{R}\text{th}\text{lr}$, 75 zwischen 400 und 600 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ und 70 weniger als 400 $\text{R}\text{th}\text{lr}$. Keiner selbst der Directoren bezog über 1100 $\text{R}\text{th}\text{lr}$, und nur 11 Directoren hatten 1000 bis 1100 $\text{R}\text{th}\text{lr}$. Die Regierung wünschte nun nach und nach die Directoren sämmtlich auf 1000 bis 1100 $\text{R}\text{th}\text{lr}$, die Lehrer aber in 4 Classen zu bringen, von denen die erste 800—1000, die zweite 600—800, die dritte 300—600 und

1) Actenstücke VIII. 3. S. 297, 1073. Da die einzelnen Pensionen gewöhnlich nur zum Theil aus der Staats=Casse erfolgen, so sahen Stände von der, bei den damaligen Cassenverhältnissen für sie so wichtigen Bewilligung in jedem Falle ab, was ihre große Geneigtheit zur Verbesserung der Lage der Lehrer entschieden bekundet.

2) In dieser Zahl sind die Lehrer des Ifelder Pädagogiums und der (damals noch bestehenden) Lüneburger Ritter=Academie, von welchen das im Texte Gesagte nicht gilt, so wie die Lehrer von Elementarclassen an mehreren Progymnasien nicht mitbegriffen.

die vierte bis 300 fl jährlichen Einkommens gewähren sollte. Hierzu waren, mit Einschluß der zu Lehrerbefoldungen bisher schon verwendeten 103,000 fl , überhaupt 123,850 fl nöthig. Davon hoffte man durch die Schulpatronate, angemessene Erhöhung des Schulgeldes und auf ähnlichem Wege etwa 8850 fl herbeizuschaffen, so daß noch für 12,000 fl jährlich zu sorgen blieb. Der Klosterfonds konnte damals nichts beitragen; die Regierung beantragte daher (1848) die Bewilligung jener Summe bei den Ständen. Diese erkannten auch den vollen Bedarf des Geforderten unumwunden an, bewilligten jedoch aus Rücksicht auf die damaligen finanziellen Verhältnisse vorerst nur die Hälfte ¹⁾. Als aber 1852 die Regierung, gestützt auf die weiter gemachte Erfahrung, ihren früheren Antrag wiederholte ²⁾, sprachen Stände die Bewilligung aus, obwohl von mehreren Seiten, und zwar diesmal besonders in zweiter Cammer, ernstliche Bedenken, freilich nicht sowohl gegen das Erforderniß einer Verbesserung der Lehrergehalte, als vielmehr gegen das System der Lehrerbildung und Anstellung, welches gerade jenes Bedürfniß zum Theil hervorrufe, zur Sprache gebracht wurden. Uebrigens waren die Bewilligungen sowohl 1846 als 1848 und 1852 nur unter der Bevorwahrung gemacht, daß der Klosterfonds dieselben übernehme, sobald er dazu im Stande sei. Da derselbe 1854 in bessere Lage gekommen war, so wurden ihm von den zu Lehrerbefoldungen bestimmten 12,000 fl zuerst für 18⁵⁴/₅₅ 1000 fl auferlegt, und

1) Die Cammern konnten sich nicht einigen; die zweite wollte 12,000, die erste nur 6000 fl bewilligen.

2) 1850 hatten von 216 Lehrern 106 weniger als 500 fl , 50 zwischen 500 und 700, 39 zwischen 700 und 1000 und 21 über 1000 fl . 1855 wurden zum Lehrereinkommen verwendet:

bei den Gymnasien	111,594 fl , mehr als 1830 =	33,907 fl
„ „ zwölf Progymnasien	30,552 „ „ „ „ =	14,586 „
	<u> </u>	<u> </u>
	= 142,146 fl	= 48,493 fl

Das Dienst Einkommen beträgt durchschnittlich bei den studirten Lehrern 620 fl , bei den unstudirten 390 fl .

Gleiches soll ferner alljährlich geschehen, wenn nicht besondere Umstände ein Hinderniß entgegenstellen ¹⁾.

II. Volksschulen ²⁾.

Die Ordnung und Leitung des Volksschulwesens ging bis auf die neueste Zeit fast ganz und geht noch jetzt größtentheils von den kirchlichen Behörden aus. Da indeß die evangelischen Consistorien nicht allein kirchliche, sondern auch Staatsbehörden sind, so ist schwer zu bestimmen, welchen Antheil an der Leitung und Ordnung des evangelischen Volksschulwesens die Kirche und welchen der Staat ausübt. Bei den katholischen Consistorien, welche bloße Staatsbehörden sind, ist dies zwar nicht der Fall; dagegen sind die gegenseitigen Befugnisse der kirchlichen und Staatsbehörden in Bezug auf die Ordnung und Leitung des Volksschulwesens zum Theil schwankend, zum Theil principlos nach zufälliger thatsächlicher Gestaltung — und darum auch in den beiden Diöcesen verschieden — bestimmt. Das Staatsgrundgesetz (§ 70) enthielt nur den Satz, daß der Unterricht in den Volksschulen zunächst der Aufsicht der Prediger anvertrauet bleibe. Das Landesverfassungsgesetz von 1840 § 77 überließ ihn lediglich der Aufsicht der Pfarrer und der kirchlichen Behörden, unter Oberaufsicht des Königs. Bei Revision des Verfassungsgesetzes im Jahre 1848 wollte die Regierung hierin eben so wenig wie in den Bestimmungen über die Kirchengewalt (oben S. 285) etwas ändern; die Stände fanden jedoch die Vorschrift zu beengend, und auf ihren Antrag ward in den § 29 des Gesetzes vom 5. September 1848 die Bestimmung aufgenommen, daß zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen in der Regel

¹⁾ Actenstücke IX. 1. S. 806, 1208; XI. 4. S. 8, 949; XII. 1. S. 159. oben S. 267.

²⁾ Im Nachfolgenden ist nur von den christlichen Volksschulen die Rede; die jüdischen Schulen stehen unter den Landdrostleuten und dem Ministerium des Innern. Gesetz vom 30. September 1842, §§ 38—47. Bekanntmachung vom 19. Januar 1844 (s. unten Abthl. X., Abschn. 4).

in jeder Gemeinde ein Schulvorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden solle. Zur Ausführung dieser Grundsätze wurde unterm 14. October 1848 das (am 5. November 1850 vervollständigte) Gesetz über die Kirchen- und Schulvorstände erlassen¹⁾; da aber hiemit dem Bedürfnisse einer angemessenen Organisation der Behörden für das Volksschulwesen nur zum Theil genügt war, so legte das Ministerium den Ständen im Februar 1849 die Grundzüge zur Gestaltung des christlichen Volksschulwesens vor, welche von den Ständen mit einigen Abweichungen gebilligt wurden und seitdem zum Theil ausgeführt sind, zum Theil ihrer Ausführung noch entgegenstehen²⁾. Darnach soll der Volksschule ihr christlich confessioneller Charakter verbleiben; die nächste Aufsicht über Schule und Schulunterricht mit beschränkter unmittelbarer Einwirkung dem Schulvorstande, hinsichtlich des Religionsunterrichts aber einem von der Kirchenbehörde zu bestimmenden Geistlichen zustehen. Die höhere Instanz bilden Provinzial-Schulbehörden, welche für die evangelischen Schulen Abtheilungen der (bestehenden oder noch zu errichtenden) Provinzial-Consistorien ausmachen³⁾, für die katholischen aber in jeder der beiden Diöcesen abge sonderte Behörden sein sollen⁴⁾. Sie müssen aus je 3 Mitgliedern zusammengesetzt sein, einem Rechtsverständigen, einem Geistlichen und einem, vorzugsweise aus der Zahl der Lehrer auszuwählenden Schulkundigen. Bei den katholischen Schulbehörden soll der Bischof das Recht haben, selbst als geistliches Mitglied einzutreten oder dieses Mitglied zu präsentiren, so wie gegen die Anstellung des von der Regierung zum schulkundigen Mit-

1) Actenstücke IX. 1. S. 974, 1221; XI. 1. S. 2173.

2) Actenstücke X. 1. S. 426; XI. 1. S. 2031.

3) Angeordnet durch die Verordnung vom 5. Februar 1851. Auch bei dem Bentheim'schen Oberkirchenrathe besteht eine Abtheilung für die Volksschulsachen, nicht aber bei dem Consistorium des Landes Hadeln.

4) Diese sind noch nicht errichtet, vielmehr den vorerst beibehaltenen katholischen Consistorien die Volksschulsachen noch verblieben. S. oben S. 296.

gliede Ausgewählten Einspruch zu thun, wenn er mit gewissen Bestimmungen der Grundzüge wegen der kirchlichen Ermächtigung zum Religionsunterrichte und der Verleihung der mit Schuldiensten verbundenen niederen Kirchendienste sich einverstanden erklärt. Im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, dem die Provinzial-Schulbehörden unmittelbar untergeordnet sind, ist ein schulkundiger Referent für die evangelischen Schulsachen angestellt, der zugleich das Geschäft eines General-Inspectors der Volksschulen zu versehen hat ¹⁾.

Die Gesamtkosten der neuen Organisation des Volksschulwesens waren zu 9600 ₰ jährlich veranschlagt, darunter 1400 ₰ Reisekosten. Von der Gesamtsumme sind die Besoldung und die Reisekostenvergütung für den schulkundigen Referenten (1500 und 2000 ₰) auf den Etat der Ministerien, die Besoldungen und Reisekosten für die 6 schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Schulbehörden (5100 und 1000 ₰) auf den Etat der evangelischen Consistorien übernommen; die Gehalte für die 6 Mitglieder der katholischen Schulbehörden aber (2600 ₰), welche bereits in das Budget gestellt waren, vorerst wieder abgesetzt, nachdem das Ministerium die erledigten Stellen in den katholischen Consistorien wiederbesetzt hat ²⁾.

Für die Entwicklung des Volksschulwesens war bis vor 12 Jahren von Staatswegen weder im Wege der Gesetzgebung noch durch Bewilligung von Geldmitteln Erhebliches geschehen, und dadurch, wie unter Einwirkung der großen provinziellen Verschiedenheiten und

1) Der Plan, statt dieses Referenten eine Abtheilung für die Volksschulsachen im Ober-Schul-Collegium zu errichten, fand nicht den Beifall der Stände und ward deshalb aufgegeben. Die Anstellung auch eines schulkundigen katholischer Confession im Ministerium, welche von Ständen zur Erwägung gestellt ward, ist nicht erfolgt, weil ihm eine genügende Beschäftigung nicht gegeben, und eine ersprießliche Wirksamkeit von ihm nicht erwartet werden könnte.

2) oben S. 296. Der Satz von 1000 ₰ Reisekostenvergütung für die schulkundigen Mitglieder der Consistorien ist für eine Plus-Minus-Position erklärt. Actenstücke XII. 1. S. 160, 857.

der eigenthümlichen Verhältnisse unsres Landes waren die Volksschulen zum Theil hinter den Anforderungen der Zeit und den Fortschritten einiger andren Deutschen Staaten zurückgeblieben. Eine Hauptursache der Mängel lag im Mangel der zur gehörigen Ausstattung der Schulen erforderlichen Geldmittel 1), doch fehlte es auch in andern Stücken an den nöthigen Grundlagen, welche nur durch gesetzliche Anordnungen geschaffen werden konnten. Vornämliches Bedürfniß waren Vorschriften über die Schulverbände, ihre Regelung und ihre Obliegenheiten, besonders hinsichtlich der Ausstattung der Lehrerstellen, über Schulzwang und schulpflichtiges Alter, über Schulgeld und über Nachweisung der Befähigung anzustellender Schullehrer. Ueber diese Gegenstände traf das Gesetz vom 26. Mai 1845 die nothwendigsten Bestimmungen 2). In Bezug auf die Schulverbände ließen sie zwar noch Manches zu wünschen übrig, da weder die Regierung noch die erste Cammer die völlige Beseitigung der bestehenden Exemptionen zugeben wollte; doch brachte das Gesetz auch in dieser Hinsicht unverkennbar einen Fortschritt. Ferner setzte es fest, daß bei mehr als 120 Schulkindern die Zuordnung eines Schulgehülfs und bei mehr als 200 Kindern die Errichtung einer zweiten Lehrerstelle oder die Theilung des Schulverbandes angeordnet werden könne; und schrieb vor, daß jedem Volksschullehrer ausreichende und geeignete Räume, so wie die sonst erforderlichen Einrichtungen zum Unterrichte und das zur Heizung erforderliche Brennmaterial oder

1) Bei Gemeinheitstheilungen soll für die Verbesserung der Einkünfte der Schulstellen gesorgt werden. Gesetz vom 30. Juni 1842, § 93; Gemeinheitstheilungs-Ordnungen von 1802 u. 1824, § 76, und von 1825, § 74; Markentheilungs-Ordnungen von 1822, Abschn. 13 *N.* 3, und von 1835.

2) Actenstücke VIII. 2. S. 121, 1117. Schon 1833 hatten Stände das dringende Bedürfniß einer wesentlichen Verbesserung der Volksschulen vorstellig gemacht; 1836 war in Anerkennung dieses Bedürfnisses von der Regierung der Entwurf zu einem Gesetze über das Volksschulwesen vorgelegt, welcher jedoch wegen der Ereignisse von 1837 nicht zur Erledigung kam. Auf wiederholte Anträge der Stände ward ihnen 1844 der, allerdings sehr vervollständigte und verbesserte, nachmals zum Gesetze erhobene neue Entwurf mitgetheilt. Actenstücke IV. 1. S. 1057; V. 4. S. 213; VIII. 1. S. 527, 938.

eine genügende Geldvergütung, außerdem aber an jährlichem Dienst-
einkommen neben freier Wohnung mindestens 30 fl , wenn ein
vollständiger Reihetisch mit der Stelle verbunden sei, sonst aber 80 fl
gewährt werden sollen, und daß eine weitere Erhöhung vom Schul-
verbände beschloffen oder vom Ministerium bis auf 150 fl in Land-
und Fleckensgemeinden und bis auf 300 fl in Städten verfügt
werden könne. Ferner ließ das Gesetz die Erhöhung des Schulgeldes
bis auf 1 fl jährlich für das Kind zu, wenn sie nöthig sei, um dem
Lehrer das gesetzliche mindeste Einkommen zu verschaffen, gestattete
aber auch, wo ein höheres Schulgeld besteht, dessen Ermäßigung auf
1 fl gegen Entschädigung des Lehrers. Uebrigens behielt das Gesetz
den Grundsatz bei, daß die Verpflichtung zur Bestreitung der Be-
dürfnisse einer Volksschule dem Schulverbände obliege, so weit nicht
einzelne Personen, Corporationen oder Fonds dazu rechtlich ver-
bunden und im Stande sein; es erklärte jedoch, daß die Ausführung
dieser Anordnungen, in Ermangelung andrer geeigneten Auskunft,
vom Ministerium durch eine Beihülfe aus den dazu bestimmten
Mitteln der Landes-Casse erleichtert werden könne.

Bis dahin hatte sowohl die General-Steuer- als auch die
Königliche General-Casse und der Klosterfonds nur sehr wenig für
die Volksschulen hergegeben. Der letztere zahlte zwar jährlich zwi-
schen 21,000 und 22,000 fl , allein davon über 18,000 fl vermöge
Rechtsverpflichtung als Reallast des Klostersguts statt der Schul-
verbände, und etwa 1500 fl für Schullehrer-Seminare, den Rest
von 1500 bis 2000 fl aber meist für bestimmte Anstalten und
Zwecke, Industrie- und Armenschulen, Schulaufsicht u. dgl., so daß
seine Leistungen wenig oder gar nicht bei der nach dem Gesetze von
1845 erforderlichen Verbesserung des Volksschulwesens in Betracht
kommen konnten 1).

1) Doch sind darunter 2215 fl 21 ggr 4 s begriffen, welche zufolge des
Necesses von 1786 über die Aufhebung des Stiffts Berkenbrück gezahlt, und
von denen etwa 1000 fl für Befoldungszulagen an Volksschullehrer, 1216 fl

Die General-Steuer-Casse zahlte . . . 7928 ₰ 13 ggr 8 d

und die Königliche General-Casse . . . 3377 " 1 " 4 "

zusammen . . . 11,305 ₰ 15 ggr — d 1),

allein darin steckten:

1) für Seminare . . 4079 ₰ 22 ggr 8 d

2) für bestimmte Schu-
len und Zwecke im
Lüneburgschen und
in Ostfriesland . . 1770 " 5 " 8 "

3) an Zulagen für die
katholischen Schul-

_____ = 5850 ₰ 4 ggr 4 d

aber für das katholische Seminar zu Osnabrück verwendet werden. Actenstücke V. 2. S. 286; XI. 4. S. 314.

1) Diese Summe ward geleistet:

I. Von der General-Steuer-Casse:

1) für das Seminar zu Hannover 1141 ₰ 23 ggr 4 d

2) " " " " Stade... 1019 " 10 " 8 "

3) " Schullehrer im Lüneburg-
schen 342 " 14 " 4 "

4) " Schullehrer in Ostfriesland 285 " 16 " — "

5) zur Verbesserung des Volks-
schulwesens..... 5138 " 21 " 4 "

_____ 7928 ₰ 13 ggr 8 d

II. Von der Königlichen General-Casse:

1) für das Seminar zu Hannover 685 ₰ 4 ggr 8 d

2) " Schullehrer im Hannover-
schen und Stadeschen Con-
sistorialbezirke 1141 " 23 " 4 "

3) " die katholischen Schullehrer
im Meppenschen und Emb-
bühen 1549 " 21 " 4 "

_____ 3377 " 1 " 4 "

überhaupt. . . 11,305 ₰ 15 ggr — d

Die letztere Zahlung hatte anfänglich die General-Steuer-Casse geleistet, aber die Königliche General-Casse übernommen, als sie für alle der General-Steuer-Casse angesonnenen Zahlungen behuf des Meppenschen eine Pauschsumme von jährlich 12,500 ₰ Conv.-Münze erhielt. Actenstücke II. 6. S. 202; II. 1. S. 390; IX. 1. S. 541, 1071.

= 5850 ₰ 4 ggr 4 ſ 11,305 ₰ 15 ggr — ſ

Lehrer im Meppen-
ſchen u. Emsbühren
nach Vorſchrift der
Münſterſchen Schul-
Ordnung vom 2.

September 1801 . 1549 " 21 " 4 " 2

7400 " 1 " 8 "

ſo daß für die Zwecke des Geſetzes von 1845

nur verfügbar blieben 3905 ₰ 13 ggr 4 ſ

Dieſe Summe war der Reſt einer Bewilligung von jährlich 5000 ₰ Conventions-Münze (5138 ₰ 21 ggr 4 ſ Courant), welche die Stände 1833 zunächſt auf 5 Jahre ausgeſprochen hatten. Sie beantragten nämlich damals bringend eine Verbeſſerung des Volkſchulweſens und erklärten ſich bereit, obſchon die Verbindlichkeit der Schulgemeinden und darnächſt des Kloſterfonds zur Tragung der Koſten feſthaltend, aus der General-Steuer-Caſſe die angegebene Summe zur Verfügung der Regierung zu ſtellen, wenn dieſelbe bei Bearbeitung des Plans finde, daß die Kräfte einzelner Schulgemeinden zur Tragung der Laſt ohne Beihülfe nicht im Stande ſein, und der Kloſterfonds zur Zeit nicht die Mittel zur Uebernahme der Koſten beſitze. Von den bewilligten 5000 ₰ wurden 1200 ₰ für die Seminare zu Osnabrück und Alfeld, 3800 ₰ aber vorläufig zu zeitweiligen Unterſtützungen bedürftiger Lehrer verwandt. Die Pläne zu dauernder Verbeſſerung der Volkſchulen, welche das Miniſterium 1836 den Ständen mittheilte, blieben in Folge der Ereigniſſe von 1837 unausgeführt. Dieß veranlaßte die Stände 1842 und 1844 den Gegenſtand nachdrücklich wieder in Erinnerung zu bringen, wobei ſie ſich zu anſehnlicher Erhöhung der früheren Bewilligungen erboten, wenn ihnen über die zweckmäßige Verwendung Vorſchläge gemacht würden ¹⁾. Als nun 1844 die Regierung den Entwurf zum Schul-

¹⁾ Actenſtücke IV. 1. S. 1057; V. 1. S. 289; V. 2. S. 284, 678; V. 4. S. 213; VIII. 1. S. 527, 938.

gesetzte vorlegte, vermehrten auf ihren Antrag die Stände zur Ausführung des Gesetzes die bisherige Bewilligung zuerst um mehr als 10,000 ₰ und 1846 nochmals um 16,000 ₰. Allein bald zeigte sich, daß auch dies nicht genügte, sondern daß neben Durchführung des Schulgesetzes noch für andre Bedürfnisse gesorgt werden müsse, wenn die beabsichtigte unerläßliche Verbesserung des Volksschulwesens erreicht werden solle. Dahin gehörten namentlich Anstalten zur Ausbildung der Schullehrer; Verbesserung der Dienstentnahmen bedürftiger und würdiger Lehrer über das gesetzliche Maaß hinaus, welches die Schulgemeinden gewähren müssen; Mittel zur Pensionirung dienstunfähiger Lehrer und nothdürftige Versorgung der Wittwen und Kinder verstorbener Lehrer. Auch für diese Zwecke wurden daher 1848 und in den folgenden Jahren ansehnliche Summen bewilligt, und zwar zunächst aus der General-Casse, da zu ihrer Uebernahme die Schulverbände theils nicht gesetzlich verpflichtet, theils nicht im Stande waren, und der Klosterfonds dazu ebenfalls nicht die Mittel hatte. Indeß sahen die Stände auch hiemit die Sache keinesweges als geschlossen an, erklärten vielmehr 1854 eine weitere und umfassendere Verbesserung des Schulwesens für ein unabweisbares Bedürfniß, und ersuchten die Regierung, baldigst zu erwägen und den Ständen Mittheilung zu machen, wie unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Erhaltung der Volksschule zunächst Gemeindefache sei, und im Anschlusse an das Schulgesetz zweckmäßig eine fernere Verbesserung der Volksschulstellen, insbesondere auch eine Erhöhung der Minimalsätze für Lehrergehalte bewirkt werden könne ¹⁾. Die General-Casse zahlt demnach jetzt für die Volksschulen zu fünf verschiedenen Zwecken, nämlich:

- 1) Für die Volksschulen überhaupt, insbesondere zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1845.

Unter dieser Bezeichnung sind im Ausgabe-Budget zusammengefaßt:

¹⁾ Actenstücke XII. 1. S. 858.

1) die oben S. 320 namhaft gemachten ältern Bewilligungen für bestimmte Schulen und Schulzwecke	1,770 ₰ 5 ggr 8 ḡ
2) die Zulagen für die katholischen Schul- lehrer im Meppenschen und Emsbühren in Gemäßheit der Münsterschen Schul- ordnung vom 2. September 1801, deren Betrag nicht völlig feststeht, seit einer 1852 bewilligten Vermehrung aber berechnet wird 1) zu	1,699 " 18 " 4 "
3) der Rest der Bewilligung von 1833 2)	3,905 " 13 " 4 "
4) die Bewilligungen von 1844 und 1846 zur Ausführung des Schulgesetzes 10,094 ₰ 10 ggr 8 ḡ und 16,000 ₰	26,094 " 10 " 8 "
<hr/> = 33,470 ₰ — ggr — ḡ 3).	

Hier werden nur die unter 3 und 4 aufgeführten 30,000 ₰ noch einer näheren Betrachtung zu unterziehen sein. Der Bewilligung von 1844 hatten Stände die Beschränkung hinzugefügt, daß sie lediglich zu Beihülfsen für solche Schulgemeinden verwendet werden sollten, deren eigne Kräfte nicht ausreichten, das Dienst Einkommen der Lehrer bis zu dem durch das Gesetz oder die Regierung festgesetzten Betrage zu erhöhen; allein 1846 nahmen sie nicht nur dieselbe zurück, sondern genehmigten auch auf Antrag der Regierung, daß die gesammten 30,000 ₰, wiewohl immer nur beim Unvermögen des Schulverbandes zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, zur Ausführung des Schulgesetzes überhaupt, also nicht bloß zur Verbesserung der Lehrereinnahmen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag, sondern ebenfalls zu Beihülfsen behuf Erbauung von Schul-

1) Actenstücke XI. 4. S. 269.

2) f. oben S. 321.

3) 1854/55 ist diese Summe wegen veränderter Berechnung einer darunter begriffenen Goldzahlung um 5 ₰ 22 ggr, also auf 33,464 ₰ 2 ggr vermindert.

häusern und Lehrerwohnungen, zur Entschädigung der Lehrer im Falle einer Veränderung des Schulverbandes, des schulpflichtigen Alters, einer Herabsetzung des Schulgeldes u. s. w. sollten verwendet werden dürfen. Namentlich in Bezug auf den letzten Punkt erklärten die Stände ausdrücklich, daß, wenn das Schulgeld auf 1 R herabgesetzt und deshalb eine Entschädigung des Lehrers, wiewohl seine Einnahme nicht unter den gesetzlichen Mindestbetrag sinke, gesetzlich erforderlich werde, auch hiezu jene Mittel bestimmt sein sollten. Da sie gingen noch weiter. Im Osnabrückschen war 1818 zur Verbesserung des Schulwesens das Schulgeld ansehnlich, auf mindestens $1\frac{1}{3}$ R für jedes Kind, erhöht ¹⁾, was den vorzugsweise zahlreichen Feuerleuten (Häuslingen) besonders zum Bedrucke gereichte und zu vielen Klagen auch in den allgemeinen Ständen Anlaß gegeben hatte. Auf Antrag der Stände wurde daher durch das Gesetz vom 15. Juni 1848 das Schulgeld im Fürstenthume Osnabrück allgemein auf $\frac{1}{2}$ R für jedes Kind herabgesetzt und dem Schulverbande die Verpflichtung zur Entschädigung der zeitigen Lehrer und zu einer ausreichenden Einnahme=Ausstattung der Schulstellen auferlegt. Hieraus entstand für die Schulgemeinden eine große Last, indem der zu deckende jährliche Ausfall gegen 16,000 R betrug, und seine Aufbringung um so härter fiel, als er sich auf die einzelnen Gemeinden höchst ungleich vertheilte, so daß einige das Siebenfache wie andre zu zahlen hatten. Die Osnabrückschen Provinzialstände wünschten daher eine theilweise Aenderung des Gesetzes von 1848, und auf Antrag der Regierung gaben die allgemeinen Stände nicht nur dazu ihre Einwilligung, sondern genehmigten auch, daß von den zur Ausführung des Volksschulgesetzes bestimmten 30,000 R jährlich bis höchstens 2000 R zu Beihülfen gegeben würden, um die in einzelnen Gemeinden durch Ausführung des Gesetzes von 1848 eintretenden Mißstände und Härten zu beseitigen ²⁾.

1) Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Schule besuchten, so zahlte das dritte und jedes fernere Kind nur die Hälfte.

2) Actenstücke IX. 1. S. 1006; XI. 1. S. 1029, 2029, 2030.

Auch noch in anderer Hinsicht wurde der Regierung freiere Verfügung gegeben. Als nämlich die Ausführung des Schulgesetzes in den ersten Jahren fast gar nicht vorschritt, was wenigstens zum Theil in den großen Schwierigkeiten der Sache seinen Grund hatte, so ermächtigte die Stände 1847 das Ministerium, die bewilligten 30,000 ₰, so weit darüber noch keine dauernde Bestimmung getroffen war, vorerst zu temporärer Unterstützung der Lehrer zu verwenden; und diese zuerst durch den damaligen Nothstand veranlaßte Ermächtigung wurde nachher mit der Beschränkung verlängert, daß 1851/52 noch 4000 ₰ und 1852/53 noch 2000 ₰ zu solchen vorübergehenden Unterstützungen sollten verwendet werden dürfen. Endlich aber, als 1851 die Ausführung des Gesetzes so weit vorgeschritten war, daß sich der zur vollständigen Ausführung desselben noch erforderliche Geldbedarf aus der General-Casse übersehen ließ, und sich dabei herausstellte, daß die bewilligten 30,000 ₰ für diesen Zweck nicht ganz in Anspruch zu nehmen sein würden, erklärten sich die Stände damit einverstanden, theils daß die in jener Summe stekende ältere Bewilligung von 3905 ₰ 13 ggr 4 d, welche ursprünglich (1833) zu dauernder Verbesserung der Schulstellen bestimmt, aber bisher immer zu temporären Unterstützungen von Lehrern verwandt war, hiezu auch ferner verwendet 1), theils daß der zur Ausführung des Schulgesetzes nicht erforderliche Rest der 26,094 ₰ 10 ggr 8 d zur Förderung sonstiger Schulzwecke, für welche eine Beihülfe schon bisher sehr wünschenswerth, aber nicht verfügbar zu machen gewesen war, z. B. zur Einführung guter Lehrbücher, zur Anschaffung nöthiger Lehrmittel (Wandkarten u. s. w.) und zur Artbarmachung uncultivirter Schulländereien benutzt werde, sofern eine Heranziehung der Schulgemeinde unthunlich sei 2).

1) Dazu wurden verwendet in runden Summen 1848/49 = 15.400 ₰, 1849/50 = 9000 ₰, 1850/51 = 6000 ₰, 1851/52 = 4000 ₰, 1852/53 = 2000 ₰.

2) Actenstücke VIII. 2. S. 121, 983, 1117; VIII. 3. S. 290, 1000, 1487, 1562; IX. 1. S. 886, 887, 987; XI. 2. S. 1088, 1244; XI. 4. S. 951.

Die jetzt im Wesentlichen beendigte Ausführung des Gesetzes von 1845 ist mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen, da vorschriftsmäßig nicht nur mit den Kirchenbehörden, sondern auch mit den theilhaftigen Gemeinden, Lehrern, Patronen u. s. w. darüber zu verhandeln, und zu allen Leistungen im Zweifel immer zunächst der Schulverband heranzuziehen war. Diese Schwierigkeiten wurden durch die im Verfassungsgesetze von 1848 ausgesprochene Aufhebung aller Exemptionen, so wie durch die in die Verhandlungen hineinfallende Herabsetzung des Schulgeldes im Dsnabrückschen noch vermehrt und haben nur durch große Anstrengungen überwunden werden können 1). Von den überhaupt vorhandenen 3600 Schulverbänden mußten 2700 neu festgestellt, und gegen 1300 Schulstellen, welche die gesetzliche Mindesteinnahme nicht hatten, bis zu dem Betrage derselben verbessert werden. Dies ist (bis April 1854) bei 921 Schulstellen mittelst einer Beihilfe aus der General-Casse geschehen 2), wodurch eine dauernde Verwendung erforderlich geworden ist von 21,399 ₰ 9 ggr 6 d

1) Nach Ermittlungen von 1833/34 (Actenstücke V. 2. S. 284; VIII. 2. S. 139) waren überhaupt vorhanden:

evangelische Schulstellen.....	3085
katholische ".....	341
zusammen....	3426

Das jährliche Gesamt-Einkommen, ohne Wohnung und ohne Feuerung für die Schulstuben, war veranschlagt zu 351,544 ₰, betrug also im Durchschnitte für jede Schulstelle 102 ₰; allein die wirkliche Vertheilung stellte es ganz anders. Es hatten nämlich ein jährliches Dienst-Einkommen unter 30 ₰ mit Reihetisch 244 Stellen
unter 80 ₰ ohne Reihetisch 1252 "

zusammen.... 1496 Stellen

Sollte deren Einkommen auf den nachherigen gesetzlichen Mindestbetrag erhöht werden, so waren für sie überhaupt erforderlich 107,480 ₰
Da aber ihr gesamtes Dienst-Einkommen nur 57,257 ₰
betrug, so mußten noch herbeigeschafft werden 50,223 ₰
außer der Vervollständigung des Reihetisches u. s. w.

2) Das Nähere enthält die Anlage 3.

= 21,399 ₰ 9 ggr 6 d

Dazu kommen:

a. zur Deckung der Schulgelts-Ausfälle im Dönabrückschen	2,000 " — " — "
b. der Dispositionsfonds zu einmaligen Unterstützungen bedürftiger Lehrer . . .	3,905 " 13 " 4 "
	= 27,304 ₰ 22 ggr 10 d

so daß von der Gesamtsumme noch zur Verfügung standen 2,695 " 1 " 2 "

Im Rechnungsjahre 18⁵³/₅₄ sind jedoch, weil mehrere Bewilligungen noch im Laufe desselben Statt gefunden haben, überhaupt 33,388 ₰ 9 ggr 6 d verwandt.

2) Zu persönlichen Gehaltszulagen für Lehrer.

War durch die gesetzliche Erhöhung der vielen ganz geringen Lehrer-Dienstentnahmen auf einen Mindestbetrag von 30 ₰ mit mit Reihetisch und 80 ₰ ohne solchen, nebst freier Wohnung und Feuerung, auch ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der äußern Lage der Lehrer geschehen, so genügte er doch in vielen Fällen nicht; allein eine allgemeine Verbesserung des Mindesteinkommens schien weder ohne zu großen Bedruck vieler Schulgemeinden erreichbar, noch stellte sie sich als das dringendste Bedürfnis heraus, da eine Menge von Schulgemeinden und die Zahl der Schulkinder in ihnen sehr klein, in andren größeren Verbänden dagegen die Lehrer noch junge Männer, und ihre Bedürfnisse geringer wie in kleineren Gemeinden sind. Wohl aber war es höchst nothwendig, besonders verdienten Lehrern eine Gehaltsvermehrung für ihr höheres Dienstalter in solchen Fällen zu gewähren, in welchen es durch Versetzung auf eine einträglichere Stelle nicht geschehen kann. Eine Bewilligung zu diesem Zwecke aus allgemeinen Mitteln empfahl sich aber vorzugsweise, weil das zu befriedigende Bedürfnis nicht sowohl als das einer einzelnen Schulgemeinde, wie vielmehr als ein solches zu betrachten ist, was mit Rücksicht auf die Gesamtheit hervortritt.

Stände bewilligten daher, beim Unvermögen des Klosterfonds zu Uebnahme dieser Zahlung, aus der General-Casse (statt der von der Regierung nur beantragten 10,000 ₰) jährlich 15,000 ₰, damit verdienten älteren, mit verhältnißmäßig ungenügender Dienstleistung versehenen Lehrern persönliche Zulagen bis höchstens 50 ₰ gegeben werden könnten ¹⁾. Von dieser Summe ist für jeden Consistorialbezirk ein Maximalbetrag bestimmt, zu dessen Verwendung die Consistorien Vorschläge machen. Bei der Bewilligung der Zulagen wird, nach der den Ständen 1854 von der Regierung gemachten Mittheilung, im Wesentlichen nach folgenden Grundsätzen verfahren:

- 1) Eine Zulage wird nur gegeben, wenn weder durch Versetzung, noch durch Heranziehung der Gemeinde geholfen werden kann; und
- 2) Würdigkeit, Dienstalter von mindestens 25 Jahren bei wenigstens 45jährigem Lebensalter und Bedürftigkeit zusammen treffen.
- 3) Jede Zulage beträgt 10 — 50 ₰ jährlich; innerhalb dieser Grenzen wird ihr Betrag abgemessen unter Berücksichtigung der Vorbildung, der schulmännischen Tüchtigkeit, des Umfangs der Leistungen nach der Zahl der Unterrichtsstunden, Schulkinder u. s. w.
- 4) Die Zulage wird in der Regel auf die Zeit des dermaligen Dienstes verliehen, kann aber in geeigneten Fällen auch bis auf Weiteres beigelegt; und bis zu $\frac{1}{4}$ der jährlichen Bewilligungssumme darf zu einmaligen Bewilligungen verwandt werden.

¹⁾ Actenstücke X. 1. S. 609; XI. 1. S. 2027; XII. 1. S. 858. Diese Bewilligung ist also hauptsächlich zur Belohnung und Ermunterung des Verdienstes bestimmt, während der oben erwähnte Dispositionsfonds von 3905 ₰ zu temporären Unterstützungen bedürftiger Lehrer dienen soll. Actenstücke XI. 2. S. 1091.

3) Zur Emeritirung dienstunfähiger Lehrer.

Ein sehr empfindliches Uebel für die Lehrer und das Schulwesen überhaupt war, daß altersschwache oder sonst unfähige Lehrer, aus Mangel verfügbarer Mittel zur Sicherung ihres nothdürftigen Unterhalts, entweder gar nicht oder nur auf Kosten ihrer Nachfolger in Ruhestand gesetzt werden konnten. Man verschob daher gewöhnlich diese Maaßregel so lange als möglich, meistens viel zu lange im Interesse der Jugendbildung, und wenn endlich dazu geschritten ward, so wurde dadurch nicht selten sowohl der abgehende als der antretende Lehrer in die drückendste Lage versetzt. Als daher die Stände 1848 die Beseitigung dieses großen Uebels anregten, und die Regierung im folgenden Jahre Vorschläge dazu machte, bewilligten jene, in Hinblick auf die Unzulänglichkeit des Klosterfonds und auf den Umstand, daß es sich hier nicht so sehr um eine regelmäßige, als vielmehr um eine außergewöhnliche Schullast handle, aus der General-Casse jährlich 5000 ₰, um die durch vollständige oder theilweise Entbindung dienstunfähiger Lehrer vom Dienste, insbesondere auch durch etwaige Beordnung eines Gehülfsen entstehenden Kosten in so weit zu bestreiten, als dazu die Schulgemeinde oder der sonst zur Tragung der Schullasten zunächst Verpflichtete nicht herangezogen werden könne. Auch sollen nach Bevorwortung der Stände die Beihülfsen oder Ruhegehälte der Schulstellen nur auf Zeit und jedenfalls nicht länger, als bis durch die Gesetzgebung die gleichmäßige Heranziehung der Gemeinden geordnet sein wird, beigelegt werden¹⁾. Verwendet sind bis jetzt $18^{50/51} = 1847$ ₰; $18^{51/52} = 2574$ ₰; $18^{52/53} = 3330$ ₰; $18^{53/54} = 4628$ ₰.

4) Zur Begründung von Volksschullehrer-Wittwen-Cassen.

Die Versorgung der Hinterbliebenen verstorbener Volksschullehrer wurde bis vor etwa 15 Jahren fast nur aus dem Gesicht-

1) Actenstücke X. 1. S. 610; XI. 1. S. 2027.

punkte der Armenpflege behandelt. Besondere Schullehrer-Witthümer waren sehr selten und die wenigen vorhandenen sehr ungenügend. Aus älterer Zeit gab es einige aus Privatvereinbarungen oder aus Stiftungen hervorgegangene Versorgungsanstalten, welche jedoch auf meist kleine Bezirke beschränkt waren. Die hauptsächlichste Unterstützung gewährte der Klosterfonds, doch genügte auch sie bei weitem nicht. Seit 1826 fing man daher an, Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Cassen als genossenschaftliche Anstalten zu errichten, zuerst für die katholischen Schullehrer des Hildesheimischen Consistorialbezirks, 1827 für den Bezirk des Consistoriums zu Aurich, 1828 für den des evangelischen Consistoriums zu Osnabrück, 1836 für den Stader und 1845 für den Hannoverschen Consistorialbezirk, so daß es nur für die katholischen Schullehrer der Osnabrückischen Diocese, für die Grafschaft Bentheim und das Land Hadeln noch an solchen Anstalten fehlte. Aber eine auf Anregung der Stände von der Regierung angestellte Untersuchung ergab, daß mit Ausnahme der Wittwen-Casse für die katholischen Schullehrer der Diocese Hildesheim alle übrigen Anstalten ¹⁾ entweder in ihren Einrichtungen an wesentlichen Mängeln litten oder durch ihre finanziellen Grundlagen große Bedenken für die Zukunft erweckten. Da nun die Erhaltung und Sicherung dieser Anstalten, so wie auch ihre Ausdehnung auf die Bezirke, wo es noch daran fehlte, dringend erforderlich, eine gründliche Hülfe aber nur durch einen Zuschuß (beim Unvermögen des Klosterfonds) aus der General-Casse zu erreichen war, so bewilligten die Stände 1850 jährlich 5000 R ²⁾, mit deren Hülfe in den nächsten Jahren die Hannoversche und die Ostfriesische Wittwen-Casse, nach Verbesserung ihrer Statuten, auf zweckmäßigere und sichere Grundlage gebracht sind, die Hannoversche auf die Bezirke des Oberkirchenrathes der Grafschaft Bentheim, des

¹⁾ Die Privatanstalten, welche nicht zum Gegenstande der Untersuchung gemacht waren, sind hier nicht gemeint.

²⁾ Actenstücke X. 1. S. 610; XI. 1. S. 2028.

evangelischen Consistoriums zu Osnabrück und auf die Diocese Osnabrück ausgedehnt, für den Bezirk des Stader Consistoriums und das Land Hadeln aber eine neue Cassé errichtet worden ist¹⁾.

Die Theilnahme an diesen Anstalten ist wenigstens in der Regel und für die Zukunft Pflicht; die Pensionen sind nach Verhältniß der Interessentenbeiträge bestimmt. Die Hannoversche Cassé giebt Pensionen von 13, 19 und 25 $\text{R}\text{th}\text{lr}$, die Stader von 8 $\text{R}\text{th}\text{lr}$, die Ostfriesische von 8 und 18 $\text{R}\text{th}\text{lr}$, mit Aussicht auf Erhöhung der Pensionen um je 12 gr bei der Hannoverschen und Stader Cassé und um 8 und 18 gr bei der Ostfriesischen Cassé, sobald der Reservefonds zur Leistung derselben im Stande sein wird. Außerdem gewährt die Ostfriesische Cassé den Kindern unter 18 Jahren, falls keine pensionsberechtigete Mutter vorhanden ist, den gleichen Pensionsbetrag, welchen die Wittve bezogen haben würde, und den Interessenten der höchsten Pensions-Classe Begräbnißgelder von je 15 $\text{R}\text{th}\text{lr}$. Sollte auch durch die übrigen Anstalten den Waisen bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre eine Pension von jährlich 12 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ für jede Familie gegeben werden, so würde dazu nach den 1849 den Ständen mitgetheilten Untersuchungen ein fernerer Zuschuß von jährlich 2800 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ erforderlich sein.

Die von den Ständen 1850 erbetene weitere Mittheilung über die Verhältnisse der Wittwen-Cassé hat die Regierung 1853 gemacht²⁾.

5) Zu Volksschullehrer-Bildungsanstalten.

Daß Jahr 1848, welches so viele Schäden aufdeckte, brachte auch die großen Mängel der Anstalten zur Ausbildung der Volks-

1) Die Osnabrücksche Wittwen-Cassé von 1828 ist für geschlossen erklärt, so daß vom 1. Januar 1852 an neue Interessenten nicht mehr haben aufgenommen werden dürfen. Den älteren sind ihre Pensions-Ansprüche garantirt. Die Stader Anstalt von 1836 ist neben der neuen bestehen geblieben. — Gesetzsammlung von 1851, I. 107, 110, 212, 213; von 1853, I. 123, 127; von 1852, III. 23; von 1853, III. 31. Actenstücke XI. 5. S. 897.

2) Actenstücke XI. 5. S. 897.

schullehrer zur Sprache, führte aber auch zu kräftigen Maaßregeln, um dieselben zu beseitigen.

In der Stadt Hannover bestand seit 1751 ein Seminar für den Bezirk des dortigen Consistoriums, durch Wohlthätigkeit eines Privatmannes gegründet, jedoch als Staatsanstalt behandelt ¹⁾. Um sein Bestehen nicht nur, sondern auch seine Ausdehnung zu ermöglichen, bewilligten die Stände 1817 aus eigener Bewegung jährlich 1000 R Cassen-Münze aus der General-Steuer-Casse und ersuchten, als diese nicht genügten, 1819 die Regierung um Bewilligung einer gleichen Summe aus der Kloster-Casse, worauf das Ministerium, da der Klosterfonds allein nicht die Kräfte hiezu besaß, 600 R aus der Königlichen General-Casse und 400 R Cassen-Münze aus der Kloster-Casse anweisen ließ. Obwohl hierdurch eine bedeutende Verbesserung erreicht wurde, und das Seminar sehr wohlthätig wirkte, so waren doch seine Einrichtungen und Mittel viel zu beschränkt, als daß nicht seine Leistungen, sowohl was die Zahl der Schüler als die Ausbildung derselben betrifft, weit hinter dem Bedürfnisse und den Anforderungen der Zeit hätten zurückbleiben sollen ²⁾. Nach Vereinigung des Fürstenthums Hildesheim mit dem Königreiche wurde ein dort bestehendes kleines Seminar, welches seine Entstehung und kümmerliche Erhaltung dem Wohlthätigkeitsfinne von Privatpersonen verdankte, 1813 zur Staatsanstalt gemacht; da es aber nur einen jährlichen Zuschuß von anfangs 260 R Cassen-Münze, nachher 500 R Courant aus der Kloster-Casse, und von 300 R Conventions-Münze aus der General-Steuer-Casse erhielt, im Uebrigen aber fast ganz auf milde Beiträge und das Schulgeld angewiesen war, so konnte es das nicht leisten, was man von einem Seminare zu verlangen hat ³⁾. Für den Stader Consistorialbezirk

1) Ausführliche Nachrichten über Gründung, Fortgang und Zustände desselben bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts enthalten die Annalen der Braunschweig-Lüneburgschen Kurlande II. 4. S. 75. u. VI. S. 87.

2) Actenstücke II. S. 1, 202.

3) Die Stände hatten schon 1833 auf die Nothwendigkeit einer besseren

hatten schon 1794 die Provinzialstände die Gründung eines Seminars beantragt und dazu aus den Ueberschüssen der Tribunal- und Landräthe-Besoldungen, so wie aus der Taback-Casse die Summe von 3000 fl Cassen-Münze angeboten; indeß der Drang der Zeiten hinderte die Sache. Doch sorgte die dortige Regierung nicht nur für Vermehrung des Fonds, sondern der verdienstliche uneigennütige Eifer mehrerer Geistlichen auch für Unterweisung junger Leute, die sich zu Schullehrern ausbilden wollten. Erst 1822 aber wurde ein Seminar als Staatsanstalt dort errichtet, wozu der König 3000 fl Gold schenkte, aus dem Verdener Structurfonds jährlich 250 fl Cassen-Münze, und von den allgemeinen Ständen erst jährlich 700 und dann noch 300 fl Conventions-Münze bewilligt wurden 1). Obwohl dasselbe leistete, was nach seiner Ausstattung möglich war, so bedurfte es doch ebenfalls einer wesentlichen Erweiterung und Verbesserung, theils um mehr Zöglinge zu bilden, theils um ihnen eine genügendere Ausbildung zu verschaffen. In Osnabrück war bald nach Beendigung der Fremdherrschaft ein Schullehrer-Seminar für den Bezirk des dortigen evangelischen Consistoriums errichtet 2) und erhielt, 1824 zu einer öffentlichen Anstalt erhoben, vom Klosterfonds ein Gebäude und einen später auf 450 fl vermehrten jährlichen Zuschuß, so wie eine Zahlung von anfänglich $37\frac{3}{4}$, nachmals 100 fl aus der Krieg-Casse, weil es mit der Garnisonschule in Verbindung stand, und einen Beitrag aus der s. g. Consistorial-Casse von durch-

Ausstattung hingewiesen und zur Bewilligung von jährlich 300 fl sich erboten; 1834 machte die Regierung von diesem Erbieten Gebrauch, als die Stände zuvor das dringende Bedürfniß einer Verbesserung des Volksschulwesens überhaupt wieder in Anregung gebracht und dazu jährlich 5000 fl bewilligen zu wollen erklärt hatten. Actenstücke V. 1. S. 410; V. 2. S. 285, 678.

1) Actenstücke II. 2. S. 69, 538; II. 4. S. 221. Die Stände bevormundeten, daß der General-Steuer-Casse diese Zahlung wieder abgenommen werden solle, nicht nur wenn der Klosterfonds sie übernehmen könne, sondern auch wenn eine Sonderung der Provinzial- und der allgemeinen Landeslasten erfolge.

2) Das mit dem academischen Gymnasium zu Lingen verbundene Seminar wurde wie jenes selbst 1820 aufgehoben.

schnittlich im Jahre 800 Rth (jetzt nur noch etwa 550 Rth , s. oben S. 300). Obwohl es auch ein kleines Capitalvermögen besaß, und seit 1834 aus den von Ständen für Verbesserung des Volksschulwesens bewilligten 5000 Rth einen jährlichen Zuschuß von 300 Rth Conventions-Münze empfing, so waren seine Mittel doch zur Erfüllung seiner Obliegenheiten so unzureichend, daß es eine Weile ganz geschlossen und darauf völlig reorganisirt werden mußte. Für die evangelischen Schulstellen in Ostfriesland, im Bentheim'schen und im Lande Hadeln bestand keine Lehrer-Bildungsanstalt; die jungen Leute aus diesen Landestheilen, welche sich zu Lehrern auszubilden wünschten, fanden entweder, jedoch nur verhältnißmäßig selten, auf andren Seminaren, namentlich in Osnabrück und Hannover Aufnahme oder suchten, was vorzugsweise bei den Ostfriesen der Fall war, durch eine Art zünftiger Ausbildung durch Lernen und Lehren bei andren Volksschullehrern sich für ihren Beruf vorzubereiten.

Noch mangelhafter waren die Bildungsanstalten für die katholischen Schullehrer. In Hildesheim und Osnabrück bestanden s. g. Normalschulen, in welchen dort im Sommer-Halbjahre, hier sogar nur in den Herbstferien von schon angestellten Lehrern und jungen Leuten, die sich dem Schulfache widmen wollten, Unterricht ertheilt ward. Daneben wurde 1838 in Osnabrück ein Seminar errichtet und die Wirksamkeit desselben, so wie des Normalunterrichts auf die ganze Diöcese erstreckt. Doch geschah dadurch dem Bedürfnisse auf keine Weise Genüge. Die nothwendige Erweiterung und Verbesserung der Anstalten aber ward durch Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel verhindert, da solche in Hildesheim nur etwa 450 Rth und in Osnabrück höchstens 1300 Rth jährlich betragen ¹⁾.

1) Die Einnahmen der Hildesheim'schen Anstalt betragen zwar etwas über 600 Rth , wovon aus dem Klosterfonds 140 Rth und seit 1834 aus der General-Steuer-Casse 300 Rth Conventions-Münze von den für das Volksschulwesen bewilligten 5000 Rth erfolgten; doch mußten davon für sonstige Schulzwecke 150 Rth verwendet werden. Die Kosten der Osnabrück'schen Schule wurden aus den Gütern des 1786 aufgehobenen Stifts Berßenbrück bestritten; aus der

Die dringende Nothwendigkeit einer gründlichen und umfassenden Reform ließ sich also nicht verkennen; es kam nur darauf an, die besten Mittel und Wege dazu ausfindig zu machen und anzuwenden. Um jene zu erforschen, berieth das Ministerium nicht nur mit den Consistorien, sondern auch, hinsichtlich der evangelischen Anstalten, mit einer besondern Commission von Sachverständigen, hinsichtlich der katholischen Anstalten aber mit den Kirchenbehörden dieser Confession, und legte dann die Grundzüge für die künftigen Lehrer-Bildungsanstalten den Ständen vor, welche sich damit im Wesentlichen einverstanden erklärten ¹⁾. Der Plan ging der Hauptsache nach dahin, die bestehenden Anstalten zu verbessern und zu erweitern, also namentlich nicht eine einzige Anstalt für das ganze Königreich, sondern Provinzial-Seminare zur Befriedigung der Bedürfnisse gewisser Landestheile einzurichten, auch keinesweges die erziehliche Einwirkung aufzugeben, vielmehr mit Rücksicht hierauf ein Zusammenwohnen und eine gemeinsame Speisung der Seminaristen als Regel beizubehalten oder einzuführen ²⁾, übrigens aber eine Steigerung des Umfangs der Kenntnisse der künftigen Lehrer entweder gar nicht oder doch nur in höchst beschränkten Beziehungen, dagegen eine bessere Durchbildung und Tüchtigung der ganzen Person für den Lehrerberuf zu erstreben. Demgemäß sollen die bestehenden seminarischen Anstalten vergrößert, einige neue angelegt, die Seminarlehrer vermehrt, die Gehalte derselben verbessert, und für genügende Räumlichkeiten, so wie für die nothwendigen Lehrmittel gesorgt werden.

General-Steuer-Casse aber ward seit 1834 von den eben erwähnten 5000 ₰ Conventions-Münze ein Zuschuß von 300 ₰ Conventions-Münze zur Unterstützung der Schüler aus den außerhalb des Fürstenthums Osnabrück belegenen Theilen der Diöcese Osnabrück gegeben. Actenstücke V. 2. S. 286; XI. 4. S. 313

1) Actenstücke X. 1. S. 607; XI. 1. S. 2026.

2) Im Seminare zu Aurich erhalten bei dessen beschränkterer Einrichtung die Seminaristen weder Wohnung noch Beköstigung. Actenstücke XI. 4. S. 312 Auch in Alfeld wohnen die Seminaristen, welche einen dreijährigen Cursus machen, außerhalb der Anstalt. Die beiden katholischen Anstalten haben ebenfalls keine Wohnungen.

Außerdem soll, soweit erforderlich, die vorseminarische Bildung, so wie die Nachbildung bereits angestellter Lehrer, unter andren auch in geeigneten Fällen durch Beihülfen zu Reisen, um fremde Seminare, Volksschulen u. s. w. kennen zu lernen, befördert und unterstützt werden 1).

Der Plan von 1849 ist jetzt in der Hauptsache zur Ausführung gebracht. In Hannover ist ein Hauptseminar und ein Bezirksseminar eingerichtet, von denen jenes für die Landdrosteibezirke Hannover und Lüneburg Lehrer an den städtischen und an den diesen in den Anforderungen an Ausbildung gleich zu achtenden Schulstellen, dieses aber für den Landdrosteibezirk Hannover allein die übrigen (ländlichen) Schullehrer ausbilden soll. Denselben Zweck wie dies Bezirksseminar hat für den Lüneburger Landdrosteibezirk das in dem Gebäude der vormaligen Ritter-Academie zu Lüneburg errichtete Bezirksseminar. In Alfeld ist für den ganzen Hildesheimischen Landdrosteibezirk ein neues Seminar ins Leben gerufen; die evangelischen Seminare in Stade und Osnabrück sind planmäßig erweitert und verbessert, und in Aurich ist ein Seminar für Lutherische und für Reformirte gegründet, welches für Ostfriesland und zugleich für die Schulamts-Candidaten der Grafschaft Bentheim, die eine seminarische Durchbildung zu erstreben haben, bestimmt ist, wogegen Bentheim nur eine Vorbildungsschule erhalten hat 2). Endlich sind für die beiden katholischen Diöcesen zwei seminarische Anstalten in Hildesheim und Osnabrück den Zwecken und Bedürfnissen gemäß neu eingerichtet worden 3).

1) Actenstücke X. 1. S. 607; XI. 4. S. 239, 301, 950.

2) Das Auricher Seminar bezweckt nur die Lehrer für die Hauptschulstellen zu bilden, und will die bisherige zünftige Lehrerbildung nicht verdrängen, sondern ihr nur den nöthigen Halt und die erforderliche Vollständigkeit geben. Dieselbe soll auch künftig regelmäßig bei den Nebenschullehrern Platz behalten. Actenstücke XI. 4. S. 303.

3) Die Zahl der Seminaristen in den verschiedenen Anstalten 1854 weist die Anlage 3^e nach.

Die Kosten dieser Maaßregeln haben bei einigen Anstalten ganz oder zum Theil aus ihrem Vermögen oder aus andren als Landesmitteln gedeckt werden können ¹⁾, zum Theil aber haben sie aus der General=Casse bestritten werden müssen. Die Stände bewilligten dazu für 1849/50 = 3000 ₰ und für 1850/51 und 1851/52 je 10,000 ₰, 1852/53 aber aus den Ueberschüssen der Vorjahre den von der Regierung veranschlagten noch rückständigen einmaligen Bedarf von 30,360 ₰ ²⁾. Davon sind (bis April 1854) verwendet

1) für die beiden Seminare zu Hannover . . .	494 ₰
2) " das Seminar zu Lüneburg	6118 "
3) " " " " Alfeld ³⁾	22,500 "
4) " " " " Stade	8710 "
5) " " evangelische Seminar zu Osnabrück	6400 "
6) " " Ostfriesische Seminar	200 "
7) " die Vorbildungsschule zu Bentheim . . .	—
8) " das katholische Seminar zu Hildesheim.	—
9) " " " " " Osnabrück .	1700 "
	<hr/>
	überhaupt = 46,122 ₰

Der dauernde Bedarf an Unterhaltungskosten ist folgender Maaßen veranschlagt

1) Das Seminar zu Hannover hatte (1852) ein Capitalvermögen von etwa 100,000 ₰ in Golde, das zu Stade besaß ungefähr 11,000 ₰, die zu Alfeld, Osnabrück u. s. w. geringere Summen; dem katholischen Seminare zu Hildesheim ist durch die Munificenz Sr. Majestät des Königs die Hälfte von dem übrig gebliebenen Vermögen der ausgestorbenen alt=hildesheimischen Wittwen=Casse, dem Bezirksseminare zu Lüneburg ein Flügel des Gebäudes der ehemaligen Ritter=Academie überwiesen; zur Erbauung des Seminars in Alfeld hat die Stadt den Platz geschenkt u. s. w.

2) Actenstücke XI. 1. S. 2026; XI. 4. S. 239, 951.

3) Der Bau desselben und einige von dessen Vollendung abhängige Einrichtungen sollten jedoch erst im Laufe des Jahrs 1854/55 zum Abschlusse kommen.

für die Anstalt zu	Befoldungen	Sonstiger Bedarf ¹⁾	Zusammen
1) Hannover (beide Seminare)	2985 ₰	4471 ₰	7456 ₰
2) Lüneburg	1745 "	1548 "	3293 "
3) Alfeld	2025 "	1630 "	3655 "
4) Stade	2075 "	2021 "	4096 "
5) Osnabrück (evangelisch) . .	1680 "	1496 "	3176 "
6) Aurich	1855 "	620 "	2475 "
7) Neuenhaus	425 "	190 "	615 "
8) Hildesheim	1280 "	350 "	1630 "
9) Osnabrück (katholisch) . .	1490 "	807 "	2277 "
	= 15,560 ₰	13,133 ₰	28,693 ₰

Die eigene Einnahme der Seminare an Zinsen; Schulgeld u. dergl., mit Einschluß der Zuschüsse aus der Haupt-Kloster-Casse, der Structur-Casse und ähnlichen Fonds²⁾, ist angenommen zu 9492 "

so daß aus der General-Casse noch zu decken bleiben = 19,201 ₰

Da aber außer den im obigen Etat berücksichtigten Bedürfnissen noch einige Ausgaben behuf der vorseminarischen Ausbildung, der Nachbildung schon angestellter Lehrer u. dergl. zu machen sein werden, so ist der jährliche Gesamtbedarf angenommen zu . . . = 20,000 ₰

1) Namentlich für Feuerung und Licht, öffentliche Abgaben, Baukosten, Erhaltung des Inventars, für den Haushalt, Speisung und Zuschuß zur Unterhaltung der Zöglinge, Lehrmittel, Arzt und Krankenpflege, Industrie-Unterricht, Seminarfschule, Prämien, Rechnungsführung und sonstige ungewisse Ausgaben.

2) Der Klosterfonds giebt jährlich für das Seminar

zu Hannover	399 ₰	16 ggr	7 ð
„ Osnabrück	454 "	4 "	— "
„ Alfeld	499 "	22 "	7 "
„ Hildesheim	102 "	18 "	8 "
	= 1456 ₰	13 ggr	10 ð

Die Structur-Casse 285 " — " — "

Die Osnabrücksche Consistorial-Casse 555 " — " — "

= 2291 ₰ 13 ggr 10 ð

welcher vom 1. Juli 1855 an aus der General-Casse gezahlt wird, wogegen die ältere Bewilligung für Seminare von überhaupt 4079 fl 20 ggr 10 d hinwegfallen wird¹⁾.

Abchnitt V.

Beihülfen zu Kirchen- und Schulbauten.

Bis zum Jahre 1834 zahlte die Königliche Cassé alljährlich 5050 fl an die Haupt-Kloster-Cassé zu Beihülfen bei Kirchen- und Schulbauten²⁾. Während der ersten Cassévereinigung kam dafür auf das Ausgabe-Budget derselben die Summe von 5150 fl , welche bei der Cassétrennung im Jahre 1841 wieder auf die Königliche Cassé gelegt ward und bei der neuesten Cassévereinigung unverändert auf die jetzige General-Cassé übernommen ist. Die Bewilligungen aus diesem Fonds gehen vom Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten aus und haben in der Regel die Budgetposition erschöpft³⁾.

1) Actenstücke XII. 1. S. 160, 227, 858. Für 1852/53 und 1853/54 waren außer der älteren auf 4000 fl abgerundeten Bewilligung jedesmal 10,000 fl und für 1854/55 15,000 fl bewilligt, da bei noch nicht völlig beendigter neuen Einrichtung der ganze künftige Bedarf noch nicht nöthig war.

2) Auf dem Budget der Kloster-Cassé standen zu gleichem Zwecke 1175 fl . Actenstücke IV. 1. S. 125.

3) 1852 ersuchten Stände die Regierung, in Fällen, wo Staatsgebäude in Folge veränderter Einrichtungen (z. B. Verlegung der Post-Anstalten nach den Bahnhöfen) verfügbar würden, den Gemeinden den Erwerb solcher Gebäude zu Schulzwecken, falls sie sich dazu eigneten, thunlichst zu erleichtern. Actenstücke XI. 4. S. 952.

Abschnitt VI.

Verbesserung der Einnahmen geistlicher Stellen, und Beihülfen zu Kirchen- und Capellenbauten.

Der Anlaß und die Zwecke der Position, welche unter dem obigen Namen seit 1850, jetzt (1854/55) mit 10,080 ₰ im Ausgabe-Budget steht, ist im ersten Theile dieses Werks bei Darstellung der Grundsteuerverhältnisse und namentlich der Verhandlungen über die Entschädigung der Geistlichkeit, für ihre 1848 aufgehobene Grundsteuerfreiheit auseinandergesetzt 1).

1) Staatshaushalt I. 346. Ueber das Verfahren bei Berechnung dieser Ausgabe-Position s. Actenstücke XI. 5. S. 541.

Behnte Abtheilung.

Das Ministerium des Innern.

Abchnitt I.

Commissions- und sonstige allgemeine Verwendungen in Polizei- und Hoheitsfachen.

Die Position des Ausgabe-Budgets, welche die vorstehende Bezeichnung trägt, befaßt sehr verschiedenartige, theils ständige theils unständige Ausgaben und ist in den verschiedenen Perioden des Staatshaushalts von sehr wechselndem Inhalte und Betrage gewesen. Sie pflegt in folgende Unterabtheilungen zerlegt zu werden, wofür das Budget von 18⁵⁴/₅₅ nachbemerkte Summen veranschlagt:

1) Commissions- und sonstige allgemeine Kosten	10,000 ₰
2) für Hoheitsfachen im Innern	6,000 "
3) allgemeine Polizei-Ausgaben	1,000 "
4) Alimentationskosten Heimathloser	1,000 "
5) für das Arenberg-Meppensche Hoheits-Commissariat	1,500 "
	<hr/>
	19,500 ₰

Bis 18⁵²/₅₃ wurden auch die Zuschüsse der General-Casse für die Polizei-Verwaltung in der Residenz hier berechnet und müssen also, damit obiger Anschlag mit den Verwendungen der früheren Zeit richtig verglichen werden kann, hier zugezählt werden.

Dafür sind 18⁵⁴/₅₅ bewilligt 9,820 "

Die Gesamtsumme beträgt also = 29,320 ₰

Sie hat sich seit den letzten 20 Jahren gerade vervierfacht. Die Ausgaben betragen nämlich $18^{34}/_{35} = 7427$ ₰, $18^{41}/_{42} = 12,880$ ₰, $18^{49}/_{50} = 16,711$ ₰, $18^{52}/_{53} = 24,793$ ₰; ihr jährlicher Durchschnitt war während der 7 Jahre von $18^{34}/_{41} = 11,595$ ₰, während der Cassentrennung von $18^{41}/_{49} = 17,851$ ₰ und seit der zweiten Cassenvereinigung von $18^{49}/_{53} = 19,940$ ₰. Schon $18^{36}/_{37}$ belief sie sich auf $10,285$ ₰ und ist dann fast immer (außer von $18^{48}/_{51}$) im Steigen gewesen. Die höchsten Beträge erreichte sie $18^{45}/_{46}$ mit $25,109$ ₰, $18^{52}/_{53}$ mit $24,793$ ₰, $18^{51}/_{52}$ mit $20,325$ ₰, $18^{47}/_{48}$ mit $20,229$ ₰ und $18^{44}/_{45}$ mit $19,155$ ₰.

Während der Cassentrennung ruhte diese Position auf der königlichen General=Casse; doch wurden bei Theilung der Borräthe der vereinigten General=Casse in den Jahren $18^{40}/_{44}$ einige Ausgaben, welche nach gesetzlicher Vorschrift aus der Staats=Casse getragen werden mußten, namentlich die Verwendungen für Ausführung des Gesetzes über Maaß und Gewicht, so wie die Kur- und ähnlichen Kosten, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. August 1838 aus der Staats=Casse zu zahlen gewesen waren, der General=Steuer=Casse zur Last gelegt.

Zu den Verwendungen, welche unter dem Namen Commission= und sonstige allgemeine Kosten oder als Ausgaben für Hoheits=sachen im Innern hier berechnet zu werden pflegen, gehören außer den Kosten für Ausrichtung besondrer Aufträge im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern die Kosten etwaiger Prozesse, ferner die Kosten der Volkszählungen ¹⁾, für Feststellung der Normalpreise in Ablösungssachen ²⁾, der Voruntersuchungen behuf Eisenbahn=

1) Volkszählungen haben Statt gefunden 1816 und 1821, dann nach Maaßgabe des Ausschreibens vom 9. März 1833 von 3 zu 3 Jahren 1833, 1836, 1839, 1842, 1845, 1848, und zuletzt nach Maaßgabe des Ausschreibens vom 4. October 1852 im December 1852, und 1855. Die Verhältnisse der Bevölkerung und der Lebensdauer im Königreiche Hannover: von (dem auch im Fache der Populationistik ausgezeichneten Director der höheren Bürgerschule zu Hannover) Dr. A. Teilkampf. Hannover 1846.

2) f. unten Abthl. X. Abschn. 10.

anlagen¹⁾, Remunerationen Nichtangestellter für besondere Arbeiten, z. B. Gutachten; die Kosten der Bau-Commissionen zu Hannover²⁾ und dergl. Einige andre der bedeutendsten mögen hier noch etwas näher erwähnt werden.

Im Jahre 1836 wurde das Maaß- und Gewichtssystem des Königreichs gesetzlich geordnet. Durch die Maaßregeln zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich durch Anfertigung der Original- so wie der Normal- und Probemaasse und Gewichte wurde in den Jahren 1836/40 eine Ausgabe von 9959 R veranlaßt³⁾.

Die Herausgabe der bekannten, ausgezeichnet schönen Karte des Königreichs Hannover vom Ingenieur-Capitain Wapen hat die Regierung durch Verwendung ansehnlicher Summen aus diesem Fonds während einer längeren Reihe von Jahren befördert, und nach Vollendung des Werks sind die Kupferplatten zur Sicherung ihrer Erhaltung und Vervollkommnung für 6000 R , gezahlt in den Jahren 1850/55, angekauft worden⁴⁾.

1) Während der ersten Cassenvereinigung wurden diese Kosten aus dem Bureau- und Commissionskostenfonds des Gesamt-Ministeriums (s. oben S. 40), von 1841/49 aus der Eisenbahn-Haupt- oder aus der General-Steuer-Casse bezahlt. Für 1854/55 sind die Kosten der Voruntersuchung behuf einer Eisenbahnanlage zwischen Bremen und Geestemünde aus dieser Position bewilligt. Actenstücke XII. 1. S. 161, 858.

2) Städte-Ordnung vom 1. Mai 1851 und Ausführungs-Vorschriften vom 2. März 1853. Bei der Erklärung über den Entwurf eines Polizei-Strafgesetzbuchs 1847 ersuchten Stände die Regierung um Vorlage eines Entwurfs zu gesetzlichen Vorschriften, welche die Befugnisse der Verwaltungsbehörden zur Erlassung baupolizeilicher Vorschriften näher regelte. Actenstücke VIII. 3. S. 1528.

3) Gesetz vom 19. August 1836 und Ausführungs-Bekanntmachungen vom 21. September und 3. November 1836, 29. Mai 1838, 12. Februar und 4. December 1840 und 2. September 1842. Actenstücke V. 4. S. 323, 538. Einführung des Zoll-Centners (= 50 Kilogramm) als Eisenbahn-, Post- und Zollgewicht s. Gesetze vom 6. Juli 1847; 9. August 1850, Art. 8; 21. Februar 1853, Art. 6 und 11. November 1854; Bekanntmachung vom 10. Juni 1853; zu vergl. XII. 1. S. 897. Gesetz wegen Einführung eines gleichen Wagengleises vom 19. August 1836 und 2. Februar 1842. Actenstücke V. 4. S. 335, 546; VII. 1. S. 360; VIII. 1. S. 109.

4) Actenstücke VI. 3. S. 86.

Ebenso werden seit 1840 die Kosten der höchst wichtigen trigonometrischen Vermessung des Königreichs und der Specialvermessung einiger Landestheile unter Leitung des Generalstabs der Armee mit jährlich 2000 bis 3000 R aus jenem Fonds, der deshalb seit 1840/41 um jährlich 3000 R erhöht ist, bestritten 1).

Im Jahre 1838 ward (Hannover bei Schlüter) eine Sammlung der älteren Verordnungen für die Grafschaft Bentheim, und 1855 (Hannover in Commission bei C. Meher) eine Sammlung der Gesetze u. des vormaligen Bisthums Münster und des jetzigen Herzogthums Arenberg bis 1810 einschließlich, vom Obergerichts-Vicedirector Bödiker zu Meppen, im Auftrage des Ministeriums herausgegeben 2).

Die Kosten des Polizeiblatts, welches die Regierung von der Polizei-Direction zu Hannover herausgeben und (Ausschreiben vom 12. August 1848) an alle Gerichte, Obrigkeiten und an die Landgendarmarie vertheilen läßt, ruheten bis 1852/53 auf dieser Position, werden aber seitdem aus dem Büreaukostenfonds der Polizei-Direction getragen (Abtheil. X. Abschn. 2).

Für die Projectirung und Ausführung mehrerer umfassenden Bau-, Garten- und sonstigen Anlagen der Seebadeanstalt Norderney sind in den 1830er Jahren an Reise- und Commissionskosten 2766 R bezahlt.

In den Jahren 1842/46 hatte die Regierung einigen Hauseigenthümern in der Residenzstadt ansehnliche Entschädigungen (im Ganzen über 18,000 R) zahlen lassen, um sie zur Zurücksetzung ihrer Häuser behuf Erbreiterung einer Straße zu bewegen. Dieß veranlaßte 1850 die Stände, bei der Budgetbewilligung zu bevortworten, daß solche

1) Bis dahin waren die Kosten aus der königlichen Schatzkassenschatull-Casse bezahlt. Actenstücke VI. 3. S. 86. Die Vermessung der Fürstenthümer Hildesheim und Osnabrück ist vollendet, die der Grafschaften Bentheim und Lingen und des Herzogthums Arenberg-Meppen wird jetzt bearbeitet.

2) Actenstücke VI. 1. S. 128; VI. 3. S. 86.

Ausgaben künftig nicht ohne specielle ständische Genehmigung geleistet werden sollten 1).

Zur Unterdrückung überhandnehmender gemeingefährlicher Wild- dieberei im Sollinge und am Harze wurden 18^{37/40} außerordentlicher Weise Feldjäger aufgestellt und ein Cavallerie- Detachement verwendet, wodurch 2100 $\text{R}\text{.}$ Kosten entstanden 2).

Auch die Kosten der polizeilichen und militärischen Maaßregeln, die wegen der politischen Verhältnisse in den Jahren 18^{38/40} ergriffen wurden, sind, z. B. 18^{39/40} mit 2372 $\text{R}\text{.}$, aus dem Commissions- kostenfonds bestritten.

Die Kosten der Hoheitszeichen, welche aus dieser Position bezahlt werden, pflegen nur nach einem Thronwechsel von einigem Belange zu sein.

Die allgemeinen Polizei-Ausgaben befassen hauptsächlich Rettungsprämien, indem nach der declaratorischen Verordnung vom 13. Juli 1792 3) demjenigen, welcher mit Muth, Entschlossenheit und besonders mit eigener Lebensgefahr einem Andern das Leben rettet, auf Antrag eine Geldbelohnung, gewöhnlich von 10 $\text{R}\text{.}$, gegeben wird;

ferner Kurkosten, besonders in Fällen ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren, wenn die Kosten sonst Niemanden auf- erlegt werden können;

so wie in Fällen, wo die Kur-, Verpflegungs- und Begräbnis- kosten eines erkrankten Armen, welcher der Gemeinde, worin er

1) Actenstücke XI. 1. S. 1834. Ähnliche Bewilligungen sind übrigens auch schon in älterer Zeit aus der königlichen General-Casse gemacht, z. B. 1786 zur Anlegung der Georgstraße in Hannover 15.000 $\text{R}\text{.}$. Annalen der Braun- schweig-Lüneburg'schen Churlande I. 2. S. 159.

2) Staatshaushalt I. S. 90 Note 2.

3) Declaration der Verordnung vom 24. October 1780, ausgedehnt auf das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar (Gesetzsammlung von 1823, III. 34). Wenn verunglückten Seeleuten eine solche Hilfe geleistet wird, so pflegt die Prämie aus dem Fonds für See- und Flußschiffahrt (Consulats- Expensen) geleistet zu werden (Abthl. XI).

erkrankt ist, nicht angehört, aus der General-Casse bezahlt werden müssen 1);

Ausgaben zur Ermöglichung oder Erleichterung der Auswanderung von Personen, die dem Gemeinwesen lästig oder gefährlich sind oder es zu werden drohen 2);

Belohnungen an Landgendarmen für besonders ausgezeichnete Dienstleistungen u. dergl.

Sonst wurden unter dieser Rubrik auch die üblichen Geschenke bei der Geburt eines 7ten Sohnes berechnet, welche seit 1849 die Königliche Kron-Casse trägt 3).

Die Kosten für Unterhaltung Heimathloser sind solche, welche nach gesetzlicher Vorschrift von der General-Casse getragen werden müssen, wenn Personen, die zwar dem Königreiche, aber keiner bestimmten Gemeinde in demselben angehören, sich selbst zu erhalten außer Stande sind 4). In der Ueberzeugung, daß den in den Zollgränzbezirk fallenden Gemeinden die seit der Vereinigung des Steuer- und Zollvereins durch Verstärkung des Gränzpersonals ihnen drohende Vermehrung der Armenlast unmöglich allein aufgebürdet, und daß die hieraus für sie entspringende Gefahr anscheinend nur durch Uebernahme

1) Gesetz vom 9. August 1838. Actenstücke VI. 1. S. 104, 382. Vertrag mit fast allen Deutschen Staaten. Gesetzsammlung von 1853, III. 595. Actenstücke XII. 1. S. 685.

2) Sofern diese Kosten nicht aus der Postion für Strafanstalten getragen werden.

3) In gewöhnlichen Fällen je 10 ₰ und insgesammt doch jährlich gegen 900 ₰.

4) Verordnung über Bestimmung des Wohnrechts in polizeilicher Hinsicht (Domicil-Ordnung) vom 6. Juli 1827. Actenstücke III. 2. S. 134, 299. Im Jahre 1836 legte die Regierung den Ständen den Entwurf zu einer neuen Domicil-Ordnung vor, der aber wegen der Ereignisse von 1837 unerledigt blieb und nicht erneuert ist, obwohl die Stände wiederholt darauf angetragen haben. Actenstücke V. 4. S. 275; VIII. 1. S. 562; VIII. 3. S. 1493. Vertrag mit fast allen Deutschen Staaten wegen Uebernahme Auszuweisender. Gesetzsammlung von 1852, I. 39.

einer sehr weit gehenden Armenunterstützungspflicht auf die Staats-Casse oder durch Abänderung der Domicilberechtigung der Gränzbeamten beseitigt werden könne, ersuchten 1854 Stände die Regierung um Vorschläge zur Beseitigung der hieraus sich ergebenden Uebelstände. Da die Regierung aber in Ermangelung genügender Erfahrung solche noch nicht machen konnte, so beantragte und erhielt sie auf das Jahr 1855/56 versuchsweise Ermächtigung, in besonders dringenden Fällen den Gemeinden angemessene Unterstützungen zu geben und dieselben unter den außerordentlichen Ausgaben (Abthl. XV, *Nr.* 2) berechnen zu lassen ¹⁾.

Zur Ausübung der höheren Hoheitsrechte in dem standesherrlichen Herzogthume Arenberg-Meppen nach Maafgabe der Verordnung über die Verhältnisse des Herzoglich Arenberg'schen Hauses im Kreise Meppen vom 9. Mai 1826 ist, so weit sie nicht durch die oberen Landesbehörden geschieht, ein Königlich Hoheitscommissair bestellt, dessen Besoldung und Bureaukosten bis 1852/53 unter den Ausgaben für die Aemter berechnet wurden, seitdem aber unter dieser Position mit 1000 und 500 fl berechnet werden. Bevor der Fürst von Bentheim-Steinfurth durch den Vertrag vom 10. Juli 1848 seine standesherrlichen Regierungsrechte an die Krone abtrat ²⁾, erstreckte sich der Geschäftskreis des Hoheitscommissairs auch auf die Grafschaft Bentheim ³⁾.

1) Actenstücke XII. 1. S. 817; XII. 2. S. 507.

2) Actenstücke XI. 1. S. 132.

3) Der Herzog von Loos-Corswaren trat seine standesherrlichen Regierungsrechte in dem Kreise Emsbüren schon 1826 an die Landesherrschaft ab. Vergl. Abthl. XIII., Abschn. 2, *Nr.* 3.

Abschnitt II.

Ausgaben für Polizeibehörden in einigen Städten.

Schon vor der ersten Cassenvereinigung trug die Königliche General=Casse einige Ausgaben zum Zwecke der Polizeiverwaltung in den Städten Hannover, Celle, Harburg und Osnabrück¹⁾, wo besondere örtliche Verhältnisse oder Rücksichten auf Verhältnisse allgemeinerer Art, wie in der Residenz, zu mehr oder minder ausgedehnter Theilnahme Königlicher Beamten an der städtischen Polizeiverwaltung Anlaß gegeben hatten. Das Grundgesetz von 1833 sprach der Regierung allgemein das Recht zu, nicht nur unter den Mitgliedern des Magistrats die Person zu bezeichnen, welche die städtische Polizei zu besorgen habe, sondern auch bei besondern Umständen eine eigene Polizeibehörde anzuordnen; stellte zugleich für diese Fälle die Grundsätze darüber auf, welche Polizei=Angelegenheiten dem Magistrate verbleiben sollten, und bestimmte, daß der Geschäftskreis der städtischen Polizei durch Verhandlung mit der Stadt genau festgesetzt werden solle. Das Landesverfassungsgesetz von 1840 strich diese letzte Vorschrift, während es die übrigen Bestimmungen beibehielt. Auf Grund derselben ließ nun in den folgenden Jahren die Regierung in mehreren Städten theils besondere Königliche Polizeibehörden in Wirksamkeit treten, ohne selbst den Städten immer nur einmal von den besonderen Umständen, welche verfassungsgesetzlich eine solche Maaßregel lediglich rechtfertigen konnten, Kenntniß zu geben, theils in der den Städten verbleibenden Polizeiverwaltung weiter gehende Beschränkungen zur Ausführung bringen, wie sie den Städten und selbst den Ständen verfassungsmäßig zulässig schienen²⁾. Diese Vorfälle trugen wesentlich

1) Die Kosten der 1831 angeordneten Königlichen Polizei=Direction zu Göttingen trug die Universitäts=Casse.

2) Vorträge der Stände an das Cabinet von 1842, 1844 und 1847, die Beschwerden der Stadt Stade betreffend. Actenstücke VIII. 1. S. 316 (Antwort der Regierung S. 1018); VIII. 2. S. 563; VIII. 3. S. 1574. Eine an die Stände gebrachte Beschwerde der Stadt Hannover kam bei diesen nicht zur Erledigung.

zu der Mißstimmung gegen die Regierung bei, welche sich 1848 kundthat, und führten zu der Bestimmung im § 19 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, daß die Verfassung und Verwaltung der Städte durch eine allgemeine Städteordnung geregelt und dabei die Polizeiverwaltung den Magistraten überlassen werden solle. In der hiernächst erlassenen Städteordnung vom 1. Mai 1851 wurde nun zwar auch die Beibehaltung oder neue Anordnung besonderer Polizei-Directionen gestattet, jedoch nur in den Fällen, wo der Polizeibezirk über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus erstreckt werden muß, oder vom Magistrate die gerichtliche und Sicherheitspolizei ungenügend verwaltet wird, und unter Garantien gegen eine zu leichte oder gar mißbräuchliche Anwendung der deßfalligen Bestimmungen; hinsichtlich der Residenzstadt Hannover aber wurde auf Antrag der Stände die Vorschrift aufgenommen (§ 80), daß die Verwaltung der Polizei nach vorgängiger Verhandlung mit der Stadt durch ein besonderes Gesetz geregelt werden solle¹⁾. Anlaß zu derselben gaben die eigenthümlichen Verhältnisse der Residenz, welche man weder unberücksichtigt lassen konnte, noch auf die allgemeinen Bestimmungen über die Polizeiverwaltung der anderen Städte zurückwirken lassen wollte. Jene Eigenthümlichkeiten beruhen aber vornämlich in der Nothwendigkeit, bei der Polizeiverwaltung zu Hannover Geschäfte der Landespolizei in gewissem Umfange zu centralisiren, und in dem Umstande, daß bei der gehörigen Handhabung der Sicherheitspolizei in der Haupt- und Residenzstadt der Staat unmittelbar mehr wie bei der Polizeiverwaltung in anderen Orten theilhaftig ist. Zur Ausführung des § 80 legte die Regierung 1852 den Ständen einen Gesetzentwurf vor, der — weil er wegen Auflösung der zweiten Cammer nicht zur Erledigung kam — 1854 erneuert wurde. Die Stände gaben ihre Erklärung darüber ab: da diese aber den Entwurf der Hauptsache nach in einem den Grundsätzen der Regierungsvorlage geradezu ent-

1) Actenstücke XI. 1. S. 399, 2096; XI. 2. S. 467, 657, 1110.

gegengesetzten Sinne umformte: so ist der Entwurf nicht zum Gesetze erhoben 1).

Hinsichtlich der Kosten der Polizeiverwaltung in dem Falle, daß diese nicht dem ganzen Magistrate verbleibe oder eine besondere Polizeibehörde errichtet werde, enthielt das Grundgesetz keine Bestimmung; das Landesverfassungsgesetz von 1840, § 59 aber schrieb vor, daß die Regierung, also die Königliche General-Casse, die daraus erwachsenden außerordentlichen Kosten tragen solle; und die Städteordnung von 1851, § 78, macht von der Regel, daß die Stadt die Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen habe, nur zwei Ausnahmen, die eine hinsichtlich derjenigen Kosten, welche durch Uebersetzung landespolizeilicher Geschäfte veranlaßt werden; die andre in dem Falle, daß der Polizeibezirk über das Stadtgebiet hinaus erstreckt werde. Alsdann soll die General-Casse einen verhältnißmäßigen Beitrag leisten, und derselbe, wenn darüber keine Vereinbarung zu Stande kommt, durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt werden 2).

Die Verwendungen der Königlichen General-Casse für die Polizeiverwaltung in einigen Städten wurden bis 1852/53 unter zwei verschiedenen Positionen des Ausgabe-Budgets berechnet

- 1) unter den Commissions- und ähnlichen Kosten des Ministeriums des Innern (Abthl. X, Abschn. 1) der Zuschuß zu der Polizei in der Residenz, und
- 2) unter der Rubrik: Befoldungen von Polizei-Commissären (Abschn. 2), worunter sich ebenfalls eine Ausgabe für die Polizeiverwaltung zu Hannover befand.

1) Der Regierungs-Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß die Polizeiverwaltung als Regel der Königlichen Polizei-Direction zustehen, und in Zweifelsfällen die Vermuthung für die Zuständigkeit derselben sprechen solle; der ständische Entwurf beruht auf dem entgegengesetzten Principe. Actenstücke XII. 1. S. 11, 838; XII. 2. S. 44.

2) Die Königliche Verordnung vom 1. August 1855 erklärt, daß der § 59 des Verfassungsgesetzes von 1840 wieder in Kraft trete.

Der unter 1. erwähnte Zuschuß bestand während der ersten Cassenvereinigung ¹⁾ aus folgenden Posten

1) Beitrag ($\frac{1}{3}$) zu den Ausgaben der Polizei=			
Direction's=Casse	1027	⊘	18 ggr 8 ⚄
2) Aversionalzahlung an das städtische Kranken=			
haus für Aufnahme syphilitischer Mädchen	308	"	8 " — "
3) Für Aufseher zur Abstellung der Bettelei			
vor den Thoren ²⁾	300	"	— " — "
4) Für das Polizeiarresthaus pl. m.	1263	"	21 " 4 "
5) Zur Unterhaltung einer Badeanstalt in der			
Ihme	100	"	— " — "
6) Zu außerordentlichen Polizeizwecken ³⁾ . .	500	"	— " — "
	<hr/>		
	überhaupt	3500	⊘ — ggr — ⚄

Nach eingetretener Cassentrennung vermehrte er sich in Folge der 1846 eingerichteten besondern Königl. Polizei=Direction durch Erhöhung des Beitrages zur Polizei=Direction's=Casse auf 5200 ⊘, verminderte sich aber seit 1848 wiederum etwas und betrug 18^{51/52} = 4713 ⊘ 8 ggr. Als die Regierung 1852 Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Polizeiverwaltung in der Residenz machte, verlangte sie, in der Absicht die Gesamtkosten auf die General=Casse zu übernehmen, gleichzeitig aber das Personal ansehnlich zu vermehren und das Dienst Einkommen desselben erheblich zu verbessern, überhaupt zu Besoldungen jährlich 14,380 ⊘ und an Büroaufkosten, nach Abzug

1) zum größten Theile auch schon vorher, zum Theil selbst schon vor und während der Französisch=Westphälischen Occupation.

2) Daß diese Ausgabe mit Regelung der Gemeindeverhältnisse der vor den Thoren der Residenzstadt liegenden s. g. Gartengemeinden wegfallen müsse, ward von Ständen zu verschiedenen Zeiten bevordert. Actenstücke V. 5. S. 534; VI. 3. S. 288. Sie hörte aber mit der 1843 erfolgten Regelung der Gemeindeverhältnisse der Vorstädte nicht auf, vielmehr werden noch jetzt (jedoch seit 18^{52/53} für 6 Polizeidiener statt wie bis dahin für 5 Bettelei=Aufseher) die Kosten aus der General=Casse bezahlt. Actenstücke XI. 4. S. 1020.

3) meist zu Gratificationen für die Polizeibeamten verwendet.

der Einnahmen der Polizei-Direction von etwa 1720 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 1), einen Zuschuß von 1120 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 2). Einstweilen bewilligten die Stände, bevor sie sich über den Gesetzentwurf erklärten, nur die bisherigen Beträge 3) nebst einer Zulage von 2367 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ für Besoldungen und Pensionen einiger unteren Polizeibeamten, überhaupt 8999 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 10 *gr* 8 *sch*; als sie aber die Erklärung über den Gesetzentwurf abgaben und sich selbst nicht verhehlen mochten, daß derselbe die landesherrliche Sanction nicht erhalten würde, so bewilligten sie, um den Dienst zu sichern, einstweilen nicht nur die eben angegebene Summe, sondern außerdem noch für einen weiter erforderlichen Polizei-Controleur 416 $\text{R}\text{th}\text{lr}$, und den Bedarf an etwa zu zahlenden Pensionen nach den Vorschriften des Staatsdienergesetzes, so wie an Büreaufkosten 1120 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 4).

Für Polizei-Commissionen wurden aus der General-Casse gezahlt

	18 ³⁴ / ₃₅	18 ⁵⁰ / ₅₁
1) in Hannover	102 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 18 <i>gr</i> 8 <i>sch</i>	1366 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 16 <i>gr</i>
2) " Osnabrück	513 " 21 " 4 "	500 " — "
3) " Harburg .	513 " 21 " 4 "	500 " — "
4) " Celle . . .	513 " 21 " 4 "	1035 " 22 "
	<hr/>	<hr/>
	= 1644 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 10 <i>gr</i> 8 <i>sch</i>	3402 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 14 <i>gr</i>

1) Die Einnahmen bestehen in dem Preise für Formulare zu den Reise- Legitimationspapieren, deren Vertheilung ausschließlich von der Polizei-Direction zu Hannover erfolgt (Bekanntmachung vom 9. Juli 1838), in Gebühren und in Strafgeldern.

2) Aus dem Büreaufkostenfonds werden die Kosten der Anschaffung jener Reispapier-Formulare und die Kosten des Polizeiblattes, welche bis 18⁵²/₅₃ von dem Commissionskostenfonds des Ministeriums des Innern getragen wurden, bestritten.

3) einschließlich der aus andren Positionen geleisteten Zahlungen, also 4713 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 8 *gr*, 1366 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 16 *gr* und 552 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 10 *gr* 8 *sch*, zusammen 6632 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 10 *gr* 8 *sch*.

4) Actenstücke XI. 4. S. 909, 1019; XI. 5. S. 942; XII. 1. S. 839. Die Regierung aber hat diese Bewilligung für nicht zureichend gehalten und weit überschritten. Actenstücke XII. 2. S. 44.

Die Zahlung für Hannover ist mit der oben erörterten Zahlung zusammengezogen; die für Osnabrück seit Einführung der Städteordnung (1. October 1852) weggefallen; die für Harburg und Celle aber seit eben diesem Zeitpunkte neu geregelt ¹⁾. An den beiden zuletzt genannten Orten ist die Erstreckung des Polizeibezirks über das Stadtgebiet hinaus, und demzufolge nach § 77 der Städteordnung die Einrichtung gemischter Polizeibehörden erforderlich geworden. Die Kosten derselben sind veranschlagt ²⁾

	in Harburg	in Celle
1) an Besoldungen	2080 ₰	2021 ₰
2) für Geschäftsräume und Büreaubedürfnisse	295 "	370 "
	<hr/>	<hr/>
	= 2375 ₰	2391 ₰
Davon trägt die Stadt	1185 "	656 "
	<hr/>	<hr/>
also die General=Casse	1190 ₰	1735 ₰

Abchnitt III.

Wohlthätigkeitsanstalten.

Die unter X. 3. des Ausgabe=Budgets zusammengefaßten, sehr verschiedenartigen Bewilligungen waren ehemals noch zahlreicher, seit einigen Jahren aber sind mehrere hinweggefallen. Vor 1834 und von 1841/49 wurden sie theils aus der Königlichen General=Casse, theils aus der General=Steuer=Casse bezahlt. Jetzt ruhen auf der neuen General=Casse noch folgende Ausgaben dieser Art:

¹⁾ Für die zusammenhängenden Städte Clausthal und Zellerfeld besteht seit 1844 ebenfalls eine Königliche Polizei=Direction, deren Kosten aber (1854/55 an Besoldungen 1300 ₰ und zu sonstigen Verwendungen 250 ₰) aus der Oberharzischen Zehnt=Casse erfolgen. Actenstücke XII. 1. S. 278, 280.

²⁾ Actenstücke XI. 4. S. 316, 1019.

I. Für milde Stiftungen 1)

1) behuf des Berumer Wittwenstifts die von der Fürstin Christine Charlotte von Ostfriesland am 13. September 1689 zur Unterstützung von 7 bedürftigen Wittwen gestifteten 2)	259	⊥	22	ggr	8	⊥
2) für das Calenberg'sche landschaftliche Waisenhaus, vormalß zu Moringen 3)	2598	"	—	"	—	"
3) für die Hardenberg'sche Waisenanstalt zu Rörten	28	"	13	"	4	"
4) für das Waisenhaus in Einbeck 4) .	904	"	10	"	8	"
	3790	⊥	22	ggr	8	⊥

II. Für Armenanstalten 5)

1) für die Armenanstalt zu Hildesheim 6)	596	"	—	"	—	"
--	-----	---	---	---	---	---

1) Davon trug vor 1834 die Königliche Cassé die Ausgabe für das Berumer Wittwenstift und 228 ⊥ 9 ggr 6 ⊥ Courant für das Moringer Waisenhaus. Was die General-Steuer-Cassé zahlte, hatten schon vor 1803 die Landes-Cassen getragen. Actenstücke II. S. 204; II. 2. S. 520. Von 1841/49 lagen die Ausgaben für milde Stiftungen sämmtlich auf der Königlichen Cassé.

2) Berum war der begünstigte Wittwenstz dieser im 19. Lebensjahre verwittweten klugen herrschsüchtigen Fürstin, welche, als sie nach 25jähriger Regentschaft die Regierung niederlegen mußte, sie doch thatsächlich bis zu ihrem Tode fortführte. Warba, Ostfries. Geschichte VI. 372.

3) Diese für hilflose Waisen aus den kleinen Städten und vom platten Lande der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen 1745 gestiftete, unter Leitung des engeren Ausschusses der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft stehende Anstalt wird theils aus ihrem eigenen Vermögen, theils aus Zuschüssen der öffentlichen Cassen erhalten. Sie befand sich sonst in den ihr gehörigen Gebäuden zu Moringen; seit 1796 aber werden die Kinder in ländlichen Haushaltungen unter Aufsicht untergebracht. Die Gebäude sind 1818 an die Regierung verkauft, welche darin eine Strafanstalt errichtet hat. s. oben S. 245, Note 1.

4) 1713 gestiftet, wird aus den früher von der Grubenhagenschen Landschaft überwiesenen Mitteln und aus sonstigen Foundationen erhalten.

5) Vor 1834 trug die Königliche Cassé die Posten 1, 2 und 3; von 1841/49 aber alle diese Ausgaben.

6) Zugeschert durch die Stadtverfassungsurkunde vom 29. April 1815, § 72. auf Grund früherer landesherrlicher Bewilligungen.

	=	596	⊥	—	ggr	—	⊔
2) für die Armenanstalt zu Celle, s. g. Spendengelder ¹⁾		228	"	9	"	6	"
3) zu Unterstützungen in den Herzogthümern Bremen und Verden		1140	"	—	"	—	"
4) desgleichen im Landdrosteibezirke Dösnabrück ²⁾		820	"	—	"	—	"
5) zur Unterstützung der Armenanstalten und zu sonstigen milden Zwecken in Ostfriesland, die s. g. Stübergelder ³⁾		1500	"	—	"	—	"
	=	4284	⊥	9	ggr	6	⊔

Bis 1852 zahlte die General-Casse außerdem noch an die Armenanstalten zu Hannover 1813 ⊥ 14 ggr 2 ⊔, wovon vor 1834 die General-Steuer-Casse 228 ⊥ 9 ggr 6 ⊔ getragen hatte; 400 ⊥ zu kleinen Unterstützungen in Ostfriesland; 300 ⊥ an die Armendeputation zu Göttingen; und 500 ⊥ als Dispositionsfonds für die Regierung zu temporären Bewilligungen. Da aber die Stände sich für die Zukunft gegen solche nur zu Gemeindezwecken dienende Ausgaben, falls der Landes-Casse dazu keine Verpflichtung obliege, erklärten: so wurden im Budget für 18⁵¹/₅₂ und 18⁵²/₅₃ überhaupt 3013 ⊥ 14 ggr 2 ⊔ abgesetzt. Die übrigen Ausgaben dieser Art aber wurden, auch insoweit ihrer Beseitigung keine rechtliche Hindernisse entgegenstanden, beibehalten, damit nicht den Königlichen Behör-

1) eine ältere landesherrliche Bewilligung.

2) Theile früherer Pauschzahlungen zu sehr verschiedenen Zwecken im Fürstenthume Dösnabrück und in der Grafschaft Bentheim. Actenstücke II. 1. S. 376—381, 396, 400; III. 2. S. 28.

3) So benannt, weil die Pächter der Accise von jedem Gulden Pacht 1 Stüber ad pios usus erlegen mußten. Bei Aufhebung der Accisepacht 1749 übernahmen die Ostfriesischen Stände zu gleichen Zwecken eine feste jährliche Zahlung von 1500 ⊥. Die allgemeinen Stände des Königreichs bewilligten dieselbe, aber nur bis zu definitiver Regelung der Provinziallasten. Actenstücke II. 1. S. 406, 407; II. 2. S. 98, 212.

den alle Mittel zur Bewilligung kleiner Unterstützungen entzogen würden 1).

III. Für die Taubstummenanstalt zu Hildesheim 2).

Zum Unterrichte von Taubstummen waren im hiesigen Lande vor 1830 nur von Zeit zu Zeit Seitens einzelner wohlwollender Personen Versuche gemacht, die aber, so verdienstlich sie sein mochten, in sich und nach Zahl der Zöglinge durchaus ungenügend erschienen. Deshalb sprachen die allgemeinen Stände 1827 den Wunsch aus, daß Bildungs- und Unterrichtsanstalten für Taubstumme unter öffentlicher Aufsicht errichtet werden möchten 3), und erneuerten denselben 1829, indem sie zugleich eine Bewilligung von jährlich 1500 bis 2000 R anboten 4). Nun richtete die Regierung eine Erziehungs- und Lehranstalt für Taubstumme in der Stadt Hildesheim ein, wo die nöthigen Gebäude am leichtesten zu erlangen waren, die Unterbringung der Schüler, so weit sie nicht in der Anstalt selbst Aufnahme fanden, und die Beköstigung der Zöglinge überhaupt auf wohlfeile Weise zu beschaffen stand u. s. w. Da aber das Ministerium mehr nicht als 2000 R jährlich zu verwenden hatte, so fiel auch die Einrichtung nur sehr knapp und dem Bedürfnisse längst nicht genügend aus. Es ward ein tüchtiger Lehrer (der noch jetzt der Anstalt vorstehende ver-

1) Actenstücke XI. 2. S. 1202; XI. 4. S. 241, 953; vergl. Staathaushalt I. 328 a. C.

2) Actenstücke III. 4. S. 498; III. 5. S. 89; V. 1. S. 411; V. 2. S. 319; XI. 1. S. 1835; XI. 2. S. 279, 1203; XII. 1. S. 161, 859. Ausführliche Nachrichten über die Anstalt im Hannoverschen Magazine von 1831, *N* 96—99; von 1844, *N* 18—22; von 1846, *N* 28—30.

3) Auf das Bedürfniß hatte schon 1825 der Pastor Schläger zu Hameln, derselbe, von welchem auch der Gedanke und die erste Grundlegung der Blindenanstalt ausging, in den von ihm herausgegebenen „gemeinnützigen Blättern“ aufmerksam gemacht und dadurch zu dem zwei Jahre spätern ständischen Vortrage den Hauptanstoß gegeben.

4) bis der allgemeine Klosterfonds diese ihm vorzugsweise obliegende Ausgabe übernehmen könne. Das Ministerium erwiederte indeß, daß überall nicht abzusehen sei, ob und wann dies der Fall sein werde,

diente Director Kuhlgaß) berufen, dem eine Besoldung von 500 ₰ und eine Vergütung für Wohnung und Feuerung von 150 ₰ beigelegt ward, daneben aber für 6 volle und 6 halbe Freistellen, die jährliche Pension von beziehungsweise 150 und 75 ₰, überhaupt also 1350 ₰ zugesichert wurden, wogegen derselbe sich verpflichtete, nicht nur die nöthigen Gebäulichkeiten und Inventariengegenstände (wozu ihm für das erste Mal eine Beihülfe gegeben ward) anzuschaffen, sondern auch die öffentlichen Zöglinge für die Pension von je 150 ₰ sowohl zu unterrichten, als auch völlig zu unterhalten. So ward die Anstalt im Winter 1829/30 eröffnet und nahm bis Mitte des nächsten Jahrs 16 Zöglinge und Schüler auf. Dem Bedürfnisse genügte dies aber bei weitem nicht; denn im Königreiche befanden sich gegen 1000 Taubstumme, worunter gegen 300 zwischen dem 5. und 15. Jahre, also im bildungsfähigen Alter standen. Auf Antrag der mit Leitung der Anstalt betraueten Commission erboten sich daher 1833 die Stände zu einem weiteren Beitrage von jährlich 500 ₰, und die Regierung, welche ihn, wengleich mit vielen Bedenken über diese neue Belastung der General-Casse zu solchem Zwecke, im nächsten Jahre annahm, benutzte ihn zu möglichster Erweiterung der Anstalt, die nun bald auf die doppelte Zahl von Zöglingen ihre Wirksamkeit erstreckte. Doch auch damit war längst nicht genug gethan. Als die Privatwohlthätigkeit von neuem der Anstalt beträchtlich, wenn auch noch immer nicht hinreichend, zu Hülfe kam: so beschloß die Regierung ebenfalls eine Unterstützung und bewilligte jährlich 600 ₰ aus der Königlichen Casse, auf welche bei der Cassentrennung verfassungsmäßig diese Ausgabe überging. Eine Königliche Verordnung vom 9. Juli 1839 erklärte das Institut für eine öffentliche Anstalt und die Lehrer an derselben für Staatsdiener; eine Bekanntmachung des Ministeriums vom 19. August 1839 aber regelte im Uebrigen die Verhältnisse. Darnach ist sie eine Erziehungsanstalt und eine Schule für taubstumme Knaben und Mädchen; in jener empfangen die Aufgenommenen Wohnung, Pflege, Kost und Kleidung, in dieser aber erhalten die Zöglinge und die außer der Anstalt untergebrachten Schü-

ler Unterricht. Die Einrichtung hinsichtlich der Freistellen ist beibehalten; für solche Kinder aber, welche keine Freistelle haben, die jährliche Zahlung auf 52 fl für Zöglinge, und auf 40 und 35 fl für Schüler, je nachdem sie Knaben oder Mädchen sind, festgesetzt ¹⁾. Aufgenommen werden in der Regel nur Kinder nach vollendetem 7ten und vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre, welche körperlich gesund und bildungsfähig sind; die Unterrichtszeit dauert in der Regel 6 Jahre. — Aber trotz dieser günstigen Aufnahmebedingungen und der vorzüglichen Leistungen der Anstalt wuchs die Zahl der Zöglinge und Schüler nicht erheblich (1844 betrug sie 42), weil weit die meisten taubstummen Kinder den dürftigsten Volksklassen angehören. Das Ministerium schrieb daher am 5. Februar 1845 vor, daß, wenn die Unterhaltskosten für taubstumme Kinder in der Anstalt zu Hildesheim aus Armenmitteln bestritten werden müßten, und neben dem Armenverbande der Wohnortsgemeinde ein größerer Armenverband bestehe, sie von dem letzteren getragen werden sollten. Dies wirkte aber nur wenig, denn in vielen Fällen konnten die Kosten einer sehr gewünschten und wünschenswerthen Aufnahme doch nicht herbeigeschafft werden. Auch die mittlerweise (1844) ins Leben getretene Taubstummen-Anstalt zu Emden vermochte schon nach ihrer Belegenheit, aber auch wegen Unzulänglichkeit ihrer Mittel dem Bedürfnisse nicht abzuhelpen ²⁾.

1) Außerdem muß jeder Zögling und Schüler beim Eintritte in die Anstalt und bei der ersten Communion eine vorschriftsmäßige Aussteuer an Kleidungsstücken haben. — Bei der Theuerung im Jahre 1853/54 ward das Kostgeld zeitweilig erhöht, wozu die Stände außerordentlicher Weise 608 fl bewilligten. Actenstücke XII. 1. S. 373, 859.

2) Nachrichten über diese Privatanstalt in dem (vom Lehrer Edzards verfaßten) Anhange zum Reglement vom 29. August 1844, und in den Jahresberichten über die Anstalt. Nach dem zehnten hatte 1853 die Anstalt 30 Zöglinge. Das Kost- und Schulgeld betrug jährlich 90 fl , das Schulgeld allein 12 fl für jedes Kind. Es gab 16 halbe Freistellen, deren Kosten die Provinziallandschaft bestritt. Dieselbe leistete außerdem einen jährlichen Zuschuß von 830 fl , die Stadt Emden, welche auch das Local hergegeben und eingerichtet hat, einen solchen von 200 fl und das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten 50 fl . Der übrige Bedarf (1853 etwa 1100 fl) ward durch milde

Die Stände beschloffen daher 1850 abermals der Sache sich anzunehmen. Sie stellten demnach zur Erwägung der Regierung, ob und wie die Anstalt zu Hildesheim allen aufnahmefähigen taubstummen Kindern zugänglich gemacht werden könne; und als das Ministerium darauf eingehend eine jährliche Mehrbewilligung von 1450 fl forderte, so sprachen sie nicht nur diese von 1851/52 an gern aus, sondern bewilligten auch auf fernern Antrag 1854 zur Vermehrung der Lehrerzahl eine weitere Erhöhung um 300 fl . Nun kam die Zahl der Zöglinge und Schüler 1852 auf mehr als 70, 1854 auf 92, 1855 auf 104. Da indeß die Zahl der bildungsfähigen Taubstummen im Königreiche etwa 220 beträgt¹⁾ und beide Anstalten zusammen für höchstens 130 Zöglinge und Schüler eingerichtet sind, so ersuchten Stände 1854 die Regierung wiederum, erwägen zu wollen, ob vielleicht durch ähnliche Provinzialanstalten wie zu Emden dem Bedürfnisse abzuhelfen sei, indem sie zugleich ihre Geneigtheit zur Bewilligung angemessener Zuschüsse aussprachen. Darauf hat das Ministerium 1855 die Erhöhung des jetzigen jährlichen Zuschusses der General-Casse von 4850 auf 7500 fl in Antrag gebracht, um mittelst desselben die Hildesheimer Anstalt zur Aufnahme von 120 Kindern in Stand zu bringen und der Emdener Anstalt eine veränderte Einrichtung zu geben²⁾. Sehr wahrscheinlich würden die Stände diesem Antrage entsprochen haben, wenn nicht ihre Vertagung und Auflösung hindernd dazwischen

Beiträge herbeigeschafft. Nachher soll die Provinziallandschaft die Fortbewilligung ihres Zuschusses versagt haben und dadurch der Fortbestand der Anstalt sehr zweifelhaft geworden sein.

1) Es betrug im Königreiche die Zahl der Taubstummen

	überhaupt	unter je 10,000 Einwohnern
1836	1100	7,05
1839	1074	6,4
1842	1112	6,3

Nach einer Zählung am 1. Juli 1853 waren 94 Taubstumme unter 7 Jahren und 327 im Alter von 7—16 Jahren vorhanden, wovon sich in der Hildesheimer Anstalt 83 und in der Emdener 19 befanden.

2) Actensfüche XII. 2. S. 46.

getreten wäre. Neuere Untersuchungen sollen jedoch zu der Erwägung geführt haben, ob es nicht rathamer sei, statt der in ihrem Bestehen gefährdeten und nicht zweckmäßig eingerichteten Anstalt zu Emden einige andre, günstiger belegene Anstalten, etwa in Verbindung mit den Schullehrerseminaren zu Osnabrück und Stade zu gründen.

Die jährlichen Gesamtkosten der Hildesheimer Anstalt haben 1854/55 rund 8600 R betragen, wozu aus der General-Casse 4850 R erfolgt sind.

IV. Für die Blindenanstalt zu Hannover 1).

Auf eine von dem Pastor Schläger zu Hameln 1836 eindringlich ausgesprochene Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer Bildungsanstalt für Blinde, die uns noch fehlte, bestimmte der damalige Ober-Consistorialrath Seytro zu Hannover die Summe von 1000 R Gold als Anfang eines Fonds zur Gründung einer solchen Anstalt, und bald schlossen sich diesen beiden Männern andre an, die zum Theil schon vorher auf dasselbe Ziel hingearbeitet hatten, nun aber auch durch Anregung der Theilnahme in weiteren Kreisen das Unternehmen kräftig förderten. Der Fonds mehrte sich und bald nahm auch das Ministerium des Innern sich der Sache an, indem es nicht nur eine Commission mit der Aufgabe, die bezweckte Anstalt ihrer Verwirklichung näher zu führen, niedersezte, sondern auch die ihm von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft behuf gemeinnütziger Verwendungen zur Verfügung gestellten Ueberschußgelder in den Jahren 1837/44 mit 12,497 R dem Fonds übertwies. Hierdurch, so wie durch fernere milde Gaben und Zinsengewinn 2) wuchs derselbe nach einigen Jahren auf etwa 32,000 R an, so daß nun (1842) an Einrichtung der Anstalt Hand gelegt werden konnte. Des Königs Maje-

1) Geschichte der Blindenanstalt zu Hannover. Vom Director derselben Dr. Flemming. 1836. Actenstücke VIII. 1. S. 496, 728, 1020.

2) Der noch beim Finanz-Ministerium angestellte Oberrevisor Warbach unterzog sich sowohl den Vorarbeiten als auch der Verwaltung des Fonds mit ausdauernder Treue und Sorgfalt, und trug dadurch nicht wenig zu dem baldigen Gelingen des Werkes bei.

stät gab aus der General=Casse einen jährlichen Zuschuß und aus der Schatull=Casse bis auf Weiteres ein jährliches Geschenk von 500 ₰; die Stände aber bewilligten auf Antrag der Regierung zum Baue des Hauses 24,000 ₰ aus den Ueberschüssen der General=Steuer=Casse. Dabei stellten sie in Hinblick auf den Umstand, daß von Hameln aus der Gedanke zuerst angeregt war, und in Rücksicht auf die Wünsche dieser Stadt zur Erwägung der Regierung, ob nicht in Hameln die Anstalt zu errichten sei. Die Regierung entschied sich indeß für Hannover, weil in der größeren Stadt die der Anstalt nöthige fortdauernde öffentliche Theilnahme und die ihr unentbehrliche fortwährende Mitwirkung von Kräften der verschiedensten Art eher und in höherem Grade zu erwarten sei. Die Residenz, welche mit Hameln nicht hatte in Mitbewerb treten wollen, unterstützte nun auch das Unternehmen durch ein Geschenk von 1000 ₰ Gold und andre Begünstigungen. In den Jahren 1842/45 wurde der Bau ausgeführt 1), am 24. April 1845 das Reglement für die Anstalt erlassen und am 27. des folgenden Monats dieselbe feierlich eingeweiht. Sie ist für eine öffentliche, frommen Zwecken gewidmete Anstalt des Landes erklärt, die beiden ersten Lehrer sind Staatsdiener. Die Zöglinge erhalten in der Anstalt neben Wohnung, Kost, Pflege und Kleidung religiösen, schulwissenschaftlichen, musikalischen und gewerblichen Unterricht; sie müssen bei der Aufnahme mindestens 7, höchstens 16 Jahre alt sein und wenigstens 4 bis 8 Jahre in der Anstalt bleiben, da sie auch vorbereitet werden sollen, demnächst im bürgerlichen Leben ihr Fortkommen zu finden. Zu diesem Zwecke soll die Musik, mit Ausnahme des Orgelspiels, wegen der Gefährlichkeit dieses Erwerbszweiges in sittlicher Hinsicht, in der Regel nicht dienen; vielmehr soll die Betreibung eines Handwerkes, namentlich der Korb=

1) Die Kosten, mit Einschluß der Ausgaben für den Bauplatz und die erste Einrichtung des Hauses und Gartens, beliefen sich auf 39,000 ₰, so daß zu den aus der General=Steuer=Casse bewilligten 24,000 ₰ noch 15,000 ₰ aus dem Vermögen der Anstalt, welches sich dadurch auf etwa 27,000 ₰ verminderte, zugeschoffen werden mußten.

macherei, Seilerei und allenfalls der Schuhmacherei die Zöglinge dazu so viel als möglich in Stand setzen 1). Beim Eintritte in die Anstalt muß jeder Zögling für erstmalige Bekleidung 16 ₰ und für ein Bett eben so viel entrichten; die demnächstige jährliche Zahlung beträgt für den Kopf 70 ₰. Es bestehen 24 Freistellen, die auch getheilt werden können 2). Die Anstalt ward mit 24 Zöglingen eröffnet, später ist die Zahl (1854 auf 37, 1855 auf 48) gestiegen, immer jedoch weit unter der Zahl der im Königreiche vorhandenen bildungsfähigen Blinden 3) und unter der Zahl geblieben, welche die Anstalt ohne wesentliche Vermehrung ihrer jetzigen Einrichtungen und Lehrmittel aufnehmen kann. Die Ursachen sind die nämlichen wie bei der Taubstummenanstalt; indem die blinden Kinder fast immer den ärmsten Familien angehören, welche die Unterhaltskosten in der Anstalt nicht erschwingen können. Den öffentlichen Armenmitteln aber lassen sich dieselben nur in den seltensten Fällen auflegen, obwohl zur Erleichterung der Armenverbände hier, wie hinsichtlich der Unterhaltungskosten für arme Taubstumme, von der Regierung 1845 bestimmt ist, daß wenn größere und kleinere Armenverbände neben einander bestehen, jene die Kosten tragen sollen. Sehr zu wünschen wäre daher, daß durch Vermehrung der Geldmittel der Anstalt eine Vermehrung der Freistellen ermöglicht würde, damit die 30 bis 40 aufnahmefähigen blinden Kinder, welche von der Wohlthat dieser Anstalt jetzt ausge-

1) Zu Gunsten blinder Landeseinwohner, welche auf der hiesigen Blindenanstalt ein Handwerk erlernt haben, ist die Regierung von den Vorschriften der Gewerbeordnung zu dispensiren durch ständische Erklärung ermächtigt. Actenstücke XI. 1. S. 2176.

2) Anfangs nur 18.

3) Es betrug im Königreiche

	die Zahl der Blinden	also unter 10,000 Einwohnern
1836	938	5,5
1839	1016	5,9
1842	977	5,5

Bei einer Zählung am 1. Juli 1853 fanden sich 61 Blinde unter 7 Jahren und 67 im Alter von 7—16 Jahren. Die Zahl der bildungsfähigen blinden Kinder gab die Regierung 1855 auf 70 bis 80 an. Actenstücke XII. 2. S. 46.

geschlossen sind, an derselben Theil nehmen könnten. Da dieß aber durch milde Beiträge allein schwerlich zu erreichen sein wird, so hat die Regierung 1855 eine Erhöhung des Beitrages der General-Casse, der jetzt noch wie zu Anfang in 2000 R jährlich besteht, auf 3000 R bei den Ständen beantragt, und es läßt sich wohl annehmen, daß diese ohne die eingetretene Vertagung und Auflösung ihn bewilligt haben würden ¹⁾. Im Jahre 18⁵³/₅₄ betragen die Gesamt-Ausgaben der Blindenanstalt 5000 R .

Abschnitt IV.

Jüdisches Synagogen- und Schulwesen.

Die Zahl der Juden im Königreiche beträgt nicht völlig 12,000, welche in allen Landestheilen zerstreut leben (oben S. 281 Note 1). Ihr Rechtsverhältniß war bis 1842 im Wesentlichen dasselbe wie früher in fast allen Deutschen Staaten ²⁾: sie waren bloße Schutzgenossen und als solche vielen Beschränkungen hinsichtlich der politischen und bürgerlichen Rechte unterworfen. Eine Verbesserung ihrer Lage war sowohl in Rücksicht auf sie selbst als wegen der Rückwirkung auf die christliche Bevölkerung unabweisliches Bedürfniß. Das Grundgesetz von 1833 schrieb daher vor, daß die Rechtsverhältnisse der Juden durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollten. Zur Ausführung dieser Vorschrift, auf welche die Stände wiederholt drangen, legte ihnen die Regierung 1836 einen Gesetzentwurf vor, welcher zwar keine völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen herbeiführen, doch beide einander näher stellen, die in den jetzigen Verhältnissen nicht begründeten Beschränkungen aufheben, die Juden von dem Nothhandel

¹⁾ Actenstücke XII. 2. S. 46.

²⁾ nur in Ostfriesland, Lingen, Meppen und Hildesheim hatte es sich etwas günstiger gestaltet.

(f. g. Schacher) möglichst entfernen und für ihre sittliche, religiöse und intellectuelle Ausbildung sorgen sollte. Die Stände, obwohl in einigen wichtigen Beziehungen hinter den weiter gehenden Vorschlägen der Regierung zurückbleibend, genehmigten den Entwurf; doch erhielt er nach dem 1837 eingetretenen Thronwechsel nicht die Königliche Sanction, und das Verfassungsgesetz von 1840 überging die Regelung des Rechtszustandes der Juden mit Stillschweigen. Indes legte die Regierung 1842 den Ständen einen neuen Gesetzentwurf vor, der in einigen Punkten zwar mehr Beschränkungen als der frühere beibehielt, im Wesentlichen aber auf derselben Grundlage ruhte und, nachdem er die ständische Zustimmung erhalten hatte, zum Gesetze erhoben wurde (30. September 1842). Ein paar von jenen Beschränkungen, namentlich die Pflicht zur Zahlung des unter der Bezeichnung *Dominalabgabe* beibehaltenen Schutzgeldes ¹⁾ beseitigte hiernächst das auf Antrag der Stände erlassene Gesetz vom 15. April 1847, eine völlige bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden mit den Christen sprach aber erst der § 6 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 aus. Durch denselben wurden fast alle noch bestehende Beschränkungen aufgehoben; die Verpflichtung der Juden zur Entrichtung der Stolgebühren an die christliche Geistlichkeit, welche schon 1836 aufgehoben werden sollte, ward ihnen durch das Gesetz vom 4. Juni 1850 abgenommen, den damaligen Inhabern der berechtigten Stellen aber für den Ausfall an ihrer Einnahme eine aus der General-Casse zu zahlende Entschädigungsrente zugesichert, welche 18^{51/52} im Ganzen 700 fl betrug, jetzt aber sich schon um etwa 100 fl vermindert hat. Dagegen wurde die Absicht der Regierung, die durch das Gesetz von 1842 den Juden aufgelegte Verpflichtung zur Bildung besondrer Armenverbände als Regel aufzuheben, von Ständen nicht genehmigt, welche vielmehr in dieser Beziehung eine neue Vorlage erbat, die bis jetzt nicht erfolgt ist ²⁾.

1) Staatshaushalt I. 75.

2) Actenstücke V. 4. S. 449; V. 5. S. 484; VII. 1. S. 253; VIII. 1. S. 999;

Ganz besonders bedurfte das jüdische Synagogen- und Schulwesen einer Verbesserung, die aber nicht zu erwarten war, wenn nicht der Staat den Judengemeinden die Mittel zur Herstellung und Handhabung der Ordnung gab. Das Gesetz vom 30. September 1842 und die zur Ausführung seiner Vorschriften erlassene Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1844 traf daher die zunächst nothwendigen Bestimmungen, welche zur Hebung des jüdischen Synagogen- und Schulwesens bedeutend beitrugen, jedoch zur Beseitigung der Mängel in erforderlicher Maaße nicht genügten. Jenen Anordnungen gemäß bestehen im Königreiche vier Landrabbinats-Bezirke, deren jedem ein Landrabbiner vorsteht, welchem selbstständig und unabhängig von den übrigen, unter Aufsicht der Landdrostei und in höherer Instanz des Ministeriums des Innern, die Leitung des jüdischen Synagogen- und Schulwesens zusteht. Dieser Mangel einheitlicher Leitung zeigte sich einer übereinstimmenden Fortbildung der Verhältnisse und einer gleichmäßigen Anwendung der Gesetze hinderlich. Zur Abhülfe dieses Mangels eine jüdische geistliche Oberbehörde zu errichten schien nach den hiesigen Verhältnissen nicht empfehlenswerth; dagegen durfte man gemachter Erfahrung zufolge wiederkehrende Zusammenkünfte der Landrabbiner zu gemeinsamer Berathung, nöthigenfalls unter Zuordnung sachkundiger Personen, als ein einigermaßen genügendes Ersatzmittel betrachten. Die zur Durchführung einer solchen Maaßregel erforderlichen Geldmittel können aber von den Judengemeinden nicht oder doch nur mit großem Drucke herbeigeschafft werden, da sie größtentheils zu unermögend sind, um selbst nur die Kosten ihrer Schuleinrichtungen überall aus eigenen Kräften zu bestreiten. Das Gesetz von 1842 gestattet nämlich den Juden die Errichtung eigener Schulen, legt ihnen dann aber auch die Tragung der Kosten für einen befähigten und geprüften Lehrer und für die sonstigen

VIII. 3. S. 1217, 1460, 1558, 1560, 1595, 1598; IX. 1. S. 1157, 1182; X. 1. S. 635; XI. 1. S. 1633. Ausgabe-Budget, Rubr. XV. künftig wegfallende Ausgaben *N.* 18. Staatshaushalt II. S. 135 Note 1.

Bedürfnisse der Schule auf¹⁾. In den vorhandenen 140 Synagogengemeinden gab es aber (1852) in Folge des vereinzelt Wohnens der Juden und der Vermögenslosigkeit ihrer Mehrzahl nur 47 die allgemeinen Unterrichtsgegenstände befassende Schulen und außerdem nicht mehr als 49 jüdische Religionschulen, so daß die Vorschrift des Gesetzes, wornach den jüdischen Kindern genügender Religionsunterricht ertheilt werden soll, nur sehr unvollständig erfüllt werden konnte. Ueberdies war nicht nur die Einrichtung der Mehrzahl dieser Schulen mangelhaft, sondern es fehlte auch an tüchtigen jüdischen Lehrern. Dem letzteren Mangel konnte die vor einigen Jahren in Hannover errichtete Bildungsanstalt für jüdische Lehrer voraussichtlich nach und nach begegnen. Diese Anstalt ist durch Stiftungen und freiwillige Beiträge der Juden, so wie durch Bewilligungen der Regierung aus den Uberschußgeldern der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft gegründet, bedarf aber fortwährend einiger Unterstützung. Noch nothwendiger aber war diese für die Schulen selbst; denn schon die vorhandenen Anstalten kosteten jährlich gegen 13,500 fl , und diese mußten von 1650 Beitragspflichtigen aufgebracht werden. Da also auch hier eine Beihülfe aus Staatsmitteln unentbehrlich war, wenn den gesetzlichen Bestimmungen genügt werden sollte: so bewilligten die Stände auf Antrag der Regierung vom 1. Juli 1853 an zur Verbesserung des jüdischen Synagogen- und Schulwesens jährlich 1500 fl aus der General-Casse²⁾; und nun erließ die Regierung unterm 5. Februar 1854 eine umfassende jüdische Schulordnung, welche an die bereits bestehenden Vorschriften anschließend die äußeren und inneren Verhältnisse der jüdischen Schulen, so wie die Verhältnisse der Lehrer ordnet, wobei die Bestimmungen

1) Wo eine ordnungsmäßige jüdische Schule nicht besteht, müssen die jüdischen Kinder während des schulpflichtigen Alters an den christlichen Schulen Theil nehmen, vorbehaltlich des Rechts und der Pflicht ihrer Eltern, sie in der Religion durch geprüfte jüdische Lehrer unterrichten zu lassen.

2) Actenstücke XI. 5. S. 875, 942. Die Lehrer-Bildungsanstalt erhält davon jetzt jährlich 400 fl .

des Volksschulgesetzes von 1845, so weit nicht dessen Vorschriften gerade ein christliches Volksschulwesen voraussetzen und nicht sonstige Umstände Aenderungen nöthig machen, in der Hauptsache zum Grunde liegen.

Abschnitt V.

Das Landgendarmarie-Corps¹⁾.

Das Landdragoner- oder, wie es seit 1838 heißt, das Landgendarmarie-Corps ward 1815 für den Dienst der Ordnungs- und Sicherheitspolizei im Innern des Landes errichtet²⁾ und hat nach wiederholter Anerkennung der Regierung wie der Stände seiner Bestimmung entsprechend nicht nur sehr nützliche sondern selbst ausgezeichnete Dienste geleistet. Dasselbe steht hinsichtlich seiner militairischen Einrichtung und Disciplin unter den Befehlen des commandirenden Generals der Armee, hinsichtlich seiner inneren Verwaltung aber (seit 1836) und hinsichtlich seiner Verwendung unter dem Ministerium des Innern.

Anfangs ward das Corps durch Werbung gebildet und ergänzt. Es wurde zwar, selbst hinsichtlich seiner inneren Verwaltung, als Militair behandelt, machte aber keinen Theil des Heeres aus. Im

1) Actenstücke I. S. 243, 246, 247, 250; II. 2. S. 560; II. 3. S. 287, 378; IV. 1. S. 1216; V. 1. S. 89; V. 4. S. 348, 560; VII. 1. S. 297; VIII. 1. S. 699, 1016, 1041; VIII. 2. S. 489, 983, 997; VIII. 3. S. 147; XI. 4. S. 245, 959. Reglement vom 30. August 1822. Dasselbe ist zwar noch gültig, doch in Folge der spätern Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen in sehr vielen Stücken geändert.

2) Bei der neuen Organisation des Corps 1836 und bei Bewilligung der neuen Ordonnanz für dasselbe 1842 ward von Ständen ausdrücklich beborwortet, daß, wenn die Armee auf den Kriegsfuß komme, die bundesgesetzlich erforderliche Armeegendarmarie dem Lande nicht entzogen werden dürfe, sondern aus dem Militairetat zu unterhalten und, falls sie aus der Landgendarmarie genommen werde, letztere sofort zu ergänzen sei.

Jahre 1822 dagegen ward bestimmt, daß nicht nur die Landdragoner regelmäßig aus den noch dienenden oder bereits entlassenen Militairs genommen werden sollten, sondern daß auch der Dienst in diesem Corps zur Erfüllung der Militärpflicht eben so wohl wie der Dienst im Heere genügen solle. Auch führte von dieser Zeit an jedes der 8 Cavallerte-Regimenter 40 Mann und 20 Pferde als beim Landdragoner-Corps commandirt in seinem Etat, was jedoch nur auf die Kosten sich bezog, da übrigens Mannschaft und Pferde lediglich dem Landdragoner-Corps angehörten. Bei der Verminderung und neuen Organisation der Armee 1833 wurde diese Einrichtung aufgehoben; auch 1836 die innere Verwaltung des Corps unter das Ministerium des Innern gestellt, übrigens aber dasselbe in seinen bisherigen Verhältnissen gelassen, ja in sofern dem Heere noch näher gebracht, als bestimmt wurde, daß es sich hinfort nur aus noch dienenden Militairs im Alter zwischen 22 und 32 Jahren ergänzen, und die Aufnahme in das Corps als Auszeichnung betrachtet werden solle. Nach Absicht der Regierung sollten die Officiere, mit Ausnahme des Commandeurs und des Quartiermeisters, dem Heere noch mehr angehören, nämlich durch Officiere aus den übrigen Armee-Abtheilungen dergestalt besetzt werden, daß sie in ihrer Waffe aufrückten und dann wieder in diese zurückträten; allein die Stände erklärten sich dagegen, weil das Landdragoner-Corps nach seiner Bestimmung keinesweges den Charakter einer reinen Militairgewalt habe, sondern mehr den Verhältnissen einer Civilgewalt sich nähere, daher denn sein Ansehen weniger in der factischen Gewalt als in dem besondern gesetzlichen Schutze und in dem daraus folgenden moralischen Uebergewichte begründet sei; besonders aber weil bei dem großen und discretionären Umfange der den Landdragonern übertragenen Polizeigewalt eine befriedigende Diensttüchtigkeit ganz besonders theils durch Erfahrungen und Kenntnisse des gemeinen Lebens und diese wieder durch längere Dienstzeit, theils durch Erhaltung einer gewissen Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit bedingt erscheine.

Der Bestand des Corps war 1)

	Officiere	berittene Unterofficiere und Gemeine	unberittene Unterofficiere und Gemeine
von 1815—1822 =	9	234	4
" 1822—1827 =	10	160	160
" 1827—1842 =	10	170	150
" 1842—1848 =	10	170	215
" 1848 =	10	162	254.

Die Regierung wollte 1842 das Corps auf 192 berittene und 234 unberittene Unterofficiere und Gemeine bringen, besonders um die größeren Städte und namentlich die Landdrosteisitze so stark zu belegen, daß von dort aus nach anderen Orten und Gegenden hin kräftig gewirkt werden könnte. Stände fanden dies aber, zumal unter den damaligen Verhältnissen, weder nöthig noch angemessen, da in den größeren Städten sich noch andere wohlgeordnete polizeiliche Institute befinden; hingegen erkannten sie die Vermehrung des Corps durch Unberittene als ein Bedürfniß an, damit in vorzugswieser Berücksichtigung des platten Landes denjenigen Gerichtsbezirken, namentlich den Criminalgerichten, wo noch keine Landgendarmen stationirt waren, eine Station gegeben und jede Station auf mindestens 2 Mann gebracht werden könne 2). Den früher mehrfach ausgesprochenen Wunsch einer noch weiteren Verminderung der Berittenen und einer entsprechenden Vermehrung der Unberittenen wiederholten damals die

1) Darin sind die 15, nachher 14 Mann und 8 Pferde, welche zur Handhabung der Polizei in Göttingen von 1837—1848 auf Kosten der Universitäts-Casse gehalten wurden, nicht mitbegriffen.

2) Stände bewilligten diese Verwehrrung nur unter einigen Voraussetzungen, namentlich der, daß von einer ihrer Seite aufgestellten Vertheilung der Landgendarmen auf dem platten Lande nicht ohne dringende Veranlassung abgewichen werde. Darin erblickte die Regierung eine Ueberschreitung der ständischen Befugnisse, was indeß die Stände nicht anerkannten, obwohl sie den Antrag der Regierung genehmigten, daß die mehr bewilligten Geldmittel zur Verstärkung des Corps auf Berittene und Unberittene nach Maßgabe der bisherigen Etatsverhältnisse verwandt werden dürften, da das Cabinet die möglichste Berücksichtigung der ständischen Wünsche zugesichert hatte.

Stände zwar nicht; 1848 aber brachte die Regierung ihn aus freiem Antriebe in Erfüllung.

Das Corps zählt (1854) außer dem Stabe (einem Commandeur, einem Quartiermeister, einem Adjudanten und einem Stabswachtmeister) 7 Districts-Commandanten (Rittmeister und Lieutenants), 100 Sections-Commandanten (9 erster, 21 zweiter, 70 dritter Classe) und 315 Landgendarmen. Es ist über das ganze Land so vertheilt, daß an den wichtigeren Orten sich Stationen (Sectionen) von regelmäßig wenigstens 2 Gendarmen befinden. Das Land zerfällt in 7 Districte, welche mit den Landdrosteibezirken übereintreffen, außer daß der District Hildesheim nur das Fürstenthum dieses Namens besaßt, und die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit Einschluß des Harzes einen besonderen District bilden, dessen Hauptort Northeim ist. Die Sectionen correspondiren unter sich an bestimmten Tagen jeden Monats, indem je zwei oder mehrere an einem zwischenliegenden Orte zusammentreffen, um sich gegenseitig Nachrichten mitzutheilen, über alles ihren Dienst Betreffende zu besprechen, Gefangene fortzuschaffen u. dergl. 1). Neben diesem regelmäßigen Dienste aber haben sie den ihrer Bestimmung entsprechenden, nicht an bestimmte Zeiten und Orte geknüpften Dienst zu verrichten.

Die Kosten des Corps haben während der Cassentrennungen immer auf der General-Steuer-Casse geruht. Dieser hatte die Regierung sie zugetheilt, weil das Corps auf den Wunsch der Stände errichtet worden war. Den Grund wollten die Stände jedoch nicht gelten lassen, meinten vielmehr, daß, da die Landesherrschaft die Kosten der Landespolizei stets allein ohne Concurrnz der Landes-Cassen getragen habe, die Königliche General-Casse einen verhältnißmäßigen Theil um so eher werde übernehmen können, als das Landdragoner-Corps dem Domanium unmittelbar und durch Verminderung der Criminalkosten zc. mittelbar große Vortheile zu Wege bringe. Da

1) wegen Benutzung der Eisenbahnen zur Beförderung der Correspondenzen bei Gefangentransporten s. Actenstücke XII. 2. S. 48.

aber diese Aeußerung mehrmaliger Wiederholung ungeachtet keinen Erfolg hatte, so stellten die Stände für den Fall, daß die Regierung die Beibehaltung des Corps für unerläßlich halte, den directen Antrag auf Uebernahme der halben Kosten auf die Königl. Cassé. Nun machte das Ministerium den Vorschlag, einen ansehnlichen Theil der Kosten auf den Militair-État und zwar auf den Cavallerie-État zu legen ¹⁾, womit die Stände zufrieden waren. Diese Einrichtung dauerte bis 1833; bei der damaligen neuen Militair-Organisation wurden die gesammten Ausgaben für das Landdragoner-Corps direct auf die General-Steuer-Cassé übernommen. Folge davon war eine neue Organisation des Landdragoner-Corps und eine ganz neue Ordnung (ein neuer Ausgaben-État) für dasselbe im Jahre 1836. Bei der Verstärkung des Corps im Jahre 1842 ward diese nur zum Theil geändert, und besteht mit der damals getroffenen Modification noch jetzt, nur daß vom 1. Juli 1854 an eine Erhöhung der Gagen von jährlich 12½ ₰ für jeden Unterofficier und Gemeinen eingetreten ist.

Die etatsmäßige jährliche Gesamt-Ausgabe betrug
 von 1815—1822 85,482 ₰ 5 ggr 4 d Conv.-M.
 von 1822—1833

Zahlung aus
 der General-
 Steuer-Cassé . 44,889 ₰ 14 ggr — d

¹⁾ s. oben II. 141, 145. Das Ministerium berechnete die Erleichterung der General-Steuer-Cassé in Folge dieser Maßregel auf 40.592 ₰. Da aber die Kriegs-Cassé zu den Kosten des Landdragoner-Corps 24.482 ₰ hergab, welche sie, wenn sie dieselben zu ihren Zwecken nicht nöthig hatte, auch aus der General-Steuer-Cassé nicht zu bekommen brauchte, so ist klar, daß die Ersparung für die Landes-Cassé nur 16.110 ₰ betrug. Außerdem mußten die Quartierstände für die Cavalleristen, welche nicht gehalten wurden, die Quartierportionen an die Cassé des Landdragoner-Corps mit mehr als 9500 ₰ jährlich bezahlen, so daß von einer Ersparung in Wahrheit kaum noch die Rede sein konnte.

= 44,889 ₰ 14 ggr — 85,482 ₰ 5 ggr 4 8 Conv.=M.

Zahlung aus				
der Krieges=Casse	24,481	"	18	"
			8	"
Zahlung der				
Quartierstände	9,530	"	16	"
			—	"
			78,902	"
			—	"
			8	"
			—	"
			—	"
oder	81,093	"	18	"
			—	"
			—	"
			—	"
von 1836—1842	86,807	"	—	"
			—	"
			—	"
von 1842—1846	99,364	"	—	"
			9	"
			—	"
von 1846—1854	99,464	"	—	"
			9	"
			—	"
seit 1854	104,660	"	—	"
			—	"
			—	"
			—	"

Die ständische Bewilligung sowohl von 1836 wie von 1842 ist zwar auf Grund eines speciellen Bedürfnißanschlages erfolgt; doch hat dessen Mittheilung kein besonderes Interesse, da durch die seitdem eingetretene Verminderung der berittenen und Vermehrung der unberittenen Mannschaft die Anschlagsätze wesentlich verändert sind. Auch wird die Zahlung aus der General=Casse an die Corps=Casse stets dem vollen Betrage nach (mit Ausnahme einer gleich näher zu erwähnenden Summe von 400 ₰) geleistet, indem etwaige Ersparungen an derselben und einige unbedeutende Einnahmen des Corps für verkaufte Absetzer, unbrauchbare Equipagestücke u. dergl. der Corps=Casse zur Bestreitung außerordentlicher, nicht mitveranschlagter Ausgaben verbleiben. Im Uebrigen aber ist die Budgetsumme keine Aversionalzahlung in dem Sinne wie der ordentliche Beitrag für das Militair 4);

1) Die wirkliche Ausgabe hatte in den letzten Jahren vor 1833 durchschnittlich 85,000 ₰ betragen. Das Mehr gegen die Etatssumme war mit Hilfe außerordentlicher eignen Einnahmen des Corps bestritten.

2) Im Jahre 1842 wurde zur Ausrüstung der Verstärkungsmannschaft eine einmalige Ausgabe von 2958 ₰ bewilligt.

3) Der Abrundung wegen sind 4 ₰ — ggr 9 8 weggelassen.

4) Sie ward von den Ständen als das erste Civildienstregulativ nach Vorschrift im § 140 des Staatsgrundgesetzes bezeichnet. Actenstücke V. 4. S. 650.

denn 1836 haben die Stände jährliche Rechnungsablage über den Haushalt des Corps ausdrücklich bedungen und, wiewohl das Cabinet diese versagte, doch ihre Ansicht aufrecht erhalten. Weil aber die Prüfung der Rechnungen durch die Stände selbst nicht zweckmäßig erschien, so ersuchten sie die Regierung, dieselben dem Schatz-Collegium mitzutheilen, was denn auch nachmals geschehen ist ¹⁾.

Mit den vorhin erwähnten 400 R aber hat es folgende Bewandniß. Wenn Landgendarmen außerhalb ihres Standorts übernachten müssen und Quartier (bei den Gastwirthen) angewiesen erhalten, so bekommen die Wirthen dafür nach den bei der Cavallerie seit 1834 gesetzlich bestehenden Grundsätzen eine Vergütung von 8 S für den Mann und von 2 S für das Pferd auf jede Nacht. Zur Bezahlung derselben ist in der Budgetposition für das Landdragoner-Corps seit 18^{37/38} die Summe von 300, und seit 18^{46/47} die Summe von 400 R begriffen, welche nach Bedürfniß gezahlt wird und auch überschritten werden darf.

Außer dieser eben angeführten Quartierlast der Gastwirthen muß in der Regel noch eine Leistung für die Landgendarmen von den Landeseinwohnern unmittelbar getragen werden. Die Landgendarmen haben nämlich die Befugniß, falls sie für ihren Service ²⁾ eine angemessene Wohnung nicht ermiethen können, die Anweisung einer solchen von ihrem Standorte gegen Abtretung des Services zu verlangen. Machten sie von dieser Befugniß Gebrauch, so führte das regelmäßig nicht zur Anweisung eines Naturalquartiers, sondern zur Leistung eines Servicezuschusses, und da solche für kleinere Standorte oft lästig wurde, so ward in mehreren Landestheilen nach freiwilliger Ueberkunft der Zuschuß von sämmtlichen Ortschaften eines obrigkeitlichen Bezirks aufgebracht. Wo dies nicht geschah, kamen zuweilen Beschwerden vor, zu deren Abstellung das Gesetz vom 16. Juni 1851 vorschrieb, daß, wenn die Leistung des Naturalquartiers oder des

1) Actenstücke V. 4. S. 650; VIII. 3. S. 147, 1232; IX. 1. S. 1071.

2) beziehungsweise 31 $\frac{1}{2}$ und 37 $\frac{1}{2}$ R jährlich.

Servicezuschusses dem Standorte zu erheblichem Bedrucke gereiche, auf Antrag desselben die sämmtlichen Ortschaften des obrigkeitlichen Bezirks zu den Kosten der Quartierlast im Verwaltungswege herangezogen werden sollen 1).

Auch die General-Casse hat neben der oben besprochenen Hauptzahlung noch einige unbedeutende Zahlungen für das Landgendarmerie-Corps zu leisten, von denen eine dauernd ist, die anderen aber vorübergehend sind. Jene besteht in einem jährlichen Zuschusse von 200 ₰ zu der Officiers-Pensions-Casse, welcher 1850 bewilligt ist, um die außerordentlich ungünstigen Verhältnisse der Landgendarmerie-Officiere (mit Ausnahme des Commandeurs) den Anforderungen der dringendsten Billigkeit gemäß etwas zu verbessern 2). An künftig wegfallenden Ausgaben wurden bei Feststellung der Ordonnanz von 1836 überhaupt 785 ₰ 17 ggr 3 d übernommen; in Folge der Ordonnanz von 1842 verminderten sie sich auf 434 ₰ — ggr 10 d. Darunter befand sich eine persönliche Zulage für den Commandeur von 177 ₰, welche 18⁵³/₅₄ hinwegfiel, da die Stände deren Fortbewilligung ablehnten 3). Der Rest von 257 ₰ — ggr 10 d besteht in einer persönlichen Zulage von 17 ₰ — ggr 10 d und in 240 ₰ zu temporären Pensionen. Von diesen letzteren haben aber mehrere (72 ₰) bereits wieder aufgehört. Bei der Ordonnanz von 1836 wurde nämlich für die 20 ältesten ohne Anstellung im Civildienste pensionirten Landgendarmen eine persönliche Zulage von je 12 ₰ jährlich bewilligt, doch zufolge einer ständischen Bevorwortung nur bis dahin, daß beim Militair eine Erhöhung des Pensions-Stats, welche auch den Landgendarmen zu Gute komme, möglich sein würde. Diese Erhöhung trat

1) Actenstücke XI. 1. S. 2022; XI. 2. S. 34, 210.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1625, 2147. Der Zuschuß wird im Budget nicht richtig, unter den künftig wegfallenden Ausgaben (Abthl. XV. № 8) berechnet, was wohl nur in dem zufälligen Umstande seinen Grund hat, daß er gleichzeitig mit dem vorübergehenden Zuschusse zu der Officier-Pensions-Casse bewilligt wurde. Staatshaushalt II. 167.

3) Actenstücke XI. 4. S. 245, 959.

1845 ein ¹⁾; die damals schon beigelegten Alterszulagen erlöschten daher nun allmählig. Im Ganzen betragen die künftig wegfallenden Ausgaben also jetzt (1854/55) noch 185 R^th — *gr* 10 S .

Abchnitt VI.

Medicinalwesen.

Das Medicinalwesen ist nicht durch eine allgemeine Medicinalordnung geregelt, obwohl die Stände dies schon 1817 und nachmals wiederholt als sehr wünschenswerth beantragten; doch sind die wichtigsten Gegenstände desselben nach und nach durch besondere Gesetze, Verordnungen und Abreden zwischen Regierung und Ständen festgestellt. Dies gilt namentlich:

I. Von den Behörden und Personen zur Leitung und Beaufsichtigung des Medicinalwesens ²⁾.

Bis zum Jahre 1847 bestanden einige Medicinal-Centralbehörden, aber nur für wenige bestimmte Zwecke und ohne genügende Verbindung mit den Regierungs-Behörden und den übrigen Medicinalpersonen. An ihre Stelle wurde durch die Verordnung vom 18. März 1847 ein Ober-Medicinal-Collegium gesetzt, welches dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft coordinirt ist ³⁾. Dasselbe besteht regelmäßig aus 5 Mitgliedern, von welchen zwei abwechselnd den Vorsitz führen, und aus einem Secretair. Es hat keine Verwaltungsbefugnisse, sondern ist eine begutachtende und berathende Centralbehörde,

¹⁾ Gesetzsammlung von 1845, I. 7. Staatshaushalt II. 168.

²⁾ Actenstücke II. S. 16, 220; VIII. 3. S. 959, 1391; XI. 2. S. 279, 1202.

³⁾ Für das Militair und dessen Einrichtungen besteht eine besondere obere Medicinalbehörde.

welcher neben Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Apotheker, so wie Erstattung der von den oberen Verwaltungs- und Justizbehörden erforderlichen Gutachten die Beachtung des gesammten Medicinalwesens sowohl in Beziehung auf die Medicinalpersonen als die Medicinaleinrichtungen, mit Ausnahme derer für die Landes-Universität, obliegt, und welche über alle darauf sich beziehenden wichtigeren Verfügungen zu Rathe gezogen wird. Auch hat sie, besonders durch den Secretair, die Oberaufsicht auf das Kuhblattern-Impfwesen und die Versorgung der Impfenden mit frischer Lympher wahrzunehmen.

Jeder Landdrostei und der Berghauptmannschaft ist ein Physicus ohne Stimmrecht beigeordnet, welcher gesundheitspolizeiliche Gutachten zu erstatten und bei der von jenen Regierungsbehörden und dem Ober-Medicinal-Collegium zu führenden Aufsicht über die Medicinalpersonen und Medicinalanstalten des Verwaltungsbezirks Hülfe zu leisten hat.

Zur Wahrnehmung der örtlichen medicinalpolizeilichen und gerichtsarztlichen Geschäfte waren in fast allen Theilen des Königreichs schon in früherer Zeit Aerzte und Wundärzte (Landphysici und Landchirurgen oder unter andren Namen) angestellt; so weit es noch nicht der Fall gewesen, geschah es nach dem Aufhören der Fremdherrschaft ¹⁾. Doch waren die Bezirke meist zu klein und die Zahl der Aerzte zu groß, daher häufig weder ihre Erfahrungen noch auch ihre Dienstentnahmen genügten. Nach einem im Jahre 1847 Regierungsseitig den Ständen vorgelegten und von diesen genehmigten Plane sollten deshalb die Physicatsbezirke nach und nach auf höchstens 66 und die Landchirurgate auf höchstens 67 beschränkt, die Besoldungen dagegen den Ge-

1) Ihre baldigste Anstellung im Bentheim'schen, wo sie fehlten, beantragte die provisorische Ständeversammlung 1817. Dem gleichzeitigen bringenden Antrage der Stände auf durchgängige Ordnung dieser Angelegenheit auf Kosten der Landes-Casse setzte das Ministerium den Einwand entgegen, daß dadurch die Hinterlassen der Guts- und Patrimonial-Gerichtsherren, welche in ihren Bezirken die Gerichtsärzte selbst salariren mußten, zu den aus der General-Steuer-Casse zu zahlenden Besoldungen auch herangezogen werden würden. Actenstücke II. S. 19.

schäften und den weit größeren Anforderungen der Jetztzeit gemäß erhöht werden. Die Ausführung des Plans war schon ziemlich fortgeschritten, als 1852 die neue Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden eine Aenderung nothwendig machte. Damals waren die zu treffenden neuen Einrichtungen zwar noch nicht vollständig zu übersehen; doch mußte voraussichtlich die Zahl der Physici an den Sitzen der Obergerichte vermehrt, dagegen konnte das Institut der Landchirurgate, was sich nicht ganz bewährt hatte und zu den neuen Einrichtungen noch weniger als zu den früheren zu passen schien, entweder völlig aufgehoben oder doch sehr beschränkt werden. Auch ließ sich schon erkennen, daß die Wahrnehmung gerichtsarztlicher Geschäfte den den Landdrosteien beigeordneten Physikern wegen der in allen Beziehungen erhöhten Anforderung an ihre dienstliche Thätigkeit künftig nicht immer möglich sein würde. Um nun die Regierung zur Vorbereitung der erforderlichen Einrichtungen in Stand zu setzen, ohne die General-Casse sofort mit neuen Ausgaben zu belasten, ermächtigten die Stände sie, die gesammte Bewilligung für die den Landdrosteien beigeordneten Aerzte, für Landphysici und für Chirurgen, als eine einzige dergestalt zu behandeln, daß durch die Ersparungen an dem einen der darunter begriffenen Ausgabezweige die Mehrausgabe an den andren gedeckt werde, jedoch ohne Ueberschreitung der 1847 festgestellten höchsten Gehaltsätze.

Von den Kosten der Medicinalbehörden trug vor 18³⁴/₃₅ die Königliche General-Casse nur die Besoldungen einiger Aerzte, zum Theil in Folge früherer Dienstverhältnisse und in Rücksicht auf ihre besondre Lage 1), zum Theil aber wegen ihrer Eigenschaft als Mitglieder der ärztlichen Prüfungsbehörde und der Generalvaccinations-committee. Die General-Steuer-Casse zahlte ebenfalls ein paar solche

1) z. B. für einen Arzt in Ebingeroode und einen Wundarzt auf der Insel Borkum, wo diese Medicinalpersonen nicht zu entbehren waren, doch aber nach den Ortsverhältnissen vom Ertrage ihrer Praxis nicht leben konnten.

Gehalte wegen früherer Dienstverhältnisse 1), trug aber außerdem alle Besoldungen der Landphysici und Landchirurgen 2). Zur Zeit der ersten Cassenvereinigung betragen die jährlichen Zahlungen

1) an Besoldungen einzelner Aerzte

aus der Königl. General=Casse 2,443 ₰ 8 ggr 4 d

„ „ General=Steuer=Casse 159 „ 3 „ 4 „

————— 2,602 ₰ 11 ggr 8 d

2) an Besoldungen der Landphysici und Land-

chirurgen aus der General=Steuer=Casse 3) 13,572 „ 2 „ 5 „

—————
Zusammen = 16,174 ₰ 14 ggr 1 d.

Während der Cassentrennung von 1841/49 lagen die Besoldungen der Aerzte und Chirurgen sämtlich auf der General=Steuer=Casse und betragen bis 1846

1) für die ärztliche Prüfungsbehörde . . . 650 ₰

2) „ Versendung der Kuhpockenlymphe 4) 200 „

3) „ Landphysici und Landchirurgen . . 13,437 „ 10 ggr 4 d

4) vorübergehende Besoldungen und Gratificationen für Aerzte und Wundärzte . 1,154 „ 17 „ 8 „

—————
Zusammen = 15,442 ₰ 4 ggr — d.

Vom 1. Juli 1846 an aber wurden bewilligt Besoldungen

1) für das Ober=Medicinal=Collegium

a. für 5 Mitglieder 1,500 ₰

1) an zwei Aerzte, so wie (eine Pension von 60 ₰) an die Wittve eines vormaligen Landphysicus zu Bentheim, und an einen Thierarzt in Salzgitter.

2) mit Ausnahme einer aus der Königlichen General=Casse erfolgenden Besoldung für den Landphysicus zu Stade, was gleichfalls in früheren besondern Verhältnissen seinen Grund hatte.

3) Die Bewilligung für 1819 betrug 13,652 ₰ Conventions=Münze und war seitdem fast unverändert geblieben. Actenstücke II. S. 220.

4) Der mit diesem Geschäfte beauftragte Arzt genoß eine Besoldung von 150 ₰ Conventions=Münze, welche 1844 auf 200 ₰ erhöht ward. Actenstücke VIII. 2. S. 984.

	= 1,500 ₰	
b. Zulage für die beiden Dirigenten	200 "	
c. für den Secretair	200 "	1900 ₰
2) für die den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft beigeordneten 7 Aerzte zu je 300 ₰	2,100 ₰	
3) für Landphysici und Land- chirurgen mit einem höchsten Besoldungsätze von 250 ₰ für erstere, und von 60 ₰ für letztere ¹⁾	16,400 "	18,500 "
4) für Versendung der Kuhpockenlymphe	200 "	20,600 ₰
5) an künftig wegfallenden Besoldungen, Gratificationen und Pensionen, außer der bisherigen Summe, noch 275 ₰, also	1,429 ₰ 17 ggr 8 d	überhaupt = 22,029 ₰ 17 ggr 8 d

Die Bureaukosten des Obermedicinalcollegiums trug eben so wie früher die Bureaukosten der ärztlichen Prüfungsbehörde und der Generalvaccinationscommittee, die Königliche General-Casse. Sie werden jetzt im Budget unter den Ausgaben für übrige Medicinalanstalten berechnet und bestehen dem Haupttheile nach in Miete für eine Registratur ²⁾. Ihr Anschlag geht auf jährlich 600 ₰; die wirkliche Ausgabe hat $18^{50/51} = 487$ ₰, $18^{52/53} = 641$ ₰ betragen.

Die im Jahre 1846 dauernd bewilligten Summen sind bis jetzt unverändert geblieben und vertheilen sich nach dem Anschlage für $18^{54/55}$ so:

1) Nur der Landchirurg auf der Insel Vorkum darf bis 200 ₰ erhalten.

2) Die übrigen Geschäftsräume hat das Collegium im Gebäude der vor-
maligen chirurgischen Schule.

1) für das Obermedicinalcollegium . . .	1,900	fl	—	ggr	—	sch
2) " Versendung der Lympe	200	"	—	"	—	"
3) " Aerzte, die den Landdrosteien beigeordnet sind	2,000	"	—	"	—	"
4) " Obergerichts- und Landphysici . .	12,886	"	22	"	8	"
5) " Landchirurgen	3,554	"	3	"	4	"
6) verfügbar	58	"	22	"	—	"
	= 20,600 fl — ggr — sch					

Die temporairen Zahlungen dagegen haben sich bis auf 473 fl 12 ggr vermindert.

II. Ausbildung und Prüfung der Medicinalpersonen.

Die Aerzte müssen zufolge der Verordnung vom 12. October 1829 statt des früher vorgeschriebenen dreijährigen jetzt einen vierjährigen vollständigen medicinischen Coursus auf einer Universität gemacht haben; der Besuch einer größeren chirurgischen Schule kann unter geeigneten Umständen darauf, jedoch höchstens für ein Jahr angerechnet werden. Ueber die Ausbildung der Wundärzte, Bader und Zahnärzte sind durch das Gesetz vom 21. Januar 1855, betreffend die Ausübung der Wundarzneikunde und die Prüfung der Wundärzte, so wie durch die Ausführungs-Verordnung vom 6. Februar 1835 und die Bekanntmachung vom 4. März 1844 ausführliche Vorschriften getroffen ¹⁾. Darnach müssen Wundärzte, welche die Wundarzneikunst in ihrem ganzen Umfange (als unbeschränkte Wundärzte) ausüben wollen, der Chirurgie ein vierjähriges Studium, wenigstens zur Hälfte auf einer Universität und zur andren Hälfte auf einer vollständig eingerichteten Schule; diejenigen aber, welche die Wundarzneikunst nur in beschränkter Maaße ausüben wollen, ein dreijähriges Studium entweder auf einer Universität oder auf einer solchen Schule gewidmet haben ²⁾. Die Zeit, welche sie als Lehrlinge oder Gehülfsen andrer

¹⁾ Actenstücke V. 2. S. 501, 804.

²⁾ Die von den Ständen nachgesuchte gesetzliche Auslegung der Vorschrift

Wundärzte zugebracht haben, kann darauf nicht angerechnet werden. Auf welche Weise die Wader sich ihre Ausbildung erwerben sollen, ist nicht vorgeschrieben; rücksichtlich der Zahnärzte aber ist durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. März 1844 die Anordnung getroffen, daß sie neben der Unterweisung durch einen Kunstverständigen mindestens Ein Jahr lang dem Studium der Anatomie und Chirurgie auf einer vollständig eingerichteten chirurgischen Schule sich gewidmet haben sollen. Eine Specialschule für Aerzte besteht im hiesigen Lande nicht; dagegen bestand bis auf die neueste Zeit eine chirurgische Schule zu Hannover, welche 1825 durch Verbindung des Collegium chirurgicum zu Celle und des, von den Wundärzten in der Stadt Hannover gegründeten am 5. Mai 1716 landesherrlich bestätigten Collegium anatomico-chirurgicum gebildet und den damaligen Anforderungen entsprechend eingerichtet war. Da sie indeß, um zweckmäßiger Weise bestehen zu bleiben, einer sehr wesentlichen Verbesserung bedurfte, dann aber neben der Universität für ein Bedürfniß nicht gehalten werden konnte, so ward sie 1853 aufgehoben¹⁾.

Sämmtliche Medicinalpersonen müssen, bevor sie zur Praxis zugelassen werden, sich einer Prüfung unterwerfen²⁾. Zur Bornahme derselben ward für Aerzte durch die Verordnung vom 18. December 1818 eine besondere Behörde bestellt, bei welcher Gelegenheit auch die Gegenstände der Prüfung näher bestimmt wurden³⁾. Eben dieser

über die Ausübung der Wundarzneikunst in beschränkter Maaße ist nicht erfolgt. Actenstücke VIII. 3. S. 1492.

1) Zu den Kosten gab vor 1834 die Königliche General-Casse 500 R Cassen-Münze und die General-Steuer-Casse eben so viel, weil bis 1825 eine gleiche Summe für das coll. chir. zu Celle aus der Landescaffe bezahlt war. Von 1841/49 trug die Königliche Cassen die Kosten, welche zuletzt auf 1370 R 9 gr sich beliefen. Actenstücke III. 1. S. 154, 284.

2) Verordnung vom 8. Mai 1731. Die auf der Landes-Universität promovirten Doctoren der Medicin sind nach den landesherrlichen Privilegien vom 7. December 1736 hievon ausgenommen, was die Verordnung vom 18. December 1818 dem Namen nach bestehen läßt, in der That aber aufhebt.

3) Die Regierung erbot sich 1819, die Hälfte der Prüfungskosten, welche für jeden Examinandus auf 20 R Gold festgestellt waren, aus der Königlichen

Behörde ward durch das Gesetz vom 21. Januar 1835 die Prüfung der Wundärzte und der Zahnärzte, falls letztere ihre Kunst auch außerhalb ihres Wohnorts üben wollen, übertragen. Sonst haben die Zahnärzte gleich den Batern nur der Prüfung durch den Physicus des Bezirks, in welchem sie ihr Geschäft üben wollen, sich zu unterwerfen. Seit Errichtung des Obermedicinalcollegiums ist diesem das Geschäft der Prüfungen überwiesen.

Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche Landphysici oder Landchirurgen werden oder zu andren ärztlichen Dienststellen gelangen wollen, müssen noch eine besondere Prüfung durch das Obermedicinalcollegium bestehen ¹⁾. Außerdem schrieb die Verordnung vom 6. Februar 1835 vor, daß zu Landchirurgen in der Regel Wundärzte erster Classe (mit unbeschränkter Praxisbefugniß) ernannt werden sollten. Dies hob die auf ständischen Antrag erlassene Verordnung vom 19. April 1847 auf und bestimmte, daß zu jenen Stellen vorzugsweise zur Wundarzneikunst befähigte Aerzte, besonders solche, welche die Physicatsprüfung bestanden, zu nehmen sein ²⁾.

Das bestandene Examen allein berechtigt aber noch nicht zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis, sondern es bedarf dazu außerdem einer Erlaubniß (Concession) der Landdrostei (beziehungsweise der Berghauptmannschaft oder des Magistrats in den Städten, welchen solche Erlaubnißertheilung herkömmlich zusteht ³⁾, bei deren Ertheilung,

General=Casse bezahlen zu lassen, wenn die andre Hälfte aus der General=Steuer=Casse bewilligt würde. Stände lehnten dies aber ab, da auch von den Theologen und Juristen die Kosten ihrer Prüfung selbst getragen werden müßten. Actenstücke II. S. 23, 24. Die jetzige Taxe für die Prüfungen enthält das Gesetz vom 21. Januar 1835, XV. S. Die Gebühren fallen den Prüfenden zu. Actenstücke VIII. 3. S. 960. — Wiederholt, aber ohne Erfolg ist von Ständen zur Erwägung der Regierung verstellt, ob nicht angehende homöopathische Aerzte in der homöopathischen Heilmittellehre zu prüfen seien. Actenstücke VIII. 3. S. 1395; IX. 1. S. 1217; XI. 1. S. 1648.

1) Verordnung vom 18. December 1818; Bekanntmachung vom 17. November 1844.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1393.

3) Die Concessionen für Bader ertheilen seit 1854 die Obergkeiten. Auch

wie die Verordnung vom 18. December 1818 hinsichtlich der Aerzte ausdrücklich vorschreibt, auf das Bedürfniß des Orts, in welchem der Arzt sich niederlassen will, gesehen werden soll. Nur in den größeren Städten (worunter solche von wenigstens 5000 Einwohnern zu verstehen sind), soll die Erlaubniß ohne besondere Umstände nicht leicht verweigert werden 1).

Eine allgemeine Lage für die Medicinalpersonen (Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte), wodurch deren Belohnung, falls darüber keine Vereinbarung getroffen ist, sowohl für ihre Hülfeleistungen in der Privatpraxis als auch für ihre Dienste in medicinisch-polizeilicher und gerichtsarztlicher Hinsicht bestimmt wird, ist durch die Gesetze vom 21. Januar 1835 und 20. April 1844, so wie durch die Ausführungsverordnung vom 6. Februar 1835 und die Ministerialbekanntmachung vom 13. April 1854 festgestellt. Dadurch ist die unentgeltliche Behandlung der kranken Armen den Medicinalpersonen auferlegt, wenn sie von den Obrigkeiten oder Armenbehörden dazu aufgefordert werden, und nicht etwa eine Vergütung mit ihnen verabredet oder herkömmlich aus besondern Fonds, z. B. für erkrankte Handwerksgefelln aus der Gildecasse zu leisten ist 2).

III. Apotheken.

Das Apothekenwesen und der Handel mit Arzneien, so wie mit andern zur Arzneibereitung dienenden Waaren ist durch die Verordnung vom 19. December 1818 geregelt. Darnach darf die Apothekerkunst selbstständig nur der ausüben, welcher nach vorschriftsmäßiger Ausbildung eine vom Ober-Medicinal-Collegium mit ihm

bedürfen sie einer solchen Concession nur, wenn sie die ihnen verstatteten wundärztlichen Verrichtungen vornehmen wollen. Die Ausübung des Barbiergegeschäfts richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 1. August 1847. Gesetzsammlung von 1854 III. S. 5.

1) Auf dem Harze findet dies jedoch in Betracht der dortigen eigenthümlichen Verhältnisse keine Anwendung.

2) Actenstücke V. 2. S. 501, 804; VIII. 2. S. 47, 561.

angestellte Prüfung bestanden hat¹⁾ und ein auf seine Person lautendes Privilegium besitzt oder von der Landdrostei (beziehungsweise Berghauptmannschaft) die Erlaubniß (Concession) erhalten hat. Bei Ertheilung derselben soll die Landdrostei dafür sorgen, daß die Apotheken zweckmäßig im Lande vertheilt seien²⁾. Ein Apothekeninhaber, der durch irgend eine Ursache gehindert ist, der Apotheke genügend vorzustehen, muß sich durch einen zur Ausübung der Apothekerkunst geeigneten Provisor vertreten lassen und darf störende Nebengeschäfte nicht ohne Erlaubniß der Regierungsbehörde übernehmen. Den Aerzten und Wundärzten ist das Halten von Winkelapotheken und das Selbstdispensiren verboten³⁾, der Gebrauch einer kleinen Reise-Apotheke für dringende Fälle jedoch gestattet⁴⁾. Für die Ausbildung und Beaufsichtigung der Lehrlinge und Gehülfen zu sorgen sind die Apotheker verpflichtet. Die vorschriftsmäßige Einrichtung der Apotheke und der Arbeitsräume, das Dasein und die Güte der erforderlichen Arzneimittel und der Stoff zu deren Bereitung, der Geräthschaften, Bücher u. s. w. unterliegt einer besondern Controle, welche theils vom Physicus des Bezirks, theils von einem General-Inspector der Apotheken durch periodische Visitationen und auf andre angemessene Weise geübt wird. Den Medicinalpersonen oder ihren Kunden Geschenke in Beziehung auf ihr Geschäft zu geben, ist

1) s. auch Ministerial-Bekanntmachung vom 18. April 1842.

2) 1852 stellten die Stände, durch ein Gesuch mehrerer Apotheken-Administratoren veranlaßt, zur Erwägung der Regierung, ob und wie die Eriangung von Apothekenconcessionen zu erleichtern sei; erkannten aber selbst die Bedenken zum voraus an, welche aus der nothwendigen Rücksicht auf den gesicherten Bestand der Apotheken entspringen. Actenstücke XI. 4. S. 1023. Die Zahl der Apotheken im Lande beträgt 217 selbstständige und 54 Filialapotheken, also durchschnittlich Eine auf 6700 Einwohner.

3) Das Gesuch einiger homöopathischen Aerzte um Erlaubniß zum Selbstdispensiren ist von Ständen zur Erwägung der Regierung verstellt. Actenstücke VIII. 3. S. 1395; XI. 1. S. 1648. Die Regierung hat ihm aber nicht Statt gegeben, sondern nur die Anlegung homöopathischer Apotheken erlaubt.

4) Näher bestimmt durch die Bekanntmachung vom 18. October 1833.

den Apothekern bei Strafe untersagt 1). Zur Bereitung der Arzneimittel giebt die Pharmacopoea Hannoverana Anweisung, deren neueste 1833 veröffentlicht ist. Mit derselben ist eine Arzneitaxe verbunden, welche die Apotheker genau befolgen müssen 2). Eine General-Inspection sämmtlicher Apotheken ward schon 1818 vom Ministerium angeordnet, dieß Geschäft ist bisher immer einem Professor der Chemie und Pharmacie zu Göttingen anvertrauet gewesen. Zur Untersuchung der Apotheken muß alljährlich eine Reise von dem General-Inspector in Person, und eine zweite von ihm oder von einem ihm beigeordneten Stellvertreter gemacht, und der Befund sowohl der zuständigen Landdrostei, als dem Ober-Medicinal-Collegium zur Anzeige gebracht werden 3). Der General-Inspector erhält eine jährliche Besoldung oder Remuneration von 300 bis 450 ₰, so wie Reisekosten und Diäten aus der General-Casse 4). Der Gehülfe bekommt nur die letzteren. Diese Ausgaben werden im Budget unter den Kosten der übrigen Medicinalanstalten (X. 6. c.) berechnet. Der Budget-Anschlag beträgt 900 ₰, wovon 450 ₰ zur Bestreitung der Diäten und Reisekosten bestimmt sind. Die wirkliche Ausgabe betrug 1850/51 = 812 ₰ 10 ggr, 1852/53 = 748 ₰ 22 ggr. Der Physicus erhält für seine Untersuchungen Gebühren, welche der Apotheker bezahlen muß 5).

1) Das Verbot ist erneuert, geschärft und ausgedehnt durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Februar 1842.

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Januar 1833. Die Taxe hat indeß seitdem im Einzelnen viele Aenderungen erlitten, welche jedesmal durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht worden. Das Gleiche geschieht hinsichtlich des Preises der Bluteigel, welche die Apotheken nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. October 1841 vorrätzig haben müssen. Die ursprünglich in Conventions-Münze festgesetzte Arzneitaxe ist 1834 auf gleiche Beträge in Courant ohne Aufgeld gesetzt. Actenstücke V. 2. S. 809.

3) Ministerial-Bekanntmachungen vom 26. Juli 1836 und 20. März 1850.

4) Vor 1834 erfolgten diese Zahlungen aus der General-Steuer-Casse. Actenstücke II. S. 20, 21, 230; III. 2. S. 330; III. 3. S. 17, 210.

5) Gesetz vom 21. Januar 1835, die Taxe für die Medicinalpersonen betreffend, Abschn. XV. *N.* 5.

IV. Entbindungs- = Lehranstalten.

Außer dem der Universität angehörigen großen Entbindungshause zu Göttingen giebt es im hiesigen Lande noch 5 öffentliche Entbindungs- Anstalten zum Unterrichte für Hebammen. Die Aufnahme von Schwangern in denselben, welche ursprünglich mit zu dem Zwecke geschah, dürftigen Personen dieser Art die nöthige Hülfe und Pflege zu verschaffen, geschieht jetzt mehr aus Rücksicht auf die Unterrichtszwecke. Die unter Aufsicht der Landdrosteien stehenden Anstalten haben ihren Sitz

- 1) in Hannover, gegründet 1780, zunächst für den Bezirk der dortigen Landdrostei,
- 2) in Celle, 1784 errichtet, zunächst für die Landdrostei- Bezirke Lüneburg und Stade,
- 3) in Hildesheim, schon unter Fürstbischöflicher Zeit gegründet, aber 1816 hergestellt und erweitert, für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar bestimmt;
- 4) in Emden, für Ostfriesland und das Harlingerland, 1792 zu Aurich von den Ständen gegründet, seit 1799 als landesherrliches Institut erhalten, während der Französischen Herrschaft eingegangen, von der Holländischen Regierung hergestellt, 1819 aber von der hiesigen Regierung nach Emden verlegt und sehr erweitert ¹⁾;
- 5) in Osnabrück, 1824 für den dortigen Landdrostei-Bezirk errichtet.

Die älteste Vorschrift hinsichtlich des Hebammenwesens findet sich, bei den Anordnungen über die von den Hebammen vorzunehmenden Nothtaufen, in der Kirchenordnung von 1569, der zufolge von den Aemtern jeden Orts sammt dem Pastor und den Alderleuten (Kirchengeschworenen) mit Rath verständiger Frauen allenthalben Hebammen verordnet werden sollen. Uebrigens ist das Hebammenwesen durch

¹⁾ Wiarda Ostfriesische Geschichte 10. S. 111. Actenstücke II. S. 25.

keine allgemeine Verordnung, sondern nur für einzelne Landestheile durch Regierungsverfügungen geregelt 1). Sie stimmen darin überein, daß in allen obrigkeitlichen Bezirken eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Hebammen angesetzt, daß jedoch keine Hebamme zugelassen werden solle, welche nicht neben den sonstigen nothwendigen persönlichen Eigenschaften vollständigen Unterricht in einer Hebammenschule genossen habe und Zeugnisse ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit bringe. Die Anstellung erfolgt von den Obrigkeiten. Für die Auswahl der Hebammen-Schülerinnen gilt in den Landdrostei-Bezirken Hannover und Lüneburg, so wie in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen noch die Vorschrift der Kirchenordnung von 1569, in den übrigen Landestheilen haben die Obrigkeiten die geeigneten Personen auszuwählen. Regel ist, daß die Schülerinnen in den Anstalten nicht nur Unterricht, sondern auch Wohnung und Beköstigung erhalten. Wie viel sie dafür bezahlen müssen, ist in den einzelnen Anstalten, und bei einigen derselben auch, je nachdem die Schülerinnen den Anstalten von den Obrigkeiten zugewiesen oder aus anderen Gründen aufgenommen werden, ziemlich verschieden. Eben dies ist der Fall hinsichtlich der Unterhalts- und Verpflegungskosten für die Schwangeren, welche in den Anstalten entbunden werden 2).

1) Für Calenberg-Grubenhagen und Hoya: Verordnung vom 22. September 1778; für Lüneburg Verordnung vom 6. August 1784 und Bekanntmachungen vom 24. November und 2. December 1840; für Bremen und Verden Ausschreiben vom 7. December 1789 und 16. September 1796; für den Landdrosteibezirk Osnabrück Bekanntmachung vom 6. August 1824; für das Fürstenthum Hildesheim Ausschreiben vom 26. Mai 1818 und 3. April 1843; für Ostfriesland Ausschreiben vom 11. November 1819.

2) Es wurden in der Anstalt

	*entbunden		Schülerinnen unterrichtet	
	1852	1854	1852	1854
1) zu Hannover.....	207	220	21	30
2) „ Celle.....	154	166	36	30
3) „ Hildesheim.....	75	60	4	10
4) „ Osnabrück.....	—	65	—	12
5) „ Emden.....	—	35	—	12

Die Kosten der Anstalten werden theils aus den Beiträgen, welche die aufgenommenen Schülerinnen und Schwangeren zahlen müssen, theils aus Abgaben, welche im Fürstenthum Hildesheim und im Landdrostei-Bezirk Dsnabrück bei der Verheirathung zu diesem Zwecke zu entrichten sind, theils aus den Einkünften des eigenen Vermögens, vorzugsweise aber aus der General-Casse bestritten 1). Bis 1834 trugen dazu sowohl die Königliche General-Casse als die General-Steuer-Casse bei 2); von 1841/49 ruhte die ganze Ausgabe auf der Königlichen Casse. Sie beträgt anschlagsmäßig 6885 $\text{R}.$ 15 *gr.* Die wirkliche Ausgabe aber betrug für die Anstalt zu

	1850/51			1852/53		
1) Hannover	2261 $\text{R}.$	— <i>gr.</i>	5 S	2320 $\text{R}.$	2 <i>gr.</i>	— S
2) Celle . . .	2164 "	15 "	3 "	2475 "	17 "	1 "
3) Emden . .	1400 "	— "	— "	700 "	— "	— "
4) Dsnabrück	265 "	— "	— "	265 "	— "	— "
5) Hildesheim	357 "	18 "	8 "	357 "	18 "	8 "
<hr/>						
	= 6448 $\text{R}.$	10 <i>gr.</i>	4 S	6118 $\text{R}.$	13 <i>gr.</i>	9 S

1) Das Gebäude der Anstalt zu Emden ist 1819 aus der Ostfriesischen Provinzial-Reserve-Casse angekauft; das Dsnabrücksche aber 1824 aus dem Klostervermögen überwiesen. Actenstücke II. S. 25.

2) Im Budget der General-Steuer-Casse standen 3180 $\text{R}.$ 20 *gr.* Conv.-Münze, wovon 1572 $\text{R}.$ 5 *gr.* 4 S als Plus=Minus=Position für die Anstalt zu Celle und den Hebammenunterricht im Hoha-, Diepholz- und Habelnschen, 1608 $\text{R}.$ 14 *gr.* 8 S aber für die 4 übrigen Anstalten und zur Unterstützung der Hebammen im Bentheimschen bestimmt waren. Actenstücke II. S. 26; II. 3. S. 320, 386; III. 1. S. 284; III. 2. S. 27; V. 1. S. 347.

V. Anstalten zur Heilung und Pflege von Kranken.

1) Die Irrenanstalt zu Hilbesheim ¹⁾.

Bis zum Jahre 1827 gab es zur Aufnahme von Geisteskranken, außer einigen städtischen Krankenhäusern, keine andere öffentliche Anstalt im hiesigen Lande als eine Abtheilung (der sogenannte Tollgang) im Zuchthause zu Celle. Auf das dringende Bedürfniß einer Heil- und Aufbewahrungsanstalt für Geisteskranke machten schon die provisorischen Stände aufmerksam, und die Regierung wollte 1819 darauf eingehen; allein der Zustand der Landes-Casse, welcher das Ministerium die Kosten aufzulegen beabsichtigte, machte nach Ansicht der Stände die Uebernahme des erforderlichen Aufwandes einstweilen nicht möglich. Erfreulicher Weise fanden sich indeß die Mittel, ohne daß die Landes-Casse belastet zu werden brauchte. Von des Königs Majestät wurden nämlich die Gebäude, Gärten &c. des vormaligen St. Michaelisklosters und ein Theil des aufgehobenen St. Magdalenenklosters zu Hilbesheim für jenen Zweck überwiesen, und zu den Kosten des Ausbaues der im Mauerwerke noch tüchtigen Gebäude und zu den Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt die Ueberschüsse des f. g. Karrenanstaltenfonds bestimmt ²⁾. Die Anstalt sollte zwei Abtheilungen, die eine für heilbare, die andre (Pflegeanstalt) für unheilbare Geisteskranke erhalten. Jene, als die nothwendigste, wurde zuerst in Angriff genommen, und nach 4 bis 5 Jahren vollendet, so daß sie im Sommer 1827 eröffnet werden konnte. Die Herstellung der Pflegeanstalt verzögerte sich in Folge der Zeitumstände, und konnte erst 1833 in Benutzung genommen werden. Das Michaeliskloster war zur Heilanstalt, das Magdalenenkloster zur Pflegeanstalt eingerichtet. Bei dem ersten Plane hatte man auf etwa 150 heilbare und eben so viele unheilbare Kranke gerechnet; noch während der Ausführung aber

¹⁾ Actenstücke II. S. 9; II. 3. S. 209, 280; III. 1. S. 136, 276; IV. 1. S. 292, 540; VIII. 1. S. 483, 808; VIII. 2. S. 985, 1066, 1110; IX. 1. S. 170, 642, 1073.

²⁾ Staatshaushalt II. S. 246, Note 1.

erkannte man, daß die Zahl der Aufzunehmenden größer sein werde, und richtete daher beide Abtheilungen für je 200 Kranke ein. Aber auch dies genügte nicht. Man ergriff daher das System der Beur-
laubungen, d. h. diejenigen Kranken, welche so weit genesen waren, daß sie ihren Angehörigen, wenn auch unter einiger Aufsicht von Seiten der Anstalt, zurückgegeben werden konnten, wurden zunächst probeweise aus der Anstalt entlassen, im Falle des Erfordernisses aber sofort wieder aufgenommen. Diese Maaßregel bewährte sich in Bezug auf die Kranken selbst; allein den Zweck, die Ueberfüllung der Anstalt zu verhüten, erreichte sie nicht. Denn obwohl bis gegen Ende des Jahrs 1841 von den Aufgenommenen 106 beurlaubt waren, fanden sich doch noch 458 in der Anstalt, und viele Aufnahmegesuche hatten abgeschlagen werden müssen. Besonders fehlte der Raum zur Aufbewahrung der ganz unheilbaren. Es wurde daher in den Jahren 1842/48 eine Erweiterung der Anstalt vorgenommen, wodurch man Gelaß für mindestens noch 150 Kranke zu gewinnen beabsichtigte. Es bedurfte dazu eines Neubaues, der auf den Grundstücken des ganz in der Nähe der Anstalt belegenen und derselben vom allgemeinen Klosterfonds überwiesenen ¹⁾ vormaligen Sülteklosters ausgeführt wurde. Nachdem diese dritte Abtheilung im Sommer 1848 in Benutzung genommen war, wurde endlich noch in den nächsten beiden Jahren eine große, allen drei Abtheilungen gemeinschaftliche Waschanstalt erbaut, durch deren Vorrichtung eine namhafte Ersparung an den Unterhaltungskosten bewirkt ward.

Die Anstalt enthält jetzt planmäßig Raum für 610 Kranke; doch waren im Frühjahr 1854 etwa 650 in derselben aufgenommen ²⁾.

¹⁾ Die Landes=Casse sollte nach der anfänglichen Forderung des Ministeriums dafür eine jährliche Rente von 100 R bezahlen; doch stand auf Einwendung der Stände die Regierung wieder davon ab und behielt sich nur vor, die Zahlung in Anspruch zu nehmen, wenn die Kloster=Casse sie zur Erfüllung ihrer nächsten Pflichten bedürfen sollte. Actenstücke VIII. 2. S. 1066, 1110.

²⁾ Die Zahl der Geisteskranken in der Anstalt zu Celle belief sich 1786 (Annalen der Braunschweigschen Kurlande III. 347) auf 142, 1826 auf 219.

Die erste Abtheilung, im Michaeliskloster, ist für 200 muthmaaflich heilbare männliche und weibliche Kranke, die zweite Abtheilung im Magdalenenkloster für 218 unheilbare männliche, und die dritte Abtheilung im Sültekloster für 198 unheilbare weibliche Kranke bestimmt. Ueber Aufnahme, Ablieferung, Verpflegung, Beurlaubung und Entlassung der Kranken giebt das Ministerialauschreiben vom 19. Februar 1853 Anweisung 1). Die Anstalt ist das geworden, was sie nach der von Anfang an gehegten Absicht werden sollte; sie darf den besten Anstalten dieser Art in andren Ländern an die Seite gesetzt werden, dies Verdienst hierfür gebührt, wenn auch Vielen, die bei Gründung und Erhaltung der Anstalt mitgewirkt haben, doch vorzugsweise dem ersten Arzte und Director derselben, Hofrathe Dr. Bergmann, welcher ihre Einrichtung geleitet und ihr vom ersten Tage an bis vor ganz kurzem vorgestanden hat.

Die Kosten der ersten Einrichtung haben in runden Summen betragen 2).

1) für den Bau

a. für den Ausbau des Michaelisklosters .	46,600	fl	Conv. M.
b. " " " des Magdalenenklosters	20,700	"	"
c. " " Neubau der 3. Abtheilung . .	88,900	"	Cour.
d. " " " der Waschanstalt . .	11,600	"	"

rund = 150,000 fl Cour.

Es kamen also, die Bevölkerung in den Jahren 1786, 1826 und 1854 zu 600 000, 1,440,000 und 1,820,000 angenommen, auf 20,000 Einwohner 1786 = fast 5, 1826 reichlich 3, und 1854 über 7 Geisteskranke. Diese Abnahme bis 1826 und die Zunahme bis 1854 hat aber wohl mehr in der Beschaffenheit der Anstalten, als in einer relativen Verminderung und Vermehrung der Geisteskranken überhaupt ihren Grund.

1) Gesetzsammlung von 1853, I. S. 55.

2) Actenstücke II. 3. S. 209; III. 1. S. 137; IV. 1. S. 293; IX. 1. S. 172, 173.

= 150,000 ₰ Cour.

2) für das Inventar		
a. der ersten Abtheilung	19,000 ₰ Conv. M.	
b. " zweiten "	11,000 " "	
c. " dritten "	9,400 " Cour.	
d. " Waschanstalt . .	500 " "	
	<u> </u>	rund = 41,000 ₰ Cour.
3) für den Ankauf von Gärten bei Erweiterung der Anstalt 1842		6,000 ₰ Cour.
4) für Abfindung Berechtigter u. dergl. . .		3,000 " "
	<u> </u>	zusammen = 200,000 ₰ Cour.

Die gesammten Unterhaltungskosten der Anstalt belaufen sich jährlich auf reichlich 80,000 ₰; davon trägt die General-Casse etwa ein Drittheil ¹⁾; das Uebrige wird von den s. g. Nutritoren, d. h. denen, welche zur Unterhaltung der in der Anstalt befindlichen Kranken schuldig sind, bezahlt. Da die Heil- und Pflegeanstalt aus der mit dem Celler Zuchthause verbundenen Einrichtung zur Aufbewahrung von Geisteskranken hervorging, bei welcher hinsichtlich der Kostenbezahlung dieselben Grundsätze wie bei dem Zuchthause zur Anwendung kamen, so wurden diese auch auf das neue Institut in Hildesheim übertragen, so daß die Nutritoren gewisse feste Beträge für die allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, für die Wasch- und Kocheinrichtungen (die s. g. Hausgelder), ferner nach Bedarf die Ausgaben für Feuerung, Wäsche, Arznei und Kleidung, die Verpflegungskosten bezahlen mußten ²⁾. In neuerer Zeit ist dies dahin geändert, daß die Nutritoren Eins für Alles eine feste Summe an Verpflegungsgeldern zu entrichten haben, wofür die Kranken vollständigen Unterhalt, Wäsche, Wartung und ärztliche Behandlung erhalten. Nur die Verwendungen für Kleidung, Arznei und außerordentliche Bedürfnisse

1) 18^{53/54} beliefen sich die Gesammtkosten auf 81,054 ₰, der Zuschuß der General-Casse auf 26,800 ₰.

2) Actenstücke III. 3. S. 17; Staatshaushalt II. S. 244.

werden daneben jedem Kranken besonders berechnet. Hinsichtlich der Verpflegung (Beköstigung) bestehen in der Anstalt drei Stufen (Abtheilungen), von denen die erste die gewöhnliche ist, an der auch die untere Hausdienerschaft Theil nimmt, die zweite und dritte aber stufenweise Verbesserungen sind. Die Verpflegungskosten betragen jährlich

I. für Inländer

1) in der ersten Classe

der Heilanstalt . . . 56 ₰, der Pflegeanstalt 46 ₰,

2) in der zweiten Classe 144 "

3) in der dritten Classe 180 "

II. für Ausländer je nach Verschiedenheit der Classe 100, 200 und 300 ₰.

Sie sind indeß bei den jetzigen Preisen ungenügend, ungeachtet seit 1853 Theurungszulagen (von täglich 1, 1½ und 2 ggr oder jährlich 30 ₰ 10 ggr, 22 ₰ 19 ggr 6 h und 15 ₰ 5 ggr nach Verschiedenheit der Classen) aufgelegt worden sind. Statt derselben soll für die Zukunft eine Erhöhung der Verpflegungsbeiträge angeordnet werden.

Von dem Beitrage der General=Casse trug vor der ersten Cassenvereinigung die Königliche Cassé etwa $\frac{2}{7}$, nämlich den erforderlichen Zuschuß zu den Beköstigungs=, Kleidungs= und Arzneikosten; die General=Steuer=Casse dagegen etwa $\frac{5}{7}$, nämlich die Baukosten, die Besoldungen und die übrigen Verwaltungsausgaben. Von 1841/49 hatte die General=Steuer=Casse allein den ganzen Beitrag zu leisten. Im Budget standen als plus-minus-Position von 1834/48 jährlich 14,900 ₰, von 1848/54 = 21,000 ₰ und seit 1854/55 = 22,000 ₰, welche sich anschlagsmäßig folgendergestalt vertheilen 1):

1) Actenstücke IX. 1. S. 319, 1073; XI. 4. S. 241, 953; XII. 1. S. 162, 859. In dem Etat sind die zulässigen höchsten Besoldungssätze angenommen, welche ohne ständische Zustimmung nicht überschritten werden dürfen. Actenstücke VIII. 3. S. 1235. Daher wird an der Etatsumme gewöhnlich etwas gespart und die Budgetsumme etwas geringer als der Etat angesetzt. — Der ältere Etat steht Actenstücke V. 1. S. 89, 125.

1) Befoldungen			
a. für das ärztliche Personal . . .	4750	⊥	
b. „ den Inspector, die Haus= verwalter und den Rechnungs= führer	2920	„	
c. für die Geistlichkeit	1040	„	
			8,710 ⊥
2) Befoldungen und Dienstlöhne für das untere Dienstpersonal	4,494	„	6 ggr
3) Beföstigung und Kostgeld für dasselbe . . .	2,730	„	— „
4) Feuerung und Erleuchtung für dasselbe . .	110	„	— „
5) Büreaukosten	500	„	— „
6) Allgemeine Verwaltungsausgaben	600	„	— „
7) Unterhaltung der Gebäude	2,000	„	— „
8) Beleuchtung derselben	1,000	„	— „
9) Reinigung „	500	„	— „
10) Unterhaltung des Inventars	1,200	„	— „
11) Waschanstalt, Dienstlöhne und Beföstigung	561	„	15 „
			22,405 ⊥ 21 ggr

2) Gesundbrunnen und Bäder 1).

Das Königreich Hannover besitzt eine ziemlich Zahl von Mineralquellen, deren keine zwar große Bedeutung oder Berühmtheit hat, einige jedoch als Gesundbrunnen und zu Bädern benutzt werden. Von letzteren sind aber auch nur drei als Staatsanstalten zu betrachten.

1. Die Schwefelbäder zu Limmer bei Hannover, seit 1779 in Gebrauch, vorzugsweise von Bewohnern der Residenz und der

1) Spielbanken werden seit 1848 nicht mehr geduldet. Die Stände hatten schon 1847 ihre Unterdrückung gewollt, wogegen die Regierung das Recht, sie zu gestatten in Anspruch nahm, was — da es gegen das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 geübt wurde — ohne die Ereignisse des Jahres 1848 sicher zu einem unerfreulichen Conflict zwischen Regierung und Ständen geführt hätte, wobei erstere schwerlich im Vortheile gewesen wäre. Actenstücke VIII. 3. S. 1521, 2000.

Umgegend als Bade- und Vergnügungsort besucht, doch auch von Auswärtigen, besonders von Aermeren, die mehr oder minder auf öffentliche Kosten dort sich aufhalten.

2. Das Rehburger Bad in der Nähe der kleinen Stadt Rehburg und des Steinhuder Meeres, mit den erdigsalinischen Eisenwassern am Badeorte und der Schwefelquelle bei Binzlar. Erstere sind schon seit länger als hundert Jahren bekannt, werden aber hauptsächlich erst seit 1750, wo ein Badehaus angelegt wurde, benutzt. Die Schwefelquelle ward 1799 entdeckt. Seit etwa 15 Jahren ist auch eine Ziegenmolke-Curanstalt, nach dem Vorbilde der Kreuthschen dort eingerichtet, und neben dem älteren Badehause noch ein neues erbauet ¹⁾. Der stille freundliche Aufenthalt in dem hübschen Rehburger Thale, von dem schon Hufeland rühmte, daß er Seelenfrieden und dadurch neuen Lebensmuth und Lebenssinn erwecken könne, welcher oft mehr als die Kraft der stärksten Mineralwasser zur Herstellung der Gesundheit zu wirken vermöge, dieser Aufenthalt trägt ohne Zweifel zu dem noch immer ziemlich zahlreichen Besuche des Rehburger Bades wesentlich bei.

Zu dem Pimmer und dem Rehburger Bade erfolgt aus der General-Casse ein jährlicher Zuschuß von 2470 R , der unter der Ausgab rubrik: für die übrigen Medicinal-Anstalten, berechnet wird und zur Zeit der Cassentrennungen aus der Königlichen General-Casse gezahlt wurde. Von 18⁵⁴/₅₅ an wollte die Regierung denselben auf 3200 R erhöhen, aber die Stände gingen darauf nicht ein, da sie die Anstalten für nicht so wichtig im allgemeinen Interesse hielten, um zu ihren Gunsten die General-Casse und folglich die Steuerpflichtigen mit einer, wenn auch kleinen, neuen Last zu belegen ²⁾.

¹⁾ Die Friederikencapelle ist in den 1840er Jahren auf Kosten der Kron-Casse gebauet und deren Eigenthum. Actenstücke X. 1. S. 128.

²⁾ Actenstücke XII. 1. S. 163, 860. Zum Baue in Rehburg bewilligten die Stände auf Antrag der Regierung 1836 einen außerordentlichen Zuschuß von 3500 R mit der Bedingung, daß derselbe in den nächsten 4 Jahren an

3. Der Soolbade-Anstalt zu Rothenfelde ist schon bei einer andren Gelegenheit gedacht ¹⁾. Sie erhält aus Staatsmitteln keine weitere Beihülfe, als daß ihr die Soole der dem Krongute gehörigen Saline Rothenfelde unentgeltlich verabfolgt wird. Das Badehaus ist auf Actien erbauet und die seit 1853 eröffnete Anstalt erfreuet sich eines günstigen Fortganges.

4. Die vielbesuchte Kaltwasser-Heilanstalt in dem am südlichen Harzrande in schöner Gegend und in unmittelbarer Nähe der Oberharzischen Eisenhüttenwerke zur Königshütte belegenen Flecken Lauterberg, eine Schöpfung des dortigen Arztes Dr. Mitscher, ist ebenfalls Privatunternehmen und von der Regierung nur dadurch gefördert, daß dem Gründer derselben 18^{38/39} die Mittel zum Besuche von Gräfenberg aus der General-Casse gewährt wurden.

5. Weit wichtiger als die bisher erwähnten Anstalten ist das Seebad auf Rorderney, der bekannten Insel an der Ostfriesischen Küste ²⁾. Sie wurde in den Jahren 1797 bis 1800 von Seiten der Ostfriesischen Stände durch den Medicinalrath v. Halem gegründet, kam rasch in Flor, sank aber von 1806 in Folge der kriegerischen Unruhen eben so rasch wieder, bis sie unter Französischer Herrschaft, als der Verkehr des Festlandes mit den Inseln, welche militairisch besetzt und besetzt wurden, sehr erschwert war, ganz aufhörte ³⁾. Nach 1814 aber wurde sie hergestellt und blühte nicht nur bald wieder auf, sondern erhielt sich auch in erwünschtem Zustande, da die

dem gewöhnlichen Zuschusse gekürzt werden sollte. Diese Bedingung erfüllte die Regierung nur in den Jahren 18^{37/40} und ließ 18^{39/40} ohne ständische Bewilligung selbst einen neuen außerordentlichen Zuschuß von 800 R zahlen. Die bald nachher eintretende Cassentrennung verhinderte die Stände, dawider Maßregeln zu ergreifen. Actenstücke V. 4. S. 52, 554.

1) Staatshaushalt I. S. 203. Nachrichten über dieselbe giebt die Hannoverische Zeitung von 1853, *Nr.* 91 und 92.

2) Die Insel Rorderney, geschildert von C. G. Meins, Hannover bei Culemann. 1853.

3) Wiarda Ostfriesische Geschichte. 10. S. 214.

hiesige Regierung, welche dieselbe sehr verbessert 1818 zwar den Ständen zurückgab, aber auf deren Wunsch sie wieder übernahm, ihr fortwährend steigende Sorgfalt widmete ¹⁾. Schon bei Gründung der Anstalt und in den ersten Jahren ihres Bestehens war ein Conversations- und ein Badehaus aufgeführt, und das erstere etwas später bedeutend verbessert und erweitert worden. Die hiesige Regierung ließ neben sonstiger weiteren Entwicklung der Anstalt besonders durch Bau eines kleinen Logirhauses und durch Unterstützung der Inselbewohner zu besserer Einrichtung ihrer Wohnungen für zweckmäßiges Unterkommen der Gäste sorgen. Als aber damit dem Bedürfnisse nicht genügt schien, wurde 18^{37/38} ein neues großes Logirhaus erbauet, und für Vervollständigung und Verschönerung der übrigen Einrichtungen Vieles gethan. Auch später, und namentlich in den 1840er Jahren, wurde damit fortgeföhren, so daß allen nothwendigen und billigen Anforderungen an eine solche Anstalt genügt sein dürfte.

Die eignen Einnahmen der Anstalt decken in der Regel ihre Ausgaben ²⁾. Von 1820 bis 1836 gaben sie einen Ueberschuß, der sich durchschnittlich auf 2100 ₰ jährlich belief und zu Neubauten und Verbesserung des Inventars verwandt wurde. Doch erhielt die Anstalt während desselben Zeitraums zu gleichen Zwecken auch noch 21,000 ₰ aus der Königl. General-Casse. Zum Bau und zur Einrichtung des großen Logirhauses wurden 53,920 ₰ angeliehen,

¹⁾ Von 18^{17/18} ließ die Regierung der Seebadeanstalt zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse einen unverzinslichen Vorschuß von 22 bis 23,000 ₰ aus der Polder-Casse zahlen, worauf aus der Seebade-Casse etwa 1900 ₰ und mit Hilfe eines Geschenks aus der Königl. General-Casse noch 5000 ₰ ersetzt wurden. Da aber 1830 die Polder-Casse zur Erfüllung der ihr auferlegten Zahlung von Zinsen für das der Hauptbank in Berlin zustehende, auf den Bunderpolder radicirte Capital noch 7600 ₰ haben mußte, so wurde ihr diese Summe aus dem Commerzcapitalienfonds als ein der Seebade-Casse zur Last fallendes unverzinsliches Darlehn gezahlt, was sie noch jetzt verschuldet. Staatshaushalt I. S. 323, Note 3.

²⁾ Regelmäßig im Jahre 25 bis 30,000 ₰.

wovon für die Summe von 30,000 ₰ die General-Casse Garantie leistete, der Rest aber aus dem Domonial-Ablösungsfonds vorgeschossen ward ¹⁾. Den bei der Garantieleistung gemachten Bedingungen zufolge muß die angeliehene Summe aus den Mitteln der Badeanstalt verzinst und allmählig getilgt werden. Nach dem 1841 den Ständen vorgelegten und bis jetzt innegehaltenen Plane wird spätestens 1865 die Schuld abgetragen sein ²⁾. Endlich sind während der Cassentrennung von 1841/49 der Seebadeanstalt außerordentlicher Weise zur Verbesserung ihrer Einrichtungen aus den Ueberschüssen der Königlich General-Casse 10,000 ₰ bewilligt, so wie aus dem Commissionskostenfonds des Ministeriums des Innern einige minder bedeutende Summen zu ihrem Besten verwendet worden ³⁾.

VI. Maaßregeln und Anstalten gegen gemeingefährliche Krankheiten.

Unter den Maaßregeln und Anstalten zur Verhütung oder Unterdrückung gemeingefährlicher Krankheiten sind in der Darstellung des Staatshaushalts zu erwähnen:

1. Die auf Antrag der provisorischen Stände durch Verordnung vom 24. April 1821 eingeführte Zwangspflicht zur Einimpfung der Kuhpocken, so wie die im Falle des Ausbruchs der Blattern zur An-

¹⁾ Nachdem die Stände 1836 die Garantie für 30,000 ₰ übernommen hatten, nahm die Regierung 1838 noch deren weitere Garantie für 18,000 ₰ welche einstweilen ohne ständische Ermächtigung aus der General-Casse vorgestreckt waren, in Anspruch, und als solche versagt wurde, ließ die Regierung aus dem Domonial-Ablösungsfonds nicht nur jene 18,000 ₰ der General-Casse erstatten, sondern noch einen ferneren Vorschuß von 6000 ₰ zahlen. Actenstücke V. 4. S. 525, 554; VI. 1. S. 109, 302.

²⁾ Actenstücke VII. 1. S. 295; X. 1. S. 150; XI. 2. S. 41. Die Nachweisung des Fortganges der Verzinsung und Tilgung soll eigentlich alljährlich den Ständen mitgetheilt werden. Bei der Einfachheit der Operation pflegt es aber nur in längeren Zeiträumen zu geschehen.

³⁾ Staatshaushalt I. S. 406 und II. S. 344.

wendung kommenden Sicherungsmaaßregeln ¹⁾. Die Formulare zu den alljährlich aufzustellenden Impfungslisten werden auf öffentliche Kosten gedruckt und den Geistlichen durch die Obrigkeiten zugestellt ²⁾. Die Revision der Impfungstabellen geschieht durch das Ober-Medicinalcollegium, dessen Secretair hauptsächlich mit Rücksicht auf diesen Zweck angestellt ist. Unter Aufsicht und Leitung dieser Behörde steht die in Hannover errichtete Anstalt, aus welcher jederzeit echte und frische Kuhpockenlymphe an die Impfer unentgeltlich verabfolgt wird, und für die im Ausgabebudget jährlich 200 R berechnet werden ³⁾.

2. Die Quarantaine-Anstalt zu Bremerhafen, welche nach Art. 9 des Staatsvertrages zwischen der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen über die Erbauung eines Hafens an der Weser und Geeste vom 11. Januar 1827 auf gemeinschaftliche Kosten beider Staaten angelegt ist und unterhalten wird. Zu diesem letzteren Zwecke dienen zunächst die Quarantaineabgaben; so weit solche aber nicht hinreichen, muß der erforderliche Zuschuß von jedem Staate zur Hälfte getragen werden. Der diesseitige Antheil, welcher unter den Ausgaben: für die übrigen Medicinalanstalten berechnet wird, pflegt jährlich 500 bis 1000 R zu betragen. Er belief sich 18^{34/35} auf 766 R 16 *gr*; 18^{39/40} auf 483 R 8 *gr*; 18^{50/51} auf 451 R 11 *gr* 10 *h*; 18^{52/53} auf 200 R . Vor 1834 und von 18^{41/49} hatte die Königliche General-Casse diese Ausgabe zu leisten.

3. Bedeutende Ausgaben für die öffentlichen Cassen veranlaßten die im Jahre 1831 gegen die Cholera ergriffenen umfassenden Maaßregeln und Einrichtungen. Da aber die Erfahrung sie zum größten Theile sehr bald als vergeblich und selbst zweckwidrig ergab, so wurden die darüber erlassenen Vorschriften fast sämmtlich schon 1832

¹⁾ Actenstücke II. S. 15. Ergänzende und theilweise abändernde Verordnungen vom 6. August 1833 und 15. Juni 1839.

²⁾ Ministerial-Bekanntmachung vom 29. August 1839.

³⁾ Staatshaushalt II. S. 379. Gesetzsammlung von 1843, III. S. 63.

wiederaufgehoben und durch andre minder belästigende und minder kostspielige Anordnungen ersetzt ¹⁾.

4. Nach § 8 der zur Ausführung des Gesetzes über die Taxe für die Medicinalpersonen erlassenen Verordnung vom 6. Februar 1835 ist jeder Arzt und Wundarzt schuldig, den ihm zur Kenntniß gekommenen Ausbruch ansteckender Epidemien sofort der Obrigkeit anzuzeigen, welche ihrer Seits nicht nur der Landdrostei darüber Bericht zu erstatten, sondern auch mit dem Physicus zu berathen hat, ob die Umstände eine weitere ärztliche Untersuchung und welche sonstige Maaßregeln nöthig machen ²⁾. Diese Untersuchung ist in der Regel vom Physicus vorzunehmen, welcher dafür die durch das Gesetz vom 21. Januar 1835 bestimmte Vergütung erhält. Zur Bezahlung derselben, wie überhaupt der Kosten für medicinisch-polizeiliche Untersuchungen, ist im Ausgabebudget (unter der Rubrik für übrige Medicinalanstalten) eine Summe enthalten, welche mit Einschluß der anschlagsmäßigen Verwendung für die Quarantaineanstalt jetzt 1574 R^th beträgt. Die wirkliche Ausgabe betrug $18^{50}/_{51} = 3907 \text{ R}^\text{th} 5 \text{ gr} 4 \text{ d}$, doch waren darunter 2214 $\text{R}^\text{th} 8 \text{ gr}$ an außerordentlichen Verwendungen wegen der Cholera begriffen; $18^{52}/_{53}$ wurden 968 $\text{R}^\text{th} 3 \text{ gr} 2 \text{ d}$ ausgegeben.

1) Verordnung vom 26. Juni 1832. In Kraft sind außerdem noch die Verordnung vom 1. October 1831 über mehrere Gegenstände in Bezug auf die Rechtspflege im Fall des Ausbruchs der Cholera, welche unterm 9. August 1850 authentisch declarirt ist (Actenstücke XI. 2. S. 38, 211), und die Verordnung über die Bezahlung der Arzneimittel gegen die Cholera vom 2. November 1831.

2) Von den hierher gehörigen Maaßregeln, die unter Umständen besondre Ausgaben veranlassen, sind etwa noch zu nennen: die Vorkehrungen gegen Ausbreitung und Unterdrückung der Krätze (Gesetzsammlung von 1840, III. 165, 253), der Syphilis u. s. w.; das Verbot des Verkaufs von Arzneien ohne ärztliche Vorschrift, von Giften, schädlichen Farbstoffen u. dergl. (Apothekerordnung vom 19. December 1820, Polizeistrafbuch von 1847, §§ 186—198); das Erforderniß obrigkeitlicher Erlaubniß zum Betriebe gesundheitsgefährlicher Gewerbe (Gewerbeordnung von 1847, § 25); die Vorschriften über das Verhalten beim Gebrauche von Getreide, worin sich viel Mutterkorn findet (Gesetzsammlung von 1828, I. 87).

Abschnitt VII.

W a s s e r b a u ¹⁾.

Das Wasserbauwesen ist für das Königreich Hannover in Verhältniß zu seiner Größe von einem Umfange und einer Wichtigkeit wie, mit Ausnahme Hollands, wohl für keinen andren Staat des Europäischen Festlandes. Dies ist Folge seiner Lage und Bodenbeschaffenheit, da es im Norden am Meere liegt, von drei großen Strömen, der Elbe, Weser und Ems, in einer Längenerstreckung von mehr als 30 Meilen theils begränzt theils durchschnitten, und außerdem von 112 Haupt- und Nebenflüssen und von zahlreichen Canälen in allen Richtungen durchzogen wird. Vom Flußgebiete der Elbe gehören über 160, von dem der Weser 360 und von dem Flußgebiete der Ems über 120 Quadratmeilen dem Königreiche an. Ebbe und Fluth dieser Ströme wirken bis nach Lauenburg, bis Bremen und bis über Holte hinauf, durch die Nebenflüsse aber selbst noch bis tief ins Binnenland. Zunächst an der Nordsee und an den in dieselbe sich ergießenden Strömen, so wie auch zum Theil noch an den übrigen Flüssen, besonders in ihrem unteren Laufe, liegen die fruchtbaren Marschen, gegen das von Außen eindringende Wasser auf 134 Meilen Länge durch See- und Fluß-Hauptdeiche geschützt, über 56 Quadratmeilen (fast 1,200,000 Morgen) mit 20,000 Feuerstellen und 112,000 Einwohnern enthaltend. Hinter ihnen und meist durch künstliche Anlagen (Achterdeiche u.) getrennt folgen die Moore, welche gegen 60 Quadratmeilen (1,250,000 Morgen) umfassen, von vielen Canälen und Gräben durchschnitten, zum Theil mit Colonieen besetzt sind und in großer Ausdehnung zur Torfgewinnung, als Wiesen, Weiden und Ackerland benutzt werden ²⁾. An diese Moore schließt

¹⁾ Bemerkungen gegen die Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung über Flüsse, Canäle und Seen. (Amtliche Schrift. Als Manuscript gedruckt 1848). Actenstücke VIII. 3. S. 1116.

²⁾ s. unten Abthl. X. Abschn. 9. N^o. 7.

sich die Geest, ein ebenes oder flachhügeliges Land von sehr verschiedenartiger Beschaffenheit und Fruchtbarkeit, sich ins Innere bis zu einer Linie erstreckend, die oberhalb Hannover an den nördlichen und nordöstlichen Abhängen über Minden ins Osnabrücksche hinläuft. Südlich von diesem Landstriche endlich liegt das Berg- und Hügelland, welches besonders das Göttingen- und Grubenhagensche mit dem Harze und einen Theil des Calenbergischen und Osnabrückschen begreift, und ebenfalls reich an Gewässern aller Art ist, namentlich zum großen Theile die Quellen der die flächeren Gegenden durchströmenden Flüsse enthält und vorzugsweise aus seinem Schooße speiset. Damit nun die Bodenfläche des Königreichs ¹⁾ urbar gemacht und ihrer Beschaffenheit wie den Bedürfnissen gemäß benutzt werden könne, ist nach Verschiedenheit der Gegenden bald Entwässerung bald Bewässerung vor allem nothwendig. Die eingedeichten Gegenden müssen in Folge der Eindeichung unabweislich Entwässerungsanstalten haben, weil sie sonst durch das aus den hinterliegenden Gegenden ihnen zufließende und durch das aus der Atmosphäre niederschlagende Wasser versumpfen würden. Für die Moor- und Bruchgegenden ist Entwässerung nothwendige Bedingung der Cultur und für viele, ja die meisten andren Gegenden wenigstens eins der wichtigsten Erfordernisse aller Culturverbesserung. Die meisten Flächen aber, welche der Abwässerung bedürfen, müssen zur Erhöhung der Fruchtbarkeit in gewissen Zeiten auch bewässert werden; andre ausgedehnte Striche, namentlich Sand- und Haidgegenden, können nur durch Bewässerung culturfähig gemacht oder doch auf eine höhere Culturstufe gebracht werden; und selbst viele Grundstücke in dem südlichen Berg- und Hügellande können Bewässerung nicht entbehren. Zur Abführung des Wassers müssen zunächst die natürlichen Wasserabzüge (Flüsse, Bäche u. s. w.) in Stand gesetzt, verbessert und erhalten werden; außer ihnen aber sind noch eine Menge künstlicher Anlagen erforderlich, vornämlich der Hauptcanäle (Schleusenflöhe, Sieltiefe u. s. w.), welche bei ihrer Ausmündung in die Flüsse

¹⁾ Staatshaushalt I. S. 448.

oder in das Meer mit Schleusen (Siele) verschlossen zu sein pflegen; die Zuleitungsgräben, die Kajedeiche, welche die Entwässerungs-Abtheilungen von einander oder von den hinterbelegenen höheren Gegenden trennen und sie vor dem Wasserzulaufe von dorthier schützen, und sonstige Zubehörungen. Abwässerungs-Hauptschleusen giebt es in den Marschen an 250. Die Abwässerungsanstalten dienen zum Theil und Zeitentweise auch zur Bewässerung; doch sind dazu auch viele besondere Anstalten vorhanden, welche sich seit den letzten 10 Jahren sehr vermehrt haben und mit dem größten Nutzen noch außerordentlich vermehren können und müssen.

Die natürlichen und künstlichen Gewässer haben jedoch nicht lediglich für die Bodencultur, sondern auch für die vorzugsweise s. g. Industrie große Bedeutung, indem sie theils zu gewerblichen Zwecken unmittelbar oder mittelbar, z. B. als Triebkräfte, benutzt werden, theils in ausgedehntem Umfange zum Betriebe der Schifffahrt dienen. Dieser letztere Zweck erfordert eine Masse von Arbeiten und Anlagen in und an den Gewässern. Das Königreich hat mehrere Canäle, die hauptsächlich der Schifffahrt wegen angelegt sind. Von ihnen ist zum Theil schon bei andren Gelegenheiten die Rede gewesen, z. B. von dem Emscanale zwischen Lingen und Meppen, von dem Trecktiefe zwischen Aurich und Emden, und von dem neuen Fahrwasser der Stadt Emden 1); von andren wird noch nachher die Rede sein. Auch der Schifffahrtsverkehr muß später noch (Abthl. XI.) erörtert werden; hier mag in Bezug auf das Wasserbauwesen nur die Bemerkung Platz finden, daß das Königreich gegen 60 Häfen und Schiffs- und Liegeplätze (die kleineren in den Moorcolonien und an den Inseln der Nordsee ungerchnet) besitzt, von denen 16 auf Ostfriesland, 11 auf die Elb- ufer, 10 auf die Ufer der Nebenflüsse der Elbe, 10 auf die Weser- ufer, 9 auf die Ufer der Weser-Nebenflüsse kommen und 1 an der Wehde liegt.

1) Staatshaushalt I. S. 231, 234, und II. S. 69.

Die Wasserbauten sind, nach unfrem gesetzlichen Sprachgebrauche, entweder Staats- oder Interessenten-Wasserbauten. Unter ersteren werden solche Wasserbauten verstanden, deren Kosten aus Staatsmitteln bestritten werden. Einen Zweig derselben bilden die Domonial-Wasserbauten, welche zur Erfüllung von Verpflichtungen des Domonial-Grundeigenthums oder zur Erhaltung und Verbesserung desselben ausgeführt werden. Interessenten-Wasserbauten aber nennt das Gesetz alle unter Aufsicht der Staatsbehörden stehenden Wasserbauwerke, deren Anlegung und Unterhaltung Körperschaften, Gemeinden oder Verbänden, so wie Privatpersonen obliegt, ohne Unterschied ob aus der Staatscasse ein Kostenbeitrag dazu geleistet wird oder nicht.

Die Staatswasserbauten im engeren Sinne (also mit Ausschluß der Domonial-Wasserbauten) werden, abgesehen von Brückenbauten der Chaussee- und Eisenbahnverwaltung, fast ohne Ausnahme der Schifffahrt wegen vorgenommen und bestehen vorzugsweise in Strom- und Flußuferbauten, welche unmittelbar zu Schifffahrtzwecken ausgeführt werden oder doch diesen förderlich, aber nicht von der Beschaffenheit sind, daß Grundeigenthümer oder sonst dabei Betheiligte zur Uebernahme der Kosten angehalten werden können. Von den ziemlich regelmäßig alljährlich wiederkehrenden Bauten dieser Art pflegen die Anlagen zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen und zur Erhaltung der Schifffbarkeit der Elbe, Weser und Ems, hinsichtlich deren die Verpflichtung auf Staatsverträgen beruhet ¹⁾, am bedeutendsten zu sein. Als mehr außerordentliche Werke sind die Hafengebäude und ähnliche Anlagen zu betrachten, obwohl sie in neuerer Zeit viel häufiger und die Ausgaben dafür fast stehend geworden sind. Zur Erleichterung derselben ist über die Veräußerungsverpflichtung behuf

¹⁾ Staatshaushalt I. S. 216, 225, 230. Zur Vervollkommnung des Fahrwassers der Unterweser, um dasselbe der überseeischen Segel- und Dampfschifffahrt zugänglich zu machen, sind vorbereitende Maafregeln verabredet durch den Staatsvertrag zwischen der Krone Hannover und der freien Stadt Bremen vom 14. April 1845, § 11. Gesetzsammlung von 1847, I. S. 573. Die Verhandlungen darüber mit den Ständen sind vertraulich geführt.

Anlage von Schifffahrtskanälen und Häfen und behuf Schiffbarmachung von Flüssen am 16. September 1846 ein Gesetz erlassen, welches unter gewissen Voraussetzungen auch auf solche Anlagen von Privatpersonen für anwendbar erklärt werden kann 1).

Die Domanal-Wasserbauten sind sehr verschiedener Art; so weit sie rein öconomische oder gewerbliche Zwecke verfolgen, ist schon bei der Domainenverwaltung davon die Rede gewesen 2).

Unter den Interessenten-Wasserbauten sind die Deiche und Entwässerungsanlagen die wichtigsten, sowohl wegen ihres Zwecks als auch wegen des stetigen Aufwandes, den sie veranlassen. Die Anlage und Unterhaltung der Deiche regelt sich meistens nach besondern Deichordnungen und dem Herkommen 3). Sie verursacht alle Jahr regelmäßig einen Aufwand von etwa 450,000 R , wozu die Generalcasse wegen des Domanalgrundeigenthums einen ansehnlichen Theil beitragen muß. Bei außerordentlichen Beschädigungen, namentlich in Folge hoher Sturmfluthen, die besonders früherhin oftmals Deichbrüche verursachten, ehe die Deiche nach der großen Fluth vom 3/4. Februar 1825 zu ihrer jetzigen Höhe und Stärke gebracht waren, pflegen Unterstützungen aus der Staatscasse nicht vermieden werden zu

1) Actenstücke VIII. 3. S. 988, 1357.

2) Staatshaushalt I. S. 85.

3) v. Berg, Polizeirecht III. S. 100 für das Herzogthum Bremen, Deichordnung vom 29. Juli 1743; für Ostfriesland Deich- und Sielordnung vom 12. Juni 1853. Die Elbeichordnung für das Fürstenthum Lüneburg (neueste) vom 12. Juni 1748 (und für das Lauenburgische vom 2. Februar 1752) ist durchaus ungenügend und einer Verbesserung dringend bedürftig. Zu derselben hat das Ministerium schon vor mehreren Jahren Einleitungen getroffen, die aber ins Stocken gerathen zu sein scheinen. Folge der unvollständigen Gesetzgebung ist, daß, da die Deiche von den Deichpflichtigen nicht gehörig unterhalten werden können, aber ohne gemeine Gefahr nicht vernachlässigt werden dürfen, die öffentlichen Cassen die Kosten tragen müssen. Auf diese Weise sind seit 150 Jahren und länger hundert Tausende aus den königlichen Cassen hergegeben, freilich zunächst vorschußweise; doch hat sich nur sehr wenig davon wieder einziehen lassen und der größte Theil ist niedergeschlagen. Im Jahre 1851 waren noch etwa 142,000 R rückständig. Actenstücke XI. 2. S. 715.

können, welche bisweilen zu sehr bedeutenden Summen hinangehen 1). Mit den Deichordnungen pflegen auch Siefordnungen verbunden zu sein; doch regeln sie nur die innern Verhältnisse der der Eindeichung wegen nothwendigen Siefverbände. Im Uebrigen richten sich die Verhältnisse dieser letzteren, so wie die Verhältnisse der Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den nicht bedeihten Gegenden des Königreichs überhaupt nach dem Gesetze vom 22. August 1847, welches sich auch auf Stauanlagen erstreckt 2). Ueber die Uferbaulast fehlt es fast ganz an gesetzlichen Vorschriften, und die wenigen, welche gelegentlich bei andren Gegenständen vorkommen, sind wie das gemeine Recht und das Herkommen, auf welche jetzt in der Regel zurückgegangen werden muß, völlig ungenügend und werden es fortschreitend um so mehr, je schwieriger und nothwendiger der Uferbau von Jahr zu Jahr wird. Die Stände lenkten deshalb, zunächst auf Anlaß der durch die Dampfschiffahrt auf der Weser entstehenden Uferbeschädigungen, 1847 die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand, welche auch, dessen Wichtigkeit wie das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung anerkennend, vorläufig den Ständen mittheilte, daß sie zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Unterhaltung und Benutzung der Flußufer Einleitungen schon getroffen habe. Die in Aussicht gestellte weitere Mittheilung ist aber, wahrscheinlich durch die bald nachher eingetretenen Ereignisse verhindert, bis jetzt leider nicht erfolgt, obwohl die Stände wieder daran erinnert haben 3).

Die Verwaltung des Wasserbauwesens war, trotz seiner großen Wichtigkeit, früherhin sehr mangelhaft. Der erste wesentliche Schritt zur Verbesserung geschah 1823 durch Errichtung einer technisch-administrativen Centralbehörde, der Generaldirection des Wasserbaues.

1) z. B. 1825 gegen 500.000 fl. Staatshaushalt I. S. 320; 1855 bis 100.000 fl. Actenstücke XII. 2. S. 534. Nachrichten über die Sturmfluthen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts: Annalen der Braunschweigischen Kurlande IV. 42; V. 760.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1116, 1794. Auf den Harz findet seiner besondern Verhältnisse wegen dieß Gesetz keine Anwendung.

3) Actenstücke VIII. 3. 1181, 1556; IX. 1. S. 884.

Durch das derselben ertheilte Reglement vom 18. April 1823 wurde das Verfahren einigermaßen geordnet; doch litt es an vielen Mängeln, die das Regulativ vom 17. October 1826 längst nicht vollständig beseitigte. Da die Unvollkommenheit der Verwaltung großen Theils aus dem Mangel an Beamten und dieser wieder aus dem Mangel an Geldmitteln hervorging, welcher besonders in der Cassentrennung seine Quelle hatte: so konnte eine weitere wesentliche Verbesserung erst bewirkt werden, als die Regierung mit den Ständen 1829 über die Herbeischaffung größerer Geldmittel und über einen dadurch möglich gemachten Organisationsplan sich einigte ¹⁾. Da man aber nicht so viel that, wie nöthig war: so erreichte man auch nichts Befriedigendes, was der Verwaltung, in der Hauptsache ohne Grund, viele Ungunst zuzog, welche 1832 selbst zu einem Antrage der Stände auf Beseitigung der Generaldirection führte. Doch ging die Regierung darauf auch bei den Organisationsplänen von 1836/7 nicht ein; da aber diese Pläne nicht zur Ausführung kamen, so blieb der frühere ungenügende Zustand bestehen. Bei den neuen Plänen zur Organisation der Verwaltung in den Jahren 1849/50 wurde daher auch auf eine Neubildung dieses Dienstzweiges Bedacht genommen, und solche nachmals durch die Verordnung vom 1. September 1852 festgestellt ²⁾. Darnach ist die Thätigkeit der Staatsbehörden beim Wasserbauwesen theils eine anordnende und ausführende, theils eine leitende und beaufsichtigende. Die oberste Behörde ist das Ministerium des Innern; unmittelbar unter demselben steht für die Staatswasserbauten und die technische Bearbeitung der Wasserbausachen überhaupt die Generaldirection des Wasserbaues, neben welcher die Landdrostieen die Deich-, Siel-, Fluß- und Uferpolizei zu üben, und außerdem beim Staatswasserbaue in so weit mitzuwirken haben, als die ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen oder die Interessen der Unterthanen

1) Actenstücke III. 4. S. 141, 499; III. 6. S. 368; vergl. I. S. 507; II. 176, 202; IV. 1. S. 831.

2) Actenstücke XI. 1. S. 465, 2119; XII. 2. S. 758.

dabei in Betracht kommen, weshalb in den drei Landdrosteibezirken, wo die Bedeutsamkeit der Wasserbau-Angelegenheiten es erfordert (Munich, Lüneburg und Stade) ihnen ein Wasserbaudirector beigeordnet ist (oben II. S. 81). Die Landdrostei, bei welcher ein Wasserbau-Director nicht angestellt ist, kann einen Wasserbau-Inspector ihres Bezirks zuziehen. In gewissen Fällen können die Landdrosteien das Gutachten der Generaldirection des Wasserbaues einholen, in andren müssen sie es thun, so wie sie auch ihre etwaigen Anträge auf Ausführung oder Verbesserung von Staatswasserbauten durch die General-Direction an das Ministerium des Innern zu bringen haben. Die Landdrosteibezirke sind in Inspectionen getheilt, denen Wasserbau-Inspectoren vorstehen, welche mit den Aemtern die unterste Instanz für sämtliche Wasserbausachen bilden. Ihnen und den Wasserbau-Directoren sind nach Bedürfnis Conducteurs beigeordnet, die Deichvoigte und andre ähnliche Wasserbaubeamte aber untergeordnet. Der Betrieb der Interessenten-Wasserbauten ist den Betheiligten, und zwar, wo dafür Verbände bestehen, den Beamten derselben nach Maaßgabe der für sie geltenden Verfassung überlassen. Die Behandlung der Entwässerungs- und Stauanlagen richtet sich nach dem Gesetze vom 22. August 1847. Die Regierungsaufsicht führt das Amt und der Wasserbau-Inspector ¹⁾, wobei im Hoya'schen, in Bezug auf Deich- und Schlachtaufsicht, die von den dortigen Provinzialständen gewählten Landcommissarien nach Vorschrift der Verordnung vom 29. September 1775, und im Lande Hadeln die Stände in hergebrachter Weise Theil nehmen. Die Landdrostei ist die zunächst vorgesetzte Behörde und Recursinstanz; doch hat die General-Direction und in höchster Instanz das Ministerium dabei in gewissen Fällen mitzutwirken (oben II. S. 34).

Rein öconomische und gewerbliche Domaniel = Wasserbauanlagen kann die Domainen-Cammer selbst anordnen und ausführen

¹⁾ in den selbstständigen Städten die dafür bestimmten Behörden derselben.

lassen, in sofern dieselben nicht nach dem Gesetze vom 22. August 1847 der Zuziehung von Wasserbauverständigen bedürfen; indeß steht ihr frei, auch bei andren Domonialwasserbauten jener Art die Mitwirkung der General-Direction und der übrigen Wasserbaubeamten in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung derjenigen, welche sich dem Wasserbaufache widmen wollen, richtet sich nach der Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen über die Prüfung der Baubeflissenen überhaupt vom 21. August 1850.

Die Kosten für das Wasserbauwesen, welche aus der General-Casse getragen werden, sind theils ordentliche, welche im Budget regelmäßig, sei es auch mit Abweichungen im Einzelnen und mit Schwankungen, jährlich wiederkehren; theils außerordentliche, die nur bei besondern Veranlassungen vorkommen.

Die ordentlichen Ausgaben für das Wasserbauwesen betreffen:

1. Die Besoldungen.

Bis zum Jahre 1829 wurden die Besoldungen theils aus der Königlichen theils aus der General-Steuer-Casse gezahlt, je nachdem zufällige Umstände zu dem einen oder andren geführt hatten; 1829 aber bei der neuen Organisation dieses Dienstzweiges übernahm von den Besoldungen für die höheren Wasserbaubeamten jede Casse die Hälfte ¹⁾, mit der Ausnahme jedoch, daß die Besoldungen der General-Direction und der für den Emscanal bestimmten Beamten von der Königlichen General-Casse allein getragen wurden ²⁾. Hinsichtlich der Besoldungen für die unteren Wasserbaubeamten blieb es bei dem Bisherigen, wonach dieselben zum bei weitem größten Theile auf der

1) auch der persönlichen Besoldungszulagen, welche 1829 = 3167 fl 5 gr 4 h betragen, jetzt aber größtentheils weggefallen sind. Außerdem hatte die General-Steuer-Casse noch einstweilen eine Zahlung von jährlich 888 fl 21 gr 4 h an Besoldungen der Bremenschen Regierungsmitglieder für Deichaufsicht zu leisten, welche jetzt aufgehört hat. Actenstücke III. 4. S. 500: VII. 6. S. 368.

2) Die Königliche Casse bezog die Aufkünfte vom Emscanale.

Königlichen General=Casse lagen 1). Bei Wiedertrennung der Cassen im Jahre 1841 wurden sämmtliche Besoldungen auf die Königliche General=Casse gelegt. Die neue Organisation der Verwaltung von 1850, noch mehr aber die Unzulänglichkeit des Besoldungsetats von 1829, welcher fast unverändert geblieben war und dahin geführt hatte, daß die Wasserbaubeamten ungeachtet ihres höchst wichtigen und schwierigen Dienstes nicht nur in ihren Diensteynnahmen hinter den sonstigen Baubeamten zurückstanden, sondern auch keineswegs den an sie gemachten Anforderungen und ihren Leistungen gemäß besoldet waren, beide Umstände machten eine neue Regelung der Besoldungsverhältnisse nothwendig, welche seit 1. Juli 1850 zur Ausführung gekommen ist und nur in unbedeutenden Punkten nachher eine Aenderung erlitten hat 2).

Die Besoldungen betragen nach den Etats von

	1854			1829		
	Cour.			Conv.=Münze.		
	⊥	ggʳ	⊄	⊥	ggʳ	⊄
I. für die General=Direction	3,850	—	—	2,550	—	—
II. für die höheren Wasserbau= beamten						
(1850) 3 Directoren zu						
1400 ⊥	4,200	—	—	(6)	6,800	—
" 17 Inspectoren						
von 600 bis						
1200 ⊥	13,300	—	—	(14)	7,500	—
	<u>21,350</u>	—	—	<u>16,850</u>	—	—

1) Doch wurden 1829 für 11 Stadtmeister, weil sie für das ganze Königreich nach Bedürfniß bestimmt waren, 600 ⊥ je zur Hälfte auf beide Cassen übernommen.

2) Actenstücke XI. 1. S. 480, 1835; XI. 2. S. 280, 1203; XI. 4. S. 241, 954. Die Unzulänglichkeit der damals festgesetzten Beamtenzahl, in Folge der großen Geschäftszunahme durch Vermehrung der Flußcorrectionen, Canal=, Ent=, Bewässerungs=, Stau=, Eisenbahn= und anderer Anlagen, bei welchen die Zuziehung von Wasserbaubeamten nothwendig oder doch dringend wünschenswerth und daher Regel geworden ist, hat sich schon sehr fühlbar gemacht.

	1854			1829		
	Courant			Conv.-Münze.		
	₰	gr	ö	₰	gr	ö
	=	21,350	— —		16,850	— —
(1850) 14 Conducteurs						
von 200 bis						
500 ₰	4,200	— —	(10)	3,000	— —	
Remunerations-						
fonds	500	— —		— —	— —	
III. für die untern Wasserbau-						
beamten	7,341	10 9		5,939	21 6	
	=	38,311	10 9	25,789	21 6	
				Cour. =	26,506	6 7

Außerdem beziehen die höheren Wasserbaubeamten fixirte Fouragegelder, wofür sie die nöthigen Transportmittel zu halten schuldig sind, und welche für die Directoren und einige Inspectoren, deren Verhältnisse die Haltung von Fuhrwerk nöthig machen, jährlich 300 ₰, für die übrigen jährlich 120 ₰ betragen. Der Gesamtbetrag der Fouragegelder, welcher nach dem Etat von 1829 = 4320 ₰ Conventions-Münze (4440 ₰ Courant) betrug, beläuft sich jetzt auf 4920 ₰ Courant. Auch erhalten jene Beamten bei Reisen, aber nur im außerordentlichen Dienste, also nicht für die regelmäßigen Deichschauungen, Diäten zum Betrage von 3, 2 und 1½ ₰ je nach ihrem Dienstgrade. Diese sollen in der Regel aus der General-Casse, und namentlich dann niemals von den Interessenten gezahlt werden, wenn den Wasserbaubeamten für Reisen zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats ohnehin Diäten zu zahlen sind¹⁾.

2. Die Wasserbaukosten und sonstige behuf des Wasserbauwesens erforderliche Ausgaben und Vorschüsse.

Diese Budgetposition begreift, wie schon ihr Titel andeutet, Aus-

¹⁾ Diese Bestimmungen rühren von den Ständen her. Das Ministerium wollte den Wasserbaubeamten für auswärtige Geschäfte überhaupt Diäten beilegen. Actenstücke XI. 1. S. 483, 1835.

gaben verschiedener Art, welche zunächst wohl nur zufällig unter diese eine Rubrik gebracht sind, und die während der Cassentrennung bis 1834 zum Theil auf der General-Steuer-Casse, zum überwiegendsten Theile aber auf der Königlichen General-Casse ruheten 1). Auf der letzteren lagen sie sämmtlich von 1841/49 2).

Von 1834/41 wurden dafür im Budget jährlich 127,153 $\text{R} 21$ *gr* 4 *h* angesetzt, jedoch im Durchschnitte nur 97,000 R verausgabte, weshalb bei der Cassentrennung von 1841 der Königlichen General-Casse als ständige Ausgabe nur 112,000 R angerechnet wurden. Allein die wirkliche Verwendung hielt sich kaum ein Jahr in diesem Betrage; bald stieg sie, besonders in Folge der durch die Vereinbarungen bei den Elb- und Weser-Schiffahrts-Revisionscommissionen nothwendig gewordenen Strom-Correctionen, von Jahr zu Jahr sehr beträchtlich, zuletzt 1846/47 auf die Summe von 213,500 R , wurde nun

1) Die General-Steuer-Casse hatte bis 1834 zu zahlen:

- 1) Die Hälfte der Deichbaukosten im Hoya'schen (plus-minus 300 R).
- 2) $\frac{1}{3}$ der Baukosten der Weserbrücke bei Hoya. Die Königliche Cassen trug das zweite und die Unterthanen das letzte Drittel. Seit 1850 sind die Unterhaltungskosten ganz auf die General-Casse übernommen. Actenstücke XI. 1. S. 453, 996.
- 3) Die Deich- und Uferbaukosten im Bremenschen bis zur Summe von höchstens 2000 R (das s. g. ständische Maximum).
- 4) Einen Zuschuß von 20 R Cassen-Münze zu den Unterhaltungskosten der Ostbrücke bei Bremervörde. Actenstücke II. 3. S. 62, 271.
- 5) Eine Aversionalzahlung von 2000 R für verschiedene Ausgaben im Osnabrückschen, darunter auch für Flußräumungen und Begräbnungen. Actenstücke II. 1. S. 376; II. 3. S. 270; III. 1. S. 287; III. 2. S. 28; V. 3. S. 145.
- 6) Die Diäten (zu 4 R Cassen-Münze) und Auslagen der Hoya'schen Landcommissarien (oben S. 408). Actenstücke III. 6. S. 252, 645.
- 7) In Folge der Vereinbarung von 1829 die Hälfte der für Beaufsichtigung und Erhaltung der Ostfriesischen Inseln bestimmten 500 R Conv.-Mze. und der (ursprünglich nur für das Bremensche) zur Anschaffung wichtiger Bücher und Instrumente ausgesetzten 100 R . Actenstücke III. 4. S. 153, 449.

2) Das Cabinet machte 1842 den Versuch, von diesen Kosten jährlich 27,540 R der General-Casse aufzulegen; doch ließen die Stände sich darauf nicht ein. Actenstücke VIII. 1. S. 940; VIII. 2. S. 490; VIII. 3. S. 1704.

zwar bei den ungünstigen Verhältnissen der Königlichen Casse erst auf 193,000, dann auf 160,000 R heruntergedrückt, ging jedoch seit 18^{49/50} (163,800 R ; 180,300 R) bis 18^{52/53} wieder auf 192,000 R in die Höhe, und als die Regierung den Anschlag von 18^{53/54} von 190,000 R für das nächste Jahr auf 150,000 R herabsetzen wollte, erklärten sich Stände nicht nur dagegen, sondern genehmigten sogar zum Voraus die Ueberschreitung der Summe von 190,000 R im Falle des Bedürfnisses. Denn ungeachtet der bedeutenden Anstrengungen und Verwendungen, welche für die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe, Weser und Ems bisher schon, namentlich in Bezug auf die beiden ersteren Ströme, seit den letzten 15 Jahren gemacht sind, bleibt doch noch sehr viel zu thun übrig, und es tritt immer dringender die Nothwendigkeit hervor, das Fahrwasser der unteren Theile jener Ströme so wie ihrer Nebenflüsse den jetzigen Schiffahrts- und Verkehrsansprüchen gemäß zu verbessern. Die früheren Verwendungen sind hauptsächlich den oberen Stromstrecken, so weit sie den Bestimmungen der Schiffahrtsacten unterliegen und der Flußschiffahrt dienen, zu gute gekommen; dagegen ist für die untern Strecken, so weit die Seeschiffahrt hinaufgeht, wenig geschehen, hier aber eine Verbesserung nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch um deßwillen dringend erforderlich, weil die Seeschiffahrt in stetem Zunehmen begriffen ist, und jetzt, noch immer steigend, mit weit größeren Schiffen als früher betrieben wird, auch in Folge des Eisenbahnbaues, so wie der Vereinigung des Steuer- und Zollvereins in den Hafenplätzen jener Stromstrecken zahlreiche Werke im großartigsten Maaßstabe, wie er dem schon eingetretenen und noch zu erwartenden Aufschwunge der Schiffahrt und des Handels entspricht, theils bereits ausgeführt sind, theils noch beabsichtigt werden. Die Stände haben daher bei vielen Gelegenheiten der Regierung die entschiedenste Bereitwilligkeit zur Bewilligung der erforderlichen Geldmittel bezeugt, und mehrmals selbst ohne Antrag der Regierung bedeutende Summen zur Verbesserung des Fahrwassers und der Schiffahrtsanstalten zur Verfügung gestellt. Dies geschah namentlich 1854. Als nämlich die Stände die Verbesserung des

Fahrtwassers der unteren Ems und der Leda dringend empfohlen, die Regierung aber nicht geneigt war, zur Zeit schon darauf einzugehen, weil eine größere Fahrtiefe nur mit Aufwendung sehr erheblicher Mittel zu erreichen sein würde, die dormalige Fahrtiefe aber für die gegenwärtigen Bedürfnisse genügend sei: so waren die Stände hiermit keinesweges einverstanden, sondern ersuchten die Regierung, die erforderlichen Maaßregeln nicht weiter verschieben zu wollen, damit nicht die, aus Rücksicht auf den jetzigen Zustand und in Erwartung eines ferneren erheblichen Aufschwunges der Ostfriesischen Seeschiffahrt in den dortigen Häfen gemachten und noch beabsichtigten Anlagen ihren Zweck verfehlten ¹⁾. Es pflegen daher für Stromcorrectionen und ähnliche Werke zum Besten der Schiffahrt jetzt in das laufende Budget jährlich 30,000 bis 50,000 R und mehr aufgenommen zu werden.

Von der Schiffbarmachung der Ems in den Jahren 1819 und folgende, so wie von dem dadurch verursachten Kostenaufwande ist früher schon Nachricht gegeben ²⁾. Für den Emöcanal und die festen Bauwerke der Emöschiffbarmachung (Schleusen, Wehre *cc.*) sind seit ihrer Vollendung nur Unterhaltungskosten aufgewendet; und in der durch Buhnen *cc.* corrigirten Emöstrecke von Meppen bis Rhebe oder Papenburg die Buhnenanlagen ausgedehnt und vervollständigt. Die für letztere Arbeiten ausgegebenen Summen sind mit den Unterhaltungskosten vermischt berechnet und daher abgefordert nicht anzugeben.

Bei der Elbe und Weser in denjenigen Strecken, auf welche sich die Schifffahrtsacten beziehen, sind zu neuen Correctionsanlagen im Schifffahrtsinteresse und zur Vervollständigung vorhandener Anlagen dieser Art in den 10 Jahren 1844/₅₄ folgende Summen verwendet ³⁾:

1) Actenstücke XI. 4. S. 954; XI. 5. S. 943; XII. 1. S. 163, 860.

2) Staatshaushalt I. S. 231.

3) Die eingeklammerten Zahlen enthalten die Anschlagsummen der Verbesserungskosten überhaupt, mit Einschluß der Unterhaltungskosten. Durch Ab-

Elbe

Weser

18 ⁴⁴ / ₄₅	45,096	⊥ (51,206 ⊥)	17,121	⊥
18 ⁴⁵ / ₄₆	38,937	" (40,324 ")	18,758	"
18 ⁴⁶ / ₄₇	26,802	" {die Angaben fehlen}	13,647	"
18 ⁴⁷ / ₄₈	18,615		12,671	"
18 ⁴⁸ / ₄₉	13,878	" (31,118 ⊥)	6,781	"
18 ⁴⁹ / ₅₀	15,346	" (26,254 ")	7,219	"
18 ⁵⁰ / ₅₁	20,416	" (40,524 ")	10,525	"
18 ⁵¹ / ₅₂	17,305	" (29,161 ")	3,664	"
18 ⁵² / ₅₃	18,246	" {die Angaben fehlen}	12,008	"
18 ⁵³ / ₅₄	19,217		4,797	"
		233,858 ⊥ (218,587 ⊥)	107,191	⊥
im Durchschnitte jährlich		23,386 " (36,431 ")	10,719	"

An den übrigen Flüssen sind zum Theil auch Schiffahrtsanlagen, doch im Ganzen von keiner großen Bedeutung gemacht¹⁾. Die erheblichsten derselben werden nachher noch abgedeutert erwähnt werden²⁾; von den andren sind folgende die bemerkenswerthesten:

1. Die Seezel ist einige Jahre hindurch in einzelnen Strecken durch Einzäunung und Baggerung corrigirt; nachher sind nur unbedeutende Verwendungen zur Unterhaltung gemacht.

ziehen der Corrections-Neubaufkosten von jenen gesammten Verbesserungskosten erhält man jedoch nicht genau den Betrag der Unterhaltungskosten, da die Verbesserungskosten überhaupt nach den Anschlagssummen, die Neubaufkosten aber nach den wirklich verwandten Summen angegeben sind, erstere auch hin und wieder Uferbaukosten mit befaßen. Die wirklich verwandten Unterhaltungskosten lassen sich nicht angeben, da sie mit allen übrigen Unterhaltungskosten der Domanial- und Staats-Strom- und Uferbauwerke ungetrennt berechnet sind.

1) Hier ist nur von Anlagen auf Staatskosten die Rede. Für die Almenau besorgt die Stadt Lüneburg die Schiffahrtsanlagen.

2) Die Correction der Este bei der Hafenanlage von Bugtehude, die Correction der Schwinde bei dem Wümme-Oste-Schwinde-Canale, die Verbesserung der oberen Oste, der Hamme, der Wümme und der Wörpe bei eben dieser Gelegenheit und bei den Moorculturen im Bremenschen.

2. Die Oſte hat in der Strecke unterhalb Bremerbörde jährliche Verwendungen von 500—800 RM erfordert.

3. An der Lune ſind in der letzten Zeit etwa 700 RM , und an der Geeste ebenfalls einige Koſten, jedoch von noch geringerem Betrage zur Verwendung gekommen.

4. An der Aller von Celle abwärts werden zur Erhaltung des Fahrwaſſers alljährlich regelmäßig Arbeiten mit einem Aufwande von 1200 bis 2000 RM vorgenommen, die übrigens auch zur Uferbedeckung dienen, weſhalb ein Theil der Materialien dazu von den Uferbaupflichtigen geliefert werden muß. Dagegen pflegt das Fahrwaſſer der Leine ſich von ſelbſt gut zu halten und macht nur mitunter Nachhülſen, aber keine regelmäßige Verwendungen nöthig.

5. Auch an der Werra und Fulda kommen zuweilen Arbeiten zur Verbeſſerung des Fahrwaſſers vor. Namentlich ſind die vielen Fiſchwehre, welche dort vorhanden waren, auf Koſten des Waſſerbau-Etats zum Theil weggeräumt, zum Theil wenigſtens unnachtheiliger für den Durchgang der Schiffe eingerichtet.

Die Verbeſſerung des Fahrwaſſers der Leese um und der Bechte wird beabſichtigt 1).

Nach den Budget-Anſchlägen umfaßt die hier in Rede ſtehende Poſition

1) Actenſtücke XI. 4. S. 1024; XI. 5. S. 280.

	1834/35	1850/51	1854/55
	₹ ggr s	₹	₹
1) Bureau- und Commissionskosten der General-Direction, so wie für die technische Bibliothek derselben	3,400 — —	3,300	3,300
2) Diäten, Reise- und sonstige Kosten der Wasserbaubeamten:			
a. zur Anschaffung wichtiger Bücher und Instrumente (oben S. 412, Note 1 <i>N.</i> 7)	₹ ggr s 100 — —		
b. wegen der Ostfrieslischen Inseln (ebendasselbst)	513 21 4		
c. Diäten und Auslagen der Hohaschen Landcommissaire (daselbst <i>N.</i> 6)	150 — —		
d. Diäten, Reise- und sonstige Kosten in Domonial- und andren allgemeinen Wasserbau-Angelegenheiten	7,300 — —		
	<hr/>	8,063 21 4	8,050
3) Unterstützungen für Wasserbaubeamte, deren Wittwen und Kinder	500 — —	500	500
4) Deich-, Seel- und Wasserbaukosten:			
a. für die ordinaire Unterhaltung der gesammten Wasserbauwerke	67,320 — —	₹ 95,000	₹ 80,800
b. für extraordinaire Hauptbaue	31,780 — —	56,300	80,250
	<hr/>	99,100 — —	151,300
5) Beihülfen für Commünen und Unterthanen	7,540 — —	7,750	10,000
6) Vorschüsse in Wasserbau-Angelegenheiten:			
a. für Commünen und Unterthanen	5,550 — —	5,400	3,000
b. Diäten-Vorschußfonds, höchstens	3,000 — —	4,000	900
	<hr/>	8,550 — —	9,400
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
		= 127,153 21 4	180,300
			190,000

1) Die 513 ₹ 21 ggr 4 s wegen der Ostfrieslischen Inseln stecken mit unter der Position 4. a.

Unter dem Ansätze *Nr.* 5 (Beihülfen u. s. w.) befindet sich die ehemals aus der General-Steuer-Casse zu Unterstützungen bei Wasserbauten im Bremenschen gezahlten 2000 Rth (oben S. 412 Note 1 *Nr.* 3); der Rest pflegt vorzugsweise zu Unterstützungen bei Deich- und Uferbauten im Lüneburgschen verwandt zu werden, wo der ungenügende Zustand der Gesetzgebung alljährlich große Opfer fordert (oben S. 405). Die Vorschüsse (Ans. 6) sollen da gegeben werden, wo Untersuchungen und andre Unternehmungen nothwendig oder besonders wünschenswerth erscheinen, ein zur Tragung der Kosten Verpflichteter aber noch nicht ermittelt ist. Selten pflegten jedoch diese Vorschüsse erstattet zu werden ¹⁾.

3. Canal- und andre größere Wasserbauten.

Diese Position, welche sich seit 18^{36/37} im Budget befindet, und zunächst gerade zu dem Zwecke aufgenommen wurde, damit keine neue ständige Position in das Budget käme, besaß manche Ausgaben, welche zu andren Zeiten unter der Position 2 (Wasserbaukosten u. s. w.) oder auch außerhalb des Budgets unter den außerordentlichen Wasserbaukosten berechnet sind. Es sollten auf diese Rubrik besonders die Ausgaben in Wasserbausachen gebracht werden, welche nach der früheren Bestimmung des ordentlichen Etats aus diesem nicht erfolgen konnten und deshalb von den Ständen besonders bewilligt werden würden. Diese Bedeutung hatte die Position vornämlich von 18^{41/49}, in welcher Periode sie im Budget der General-Steuer-Casse stand, während alle übrigen Wasserbaukosten von der Königlichen General-Casse getragen werden mußten.

Schon 1833 empfahlen die Stände der Regierung möglichste Begünstigung der Canalbauten überhaupt in den Landestheilen, wo chausfirte Landstraßen nicht befindlich und nicht ausführbar oder min-

1) Actenstücke III. 4. S. 154. Ueber die Befugniß der Regierung zur Erlassung und Niederschlagung dieser Vorschüsse s. Actenstücke VIII. 3. S. 1329; IX. 1. S. 221; XI. 2. S. 247.

der zweckmäßig als Canäle seien. Nachdem sie diesen Wunsch, mit Rücksicht auf Pläne zu Canalbauten, die bei ihnen eingereicht waren und eine nähere Untersuchung zu verdienen schienen, mehrmals erneuert hatten, erklärte die Regierung sich nicht nur im Allgemeinen geneigt, darauf einzugehen, sondern bezeichnete auch einige Anlagen dieser und ähnlicher Art als solche, deren Ausführung sich als nöthig oder sehr nützlich darstelle, aber einer Beihülfe aus der Landes-Casse bedürfe, und beantragte zu diesem Zwecke eine Bewilligung von jährlich 40,000 $\text{\$}$ auf eine Reihe von Jahren. Allein eine solche Bewilligung, wobei fast Alles dem Ermessen der Regierung überlassen blieb, hielten Stände um so mehr für bedenklich, als nicht einmal die Anlagen, welche das Ministerium namhaft gemacht hatte, so weit vorbereitet waren, um ein irgend sicheres Urtheil über sie zu gestatten. Indesß bewilligten die Stände doch zur Beförderung der von ihnen lebhaft gewünschten Canalbauten für zwei jener Anlagen (zur Entwässerung des Landes Habeln und zum Schutze der Stadt Emden gegen Sturmfluthen) bestimmte Summen, welche in den Jahren 1836/39 zahlbar gemacht werden sollten. Die erste Rate derselben ward unter der neuen Rubrik: Zuschüsse zu Canal- und andren größeren Wasserbauten, in das Budget von 1836/37 aufgenommen¹⁾. Während der Cassentrennung von 1841/49 stand nichts auf dieser Position; denn obwohl mehrmals große Summen für solche Zwecke, wie dieselbe sie bezeichnet, aus der General-Steuer-Casse bewilligt wurden, so erschienen sie doch nicht im Budget, da sie aus den Ueberschüssen der Vorjahre gezahlt wurden. Erst seit 1850/51 sind für eine Reihe von Jahren Ausgaben auf diese Position gelegt. Da es aber bei diesen Verhältnissen unzweckmäßig sein würde, die außerordentlichen Wasserbaukosten von den Ausgaben dieser Position zu trennen, so sollen beide im Folgenden zusammengefaßt werden.

¹⁾ Actenstücke IV. 1. S. 1067; V. 1. S. 403, 422; V. 2. S. 682; V. 4. S. 251, 648.

A. Canalanlagen.

Hier werden nur solche Canäle zu berücksichtigen sein, welche auf Kosten der General-Casse oder mit Beihülfe derselben in neuerer Zeit und nicht vornämlich zum Zwecke der Moorculturen angelegt sind ¹⁾. Von denen, welche darnach hier in Betracht zu ziehen sein würden, ist des Emiscanals und des neuen Fahrwassers der Stadt Emden früher schon erwähnt ²⁾; von dem Schwingecanale wird in Verbindung mit dem Lösch- und Liegeplatze bei Brunshausen gleich noch zu reden sein. Es bleibt demnach nur übrig

a. der Habelnsche Canal.

Das Sietland oder der niedrige (südliche) Theil des Landes Habeln und einige angränzende Bezirke litten durch mangelhafte Abwässerung dergestalt, daß diese Gegenden, welche zu den fruchtbarsten und wohlhabendsten des Königreichs hätten gehören können, mit der Zeit in einen ertraglosen Sumpf verwandelt zu werden Gefahr liefen. Der Grund lag theils in dem Andränge des Wassers aus den höher belegenen Gegenden, welcher in Folge der dort sich immer mehr ausdehnenden Urbarmachung von Heiden und Mooren alljährlich zunahm, theils in dem ohnehin ungenügenden Wasserabzuge, der durch stete allmälige Aufhöhung der Außendeichsländereien, durch welche der alte Schleusencanal führte, je länger desto unzureichender ward. Der durchschnittlich-jährliche Verlust an dem Ertrage, welchen die Grund-

¹⁾ Letztere werden im Zusammenhange mit den Moorculturen unter Abtheilung X. Abschnitt 9. *N.* 7 vorkommen. — Unter den älteren Canalanlagen hat der im vorigen Jahrhunderte ausgeführte Sumter Canal im Amte Neuhaus an der Elbe zu vielen Beschwerden und auch den Ständen 1844 zu einer Verwendung bei der Regierung für deren Abstellung Anlaß gegeben. Actenstücke VIII. 2. S. 909. Vielsache Verhandlung und mehrmalige Gesuche der Stände an die Regierung um Auskunft hat ebenfalls die beabsichtigte, mit einer Canalanlage verbundene umfassende Correction der Oberaller herbeigeführt. Actenstücke XI. 1. S. 1028.

²⁾ Staatshaushalt I. S. 230, 234.

stücke bei genügender Abwässerung, aber bei ungeänderter Cultur hätten haben können, ward auf 31,027 fl geschätzt, der Vortheil aber, welcher sich bei zureichender Entwässerung in Folge von Culturverbesserungen erwarten läßt, auf jährlich 15 bis 20,000 fl angeschlagen. Seit 1831 wurden daher zur Abstellung dieses großen Uebels Pläne gemacht, deren Ausführung 20 Jahre lang durch die Höhe des erforderlichen Aufwandes verhindert wurde, zumal da die Beitragspflichtigen in sehr ungleichem Grade dabei bethelligt waren. Die Regierung beantragte und erhielt 1836 die Bewilligung einer Beihilfe aus der General-Casse von 58,000 fl , welche mit Rücksicht auf die beabsichtigte Einrichtung des Canals zur Schifffahrt gemacht wurde. Allein die Hindernisse waren damit nicht beseitigt, ja mehrten sich fortwährend, da der Kostenbedarf, welcher ursprünglich auf 245,000 fl berechnet war, in Folge des Steigens der Arbeits- und Materialienpreise, hauptsächlich aber der Grundentschädigungen 1850 mit Einschluß der zu 19,480 fl veranschlagten Verwendungen für Schifffahrtsanlagen auf 440,000 fl angenommen werden mußte. Zwar rechtfertigte sich, in Hinblick auf die zu erwirkende Verbesserung, auch dieser höhere Aufwand; allein die Interessenten waren zur Herbeischaffung der nach Abzug jener Beihilfe der General-Casse noch erforderlichen 382,000 fl nicht im Stande. Während der Verhandlungen hatten sie 20,000 fl aufgebracht oder an Zinsen gewonnen; 242,000 fl sollten durch ein auf den Credit des Abwässerungsverbandes von der Landes-Creditanstalt vorzustreckendes Darlehn herbeigeschafft werden; dann fehlten noch 120,000 fl . Hievon wollten die Interessenten des Sietlandes allein noch 70,000 fl übernehmen, wenn ihnen diese Summe aus der General-Casse darlehnsweise mit der Bedingung gegeben würde, daß sie, mit Vollendung der Anlage beginnend, dieselbe in 70 Jahren erstatten, bis dahin aber mit $3\frac{1}{2}$ Procent jährlich verzinsen sollten. Auf Antrag der Regierung bewilligten Stände in Anerkennung der Nothwendigkeit des Werks und seiner Unterstützung durch Staatsmittel nicht allein dieses Darlehn von 70,000 fl , sondern auch eine fernere Beihilfe von 50,000 fl . Darauf wurde das Werk im Frühjahr

1852 in Angriff genommen und war im November 1853 so weit vollendet, daß der Canal zum Wasserabzuge in Wirksamkeit gesetzt und der Schifffahrt eröffnet werden konnte; 1854 aber sind noch einige Vervollständigungen hinzugekommen. Die wirklichen Kosten haben den Anschlag noch um etwa 60,000 fl überstiegen; doch sollen die Anlagen ihren Zweck erfüllen, so daß selbst diese höhere Summe für den erlangten Vortheil nicht zu groß erscheint.

Die Wichtigkeit der Anlage wird eine etwas nähere Beschreibung derselben rechtfertigen.

Die Aue, ein Flößchen, welches aus dem Bederkesaer See kommt und in das Land Hadeln tritt, vereinigt sich dort mit der aus dem Stinstedter See kommenden Gösche und bildet mit dieser die Medem, die mittelst dreier Schleusen durch den Elbdeich und weiter in die Elbe geführt wird.

Die Aue und Gösche nehmen das Wasser nicht nur von ausgedehnten Niederungen, sondern auch von etwa 4 Quadratmeilen höherer Geest- und Moorgegenden auf. Dadurch wird ihr Spiegel bei nasser Zeit so erhöht, daß das Hadelnsche Wasser, welches diese Flüsse ebenfalls aufnehmen sollen, nicht abfließen kann, sondern das Sietland und einzelne Theile des Hochlandes Hadeln (der höheren Marsch) überschwemmt. Es kam also darauf an, das Oberwasser der Aue und Gösche abge sondert fortzuleiten, und zu diesem Zwecke ist an der Ostseite des Landes Hadeln ein Canal gezogen, der auf seiner linken Seite bedeckt ist, damit kein Wasser in das Sietland u. austreten kann. In Folge hievon bleiben die Medem mit den Binnentwettern (Abzugsgräben) und die drei Otterndorfer Schleusen allein für die Abführung des Hadelnschen Binnentwassers, wozu sie völlig ausreichen.

Der Canal geht nun seiner Hauptbestimmung gemäß aus der Aue ab, bevor diese in das Land Hadeln tritt, und nimmt ihr Wasser, so wie später das Wasser der Gösche vollständig auf. Bis zum Einflusse der Gösche und noch etwas weiter zieht sich der Canal durch Moorländereien, die so hoch sind, daß sie in den Canal abwässern können, dann wendet er sich an die Landmark (Gränze) zwischen

dem Lande Hadeln und dem Amte Neuhaus, folgt dieser bis zum Elbdeiche, geht dann binnen desselben bis in die Nähe der Otterndorfer Schleusen, wo er mittelst einer massiven Schleuse (von 120 Fuß Länge, 21' Breite, 4' Wassertiefe unter Ebbe und 3' Wassertiefe unter Fluth) durch den Deich geht und in die Außen=Medem (das Otterndorfer Außenfleth) einmündet. Seine Dimensionen sind folgende:

	Länge.	Spiegelbreite		Tiefe bei mittlerem Wasserstande und bei Ebbe.
		Sohlenbreite.	bei mittlerem Wasserstande.	
	Ruthen.		Fuß.	
1) Von der Aue bis zur Böschel am Etinstedter See	1000	28	40	4
2) Von da bis zum Elbdeiche..	4000	42	54—57	4—5
3) längs des Elbdeichs bis zur Schleuse, erweiterte Bassin=strecke zur Aufnahme des Wassers, während die Schleuse durch die Fluth geschlossen ist	814	84	99	5
4) Außencanal bis zur Außen=Medem	67	44	59	5
	5881 oder fast 4 Meilen.			

Die Oberbreite des Canals in der Terrainfläche ist nach der Höhe des Terrains verschieden.

Die Auestrecke vom Ausgange des Canals aufwärts bis zum Bederkesaer See ist (1854) vertieft worden.

Zum Hadelnschen Canalverbande gehören 60,500 Morgen Landes, wovon (in runden Zahlen) 28,000 im Sietlande und 27,000 Morgen im Hochlande Hadeln, 5500 Morgen Niederungen aber in den Aemtern Bederkesa und Neuentwalde liegen. Vom Hochlande haben wenigstens 7000 Morgen ihrer niedrigen Lage wegen Entwässerung nöthig. Also entwässert der Canal indirect (durch Ableitung des Außentwassers) 35,000 Morgen im Lande Hadeln und direct 5500 Morgen in den Aemtern Bederkesa und Neuentwalde; außerdem aber führt er das Wasser von etwa 80,000 Morgen (4 Quadratmeilen) höherer Moor= und Geestländereien ab.

Neben der Entwässerung dient der Canal auch zur Schifffahrt. Da er nach der Breite und Tiefe, die er der Abwässerung halber

bekommen mußte, für Schiffe von 10 Last fahrbar ist, so hat es, um ihn zur Schifffahrt einzurichten, anderer Anlagen nicht bedurft, als daß Ziehwege — wo nicht ohnehin Wege vorhanden waren — vorgerichtet und durch Befodung u. befestigt sind. Auch ist im linksseitigen Canal-
deiche bei dem Durchgange des Mühbachs zwischen Aue und Wölsche eine 7 Fuß weite Schleuse erbauet, welche nicht nur zum Zuleiten von Wasser in das Land Hadeln bei trockner Witterung, sondern auch für die Kahnfahrt dorthin und nach der Medem bestimmt ist. Die Vertiefung der Aue oberhalb des Canals bis zum Bederkesaer See ist gleichfalls der Schifffahrt wegen geschehen, wie denn auch zu eben diesem Zwecke ein Ziehpfad längs derselben angelegt ist. Endlich sind auch die 14 Canalbrücken so hoch gelegt, daß die Schiffe durchfahren können, und die Schleuse hat eine zweckmäßige Einrichtung zum Durchlassen der Schiffe erhalten.

Bis jetzt ist die Canalschifffahrt nicht erheblich; sie verspricht aber Bedeutung zu erlangen, wenn ein Canal — wie es im Plane liegt — vom Bederkesaer See bis zur Geeste (Geestemünde) geführt, und dadurch die Elbe mit der Weser verbunden wird.

Eine Polizeiordnung für den Hadelnschen Canal und ein Tarif über das für Benutzung des Canals und der damit verbundenen Anlagen zur Schifffahrt zu entrichtende Canal-, Schleusen- und Liegegeld ist am 28. Februar 1855 erlassen¹⁾.

c. Der Wümme-Dste-Schwinge-Canal.

Das Herzogthum Bremen, zwischen zwei großen, hier ins Meer sich ergießenden Strömen belegen und von einer ansehnlichen Zahl mehr oder minder schiffbaren Nebenflüsse durchschnitten, besteht seiner Bodenbeschaffenheit nach aus Marsch, Geest und Moor. Die Marsch zieht sich an der Elbe und Weser in einer Breite von durchschnittlich einer halben bis einer ganzen Meile und an den Ufern der Nebenflüsse hin; die Geest ist von ihr eingeschlossen, aber in der Mitte vom

¹⁾ Gesetzsammlung III. S. 14.

Moore durchzogen, welches zum Theil auch zwischen der Marsch und der Geest eingelagert ist. So wie diese beiden letzteren Bodenarten (an 500,000 Morgen Ackerland und 400,000 Morgen Grünland) reich an landwirthschaftlichen Erzeugnissen, besonders an Getreide und Vieh sind: so enthält das Moor einen unerschöpflichen Schatz von Torf, der zum Theil von vorzüglicher Beschaffenheit ist ¹⁾. Die Production übersteigt ansehnlich den eignen Bedarf der Bevölkerung von 210,000 Seelen; für den Absatz des Ueberschusses bieten die beiden großen Handelsstädte Hamburg und Bremen den günstigsten Markt. In vollem Maaße aber kommt dieser Vortheil nur den unmittelbar an, oder in nächster Nachbarschaft der Elbe und Weser und den an den Nebenflüssen wohnenden Eingefessenen zu Statten, da die andren Gegenden, namentlich die Niederungen und Moore im Innern, entweder gar keine oder doch nur höchst mangelhafte Wasser Verbindung mit den Markttorten haben, und die Landwege zu denselben meist schlecht sind, oder die Befahrung der Producte auf denselben so kostspielig ist, daß deren Absatz dadurch fast gehindert wird. Es sind aber jene Gegenden zur Anlegung künstlicher Wasserwege sowohl wegen ihrer ebenen und niedrigen Lage als auch wegen ihres Wasserreichthums sehr geeignet; und außerdem gewähren Canäle noch den Vortheil der Abführung des überflüssigen Wassers, wodurch erst die Torfgewinnung bis auf den Untergrund und die Urbarmachung dieses letzteren möglich wird. Bei Gelegenheit und aus Rücksicht auf die Moorculturen (Abthl. X. Abschn. 9, *N* 7) sind zwar Canäle, Schiffgräben und andre Wasserzüge in ziemlich bedeutender Zahl vorgerichtet, allein längst nicht genügend für das Bedürfniß und noch weniger für die mögliche und dringend wünschenswerthe Verbesserung. Um gründliche und ausreichende Hülfe zu gewähren, bedarf es einer durchgehenden Wasser Verbindung von solcher Beschaffenheit, daß sie sowohl den Bedürfnissen des Verkehrs als der Entwässerung genügt. Schon im

¹⁾ Bei der Grundsteuer=Veranlagung ist der jährliche Torfertrag auf 132.842 Fuder, jedes zu 2000 Eoden, geschätzt.

vorigen Jahrhunderte hat man Pläne zu einer derartigen Canalanlage gemacht und selbst mit deren Ausführung begonnen; allein sie sind nach kleinem Anfange wieder liegen geblieben, theils weil sie nicht gehörig vorbereitet waren, theils weil die Mittel fehlen mochten. Erst in den 1830er Jahren wurde wieder ein neuer Plan ernstlich bearbeitet; aber ehe man zur Ausführung desselben bestimmtere Schritte thun konnte, ergab eine weitere Prüfung, daß er seinen Zweck nicht erfüllen könnte. Es wurde daher auf Grund neuer Untersuchungen ein andrer Plan aufgestellt, demzufolge ein für Schiffe von 10 Last Tragsfähigkeit fahrbarer Canal von der Wümme ab, dem Punkte gegenüber, wo der von der Stadt Bremen ausgehende schiffbare s. g. Kuhgraben in diesen Fluß einmündet, durch die Niederungen an der Wümme, durch das zwischen diesem Flusse und der Oste belegene ausgedehnte Hochmoor ¹⁾ etwa eine Meile oberhalb Bremervörde in die Oste, dann aber, ungefähr 200 Ruthen von Bremervörde entfernt, aus der Oste durch die Moore der Aemter Bremervörde, Harsfeld und Himmelpforten bei Bösenhorn in die Schwinge geführt werden soll. Der eigentliche Canal würde darnach eine Länge von etwa 13,300 Ruthen erhalten, die Oste aber auf einer Strecke von 1500 Ruthen und die Schwinge auf einer Strecke von 1200 R. zur Schifffahrt dienen ²⁾. Zu diesem Behufe müssen beide Flüsse corrigirt (vertieft und begradigt) werden. Außerdem soll ein Verbindungscanal, jedoch nur zur Torsschifffahrt, von dem Wümme-Oste-Canale ab bei Lüringsee in südöstlicher Richtung durch die Moore des Amtes Lilienthal nach der Börpe vorgerichtet, und mit Einrechnung desselben also ein Wasserweg von fast 11 Meilen Länge entweder neu oder in verbesserter Beschaffenheit hergestellt werden. Da übrigens der Canal wesentlich auch die Abwässerung fördern soll, so sind die dazu erforderlichen

1) In dieser Strecke fällt der neue Canal mit dem vorhandenen Hamme-Oste-Canal zusammen, der jedoch 7 Fuß im Spiegel und damit 8 Fuß in der Sohle gesenkt werden soll.

2) Diese Strecke der Schwinge, welche jetzt 2062 Ruthen mißt, soll planmäßig durch Begradigungen auf 1212 Ruthen verkürzt werden.

besondern Anlagen ebenfalls mit in den Plan gezogen. Die Gesamtkosten sind auf 700,000 ₰ veranschlagt. Die demnächstige jährliche Einnahme an Canalgeld ist auf 11 bis 12,000 ₰, die Ersparung an Transportkosten aber, nur unter Zugrundelegung der jetzigen Absatzverhältnisse, auf mehr als 40,000 ₰ jährlich berechnet. Schon jetzt werden nämlich jährlich über 50,000 Last Torf zu Lande oder in kleinen Rähnen nach Bremen und Breyerbörde, von letzterem Orte aber nach Hamburg und andren Orten des In- und Auslandes verfahren, auch eine nicht unbedeutende Menge andrer Gegenstände, namentlich Heu, Holz und Ziegelsteine dorthin geschafft. Eine sehr bedeutende Vermehrung dieser Erzeugnisse und ihres Absatzes läßt sich mit Sicherheit voraussehen, wenn 40 bis 50,000 Morgen ($2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen) Moor auf bessere Abwässerung gesetzt werden, so daß der großentheils sehr gute Torf bis auf den Untergrund abgestochen und dieser dann zu Acker- und Grünland umgeschaffen werden kann. Auch ist wohl die Benutzung des Canals für einen Theil (vielleicht $\frac{2}{5}$) des gesammten Waarenwechsels zwischen Bremen und Hamburg (jährlich etwa 6000 Last), zumal bei etwaiger Störung der Schiffsverbindung über das Meer und der Benutzung desselben für den übrigen Verkehr, in ausgedehntem Grade anzunehmen. Wenn so aber die Wasserfahrt das Hauptverkehrsmittel dieser Gegenden auch für den kleineren Verkehr zu werden verspricht, dann kann man erfahrungsmäßig die begründete Hoffnung hegen, daß sie zur Schule für die Schifffahrt und alle mit dieser verbundenen Gewerbe sich entwickeln werde, wie es in Holland und Ostfriesland der Fall gewesen ist. Damit übrigens die Vortheile dieser Canalanlage vollständig sich zeigen können, wird eine, auch ohnehin längst als Bedürfniß erkannte Verbesserung des Fahrwassers der Schwinde von Stade nach Bruns- hausen dringend erforderlich. Zu den auf 45 bis 50,000 ₰ wohl zu gering veranschlagten Kosten derselben will die Stadt Stade 10,000 ₰ hergeben.

Unter diesen Umständen hat das Ministerium im Jahre 1850 den Ständen die Ausführung des Unternehmens von Staatswegen empfohlen

und die Bewilligung der nöthigen Geldmittel von 700,000 R und 35 bis 40,000 R beantragt. Bei den Ständen ist die Sache aber noch nicht erledigt, weil nachmals von einigen Betheiligten Bedenken gegen einen Theil des Plans erhoben sind, die der Regierung zu einer weiteren Untersuchung Anlaß gegeben haben, deren Ergebnis (1855) noch nicht vorliegt 1).

B. Hafenanlagen.

a. G e e s t e m ü n d e.

Bis auf die neueste Zeit fehlte dem Königreiche ein Hafen sowohl an der unteren Weser als an der unteren Elbe; auch entstand der Gedanke, einen solchen anzulegen, ernstlich erst dann, als durch den Staatsvertrag mit der freien Stadt Bremen vom 11. Januar 1827 dieser letzteren die Gründung von Bremerhafen möglich gemacht war. Schon im Artikel III. dieses Vertrages war auf eine Hannoversche Hafenanlage am linken Geestufer hingewiesen, und kaum begann der Bremensche Hafenort sich zu entwickeln, als Bedürfnis und günstige Aussicht auf Erfolg zur Anlegung eines Hannoverschen Hafens aufforderten. Das Domanium besaß dort einige Grundstücke, andre kaufte die Regierung an und ließ nun in den 1830er Jahren einen Plan aufstellen, der aber durch Hindernisse mancher Art keinen rechten Boden gewann 2). Erst im folgenden Jahrzehent wurde die Angelegenheit mit Entschiedenheit wieder aufgenommen und rasch gefördert 3),

1) Actenstücke XI. 1. S. 1904. Bei dieser Sachlage ist die Correction der unteren Schwinge von dem Canalprojecte getrennt und auf Empfehlung der Stände mit ihrer Ausführung begonnen. Actenstücke XII. 1. S. 860; XII. 2. S. 47.

2) 1834 und 1835 ward durch Eindeichung des Vorlandes an der Geeste der f. g. Nurtrepolder angelegt, welcher nachher durch Abtragung des alten Schaudeichs vor dem Theelände mit dem Binnenlande vereinigt wurde. Der gleichzeitig mittelst einer Holzfajung angelegte alte Löschplatz ist jetzt durch den Bau der Brücke zwischen Geestemünde und Bremerhafen wieder beseitigt.

3) 1846 und 1847 wurde die noch vorhandene hölzerne lange Hafenfajung mit einem Kostenaufwande von 56.800 R erbauet, 1849/50 der dahinter belegene

was dadurch erleichtert war, daß die Regierung den Plan vorerst etwas beschränkt und die Kosten auf die Königliche General-Casse übernommen hatte. Gegen Ende des Jahres 1847 war die Hafenanlage so weit gebracht, daß sie dem Verkehre eröffnet und zu den Anbauungen in dem Hafenorte, der den Namen Geestemünde erhielt, geschritten werden konnte. Durch das Gesetz vom 19. Juni 1847 wurde derselbe zum Freihafen erklärt¹⁾. Ungeachtet die Verhältnisse der gleich folgenden Jahre für den Handel und den Schiffsverkehr an den Norddeutschen Strömen ungünstig waren, nahm doch die Entwicklung des neuen Hafens und Hafenorts einen so raschen Fortgang, daß Ende 1849 von den 100 Anbauplätzen im Kurtepolder, worauf man die erste Anlage berechnet hatte, schon 40 vergeben und meistens theils bebaut waren. Da nun auch die baldige Besetzung der übrigen Plätze um so mehr erwartet werden durfte, als auf dem gegenüberliegenden, ohnehin nicht sehr umfangreichen Gebiete von Bremerhafen die Gelegenheit zur Erwerbung gleich guter Anbauplätze immer seltener ward²⁾, so ließ die Regierung 1849/50 das Geestendorfer Theeland, eine Fläche von 37 — 38 Morgen, ankaufen, dessen Besitz die Erweiterung des Hafenorts auf geregelte und dem Verkehre entsprechende Weise sichert³⁾.

Löschplatz gepflastert, und bald nachher ein großer eiserner Krahn dort aufgestellt, was beziehungsweise etwa 6000 und 3300 \mathfrak{f} kostete.

1) Die Verhandlungen darüber bei den Ständen vom März und April 1847 sind vertraulich gepflogen. Nach den Zollvereinungsverträgen vom 7. September 1851 und 4. April 1853 (Separ.=Art. 4) soll der Freihafen bestehen bleiben, so lange nicht Bremerhafen dem Zollverbände einverleibt wird. — Wegen Einfriedigung des Freihafengebietes s. Actenstücke XI. 4. S. 922.

2) Dies gilt auch jetzt noch, obwohl der Vertrag zwischen Hannover und Bremen vom 21. Januar 1851, §. 16, die schon im Vertrage von 1827 zugestandene Erweiterung des Bremerhafens vervollständigt und erleichtert hat.

3) Vertrauliche Verhandlungen in den Ständen vom December 1849. Bezahlt sind für das Theeland 22.050 \mathfrak{f} . Actenstücke XI. 2. S. 225. — Das Theeland ist in 100 Anbauplätze, das angekaufte Reithkampfsland in 60 solcher Plätze getheilt, so daß jetzt überhaupt 260 Bauplätze vorhanden sind.

Seitdem ist mit Vervollständigung der Hafenanlagen und mit den Anbauungen zu Geestemünde fortgeschritten; erstere sind jetzt im Wesentlichen als so weit beendet anzusehen, wie sie das zeitige Bedürfnis erfordert 1). Der Gesamtaufwand dafür (den Kaufpreis für die Grundstücke ungerchnet) hat sich bis 1854 auf etwa 132,000 fl belaufen 2). Von den Anbaustellen (im Nurtrepolder) sind 75 bebaut; auf 8 andren ist der Bau in Angriff genommen. Die Unterhaltungskosten der Hafenanlagen haben seit 1848 jährlich 1000 bis 2000 fl betragen.

Eine für diesen neuen Hafenplatz und für Bremerhafen gleich wichtige Anlage ist die zur Verbindung beider Orte über die Geeste führende Brücke, mit deren Erbauung 1853 der Anfang gemacht ist, nachdem die vielen Schwierigkeiten, welche dem Angriffe des Werkes entgegenstanden, durch den Vertrag zwischen Hannover und Bremen vom 21. Januar 1851 und durch die zur Ausführung desselben getroffenen weiteren Verabredungen beseitigt waren. Zu den auf 156,889 fl veranschlagten Kosten trägt Hannover $\frac{2}{3}$ und Bremen $\frac{1}{3}$ bei; außerdem hat Hannover noch einige Verwendungen zum Belaufe von 13,000 fl zu machen, an denen die Stadt Bremen, welche ihrerseits ähnliche Ausgaben ohne Theilnahme Hannovers machen muß, keinen Antheil nimmt 3).

Von noch größerer Wichtigkeit ist die, schon 1851 von Ständen der Regierung zur Erwägung empfohlene Erbauung einer Eisenbahn

1) In den Jahren 1851/54 wurde das Hafensollwerk vollendet, wozu Stände die Verwendung von 32—33,000 fl genehmigten. Actenstücke XI. 2. S. 1203; XI. 4. S. 241, 954. Die Kosten haben 28,300 fl betragen. Zur Verlängerung desselben bis zu der neu zu erbauenden Geestebrücke wurden 1854 nachträglich 9500 fl bewilligt. Actenstücke XII. 1. S. 360, 843.

2) Dieselbe ist bis 1849 aus der königlichen General-Casse bestritten, meistens aus dem gewöhnlichen Wasserbauetat, zum Theil aber auch aus den Ueberschüssen von 1841/46. Staatshaushalt I. S. 406.

3) Actenstücke XI. 4. S. 928, 1022; XII. 1. S. 360, 843. Vergl. Note 3.

von Bremen nach Geestemünde. Kurz vor Vertagung der Stände im Juli 1855 sprach die Regierung sich für die Nothwendigkeit und Dringlichkeit derselben aus; über die beantragte vorläufige Bewilligung von 500,000 RM konnten sich jedoch die Stände nicht mehr erklären ¹⁾.

Zur Wahrnehmung der Hafenanangelegenheiten besteht eine der Landdrostei zu Stade untergeordnete, aus dem Beamten des Amtes Lehe und dem Wasserbauinspector des Bezirks gebildete Commission; zur Besorgung der örtlichen Geschäfte aber ist ein Hafenmeister angestellt, der aus der General-Casse an Besoldung und Miethentschädigung jährlich 260 RM ²⁾ und von den Schiffern einige Gebühren erhält ³⁾.

Die Größe und steigende Bedeutsamkeit des Schiffsverkehrs zu Geestemünde ergibt sich aus nachstehender Uebersicht ⁴⁾:

1) Actenstücke XII. 2. S. 736. vergl. XI. 3. S. 99. Die Kosten der Voruntersuchung waren 1854/55 bewilligt. Actenstücke XII. 1. S. 161, 858.

2) Sonst wurden dieselben unter den Wasserbaukosten, seit 1854/55 werden sie unter den Ausgaben des Handels-Ministeriums berechnet. Actenstücke XI. 2. S. 1204.

3) Hafenordnung vom 30. Juli 1852; Nachtrag mit Tarif vom 2. Februar 1855.

4) Die Last zu 4000 Pfund gerechnet.

Eingelaufen:

Jahr.	Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
	unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.

I. See

1849	17	1182	66	3953	1	54	14	1057
1850	14	1244	88	4713	1	27	26	1012
1851	26	2052	130	6764	2	106	18	1327
1852	26	2391	158	8766	2	124	24	1602
1853	31	3844	115	5971	1	84	27	1667
1854	58	6029	117	6307	—	—	32	—

II. Watt- und

1849	39	449	170	2180	12	122	81	1075
1850	65	568	608	7000	33	280	319	3989
1851	77	887	1136	13187	36	358	647	8129
1852	17	156	522	6391	8	77	293	3724
1853	65	773	636	8387	25	343	362	4840
1854	109	1496	926	7214	—	—	—	—

III. Dampf

1853	1	160	—	—	—	—	—	—
1854	43	—	—	—	—	—	—	—

Ausgelaufen:

Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.

Schiffe.

44	2955	31	1833	8	513	3	130
70	4513	46	2889	22	1408	10	381
123	7682	33	1343	18	1303	2	111
138	9046	55	3451	23	1618	4	124
106	7253	47	2013	23	1516	8	340
109	7497	66	4839	—	—	—	—

Flussschiffe.

143	1790	65	814	74	969	19	219
544	6116	120	1348	293	3609	51	564
1066	12257	142	1780	617	7733	76	901
431	5351	121	1475	249	3296	65	833
575	7508	150	2005	331	4340	68	1005
843	6090	200	2720 ^{1/2}	—	—	—	—

Schiffe.

1	160	—	—	—	—	—	—
43	—	—	—	—	—	—	—

b. Harburg.

Harburg ist durch seine Lage zu einem Handelshafen besonders geeignet, da es einestheils an dem Punkte der Elbe liegt, über welchen hinaus die Seeschifffahrt aufwärts und die Flußschifffahrt abwärts in der Regel nicht gelangen kann 1), und andrentheils ein großes Hinterland hat, mit welchem es durch zahlreiche und bequeme Land- und Wasserwege in Verbindung steht. Das Fahrwasser der Elbe bis Harburg ist selbst an den seichtesten Stellen bei mittlerem Wasserstande für Seeschiffe von 10 Fuß Tiefgang und 100 Last Tragfähigkeit genügend 2); die nach Harburg führende Süderelbe aber bietet der Flußschifffahrt geringere Hindernisse als die nach Hamburg führende, der Versandung mehr ausgesetzte Norderelbe. Es hat sich daher in Harburg auch schon seit längerer Zeit ein nicht ganz unbedeutender Schifffahrts- und Handelsverkehr gebildet; doch ward bis auf die neueste Zeit jener fast ausschließlich von fremden Schiffen getrieben und dieser bestand überwiegend in Expeditionshandel 3). Dem Schifffahrtsverkehre entsprachen die Hafens- und Handelsseinrichtungen, welche sich in Harburg gebildet hatten. Der Gedanke einer größeren Hafenanlage entstand bereits im vorigen Jahrhundert, blieb aber unter den damaligen

1) Wenigstens war dies der Fall, als die Anlegung des Harburger Hafens beschlossen wurde; nachher hat die ausgebehntere Anwendung der Dampfschiffe Aenderungen hervorgebracht.

2) Von Hamburg abwärts hält das Fahrwasser nicht überall diese Tiefe. Die Bemühungen unsrer Regierung zur Verbesserung des Fahrwassers stießen bei der Stadt Hamburg auf viele Hindernisse, die theils aus beanspruchten Hoheitsrechten, theils aus (ungegründeten) Besorgnissen vor wasserbaulichen Nachtheilen in Folge der diesseitigen Correctionen entspringen sollen.

3) Im 17. Jahrhunderte war der Schiffs- und Handelsverkehr weit beträchtlicher als im 18., wo er in Folge mangelhafter Einrichtungen und Hamburgscher Maaßregeln verfiel. Hannovers Seeschifffahrt. Leer bei Zopfs 1853. Nachrichten aus den Jahren 1782/88 s. Annalen der Braunschweig-Lüneburgschen Kurlande II. 3. S. 164; III. 960; IV. 488. Die eigne Schifffahrt beschränkte sich damals fast auf den Verkehr mit Hamburg, welcher vorzugsweise durch die privilegierten Fahren und durch die kleinen Eber vermittelt ward. Staatshaus-halt I. 224. Nachrichten über den Handels- und Schifffahrtsverkehr Harburgs in diesem Jahrhundert bis 1838; s. Reden, das Königreich Hannover II. 95.

Umständen ohne Folge; erst in den 1830er Jahren rief ihn der aufblühende Wohlstand des Landes, die wachsende Rührigkeit bei Handels- und industriellen Unternehmungen, die immer mehr steigende Neigung zur Schifffahrt, der Blick auf den neubegründeten Bremerhafen und dessen überraschend günstige Entwicklung ernstlich wieder hervor; die Eisenbahnbau-Pläne aber waren es, die ihn zeitigten und zur Reise brachten. Regierung und Stände trafen in der Ansicht überein, daß die in der Richtung auf Hamburg zu erbauende Eisenbahn an einem zur Anlage eines Hafens geeigneten Punkte am diesseitigen linken Elbufer ausmünden müsse, und es war nur einen Augenblick die Frage, ob als dieser Punkt Harburg oder ein weiter unterwärts belegener zu betrachten sei. Man entschied sich aber für Harburg sowohl aus den vorhin angedeuteten Gründen, als auch weil die Nähe Hamburgs einerseits dem Harburger Verkehre die Benutzung der Hamburger Handels- und Schifffahrtsanstalten, andererseits dem Hamburger Handelsstände die in manchen Fällen mit Kostenersparung verbundene Benutzung der Harburger Hafenanlagen zugänglich macht; weil ferner in Harburg mit Hülfe der dort schon vorhandenen Anlagen ein zweckmäßiger Hafen mit geringeren Kosten als an irgend einem andren Punkte des diesseitigen Elbufers eingerichtet werden konnte, und weil die Ausmündung der Hannoverschen Eisenbahn nach dem Norden des Königreichs, so wie die Richtung der Kiel-Altonaer Eisenbahn vorzugsweise Harburg zum Hafenorte empfahl. Die Regierung ließ daher nach vorgängig erwirkter ständischer Zustimmung ¹⁾ in den Jahren 1845/49 den Hafenbau in Harburg ausführen. Der Hafen befindet sich an der Nordseite der Stadt Harburg und der dortigen Citadelle, deren nördlicher Graben zum Hafenbassin erweitert ist, in welches die Schifffahrt aus dem Hauptstrome der Elbe durch

1) Die ersten Verhandlungen (vom Jahre 1844) sind vertraulich geführt. Die Stände genehmigten mit richtigem Blicke den von der Regierung vorgeschlagenen umfassenderen Plan, ungeachtet ihr Ausschuß den von einer Minorität der Regierungskommission angeregten kleineren Plan empfohlen hatte. — Spätere Verhandlungen Actenstücke VIII. 3. S. 299, 1319, 1349, 1375; IX. 1. S. 631, 1133; XI. 4. S. 864, 1011.

einen, mit einer großen Schleuse versehene Außencanal hineingeht, und aus welchem ein Canal nach dem Verkehrshafen unmittelbar am Eisenbahnhofe führt, an dessen östlicher und westlicher Seite schiffbare Canäle herlaufen. Außerdem sind noch andre Theile des Festungsgrabens für die Hafenzwecke in Stand gesetzt; der früher schon vorhandene Außen- oder Vorhafen und der ältere s. g. Holzhafen ist, besonders zur Benutzung für Fahrzeuge (Holzflöße und oberelbische Rähne), welche nicht gern in den Binnenhafen einlaufen, oder die ihr Einlaufen nicht sogleich bewerkstelligen können, durch wesentliche Verbesserung zu einem sicheren Liegeplatze umgeschaffen, und eine Wasser-Verbindung ist mit der Stadt und namentlich mit den Kaufhäusern (öffentlichen Niederlagen) hergestellt. Dem Eisenbahnhofe aber ist eine solche Einrichtung gegeben, daß einerseits er mit der Stadt durch Wasser- und Landwege in Verbindung steht, andererseits die am Kai desselben anlegenden Schiffe unmittelbar in die Eisenbahnwagen aus- und von denselben ab beladen werden können. Das Hauptbassin bietet für mehr als 100 größere Seeschiffe Lagerräume von je 112 Fuß Länge und 28 Fuß Breite. Zur Errichtung von Handels- und Schifffahrtsgebäuden im Hafengebiete, insbesondere auch neben den beiden Canälen zur Seite des Bahnhofes, so wie zum Lagern der einer Ausbesserung bedürftigen Schiffe und selbst zu einer Erweiterung des Hafens ist Raum vorhanden.

Der Hafen wurde 1849 eröffnet, nachdem er durch das Gesetz vom 10. August 1848 zum Freihafen erklärt war. Da aber diese seine Eigenschaft in Folge des Vertrages über die Vereinigung des Steuer- und Zollvereins aufhören mußte, so ward sie durch das Gesetz vom 21. Februar 1853 wieder beseitigt¹⁾. An ihre Stelle trat zufolge derselben Bestimmungen eine freie Niederlage an der Westseite des östlichen Bahnhofscanal, welcher zu diesem Zwecke bis auf 200

¹⁾ Actenstücke XI. 3. S. 24, 116, 118; XI. 5. S. 430, 449. Wegen Befreiung der aus See nach Harburg geführten und dort ausgeladenen Güter vom Brunshäuser Zolle s. Staatshaushalt I. S. 215.

Fuß erbreitert, mit einer Kaimauer versehen und mit den erforderlichen Gebäuden besetzt wird ¹⁾).

Die Kosten der Hafenanlage mit ihren Folgeeinrichtungen haben (bis 1852) betragen	489,431 ₰ ²⁾
Rechnet man aber, wie es richtig sein dürfte, die auf den Eisenbahnbaufonds übernommenen Kosten der Kaimauer und der Vertiefung des Hafembassins und des Seebecanals mit	107,370 "
hinzu, so ergeben sich	596,801 ₰
und wenn man auch, wie gleichfalls wohl geschehen muß, die wegen der einzurichtenden freien Niederlage aufzubewahrenden Kosten für die Erweiterung des Hafembassins und die Verlängerung der Kaimauer mit anschlagsmäßig	59,200 "
berücksichtigt, so ergeben sich im Ganzen	656,001 ₰ ³⁾ .

Für Unterhaltung des Hafens und seiner Zubehörungen, wobei jedoch auf Hauptreparaturen und Erneuerungen der größeren Werke nicht mitgerechnet war, wurden 1848 jährlich 4000 ₰ bewilligt, so weit dazu die auf jährlich 1244 ₰ berechneten Hafenaufkünfte nicht

1) Actenstücke XII. 1. S. 693, 892; XII. 2. S. 689. Die Kosten sind auf 374,000 ₰ veranschlagt, und davon 80,000 ₰ aus den Ueberschüssen der General=Casse bewilligt. Verordnung vom 3. October 1854. Provisorisch bis Ende 1856 ist eine freie Niederlageanstalt am westlichen Bahnhofscanale errichtet. Bekanntmachung vom 13. October 1854.

2) Davon sind 468,656 ₰ aus den Ueberschüssen der General=Casse und 20,775 ₰ aus dem Erlöse wieder verkaufter Baugeräthe ic. bestritten. Staatshaushalt I. 24, 408. Der dort angegebenen Summe von 459,433 ₰ sind nachträglich gezahlte 9223 ₰ Grundentschädigungsgelder hinzuzusetzen.

3) Actenstücke VIII. 3. S. 244, 299, 1319, 1348, 1349, 1375; XI. 4. S. 864, 1011; XII. 1. S. 698; XII. 2. S. 689. Vielleicht ließen noch einige andre, auf den Eisenbahnbaufonds gelegte Verwendungen von geringerer Bedeutung sich als Hafenaufkünfte betrachten; doch lassen sie sich von den Bahnhofskosten nicht wohl trennen, und der Versuch einer Scheidung möchte kaum einen Nutzen haben, da beide Anstalten ein verbundenes Ganzes bilden und aus derselben Casse errichtet worden sind. — Staatshaushalt I. S. 281.

ausreichen würden. Davon waren 2600 R für die bauliche Unterhaltung und 1400 R zur Besoldung und Remunerirung des Hafenspersonals bestimmt. Aber schon in den ersten zwei Jahren erreichten die Hafenaufkünfte, ungeachtet die Schleusen- und Schiffsliegegelder sehr mäßig bestimmt wurden, einen solchen Betrag, daß jener Zuschuß von 2600 R seit dem 1. Juli 1851 wegfallen konnte; dagegen wurde bei der Nothwendigkeit besserer Bezahlung des Hafenspersonals in Folge des wachsenden Verkehrs die dazu ausgesetzte Summe auf 1800 R jährlich erhöht¹⁾.

Eingelaufen:

Jahr.	Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
	unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.
I. See								
1849	8	233	37	944	6	157	27	650
1850	23	799	129	4576	19	630	83	2886
1851	62	1642	280	10853	52	1280	156	5148
1852	223	5020	409	14158	208	4221	147	3216
1853	290	7607	554	19079	254	6790	218	6837
1854 ²⁾	265	—	767	—	—	—	—	—
II. Watt- und								
1849	669	3295	1199	7539	495	2298	759	4580
1850	925	7214	2462	21218	682	5100	1490	11160
1851	885	7151	2657	22489	735	5145	1709	11968
1852	1311	14872	2771	24812	1012	7089	1909	13374
1853	1497	18561	2744	24342	1118	9735	2030	14910

¹⁾ Sie wird unter den Ausgaben des Handels-Ministeriums (Abthl. XI. a. C.) berechnet. Actenstücke IX. 1. S. 631, 1133; XI. 2. S. 279, 1203.

²⁾ Die beladenen und unbeladenen (1032) Schiffe zusammen hielten 42,371 Last.

Die Verwaltung des Hafens wird durch eine Hafencommission geleitet, welche aus einem Beamten und einem Wasserbaubeamten, denen der Hafenmeister zugeordnet ist, besteht. Die unmittelbare Hafenverwaltung führt der Hafenmeister, der zugleich Schleusenmeister der großen Hafenschleuse ist; für die alte Schleuse ist ein besondrer Schleusenmeister angestellt. Ihnen ist das erforderliche Unterpersonal beigegeben.

Den Aufschwung und den Umfang des Schiffsverkehrs im Harburger Hafen macht die nachfolgende Tabelle anschaulich:

Ausgelaufen:

Jahr.	Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
	unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.
Schiffe.								
1849	36	920	9	256	27	660	6	161
1850	115	4021	29	1031	75	2524	24	828
1851	238	9473	91	2303	128	3880	76	1828
1852	333	12905	266	5867	98	2456	246	4920
1853	530	17513	341	8498	206	5994	287	7079
1854 ²⁾	679	—	348	—	—	—	—	—
Flußschiffe.								
1849	884	5342	983	5517	—	—	—	—
1850	1897	17749	1490	10683	—	—	—	—
1851	1648	14633	1878	14929	—	—	—	—
1852	1537	12471	2539	27142	—	—	—	—
1853	1794	14848	2416	24225	—	—	—	—

Bei dem Seeschiffsverkehre war unter den eingelaufenen Schiffen nächst der Hannoverschen Flagge am stärksten vertreten:

	Zahl der Seeschiffe				
	1850	1851	1852	1853	1854
Die Englische	4	37	134	170	152
„ Holländische	17	42	58	64	84
„ Dänische (Schleswig-Holsteinsche)	10	37	63	90	135

Die Seeschiffe kamen aus 60—70 Hafenplätzen, und fuhren nach eben so vielen verschiedenen Bestimmungsorten.

Die Ladungen bestanden:

	1850	1851	1852	1853	1854
I. Zahl der eingegangenen Seeschiffe ¹⁾					
1) in diversen Stückgütern . .	16	56	101	138	
2) in Getreide	7	21	2	8	
3) in Eisenbahnschienen	—	20	64	74	
4) in Steinkohlen (Cinders &c.)	78	104	120	89	
5) in Eisen und Eisenwaaren .	10	35	60	54	
6) in Roheisen	10	21	62	65	
7) in Häringen	1	3	23	54	
8) in Schiefer	4	7	11	17	
9) in Ziegel, Fliesen				14	33
10) in Guano	—	—	1	17	
II. Zahl der ausgegangenen Seeschiffe ²⁾					
1) in Auswanderern	—	2	4	4	
2) in Stückgütern	3	12	14	25	
3) in Getreide (Mehl)	5	3	—	—	
4) in Heede	2	12	14	25	

1) Hier sind nur solche Ladungen angegeben, mit denen in einem Jahre wenigstens 6 Schiffe eingingen.

2) Hier sind nur solche Ladungen angegeben, mit denen wenigstens 3 Schiffe ausgingen.

	1850	1851	1852	1853	1854
5) in Knochen	3	2	2	1	
6) in Delfuchen	5	6	7	10	
7) in Salz	10	—	4	4	
8) in Quadersteinen ¹⁾	—	39	52	46	
9) in Holz	1	20	174	260.	

Im April 1854 kam das erste fremde Schiff (ein Hamburger Schooner) mit überseeischer Ladung (Zucker von Pernambuco) nach Harburg für einen dortigen Kaufmann.

Zur Verbindung mit Holland (Amsterdam) ist, als Actienunternehmen, seit Herbst 1853 eine Dampfschiffahrt im Betriebe. Die dazu benutzten Schraubendampfschiffe können die Harburger Hafenschleuse und Brücken passiren und in den Canälen der Stadt anlegen. Eine zweite Gesellschaft unterhält seit etwa 1 Jahre eine Dampfschiffahrtsverbindung mit Hull. Beide Unternehmungen scheinen sich eines guten Erfolges zu erfreuen.

Die Zahl der Harburger Rhedern gehörigen und meistens auf Harburger Werften gebaueten Seeschiffe betrug 1852 = 10, 1853 = 12; 1854 = 19 ²⁾.

Im Harburger Hafen lagen zu Anfang des Jahres

	1850	1851	1852	1853	1854
Seeschiffe	4	12	30	47	34

Der Verkehr mit Hamburg wird, abgesehen von den beständig hin- und hergehenden kleinen Ruderfahrzeugen (Eber, Jollen etc.), theils über Wilhelmshurg mittelst der neuangelegten Chaussée und Dampf-

1) Größtentheils zum Baue der Rogat- und Weichselbrücken etc. für die Preussische Ostbahn (nach Königsberg).

2) s. unten Abthl. XI. Einleitung und III. 5. II. (Schiffbau), auch Anl. 6. Hannoversche Zeitung von 1853. №. 178.

fähre, theils mittelst der regelmäßigen Dampfschiffahrt unterhalten 1). Die Zahl der zu diesem letzteren Zwecke benutzten Schiffe pflegt 3—5 und die jährliche Zahl ihrer Fahrten 2000—2500 zu betragen; 1854 waren weniger als sonst, im November und December nur 2, in den übrigen Monaten regelmäßig 3 Boote in Fahrt, daher die Zahl der Fahrten etwas geringer als im vorhergehenden Jahre war. Die dadurch beförderte Personen- und Gütermenge war aber dennoch und trotz der neueröffneten Passage über Wilhelmshurg größer als früher. Es wurden nämlich befördert:

	1850	1851	1852	1853	1854
Personen . .	253,629	290,640	289,517	255,538	269,164
Pferde . . .	2,521	4,639	6,232	3,729	2,585
Schlachtvieh .	8,061	6,900	7,971	5,556	8,805
Wagen . . .	163	172	153	887	664
Colli Waaren	5,862	5,766	4,047	7,164	5,418

Mit der Eisenbahn wurden von Harburg aus versandt:

	Centner			
	Eisgut	Frachtgut	Producte	
			1ster	2ter Classe
1849/50	7,421	241,097	20,876	28,789
1850/51	8,157	281,084	41,861	42,051
1851/52	8,767	382,389	111,725	76,029
1852/53	9,722	390,829	70,568	108,427
1853/54	6,515	404,339	218,633	162,790

c. Brunshäufen.

Als bei Gelegenheit des Eisenbahnbaues von Hannover in nördlicher Richtung erwogen wurde, ob und an welchem Punkte des dies-

1) s. unten Abthl. X. Abschn. 8. I. Chausséen. — Staatshaushalt I. S. 223, 224.

seitigen Elbusers ein Seehafen anzulegen sein werde, kam auch Brunshausen in Frage, und wenngleich die Entscheidung für Harburg ausfiel, so ward doch auch die Vorrichtung eines für Seeschiffe tauglichen Liege- und eines gehörigen Lösch- und Ladeplatzes bei Brunshausen beschlossen. Die von Stade abwärts für kleine Schiffe fahrbare Schwinge mündete ehemals in einen Elbarm, der zwei große, nur durch eine schmale Rinne geschiedene Inseln, den Stader und den Bützflether Sand, welche sich in einer Länge von einer bis anderthalb Meilen vor dem Ufer herziehen, vom Festlande trennte. Um die sehr beschwerliche und hinderliche Fahrt durch diesen Elbarm von dem Hauptstrome bis zur Brunshäuser Zollstätte und umgekehrt zu erleichtern, ward 1766 durch den Stader Sand auf 180 Ruthen Länge ein Canal gezogen, dessen Breite 90 bis 100 und dessen Tiefe 6 bis 7 Fuß bei mittlerem Wasserstande beträgt. Das Fahrwasser des Hauptstroms der Elbe, welches unmittelbar vor der Mündung des Schwingecanals vorbeigeht, hat eine sehr bedeutende Tiefe, die seit langen Jahren eher gewachsen als vermindert ist, wogegen die Nebenarme und der alte Schwingeausfluß theils natürlich, theils künstlich immer mehr verlandet und unfahrbar geworden sind. Auch der Stader Sand hat sich so aufgehöhhet, daß er selbst vor der Bedeckung von den ordinären Fluthen nicht mehr überströmt ward, und der Canal einen gegen Südwest- und Nordwestwinde ziemlich geschützten Liegeplatz darbot, welcher manchmal benutzt wurde. Im Falle einer Verbesserung aber durfte man sich eine noch häufigere Benutzung desselben versprechen. Denn bis Brunshausen ist die Elbschiffahrt von der See her fast niemals unterbrochen, weil unterhalb der Strom nur selten zufriert. Außerdem finden bei Brunshausen die meisten Ein- und Ausladungen von solchen Seeschiffen Statt, welche wegen ihres Tiefgangs völlig beladen nicht über die Untiefen bei Schulau und Blankenese gelangen können. Zu diesen Umladungen wählen aber die aus See kommenden Schiffe um so eher die Gegend von Brunshausen, als sie gewöhnlich in einer Fluthzeit von Cuxhafen bis zum Schwingecanale und in gleicher Zeit von da bis Hamburg oder Harburg gelangen können,

ohnehin aber des Brunshäuser Zolls wegen in der Regel daselbst anzuhalten genöthigt sind. Als Lößch- und Ladeplatz für die hinterliegende Gegend eignet sich Brunshausen, da es nicht nur den (der Verbesserung freilich sehr bedürftigen, aber auch fähigen)¹⁾ Wasserweg der Schwinge nach Stade hat, sondern auch mit dieser Stadt und weiter mit Bremen, Cuxhafen und Harburg durch Chausséen verbunden ist. Demnach wurden die erforderlichen Einrichtungen 1844 gleichzeitig mit der Harburger Hafenanlage von Regierung und Ständen beschlossen und in den nächsten Jahren mit einem Kostenaufwande von etwa 44,000 R^th .²⁾ zur Ausführung gebracht. Sie bestehen darin, daß am linken (nördlichen) Ufer des Schwingecanals neben der dort liegenden Stader Chaussée ein Schirmdeich angelegt, das Ufer mit einem Bollwerke zum Anlegen der Schiffe eingefast, der Vorgrund vertieft und der Platz zwischen Bollwerk und Chaussée gepflastert worden ist³⁾. Im Jahre 1848 hat eine Verlängerung des Lößch- und Liegeplatzes auf Kosten der Zoll-Casse mit einem Aufwande von 7500 R^th Statt gefunden, um den Zollbehörden ihrem Verlangen gemäß einen ausschließlichen Liegeplatz für die Zollboote und die zur Verzollung anlegenden Fahrzeuge zu verschaffen.

Da der Stader Sand dem Domanium gehört, so konnte ein zweckmäßiger Plan zur Besetzung der Grundstücke hinter dem Schirmdeiche mit Umbaustellen entworfen und dessen Ausführung eben so sehr erleichtert als gesichert werden. Auch war 1844 viel Aussicht vorhanden, daß sich rasch ein kleiner Hafenort bilden würde, da schon

1) s. oben S. 427.

2) Sie sind aus der General-Steuer-Casse bezahlt, und zwar 32,000 R^th aus den laufenden Einnahmen von 1844/46, und 12,000 R^th aus den Ueberschüssen bis 1. Juli 1846. Außerdem hat die königliche General-Casse aus dem damals ihr obliegenden Wasserbau-Etat etwa 3000 R^th zur Befestigung des rechten Canalufers hergegeben. Staatshaushalt I. S. 408.

3) Die Verhandlungen mit den Ständen von 1844 waren vertraulich; die späteren s. Actenstücke VIII. 3. S. 305, 997.

zahlreiche Anmeldungen zu Niederlassungen eingegangen waren. Die Ungunst der Verhältnisse in den Jahren 1846 bis 1850 verhinderte aber die Entstehung eines solchen Hafenorts, und auch nach dieser Zeit sind dort keine Anstebelungen gegründet.

Der Schiffsverkehr ist ebenfalls hinter den Erwartungen zurückgeblieben und im Ganzen unbedeutend gewesen. Er hat sich folgender Maaßen gestaltet:

1841	1	—	—	004	21	—	—	0181
1842	6	—	—	004	8	—	—	0281
1843	3	—	—	000	10	—	—	1281
1844	4	—	—	020	0	—	—	1681
1845	8	—	—	10	27	—	—	2281
1846	10	—	—	—	21	—	—	1881

1847	180	7000	112	1221	1850	2700	8022	0181
1848	100	2500	350	2221	2000	1000	700	0281
1849	150	2800	472	2221	1800	1200	700	1281
1850	180	3000	600	2401	1200	1000	800	2081
1851	200	3200	712	2480	1000	800	600	2281
1852	250	3500	850	—	872	—	500	1881

Eingelaufen:

Jahr.	Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
	unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.

I. See

1849	—	—	12	403	—	—	7	134
1850	—	—	8	409	—	—	5	134
1851	—	—	10	695	—	—	6	208
1852	—	—	9	632	—	—	4	108
1853	—	—	3	91	—	—	3	91
1854	—	—	12	—	—	—	10	—

II. Watt- und

1849	220	1074	686	4249	211	997	681	4227
1850	247	1266	699	4583	236	1138	694	4502
1851	304	2012	659	4225	274	1388	657	4191
1852	269	1058	722	4764	269	1058	722	4764
1853	217	806	616	3819	217	806	616	3819
1854	244	—	578	—	230	—	578	—

Ausgelaufen:

Jahr.	Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
	unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.

Schiffe.

12	403	—	—	7	134	—	—
8	409	—	—	5	134	—	—
10	695	—	—	6	208	—	—
9	632	—	—	4	108	—	—
3	91	—	—	3	91	—	—
12	—	—	—	10	—	—	—

Flußschiffe.

203	1277	697	3983	197	1246	689	3915
232	1601	715	4230	226	1504	705	4118
176	1231	781	4949	174	1184	751	4338
179	1462	807	4324	179	1462	807	4324
176	1300	655	3313	176	1300	655	3313
188	—	634	—	188	—	620	—

Von den 3 Dampfschiffen der Stader=Altländer Gesellschaft fährt täglich eins von Brunshausen und beziehungsweise Wischhafen nach Hamburg und zurück, im Sommer aber wöchentlich 3mal zwischen Neuhaus a. d. D. und Hamburg. Die Zahl der Fahrten von und nach Brunshausen betrug 1853 = 452, 1854 = 521.

Die Geschäfte des Hafenmeisters zu Brunshausen besorgt ein der Landdrostei zu Stade untergebener Hafenaufseher. Eine Hafenordnung und ein Tarif für das Hafenz-, Liege- und Hafenmeistergeld ist durch die Bekanntmachung der Landdrostei vom 19. Januar 1855 (Gesetzl. III. S. 4.) erlassen. Die Aufkünfte sollen nach der von Ständen 1846 gemachten Bevorwortung lediglich zur Unterhaltung der Hafeneinrichtungen, mit Ausschluß der Befestigung des rechten Canalufers, verwendet werden.

d. Buxtehude und die Este.

Einen wichtigen Wasserweg aus dem Herzogthume Bremen nach der Unterelbe bildet die Este, die einen lebhaften Handelsverkehr und Schiffahrtsbetrieb vermittelt, welcher vorzüglich von der Stadt Buxtehude aus Statt findet. Bei den mehrerwähnten Erwägungen über Hafenanlagen an der Unterelbe ward auch dieser Punkt in Betracht gezogen, und das Bedürfniß anerkannt, das stellenweise sehr schlechte Fahrwasser der Este von Buxtehude bis zur Elbe, so wie den verschlammten Hafen dieser Stadt zu verbessern. Auch ward 1846 wirklich die Austiefung des Hafens bis auf 7 Fuß unter tägliche Fluth und die Einschränkung des Hafens, um die Wirksamkeit der Strömung zu vermehren und die Aufschlickung zu vermindern, so wie die Aufräumung und die Beseitigung verschiedener Schiffahrtshindernisse im Fahrwasser der Este, im Jahre 1850 aber ferner noch die Vorrichtung eines geräumigen Löschplatzes und die Erbauung einer neuen Rajung am Buxtehuder Hafen, so wie einer die Stadt und Umgegend gegen Hochfluthen sichernden Schleuse beschlossen. Die Kosten jener ersteren Anlagen waren auf 36,000 fl , die der letzteren auf 15,000 fl veranschlagt. Davon übernahm die kleine, aber

gewerbthätige und strebsame Stadt ¹⁾, trotz ihrer ohnehin schon großen Belastung, 10,000 ₰ und 5000 ₰; den Rest von 26,300 ₰ aber zu den 1846 beschlossenen Verbesserungen gab die General-Steuer-Casse aus den Ueberschüssen bis 1. Juli 1848 her, und die Kosten der 1850 beschlossenen Anlagen wurden auf das laufende Budget der General-Casse gelegt, indem für die 5 Jahre 18⁵⁰/₅₅ jährlich 2000 ₰ auf die Position Canal- und größere Wasserbaukosten gesetzt wurden. Die Kosten der Ausführung sind noch etwas unter dem Anschlage geblieben. Die Anlagen halten sich gut und erfüllen ihren Zweck. Zur Unterhaltung der Hafenanstalten und des Fahrwassers sollen keine Zuschüsse aus Landesmitteln gegeben werden ²⁾.

Den Schiffsverkehr auf der Este (an der Fährstelle von Cranz und im Hafen von Bugtehude) mit Ausnahme der Dampfschiffe, zeigt die folgende Uebersicht:

1) Unter den neuen gewerblichen Unternehmungen befindet sich auf einer Insel im Bugtehuder Hafen eine Fabrik von Steingut, zu welchem das Material aus England bezogen wird.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 983, 1704; XI. 1. S. 1683, 2144. Schifffahrtsordnung für den Schifffahrtsbetrieb auf der Este zwischen Bugtehude und Cranz (Gesetzsammlung von 1854, III. S. 10).

Eingelaufen:

Jahr.	Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
	unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.
I. See								
1849	38	629	29	575	35	531	20	387
1850	42	1315 ¹ / ₂	50	1599	35	987	27	792
1851	35	1084	58	1645	31	949	36	946
1852	19	552	69	2074	15	446	36	955
1853	36	1110	67	1723	23	704	30	715

II. Watt- und

1849	724	4947	944	5651	647	4320	932	5400
1850	857	8317 ¹ / ₂	822	8001	748	7083	796	7239
1851	749	7395	694	7014	680	6761	687	6938
1852	741	6914	688	7289	665	6082	661	6653
1853	572	5563	681	6901	535	5212	661	6388

Ausgelaufen:

Jahr.	Schiffe überhaupt				Darunter Hannoversche			
	unbeladen.		beladen.		unbeladen.		beladen.	
	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.	Zahl.	Last.
Schiffe.								
44	846	8	160	34	642	6	118	
69	2413 ¹ / ₂	8	213	41	1317	5	114	
58	1714	10	261	35	990	7	161	
82	2560	13	345	47	1385	10	261	
71	2032	20	569	33	944	10	286	

Flußschiffe.

598	4595	912	5142	571	4217	881	4796
547	7087 ¹ / ₂	1060	9102	497	6075	975	8118
367	4147	850	7385	344	3901	798	6945
436	5233	836	7444	401	4529	768	6680
379	4546	743	6764	353	3919	711	6506

Mitteltst eines (Harburger) Dampffschiffes wird eine regelmäßige Verbindung über die Elbe zwischen Burtehude und Hamburg (Harburg) unterhalten. Im Jahre 1854 lief dasselbe 531mal auf der Elbe ein und aus.

e. Freiburg im Lande Rethdingen.

Der Flecken Freiburg, Hauptort des Landes Rethdingen, ist mit der Elbe durch ein, das vorliegende Außendeichsland durchschneidendes Tief (einen Abwässerungs- und Schiffahrts canal) von 540 Ruthen Länge verbunden, welches allmählig in einen so verschlammten und verlandeten Zustand gerathen war, daß nur noch Schiffe von geringem Tiefengange mit äußerster Anstrengung bei Fluthzeit bis zum Flecken gelangen konnten, und derselbe von der Elbe abgeschnitten zu werden Gefahr lief. Hierdurch würden aber nicht nur die auf den Schiffahrtsbetrieb als hauptsächlichste Erwerbsquelle hingewiesenen Bewohner des Fleckens Freiburg in höchst üble Lage gerathen sein, sondern auch die Bewohner der Umgegend in einem ziemlich weiten Kreise empfindlichen Schaden gelitten haben, da die von Freiburg ausgehende Schiffahrt den Absatz der Erzeugnisse eines der fruchtbarsten Landestheile, dessen Verbindung nach Außen auf dem Landwege zufolge seiner Bodenbeschaffenheit während eines großen Theils des Jahres ganz unterbrochen ist, vermittelt. Zur Abstellung des vorhandenen Uebels und zur Verhütung einer Wiederkehr desselben war theils die Vertiefung und Begradigung des Fahrwassers, theils die Anlegung einer Spülschleuse mit einem Spülbassin von bedeutendem Umfange erforderlich ¹⁾. Die Aufbringung der zu 27,000 R veranschlagten Kosten überstieg die Kräfte des etwa 1500 Einwohner haltenden Fleckens Freiburg. Der bei Verbesserung des Außentiefs eben-

¹⁾ Dem Fahrwasser sollte eine Tiefe von 7 Fuß bei gewöhnlicher Fluth in der oberen Strecke gegeben werden; in der unteren war eine solche und selbst größere Tiefe schon vorhanden, aber nicht geregelt.

falls, wegen der Abwässerung, betheiligte Freiburger Schleusenverband erbot sich zu einem Beitrage von 3000 ₰; eine gleiche Summe bewilligte die Landesversammlung des Landes Rethingen = Freiburg und der Rest ist durch eine auf den Credit der Fleckensgemeinde aufzunehmende Anleihe herbeigeschafft, zu deren allmäliger Tilgung die General=Casse in Rücksicht auf die bei dem Unternehmen in Betracht kommenden allgemeinen Interessen auf 8 Jahre (von 1850/58) einen jährlichen Beitrag von 2000 ₰, welcher auf die Position „Canal= und andre größere Wasserbauten“ des laufenden Budgets gelegt ist, übernommen hat 1).

Die Verbesserung des Fahrwassers und die Erbauung der Spül=schleuse ist im Sommer 1851 ausgeführt und hat vollständigen Erfolg gehabt 2); dagegen soll eine nachher von dem Flecken vorgerichtete Hafenkajung sich nicht gut gehalten haben, sondern übergewichen und schadhast geworden sein.

Der Schiffsverkehr im Freiburger Hafen ist bisher unbedeutend gewesen, jedoch jetzt im Steigen begriffen. Im Durchschnitte der 5 Jahre 1849/53 liefen jährlich ein und aus 13 Seeschiffe von 273 Last und 330 Watt= und Flußschiffe von 2871 Last; 1854 dagegen 14 See= und 926 Watt= und Flußschiffe von 8816½ Last. Auch die Rhederei und Schiffahrtsunternehmungen sind im Wachsen; 1854 besaß der Flecken 2 See= und 14 Watt= und Flußschiffe, und die Bildung einer Gesellschaft zur Anschaffung eines Dampfschiffes, welches regelmäßige Fahrten zwischen Freiburg und Hamburg machen sollte, ward beabsichtigt.

1) Actenstücke XI. 1. S. 1681, 2045.

2) Die Kosten sind etwa 1000 ₰ unter dem Anschlage geblieben.

Abschnitt VIII.

B e g b a u .

Nach unsren gesetzlichen Bestimmungen sind alle öffentlichen Wege d. h. alle solche Wege, welche dem öffentlichen Gebrauche nicht kraft Privatrechts entzogen werden können (mit Ausnahme der Leinpfade), entweder Chaussees oder Landstraßen oder Gemeindefwege. Chaussees sind diejenigen kunstmäßigen öffentlichen Wege, deren Anlegung und Unterhaltung Staatslast ist. Landstraßen heißen die hauptsächlich für den größeren Verkehr dienenden Wege, welche schon bisher für Landstraßen erklärt oder doch als solche behandelt sind oder in Zukunft von der Regierung nach Anhörung der Verbandsvertretung und mit Genehmigung der Provinziallandschaft für Landstraßen erklärt werden. Gemeindefwege aber sind alle übrigen öffentlichen Wege.

Der Gebrauch der Chaussees, die Wegepolizei in Bezug auf dieselben und die Chausseegeldhebung regelt sich nach dem Gesetze vom 4. December 1834 ¹⁾, der Chausseebau nach dem Gesetze vom 20. Juni 1851 ²⁾. Ueber Landstraßen und Gemeindefwege ist ein allgemeines Gesetz unterm 28. Juli 1851 erlassen. Daß dies Gesetz trotz seiner allseitig anerkannten Nothwendigkeit erst nach fast 4 Jahren ins Leben trat, hat darin seinen Grund, daß mehrere seiner Vorschriften, welche die Mitwirkung der Provinziallandschaften bedingen, auf die Provinziallandschaften in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht anwendbar sind, die vorgängig nothwendige Reform der Provinziallandschaften aber aus den früher dargelegten Ursachen Hindernisse findet. Weil es aber bei der fortbauernenden Entwicklung des Landstraßen-

¹⁾ Staatshaushalt I. S. 303.

²⁾ Actenstücke X. 1. S. 495; XI. 1. S. 409; XI. 2. S. 260. Das Gesetz von 1851 hebt die Chausseeordnung von 1824 auf. Verhandlungen über dieselbe, Actenstücke II. 1. S. 126, I.; II. 4. S. 425; III. 6. S. 725; IV. 1. S. 455, 1062; V. 2. S. 613, 834; VI. 3. S. 291; VIII. 1. S. 337; VIII. 3. S. 1669; vergl. auch VIII. 1. S. 941; VIII. 2. S. 9, 1074; VIII. 3. S. 1386; IX. 1. S. 1002, 1004.

und Gemeindevogbaues als unabwiesliches Bedürfnis erschien, die Wirksamkeit des Gesetzes nicht länger und ganz aufs Ungefisse hinauszuschieben, so ermächtigten Stände 1854 die Regierung, jene Vorschriften zu suspendiren und vorerst theilweise durch andre zu ersetzen 1). Dies ist durch das Gesetz vom 13. März 1855 und die Verordnung vom nämlichen Tage (wenn auch nicht völlig der ständischen Ermächtigung gemäß) geschehen, und demzufolge das Gesetz von 1851 seit den 1. Mai 1855 in Kraft getreten.

Was die Verwaltung des Wegbaues betrifft, so steht

1) in Chaussée-Angelegenheiten dem Ministerium des Innern die obere Leitung der Verwaltung, die obere Aufsicht über die Angestellten und den Geschäftsbetrieb, die obere Vertretung und die obere Verwaltung des Vermögens derselben zu; den Landdrosteien dagegen die Vorbereitung der Baupläne, die Anordnungen zur Ausführung der Bauten und die Ueberwachung ihrer Vollziehung, die Aufsicht über die Angestellten und über den Zustand der Chausséen, die Verwendung der etat- oder creditmäßigen Bewilligungen, die unmittelbare Vertretung der Chausséeverwaltung und die unmittelbare Verwaltung ihres Vermögens, das Cassen- und Rechnungswesen, die Beachtung aller den gehörigen Zustand der Verwaltung betreffenden Verhältnisse, und die Anordnung der zur Aufrechthaltung desselben erforderlichen Maaßregeln 2).

1) Actenstücke XI. 1. S. 409; XI. 2. S. 1023, 1093, 1110; XII. 1. S. 861; Aeltere, auch die Landstraßen und Gemeindevoge umfassende Entwürfe zu allgemeinen Begeordnungen von 1820, 1834 und 1842 kamen nicht zu Stande. In Bezug auf den ersten Entwurf erklärten die allgemeinen Stände 1823 den Gegenstand nur zur provinziellen Behandlung geeignet. Der Entwurf von 1834 ward von Ständen wegen vorerstiger Beibehaltung der Chausséedienste nicht erledigt; der Entwurf von 1842 ward von erster Cammer angenommen, von zweiter abgelehnt, besonders wegen der Dienstpflicht und der Exemtionen von derselben. Actenstücke II. 2. S. 125, I.; II. 4. S. 426; V. 2. S. 613, 834; VIII. 1. S. 337; VIII. 3. S. 1669.

2) Verordnung vom 11. December 1849. Die 1817 als Centralbehörde für den Chausséebau eingesetzte General-Wegbaucommission ward durch Ver-

2) Hinsichtlich der Landstraßen steht die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung den Obergkeiten oder den für vereinigte Wegeverbände zu bestellenden Wegebehörden zu; die obere Aufsicht und Leitung aber geht von den Landdrosteien aus, welche die allgemeine Richtung der Straßen mit den Provinziallandschaften festzustellen haben 1).

3) Hinsichtlich der Gemeindefwege gebührt die unmittelbare Aufsicht und Leitung in den ländlichen Bezirken den Gemeindebeamten, in den Städten der Obergkeit; die höhere Aufsicht und Leitung aber den vorgesetzten Verwaltungsbehörden. Die in den ländlichen Bezirken nöthigen Dienste und Geldmittel sind von der Obergkeit nach Anhörung der Gemeindevertretung alljährlich festzustellen.

Auf dem Harze steht die Verwaltung der nicht der Chausseeverwaltung überwiesenen Wege dem Berg- und Forstamte zu 2); das Gesetz über Landstraßen und Gemeindefwege gilt dort nur in soweit, als die Regierung es unter den durch die besondern Verhältnisse des Harzes gebotenen Abweichungen in Anwendung zu bringen für angemessen hält.

Zur Bearbeitung der Wegbaufachen von Seiten der oberen Behörden sind denselben technische Beamte zugeordnet. Bei dem Ministerium des Innern ist ein technischer Referent (Baurath) angestellt; den Landdrosteien sind Wegbaumeister beigegeben, welche zugleich die unmittelbare technische Leitung des Wegbaues im Landdrosteibezirke haben und die nächsten Oberen der, gewissen Districten vorgesetzten Inspectoren sind. Letztern zur Hülfe sind Conducteurs angestellt 3).

ordnung vom 17. Mai 1843 aufgehoben. Ihre Geschäfte wurden zum Theil dem Ministerium des Innern, zum Theil den Landdrosteien überwiesen. Die Verordnung von 1849 erweiterte hauptsächlich den Wirkungskreis der Landdrosteien. Actenstücke II. S. 85; VI. 2. S. 347; VIII. 1. S. 338; VIII. 2. S. 10; XI. 1. S. 599.

1) Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 13. März 1855 suspendirt.

2) Staatshaushalt I. S. 102, Note 1; S. 105, Note 1; S. 159.

3) Staatshaushalt II. S. 33, Note 2; S. 80, 81. Verordnung vom 17. Mai 1843.

Diejenigen, welche sich dem Wegbaufache widmen wollen, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, über welche durch die Ministerialbekanntmachung wegen Prüfung der Baubeflissenen überhaupt vom 21. August 1850 Bestimmungen getroffen sind.

Der Besoldungsetat für die höheren Wegbaubeamten ¹⁾ ist seit 1. Juli 1852 nachstehender Maaßen provisorisch festgesetzt ²⁾:

1) für 6 den Landdrosteien beigeordnete Wegbaumeister, durchschnittlich 1200, höchstens 1300 ₰	7,200 ₰
2) für 22 Inspectoren, von 600 — 900 ₰	16,800 "
3) " 10 Conducteurs, die Hälfte mit 300 ₰, die Hälfte mit 200 ₰ besoldet	2,500 "
4) zu außerordentlichen Remunerationen	350 "
	26,850 ₰

Daneben wird unter den künftig wegfallenden Ausgaben eine jährliche Zahlung von 450 ₰ geleistet, welche ein Wegbaumeister wegen früherer Dienstverhältnisse bezieht.

Im Jahre 18³⁴/₃₅ betrug die Ausgabe anschlagsmäßig 14,345 ₰; 18⁴⁹/₅₀ = 26,000 ₰, die Ausgaben für die General=Wegbau=Commission und die General=Wegbau=Casse ungerchnet ³⁾. Bis zur Aufhebung dieser letzteren lagen ihr, wie überhaupt alle Ausgaben für den Chausséebau, so auch die Ausgabe für die obere Verwaltung ob ⁴⁾.

1) mit Ausnahme der Besoldung des beim Ministerium des Innern angestellten Referenten, welche aus dem Besoldungsetat der Ministerien erfolgt.

2) Die Stände lehnten die definitive Feststellung 1852 ab, weil solche nicht füglich geschehen könne, ohne zugleich die Besoldungsverhältnisse der andren Baubeamten zu ordnen. Actenstücke XI. 4. S. 242, 319, 955.

3) Die Besoldungen der Wegbaucommissions=Mitglieder betrugten etwa 2700, die der General=Wegbau=Casse und des Unterpersonals dieser Behörden 3220 ₰. Durch Aufhebung derselben ist jedoch nicht die ganze Summe gespart. Staatshaushalt II. S. 83.

4) Auch die dem vormaligen Wegecommissarius im Osnabrückschen lebenslänglich zu zahlende Entschädigung von jährlich 200 ₰ mußte aus dieser Casse entrichtet werden. Actenstücke II. S. 95.

I. **Chausséen.**

Der Chausséebau begann in den hiesigen Landen, zuerst im nördlichen Deutschland, bald nach dem siebenjährigen Kriege. Indes schritt er aus Mangel an verwendbaren Geldmitteln, Kräften und Material in einigen Landestheilen, so wie wegen der Schwierigkeiten, die sich ihm nach dem damaligen Stande der Kenntniß und Übung im Chausséebaue entgegenstellten, nur sehr wenig vor. In den Kurlanden wurden die Straßen von Hannover nach Hameln und Göttingen, so wie von Lüneburg auf Braunschweig, die erstere ganz, die letztere streckenweise, überhaupt 20 — 25 Meilen Chausséen, in den Fürstenthümern Osnabrück und Hildesheim aber ward je die Hälfte dieser Meilenzahl gebauet. Während der Fremdherrschaft kam das in die hiesigen Lande fallende Stück der großen Militärstraße von Wesel nach Harburg hinzu ¹⁾; dagegen verfielen die übrigen Chausséen in Folge starken Gebrauchs und fast völliger Vernachlässigung so sehr, daß sie beim Wiedereintritte der Hannoverschen Regierung nahezu als vernichtet anzusehen waren. In den ersten Jahren darauf konnte wenig für den Chausséebau geschehen; aber von 1817 an wurde er ernstlich wieder aufgenommen. Die Regierung ließ durch die neuerrichtete General-Wegbau-Commission einen allgemeinen Chausséebauplan aufstellen, der besonders aus Rücksicht auf den Durchgangshandel dahin ging, zunächst die Straßenzüge herzustellen, welche einerseits die Häfen und Handelsstädte Bremen, Hamburg und Lübeck (auch Emden) mit dem Königreiche und dessen Hinterländern verbinden, und andererseits das Königreich von Westen nach Osten durchschneiden und den Verkehr westlich nach Holland, östlich nach Braunschweig, Magdeburg, Nordhausen u. s. w. vermitteln und zugleich als Militärstraßen dienen ²⁾. Die Gesammtlänge dieser Straßenzüge, so weit sie das Königreich berühren, war veranschlagt

¹⁾ Wegen Bezahlung der rückständigen Forderungen für diesen Bau s. Actenstücke II. S. 96 — 104.

²⁾ Staatshaushalt II. S. 197. Der Plan ist im Wesentlichen ausgeführt. Soweit es noch nicht der Fall, werden die Chausséen nunmehr, nachdem die

an Hauptstraßen zu 324 Meilen

„ Nebenstraßen „ 227 „

überhaupt . . zu 551 Meilen.

Man nahm jedoch an, daß davon in den Sandgegenden $171\frac{1}{2}$ Meile unbesteint bleiben könnten, so daß nur $379\frac{1}{2}$ Meile wirklicher Chaussees blieben und, da hievon bereits $98\frac{1}{2}$ Meile besteint waren, noch 281 Meilen chausseemäßig gebauet werden müßten. Indes war auch diese Zahl noch viel zu bedeutend, als daß man sie ganz in den zunächst zu verfolgenden Bauplan aufnehmen zu dürfen geglaubt hätte, und man wählte daher 18 oder 19 der wichtigsten Straßen aus, auf denen insgesammt noch etwa 186 Meilen zu bauen waren. Die Kosten der Ausführung waren, je nachdem nur für baares Geld oder mit Benutzung von unentgeltlich zu leistenden Chausseediensten gebauet werden sollte, für den umfassenderen Plan auf 13,426,000 R oder 3,900,000 R , für den zuletzt erwähnten eingeschränkten Plan auf 6,421,000 R oder 1,744,000 R berechnet. Mit den Plänen und deren allmäliger Ausführung erklärten sich die allgemeinen Stände völlig einverstanden; es fragte sich nur, welche Mittel man dazu herbeischaffen könne und wolle.

Bis dahin war der Chausseebau, wenigstens was die erste Anlegung der Straßen betrifft, fast ausschließlich mit Diensten beschafft, die theils auf Grund besonderer Begeordnungen theils als Landfolgen aufgebotten wurden ¹⁾. Nur im Hildesheimischen waren die Dienste seit 1778 in eine Geldabgabe verwandelt, welche nach und nach bis auf 10,666 R 18 *mgr* 4 *h* Conv.-Münze erhöht wurde, aber kaum zur Unterhaltung der dortigen Chaussees ausreichte. Das Ministerium hatte den Ständen schon in einer vorläufigen Mittheilung über den

Eisenbahnen die Hauptdurchgangsstraßen eingenommen haben, vorzugsweise in solchen Richtungen gebauet werden müssen, welche die Eisenbahnen mit einander verbinden.

¹⁾ s. unten Landstraßen und Gemeinbewege. Lüneburgsche Begeordnung vom 4. August 1797, Osnabrücksche Verordnung vom 3. Mai 1800.

Chausséebau vom October 1816 als erste Bedingung eines mit dem möglich geringsten Geld- und Kraftaufwande zu beschaffenden Straßenbaues die Aufhebung der Zwangsdienste bezeichnet; und die Stände erkannten auch die Zweckmäßigkeit der Dienstaufhebung an, glaubten aber bei dem damaligen Zustande der General-Steuer-Casse nicht darauf eingehen zu können. Auch im folgenden Jahre, als sie dem Chausséebauplane ihre Billigung ertheilten, glaubten sie die Dienste nicht beseitigen zu können, und so wurden diese vorerst in bisheriger Maaße beibehalten, einige Zeit nachher aber durch die Chausséeordnung von 1824 näher geregelt. Da jedoch die Klagen über den Druck derselben, so wie über die kostspielige und wenig zweckmäßige Chausséebauverwaltung immer lauter wurden ¹⁾, so ordnete die Regierung auf ständischen Antrag eine Untersuchung des gesammten Chausséebauwesens durch Regierungs- und ständische Mitglieder an, wobei die Stände sich zum Voraus für Aufhebung der Dienste erklärten, sobald die pecuniären Hülfsmittel des Landes sie erlauben würden. Indes sah das Ministerium noch 1834 diesen Zeitpunkt als nicht gekommen an, und die Stände waren damit einverstanden. Erst 1839 stellten sie in Hinblick auf die günstige Lage des Staatshaushalts die Aufhebung der Dienste wieder zur Erwägung der Regierung; als diese aber nicht darauf einging, sondern nur Aussicht dazu machte, wenn die Finanzverhältnisse nach der beabsichtigten Cassentrennung geregelt sein würden, so beschloffen Stände die Aufhebung vom 1. Januar 1841 an und genehmigten nur die Heranziehung der nothwendigen Hülfsummen gegen billige Vergütung, wenn hinreichende Lohnsummen nicht zu erhalten sein sollten. Die Regierung gab durch das Gesetz vom 19. November 1840 diesen Beschlüssen ihre Zustimmung; freilich nur vorläufig, doch ist der Dienst nicht wieder ein-

1) Die schon in der provisorischen Ständeversammlung wiederholt beantragte Aufhebung der Exemptionen vom Chausséedienste wurde durch die Stimmen der Ritterschaftsmitglieder verworfen und erst, in Folge der königlichen Entscheidung vom 18. Januar 1822, durch die Chausséeordnung von 1824 verfügt. Staatshaushalt I. S. 336.

geführt, vielmehr durch das Gesetz über den Chausséebau vom 20. Juni 1851 definitiv abgestellt 1).

Der durch Aufhebung der Dienste für den Chausséebau entstehende jährliche Ausfall ward 1834 von der Regierung zu 160,000 ₰, 1840 auf 170,000 ₰ angeschlagen; die Stände dagegen glaubten 1840 mit Rücksicht auf die Beseitigung der für Leistung der Dienste gewährten Weggeldsfreiheiten einen Ersatz von 100,000 ₰ als genügend ansehen zu können; doch bewilligten sie nachträglich auf Gegenvorstellung der Regierung jährlich 140,000 ₰, eine Zahlung, die noch jetzt fort dauert. Indes war der größte Theil dieser Summe zur Chausséeunterhaltung nöthig, und schon 1846 konnten davon nur noch 10,000 ₰ zum Neubau verwendet werden; 1848 aber nahm die Unterhaltung nicht nur die ganzen 140,000 ₰, sondern noch weit mehr in Anspruch.

Es war daher unumgänglich nothwendig, für den Chaussée Neubau bedeutendere Geldmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dem immer noch sehr großen Bedürfnisse irgendwie genügt werden sollte. Dies geschah denn auch.

In Bezug auf die Bewilligungen zum Chaussée Neubau lassen sich demnach drei Perioden unterscheiden. Die erste reicht von 1817 bis zum 1. Juli 1826, die zweite vom 1. Juli 1826 bis dahin 1842, und die dritte vom 1. Juli 1842 bis jetzt. In der ersten Periode waren außer den Diensten jährlich 75,000 ₰ Conventions = Münze verwendbar, wovon die Königliche General = Cassé 50,000 ₰ und die General = Steuer = Cassé 25,000 ₰ hergab. Vom 1. Juli 1826 an wurde, bei unverändert fort dauerndem Beitrage

1) Actenstücke II. S. 81; IV. 1. S. 1064; V. 2. S. 615, 835; VI. 2. S. 347; VI. 3. S. 66, 290; VIII. 1. S. 102, 538, 577, 838; VIII. 2. S. 985, 999; VIII. 3. S. 661, 1386. Mit den Diensten wurden auch die für unentgeltliche Leistung derselben bewilligten Weggeldsfreiheiten aufgehoben. Die unabhängig von den Chausséediensten in Nothfällen, z. B. zum Schneeschaukeln, als Landfolge unentgeltlich zu leistenden Dienste blieben bestehen. Klagen über Heranziehung derselben ohne Noth veranlaßten die Stände 1846 zu dem Gesuche, diese Dienste nur in Nothfällen aufzubieten, was nach Erklärung der Regierung auch bis dahin nur geschehen war. Actenstücke VIII. 3. S. 1388; IX. 1. S. 709.

der General=Casse, die Leistung der General=Steuer=Casse auf 50,000 R erhöht, so daß jährlich 100,000 R zur Verfügung standen. Zwar ward von 18³⁶/₄₀ diese Summe auf 80,000 R heruntergesetzt ¹⁾; dagegen wurden in dieser Periode manche Mittel für den Chaussée=neubau außerordentlicher Weise verfügbar gemacht. Theils nämlich erhielt die Verwaltung, um den Bau einzelner Straßen rascher zu fördern, als es mit den gewöhnlichen Mitteln hätte geschehen können, zu verschiedenen Malen Vorschüsse und Darlehne, die demnächst aus den ordentlichen Bewilligungen und zum Theil auch durch den Ertrag erhöhter Weggelder getilgt werden sollten ²⁾; theils wurden zur wünschenswerthen Beschleunigung des Chausséebaues überhaupt oder zu bestimmten Zwecken, namentlich zur schnelleren und besseren Verbindung des Königreichs mit dem zum Steuervereine verbundenen Nachbarländern ansehnliche Beträge neben den laufenden Bewilligungen angewiesen. So wurden insbesondere 18³⁷/₄₀ für Chausséeverbindungen mit dem Herzogthume Oldenburg 160,000 R , zum Baue einer Chaussée von Spiffingshole (im Lippe=Schaumburgschen) nach Leese 25,700 R und

1) zuerst nur für 18³⁶/₃₈, da die erste Cammer keine größere Summe bewilligen wollte. In den folgenden Jahren wäre man wohl zu der früheren Bewilligung zurückgekehrt; da aber für 18³⁸/₄₀ wegen der Verfassungswirren kein neues Budget bewilligt, sondern nur das für 18³⁷/₃₈ verlängert wurde, so kam auch erst für 18⁴⁰/₄₁ die Summe von 100,000 R wieder ins Budget. Actenstücke V. 4. S. 647; VI. 1. S. 300, 302; VI. 2. S. 92, 312.

2) Solche Vorschüsse wurden gegeben aus der Königlichen Casse 1826 = 59,566 R 10 *gr* 4 *h*, 1831 = 15,000 und 1832 = 33,583 $\frac{1}{3}$ R , zusammen 108,149 R 18 *gr* 4 *h*, wovon nach der ersten Cassevereinigung 69,149 R 18 *gr* 4 *h* erlassen sind (Actenstücke IV. 1. S. 313; V. 1. S. 317); 1827 aus der General=Steuer=Casse 50,000 R . Angelihen wurden 1827 zum Serpentinbau über die Lutterberger Höhe 34,000 R , wovon nachmals 3000 R Gold und 7300 R aus dem Capitalienfonds der General=Casse getilgt sind (Actenstücke XI. 1. S. 1037); 1828 zum Baue der Chaussees von Bremen nach Osnabrück und nach Lehe, so wie zur Verlegung der Straße um die Hube bei Einbeck 166,524 R (Actenstücke III. 3. S. 125, 199; V. 4. S. 224); 1836 = 50,000 R (Actenstücke V. 5. S. 203); 1837 = 50,000 R (Actenstücke V. 5. S. 531). Auch zu dem Baue der Rhumebrücke bei Northeim wurden Anleihen gemacht, welche nachmals zum Theil aus andren Mitteln getilgt sind. Actenstücke XI. 1. S. 1037. Staatshaushalt I. S. 338; desgl. Abthl. XIII. Abschn. 1.

zum Umbau der Ammenser Straße 15,000 ₰ verwendet¹⁾, 1840 aber außerdem noch 212,490 ₰ lediglich zum Neubaue (nicht bloß Umbaue) von Chaussees, vorzüglich in den Landestheilen, welche bis dahin weniger berücksichtigt waren, bewilligt²⁾. Die noch fortdauernde dritte Periode beginnt 1842. Damals beabsichtigte die Regierung mittelst einer Anleihe von 3,000,000 ₰ die in den Chausseebauplan aufgenommenen, aber noch nicht vollendeten Chaussees (etwa 54 Meilen) in den nächsten 6 Jahren, die in den Etat noch aufzunehmenden Chaussees aber (etwa 82 Meilen) in 10—12 Jahren zu bauen, und außerdem auf Landstraßen und Gemeindewege jährlich 50,000 ₰ zu verwenden. Das anzuleihende Capital sollte, neben der Verzinsung, in 43 Jahren zurückgezahlt werden, zu welchem Zwecke das Ministerium eine jährliche Bewilligung von 135,000 ₰ beantragte. Allein die Stände fanden nicht nur gegen den Plan überhaupt, sondern vornehmlich auch gegen eine Bewilligung, die für fast ein halbes Jahrhundert ausgesprochen werden sollte, so erhebliche Bedenken, daß sie den Regierungsantrag ablehnten. Dagegen bewilligten sie für die nächsten 5 Jahre jährlich 300,000 ₰ zum Chausseeneubaue und 100,000 ₰ zu Beihülfen beim Landstraßen- und Gemeindewegebaue; knüpften dies jedoch an die Voraussetzungen, daß zu Anfange einer jeden Diät ihnen eine Uebersicht dessen mitgetheilt werde, was wirklich verwendet sei und was zunächst ferner gebauet werden solle; daß vorzugsweise in den Landestheilen, welche bis dahin am wenigsten Chaussees gehabt, gebauet, und daß zunächst auf Verbesserung der Verbindungen mit den Hafenplätzen der an der See gelegenen Provinzen und auf Instandsetzung derjenigen Straßen Bedacht genommen werde, auf denen ein, durch die Verbesserung der Straßen im benachbarten Auslande bedroheter Verkehr schon Statt finde³⁾. Auch sprachen sie

1) Actenstücke V. 5. S. 536; VI. 1. S. 302; VI. 2. S. 67, 347.

2) Nur 5508 $\frac{1}{3}$ ₰ sollten zur Abtragung älterer Schulden der Chausseeverwaltung benutzt werden dürfen. Actenstücke VI. 3. S. 286.

3) Actenstücke VIII. 1. S. 577, 835; vergl. VIII. 2. S. 1077; VIII. 3. S. 659, 1383.

dabei mehrere Wünsche aus, von denen der eine hier Bemerk verdient, daß nicht ohne die dringendste Veranlassung Chaussees und Eisenbahnen neben einander in gleicher Richtung gebauet werden möchten 1). Indeß konnten nur bis 1848 die 300,000 ₰ alljährlich insgesammt zum Neubaue verwendet werden, da von jener Zeit an die Mittel zur Unterhaltung der Chaussees vermehrt werden mußten und zu diesem Zwecke jährlich 60,000 ₰ von jener Summe bestimmt wurden. In den folgenden Jahren wurden aus gleichem Grunde die Neubaumittel noch weiter vermindert, so daß, wenn man die früher zum Theil daraus mitbestrittenen Bauverwaltungs-kosten absetzt, seit 1850/51 alljährlich nur etwa 200,000 ₰ zu Neubau verwendet worden sind 2).

Es wurden daher zum Chaussee=Neu= und Umbaue außer den unentgeltlichen Diensten

	etwa verwandt,	dafür hergestellt	es kostete die Meile etwa
von 18 ¹⁷ / ₂₆	712,000 ₰	55 Meilen	13,000 ₰
" 18 ²⁶ / ₄₂	1,812,000 " 3)	110 "	16,500 "
" 18 ⁴² / ₅₄	2,951,000 " 4)	135 "	21,100 "
überhaupt =	5,475,000 ₰	300 Meilen	18,300 ₰

1) Dies war einer der Gründe, weshalb nach beschlossenem Bau der Westbahn die Erbauung einer Chaussee von Leer nach Papenburg aufgegeben wurde. Actenstücke XI. 1. S. 1558, 2056.

2) 1853/54 wurde jedoch wegen der Chausseeanlage auf Wilhelmsburg (zwischen Harburg und Hamburg) die gewöhnliche Bewilligung um 15,000 ₰ erhöht. Actenstücke XI. 5. S. 943. Nach Anlegung dieser Straße passirten in der Richtung von und nach Hamburg und Harburg 1854 mehr wie 1853 = 98,849 Personen, 559 Pferde, 1143 Stück Hornvieh, 12,341 Wagen, darunter 3000 aus den Aemtern Harburg, Hittfeld zc. mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen.

3) Dabei ist nicht mitgerechnet, was zur Tilgung einiger Anleihen durch besondere Constructionsabgaben aufgekomen ist.

4) Von dem Chausseedienst=Äquivalente sind für 1842/46 50,000 ₰, und an Bauverwaltungs-kosten, die seit 1850/51 im Budget abgefordert berechnet werden, für 1850/54 = 40,000 ₰ angesetzt.

Am 1. Juli 1854 betrug die Gesamtlänge der Chausséelinien im Königreiche ¹⁾

im Landdrostei- bezirke			Es kamen also	
	mit Steinbahn	ohne Steinbahn	auf je 1 □Meile	1 Meile Chaussée mit Steinbahn auf □Meilen.
Murich . . .	15 Meilen	2 1/2 Meilen	0,28 Meilen Steinbahn	3,63 □Meilen.
Hannover.	65 "	4 "	0,59 "	1,68 "
Hildesheim	78 "	2 3/4 "	0,96 "	1,04 "
Lüneburg .	73 "	2 1/2 "	0,36 "	2,80 "
Stade . . .	56 "	12 1/4 "	0,45 "	2,20 "
Osnabrück	52 "	2 "	0,46 "	2,19 "
im Königreiche (ohne den Harz)	339 Meilen	26 Meilen	0,49 Meilen Steinbahn	2,03 □Meilen.
	365 Meilen.			

Doch darf man bei diesen Angaben nicht übersehen, daß die großentheils chausséemäßig gebaueten Landstraßen den Chausséen, außer in Bezug auf die Pflicht zur Anlegung und Unterhaltung, ziemlich gleichstehen. Rechnet man dieselben, so weit sie mit Steinbahnen versehen sind (unten S. 472), den Chausséen hinzu, so kommen auf den Landdrosteibezirk

	besteinte Chausséen und Landstraßen	auf je 1 □Meile
Murich . .	16 Meilen	0,29 Meilen
Hannover.	114 "	1,04 "
Hildesheim	104 "	1,36 "
Lüneburg .	111 "	0,58 "
Osnabrück	120 "	1,05 "
Stade . .	86 "	0,70 "

in allen 6 Landdrosteibezirken 551 Meilen 0,80 Meilen

Zur Unterhaltung der Chausséen waren immer und sind noch jetzt zunächst die Chausséegelder bestimmt, von denen bis 1850/51 auch die Erhebungskosten, so wie überhaupt alle Chausséebauperwaltungskosten bestritten wurden. Neben den Chausséegeldern dienten hauptsächlich die Chausséedienste zur Chausséeunterhaltung. Bis zum 1. Juli

1) Actenstücke XII. 2. S. 551.

1826 bezog die Wegbau=Casse zu gleichem Zwecke einen jährlichen baaren Zuschuß aus der Königl. General=Casse von 22,555 ₰ 13 ggr 4 h (den f. g. alten gewöhnlichen Wegbaufonds von 20,300 ₰ Cassen=Münze) und aus der General=Steuer=Casse 25,005 ₰ 12 ggr Conv.=Münze, nämlich an Beiträgen der früheren Landes=Cassen 14,338 ₰ 23 ggr 8 h und die Hilbesheim'schen Dienstrelutionsgelder von 10,666 ₰ 12 ggr 4 h Conv.=Münze. Diese Zuschüsse hörten zu der angegebenen Zeit auf, da die Weggelder nach der 1823 verfügten Tarifierhöhung nebst den Diensten zur Unterhaltung der Chaussees für genügend gehalten wurden 1). Nach Aufhebung der Dienste mußte die Geldvergütung, welche dafür aus der General=Steuer=Casse gezahlt wurde, sofort zum überwiegenden Theile und von 1848 an ganz zur Unterhaltung verwendet werden, ja es wurden dazu von den bisherigen Neubaumitteln noch ansehnliche Summen (zuerst jährlich 60,000 ₰, jetzt etwas weniger) zu Hülfe genommen. In der Zeit vom 1. Januar 1841 bis 1. Juli 1851 sind von den für Chaussees aus der General=Steuer= und General=Casse bewilligten 6,286,340 ₰ auf die Unterhaltung 3,304,688 ₰, durchschnittlich also 1000 ₰ jährlich auf die Meile, und 2,981,652 ₰ zum Neubaue verwandt 2). Für 1854/55 sind die Unterhaltungskosten auf überhaupt 374,000 ₰, nämlich an eigentlichen Baukosten auf 330,000 ₰ und an Bauverwaltungskosten auf 44,000 ₰ veranschlagt 3). Zu den Baukosten gehören auch die Ausgaben für angestellte Chausseewärter, welche nach und nach durch Tagelöhner ersetzt werden sollen. Die Bauverwaltungskosten begreifen vornämlich die Reisekosten der höheren Wegbaubeamten, die Besoldung der Chausseeaufseher, die Vergütung für Rendanten, und die Bureaukosten.

1) Actenstücke II. S. 78, 82; II. 2. S. 204; III. 1. S. 118, 384.

2) Hannoversche Zeitung von 1853, Januar 9.

3) Von dem Budget=Anschlage für Bauverwaltungskosten von 54,000 ₰ sind etwa 10,000 ₰ auf den Neubau zu rechnen.

Seit 1849/50 sind mit Rücksicht auf die der Verwaltung zu Gebote gestellten größeren Mittel neue Normalunterhaltungsanschläge aufgestellt, die sich als vortheilhaft bewährt haben. Die Chausséen sind darnach in Stärke, Glätte, Wölbung u. s. w. auf einen Normalzustand gebracht, der nicht nur für die Benutzung derselben erwünscht ist, sondern auch eine Verminderung der Unterhaltungskosten für die Zukunft erwarten läßt 1). Diese hatten sich auch vorher schon allmählig vermindert. Sie betragen nämlich, einschließlich der Verwaltungskosten, für die Meile

1817 an baarem Gelde 1171 $\frac{1}{3}$ ₰ oder den Werth der Dienste (zu überhaupt 85,000 ₰) mitgerechnet 2074 $\frac{1}{2}$ ₰;

1830 an baarem Gelde 1049 $\frac{2}{3}$ ₰ oder den Werth der Dienste (zu überhaupt 140,000 ₰) mitgerechnet 1836 $\frac{1}{2}$ ₰ 2);

1845/46 im Ganzen 1303 ₰;

1850/51 " 1261 " .

Dieser Durchschnittsbetrag weicht jedoch von dem wirklichen Betrage auf den verschiedenen Chausséen sehr ab, indem dieser hin und wieder nur 300 bis 400 ₰, auf andren Strecken dagegen 3000 bis 4000 ₰ beträgt.

Der Ertrag der Chausséen (Bege- und Brückengelder) hat, wie im 1sten Theile dieses Werks dargelegt ist 3), seit Eröffnung des Eisenbahnbetriebes abgenommen; die eingetretene verminderte Benutzung der Straßen aber hat keine verhältnißmäßige Verminderung der Unterhaltungskosten herbeigeführt. Vergleicht man nämlich die Jahre 1845/46 und 1850/51, so findet man eine Verminderung

1) Actenstücke XI. 2. S. 278. Ausführliche Nachrichten über die Chausséeunterhaltung giebt die Hannoversche Zeitung von 1853, №. 83—86.

2) Actenstücke IV. 1. S. 467.

3) Staatshaushalt I. S. 311.

bei der Chaussée von		der Unter-	der Chaussée-
		haltungskosten	geldberträge
		von	
Hannover nach Hildesheim . . .	35 Procent	43 Procent	
Hildesheim " Braunschweig . .	23 "	41 "	
Celle " Braunschweig . .	12 "	62 "	
Celle " Harburg	19 "	49 "	
Hannover " Bremen	5 "	31 "	
durchschnittlich bei allen Chausséen	3 $\frac{1}{4}$ "	31 $\frac{1}{2}$ "	

Endlich sind unter den Ausgaben der Chausséeverwaltung noch die Kosten der Chaussée- und Brückengeldshebungen zu erwähnen, für welche im Budget für 18⁵⁴/₅₅ = 30,000 ₰ veranschlagt sind. Sie betreffen lediglich die Kosten der Specialerhebungen. Die Zahl der Hebungen ist der Zahl der Hebestellen nicht immer gleich, da unter Umständen eine Stelle sowohl eine halbe als eine anderthalbfache Hebung erhalten darf. Im Jahre 18⁵⁰/₅₁ betrug die Zahl der Hebungen 308 $\frac{1}{2}$, die der Hebestellen 307. Von den Erhebern gehörten 149 der ersten Classe, welche im Staatsdienerverhältnisse steht, und 158 der zweiten Classe an. Die Erheber erster Classe hatten Dienstwohnungen, von denen 102 Eigenthum der Verwaltung und 47 gemiethet waren. Für Unterhaltung der ersteren sind jährlich etwa 1000 ₰ erforderlich, die unter den Chausséebau-Unterhaltungskosten berechnet werden. Die Hebungskosten betragen, jenachdem diese Kosten mitgerechnet werden oder nicht, 17 — 18 oder 14 — 15 Procent der Chaussée- und Brückengelds-Einnahmen.

Die ordentlichen Bewilligungen aus der General- und General-Steuer-Casse für den Chausséebau sind seit 1842 unverändert geblieben; die Erhöhung seit 18⁴⁹/₅₀ ist nur scheinbar, indem die Chaussée- und Brückengelder, welche seitdem hinzugekommen sind, auch früher schon für den Chausséebau verwendet wurden, und nur nicht im Budget erschienen, weil sie nicht in die General-Casse, sondern in die General-Wegbau-Casse flossen. Die Gesammtsumme der jährlichen gewöhnlichen Bewilligungen besteht nämlich in den 18⁴²/₄₃ zuerst für den Neubau

bewilligten 300,000 ₰, in der Vergütung für die Chausséedienste von 140,000 ₰ und in dem Brutto-Ertrage der Chaussée- und Brückengelder, deren Anschlag wechselt, daher auch die Gesamtsumme nicht ständig ist. Für 18^{54/55} ging der Anschlag auf 206,000 ₰, mithin die Gesamtsumme der Bewilligungen auf 646,000 ₰, nämlich:

1) Besoldungen zc. der höheren Wegbaubeamten	26,850 ₰	
eine vorübergehende persönliche Zulage . . .	450 "	
		27,300 ₰
2) Chausséebaukosten		
a. Neu- und Umbaukosten	204,700 ₰	
b. Unterhaltungskosten	330,000 "	
		534,700 "
3) Bauverwaltungskosten	54,000 "	
4) Chaussée- und Brückengelds-Erhebungskosten	30,000 "	
		= 646,000 ₰

Da übrigens die Bewilligungen in der Regel erst um die Mitte des Jahres und oft noch später erfolgen, so würde die zum Baue meist günstigste Jahreszeit entweder, zum Nachtheile des Verkehrs auf den Chausséen, kaum noch oder doch nur mit großem Schaden für die Cassé benutzt werden können, wenn nicht der Verwaltung Mittel zu Gebote ständen, schon früher die Vorbereitungen zu treffen und dadurch einer Uebertheuerung oder gar einem Mangel an Material in der späteren Zeit vorzubeugen. Bis 1850 hatte sie diese Mittel in den Weggeldseinnahmen. Seitdem aber diese in die General-Cassé fließen, haben auf Antrag der Regierung die Stände der Verwaltung einen ständigen Credit von jährlich 60,000 ₰ für Neu- und Umbauten und 100,000 ₰ für Unterhaltung bewilligt ¹⁾.

¹⁾ Actenstücke XI. 1. S. 41, 1836; XI. 4. S. 243, 1856.

II. Landstraßen- und Gemeindewege.

Das Gesetz vom 28. Juli 1851 ¹⁾ legt als Regel die Wegepflicht bei Gemeindewegen der Gemeinde, bei Landstraßen dem obrigkeitlichen Bezirke auf. Zur Beschaffung der Gemeindewegepflicht müssen von den Gemeindegliedern die nöthigen Arbeiten verrichtet und die nöthigen Geldmittel aufgebracht, doch können erstere in der Regel mit Gelde abgelöst werden. Zur Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen sind die nöthigen Mittel in Gelde vom Wegeverbande aufzubringen, doch darf in der Regel jeder Verpflichtete statt der Geldzahlung Arbeit mit dem Spanne oder der Hand verrichten. Die Erhebung von Wege- und Brückengeldern kann zur Erleichterung der Pflchtigen bewilligt werden. Nach den älteren Vorschriften durften Geldbeiträge den Wegepflichtigen entweder gar nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise auferlegt werden, woraus für den Wegbau viele Hindernisse und Verlegenheiten entstanden. Aus den öffentlichen Cassen erfolgten dazu regelmäßig keine Beihilfen; nur im Osnabrückschen wurden die Ueberschüsse der dortigen Lotterie und im Bentheimschen auf Grund älterer Bewilligungen jährlich 1240 R dazu gegeben ²⁾. Um die hieraus entspringenden Uebelstände wenigstens einigermaßen

1) Dasselbe hebt die älteren Vorschriften nur in so weit auf, als sie ihm widersprechen. Die hauptsächlichsten älteren Wegeordnungen sind: 1) für den Landdrosteibezirk Hannover Regulativ vom 20. Juli 1827; 2) Hildesheim, a. Fürstenthum Hildesheim Wegeordnungen vom 30. Mai 1702, 1. October 1772 und 4. März 1774; b. Göttingen, Verordnung vom 28. März 1738; 3) Lüneburg, Wegeordnung vom 14. December 1719, Instruction vom 1. August 1826; 4) Osnabrück, Ausschreiben vom 18. December 1829, Verordnung vom 18. September 1713, 29. November 1804; 5) Stade, Verordnung vom 8. April 1716, Ausschreiben vom 6. Juli und 17. November 1818, 18. December 1826.

2) Actenstücke II. 4. S. 359; V. 2. S. 129. Auch zu einigen Brückenbauten zahlten die General-Steuer- und die General-Casse 1) für die Brücke zu Bremervörde, Actenstücke II. 3. S. 271; 2) zur Herstellung der Weserbrücke bei Mienburg (einmal), Actenstücke III. 2. S. 93, 294; 3) für die Brücke bei Hoha, deren Unterhaltung, so weit sie nicht aus den Brückengeldern erfolgen kann, seit 1848 ganz aus der General-Casse getragen wird. Actenstücke IX. 1. S. 453, 996. Staatshaushalt II. S. 412.

zu beseitigen, beantragte die Regierung und bewilligten die Stände vom 1. Juli 1826 an jährlich 3000 R aus der General-Steuer-Casse unter der Bedingung, daß die Königliche General-Casse eine gleiche Summe zahle 1). Diese Beihilfe wurde 1832 auf 12,000 R aus jeder Casse erhöht, nach der Cassenvereinigung aber vom 1. Juli 1834 an auf 25,000 R überhaupt gesetzt, wogegen die Zahlungen für das Osnabrücksche (damals jährlich 3215 R Conv-M.) und für das Bentheimsche wegfielen 2). Das steigende Interesse für den Wegbau bewog die Stände, nicht nur 18^{40/42} außerordentlicher Weise aus den Ueberschüssen 75,000 R zu bewilligen, sondern auch vom 1. Juli 1842 an den ordentlichen jährlichen Beitrag auf 100,000 R zu erhöhen und überher noch fast alle Jahr erhebliche Summen aus den Ueberschüssen außerordentlicher Weise der Regierung zur Verfügung zu stellen, nämlich von 18^{44/48} jährlich 60,000 R , 18^{52/54} jährlich 25,000 R und 18^{54/55} = 50,000 R 3). Diese außerordentlichen Bewilligungen waren besonders zur Verwendung in den Landestheilen, wo die wenigsten Chaussees und keine Eisenbahnen sich fanden, bestimmt 4). Auf diese Weise sind seit den letzten 30 Jahren ungefähr

1) Als 1821 die Regierung den Ständen auf Antrag der provisorischen Ständeversammlung den Entwurf zu einer, auch die Landstraßen und Gemeindegewege befassenden allgemeinen Wegeordnung vorlegte, erklärten diese den Gegenstand nur zur provinziellen Behandlung geeignet und führten damit selbst die Nothwendigkeit jener Bewilligung herbei. Actenstücke II. 4. S. 426.

2) Actenstücke V. 2. S. 701, 716. Auch die in der Note 2 erwähnten Zahlungen für den Brückenbau zu Bremervörde, welche sonst unter den Renten berechnet wurde, und für Unterhaltung der Brücke bei Goha sind jetzt unter der allgemeinen Bewilligung für Landstraßen und Gemeindegewege mitbegriffen.

3) Actenstücke III. 1. S. 123, 170; IV. 1. S. 316, 542; V. 2. S. 60, 122; VIII. 1. S. 836; VIII. 2. S. 1078. Auch wurden 1830 die Vorräthe der Bremenschen Taback-Casse und 18^{30/34} die Zinsen der Capitalien dieses Fonds zum Wegbau bewilligt. Actenstücke III. 5. S. 200; IV. 1. S. 542. Staatshaushalt II. S. 67.

4) In den Jahren 18^{41/48} kamen über das Verfahren beim Landstraßen- und Gemeindegewebau viele Beschwerden bei den Ständen vor, die zu wiederholten Anträgen bei der Regierung führten, s. B. Actenstücke VIII. 1. S. 1013 VIII. 2. S. 623, 1078; VIII. 3. S. 1387. Die Regierung erkannte jedoch die

2 Mill. Thaler (seit 1840 fast 1,600,000 ₰) aus den öffentlichen Cassen zum Landstraßen- und Gemeindevogebau beigesteuert.

Für die Bewilligung aus dem Landstraßenfonds gilt schon seit geraumer Zeit der Grundsatz, daß die den Landstraßenpflichtigen zu gewährende Beihilfe den eignen Leistungen derselben entsprechen müsse; und § 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1851 hält denselben im Wesentlichen aufrecht, bestimmt ihn aber noch näher dahin, daß zur Unterhaltung nur bei gesicherter Verwendung der höchsten eignen gesetzlichen oder ermäßigten Leistung, und zum Neubaue in der Art eine Bewilligung erfolgen könne, daß solche mit der eignen Leistung des Verbandes im Verhältnisse stehe. Dabei soll auf Bewilligung eines der Neubauleistung des Verbandes gleichen Betrages in so weit gesehen werden, als die verfügbaren Geldmittel es zulassen.

Uebrigens ist auch für den Landstraßenbau ein jährlicher Credit von 40,000 ₰ auf die künftigen Bewilligungen des folgenden Rechnungsjahrs der Regierung zur Verfügung gestellt 1).

Die Wichtigkeit und der rasche Fortschritt des Landstraßenbaues wird aus nachstehender Uebersicht anschaulich werden. (Es betrug 2)

		die Gesammtlänge der Landstraßen	davon waren mit Steinbahn versehen
am 1. Juli	1850	437 $\frac{1}{4}$ Meilen	179 Meilen
" "	1851	447 "	182 "
" "	1852	438 "	190 $\frac{1}{2}$ "
" "	1853	486 "	201 $\frac{1}{2}$ "
" "	1854	638 "	213 "

Beschwerden meistens nicht als richtig an, wogegen auch Stände theilweise ihre Anträge erneuerten. Actenstücke IX. 1. S. 709, 1002, 1104.

1) Actenstücke XI. 4. S. 243, 956.

2) Actenstücke XI. 2. S. 895; XI. 4. S. 149; XI. 5. S. 815; XII. 1. S. 67; XII. 2. S. 515. Die Verminderung der angegebenen Gesammtlänge im Jahre 1852 rührt daher, daß besonders im Landdrosteibezirke Osnabrück Straßen nicht mehr als Landstraßen behandelt wurden, die bis dahin als solche betrachtete waren. Die ungewöhnlich große Vermehrung in den Jahren 1853 und 1854 aber hat ihren Grund darin, daß 1853 im Landdrosteibezirke Aurich, und 1854 in den Landdrosteibezirken Hannover, Lüneburg und Stade mehrere Wege unter die Landstraßen aufgenommen wurden.

Sie vertheilten sich am 1. Juli 1854 auf die einzelnen Landdrosteibezirke wie folgt:

	Gesamtlänge	mit Steinbahnen
Murich . . .	56 $\frac{1}{2}$ Meilen	1 Meilen
Hannover .	118 $\frac{3}{4}$ "	49 $\frac{1}{4}$ "
Hilbesheim .	47 $\frac{1}{2}$ "	33 "
Lüneburg .	172 "	31 "
Osnabrück .	128 $\frac{1}{4}$ "	68 "
Stade . . .	115 "	30 "

Abchnitt IX.

Landwirthschaft.

Man nennt Hannover häufig einen Ackerbaustaat, und wenn auch vielleicht nicht ganz mit Recht in dem Sinne, welcher gewöhnlich mit jenem Ausdrucke verbunden wird, so doch gewiß nicht ohne Grund. Das Königreich, welches auf 700 □ Meilen 1,820,000 Bewohner zählt, enthält nach den Grundsteueraufnahmen von 1849 ¹⁾

	Morgen	Grundsteuercapital (geschätzter Reinertrag)
Garten- und Ackerland	4,131,816	8,184,805 ₰ Cv.=M.
Wiesen und Privative Weiden	2,443,541	2,607,195 "
Forsten	2,036,379	574,192 "
	<u>8,611,736</u>	
	Torfsertrag, Fuder zu 2000 Eoden	
Torfmoor	321,557	53,942 "
		<u>= 11,420,134 ₰ Cv.=M.</u>

1) Zur Statistik des Königreichs Heft II. Abthl. 1 u. 2. Staatshaushalt I. S. 343, 449, 459. Verglichen mit dem lehrreichen Aufsätze des 1854 leider zu früh von der Erde geschiedenen Vorstandes des statistischen Büreaus H. Abeken: Ueber den Fortschritt der Bodencultur im Königreiche Hannover (im Journal für Landwirthschaft, herausgegeben von Henneberg I. 1. S. 27).

		Grundsteuercapital (geschätzter Reinertrag)
		= 11,420,134 ₰ C. = M.
	Kuhweiden, Stück	
Gemeine- und Koppeltweiden. . .	641,596	1,053,619 "
		= 12,473,753 ₰
oder nach Absatz der Wasserbaukosten . .		418,845 "
		= 12,054,908 ₰

Doch kann das Steuercapital keinesweges als Ausdruck des Reinertrages gelten, und selbst wenn man es um ein Drittheil oder die Hälfte höher (also zu 18 Mill. Thaler) anschlagen wollte, so würde mit dieser Summe gewiß noch immer nicht der wirkliche Reinertrag genügend bezeichnet. Denn zieht man auch nur die am höchsten geschätzte Bodenart, das Garten- und Ackerland, in Betracht, so darf man wohl ohne Gefahr eines irgend erheblichen Irrthums annehmen, daß die ermittelten 4,132,000 Morgen, den Bau verschiedener Früchte in Aufschlag gebracht, durchschnittlich vom Morgen 11 Himten, überhaupt also 45½ Mill. Himten oder den Werth eines Himtens zu 16 *ggr* gerechnet, einen jährlichen Brutto-Ertrag von 30 Mill. Thaler liefern 1). Als Gesammt'ertrag des Garten- und Ackerlandes aber wird man diese Summen um so unbedenklicher veranschlagen dürfen, als seit der Grundsteuerveranlagung die Bodencultur nicht nur ihrer Beschaffenheit, sondern auch ihrer Ausdehnung nach sehr gestiegen ist, wie unten bei Darstellung des Erfolgs der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. noch vorkommen wird 2). Noch ungleich bedeutender aber möchte sich der Ertrag des Grünlandes und der Forsten in den letzten 30 Jahren gehoben haben, und selbst die gebliebenen Gemeineweiden haben an

1) Nach der Grundsteuerveranlagung beträgt der durchschnittliche Brutto-Ertrag 4,6 Korn oder 9,2 Himten vom Morgen.

2) Weit nicht alles neu urbar gemachte Land geht sofort in die Steuerrollen über, vieles erst nach Ablauf der Freijahre, oft erst nach 20 Jahren. Ständischer Antrag auf Abhülfe der hieraus entstehenden Uebel Actenstücke XI. 2. S. 1182.

manchen Orten eine Verbesserung erfahren. Man wird daher kaum zu viel zu thun fürchten dürfen, wenn man den jährlichen gesammten Reinertrag auf die doppelte Summe des Grundsteuercapitals anschlägt. Derselbe wird aber noch ungleich höher steigen, wenn die jetzt meist als Weide sehr ungenügend benutzten Gemeinheiten erst alle getheilt und die in privativen Besitz übergegangenen Grundstücke in Cultur gebracht sein werden 1).

Was die Bodenvertheilung betrifft, so befinden sich von dem Garten-, Acker- und Grünlande

1) bei größeren Landgütern aller Art	613,485 Morgen
2) bei bäuerlichen und städtischen Höfen und Stellen	4,624,737 "
3) im Besitze von Häuslingen	112,668 "
4) " " " Auswärtigen	17,462 "
	<hr/>
	= 5,368,352 Morgen

Die Zahl der größeren Güter beläuft sich auf mehr als 1000, die der Höfe auf 166,372, unter denen sich 61,507 befinden, welche an Garten-, Acker- und Grünland 20 Morgen und mehr besitzen. Die Zahl der Häuslinge beträgt etwa 118,000. Nimmt man nun an, daß die Besitzer der größeren Güter und der Höfe von 20 Morgen oder mehr ausschließlich oder doch vorzugsweise, die kleineren Hofbesitzer aber der überwiegenden Zahl nach, und die Häuslinge wenigstens zum Theil eine Haupt- oder jedenfalls eine Nebenquelle ihres Erwerbes in der Landwirthschaft haben, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß gegen Zweidrittheile der 300,000 Familien, welche das Königreich zählen mag 2), auf die Landwirthschaft als Beschäftigung und Nahrungszweig hingewiesen sind.

1) Schon 1831 ward die Productionsvermehrung nach sehr mäßiger Schätzung auf einen jährlichen Geldwerth von 340,000 fl angeschlagen. Actenstücke III. 6. S. 398.

2) 1,820,000 Einwohner in 256,000 Wohngebäuden.

Da von der Forstwirthschaft schon im ersten Theile dieses Werks gehandelt ist ¹⁾ und über die Viehzucht im nächsten Abschnitte noch Nachrichten gegeben werden müssen, so soll hier nur von der Landwirthschaft im engeren Sinne (dem Landbaue) Einiges, so weit die Darstellung des Staatshaushaltes es erfordert, beigebracht werden.

Die Landwirthschaft hatte früher und hat noch immer mit vielen Hindernissen zu kämpfen. Die natürlichen Hindernisse liegen hauptsächlich in der Bodenbeschaffenheit und im Ueberflusse oder im Mangel an Wasser. Was besonders die Fortschritte der Landwirthschaft hemmte, war hier nicht nur wie in den meisten Ländern, Mangel an Einsicht, Kenntnissen, Unternehmungsgeist und Capital, sondern außerdem auch namentlich die Gemeinschaftlichkeit bei Benutzung eines großen Theils der Bodenfläche (der Gemeinheiten, Marken &c.), das gutsherrliche und Eigenbehörigkeitsverhältniß, so wie die Belastung des Grund und Bodens mit Zehnten, Diensten, grund- und gutsherrlichen Leistungen, Weiderechtigkeiten u. s. w. Zur Beseitigung oder Minderung dieser Hindernisse und zur Förderung der Landwirthschaft sind, vorzüglich seit den letzten 30 Jahren, von Staatswegen manche Maaßregeln ergriffen, die unbestreitbar großen Erfolg gehabt haben. Die meisten derselben dauern noch fort, und da sie sämmtlich mit Ausgaben aus den öffentlichen Cassen verbunden sind, so werden sie mit Rücksicht hierauf einzeln darzustellen sein.

I. Die Königliche Landwirthschaftsgesellschaft und die Landwirthschaftlichen Provinzialvereine.

Gleich nach dem siebenjährigen Kriege bildete sich, mit dem Sitze in Celle, eine Gesellschaft zur Beförderung der Landwirthschaft. König Georg III., der ihr Entstehen veranlaßt hatte, erklärte sich zu ihrem Beschützer, verlieh ihr den Namen Königliche Landwirthschaftsgesellschaft und bestätigte am 29. Mai 1764 ihre Statute. Von 1804 bis 1816 hörte sie thatsächlich auf, dann aber begann sie ihre Thätig-

¹⁾ Staatshaushalt I. S. 61, 158.

keit wieder und erweiterte sich 1849 durch zeitgemäße Umgestaltung 1) zu einem landwirthschaftlichen Centralvereine für das Königreich, worauf ihre neuen Statute am 3. April 1850 die Bestätigung der Regierung erhielten. Es hatten sich nämlich statt der im Lande vertheilten s. g. Associationen oder Provinzialausschüsse der Landwirthschaftsgesellschaft seit 1830, zuerst in Nelzen für den Landdrosteibezirk Lüneburg, selbstständige landwirthschaftliche Vereine gebildet, die eine große und immer steigende Wirksamkeit gewannen, deren engere Verbindung unter sich und mit einem gemeinsamen Mittelpunkte sich als Bedürfniß herausstellte 2). Diesen Mittelpunkt macht jetzt die Königliche Landwirthschaftsgesellschaft, deren Organ ein engerer Ausschuß ist, welcher aus 21 Mitgliedern besteht, von denen 14 durch die 7 landwirthschaftlichen Provinzialvereine, 7 aber durch den Centralausschuß selbst erwählt werden. Des Königs Majestät ist Protector der Gesellschaft. Dieselbe verfolgt ihren Zweck, Beförderung der landwirthschaftlichen Interessen, jetzt noch wie ehemals theils durch Belehrung mittelst Veröffentlichung geeigneter Aufsätze, wozu ein besondres periodisches Centralblatt gegründet ist 3) theils durch Vertheilung von Belohnungen, Sämereien, Pflanzen, Geräthen, und dergl.; nur äußert die Gesellschaft durch Maaßregeln dieser letzteren Art ihre Einwirkung gegenwärtig mehr mittelbar durch die Provinzialvereine 4). Wenn ihre Wirksamkeit, zumal in den letzten Jahren vor ihrer Neugestaltung, den Erwartungen, die man mit oder

1) Von den Ständen empfohlen Actenstücke IV. 1. S. 702; IX. 1. S. 1074.

2) Für kleinere Bezirke bestehen Kreis- und für noch engere Filial- oder Localvereine. Den Zustand dieser Vereine im Jahre 1854 stellt dar die Norddeutsche Zeitung vom 28. November 1855.

3) Journal für Landwirthschaft. Herausgegeben von dem Centralausschusse der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft, unter der Redaction von Dr. W. Henneberg, Secretair der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft. Celle. seit 1853. — In diesem Journale Heft I. S. 9 sind die älteren periodischen Publicationen der Gesellschaft angegeben.

4) Auch die Regierung pflegt Beförderungsmittel dieser Art durch die landwirthschaftlichen Vereine anzuwenden.

ohne Grund hegen mochte, auch nicht ganz entsprochen haben mag, so läßt sich doch ein heilsamer Einfluß derselben in mehreren Stücken nicht verkennen, und namentlich ist hervorzuheben, daß sie im vorigen Jahrhunderte um die Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, in diesem Jahrhunderte um die Benutzung des Mergels, den Anbau des Kleeß und die Gewinnung guten Kleesamens, so wie um die Obstbaumzucht sich wesentliche Verdienste erworben hat¹⁾.

Seit 1766 hat die Gesellschaft einen jährlichen Zuschuß aus den öffentlichen Cassen gehabt; zuerst erhielt sie 300 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ Cassen-Münze aus dem Lüneburgschen Schatzärar, und von 1767 an außerdem 1000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ Cassen-Münze aus der Königl. Cammer-Casse. Im Jahre 1817 wurden statt jener 300 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ für die Zukunft jährlich 1000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ Cassen-Münze aus der General-Steuer-Casse bewilligt; und diese 2000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ (2283 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 23 *gr* Cour.) bezieht die Gesellschaft noch jetzt²⁾. Während der Cassentrennung von 1841/49 lag die Ausgabe ganz auf der General-Steuer-Casse. Daneben bekommen die landwirthschaftlichen Provinzialvereine regelmäßige Beihilfen, welche aus der jetzt 18000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ betragenden Budgetposition für Unterstützungen in Gemeinheitstheilungssachen *z.* (X. 10. c.) gezahlt werden. Aus derselben werden auch die Kosten für Anschaffung landwirthschaftlicher Mustergeräthe, von Sämereien zu Versuchen u. dergl. bestritten; dagegen erfolgen die Kosten für landwirthschaftliche Schriften, welche die Regierung vertheilen läßt, aus der Position für Ackerbauschulen u. s. w. (X. 10. d.)³⁾.

1) Eine Darstellung der Wirksamkeit der Gesellschaft bis 1832 enthalten die Actenstücke V. 2. S. 299. Ueber die spätere Zeit s. angeführtes Journal Heft I. S. 1. — Albrecht Thaer gehörte seit 1780 der Gesellschaft und seit 1784 ihrem engeren Ausschusse als Mitglied an.

2) Actenstücke I. 2. S. 165, 176.

3) Für die Versammlung Deutscher Forst- und Landwirthe, welche im September 1852 zu Hannover Statt fand, bewilligten Stände aus den Ueberflüssen der General-Casse 3000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$. Actenstücke XI. 4. S. 1021.

2. Landwirthschaftliche Lehranstalten.

An besondern landwirthschaftlichen Lehranstalten fehlte es bis auf die neueste Zeit im Königreiche völlig. Das Bedürfniß derselben wurde längst und von vielen Seiten gefühlt; die Mittel, ihm abzuhelfen, waren auch wohl in Erwägung gezogen, aber man war zu keinem Beschlusse gekommen. Um nun die Sache zu fördern, bewilligten die Stände 1848 jährlich 5000 R zur Errichtung von praktischen Ackerbauschulen für den Stand der Hofbesitzer und mit Berücksichtigung der provinziellen Culturmethoden ¹⁾. Indeß war die Regierung außer Stande, die ihr zur Verfügung gestellte Summe sogleich und unmittelbar zu dem Zwecke, für welchen sie bestimmt war, zu verwenden. Einmal nämlich herrschten über die Art der zu gründenden Schulen Bedenken, da der Erfahrung zufolge die jungen Leute durch die Ausbildung auf solchen Anstalten regelmäßig in einen andren Stand übergeführt werden, als der ist, für welchen man sie ausbilden will. Außerdem aber erschien es durchaus nöthig, die, welche sich eine höhere Ausbildung verschaffen sollen, dazu auch zu befähigen, also dieselben von dem Zeitpunkte an, wo sie gewöhnlich die Schule verlassen (von dem vollendeten 14. Lebensjahre) bis zu dem Alter, wo sie in eine derartige Schule zweckmäßig erst aufgenommen werden können (mithin etwa bis zum 18. oder 19. Lebensjahre), in den erworbenen Kenntnissen fortzubilden. In Ostfriesland hatten solche Fortbildungsschulen schon länger bestanden, in den übrigen Landdrosteibezirken sind sie seit 1849 in großer und immer steigender Zahl eingerichtet ²⁾. Ihre Bestimmung ist, die Jugend auf dem Lande

1) Actenstücke IX. 1. S. 1074.

2) Es betrug, abgesehen von Ostfriesland und dem Harze, die Zahl

	der Schulen	der Schüler	
		im Winter	im Sommer
1849/50	115	—	—
1850/51	265	—	—
1851/52	438	6341	741
1852/53	427	5724	670
1853/54	436	5639	599

nach der Confirmation im Lesen, Schreiben, Rechnen und in einigen allgemeinen Kenntnissen zu unterrichten; hie und da wird auch Unterricht in deutscher Sprache, in Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften gegeben. In einigen Schulen übt man ebenfalls Gesang. Vielfältig werden landwirthschaftliche Schriften gelesen. In der Regel findet der Unterricht nur im Winter, gewöhnlich Abends in 6 — 8, ausnahmsweise in 3 — 4 oder 10 — 12 Stunden wöchentlich Statt. Meistens unterrichten die Volksschullehrer, nicht selten auch die Pfarrer, so wie Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft. Als Lehrzimmer werden in der Regel die Schulzimmer benutzt. Geldbeiträge werden von den Schülern oder Gemeinden nur ausnahmsweise geleistet; in einzelnen Fällen zahlen erstere für den Unterricht eines Winters 8 bis 16 *gr.* Häufiger haben die Schüler Beiträge zu Feuerung und Licht, auch wohl die Gemeinden Feuerholz geliefert. Die aus der General-Casse erfolgenden Zuschüsse werden zur Anschaffung von Schulgeräthen, Lampen, Büchern, Karten u. dergl., nöthigenfalls auch zu mäßigen Vergütungen für die Lehrer verwandt. Im Jahre 18⁵³/₅₄ erhielten die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade 653, 736, 750, 855 und 800, zusammen 3794 *fl.* 1). Es ist indeß nicht Absicht, diese Beihilfen dauernd zu geben; vielmehr sind sie nur auf 3 Jahre bewilligt, und sollen lediglich die Schwierigkeiten der ersten Einrichtung überwinden helfen, indem vorausgesetzt wird, daß nach Ablauf einiger Jahre das Interesse der Gemeinden groß genug sein müsse, die Schulen selbst zu unterhalten, widrigenfalls dieselben nicht würden erhalten werden können. Eine fortgehende Unterstützung der Fortbildungsschulen ist auch schon deshalb nicht thunlich, weil die dazu einstweilen verwendeten Geldmittel für den Zweck, zu welchem sie bewilligt sind, verwendet werden müssen. Dazu bietet sich jetzt Gelegenheit, indem nach und nach einige Ackerbauschulen, zu Pattensen, Haunhorst bei Osnabrück, Lehrte und

1) Nähere Nachrichten für 18⁴⁹/₅₂ in der Hannoverschen Zeitung vom 9. Februar 1853, *N.* 34.

(Ebstorf 1) gegründet sind, und die Errichtung noch einiger in Aussicht steht. Die Regierung hat jeder zweckentsprechend eingerichteten Schule dieser Art, welche wenigstens 20 Schüler hat, eine jährliche Beihilfe von 1000 RM zugesichert.

Als die Ackerbauschulen noch nicht vorhanden oder erst im Entstehen waren, gab die Regierung solchen Landwirthen, die geneigt waren junge Leute in ihre Wirthschaft aufzunehmen, um ihnen bessern landwirthschaftlichen Unterricht zu ertheilen, zu dem Zwecke Beihilfen, damit sie jungen Leuten aus dem Bauernstande solchen Unterricht zu Theil werden ließen. Auch wurden jungen Landwirthen Beihilfen gegeben, um durch Besuch anderer Länder von höherer landwirthschaftlicher Entwicklung ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erweitern 2).

Die der Regierung zur Verfügung gestellten 5000 RM sind folgender Maaßen vertheilt:

	1853/54	1854/55
1) für Ackerbauschulen	1074 RM	1174 RM
2) " die Wiesenbauschule zu Suderburg	75 "	80 "
3) " Fortbildungsschulen	3837 "	3630 "
4) " einen Lehrling	11 "	— "
	<hr/>	<hr/>
	= 4997 RM	4884 RM

Eine landwirthschaftliche Academie, entweder selbstständig oder in Verbindung mit der Universität oder mit der polytechnischen Schule zu Hannover, ist wiederholt in Frage gekommen, jedoch für zweck-

1) Die Ackerbauschule, landwirthschaftliche höhere Lehranstalt und Versuchsstation auf der Domaine Ebstorf (Director Fischer) ist Anfangs 1855 gegründet. Die Schule zu Lehrte ist Ostern 1855 nach Peine verlegt. Eine Ackerbauschule am Wiesberge bei Dönabrück ist wieder eingegangen.

2) 1850 ermächtigten Stände die Regierung, die bewilligte Summe von jährlich 5000 RM , so weit sie ihre Verwendung für den ursprünglichen Zweck nicht finde, anderweit zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft überhaupt zu verwenden. Actenstücke XI. 1. S. 1837.

mäßig nicht gehalten. Dagegen ist seit 1851 bei der Landesuniversität ein besondrer landwirthschaftlicher Lehrcursus eingerichtet, dessen Kosten, wie die Ausgabe für die Universität überhaupt, aus der Universitäts-Casse bestritten werden.

3. Flora hanoverana.

Die natürliche Beschaffenheit des Königreichs, seines Bodens und der Erzeugnisse desselben ist noch keinesweges genügend erforscht. Als man einige Jahre nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung diesem Gegenstande Aufmerksamkeit zuwandte, schien der Regierung zunächst und besonders die Erforschung der Pflanzenerzeugnisse unsres Landes erforderlich. Sie beschloß daher 1820, mit ständischer Zustimmung, zu diesem Zwecke die Anstellung eines Professors in Göttingen als Physiographen des Königreichs, welcher alle Landestheile nach und nach in jener Beziehung an Ort und Stelle genau untersuchen und die Ergebnisse in einer vollständigen wissenschaftlichen Darstellung (Beschreibung und, so weit nöthig, Abbildung) aller im Königreiche anzutreffenden Gewächse des Landes durch den Druck bekannt machen sollte. Das Unternehmen begann; wie aber bis 1826 keine dem bisherigen Zeit- und Kostenaufwande entsprechende Erfolge sichtbar wurden, fingen die Stände an, Beschränkung der Ausgaben zu empfehlen. Das Ministerium suchte die entstandenen Bedenken durch ausführliche Mittheilungen des Physiographen über die Wichtigkeit, den Nutzen, die Hindernisse und Schwierigkeiten, so wie den zeitigen Stand des Unternehmens zu beschwichtigen und zur ferneren Bewilligung der nöthigen Geldmittel zu bewegen, was auch, wiewohl die Stimmen gegen die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Unternehmens, wenigstens in seiner bisherigen Art, immer häufiger und entschiedener wurden, zu wiederholten Malen gelang. Als aber von 1836 bis 1840 gar keine weitere Nachrichten über den Fortgang des Unternehmens gegeben wurden, lehnten die Stände jede weitere Bewilligung ab. Bei der damals eintretenden Cassentrennung übernahm nun die Regierung die Ausgabe für die Flora hanoverana ganz auf die König-

liche General=Casse, als deren Last sie bei der Wiedervereinigung der Cassen auf die neue General=Casse überging. In der Diät von 1850 kamen jedoch Regierung und Stände überein, die Verwendungen für die Flora hanoverana aufhören zu lassen, sobald die abgeschlossenen Verträge (namentlich über den Stich der Kupferplatten) es gestatten würden, und die dadurch ersparten Summen zu Untersuchungen der physikalischen Bodenbeschaffenheit des Königreichs zu benutzen 1).

Die Ausgaben für die Flora hanoverana bestanden und bestehen zum Theil noch in

- 1) der Besoldung des Physiographen von jährlich 1000 ₰ Conv.=Münze,
- 2) den Reisediäten, deren Jahresbetrag nach der ursprünglichen Bewilligung die Summe von 500 ₰ nicht überschreiten sollte, zuletzt aber auf 350 ₰ ermäßigt war, und
- 3) in den Kosten des Kupferwerks, des Drucks und in ähnlichen Verwendungen. Ihr jährlicher höchster Betrag ward 1828 auf 1315 ₰ Conv.=Münze, und 1836 auf 1200 ₰ Cour. festgesetzt.

Davon trug bis 1834 die Königliche General=Casse die Besoldung, die General=Steuer=Casse die übrigen Ausgaben.

Die Gesamtausgabe wurde 1850 auf mehr als 80,000 ₰ angegeben. Erschienen sind von der Flora hanoverana (in fol.) 3 Bände des beschreibenden Theils und 2 Bände des Kupferwerks, so wie (in 8^o.) die Chloris hanoverana und die Flora hanoverana excursoria. Jedem obrigkeitlichen Bezirke ist ein Exemplar mitgetheilt; der zur unentgeltlichen Vertheilung nicht nöthige Rest der Auflagen aber dem Buchhandel übergeben.

Für die Untersuchung der physikalischen Bodenbeschaffenheit des Königreichs ist von den dazu bestimmten Mitteln erst wenig verfügbar

1) Actenstücke II. 1. S. 277, 279; III. 3. S. 106, 196; IV. 1. S. 548, 742; V. 4. S. 399, 669; VI. 3. S. 291; XI. 1. S. 1195, 1837.

geworden 1). Was aber zu diesem Zwecke bis jetzt hat verwandt werden können, hat schon reiche und schöne Frucht gebracht, indem dadurch die geognostischen Untersuchungen gefördert wurden; als deren Ergebnis die beiden ersten Blätter des Römerschen Kartenwerks, die Gegend um Einbeck und Hilbesheim darstellend, erschienen sind 2).

4. Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen.

Die Gemeinheiten (Marken, Dedungen, Wüsteneien etc.) d. h. die uncultivirten Grundstücke, an welchen eine gemeinsame Benutzung Mehrerer, namentlich zur Weide, zum Plaggen- und Bültenhiebe, zum Torfstiche, in Bezug auf das Holz u. s. w. Statt findet, waren in den hiesigen Landen von sehr großer Bedeutung und sind auch noch jetzt erheblich. Die zur Weide benutzten Flächen allein enthalten nach der Grundsteuerveranlagung, also gewiß zu niedrig geschätzt 642,000 Kuhweiden oder, die Kuhweide durchschnittlich nur zu 6 Morgen gerechnet, 3,850,000 Morgen. In der Regel haben an einer Gemeinheit nicht nur mehrere einzelne Personen (Hofbesitzer u. s. w.), sondern mehrere Körperschaften (Gemeinden, Domainen, Rittergüter u. s. w.) gemeinsame Nutzungsrechte 3). Ihrer rechtlichen Beschaffenheit nach aber sind sie entweder Eigenthum der Nutzungsberechtigten, oder eines oder einzelner Grundherrn. In einigen Landestheilen steht, entweder schlechthin oder wenn kein anderer Grundeigenthümer nachgewiesen werden kann, dem Landesherrn das Grundeigenthum zu.

1) Nach Eröffnung der Contracte in Bezug auf die Flora hanoverana werden jährlich 1550 \mathfrak{f} zur Verfügung stehen.

2) Actenstücke XI. 4. S. 957. Die Ergebnisse der Römer'schen geognostischen Untersuchungen sind auf die Blätter *N^o. 55* und *60* der Papen'schen Karte des Königreichs Hannover aufgetragen. Dazu gehört eine Profilkarte, die Gegend von Alfeld bis nordöstlich von Hilbesheim darstellend. Dem Vernehmen nach sind bald 4 andre Blätter zu erwarten.

3) Die Theilung einer Gemeinheit unter die berechtigten mehreren Körperschaften (Generaltheilung) geht meistens der Theilung des einer Körperschaft gehörigen Antheils unter die einzelnen Mitglieder derselben (Specialtheilung) voraus.

Als im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts das Streben nach Hebung und Förderung der Landwirthschaft fast überall erwachte und in den hiesigen Landen besonders durch Einwirkung des Königs Georg III. geweckt wurde: suchte man auch die, als ein nothwendiges und wichtiges Mittel dazu erkannte Aufhebung der Gemeinheiten herbeizuführen 1). Indeß fand diese Maaßregel sowohl in den Ansichten der Betheiligten als in der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Vorschriften große Schwierigkeiten. Zur Beseitigung derselben wurde, zuerst versuchsweise für das Lüneburgsche, unterm 25. Juni 1802 eine vollständige Theilungsordnung erlassen, eine eigne Behörde zur Leitung und Ausführung der Theilungen (Landesöconomie-Collegium) angeordnet und noch die eine und andre sonstige Einrichtung getroffen, von der man sich die Erleichterung der Theilungen und eine bessere Benutzung der getheilten Flächen versprach. Die Theilungsordnung war, wenn auch nicht von Mängeln frei, doch ein für die damalige Zeit vorzügliches Gesetz, welches nachher nicht nur hier im Lande, sondern auch im Auslande vielfältig als Muster gedient hat. Dennoch konnte es bei der Ungunst der Zeiten, welche gleich auf seine Erlassung folgten, zuerst keine große Wirksamkeit gewinnen; desto größere aber gewann es nach Beseitigung der Fremdherrschaft. Im Jahre 1816 wurde der Geschäftskreis des Landesöconomie-Collegiums,

1) Für die Kurlande Verordnung über das Verfahren in Landesöconomie-sachen vom 22. November 1768, in Bezug auf das Herzogthum Bremen ergänzt durch den Receß der Rentcammer mit den dortigen Ständen vom 30. September 1780 und dessen Declaration vom 5. November 1784 (Gesetzsammlung von 1819, III. S. 164); für Osnabrück Markttheilungsordnung vom 4. Juni 1785; für Ostfriesland Verordnung vom 22. Juli 1765. Dies s. g. Urbarmachungs-edict ist die noch nicht verslegte Quelle unzähliger Beschwerden und Streitigkeiten geworden, indem dadurch der Landesherr das Eigenthum an den Wüstenen etc., soweit es nicht erweislich den Herrlichkeiten und Gütern zustand, für sich in Anspruch nahm, um den Grund und Boden an Colonisten zur Cultur auszuthun. Doch wurden die Gras- und Weideänger in der Nähe der Dörfer den Dorfschaften gelassen, auch die einstweilige Nutzung als Weide etc. den bisherigen Nutznießern bis dahin, daß eine Verteilung an Colonisten erfolge, gestattet.

und 1824 (30. April) die Lüneburgsche Theilungsordnung mit einigen Aenderungen auf Calenberg=Göttingen=Grubenhagen, auf Hildesheim und auf Hoya=Diepholz erstreckt. Die Herzogthümer Bremen und Verden erhielten am 26. Juli 1825 eine, im Wesentlichen der Lüneburgschen nachgebildete Gemeinheitsheilungsordnung. Für Osnabrück war schon am 25. Juni 1822 eine Markentheilungsordnung erlassen, welche am 12. August 1835 ¹⁾ auf Meppen, Bentheim, Lingen und Emsbüren ausgedehnt wurde.

Die Theilungsordnungen bezielen zunächst Aufhebung der gemeinschaftlichen Hut und Weide auf eigentlichen Gemeinheiten, in Forsten und auf Wiesen und Feldern, Aufhebung der Bültenhiebs- und Maggenstichs-Berechtigungen, so wie Torfmoortheilungen; nebenbei aber auch Verkoppelung und Zusammenlegung der Grundstücke, Befreiung derselben von der Zehntlast oder doch Regelung dieser Last, und Beseitigung anderer Servituten, namentlich der Weiderechte und insbesondere der Schäfereiberechtigungen auf fremden Grundstücken.

Im Ganzen bewährten sich jene Gesetze, wenigstens was die Theilungsgrundsätze betrifft; dagegen stellte sich das Verfahren, welches die Gemeinheitsheilungsordnungen vorschrieben, je länger desto mehr als nicht zweckmäßig heraus. Auch zeigten sich die Bestimmungen über Ablösung der Zehntlast und der Weiderechtigungen auf fremden Grundstücken als ungenügend, und in Bezug auf Abstellung der markenherrlichen und markenrichterlichen Rechte machte sich eine Lücke fühlbar. Während nun dem Bedürfnisse hinsichtlich der Zehntabstellung durch die Ablösungsgesetze von 1831 und 1833 Befriedigung verschafft wurde, ward ein zweckmäßigeres Verfahren in Gemeinheitsheilungssachen durch das Gesetz vom 30. Juni 1842 eingeführt, und an demselben Tage ein Verkoppelungsgesetz erlassen ²⁾. Die Aufhebung der Marken- und

1) Zusätze enthält die Verordnung vom 19. November 1840.

2) Entwürfe zu beiden Gesetzen waren schon 1836 den Ständen vorgelegt und 1837 von ihnen genehmigt. Die Ereignisse von 1837/40 veranlaßten aber die Regierung, sie nicht zu verkünden, sondern den Ständen die etwas ver-

Holzgerichtsbarkeit und die Ablösung der markenrichterlichen, holzgraflichen und markenherrlichen Berechtigungen wurde durch das Gesetz vom 13. Februar 1850 geregelt¹⁾. Ferner gestattete das Gesetz vom 15. Juli 1848 eine theilweise Abstellung der Wiesenbehütung und die Verkoppelung der entfretteten (von der Weide befreieten) Grundstücke auch ohne Verkoppelung der übrigen Feldmark²⁾; ein zweites Gesetz vom nämlichen Tage aber gab im Fürstenthume Calenberg und im Landdrosteibezirke Hildesheim, wo die Wiesen und Weiden von geringem Umfange sind, dem dort um so nothwendigeren, doch durch die sehr ausgedehnten Weidrechte Dritter stark beschränkten Futterkräuterbaue größeren Schutz³⁾.

änderten Entwürfe nochmals vorzulegen, worauf sie nach einigen Zwischenverhandlungen von neuem genehmigt wurden. Actenstücke V. 4. S. 577, 604; V. 5. S. 367, 394; VII. 1. S. 331; VIII. 1. S. 7, 54, 159, 278, 633, 729, 840. Später ist das Verkoppelungsgesetz erweitert und ergänzt durch die Gesetze vom 22. August 1847, 15. Juli 1848 und 12. October 1853. Actenstücke VIII. 3. S. 1087; IX. 1. S. 1049, 1154, 1623, 1652; XI. 5. S. 915, 1025. Auf die von Ständen zur Erwägung verstellte noch größere Erleichterung der Verkoppelungen im Osnabrückischen ist die Regierung nicht eingegangen. In Bezug auf das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen ersuchten Stände 1848 die Regierung, dasselbe zu vereinfachen, zu beschleunigen und die Kosten zu ermäßigen. Als die Regierung ihnen über die zu solchem Zwecke durch die Bekanntmachung vom 11. September 1849 erlassenen Vorschriften Mittheilung machte, erklärten sie sich unter Hinzufügung einiger Wünsche damit einverstanden. Actenstücke IX. 1. S. 992; XI. 1. S. 121, 367.

1) Actenstücke X. 1. S. 596; XI. 1. S. 991.

2) Actenstücke IX. 1. S. 1049, 1154. Dies Gesetz schließt sich im Wesentlichen an das Capitel 19 der Gemeinheitstheilungsordnungen. Da aber in den Landestheilen, wo diese nicht gelten, namentlich im Landdrosteibezirke Osnabrück in den Markentheilungsordnungen, keine gesetzliche Bestimmungen über die Abstellung von Weideservituten bestehen, so ersuchten Stände um Erlassung solcher Vorschriften, stellten auch später eine Erleichterung der Ablösung von Weidgerechtfamen, insbesondere von Schäferweidberechtigungen zur Erwägung der Regierung. Actenstücke IX. 1. S. 1154; XI. 1. S. 918; XI. 2. S. 258.

3) Das Gesetz enthält eine Erweiterung und Vervollständigung der Grundsätze, welche den älteren Vorschriften über die Schonung der Futterkräuter von 1800, 1802, 1807, 1816 und 1821 zum Grunde liegen. — Stände genehmigten zugleich die Ausdehnung des Gesetzes auf andre Landestheile, wo nicht schon hinsichtlich der Futterkräuter eine größere Beschränkung für die Weide bestche.

Die Ausgaben der General=Casse für Gemeinheitstheilungen und ähnliche Zwecke begreifen theils die Ausgaben für die Landesöconomiebeamten, theils Unterstützungen zur Beförderung jener Angelegenheiten.

A. Landesöconomiebeamte.

Das Landesöconomie=Collegium konnte nach der Erweiterung seines Geschäftskreises 1816, seiner Einrichtung nach, der ihm gestellten Aufgabe nicht mehr genügen, weshalb die Stände schon 1831 auf seine Reform antrugen. Indeß schien der Regierung seine völlige Beseitigung angemessener. Es wurde daher mittelst Verordnung vom 18. September 1833 aufgehoben, und seine Geschäfte gingen auf die Landdrosteien Hannover, Hildesheim und Lüneburg über. Die andren Landdrosteien waren schon bis dahin zuständig im Gemeinheits- und Markentheilungs-, so wie in den damit zusammenhangenden Sachen gewesen. Das Gesetz über das Verfahren bei Gemeinheits-theilungen und sonstigen Auseinandersetzungen, welche einen Gegenstand der Theilungsordnungen bilden, so wie bei Verkoppelungen ordnet das Behördenverhältniß folgendermaaßen 1). Die Leitung, Entscheidung und Ausführung in erster Instanz gehört vor besondere Commissionen, welche die Landdrostei, in deren Bezirke der Gegenstand belegen ist, für die einzelnen Sachen ernennt. Die Commission muß aus einem Rechtskundigen (in der Regel aus dem Verwaltungsbeamten) und einem Techniker bestehen. Die Landdrosteien bilden die zweite, und die Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen die letzte Instanz 2). Techniker (Landesöconomiebeamte) sind die Landesöconomie=Commissaire und Conducteurs, aus deren Zahl die technischen

1) Im Landdrosteibezirke Osnabrück kommen bei Theilungen fortwährend die Bestimmungen der Markentheilungsordnungen, bei Verkoppelungen und bei den mit solchen zusammenhangenden Theilungen aber die Vorschriften des Gesetzes von 1842 zur Anwendung. Die Markentheilungsordnungen stimmen hinsichtlich des Behördenverhältnisses mit dem Gesetze von 1842 im Wesentlichen überein.

2) Staatshaushalt II. S. 34, 79.

Commissionsmitglieder genommen werden müssen, so wie die Feldmesser. Von den Commissairen ist jeder Landdrostei Einer oder nach Bedürfnis noch ein Zweiter (Oberlandesöconomie-Commissaire) beigeordnet ¹⁾. Den technischen Commissionsmitgliedern sind die übrigen Landesöconomiebeamten (Conducteurs und Feldmesser) als Unterarbeiter zugegeben. Das Dienst-
einkommen der Landesöconomiebeamten besteht theils in Besoldungen, theils in Gebühren ²⁾. Von den Feldmessern sind jedoch nur diejenigen besoldet, welche zu den schwierigeren Eintheilungsgeschäften sich besonders eignen und verwandt zu werden pflegen, weil die Vergütung für diese Geschäfte im Vergleich zu der Vergütung für Vermessungen und leichtere Eintheilungen zu geringe ist, aber aus Rücksicht auf die den Betheiligten obliegende Pflicht zur Bezahlung der Kosten nicht wohl erhöht werden kann. Seit 1850 ist die Zahl der Commissaire auf 22, der Conducteurs auf 34, und der besoldeten Feldmesser auf 46 erhöht. Die Zahl der unbesoldeten Feldmesser steigt über 100. Die jährliche Besoldung eines Commissaires beträgt 300 bis 600, eines Conducteurs 200 bis 250, eines Feldmessers 50 bis 100 ₰. Die den Landdrosteien beigeordneten Commissaire erhalten aus dem Besoldungsetat jener Behörden eine Zulage von je 600 ₰ ³⁾. Von dieser abgesehen beträgt die Etatsumme für Besoldungen der Landesöconomiebeamten 22,500 ₰, und für Remunerationen 1000 ₰, zusammen also 23,500 ₰; doch stehen jetzt noch 23,883 ₰ 8 *gg* im Budget, da einige Beamte, deren Besoldungen schon vor 1834 in Conventions-Münze festgesetzt waren, noch ein Agio beziehen, und der Agiobetrag für andre bereits neu verliehene Besoldungen von der Etatsumme noch nicht abgesetzt ist ⁴⁾.

1) mit Ausnahme der Landdrosteien Aurich und Osnabrück, bei welchen die Geschäfte durch commissarische Arbeiter wahrgenommen werden.

2) Gesetz vom 30. Juni 1842, § 150; Verordnung vom 19. November 1840; Bekanntmachung vom 11. September 1849, § 27.

3) So sollte es sein; doch ist es nicht durchweg so, weshalb Stände um Vorschläge zur Regelung des Verhältnisses ersuchten. Actenstücke XII. 1. S. 950.

4) Actenstücke V. 2. S. 293, 785; XI. 1. S. 121, 367. Die 1834 festgestellte Zahl der Conducteurs ward 1840 um Einen vermehrt. Bis 1834 trug

Zur Bestreitung der Büreaufkosten der Landesöconomiebeamten, so wie der Reisekosten für die bei den Landdrosteien angestellten Landesöconomie-Commissaire ist seit 1851/52 eine besondere Position im Ausgabebudget (X. 10. b.) von jährlich 1500 ₰ enthalten, die jedoch, da sie auch zu Verwendungen für außerordentliche Arbeiten in Gemeinheitsheilungs- und Verkoppelungssachen bestimmt ist, zu Zeiten, wenn solche voraussichtlich bevorstehen, entsprechend erhöht wird, z. B. 1853/54 zur Bestreitung der Kosten für Ausmittelung der Ablösungs-Normalpreise zu 5500 ₰ angesetzt war 1).

B. Unterstützungen in Gemeinheitsheilungs- und Verkoppelungssachen, so wie zu sonstigen Landes-culturverbesserungen.

Je geringer zuerst die Neigung der Betheiligten zu Gemeinheits- und ähnlichen Auseinandersetzungen war, und je mehr solche häufig vorzugsweise aus Scheu vor den mit solchen Maaßregeln verbundenen Kosten entsprang, desto nothwendiger war bei der als höchst wünschenswerth erkannten Förderung der Theilungen u. die Bewilligung von

von den Befoldungen die Königliche General-Casse die eine und die General-Steuer-Casse die andre Hälfte. Von 1841/49 lagen die Befoldungen ganz auf der Königlichen General-Casse. Wegen der früheren Bewilligungen s. Actenstücke II. 2. S. 17, 235; II. 4. S. 291, 346; II. 6. S. 173, 195, 556; III. 6. S. 639, 641; IV. 1. S. 280, 695, 1209; V. 1. S. 257, 400; V. 2. S. 288, 785; V. 3. S. 342. Ueber die Fortdauer der Befoldungen der beim Landesöconomie-Collegium angestellt gewesenen Ober-Landesöconomie-Commissaire und deren Aufhören 1844 s. Actenstücke V. 5. S. 212; VIII. 2. S. 491, 985.

1) Von 1841/49 standen im Ausgabe-Budget der General-Steuer-Casse 1500 ₰ Conventions-Münze für außerordentliche Arbeiten, Diäten und Reisekosten der Landesöconomie-Commissaire, veranlaßt durch ihre Zuziehung zu den Sitzungen der Landdrosteien. Zu diesem Zwecke war keine so große Summe erforderlich, und da Stände die von der Regierung beabsichtigte Verwendung derselben zu andren, der Königlichen General-Casse obliegenden Ausgaben nicht gestatten wollten, so ward sie auf 500 ₰ herabgesetzt, 1851/52 aber angegebener Maaßen wieder auf 1500 ₰ gebracht, damit die Büreaufkosten u. davon bestritten werden könnten. Actenstücke VIII. 3. S. 149, 1235; IX. 1. S. 543, 1073; XI. 2. S. 280.

Beihilfen. Gleich nach Erlaß der Lüneburgschen Theilungsordnung gab daher der Landesherr aus seiner Casse auf die nächsten 6 Jahre jährlich 5000 R Cassen-Münze; und eine gleiche Summe wurde aus der Landes-Casse zugesagt. Indeß konnte davon wegen der gleich nachher eintretenden feindlichen Besetzung des Landes fast nichts zur Zahlung und Verwendung kommen. Nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung ließ diese aber nicht nur den rückständig gebliebenen Betrag nachzahlen, sondern veranlaßte auch 1820, daß die frühere Bewilligungssumme sowohl der Königlichen Casse als der General-Steuer-Casse auf 8000 R Cassen-Münze erhöht wurde. Doch wurde, weil die Erstreckung des Wirkungskreises der Landesöconomiebehörden auf die (nachherigen) Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim eine Vermehrung des Personals nothwendig gemacht hatte, ein Theil der Besoldungen aus jenem Fonds bezahlt. Hierdurch wurde immer mehr dem Unterstützungsfonds entzogen, so daß für denselben 1833 aus beiden Cassen nur noch etwa 5700 R Conv.-Münze jährlich verfügbar waren ¹⁾. Bei der neuen Organisation der Landesöconomiebehörden im Jahre 1834 ward der Unterstützungsfonds auf 8000 R Conv.-Münze (8222 R 5 *gr* 4 *h*) bestimmt, später aber noch dreimal erhöht, nämlich 1844 auf 10,000 R Courant, 1848 auf 11,000 R und 1852 auf 18,000 R , welchen Betrag er noch jetzt hat ²⁾. Im Jahre 1844 ward seine Bestimmung auf

1) Die ursprüngliche Bewilligung jeder Casse betrug:

zu Besoldungen...	3930 R Cassen-Münze	=	4366 R 16 <i>gr</i> — <i>h</i>	Conv.-M.
„ Unterstützungen	5000 „ „	=	5555 „ 13 „ 4 „	„
			<hr/>	
	8930 R Cassen-Münze	=	9922 R 5 <i>gr</i> 4 <i>h</i>	Conv.-M.
Dazu kamen 1820	3000 „ „	=	3333 „ 8 „ — „	„
1823 für Landesöconomie-Commissaire.....	1800 „ — „ — „	=	15055 R 13 <i>gr</i> 4 <i>h</i>	Conv.-M.

Diese Bewilligung bestand bis zur Aufhebung des Landesöconomie-Collegiums. Actenstücke II. 6. S. 172, 195, 556.

2) Doch haben die Stände seine einstweilige Erhöhung auf 20,000 R genehmigt zur Bestreitung der Kosten, welche die temporaire Herbeiziehung technischer Arbeitskräfte zur Beschleunigung der Ent- und Bewässerungssachen nöthig machen möchte. Actenstücke XII. 2. S. 760.

Unterstützungen zu den, seit dem Gesetze von 1842 sehr viel häufiger gewordenen Verkoppelungssachen und zu sonstigen Landesculturverbesserungen ausgedehnt; die Erhöhung von 1848 aber geschah besonders aus Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 22. August 1847 erleichterten Ent- und Bewässerungssachen. Durch die Erhöhung von 1852 sollte die Regierung in den Stand gesetzt werden, auch in andren zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft geeigneten Fällen, namentlich behuf der Drainirung, der Einführung von Schlagwirthschaften auf Bauerhöfen u. s. w. mäßige Beihilfen zu bewilligen und dadurch auf Einführung der noch erforderlichen vielfachen Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes helfend und ermunternd hinzutwirken ¹⁾.

Ueber die großen Fortschritte und die Bedeutung der Theilungen für das Königreich, so wie die Wirksamkeit der Theilungsbehörden kann die in der Anlage 5 enthaltene Uebersicht eine ungefähre Vorstellung geben ²⁾. Darnach wurden von 1803³/₅₁ 1844 Theilungen und Verkoppelungen ausgeführt ³⁾; die Generaltheilungen umfaßten über 1³/₄ und die Specialtheilungen über 2¹/₄ Millionen Morgen; in Privatbesitz der Theilenden gingen in Folge von Generaltheilungen 128,117, in Folge von Specialtheilungen 1,305,706 Morgen über. Außerdem wurden im Geschäftskreise des vormaligen Landesöconomie-Collegiums von 1803³/₃₁ ⁴⁾

1) Actenstücke II. 2. S. 16, 235; IV. 1. S. 280, 695, 1209; VIII. 1. S. 941; VIII. 2. S. 491, 985; IX. 1. S. 543, 1073; XI. 4. S. 243, 957. Eine Nachweisung der aus dem Unterstützungsfonds von 1803³/₃₁ gegebenen Beihilfen s. Actenstücke IV. 1. S. 257.

2) Genauere Aufschlüsse giebt das 3. Heft zur Statistik des Königreichs, Aufschlüsse, die trotz vieler Mängel und Lücken, deren Beseitigung nicht in der Macht des statistischen Büreaus lag, höchst anziehend und wichtig sind.

3) Die Zahl der zu Ende geführten Theilungen u. stieg, namentlich von 1816 an, in außerordentlicher Weise. Die ersten wurden 1806 beendet, nicht mehr als 2; im Jahre 1851 dagegen 144. Vergl. übrigens Bemerkung 1 zur Anlage 5.

4) Von 1760⁶/₉₀ wurden in den Kurlanden, besonders auf Grund der Verordnung von 1768, 4315 neue Anbaustellen gegründet und dazu 48,530 Morgen,

1) Feldbehütungen aufgehoben auf	171,588	Morgen
2) Wiesenfrettungen " "	31,233	" "
3) Schäfereiberechtigungen abgelöset auf	8,306	" 1)
4) die Naturzehntpflicht " "	20,109	" "
5) Forsten getheilt und von Servituten befreit	97,710	" "
6) Verkoppelungen und Zusammenlegungen von Grundstücken ausgeführt, haltend	391,228	" "

Im Landdrosteibezirke Stade wurden von 18²³/₃₁

a. servitutische Berechtigungen abgelöset auf . . .	2,934	" "
b. Verkoppelungen und Zusammenlegungen vor- genommen von	64,694	" "

Von den Landdrosteibezirken Aurich und Osnabrück liegen aus dieser Periode keine Nachrichten über ausgeführte Verkoppelungen, Theilungen und Ablösungen jener Art vor.

In der Periode von 18³²/₅₁ sind die Verkoppelungen und Zusammenlegungen, so wie die bei Gelegenheit oder in Verbindung mit Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen ausgeführten Ablösungen servitutischer Berechtigungen und der Naturalzehntpflicht nicht mehr abge sondert verzeichnet, hauptsächlich wohl weil die Verbindung jeder Specialtheilung mit einer Verkoppelung und Abstellung der Servitutberechtigungen die Regel ausgemacht haben möchte, und die Aufhebung der Naturalzehntpflicht gewöhnlich ohne Verbindung mit einer Theilung oder Verkoppelung nach den durch die Ablösungsgesetze ertheilten Vorschriften geschehen sein wird.

Von der fortdauernden Wichtigkeit der Theilungssachen mögen folgende Thatsachen zeugen :

Im Anfange des Jahres 1852 waren anhängig

für vorhandene Stellen aber 18,234 Morgen aus den Gemeinheiten ausgewiesen. Annalen der Kurlande V. S. 365.

1) Hinsichtlich Einer Schäfereiberechtigung, die mit Gelde abgelöset wurde, constirt die Fläche nicht, auf welche sie sich erstreckte.

- 156 Generaltheilungen, deren Object nicht vermessen war,
 142 " " von 460,371 Morgen,
 264 Specialtheilungen und Verkoppelungen, deren Object noch nicht
 vermessen war,
 592 Specialtheilungen von 1,335,808 Morgen.

Anfang 1853 waren noch anhängig

1) Generaltheilungen	240
Dazu kamen im Laufe des Jahrs	25
	<hr/>
	= 265
beendigt wurden	27
	<hr/>
blieben Ende 1853 noch anhängig	= 238
2) Specialtheilungen und Verkoppelungen	1126
Dazu kamen im Laufe des Jahrs	139
	<hr/>
	= 1265
beendigt wurden	74
	<hr/>
blieben Ende 1853 noch anhängig	= 1191
In Privatbesitz gingen 1853 über	
1) durch Generaltheilungen (in Calenberg, Hoya, Grubenhagen und Lüneburg) . .	55,655 M. 26 □ R.
2) durch Specialtheilungen (im ganzen König- reiche, außer in Göttingen, Hohnstein, Sa- deln, Lingen und Bentheim)	241,472 " 2 "
	<hr/>
zusammen	297,127 M. 28 □ R.

Die Zustände zu Anfang 1853 waren folgende; es betrug die Zahl

	im König- reiche (ohne den Garz)	Ber- koppelung	Special- theilung der Gemein- heit	Aufhebung der Weide- servitut	Zehnt- ablösung
1) der Feldmarken über- haupt	5307	—	—	—	—
2) der Feldmarken, wo nach den Zuständen vor Erlaß der Thei- lungs- und Ablö- sungs-gesetze nicht er- forderlich ist	—	1732	1265	1720	2403
3) der Feldmarken, wo seitdem durchgreifend zur Ausführung ge- kommen ist	—	1201	1857	1569	2412
4) der Feldmarken, wo nur theilweise zur Ausführung gekom- men ist	—	155	327	230	139
5) der Feldmarken, wo in Folge eines mit Erfolg angebrachten Antrages Vorberei- tungen getroffen wer- den zur	—	391	521	476	61
6) der Feldmarken (mit Ausschluß der unter N ^o . 2 verzeichneten), wo noch keine Vor- bereitungen getroffen worden	—	1828	1337	1312	292
7) der Feldmarken (aus den unter N ^o . 6 auf- geführten), in welchen die Obrigkeiten nach den Statt findenden Zuständen thunlich hielten	—	1604	1177	1105	151

5. Ablösungen 1).

Wie wichtig und heilsam die Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen für das Königreich auch geworden und fortwährend sind, so haben doch die Ablösungen, besonders die Ablösungen der grund- und gutsherrlichen Lasten noch tiefeingreifender und segensreicher, und zwar nicht bloß für die landwirthschaftlichen, sondern auch für fast alle übrigen volks- und staatswirthschaftlichen, ja man darf sagen selbst für fast alle Privat- und öffentlichen Verhältnisse des äußeren Lebens gewirkt, und ihr großer wohlthätiger Einfluß macht sich noch immer in fortschreitendem Maaße geltend.

Das bäuerliche Grundeigenthum, mehr als 63 Procent der gesammten Bodenfläche des Königreichs befassend, stand in den meisten Landestheilen zum größten Theile in grund-, guts- und dienstherrlichen Abhängigkeitsverhältnissen der verschiedensten Art und war mit, beinahe durchgängig hohen, hie und da an das Unersehwingliche gränzenden Lasten an den Grund-, Guts- und Dienstherrn, namentlich mit Zehnten, Diensten, Korn- und Geldzinsen, so wie mit andren Beschränkungen in der Gebrauchs- und Verfügungsfreiheit beschwert. Im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts fing man die Nothwendigkeit einer Aenderung dieser Zustände zu fühlen an und sann auf Mittel, sie in genügender und zweckmäßiger Weise herbeizuführen. Die Schwierigkeit, solche zu finden, wies zunächst auf den Weg gütlicher Uebereinkunft hin. Der mit ruhmwürdigem Beispiele vorangehende König Georg III. suchte auf diesem Wege vornämlich die

1) Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover. Von Dr. Carl Stüve. Hannover 1830 (geschrieben 1829). Dem Verfasser, welchem das Land so viel verdankt, ist dasselbe auch vornämlich seine Ablösungsgesetze schuldig, zu denen Stüve's Anträge und Arbeiten in den Ständen, so wie das genannte Werk die vornehmsten Förderungsmittel geworden sind. — Die Ablösungsgesetze des Königreichs Hannover, verglichen mit der Ablösungsgesetzgebung andrer deutscher Staaten, vom Universitätsrathe Barckhausen 1851, in Rau und Hanssen Archiv für polit. Oeconom. Neue Folge. Bd. 9, S. 189.

Abstellung der Domanial-Herrndienste zu bewirken¹⁾, und ihm folgten einige wohldenkende Privatguthsherrn. Während der Fremdherrschaft war ein Theil jener Lasten unentgeltlich aufgehoben, der übrige Theil ablösllich gemacht; nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung aber kehrte die alte Last zurück und wurde wieder unablösllich. Dazu kamen neue Lasten, besonders die Grundsteuer. Wie nun überdies in den 1820er Jahren die höchst ungünstigen Verhältnisse für die Landwirth eintraten, da wurde die Befreiung des Grund und Bodens von den seiner Bewirthschaftung nachtheiligen Privatlasten immer dringenderes Bedürfniß, ja unabweisliche Nothwendigkeit. Doch die Regierung zögerte, die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, und wiederholte Anträge, die in der zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung gestellt wurden, scheiterten an dem hartnäckigen Widerstande der ersten Cammer. Endlich im April 1830 verstand sich auch diese dazu, der Regierung die Erwägung von Maaßregeln zur Ablösung der Zehnten und andrer besonders drückenden grund- und guthsherrlichen Abgaben zu empfehlen. Das Ministerium selbst hatte mittlerweile die Gestattung einer Ablösbarkeit der Bodenzehnten in Berathung gezogen; allein der Widerwille, auf welchen eine solche Maaßregel in den Regierungskreisen und bei den Berechtigten fast überall stieß, wären wohl selbst durch den höchst vorsichtigen und beschränkten Antrag der Stände nicht überwunden, wenn nicht die Ereignisse der Jahre 1830 und 1831 helfend mitgewirkt hätten. Nun entschloß sich die Regierung zur Gestattung der Ablösung in weit größerem Umfange, als die Stände sie beantragt hatten; und da die Zeit weder einen langen Aufschub noch auch die Ausarbeitung vollständiger Bestimmungen über diese wichtige und umfassende Angelegenheit erlaubte, so legte das Ministerium im April 1831 den Ständen zunächst einen Gesetzentwurf über die Grundsätze vor, nach welchen die Ablös-

1) Daß die, meist auf 30 Jahre an ihre Stelle gesetzte Geldabgabe den Pflichtigen oft fast noch drückender als die Dienstleistung wurde, lag vorzüglich in den Zeitereignissen.

fungen künftig zugelassen werden sollten. Dieser in vielen wesentlichen Punkten von den Ständen umgestaltete Entwurf ward am 10. November 1831 als das Gesetz verkündet, welches die Grundlage unsrer Ablösungen geworden und geblieben ist. Seine rechte Anwendbarkeit und weitere Ausführung erhielt es aber erst durch die Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833, ein Gesetz, das die genaue Sachkenntniß, den redlichen Ernst und die treue Ausdauer, welche darauf von Regierung und Ständen über ein Jahr lang verwandt wurden, mit den schönsten Früchten belohnt hat ¹⁾. Während eines 22jährigen Bestehens hat es keine Aenderung nöthig gemacht und erlitten ²⁾. Die nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 auftauchenden Befürchtungen, daß die Ablösungsgesetze ebenfalls wieder beseitigt werden möchten, führten dazu, daß die Aufrechthaltung derselben durch § 41 des Landesverfassungsgesetzes feierlich zugesichert wurde.

Jenen beiden Gesetzen zufolge sind alle Lasten von Grundstücken, die in einem gutsherrlichen Verbande stehen oder mit Zinsen, Zehnten, Diensten oder sonstigen Reallasten behaftet sind, so wie die Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse, außer in den Fehn- und Moorcolonien ³⁾, der Ablösung unterworfen; dagegen

1) Actenstücke III. 5. S. 218; III. 6. S. 467, 685; IV. 1. S. 571, 1068. Eine beiläufige Erklärung der Stände über den Sinn des § 134 der Ablösungsordnung von 1833 s. Actenstücke VIII. 1. S. 505. Zusätze zu den §§ 237, 240, und 241 der Ablösungsordnung enthält das Gesetz vom 16. September 1844, die Bestimmung von Fristen für die Eintragung der Darlehne zu Ablösungen u. s. w. betreffend. Actenstücke VIII. 2. S. 882, 1104. Die in Folge einer Beschwerde des Fürsten von Bentheim beim Bunde verfügte einstweilige Nichtanwendbarkeit der Ablösungsgesetze auf dessen gutsherrliche Rechte ist 1848 durch Vereinbarung gehoben. Actenstücke VIII. 1. S. 318, 690; VIII. 3. S. 1186; XI. 1. S. 132.

2) abgesehen von einigen wenig erheblichen Ausnahmen bei den Eigenbehörigkeits- und ungewissen Gefällen.

3) Auf eine Gesetzesvorlage, betreffend die Ablösbarkeit der Erbpachtverhältnisse in den Fehn- und Moorcolonien haben die Stände angetragen, doch ist sie noch nicht erfolgt. Actenstücke IX. 1. S. 995.

- 1) die Markenberechtigungen,
 - 2) die forstherrlichen Gerechtsame,
 - 3) die Jagd- und Fischereigerechtigkeiten,
 - 4) die Servituten,
 - 5) die Rechte der Forstinteressenten,
 - 6) die Abgaben von gewissen gewerbartigen Betrieben,
 - 7) der Lehnsverband, und
 - 8) Staats-, Gemeinde- und Societätslasten, wohin auch die aus solchen Verhältnissen entspringenden Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Deich- und Uferbaulasten gehören,
- von der Ablösbarkeit ausgenommen.

Das Recht, die Ablösung zu fordern (ein Provocationsrecht) hat nur der Pflichtige ¹⁾; er kann die Ablösung durch den 25fachen Betrag des reinen nachhaltigen Ertrages, welchen der Berechtigte aus dem bisherigen Rechte gezogen hat, bewirken. Unter Umständen ist auch Abfindung durch Land und Verwandlung der Leistung in Geld- oder Fruchtrente zulässig. Die Feststellung der Ablösungs- (s. g. Normal-) Preise des Getreides, der übrigen Naturalien und der Dienste geschieht von den Landdrosteien durch besondere Bezirkscommissionen, an denen Mitglieder aus der Classe der Berechtigten und der Verpflichteten Theil nehmen. Für das Getreide werden die Marktpreise der letzten 24 Jahre zum Grunde gelegt, die Preisausmittlungen für die übrigen Gegenstände haben während 10 Jahre Gültigkeit, und sollen von 10 zu 10 Jahren von neuem vorgenommen werden ²⁾.

1) 1839 wollte die Regierung auch den Berechtigten ein Provocationsrecht beilegen; indeß erklärten die Stände sofort dieß für weder nothwendig noch wünschenswert. Actenstücke VI. 2. S. 313, 345.

2) Dieß ist bis jetzt dreimal geschehen, 1834 (1835), 1844 und 1854. Die zuletzt ermittelten Preise sind abgedruckt in der Gesetzsaml. 1854, Abthl. III. Zur Bestreitung der Kosten sind das erste Mal 12,000 ₰, nachher jedesmal 4000 ₰ bewilligt worden. Actenstücke V. 2. S. 690; XI. 5. S. 971. Während der Cassentrennung lagen diese Kosten auf der General-Steuer-Casse. Actenstücke VIII. 2. S. 998.

Die Behörden für die Ablösungssachen sind in unterster Instanz die Ablösungscommissaire, deren in der Regel für jeden Amtsbezirk Einer (meistentheils der Amtsrichter oder der Amtmann) bestellt ist; in zweiter Instanz die Landdrosteien und in höchster Instanz die Abtheilung des Ministeriums des Innern für die Berufungen 1). Die Ablösungscommissaire und ihre Unterbedienten erhalten zur Vergütung Gebühren; in höherer Instanz werden die Ablösungssachen sportelfrei behandelt.

Obwohl die Entschädigung der Berechtigten hier höher als in fast irgend einem andren Lande bestimmt ist, und die Staats-Casse dieselbe weder ganz noch zum Theil statt der Pflichtigen übernommen hat 2), so sind doch die Ablösungen nicht nur rasch vor sich gegangen, sondern auch für beide Theile dergestalt zum Gewinn ausgeschlagen, daß selbst die ursprünglichen Gegner derselben jetzt wohl mit ihnen veröhnt sein werden.

Die ablösbaren Gefälle des Domaniums und des allgemeinen Klosterfonds hatten zusammen einen Capitalwerth von 37,000,000 bis 38,000,000 fl 3); die der übrigen Berechtigten mögen ungefähr eben so viel betragen haben. Von den Gefällen des Domaniums sind bis 1853 etwa 40 Procent, von denen des Klosterfonds etwa 69 Procent, von beiden zusammen durchschnittlich also 54 bis 55 Procent abgelöstet. Die Ablösungen haben zunächst vorzugsweise die Zehnten und die Dienste betroffen 4); da aber auf beide Arten von

1) Staatshaushalt II. S. 34, 79, 106 Note 2.

2) Die 1849 gesetzlich verfügte Aufhebung der Häuslingsdienste und Häuslingsdienstgelder, gegen Entschädigung der Berechtigten aus der Staats-Casse, ist nur eine scheinbare Ausnahme, und war besonders Folge der 1838 auf gleiche Weise verfügten Aufhebung der Häuslingschutzgelder. Actenstücke IX. 1. S. 801, 1116, 1147.

3) Staatshaushalt I. S. 52, II. S. 261.

4) Nach der oben S. 495 mitgetheilten Tabelle waren 1831 von den 5307 Feldmarken des Königreichs 2901 mit Zehnten belastet; 1853 aber 2551 Feldmarken schon von dieser Last befreiet. Die Credit-Casse gab in den 3 Jahren 1842—1844 jährlich $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Million und 1845 noch 750,000 fl Darlehne, meist nur zu Zehnt- und Dienstablösungen, her.

Lasten, wenigstens in mehreren Landestheilen, die Berechtigung vorzugsweise dem Krongute und dem Klosterfonds zusteht, so wird man kaum annehmen dürfen, daß die ablösbaren Gerechtsame der Privatberechtigten auch schon bis etwa zur Hälfte abgestellt sein. Von 1846/53 sind die Ablösungen minder zahlreich gewesen, worauf erst die Theuerung, nachher die Unruhen und, da hauptsächlich Getreideabgaben abzulösen gewesen wären, die nach einem 24jährigen Durchschnitte bestimmten, also im Verhältnisse zu den wirklichen Preisen der Jahre 1848/52 hohen Ablösungspreise eingewirkt haben. Auch mag in den Jahren 1848/50 bei einigen Pflchtigen wohl die Hoffnung, daß hier wie in andren Ländern die Ablösung unter ihnen günstigeren Bedingungen gestattet oder vom Staate beschafft werden würde, nicht ohne Einfluß geblieben sein. Seit 1849 aber ist die Zahl und der Werth der Ablösungen wieder gestiegen und 1854 ist die Ablösung der Korngefälle, da solche im Verhältniß zu den hohen Getreidepreisen seit 1853 den Pflchtigen sehr vortheilhaft war, ganz außerordentlich groß gewesen¹⁾.

1) Uebersicht der bei den Ablösungsbehörden vorgekommenen Ablösungen

im Jahre	Zahl der bestätigten Ablösungsrecessen.	Für die abgestellten Lasten ist bedungen		Von dem Capital kommen auf		
		Geldrente. ⊥	Capital. ⊥	Zehnten. ⊥	Dienste. ⊥	andre Lasten. ⊥
1849	852	3754,9	346838	132133	18142	196563
1850	830	4010,2	410713	138714	24569	247430
1851	1193	4954,8	540410	138239	42684	359487
1852	1472	7976,7	668459	135926	55676	476857
1853	1448	1941	678171	178758	55646	443767
1854	2893	3189	1673177	163295	94662	1415220

Außerdem sind in den 5 Jahren 1849/53 zur Ablösung 156 Morgen Land gegeben, und eine Fruchtrente von jährlich 36,8 Himten ist constituirt. Hannob. Zeitung vom 18. September 1855, *N^o. 438.*

Einen wesentlichen Antheil an der raschen und leichten Durchführung der Ablösungen hat die Creditanstalt für Ablösungen oder, wie sie seit der Erweiterung von 1842 heißt, die Landescreditanstalt gehabt ¹⁾. Als die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Lasten gesetzlich ausgesprochen war, mußte den Berechtigten wie den Pflichtigen gleichmäßig daran liegen, daß die Ablösungen bald und zwar möglichst durch Capitalzahlung bewirkt würden. Um dies zu befördern, ward auf ständische Empfehlung im Februar 1841 eine Creditanstalt errichtet und zu vier verschiedenen Malen bis auf ihren jetzigen Umfang erweitert ²⁾. Dieselbe giebt Darlehne, theils zur Ablösung von Grundlasten aller Art, theils zu sonstigen Zwecken. Wegen der Darlehne ersterer Art genießt die Anstalt das Vorzugsrecht, welches der abgelöseten Last zustand; die Darlehne der zweiten Art müssen durch fruchttragendes Grundeigenthum von doppeltem Werthe (mindestens 60 R jährlicher Rente) gedeckt sein. Zur Sicher-

1) Eine klare, erschöpfende Darstellung der Entstehung, Verfassung und Wirksamkeit dieser bedeutenden heilsamen Anstalt giebt ein Aufsatz ihres mehrjährigen Vorstandes: Bening, Die Hannov. Landes-Creditanstalt; in Hau und Haussen Archiv für pol. Decon. Neue Folge 14, S. 273.

2) Der Plan dazu war schon 1836 von der Regierung den Ständen vorgelegt und durch diese 1837 genehmigt. Ihm zufolge sollte die Anstalt nur zu Zehntablösungen Darlehne geben. Die Stände bedauerten diese Beschränkung und ersuchten, wenigstens auch zur Ablösung der Dienste und ungewissen Gefälle Darlehne geben zu lassen. Die Regierung ließ aber die Anstalt überhaupt nicht ins Leben treten, sondern legte erst 1839 den Ständen von neuem einen Plan, und zwar nun in dem von diesen empfohlenen erweiterten Umfange, vor. Als er so die ständische Genehmigung erhalten hatte, wurden die Statuten der Anstalt durch Verordnung vom 8. September 1840 verkündigt. Actenstücke V. 1. S. 406; V. 4. S. 371; V. 5. S. 455; VI. 2. S. 313, 345; VI. 3. S. 349. Schon Ende 1841 aber beantragte die Regierung selbst die Erweiterung der Anstalt nicht nur auf alle ablösbare Grundlasten, sondern auch auf Darlehne zu andren Zwecken; und die Stände genehmigten dieselbe gern, mit dem Wunsche, daß die Befugniß der Anstalt zu Darlehnen dieser zweiten Art noch mehr ausgedehnt werden möge. Dies geschah 1844, 1846 und 1848. Verordnungen vom 18. Juni 1842, 26. August 1844, 12. August 1846 und 9. Juni 1848. Actenstücke VIII. 1. S. 67, 503, 841; VIII. 2. S. 874, 1086; VIII. 3. S. 1161, 1310; IX. 1. S. 648, 992.

heit der Gläubiger dient, außer den der Anstalt gegen ihre Schuldner gebührenden Rechten, das Vermögen des Instituts, namentlich der Reservefonds, welcher jetzt gegen 65,000 fl beträgt und allmählig bis 300,000 fl steigen kann; eventuell ist bis zur Summe von 500,000 fl die Staats-Casse verhaftet. Die Schuldner müssen jährlich mindestens $4\frac{1}{4}$ Procent ihrer empfangenen Darlehne zahlen, wovon zunächst die Zinsen und die Verwaltungskosten berichtigt werden, der Rest aber zur allmählichen Abtragung der Schuld verwendet wird. Um die Tilgung rascher zu bewirken, steht den Schuldnern die Leistung höherer Beiträge frei. Die Anstalt hat die ihr erforderlichen Capitalien bisher immer mit Leichtigkeit und zu einem Zinsfuße von durchschnittlich nicht ganz $3\frac{1}{3}$ Procent herbeischaffen können ¹⁾, und da die Administrationskosten kaum $\frac{1}{8}$ Procent der Gesamtschuld betragen, so wird eine Schuld von 100 fl bei einem Jahresbeitrage von nur $4\frac{1}{4}$ Procent in etwa 50 Jahren, und bei einem Jahresbeitrage von 5 Procent, wie er häufig geleistet wird, schon in 36 Jahren getilgt.

Die Anstalt hat sehr schnell eine bedeutende Wirksamkeit gewonnen, doch eine sehr ungleiche in den verschiedenen Landestheilen, die

1) Der durchschnittliche Zinsfuß der Jahre 1841/54 betrug 1854 = 3 fl 7 ggr 1 d . Die Anstalt zahlte an Zinsen für 100 fl durchschnittlich 1841 3 fl , 1847 = 3 fl 10 ggr 3 d , 1849 = 3 fl 10 ggr 10 d , 1852 = 3 fl 8 ggr 9 d , 1854 = 3 fl 9 ggr 9 d . Von 1841/48 bekam sie große Darlehne aus dem Domaniatablösungsfonds und dem allgemeinen Klosterfonds gegen 3 Procent Zinsen. Erstere betragen Anfangs 1848 etwa $2\frac{1}{2}$ Million Thaler. Davon zahlte sie, zum großen Vortheile der General-Casse, als diese 1848 und 1849 bedeutender Summen bedurfte, mehr als 1 Million Thaler zurück, welche die Creditanstalt, völlig unerschüttert von dem damaligen Ereignisse, zu $3\frac{1}{2}$ Procent noch mit beträchtlichem Aufgelde anleihen konnte. Eine weitere halbe Million zahlte sie 1850 zurück, empfing aber seitdem nur Darlehne zu $3\frac{1}{2}$ Procent, so daß sie jetzt im Ganzen rund $1\frac{1}{4}$ Million dem Domaniatablösungsfonds verschuldet. — Statutenmäßig muß die General-Casse der Anstalt auf Erfordern Vorschüsse bis 100,000 fl geben, welche mit 3 Procent verzinsset werden. Dies ist mehrmals geschehen. — Die bei den Gerichten vorhandenen Depositalgelder müssen unter gewissen Voraussetzungen bei der Creditanstalt gegen Verzinsung mit 2 Procent (statt deren die Anstalt jedoch freiwillig $2\frac{1}{2}$ und 3 Procent giebt) einstweilen untergebracht werden. Gesetz vom 8. Juni 1843. Actenstücke VIII. 1. S. 327, 986. Solcher Depositalgelder hatte die Anstalt 1854 = 215,000 fl .

stärkste in den alten Provinzen und in Hildesheim, eine geringe im Landdrosteibezirke Osnabrück, fast gar keine in Ostfriesland. Ende 1850 betrug die Zahl der Darlehne 3260, die Zahl der Schuldner (da bei Einem Darlehne, besonders zu Zehnt- und Dienstablösungen oft Viele theilhaftig sind) über 20,000. Am Schlusse des Jahres 1854 waren (die Darlehne in Gold mit 10 Procent auf Courant berechnet) überhaupt ausgeliehen 1)

1) zu Ablösungen	8,382,895 ₰
2) " andren Zwecken	2,525,418 "
	<hr/>
	= 10,908,313 ₰

Davon waren jedoch schon wieder getilgt 1,285,536 ₰

also noch geblieben = 9,622,777 ₰

Die Anstalt wird unter Leitung des Ministeriums des Innern von landesherrlich ernannten Mitgliedern verwaltet 2). Der Direction ist ein Hauptcassirer und das erforderliche Unterpersonal beigeordnet. Außerhalb Hannover läßt sie ihre Geschäfte durch besondere Agenten wahrnehmen. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten soll von den Beiträgen der Schuldner nöthigenfalls $\frac{1}{6}$ Procent der gegebenen Darlehne verwendet werden dürfen, und wenn dies nicht reicht, aus der General-Steuer-Casse Vorschuß gegeben werden. In den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt geschah dieß auch; doch sind die vorgestreckten 8600 ₰ schon 1848/49 erstattet; und jetzt betragen die Kosten längst nicht jenes Maximum; 1852 beliefen sie sich auf etwa 8800 ₰.

1) Ueber die Erfolge werden vorschriftsmäßig in jeder Diät den Ständen von der Regierung Nachweisungen gegeben. Actenstücke VIII. 2. S. 855, 913; VIII. 3. S. 966, 1619; IX. 1. S. 833; X. 1. S. 703; XI. 1. S. 335; XI. 2. S. 214; XI. 4. S. 36; XI. 5. S. 909; XII. 1. S. 21. Hannov. Zeitung vom 27. Juli 1855. *N.* 348.

2) Daß die Stelle des Vorsitzenden 1854 dem Generalsecretair des Finanz-Ministeriums aufgetragen wurde, gab Ständen zu einer Beschwerde Anlaß. Actenstücke XII. 1. S. 850.

Einen ähnlichen, wenn auch beschränkteren Zweck wie die Landescreditanstalt seit 1842, haben die drei ritterschaftlichen Creditvereine für Lüneburg (seit 1790), für Calenberg-Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim (seit 1825), und für Bremen und Verden (seit 1826). Letzterer nimmt seit 1827, der Calenbergische zc. seit 1836 auch Bauerngüter zum Werthe von wenigstens 5000 und beziehungsweise 6000 R auf 1).

Privatcreditanstalten dürfen nach dem Gesetze vom 24. October 1840 nicht ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern errichtet werden, da sie, wenn auch unnachtheilig oder nützlich bei zweckmäßiger Einrichtung, doch im entgegengesetzten Falle leicht gemeingefährlich werden können 2). Es ist nur eine solche Anstalt im Königreiche vorhanden, welche schon vor jenem Gesetze bestand und vor Errichtung der Landescreditanstalt ein nicht unbedeutendes Feld gewonnen hatte, was sich nachher einschränkte 3).

Durch die Ablösung wird das bäuerliche Grundeigenthum von den aus der Grund-, Guts- und Dienstherrschaft entspringenden Beschränkungen frei, bleibt aber den aus dem Staatsinteresse an Erhaltung der Höfe hervorgehenden Beschränkungen unterworfen; nur ist zur Ablösung der Lasten die Veräußerung eines Sechstels der Grundstücke gestattet. Einstweilen richtet sich auch die Erbfolge, die Abfindung der das Gut nicht erhaltenden Kinder, das Vermögensverhältniß der Eheleute, die Bestimmung der Altentheile, Interimswirthschaften und ähnlicher Verhältnisse nach den vor der Ablösung gültig gewesenen Grundsätzen 4). Die Nothwendigkeit, diese Verhältnisse und die

1) Bening a. a. D. S. 299.

2) Actenstücke V. 4. S. 394; V. 5. S. 455; VI. 1. S. 75; VI. 3. S. 603.

3) Biemlich gleiche Geschäfte mit der Creditanstalt macht die s. g. Sparcasse zu Fallingbostel, deren Statuten ihr dazu die ursprünglich wohl nicht beabsichtigte, nachher aber in sehr ausgedehntem Umfange benutzte Gelegenheit geben. Bening a. a. D. S. 288, 302.

4) Verordnung vom 10. November 1831, § 33; Verordnung vom 23. Juli 1833.

Gränzen der Theilbarkeit und Zusammenlegung (Anhäufung) des Grundeigenthums gesetzlich zu ordnen, ward gleich Anfangs von Regierung und Ständen anerkannt; auch wollte das Ministerium sofort bei dem Ablösungsgesetze von 1831 diese Regelung eintreten lassen; allein die von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen erhielten nicht den Beifall der Stände; und bis zum Erlasse der Ablösungsordnung von 1833 fand man zur Bearbeitung andrer Gesetzentwürfe keine Zeit. Man traf daher einstweilige Anordnungen, wohl in der Hoffnung, daß ihre Ersetzung durch geeigneterer Vorschriften bald möglich sein würde. Leider ist diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen, und es ist sehr zu fürchten, daß dem Bedürfnisse, wie wohl es sich immer dringender fühlbar macht, noch lange keine Abhülfe werden wird ¹⁾.

Seit 1833 ist die erbliche Uebertragung von Gütern oder Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe nur unter Beschränkungen gestattet. Namentlich muß der Erwerber das volle Eigenthum erhalten, und die Abgabe darf nur in festen Beträgen baaren Geldes oder reiner Körner von Feldfrüchten bestehen, auch weder durch die Bedingung des Verlusts des Guts zur Strafe noch durch andere Conventionalstrafen gesichert werden. Verstöße hiegegen machen den Vertrag nichtig oder die Abgabe ablösbar ²⁾.

Von den Lasten, welche die Ablösungsgesetze von 1831 und 1833 aus dem Bereiche ihrer Wirksamkeit ausschließen, waren schon zu jener Zeit mehrere abstellbar, wie oben bei Darstellung der Gemeinheits-

1) Actenstücke III. 6. S. 467, 685; IV. 1. S. 1099; V. 4. S. 395; Erinnerungen der Stände VIII. 1. S. 691; IX. 1. S. 993; XI. 2. S. 257; XII. 1. S. 830. Von höchster Bedeutung für diese eben so wichtige als schwierige Gesetzgebung ist, was Stübe in: Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 206—245 sagt.

2) Verordnung vom 23. Juli 1833. Actenstücke IV. 1. S. 587, 1101. Ueber Gründe und Bedeutung der gesetzlichen Anordnungen s. Vening: Die Verleihung von Grundeigenthum unter Vorbehalt eines Grundzinses. In Nau und Hanssen Archiv f. polit. Decon. Neue Folge 15, S. 202.

theilungen und Verkoppelungen vorgekommen ist. Ebendasselbst wurde auch die 1848 zugelassene Erleichterung der Weideablösungen und die 1850 gestattete Ablösung der markenrichterlichen und ähnlichen Berechtigungen erwähnt. Andre jener Lasten sind nachmals für ablösbar erklärt, nämlich:

1) Der Lehnverband durch das Gesetz vom 13. April 1836, welches auch über die Verhältnisse der bleibenden Lehne und die Errichtung von Familienfideicommissen Bestimmungen traf. Das Gesetz vom 19. Juli 1848 dehnte die bis dahin beschränkte Allodificationsfähigkeit auf alle im Königreiche belegenen Lehne aus 1). Für das Allodificationsverfahren sind die Ablösungsbehörden, welche bei diesen Sachen in unterster Instanz Allodifications-Commissionen heißen, zuständig.

Die Entschädigung des Kronguts für allodificirte landesherrliche Lehn betrug am Schlusse des Jahrs 1852/53 an Capitalien 155,515 fl und an Jahresrenten 507 fl .

2) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ward durch das Gesetz vom 29. Juli 1850 gegen Entschädigung der Jagdberechtigten durch die Besitzer der Grundstücke, auf denen das Jagdrecht ausgeübt werden durfte, theils aufgehoben, theils für ablöslich erklärt. Auch die Ausübung der Jagd ist durch jenes Gesetz geregelt 2).

Ein Gesetz über Vergütung der Wildschäden, welches die Stände 1834 und nachher fast in jeder Diät immer dringender beantragten, war unterm 21. Juli 1848 erlassen, verlor

1) Actenstücke V. 2. S. 269; V. 3. S. 349; V. 4. S. 219; IX. 1. S. 1026, 1122, 1215; vergl. V. 4. S. 660; VIII. 1. S. 507; VIII. 2. S. 1086. Declaratorische Gesetze vom 16. September 1844 und 24. Januar 1851. Actenstücke VI. 3. S. 53, 596; XI. 1. S. 598.

2) Actenstücke IX. 1. S. 626, 1134; X. 1. S. 626; XI. 1. S. 19, 1685, 2140, 2149. Die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Ablösung der Fischereiberechtigungen ist von den Ständen beantragt, aber noch nicht erfolgt. Actenstücke XI. 1. S. 919; XI. 4. S. 1017.

aber durch das Jagdablösungsgesetz von 1850 größtentheils seine Bedeutung 1).

- 3) Die Abgaben von gewissen gewerbartigen Betrieben wurden durch das Gesetz über die Ablösung der Bann- und ausschließlichen Gewerbrechte vom 17. April 1852 meistens für ablösbar erklärt 2).

6. Ent- und Bewässerungen.

Der Ent- und Bewässerungen ist schon oben in der Einleitung zum 7. Abschnitte der X. Abtheilung beim Wasserbauwesen gedacht. Sie waren in früheren Zeiten vorzugsweise Folgeeinrichtungen des Deichwesens in den Marschen oder Theile der Moorculturen, von denen noch die Rede sein wird. Doch wurden auch in andren Gegenden des Landes schon im vorigen Jahrhunderte einige große Abwässerungsanlagen gemacht, die aber zum Theil trotz des beträchtlichen Kostenaufwandes, den sie veranlaßten, wegen fehlerhafter Anlage den erwarteten Nutzen nicht nur nicht schafften, sondern selbst noch großen Schaden anrichteten; z. B. der Sumter Canal im Lauenburgschen Amte Neuhaus, für dessen Nachtheile die Königliche General-Casse noch in diesem Jahrhunderte große Opfer bringen mußte 3), und der Netze Canal im vormaligen Amte Scharnebeck, dessen Kosten mit etwa 20,000 R Cassen-Münze aus der Königlichen General-Casse vorgeschossen wurden und nach einem 1823 per rescriptum ad mandatum festgesetzten Concurrenzfuße von den theilhaftigen Grundbesitzern aufgebracht werden sollten, aber nur zum geringen Theile erstattet sind. Besseren Erfolg, wiewohl neben mancherlei Nachtheilen, hat der auch zur Schifffahrt bestimmte Menslager Canal im Fürstenthume Osnabrück gehabt. Unter den in neuerer Zeit auf Kosten der Königlichen

1) Actenstücke V. 2. S. 14; VIII. 3. S. 1082, 1173, 1218, 1395, 1456, 2007.

2) Actenstücke XI. 1. S. 29; XI. 2. S. 249. Staatshaushalt II. Abthl. X. Abschn. 12.

3) Actenstücke VIII. 2. S. 909.

General=Casse gemachten bedeutenderen Entwässerungsanlagen ist die in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Mecklenburgschen Regierung in den 1840er Jahren ausgeführte Correction der Sude, Rögwitz und Krainke im Amte Neuhaus a. d. Elbe zu nennen.

Bewässerungsanlagen, außer den Marschen, wurden ebenfalls schon im vorigen Jahrhunderte hin und wieder gemacht. Namentlich wurde im Lüneburgschen zur Vorrichtung von Wiesen die s. g. Flößung angewandt 1). In Suderburg, Amts Bodenteich, entwickelte sich nach und nach das Wiesenmachen als ein ausgedehntes Gewerbe; von dort aus gingen und gehen in großer Zahl noch jetzt alljährlich Personen, die das Anlegen von Schwemm- und Rieselwiesen gewerbmäßig betreiben, (die s. g. Wischenmaler) nach fast allen Gegenden des Königreichs und ins benachbarte Ausland. Auch hat sich dort seit einigen Jahren eine Wiesenbauschule gebildet, die dem bis dahin bloß empirisch und nicht selten sehr unvollkommen betriebenen Gewerbe nachhelfen soll 2). In den letzten 15 bis 20 Jahren haben die künstlichen Wiesenanlagen in beinahe allen Landestheilen, vorzugsweise aber im Lüneburgschen, Osna-brückschen und Bremenschen auf das erfreulichste zugenommen, und der Sinn dafür scheint noch immer im Steigen zu sein. Zu ihrer Förderung hat das Gesetz über Ent- und Bewässerungen vom 22. August 1847 unmittelbar, wie es scheint, wenig beigetragen; doch ist seine mittelbare Wirkung nicht gering gewesen, indem Widersprüche, welche ehemals den Bewässerungsanlagen sehr hinderlich waren, aber auf Grund des Gesetzes beseitigt werden können, nun häufig nicht erhoben werden 3).

1) Annalen der Kurlande III. S. 299.

2) Sie hat 1853/55 von der Regierung Beihilfen von 75 und 80 R erhalten. 1854 empfahlen Stände dem Ministerium das Augenmerk auf Beförderung von Anstalten zur Erlernung des Wiesenbaues zu richten. Actenstücke XII. 1. S. 862.

3) Von Ständen ist der Regierung neben Bewilligung der etwa erforderlichen Geldmittel empfohlen, auf Beseitigung der Verzögerungen Bedacht zu nehmen, welche die Ent- und Bewässerungssachen anscheinend aus Mangel an technischen Arbeitskräften bei den Behörden erleiden sollen. Actenstücke XII. 2. S. 760.

Ein dadurch möglich gewordenenes großartiges Unternehmen ist z. B. die beabsichtigte Ent- und Bewässerung des Wietzenbruchs, einer von den Flüssen Leine, Aller und Weser eingeschlossenen Niederung von mehr als 6 Quadratmeilen Ausdehnung, von der gegen 33,000 Morgen ($1\frac{1}{2}$ Quadratmeile) durch Abwässerung und beziehungsweise Ueberstauung mit Leinewasser culturfähig gemacht und zu höherer Cultur gebracht werden sollen¹⁾.

Beihülfen zur Anlegung von Rieselwiesen und zur Ausführung zweckmäßiger Ent- und Bewässerungsanstalten sind in neueren Jahren verschiedentlich aus dem oben (S. 490) erwähnten Fonds zu Unterstützungen bei Landesculturverbesserungen bewilligt.

7. Moorculturen.

Der Moorboden nimmt in der nördlichen Hälfte des Königreichs einen bedeutenden Theil, nach ungefährender Schätzung gegen $1\frac{1}{2}$ Millionen Morgen ein²⁾. Ein Theil davon steht im Privateigenthume; dem Krongute gehören privatim über 155,000 Morgen³⁾; der bei weitem beträchtlichste Theil aber ist Gemeinheit oder befindet sich doch in einem Verhältnisse, das der Gemeinheit ähnlich ist, und unterliegt dann häufig einer mehr oder minder ausgedehnten Verfügung der Landesherrschaft als solcher oder als Grund- oder Gutsherrschaft⁴⁾. Das Moor wird hauptsächlich zur Torfgewinnung, zum Getreidebau und zur Weide benutzt. Sein Torfgehalt ist von sehr ungleicher Stärke und Beschaffenheit. Die Mächtigkeit der Lager steigt von

1) Die Melioration des Wietzenbruchs. Vom Landcommissair v. Honstedt. Hannover 1853.

2) Im Süden des Landes finden sich auf dem Harze bedeutende Torflager, von denen aber hier nicht die Rede sein wird. Staatshaushalt I. S. 150; II. Vorwort S. VI.

3) Staatshaushalt I. S. 134, 150; II. Vorwort S. VI.

4) Receß zwischen der Rentcammer und den Bremenschen Ständen von 1780; Ostfriesisches Urbarmachungsgebiet von 1765 u. s. w.; s. oben II. S. 485.

1—25, ja 30 Fuß und mehr; und der Torf wechselt vom leichtesten weißlichen mit sehr geringer bis zum schwersten dunklen mit sehr starker Heizkraft; jener dient besonders zum Betriebe von Ziegeleien, Brennerien und ähnlichen Gewerben, dieser vorzugsweise zur Heerd- und Stubenfeuerung. An Getreide wird überwiegend Buchweizen und Roggen auf dem Moore gebauet, meistens durch Brandcultur, indem die Heidnarbe abgebrannt und in die warme Asche gesäet wird; doch wird auch der abgetorfte Untergrund, wo die Umstände und Kräfte es zulassen, in Acker- und Grünland umgeschaffen und zur Frucht- und Heugewinnung benutzt. Die Benutzung der Moore sowohl zum Torfstiche als zu landwirthschaftlichen Zwecken geschieht theils von Ansiedlungen aus, die eigens zu diesem Zwecke gemacht werden (Moorcolonien, Fehne), oder von den Bewohnern vorhandener sonstiger Niederlassungen. Von Seiten des Staats wird auf die Moorculturen in zwiefacher Weise eingewirkt, theils indem die Domanalverwaltung die dem Krongute eigenthümlich gehörenden Moore auf Rechnung der General-Casse unmittelbar, namentlich durch Torfgräberei oder mittelbar durch Verpachtung bewirthschaften läßt, theils indem die Gründung und Entwicklung der Moorcolonien gefördert wird. Dies letztere geschieht auf doppelte Art, dadurch daß die der Landesherrschaft als Eigenthum gehörigen oder zu ihrer Verfügung stehenden Moore an Colonisten verliehen, und daß die von Privatpersonen gegründeten Moorcolonien beschützt und begünstigt werden. Solche Moorcolonien giebt es vorzugsweise in Ostfriesland und im Landdrosteibezirke Stade. Im Meppenschen befinden sich zwar ebenfalls einige, und auch im Lüneburgschen Amte Gishorn sind zwei oder drei Colonien vorhanden; doch werden uns diese hier nicht beschäftigen, da sie, mit Einer Ausnahme, von keiner Bedeutung sind, und die Fürsorge des Staats ihnen als Colonien überhaupt nicht oder doch nicht auf dem Wege wie den übrigen zu Gute kommt. Die erwähnte Ausnahme ist die Meppensche Colonie Papenburg, im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts auf einem Privatbesitzthume der Freiherrn von Lardsberg-Belen gegründet und allmählig zu einer Gemeinde von 771 Wohn-

häusern mit 5250 Einwohnern herangewachsen, welche nicht nur bedeutende Torfgräberei, Ackerbau und Viehzucht, sondern auch ausgedehnte See- und Flußschiffahrt, so wie Handel und mancherlei Gewerbe treiben. Bei der jetzigen Veranlassung wird nur Einiges über die Moorcolonien in Ostfriesland und im Landdrosteibezirke Stade zu sagen sein.

Ihre Entstehung und Entwicklung sind dort und hier verschieden.

In Ostfriesland ist die Gründung der Moorcolonien oder Fehne ¹⁾ meistens von einer Gesellschaft Unternehmer (Obererbpächter) ausgegangen, welche die Moore gewöhnlich unter lästigen Bedingungen von der Landesherrschaft erworben, die ersten Einrichtungen, namentlich die Grabung des Hauptcanals, die Vorrichtung der Schleusen und der übrigen Wasserwerke auf ihre Kosten getroffen und dann die einzelnen Ansiedelungen (Colonate, Plätze) an Colonisten erbpachtweise verliehen haben, jedoch manche Verbindlichkeiten in Bezug auf die von ihnen hergestellten ersten Einrichtungen noch jetzt erfüllen müssen ²⁾. Vier Fehne sind auf landesherrliche Kosten angelegt: das Spetzerfehn 1745, die beiden Georgsfehne 1825 und das Holterfehn 1829; doch ist das erstere demnächst an Privatpersonen verkauft. Die Gesamtzahl der Fehne beträgt 19; davon liegen 13 fast in der Mitte Ostfrieslands, 2 an der Ostgränze, 3 im Südosten und 1 im Nordwesten. 9 sind im 17. Jahrhundert, 7 im 18. und 3 in diesem Jahrhundert gegründet. Die Anlage des ältesten fällt in das Jahr 16^{32/33}. Die sämmtlichen Fehne umfassen einen Flächengehalt von 16,027 Diemat oder 34,673 Morgen. Obwohl sie ursprünglich zur Torfgräberei angelegt sind, so ist doch dieser Erwerbszweig bei weitem

1) Hier werden unter Fehnen nur diejenigen Moorcolonien verstanden, welche eigens zum Zwecke der Torfgräberei angelegt sind und einen schiffbaren Canal (ein Tief) haben.

2) Dies ist auch der vornämlichste Grund, weshalb die Erbpachtverhältnisse in den Fehnen von der Ablösung ausgeschlossen wurden. Actenstücke IV. 1. S. 574; vergl. jedoch IX. 1. S. 995.

nicht der einzige geblieben, ja hat bei einigen der älteren, z. B. dem Lübbers- und dem Hüllenerfehne fast ganz aufgehört. Der vom Dorf befreiete Untergrund (8516 Diemat oder 18,423 Morgen haltend) ist großentheils zu Acker- und Grünland umgeschaffen und bringt gute Ernten oder nährt ansehnliche Viehheerden. Daneben werden auf den meisten Fehnen bedeutende Gewerbe (Brauereien, Branntweinbrennereien, Kalkbrennereien, Mühlen, Schiffsbauereien u. s. w.) getrieben. Mehrere Fehne treiben ausgedehnte Schifffahrt, nicht nur mit kleinen Fahrzeugen zur Fortschaffung ihrer Erzeugnisse und zur Heranholung ihrer Bedürfnisse in und aus der Nachbarschaft, sondern auch mit Seeschiffen. Das Nähere über diese Verhältnisse ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Es liegen	Jahr der Grün- dung	Zahl der 1854 vor- handenen			Beman- nung der		
		Häuser	Ein- wohner	See- schiffe	Torf- schiffe	See- schiffe	Torf- schiffe
I. in der Mitte der Provinz:							
1) im Amte Limmel:							
1) Großfehn, Westende	1633	53	314	7	—	28	—
2) Großfehn, Ostende	1634	310	1988	31	77	103	154
3) Lübbersfehn	1637	46	271	3	3	9	6
4) Hüllenerfehn	1639	26	145	—	2	—	—
5) Boetzelerfehn	1647	103	518	12	9	44	18
6) Iheringsfehn	1660	200	1016	14	54	56	108
7) Neuefehn	1660	79	450	15	11	56	22
8) Spekerfehn	1745	152	922	3	42	10	84
9) Ihlowerfehn	1780	86	571	2	43	6	86
2) im Amte Remels:							
10) Stickselkamperfehn..	1660	91	444	8	4	28	8
11) Beningafehn	1772	25	126	—	—	—	—
3) im Amte Leer:							
12) Warfingsfehn	1736	250	1288	} 24	44	74	96
13) Morichmoor	1736	52	258				
II. im Südosten (mit Papenburg gränzend)							
im Amte Stickshausen:							
14) Rhauer = (Oster =) Fehn	1763	120	618	17	45	59	66
15) Rhauer = (Wester =) Fehn	1763	338	1950	28	104	91	174
16) Holterfehn	1829	68	358	2	36	6	58
III. im Osten (Amt Remels)							
17) (Nord) Georgsfehn	1825	45	286	1	21	3	42
18) (Süd) Georgsfehn.	1825	61	288	—	17	—	34
IV. im Nordwesten (Amt Berum)							
19) Berumer oder Nor- dener Fehn	1794	50	300	—	16	—	32
Im Ganzen		2155	12111	167	528	575	992
						1567	

Die Länge der Canäle sämmtlicher Fehne beträgt 16,603 Ruthen zu 20 Fuß Rheinländisch (13,370 Ruthen Hannoversch oder 8,4 Meile) Hauptwieken und 8396 Ruthen Rheinländisch (6766 Ruthen Hannoversch) Inwieken. Schiffswerften zählte man (1854) überhaupt 31, nämlich auf dem Großfehn=Ostende 6, auf dem Ihlowfehn 4, auf dem Großfehn=Westende, auf dem Lübbers=, Neue=, Warfings= und Rhauder=Westfehn je 3, auf dem Spekerfehn 2, auf dem Iherings=, Rhauder=, Oster=, Nordgeorgs= und dem Verumer Fehne je 1.

Nicht alle Fehne aber sind in günstigen Verhältnissen, und nicht immer sind die Verhältnisse derer, welche sich eines kräftigen Gedeihens erfreuen, so günstig gewesen. Zu jenen gehört besonders das Georgsfehn und vorzugsweise dessen südliche Abtheilung, da der Torf, welcher dort gewonnen wird, von keiner guten Beschaffenheit und zum Absatze desselben wenig Gelegenheit, der Untergrund aber weder zum Ackerbau noch zur Grasgewinnung geeignet ist. Regierungsseitig ist daher schon wiederholt die Aufhebung des Fehns in Frage gestellt, und sie würde auch wahrscheinlich bewerkstelligt sein, wenn sie mit weniger Härten und Schwierigkeiten verbunden wäre. Doch scheint sich in neuerer Zeit die Lage des Fehns etwas gebessert zu haben. Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts war die Lage der Fehne, soweit sie von der Torfgräberei ihren Haupterwerb ziehen mußten, fast durchgehends nicht befriedigend, da der Torf wegen starken Mitbewerbes vieler Torfproducenten des In- und Auslandes in geringem Preise stand. Ungeachtet nun die Fehne den Torfbedarf längst nicht befriedigen konnten, legte doch auf Andringen der Fehnbesitzer die Regierung 1789 eine hohe Abgabe auf allen außerhalb der Fehne im Inlande gegrabenen oder vom Auslande eingeführten Torf. Dieser Impost veranlaßte große Beschwerden, welche endlich dahin führten, daß die Regierung sich zur Aufhebung der Abgabe bereit erklärte, wenn die Stände zur Aufhülfe der Torfgräbereien andre geeignete Mittel in Vorschlag und Ausführung bringen würden. Durch Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen wurde dann 1792 festgesetzt, daß 1) zur Herstellung des (den Fehnen in Mitte der Pro-

vinz gemeinsamen) Hauptcanals die durch den Impost aufgekommene 3478 R verwendet und die dazu außerdem noch erforderlichen 6503 R aus der Landes=Casse gezahlt, 2) zu der nöthigen inneren Einrichtung der vorhandenen Fehne 5000 R aus der Königl. und eben so viel aus der Landes=Casse hergegeben, 3) daß für jede in einer Hauptwieke (einem Canale) ausgegrabene Rheinländische Ruthe eine Prämie von $2\frac{1}{2}$ R und für die Cultivirung von je 5 Diematen ($10\frac{1}{4}$ Morgen) eine Prämie von 25 R aus der Landes=Casse gezahlt, und daß 4) zur Beaufsichtigung der Verwendung dieser Unterstützung eine gemeinschaftliche Commission aus der Cammer und dem landschaftlichen Administrations=Collegium bestellt werden solle. Daneben versprach der König, den auf dem Cammeretat stehenden Colonistenfonds von jährlich 800 R zur Unterstützung der Fehn= und Torfcultur (vorerst auf 6 Jahre) fortbauern zu lassen ¹⁾. Die 5000 R , welche aus der Landes=Casse hergegeben werden sollten, wurden jedoch nicht völlig bezahlt und daher, so weit sie rückständig blieben, verzinselt. Während der Fremdherrschaft kam die Prämienzahlung ins Stocken; nach Wiederbesitznahme Ostfrieslands aber ließ die Preussische Regierung die Canal=(Wiek-) Prämien nicht nur wieder eintreten, sondern erhöhte sie noch und bewilligte auch für Häuserneubau eine Vergütung. Die hiesige Regierung setzte dies von 1816 an fort und erbot sich, zu diesem Zwecke jährlich 1000 R aus der Königl. General=Casse zahlen zu lassen, wenn aus der General=Steuer=Casse eine gleiche Summe beigetragen würde. Da aber die allgemeinen Stände nicht mehr als den von $180\frac{3}{7}$ durchschnittlich geleisteten, auf 700 R abgerundeten Beitrag bewilligten, so ward auch der Beitrag der Königl. Casse auf eine gleiche Summe beschränkt ²⁾. Außerdem

1) Wiarda, Ostfries. Geschichte Thl. 10, S. 39—107.

2) Actenstücke II. 1. S. 407, 410. Diese 1400 R fließen in die zur Verfügung der Landdrostei stehende Fehnmeliorations=Casse, welche außerdem von den vorhin erwähnten Zahlungen und aus Ersparungen einige Capitalien besitzt, deren Zinsen zur Beförderung der Moorculturen und zeitweise auch für Colonisirung der Heidefelder benutzt werden.

übernahm diese später noch nach Gründung des Georgsfehns zur Bestreitung kleiner Ausgaben für dasselbe und insbesondere zur Bezahlung eines Fehnmeisters die Summe von jährlich 250 fl.

Die Moorcolonien in den Herzogthümern Bremen und Verden sind jünger und zahlreicher, aber nicht zu gleicher Entwicklung und Bedeutung wie die Ostfriesischen Fehne gelangt. Es giebt überhaupt 88 Moorcolonien ¹⁾, von denen die Mehrzahl (69) in den Aemtern Bremervörde, Osterholz und Lilienthal ²⁾ im Innern des Landdrosteibezirks auf dem großen Moorstriche liegen, der sich von der Oste unterhalb (nordwärts von) Bremervörde bis zur Wümmme bei Lilienthal und Fischerhude erstreckt. Etwas südlicher im Amte Achim ³⁾ liegen noch 7, ferner westlich im Amte Hagen 5, östlich im Amte Stade 2, im Amte Harsfeld ebenfalls 2 Colonien und endlich vereinzelt je Eine Colonie in den Aemtern Otterndorf, Bederkesa und Rotenburg. Die Moorcolonien sind sämmtlich von Seiten der Landesherrschaft (Rentcammer) gegründet, auf deren Kosten auch die ersten Einrichtungen (Schiffgräben, Schleusen, Dämme u. s. w.) getroffen sind. Die Größe der Colonate ist in den verschiedenen Colonien ungleich, pflegt dagegen in jeder Colonie gleich zu sein und nicht über 60, so wie nicht unter 25 Morgen zu betragen ⁴⁾. In der Regel sind die Colonate den Inhabern zu Meierrecht gegen Entrichtung eines Geldzinses und des Zehntens nach Ablauf gewisser Freijahre übertragen. Dem Namen nach sind diese Gefälle sehr beträchtlich, doch hat von jeher ein großer Theil davon erlassen

1) Außer ihnen sind zwar noch manche Ansiedlungen im Moore vorhanden; sie werden jedoch nicht zu den Moorcolonien gerechnet, wengleich zuweilen so genannt. Dies ist nicht zu übersehen bei dem interessanten Aufsätze von Abeken: Marsch und Geest des Landdrosteibezirks Stade, im Journal für Landwirthschaft von Henneberg, Jahrg. II. S. 49.

2) Vor der neuen Aemtereintheilung im Jahre 1852 gehörten diese Colonien den 4 vorzugsweise Moorämter genannten Aemtern Bremervörde, Lilienthal, Osterholz und Ottersberg an.

3) vor 1852 zum Theil den Aemtern Rotenburg und Verden angehörig.

4) Der Durchschnitt beträgt 38,3 Morgen.

werden müssen. Auch haben die Colonisten die auf herrschaftliche Kosten gemachten ersten Einrichtungen zu unterhalten ¹⁾, indeß werden ihnen dazu fortwährend nicht unbedeutende Beihülfen aus den öffentlichen Cassen gegeben.

In den 88 Colonien befanden sich im Jahre 1854 überhaupt 2182 Wohnhäuser, davon fast $\frac{4}{5}$ (1713) in den 3 Moorämtern. Die Einwohnerzahl betrug 15,325. Im Ganzen ausgewiesen zu den Colonaten waren 83,605 $\frac{1}{2}$ Morgen Moorland, wovon als Saatland in Dung 9268 und in Brand 3495 $\frac{3}{4}$ Morgen, als Grünland in Dung 5932 $\frac{3}{4}$ und durch Bewässerung 1858 $\frac{2}{3}$ Morgen benutzt wurden. Obstbäume wurden 19,186 gezählt. Die Colonisten besaßen 667 Pferde, 7535 Stück Hornvieh, 4749 Schafe, 141 Schweine, 300 Ziegen und 3237 Bienenstöcke.

An grund- und gutherrlichen Abgaben mußten sie dem Domanium entrichten 149 Malter Zinsroden, wovon 27 $\frac{2}{3}$ Malter mit 55 $\frac{1}{2}$ R bezahlt wurden, 319 $\frac{2}{3}$ R Zehntrente (statt des ursprünglich bedungenen Frucht- und Blutzehntens) und 7647 $\frac{1}{2}$ R Grundzins. Die Steuern waren beschrieben zu 3333 $\frac{1}{4}$ R Grundsteuer, 4287 $\frac{2}{3}$ R Personensteuer, 262 $\frac{2}{3}$ R Gewerbesteuer und 23 R Einkommensteuer.

Der Torfabsatz aus sämmtlichen Colonien ward für das Jahr 1854 zu 64,933 $\frac{1}{2}$ Tagewerk und der Brutto-Ertrag desselben zu 115,637 $\frac{2}{3}$ R angegeben.

Die erste Colonie ward 1714 im Amte Achim gegründet; die nächstältesten stammen aus dem Jahre 1720. Damals wurden 7 im Amte Ottersberg (jetzt Lilienthal) und 5 im Amte Osterholz angelegt; doch waren diese ersten Versuche nur schwach und blieben eine geraume Zeit ohne Folge. Wieder aufgenommen wurde die Sache 1750; bald aber unterbrachen die Ereignisse in den ersten Jahren des siebenjährigen Krieges das Unternehmen, bis es von 1759 an

¹⁾ Damm-, Graben- und Brücken-Ordnung für die herrschaftlichen Moorcolonien im Landdrosteibezirke Stade vom 20. November 1826.

wieder ernstlicher angegriffen und bis in den Anfang dieses Jahrhunderts fortgesetzt wurde. Auch später (zwischen 1823 und 1830) sind noch fünf Colonien gegründet, die letzte größere, Augustendorf im Gnarrenburger Moore Amts Bremervörde, im Jahre 1828. Die Lage der Colonisten ist im Ganzen keine sehr befriedigende; am gesichertesten und besten befinden sich meistens die Bewohner der älteren Ansiedlungen, besonders in den Moorämtern 1). Als Regel kann man annehmen, daß die Verhältnisse der Colonisten um so günstiger sich stellen, je weniger sie zu ihrer Erhaltung auf Torfstich und Brandcultur angewiesen sind, und je mehr der Untergrund nach Abgrabung des Moores zur Urbarmachung sich eignet und zu Acker- und Grünland umgeschaffen ist. Schifffahrt treiben die Colonisten auf den Schiffgräben (Canälen), so wie auf den Binnenflüssen, namentlich auf der Hamme und Wörpe; doch fast nur zum Zwecke des Torstransports und meistens in sehr kleinen Fahrzeugen von $\frac{1}{2}$ bis 4 Last Trächtigkeit. Zur Ermöglichung einer bedeutenderen Schifffahrt und besseren ausgedehnteren Benutzung der Moore soll der beabsichtigte Canal von der Wümme nach der Oste und der Schwinge dienen, von dem vorhin (S. 424) die Rede gewesen ist.

Zur Leitung der Moorculturarbeiten und der damit zusammenhängenden Anlagen ist ein der Landdrostei zu Stade untergeordneter Moorcommissair angestellt, welcher aus der General-Casse eine Besoldung bezieht. Zu den übrigen Ausgaben behuf der Moorculturen im Bremenschen stehen im Budget jährlich 5400 R , welche jetzt vorzugsweise zur Verbesserung der den Colonisten gemeinschaftlichen nothwendigsten Einrichtungen (Schiffgräben, Dämme u. s. w.) verwendet werden. Seit 1830 ist eine geraume Zeit hindurch ein beträchtlicher Theil davon zur Verbesserung des Hamme-Ostecanals

1) Die 1801 angelegte Colonie Borchel Amts Rotenburg befindet sich in so trauriger Lage, daß schon mehrmals ihre Aufhebung zur Frage gekommen und nur wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten unterblieben ist. Manche andere Colonien sind in fast eben so schlimmer Lage. Actenstücke XI. 1. S. 1905.

benutzt, welcher dadurch für Schiffe von 4 Last Tragfähigkeit fahrbar gemacht ist.

Die budgetmäßige Gesamtausgabe der General=Casse für die Moorculturen und Fehne beträgt

1) Besoldung für den Moorcommissair . . .	308	⊥	8	ggr	—	⊥
2) für Moorculturen im Bremenschen	5400	„	—	„	—	„
3) „ kleine desfallsige Ausgaben in Ostfriesland	250	„	—	„	—	„
4) behuf der Fehnmelioration in Ostfriesland	1438	„	21	„	4	„
	<hr/>					
überhaupt =	7397	⊥	5	ggr	4	⊥

Während der Cassentrennungen ruheten diese Ausgaben sämtlich auf der Königlichen General=Casse; nur trug bis 1834 die General=Steuer=Casse die Hälfte der Ostfriesischen Fehnmeliorationskosten mit jährlich 700 ⊥ Conventions=Münze.

8. Obstbaumzucht.

Die jetzt nicht unbedeutende Obstbaumzucht war noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von keiner Erheblichkeit 1). Ihre Aufnahme verdanken wir hauptsächlich dem Könige Georg III, auf dessen Befehl 1767 die Plantage bei Herrenhausen angelegt wurde, welche bald nachher eine große Obstbaumschule erhielt, aus der Anfangs unentgeltlich, später zum Theil gegen Bezahlung eine große Menge junger Bäume abgegeben wurden. Daneben munterte die Landwirthschaftsgesellschaft Gärtner und Gartenliebhaber zu eigener Anzucht von Obstbäumen durch kleine Prämien auf. Beider Bemühungen litten während der Fremdherrschaft und der Kriege Unterbrechung; nach Beseitigung derselben aber wurden sie fortgesetzt, und zwar, was die erstere Maaßregel betrifft, in der Art, daß auf Kosten der Königlichen General=Casse, in deren Budget dazu die Summe

1) Mit Ausnahme einiger Gegenden, namentlich des Alten Landes, dessen ausgedehnte Obst- und besonders Kirschpflanzungen schon damals einen weiten Kreis mit ihren Früchten versorgten.

von jährlich 1000 Rth aufgenommen war, junge Obstbäume aus der Plantage zu Herrenhausen gekauft und durch die Aemter an Gemeinden und einzelne Grundbesitzer, welche für den Obstbau Interesse bewiesen, vertheilt wurden. Die Landwirthschaftsgesellschaft dehnte ihre Wirksamkeit zwar auf das ganze Königreich aus, konnte aber aus Mangel an zureichenden Mitteln keine große Erfolge zu Wege bringen. Von größerem Einflusse waren die Unterstützungen der Regierung zur Anlegung von Privatbaumschulen, deren bald eine ansehnliche Zahl entstand. Auch auf andre Weise suchte die Regierung den Obstbau zu vermehren, indem sie z. B. durch die General-Begbau-Commission für Anpflanzung von Obstbäumen an den Chausséen sorgte 1), ein Beispiel, dem manche Gemeinden bei ihren Wegen folgten. Noch mehr Einwirkung übte der 1832 begründete Gartenbauverein für das Königreich mit den ihm angehörigen Provinzial- und Localvereinen, durch Belehrung, Ausstellung von Früchten, Versuche u. s. w. 2). Da unter solchen Umständen die frühere Thätigkeit der Regierung für diesen Zweig der Landwirthschaft nicht mehr nöthig und, weil sie der Privatindustrie nachtheilig wurde, nicht einmal mehr zweckdienlich war: so ward sie seit der Mitte der 1830er Jahre eingeschränkt. Namentlich ließ man die unentgeltliche Vertheilung von Obstbäumen aus den königlichen Plantagen als Regel aufhören und wandte die Mittel, welche aus der öffentlichen Casse für den Obstbau noch ferner verwendet werden sollten, vorzugsweise der Emporbringung von Privatbaumschulen und der Ausbreitung ihrer Erzeugnisse zu. Nach einigen Jahren konnten dieselben auf jährlich 500 Rth herabgesetzt werden, und dieser Betrag findet sich noch jetzt im Ausgabe-Budget. Jede Landdrostei bekommt davon einen Theil. Die

1) Chausséeordnung von 1824, § 104. Verbot des Hausirens mit Obstbäumen. Gesetzsammlung 1835, III. 109; 1836, III. 9.

2) Verhandlungen des Gartenbauvereins. — Anweisung zum Obstbau, im Auftrage des Gartenbauvereins verfaßt und herausgegeben vom königlichen Gartenmeister (jetzt Hofgarteninspector) Bayer. Hannover 1836. u. m. A.

Landdrosteien Hannover, Hildesheim und Osnabrück geben davon Beihilfen an Gemeinden und Besitzer von Baumschulen; die Landdrosteien Lüneburg, Stade und Aurich lassen die Mittel durch die Gartenbau- oder landwirthschaftlichen Vereine verwenden. Als Regel gilt, daß nur dann Beihilfen bewilligt werden, wenn die Empfänger auch aus eignen Mitteln eine entsprechende Verwendung machen.

Abchnitt X.

B i e h z u c h t.

Die Viehzucht ist für das Königreich Hannover nach seiner Bodenbeschaffenheit und landwirthschaftlichen Entwicklung von großer Wichtigkeit. Ueber den Viehbestand des Landes liegen sichere Nachrichten erst aus neuerer Zeit vor ¹⁾; derselbe betrug

	Pferde ²⁾	Rindvieh	Schafe	Schweine zur Zucht	Ziegen
1845	229,493	773,688	1,982,577	80,851	110,682
1848					
1853	205,001	820,011	1,905,983	90,017	117,023

Die Hannoversche Pferdezuucht hat schon seit Jahrhunderten Bedeutung und großen Ruf gehabt. Sie hob sich besonders durch das 1735 auf Kosten der Königlichen Casse eingerichtete Landgestüt zu Celle und durch Aufstellung der zu Beschälern geeigneten Hengste des Königlichen Marstalls und der dazu gehörigen beiden Gestüte zu

1) Eine Zählung der Pferde ward im März 1841 und im Mai 1845, eine Zählung des sonstigen Viehes im December 1848 vorgenommen. Eine allgemeine Viehzählung fand im December 1853 Statt. Die Zusammenstellung ihrer Ergebnisse: Zur Statistik des Königreichs Hannover, Heft II. Abthl. 2. S. VIII, 33; Hannoversche Zeitung vom 10. August 1853, Nr. 371.

2) In der Gesamtzahl sind die Pferde des Heeres (3505), der Landgendarmarie (187), des Landgestüts (198) und der Königlichen Marställe und Gestüte nicht begriffen.

Wemsen im Hoyaſchen und zu Neuhaus im Sollinge 1); in neuerer Zeit aber waren es hauptsächlich die ungünstigen Verhältnisse des Ackerbaues in den 1820er Jahren, welche die Aufmerksamkeit und Bemühungen der Landwirthe mehr der Viehzucht und namentlich der Pferdezucht zuwandten, was die Folge hatte, daß sowohl nach Veredelung der Race, vornämlich durch Züchtung von Englischen Vollbluthengsten, ernstlicher gestrebt, als auch eine sorgfältigere Behandlung, Wartung und Fütterung der Pferde überhaupt so wie der Füllen insbesondere, allgemeiner eingeführt wurde 2). Schon die Surlande erzeugten mehr Pferde, als für den eignen Bedarf nöthig waren; jetzt kann die jährliche Ausfuhr auf 8 bis 10,000 Stück und vielleicht höher angeschlagen werden 3). Bei den letzten Zählungen fanden sich nämlich

	Füllen,				Ausgewachsene Pferde,				
	1=	2=	3=	4=	im Ganzen	Hengste	Wallache	Stuten	im Ganzen
	jährig								
1845	18,476	15,769	18,229	18,303	70,707	4790	50,006	103,920	158,716
1853	14,241	14,431	15,332	13,017	57,021	3515	47,888	96,577	148,176

Die Zahl der im Jahre 1853 lebendig geborenen Füllen betrug rund 19,000 Stück. Rechnet man nun, daß zur jährlichen Ergänzung des Abganges an den 1853 gezählten 148,176 Pferden etwa der zwölftste Theil erforderlich sei, so würde sich ein Ueberschuß von 7000 Stück ergeben. Wahrscheinlich aber ist er größer, da nicht nur keine 12,000 Stück jährlich zur Ergänzung, sondern auch die erwachsenen Pferde nicht sämmtlich für das Bedürfniß des Landes erforderlich

1) Das Gestüt zu Wemsen ist vor einigen Jahren aufgehoben und ein neues Gestüt zu Herrenhausen bei Hannover eingerichtet. Die königlichen Gestüte züchten auch Weißgebörne, Isabellen und andre Pferde, die sich durch ihr Haar (die Farbe) auszeichnen, so wie Maulthiere.

2) Seit 1816 befanden sich einige Englische Vollbluthengste, die als Beschäler dienten, in den königlichen Marställen und Gestüten. Von ihnen fielen bis 1835 = 2492 Füllen. Bei der Zählung von 1845 fanden sich 217 Englische Vollblutpferde, worunter 22 Hengste und 90 Stuten, im Besitze von Privatpersonen.

3) Die Einfuhr von Pferden und Füllen beträgt jährlich 4000 — 4500 Stück. Den überwiegendsten Antheil daran hat das Lüneburgsche.

sein dürften. Außer den im Lande selbst erzeugten Füllen wird aber auch, namentlich von Ostfriesland ab, ein Theil der eingeführten Pferde wiederausgeführt. Eine Vergleichung der Bestände von 1845 und 1853 mit der Zahl der lebendig gebornen Füllen zeigt, daß in den letzten Jahren eine sehr starke Ausfuhr, namentlich eine stärkere als früher Statt gefunden hat; denn die Bestände haben sich 1853 durchgehends gegen 1845 vermindert, ungeachtet eine Abnahme der Production, trotz der höheren Futterpreise, anscheinend nicht eingetreten ist. Verhältnißmäßig am stärksten ist die Ausfuhr der Füllen, Hengste und Wallachen gewesen, wogegen die Stuten meistens im Lande geblieben sind.

Die Pferdehaltung in Hannover ist absolut (von den Deutschen Staaten haben nur Oesterreich, Preußen und Baiern mehr Pferde) und relativ sehr groß, indem auf jede Quadratmeile 1845 = 327 und 1853 = 293 Stück (die Militairpferde ungerchnet) fielen. Ferner kam ein Pferd 1845 auf den 8. und 1853 auf jeden 9. Kopf der Bevölkerung, so wie ein ausgewachsenes Pferd auf je 26 und beziehungsweise 28 Morgen der Gesamtfläche des Ackerlandes (4,132,000 Morgen) ¹⁾.

An Rindvieh ergaben die Zählungen:

	Rühe und Rinder	Stiere	Ochsen	Maßvieh	Im Ganzen
1848	684,301	10,671	59,359	19,357	773,688
1853	732,728	11,521	30,706	18,283	793,238

Die bedeutende Zunahme des Bestandes in den letzten 5 Jahren hat fast alle Landestheile (am wenigsten Ostfriesland) getroffen ²⁾.

¹⁾ Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch jüngere als 4jährige Pferde und eine beträchtliche Zahl von Hornvieh zur Arbeit mitbenutzt werden.

²⁾ Sie ist wahrscheinlich noch bedeutender gewesen als die Tabelle ergibt, indem die Zahl der Stiere und Ochsen für 1853 vermuthlich zu gering angegeben ist. Denn während im Landdrosteibezirke Lüneburg bei der Zählung von 1848 1583 Stiere und 28,758 Ochsen gefunden wurden, sind 1853 nur

Die Vermehrung der Milchkühe und Rinder um 48,427 Stück ist vorzugsweise wohl Folge der Gemeintheilungen und Verkoppelungen, welche den Weidegang beschränkt und den, auch durch andre Maaßregeln noch begünstigten Futterkräuterbau vermehrt haben. Aber es hat nicht bloß die Stückzahl des Viehes zugenommen, sondern ebenfalls seine Beschaffenheit und sein Ertrag sich erheblich verbessert. Auch bei dieser Viehgattung ist in den letzten 10—15 Jahren für Verbesserung der Racen, besonders durch Einführung fremder ausgezeichnete Zuchtthiere und durch verbesserte Fütterung und Wartung viel geschehen.

Der Bestand an Schafen ward ermittelt

	Schnucken	Rheinische ordinäre Schafe	veredelte Schafe	im Ganzen
1848	835,584	888,493	258,500	1,982,577
1853	833,825	805,696	266,462	1,905,983

Die Schafzucht wird besonders in den Fürstenthümern Calenberg, Hildesheim und Lüneburg betrieben; doch werden Schnucken und ordinaire Schafe auch viel in den Landdrosteibezirken Stade und Osnabrück (Arenberg-Meppen) gehalten. Von den veredelten Schafen hat der Landdrosteibezirk Hildesheim allein $\frac{3}{5}$, der Rest fällt fast ganz auf die Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg, zum kleinern Theile auf das Osnabrücksche. Die Veredelung der hiesigen Schäfereien beginnt im letzten Zehnt des vorigen Jahrhunderts, wo einige Gutsbesitzer und Domainenpächter im Göttingenschen Widder aus den Sächsischen Merino-Stammeschäfereien kommen ließen. Besondern Aufschwung aber nahmen die Schäfereien, als in den 1820er Jahren die unerhört geringen Preise der Ackerbauerzeugnisse den Landwirth zur Schafzucht drängten. Der damals gestiftete Schafzüchterverein

27 Stiere und 545 Ochsen gezählt. Mag nun auch der Bestand in Folge der höheren Futterpreise und besonders der starken Ausfuhr sich gegen 1848 etwas vermindert haben, so scheint doch jedenfalls ein Irrthum, der 15.000 Stück und mehr betragen mag, eingetreten zu sein.

zu Einbeck soll zum Emporbringen der Schäfereien im hiesigen Lande sehr wohlthätig gewirkt haben.

Die Abnahme des Schafviehbestandes von 1848 bis 1853 fällt vorzugstweise auf die Landdrosteibezirke Hannover, Lüneburg und Stade, in welchen die Weidebeschränkungen, hauptsächlich durch Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen am umfassendsten gewesen sind und eben so sehr auf Verminderung der geringeren Schafarten als auf Vermehrung und Verbesserung des Rindviehes hingewirkt haben. Die gesammte jährliche Wollproduction mag auf 40 bis 45,000 Centner anzuschlagen sein. Die vorzüglichsten Wollmärkte werden zu Hannover, Hildesheim und Einbeck gehalten. Ausgeführt wurden von 1844/48 durchschnittlich im Jahre 20—25,000 Centner Wolle, eingeführt in demselben Zeitraume jährlich 2500—5000 Centner.

Die Zahl der Zuchtschweine belief sich 1848 auf 80,851 und 1853 auf 90,017 Stück, worunter im ersteren Jahre 4147 und im letzteren 4810 Eber (Kempen) waren. Die Vermehrung ist in allen Landdrosteibezirken, mit Ausnahme des Hildesheimischen, wo wahrscheinlich die mangelhafte Ernte des Jahres 1853, welche dort besonders ungünstig war, eine Verminderung bewirkt hat, ziemlich gleichmäßig, jedoch mit einigem Uebergewichte des Osnabrückschen eingetreten. Eine Zählung der Mastschweine hat aus Rücksicht auf den häufigen schnellen Wechsel dieser Viehgattung nicht Statt gefunden.

Auch die Zahl der Ziegen ist in den letzten 5 Jahren ansehnlich gewachsen, indem 1848 = 108,311, bei der neuesten Zählung aber 115,203 vorgefunden wurden. Sie werden vorzugstweise von den f. g. kleinen Leuten (An- und Beibauern, Häuslingen u.) gehalten, und zwar überwiegend im Landdrosteibezirke Hildesheim 1). Nur ein

1) Interessante Angaben hierüber und über die Verhältnisse der Häuslinge u. überhaupt enthalten die amtlichen Beiträge zur Statistik, Heft 2, Abthl. 2 Erläuterungen. Die Ziegen vertheilten sich folgendermaßen auf die Landdrosteibezirke und den Harz:

Theil wird im Lande selbst gezüchtet, und die Züchtung scheint abzunehmen, da die Zahl der Böcke in den letzten 5 Jahren durchweg (außer in Ostfriesland) erheblich, von 2371 auf 1823 gesunken ist. Die Einfuhr findet besonders aus dem Paderbornschen Statt.

Die Maaßregeln des Staats zur Beförderung der Viehzucht sind theils mittelbare, theils unmittelbare. Erstere haben meistens die Landwirthschaft überhaupt, zum Theil aber auch die Viehzucht insbesondere zum Gegenstande. Die hauptsächlichsten sind die gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Maaßregeln in Bezug auf Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Weideablösung, Beförderung des Futterkräuterbaues, Entwässerungen, Bewässerungen u. s. w., von denen im 9. Abschnitte dieser Abtheilung X. die Rede gewesen ist. Auch die Unterstützung der Landwirthschaftsgesellschaft und der landwirthschaftlichen Vereine (Abschnitt 9 *Nr.* 1) läßt sich hierher rechnen. Zweifellos aber gehört dazu die Thierarzneischule, von der gleich einiges Nähere angeführt werden soll. Die unmittelbaren Maaßregeln sind fast sämmtlich auf die Beförderung der Pferdezucht gerichtet. Unter ihnen ist das Landgestüt weit die wichtigste. Bis 1826 zogen die allgemeinen Stände diese Angelegenheit nicht in den Kreis ihrer Verhandlungen; aus Rücksicht auf die damalige Bedrängniß der Landwirthe aber bezeugten sie der Regierung den Wunsch, daß zur Beförderung der Pferdezucht außer den bis dahin auf Kosten der Königlichen Casse schon getroffenen Maaßregeln, deren vorzügliche Wirkung sie vollkommen würdigten, noch andre Einrichtungen möchten

es kamen auf je 1000 Morgen des Areal's
(14,673,000 Morgen)

Ziegen

	1848	1853	1848	1853
Hannover	29,190	28,894	12,7	12,6
Hildesheim	39,339	42,388	23,1	25,9
Lüneburg	21,370	23,866	5,0	5,6
Stade	7,461	8,612	2,9	3,4
Osnabrück	8,884	8,474	3,7	3,5
Murich	599	1,090	0,5	0,9
Harz	1,468	1,879	6,0	7,8

getroffen werden, zumal die Königlichen Gestüte nicht auf alle Landestheile hatten wirken können. Die Regierung theilte diesen Wunsch; da sie aber eine dem Bedürfnisse entsprechende Erweiterung des Landgestüts für zu kostspielig hielt, so beantragte sie eine fortlaufende Bewilligung aus der General-Steuer-Casse von jährlich 6000 R , um durch Aussetzung angemessener Prämien die Pferdezüchter des Landes zur Anschaffung ausgezeichneter Beschäler aufzumuntern. Allein da die Regierung einen Plan zur Ausführung dieser Maßregel weder vorgelegt, noch auch nur einmal aufgestellt hatte, so sahen die Stände sich nicht in der Lage, sofort auf die Geldbewilligung einzugehen, sondern ersuchten erst um Mittheilung der Grundsätze über die Prämienvertheilung. Ehe es aber hiezu kam, änderte sich die Ansicht der Regierung über die Art der zu ergreifenden Maßregeln, indem sie die Grundsätze über Pferdezucht, welche besonders in den ersten 1830er Jahren von England her sich auf das Festland verpflanzten, als die richtigen und auch hier zu befolgenden anerkannte, wonach lediglich durch Anwendung solcher Zuchtthiere, welche nicht nur aus einer mit den vorzüglichsten Eigenschaften (Kraft, Ausdauer und Schnelligkeit) begabten, seit langen Jahren ohne Beimischung fremden Bluts fortgepflanzten Race, abstammen (also erfahrungsmäßig Englischer Vollblutpferde), sondern bei denen auch das Vorhandensein jener Eigenschaften durch Leistungen und zwar in den zur Prüfung am geeignetsten befundenen Rennen an den Tag gelegt worden, eine zuverlässige und bedeutende Verbesserung der Landespferdezucht zu erreichen ist. Der im hiesigen Lande begründete Verein zur Verbesserung der Pferdezucht hatte nach den als richtig bezeichneten Grundsätzen jährliche Rennen zu Celle, auch eine zur Vorbereitung der Pferde nöthige Trainiranstalt eingerichtet und Rennpreise gestiftet. Indes war nach Ansicht der Regierung eine Vermehrung der Preise, um zur Anschaffung und Anzucht von Vollblutpferden anzureizen, so wie eine Unterstützung der Trainiranstalt, damit diese nicht zu hohe Vergütung von den Benutzenden fordern müsse und dadurch von ihrer Benutzung abschrecke, dringend erforderlich

und sie beantragte daher 1837 zu diesen Zwecken eine jährliche Bewilligung von 3000 fl ; die Ereignisse von 1837/40 bewirkten aber, daß erst 1840 die ständische Erklärung erfolgte. Durch dieselbe wurden nun zwar 2000 fl (auf diese Summe hatte die Regierung damals die Anforderung beschränkt) auf ein Jahr bewilligt; als aber die Regierung 1842 den Antrag erneuerte, lehnten Stände ihn ab, da nach der mittlerweile eingetretenen Cassentrennung diese Ausgabe der Königlichen Cassé oblag. Letztere setzte darauf jährlich 3000 fl zu Rennpreisen und für Trainiranstalt, so wie 2000 fl zu Prämien für Viehzucht aus, welche noch beim Eintritte der Cassenvereinigung von 1849 gezahlt wurden. Im folgenden Jahre erklärten die Stände jedoch, daß die Zahlung des Zuschusses für die Rennen und die Trainiranstalt mit dem Ablaufe der Bewilligung 1852 aufhören werde, dagegen ließen sie die Zahlung der 2000 fl zu Prämien für die Viehzucht fort dauern, welche von jetzt an mit der während der Cassentrennung aus der Königlichen Cassé erfolgten älteren Position von 300 fl zu Prämien für Beschäler und Zuchtstuten in Ostfriesland vereinigt wurde. Da diese Summe aber zu den Prämien, welche der Verein für Verbesserung der Pferdezuucht vertheilt, und zu den Prämien für die Ostfriesische Pferdezuucht erforderlich, gleichwohl sehr zu wünschen war, daß der Verein seine Wirksamkeit nicht nur, wie er bis dahin schon gethan, auf die Gegenden erstreckte, wo die Pferdezuucht zu einem anerkannt guten Zustande gebracht ist, sondern sie auch auf die andren zur Pferdezuucht geeigneten Landestheile ausdehnte, und daß auch die Verbesserung der Hornviehzucht durch Prämien für Zuchtstiere und Erleichterung der Einfuhr vorzüglicher Viehstämme aufgemuntert würde: so ward 1853 die Bewilligung auf jährlich 4000 fl erhöht ¹⁾. Von derselben wurde 1854/55 angewiesen:

1) Actenstücke III. 3. S. 99, 195; V. 5. S. 177; VI. 2. S. 53, 347; VI. 3. S. 87, 291, 365; VIII. 1. S. 493, 525; XI. 1. S. 1836; XI. 4. S. 243, 956; XI. 5. S. 231, 944. Auch die Armee-Remonte-Commission vertheilt Prämien und wirkt hierdurch wie durch den Aukauf von Pferden für das Heer vorthellhaft auf die Pferdezuucht ein. Der Remontepreis ist 104 fl bei der leichten und 116 fl bei der schweren Cavallerie, wird aber oft überschritten; 1855

1) für den Celler Verein zur Verbesserung der Pferdezucht	2000	⊥
2) zu Verbesserung der Viehzucht, Credit für die Landdrofstei		
a. Hannover	250	⊥
b. Hildesheim	250	"
c. Lüneburg	70	"
d. Stade	70	"
e. Osnabrück	250	"
f. Aurich	250	"
g. für den Harz	200	"
	<hr/>	1340
3) Zuschuß zu den Kosten der Hengstföhrungen im Lüneburgschen 18 ⁵³ / ₅₅	75	"
4) für Hengstprämien in Ostfriesland	287	"
	<hr/>	= 3702
		⊥

So sehr übrigens die Regierung von der Richtigkeit der Grundsätze zur Beförderung der Pferdezucht, welche sie 18³⁷/₄₀ den Ständen vorlegte, überzeugt war, so erkannte sie doch völlig, daß es weder sofort noch selbst in einer langen Reihe von Jahren möglich sein werde, nur durch Leistungen geprüfte Vollbluthengste als Beschäler zu verwenden, und daß es daher ganz unvermeidlich sei, auch andre gute Hengste zuzulassen. Eine Commission zur Prüfung der Tauglichkeit von Hengsten, die als Beschäler dienen sollen, bestand in Ostfriesland schon seit 1756 1). Für die übrigen Landestheile, mit

wurden 16 bis 45 Pistolen gezahlt, weshalb nach den in Bezug auf die Erhöhung des Militäretats überhaupt gemachten Anträgen die Remontesätze einstweilen ansehnlich erhöht werden sollten.

1) Diese Föhrungs- und Prämienauslobungs-Commission besteht noch; ihre Mitglieder werden theils von der Regierung, theils von der Provinzial-Landschaft bestellt. Die Prämien erfolgen halb aus der General-Casse, halb aus dem ständischen Dispositionsfonds. Vergl. Wiarda, Ostfriesische Gesch. 10, S. 89—108 u. f. w.

Ausnahme des Lüneburgschen und des Harzes, wurde 1824, 1825 und 1827 die Anordnung getroffen, daß Niemand einen Beschäler, der nicht von Sachverständigen geeignet befunden sei und für den die Landdrostei eine Concession ertheilt habe, zum Bedecken verwenden dürfe. Da diese Einrichtung aber nicht ganz zweckmäßig war, so wurde 1844 die Befugniß, einen Hengst zur Bedeckung fremder Stuten gegen Bezahlung zu halten, von einer besondern Erlaubniß abhängig gemacht, welche nur für Hengste ertheilt werden soll, die bei einer Prüfung für geeignet zur Zucht erklärt sind. Diese Prüfung geschieht durch Röhungscommissionen, welche jede Landdrostei in ihrem Bezirke in einer, dem Umfange der Pferdezucht entsprechenden Zahl einsetzt. Sie bestehen aus zwei bis drei Pferdezucht-treibenden Landwirthen und einem Cavallerie-Officiere, denen ein Thierarzt beigegeben ist, und entscheiden ohne Berufung über die Zulässigkeit eines Hengstes zum Bedecken. Die Kosten derselben werden von den für Untersuchung der Hengste zu entrichtenden Gebühren bestritten 1). Diese Einrichtung hat sich als sehr zweckmäßig bewährt 2). Die Zahl der geköhrten Privatbeschäler hat 1850 = 259, 1851 = 265, 1852 = 260, 1853 = 284 Stück betragen.

I. Landgestüt zu Celle.

Das Landgestüt zu Celle wird von einem Vorstande (Oberlandstallmeister), in höherer Instanz von der Domainen-Cammer unter Leitung des Ministeriums des Innern verwaltet. Es ward 1735 gegründet und, da seine nützliche Einwirkung sich bald und zweifellos zeigte, immer mehr erweitert. Anfangs nur auf 12 Beschäler berechnet stieg deren Zahl schon 1743 auf 40, 1765 (nachdem

1) Verordnungen vom 27. April 1844 und 23. August 1845. Im Landdrosteibezirke Lüneburg wurde dazu 1853/55 jährlich ein kleiner Zuschuß von 30—40 R gegeben.

2) Dies ward 1854 in den Ständen von vielen Sachverständigen erklärt, als in einer Petition aus dem Hoya'schen um Abschaffung der Röhungen gebeten wurde.

während des 7jährigen Krieges ein Rückgang eingetreten war), auf 51 und nach 50jährigem Bestehen der Anstalt auf 86. Nach Beseitigung der Fremdherrschaft wurde die Anstalt auf das ganze Königreich ausgedehnt; doch war die Beschälerzahl, obwohl auch Hengste aus den königlichen Marställen zu Hülfe genommen wurden, nicht groß genug, um alle Landestheile nach Bedürfniß zu versorgen, als die Neigung zur Pferdebezugt, zumal in den 1820er Jahren, allgemeiner und größer ward. Im Jahre 1828 betrug die Zahl 180, das Ministerium berechnete aber den Bedarf, jenachdem alle oder nur die für Pferdebezugt geeigneteren Landestheile berücksichtigt werden sollten, auf 430 oder 280 bis 300. Als mit der Residenz des Königs im Lande seit 1837 die Benutzung der Marstallshengste als Landbeschäler aufhören mußte, wurde die Zahl der Landgestüts-Hengste auf 210 gebracht, welche noch gegenwärtig die normalmäßige ist 1). Seit dem Anfange der 1830er Jahre wurden grundsätzlich Englische Vollbluthengste angeschafft; jetzt pflegen 30 und einige vorhanden zu sein. Von Mitte Februar bis Ende Juni sind die Beschäler im Lande an den s. g. Bedeckstationen aufgestellt. Im Jahre 1855 befanden sich auf 63 Bedeckstationen 205 Hengste, darunter 34 Vollbluthengste; auf je 8 Stationen 2, und auf 1 Station 3 Vollbluthengste. Die Zahl der von den Landgestütsbeschälern alljährlich bedeckten Stuten beträgt jetzt über 13,000, und die Zahl der Füllen, welche davon fallen, über 6000 2).

1) 1836 betrug die Zahl der Beschäler des Landgestüts 128, die des königlichen Marstalls und der dazu gehörigen beiden Gestüte zu Remsen und Neuhaus 75. Unter den letzteren befanden sich seit 1816 auch Englische Vollblut- und Orientalische Hengste. Marcard, Hannovers Nationalwohlstand, S. 24.

2) Die Ergiebigkeit der Ernten bringt Schwankungen in den Zahlen hervor. Es betrug die Zahl

der bedeckten Stuten der lebendig gefallenen Füllen

1844	7,811	—
1845	7,849	4856
1846	8,034	4587
1847	7,906	4577
1848	8,891	4444

Die Kosten des Landgestüts werden zum größten Theile aus der General=Casse, zum kleineren aus den eigenen Einnahmen der Anstalt bestritten. Letztere bestehen vorzugsweise in den Bedeckungsgebühren ¹⁾ und in dem Erlöse für den Verkauf von Hengsten, die zu den Zwecken der Anstalt nicht mehr taugen. In den ersten 50 Jahren des Bestehens wurden aus der Königlichen Casse 337,088 ₰ Cassen=Münze auf das Landgestüt verwandt und an Bedeckungsgebühren 123,624 ₰ Cassen=Münze aufgenommen ²⁾. Die Ausgaben betragen also im Durchschnitt für 1 Jahr etwa 9000 ₰. Jetzt betragen sie ungefähr 65,000 ₰, wovon etwa 23,000 ₰ durch die eignen Einnahmen des Instituts gedeckt werden. Der Zuschuß der General=Casse, welcher während der Cassenvereinigung von 18³⁴/₄₁ 32,000 ₰ betrug, bei Erweiterung des Landgestüts im Jahre 1840 aber um 8000 ₰ erhöht wurde, beläuft sich jetzt auf 41,800 ₰.

II. Thierarzneischule zu Hannover.

Allgemeine gesetzliche Vorschriften über das Thierarzneiwesen bestehen nicht. Von den Landdrosteien waren in den Jahren 1824, 1826 und 1836 Anordnungen über die Ausübung der thierärztlichen Praxis getroffen, welche zu manchen Beschwerden Anlaß gaben und auch die Stände zu wiederholten Gesuchen an die Regierung um gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes betrogen. Das Ministerium

	der bedeckten Stuten	der lebendig gefallenen Füllen
1849	9,235	5248
1850	10,451	5517
1851	9,763	6258
1852	9,896	5535
1853	10,772	5562
1854	11,617	—
1855	13,151	—

Darunter 400—600 Stuten aus dem Auslande, besonders aus Hamburg und Bremen. Hannoversche Zeitung vom 20. September 1855 *N.* 442.

¹⁾ festgestellt zu erhöhten Beträgen durch die Bekanntmachungen der Domainen=Cammer vom 11. December 1838 und 12. Februar 1844.

²⁾ Annalen der Braunschw.=Lüneb. Kurlande 9, S. 58.

erklärte sich 1850 dazu bereit, hielt aber die Sache einer reiferen Erwägung, wie sie damals Statt finden konnte, für bedürftig. Die in Aussicht gestellte und von Ständen erbetene Vorlage eines Gesetzesentwurfs ist jedoch nicht erfolgt; dagegen hat das Ministerium des Innern durch eine Bekanntmachung vom 11. August 1853 für die Zukunft allgemein die Ausübung der Thierheilkunde von einer landdrosteilichen Concession abhängig gemacht, welche nur solchen Bewerbern ertheilt werden soll, die eine thierärztliche Lehranstalt drei Jahre lang besucht und ihre Befähigung in einer Prüfung vor zu diesem Zwecke bestellten Commission nachgewiesen haben ¹⁾. Als thierärztliche Lehranstalten bestehen im Königreiche das Thierhospital zu Göttingen, von beschränkterem Umfange, besonders für solche Studirende bestimmt, welche, ohne Thierärzte werden zu wollen, doch einige Kenntniß von der Thierarzneikunde zu erlangen wünschen; und die Thierarzneischule zu Hannover. Letztere, 1778 errichtet und dem Oberhofmarstalls-Departement untergeben, 1846 aber unter obere Leitung des Ministeriums des Innern gestellt, hat 1847—1851 eine den Fortschritten in der Thierheilkunde und in den dadurch begründeten erhöhten Anforderungen entsprechende Erweiterung und Vervollständigung erhalten. Die Schülerzahl, welche früher im Durchschnitte jährlich 38 betrug, ist seitdem etwas (im Durchschnitte der Jahre 1848/53 auf jährlich 43) gestiegen. Sie pflegt jedoch im Winterhalbjahre größer als im Sommer zu sein. Unter den Schülern befanden sich etwa $\frac{3}{5}$ Ausländer ²⁾. Die Kosten der Anstalt mit Ausschluß der Baukosten, welche aus dem Domonialbauetat bestritten werden, belaufen sich jährlich auf 5400—5600 R , wovon für die angestellten 4 Lehrer, den Schulschmied, den Rechnungsführer und den Schuldiener etwa 4300 R , der Rest aber für Heizung, Erleuchtung, Erhaltung des Inventars, Ankauf und Fütterung von Versuchspferden, Medicamente u. dergl. erforderlich sind. Durch die

1) Actenstücke XI. 1. S. 124, 1546. Gesetzsammlung von 1853, I. S. 244.

2) Specielle Nachweisungen. Hannoversche Zeitung von 1853, Nr. 305.

Einnahmen der Anstalt, namentlich die Schulgelder, für verkaufte Häute, bezahlte Arzneien &c. werden ungefähr 2000 R gedeckt, so daß der Zuschuß aus der General=Casse jährlich 3500 bis 3600 R beträgt 1).

Abschnitt XI.

Finnenlegen.

Die Erzeugung und Verarbeitung von Flachs und Hanf war seit Alters und ist noch immer für die hiesigen Lande von außerordentlich großer Bedeutung, so daß man die Beschäftigung hiemit noch vor wenig Jahren amtlich als das wichtigste Gewerbe des Königreichs nächst dem Ackerbaue bezeichnete.

Flachs wird in fast allen Theilen des Königreichs in beträchtlicher Menge weit über den eignen Bedarf, Hanf wenigstens in einigen Gegenden, namentlich des Bremen-, Lüneburg- und Osnabrückschen, gebauet. Den Samen bezieht man größtentheils aus den Ostseeländern (jährlich gegen 45,000 Centner); nur in einzelnen Gegenden, besonders des Lüneburgschen, Hildesheimischen und Osnabrückschen, gewinnt man ihn selbst in genügender Beschaffenheit und Menge. Boden und Klima soll der Erzeugung eines guten Samens meistens nicht günstig sein.

Der gewonnene Rohstoff wird fast sämmtlich im Lande verarbeitet²⁾. Es geschieht dies theils gewerbmäßig³⁾, theils als Nebenbeschäftigung, hauptsächlich auf dem platten Lande, wodurch eben dieser Fabricationszweig eine so hohe Wichtigkeit erlangt hat.

1) Actenstücke XI. 1. S. 126.

2) Ausgeführt werden jährlich 5000—10,000 Centner Flachs.

3) Man zählt über 7000 Leineweber mit mehr als 1500 Gehülfen.

Das Spinnen wird nur mit der Hand bewerkstelligt ¹⁾. Von dem Garne geht ein Theil ins Ausland, das meiste aber wird hier zu Linnen verschiedener Art, zu Drell, Damast, Schiertuch, Segeltuch u. s. w. vertwebt ²⁾. In den letzten 20—25 Jahren hat die Verfertigung feinerer Gewebe sich vermehrt und vorzüglich durch Anwendung der Schnellschütze und der Jacquartmaschine sich sehr verbessert. Bleichen sind in großer, aber doch kaum genügender Zahl vorhanden; eigentlicher Kunstbleichen mögen gegen 100 im Betriebe sein. An guten Appreturanstalten fehlt es in den meisten Landestheilen, und auch die Färbereien und Druckereien lassen, wengleich sie sich in neuerer Zeit gehoben haben, doch viel zu wünschen übrig.

Die ausnehmende Wichtigkeit des Garn- und Leinengewerbes hat zu verschiedenen Zeiten Regierungsmaaßregeln veranlaßt, um dasselbe zu fördern und, wenn es bedrohet war, es zu erhalten und ihm wieder aufzuhelfen. Die Stände haben sich ebenfalls, namentlich in den Jahren 1833, 1844 und 1846 seiner sehr ernstlich angenommen, und in neuerer Zeit sind auch die Gewerbevereine vielfach nicht ohne günstigen Erfolg für die gleichen Zwecke thätig geworden ³⁾. Jene Maaßregeln sind theils vorübergehend gewesen, theils dauern sie noch fort. Als die hauptsächlichsten möchten zu betrachten sein, daß nach andren Ländern, in denen der Anbau und die Bearbeitung des Flachses und Hanfes zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gelangt ist, Sachverständige gesandt und die Ergebnisse ihrer For-

1) Eine Maschinenspinnerei in der Nähe von Hannover ist wieder eingegangen.

2) Auch Zwirn wird, besonders in Ostfriesland, verfertigt. Das Spitzenklöppeln, welches zu Liebenau bei Nienburg und zu Andreasberg auf dem Harze getrieben wird, hatte ehemals mehr Bedeutung wie jetzt. Dagegen sind die (350) Seilereien und Reepschlagereien, letztere namentlich in den Küstengegenden, von Wichtigkeit. Sie gebrauchen jedoch auch viel ausländischen Hanf.

3) Auf die in einigen dieser Vereine gegebene Anregung hat sich 1855 ein Actienverein zur Einrichtung von (vorläufig drei) Flachsbereitungsanstalten gebildet.

schungen mit Rücksicht auf die hiesigen Verhältnisse veröffentlicht 1), auch andre geeignete Schriften über diese Gegenstände hier zugänglich gemacht und verbreitet sind 2); daß für Herbeischaffung guten Lein- und Hanffamens mittelst Anzucht im Lande und Einführung von Außen her durch Belohnungen und durch Begünstigung des Handels mit demselben gesorgt 3); daß die Benutzung der Gewässer zum Flachß- und Hanfröten, welches aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten und der Sicherung der Fischereien hie und da übermäßig beschränkt war, erleichtert ist 4); daß Spinn- und Webeschulen in den Landestheilen, wo das Garn- und Leinengewerbe vorzugsweise betrieben wird, hervorgerufen oder verbessert, Vorschriften über das Bleichverfahren erlassen 5) und Musterbleichen angelegt sind 6); daß man zweckmäßige Geräthe sowohl zur Bearbeitung des Rohstoffes, Hecheln, Spinnräder, Brechmaschinen u., als auch, zur weiteren Verarbeitung des Garns, Webestühle u. dergl., durch Vertheilung und auf andre Weise allgemeiner bekannt zu machen und in Anwendung zu bringen, so wie durch Anordnungen mancher Art den Garn- und Leinenhandel zu sichern und zu heben, namentlich Betrügereien und Unordnungen bei demselben zu verhüten und dadurch eben sowohl die Käufer zu schützen, als besonders den Absatz im Auslande, vor allem nach den überseeischen Ländern zu bewahren und zu befördern sich bemüht

1) Reisebericht über den Bau und die Bearbeitung des Flachses in Belgien u. s. w. Von Arnemann, Ledebur und Lütje. Veröffentlicht durch das königliche Ministerium des Innern. 1846.

2) Das Flachsbereitungsverfahren des Professors Gaultier de Claubry zu Paris. Veröffentlicht durch das königliche Ministerium des Innern. Hannover 1846.

3) Verordnung vom 10. December 1736; für das Osnabrücksche vom 24. Juli 1767, 6. Juni 1769 und 29. April 1779.

4) Gesetz vom 6. Juni 1846. Actenstücke VIII. 3. S. 378, 1169.

5) in fast allen Leggeordnungen und auch sonst z. B. Gesetzsammlung von 1825, III. 72; von 1839, III. 123.

6) zu Sohlingen Amts Ustar 1829, zu Melle 1833.

hat 1). Zu diesen Maaßregeln sind aus der General-Steuer-Casse wiederholt ansehnliche Summen bewilligt. Schon 1833 boten die Stände dazu auf 5 Jahre jährlich 4000 R an; doch wollte die Regierung hievon aus Rücksicht auf die damalige Bedrängniß der Landes-Casse keinen Gebrauch machen, dagegen nahm sie es bereitwillig an, als die Stände 1844 und 1846 aus dem Ueberschusse der Vorjahre erst 20,000 und dann 5000 R zu jenen Zwecken zur Verfügung stellten und setzte mit Hülfe dieser Mittel die Mehrzahl der Maaßregeln ins Werk, die eben aufgezählt wurden 2).

Zu den dauernden Anordnungen, welche die Beförderung des Leinenhandels und besonders des Ausfuhrhandels bezwecken, gehören vorzüglich die Schauanstalten oder Leggen. Sie bestehen nicht im ganzen Königreiche, sondern nur für einzelne Theile desselben, in denen Leinenverfertigung und Leinenhandel vorzugsweise betrieben wird. Obgleich die Einrichtung nicht bei allen Leggen ganz gleich ist, so stimmt sie doch im Wesentlichen dahin überein, daß an den Leggeorten und in den diesen zugewiesenen Leggepflichtigen Bezirken bei Strafe Niemand das selbstverfertigte Leinen (Schiertuch, Segeltuch u. s. w.) verkaufen und Niemand dasselbe kaufen darf, bevor es nicht zur Legge gebracht, dort besichtigt, gemessen, classificirt und gestempelt ist 3). Auch pflegt, gleich nachdem dies geschehen ist, eine

1) Vorschriften über den Garnhaspel, Gesetz vom 19. August 1836, Art. 19, und Ausführungsvorschriften Gesetzsammlung von 1838, III. 159; von 1839, III. 38, 55; von 1840, III. 131; zu vergl. Gesetzsammlung von 1834, III. 33. Ueber den Garnhandel, Erneuerung und Ergänzung älterer Vorschriften Gesetzsammlung von 1819, III. 20, 98; von 1820, III. 136; von 1823, III. 136; von 1829, III. 29; von 1834, III. 33. Ueber den Leinenhandel s. die Leggeordnungen.

2) Actenstücke IV. 1. S. 1219; V. 1. S. 269; VIII. 2. S. 1111; VIII. 3. S. 821, 1305; XII. 2. S. 240.

3) Für das Osnabrücksche, Verordnung vom 21. Mai 1816 (ergänzt und erneuert 3. März 1840 und 14. Juni 1844); für das Göttingensche und Grubenhagensche, Verordnungen vom 2. Mai 1774, 18. März 1777 u. s. w.; für das Lüneburgsche, Verordnung vom 29. Juni 1790. In den alten Landestheilen und im Hildesheimischen ist fast für jede Legge eine besondere Leggeordnung erlassen.

Versteigerung des zur Legge gebrachten Leinens Statt zu finden; doch ist Niemand gezwungen, es auf diese Weise oder überhaupt an der Legge zu verkaufen.

In der Stadt Osnabrück besteht eine Legge seit unvordenklicher Zeit; schon die den Leggezwang einführende Verordnung vom 20. Juli 1580 sagt, daß sie von undenklichen Jahren her bestanden habe. Sie war immer und ist noch jetzt städtische Anstalt; nach ihrem Vorbilde sind die übrigen Leggen im hiesigen Lande eingerichtet. Eine weitere Gründung von Leggen erfolgte, zuerst in Iburg, von 1770 an. In den althannoverschen Provinzen wurden seit 1774 Leggen, die ersten in Münden, Göttingen, Northeim und Einbeck, dann (1782) in Hoha, Bruchhausen und Bilsen, hierauf (1790) in Lückow, Bustrów und Bergen a. d. D. gegründet. Mehrere sind in neuerer Zeit, namentlich seit 1825, hinzugekommen, im Ganzen aber jetzt vor-

	Hauptleggen	Nebenleggen
im Fürstenthume Osnabrück	7	2
" " Lüneburg	8	1
" " Calenberg	1	—
" " Göttingen	6	2
" " Grubenhagen	3	1
" " Hildesheim	3	1
in der Graffschaft Hoha	4	5
" " " Diepholz	2	—
	= 34	12

Bei jeder Hauptlegge und zuweilen auch bei einer Nebenlegge ist ein Leggemeister, nach Bedarf auch ein zweiter und selbst ein dritter Leggemeister oder ein Gehülfe angestellt; ihnen sind Leggediener untergeordnet. Die nächste Aufsicht über die Leggen wird von Legge-Inspectoren geführt, welche alle Leggen jährlich wenigstens zweimal visitiren müssen. Für die Osnabrückschen Leggen ist ein Inspector zu Osnabrück angestellt, für die Leggen in den drei andren Landdrosteibezirken aber eine seit 1826 aus zwei Mitgliedern

bestehende Inspection angeordnet, deren Eines seit 1846 zur Beförderung größerer Gleichmäßigkeit auch die Dsnabrücker Leggen einmal im Jahre besuchen muß. In höherer Instanz stehen die Leggen unter den Landdrosteien und dem Ministerium des Innern; bis 1846 standen sie unter dem Handels=Ministerium.

Die Kosten der Leggeanstalten werden aus der General=Casse bestritten; früher fanden hinsichtlich ihrer Bezahlung sehr verschiedene, nur auf der verschiedenen Entstehungszeit und Art der Leggen beruhende Verhältnisse Statt. Die Legge der Stadt Dsnabrück wurde auf städtische Rechnung verwaltet; sie sowohl wie die übrigen Leggen im Dsnabrückschen konnten durch die Leggegebühren, welche bei jeder Legge nach einem verschiedenen Tarife erhoben wurden und — mit Ausnahme der Gebühren bei der Stadt=Legge — in eine Hauptlegge=Casse flossen, sich erhalten, ja in früherer Zeit noch einige Capitalien sammeln, welche zur Beförderung des Garn= und Leinengewerbes verwandt wurden. Die Leggen im Göttingen= und Grubenhagenschen waren auf Kosten der Königlichen Casse, die Leggen im Lüneburgschen auf Kosten der dortigen Landes=Casse angelegt, und wurden von eben diesen Cassen unterhalten, indem Leggegelder nicht erhoben wurden. Bald nach Gründung der Lüneburgschen Leggen ward jedoch ein Theil ihrer Unterhaltungskosten auf die Manufactur=Casse (den nachmaligen Commercicapitalienfonds) gelegt. Bei den Hohnschen Leggen wurden die Besoldungen aus der Landes=Casse und die Nebenkosten aus den dort zur Hebung kommenden Leggegeldern bestritten. Als aber 1826 die Regierung zur Anstellung eines zweiten Legge=Inspectors und zur Errichtung neuer Leggeanstalten im Göttingen= und Grubenhagenschen eine Bewilligung aus der General=Steuer=Casse nachsuchte, ließen die Stände zwar sich hiezu bereit finden, empfahlen aber Einführung eines Leggegeldes, die dann auch bei den Göttingenschen und Grubenhagenschen Leggen erfolgte. Bei den Lüneburgschen Leggen aber ward die Erhebung von Leggegeldern erst 1829 angeordnet, als es sich um die Herbeischaffung der Mittel zur Gründung neuer Leggeanstalten im Hildesheimischen,

Diepholz'schen und Lüneburg'schen handelte. Zu jener Zeit vereinigten sich nämlich Regierung und Stände dahin, daß für sämtliche schon vorhandene oder noch anzulegende Leggen in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg eine Haupt-Casse (zu Hildesheim) errichtet werden und diese alle Gebühren, Strafgeelder u. s. w. beziehen, diese Einnahmen aber theils zu den Kosten der Leggen, so weit sie nicht aus der Königl. General-, der Manufactur- und der General-Steuer-Casse bestritten werden mußten, theils zur Verbesserung und Belebung der Weberei und der Bleicherei verwenden sollte 1). Der Leggegeldstarif ward gleichförmig für den Landdrosteibezirk Hildesheim und gleichförmig für den Landdrosteibezirk Lüneburg, dagegen verschieden für die einzelnen Leggen im Landdrosteibezirk Hannover bestimmt 2).

Diese Ungleichmäßigkeit, welche mehr vielleicht wie die Leggegeldserhebung an sich hin und wieder Beschwerden hervorrief, veranlaßte 1844 die Stände die Abstellung derselben oder auch die völlige Aufhebung der Leggegebühren zur Erwägung der Regierung zu verstellen, welche darauf die gänzliche Beseitigung der Leggeelder empfahl, weil es eine Anomalie sei, daß der Weber für die bei Strafe ihm auferlegte Schaustellung seiner Waare überher noch eine Gebühr entrichten sollte. Die Stände gingen bereitwillig auf diesen Vorschlag ein, wozu außer jenem Grunde und der Rücksicht auf die bedrängte Lage des Leinengewerbes wohl die günstigen Verhältnisse der General-Steuer-Casse

1) Actenstücke II. 3. S. 182, 278; III. 1. S. 97, 169; III. 4. S. 234, 487; III. 5. S. 128; IV. 1. S. 151, 702. — Zur Anlegung der Kunstbleiche zu Sohlingen wurden aus der Haupt-Casse zu Hildesheim 10,000 fl , und dem Flecken Welle zur Anlegung der dortigen Kunstbleiche 4500 fl aus der Haupt-Casse zu Dönabrück vorgeschossen. Jener Vorschuß, am 1. Juli 1852 noch 8906 fl , wird aus den Einkünften allmählig getilgt; dieser soll dem Flecken Welle, so lange die Bleichanstalt in zweckentsprechender Weise besteht, unverzinstlich gelassen werden. Actenstücke VIII. 3. S. 830, 1454, 1574; IX. 1. S. 543, 1074; XI. 5. S. 753.

2) Actenstücke V. 5. S. 151. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Hildesheimer Haupt-Casse von 18²⁹/₃₆ das. S. 156.

welche den durch Aufhebung der Leggegebühren erforderlich werdenden jährlichen Mehraufwand ohne Beschwerde tragen zu können schien, nicht wenig mitwirken mochten. Seit der Cassentrennung von 1841 waren nämlich alle Ausgaben für die Leggen, so weit sie nicht aus den Haupt-Legge-Cassen bestritten wurden, auf die General-Steuer-Casse gelegt; sie beliefen sich 1846 auf 7929 ₰ für Besoldungen und etwa 1500 ₰ für Leggekosten. Die Leggegebühren dagegen hatten zuletzt insgesammt ungefähr 11,000 ₰ jährlich aufgebracht 1). Das Ministerium veranschlagte aber den künftigen Bedarf

1) an Besoldungen:

a. für Legge-Inspectoren zu . . .	1,400 ₰	—	ggr	—	δ
b. für Leggemeister, Gehülfsen und Diener	18,866	"	8	"	1 " 2)
c. Remunerationsfonds	500	"	—	"	— "
	<hr/>				
	20,766	₰	8	ggr	1 δ

2) an sonstigen Leggekosten

a. der Inspectionen, behuf der Visitationen, Büreaukosten zc.	1,200	₰			
b. der Leggeanstalten, Localmiethe, Fenerung, Licht, Inventar, Tagelohn zc.	3,800	"			
	<hr/>				
		5,000	"	—	" — "

zusammen = 25,766 ₰ 8 ggr 1 δ

Dabei ging die Regierung davon aus, daß nicht nur den Legge-Inspectoren zu Münden, deren Besoldung von 450 und 350 ₰ dem

1) die Leggegelber der Stadt Osnabrückschen Legge inbegriffen, wodurch die nach einem 5jährigen Durchschnitte 1260 ₰ betragenden jährlichen Kosten mehr als gedeckt waren.

2) darunter für die Stadt Osnabrückschen 781 ₰ 8 ggr 1 δ.

Umfange ihrer Arbeit nicht mehr entsprach, eine Zulage gegeben, sondern auch die Dienstentnahmen der Leggemeister, welche früher gewöhnlich 300 ₰ betragen hatte, später aber bei wachsender Zahl der Leggen ohne verhältnißmäßige Zunahme der verwendbaren Mittel in der Regel auf 200 ₰ herabgesetzt war, so wie auch das Dienst-einkommen der Gehülfen und Diener auf eine der Menge und Bedeu-tung des Geschäfts entsprechende Weise verbessert werden sollte 1). Die Stände erkannten die Billigkeit und Nothwendigkeit dieser Einnahme- vermehrungen an, bewilligten auch die ganze von der Regierung beantragte Summe, fanden aber Bedenken, den über die bisherigen Besoldungen hinausgehenden Mehraufwand ohne Weiteres als defini-tive Gehaltsverbesserung eintreten zu lassen, und bewilligten ihn daher nur zu außerordentlichen Remunerationen für die durch eifrige und nützliche Pflichterfüllung sich auszeichnenden Officianten. Hierbei ist es bis jetzt geblieben.

Da unter diesen Umständen die Haupt-Legge-Cassen ihre Bedeu-tung verloren, so wurden sie aufgehoben, und ihr Vermögen, was jedoch fast nur in den Vorschüssen an die Bleichanstalten zu Sohlingen und Welle bestand, mit der General-Casse vereinigt. Die transitori-schen Ausgaben an Wartegeldern, Pensionen und Unterstützungen, welche auf ihnen geruht hatten, (jährlich etwa 230 ₰) wurden auf die General-Steuer-Casse übernommen. Auf diese ward auch dauernd eine Summe von jährlich 500 ₰ zur Unterstützung Hinterbliebener von Leggebedienten gelegt 2), und endlich eine Entschädigung der beiden Rechnungsführer der Haupt-Cassen (150 und 80 ₰ jährlich) bis dahin angewiesen, daß die Empfänger in ihrer sonstigen Dienstentnahme auf andre Weise entsprechend verbessert sein würden 3).

1) Nach Absicht der Regierung sollte ein Leggemeister 200 bis 350, ein Gehülfe 125 bis 175, ein Diener 75 bis 150 ₰ jährlicher Besoldung erhalten.

2) seit 1848 auf den Unterstützungsfonds, jetzt Budget Rubr. XIV. №. 5, übertragen.

3) Actenstücke VIII. 3. S. 827, 1308; IX. 1. S. 543.

Die wirkliche Ausgabe hat den Budgetanschlag bisher nicht ganz erreicht. Es sind verwendet

	1850/51	1851/52	1852/53	1853/54
zu Befoldungen . .	18,255 ₰	17,992 ₰	17,737 ₰	18,508 ₰
an sonstigen Kosten	3,782 "	3,494 "	3,455 "	3,542 "
	= 22,037 ₰	21,486 ₰	21,192 ₰	22,050 ₰

Ob die Aufhebung der Leggegebühren eine richtige und angemessene Maaßregel gewesen, ist wohl mal in Zweifel gezogen; dagegen wohl nie in Frage gestellt, ob, wenn keine Leggegebühren erhoben werden sollten, nicht auch die Leggen selbst aufgehoben und dadurch die ansehnlichen Ausgaben für dieselben erspart werden könnten. Denn über den Nutzen der Leggen sind Regierung und Stände stets gleicher Ansicht gewesen ¹⁾, und auch die Leinenverfertiger und die Leinenhändler möchten denselben wohl ziemlich allgemein anerkennen, so daß, selbst wenn man den Leggezwang aufhobe, die Benutzung der Leggen wahrscheinlich fast unverändert fortbauern würde. Der Verkehr bei den Leggen hat sich, nicht nur solange die Zahl der Leggen selbst (besonders bis 1830) vermehrt wurde, sondern auch nachher bis 1850 beinahe immerfort bedeutend gehoben und ist auch in den letzten 4 Jahren nicht viel geringer geworden, namentlich immer noch bedeutender als im Jahre 1831 gewesen, wie die folgende Nachweisung, bei der jedoch nur die Jahre, in denen eine erhebliche Veränderung eintrat, angeführt sind, darthun wird ²⁾:

Es kamen auf sämmtlichen Leggen zur Schau

Jahr	Stücke	Ellen	Werth ₰
1827	141,207	8,031,145	952,326
1831	193,343	10,250,376	994,195

¹⁾ Nur einmal stellten die Stände aus Rücksichten auf besondere örtliche Verhältnisse die Beschränkung des Leggezwangs in der Nähe von Bremen zur Erwägung der Regierung. Actenstücke V. 5. S. 537.

²⁾ Eine vollständigere Uebersicht s. Hannoversche Zeitung vom 4. Februar 1854, *N.* 59; Bremer Handelsblatt vom 12. Mai 1854, *N.* 135.

Jahr	Stücke	Ellen	Werth ₰
1833	218,530	15,160,660	1,201,638
1838	230,721	19,935,898	1,856,238
1840	214,529	18,139,174	1,489,812
1846	197,251	15,568,526	1,311,891
1847	223,608	18,043,585	1,564,777
1848	195,435	16,391,388	1,327,727
1849	233,609	19,238,620	1,585,112
1850	249,418	20,800,677	1,783,533
1851	241,758	19,655,446	1,640,296
1852	219,246	17,875,366	1,460,116
1853	207,094	16,935,673	1,446,553
1854	214,919	17,439,209	1,536,480

So wie das Jahr 1850 in allen Beziehungen die höchste Zahl zeigt, so bietet von 1834 bis 1846 dies letztere Jahr die geringste Stück- und Ellenzahl; dagegen stand es im Geldwerthe dem Jahre 1844 noch voran, welches nur 1,288,522 ₰ bot.

Der Gesamtverkehr vertheilte sich folgendergestalt auf die Leggen

im Landdrosteibezirke	1851		1852		1854	
	Stücke	Ellen	Stücke	Ellen	Werth ₰	1854
Hannover	26,303	23,574	2,131,571	2,029,336	171,210	160,291
Hildesheim	83,032	77,074	6,059,100	5,828,970	468,117	467,010
Lüneburg	64,619	65,692	4,389,671	4,573,482	343,174	370,620
Dönabrück	45,292	48,579	5,295,024	5,007,421	477,615	538,459
	= 219,246	214,919	17,875,366	17,439,209	1,460,116	1,536,480

Der Umfang des Leggeverkehrs stellt ziemlich genau den Umfang des Handels, namentlich des Ausfuhrhandels dar. Dieser Handel ist seit dem Mittelalter von hoher Wichtigkeit und eine Zeitlang von der allergrößten Bedeutung für die hiesigen Lande gewesen ¹⁾. Besonders hob er sich als gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die Amerikanischen Colonien aufblüheten, und erhielt sich so, zum Theil selbst wachsend, bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts. Der Absatz

¹⁾ Hannoversches Magazin von 1847, *N.* 40, 41.

ging fast ganz über England und Spanien. Als er in dem ersteren Lande zur Beförderung der dortigen Leinenerzeugung durch Schutzzölle beschränkt wurde, nahm er nach den Spanischen Colonien hin noch zu, und litt auch wenig durch den 1796 ausgebrochenen Krieg zwischen England und Spanien, da die Hansestädte, welche den Export vermittelten, directe Absatzwege zu finden wußten. Der Absatz nach Westindien stieg besonders durch die wachsende Bedeutung von Cuba, in Folge der Ereignisse auf Domingo, und durch die Verbindungen, welche in den vereinigten Staaten und auf St. Thomas angeknüpft oder erweitert wurden. Allein der 1803 wieder ausbrechende Krieg zwischen England und Frankreich, die bald folgende Continentsperre und der Aufstand der Spanischen Colonien im Jahre 1810 wirkten sehr nachtheilig, und zwar je länger desto mehr, so daß am Ende des Krieges die Ausfuhr von Leinen dorthin fast aufgehört hatte. Nach dem Frieden stellte sie sich in früherer Maaße keinesweges her, theils weil der Bedarf und die Zahlungsfähigkeit jener Gegenden sich gemindert, theils weil England seine Leinenerzeugung sehr gesteigert hatte. Doch trat 1815 und in den ersten Jahren nachher eine lebhaftere Nachfrage nach Deutschen Leinen in Westindien ein, die aber bald nachließ. Einiger Aufschwung zeigte sich wieder von 1825 an, nach Anerkennung der Südamerikanischen Staaten; allein der Markt wurde durch Ueberschätzung des Bedarfs bald überfüllt, und der nun eintretende Rückschlag war unmittelbar und mittelbar von sehr ungünstiger Wirkung. Denn da die Engländer (Schotten und Irländer) ihre Manufacturen besonders durch Anwendung von Maschinen sehr erweitert hatten und dieselben ohne den größten Schaden sogleich weder eingehen lassen noch wesentlich beschränken konnten, so arbeiteten sie auch unter den eingetretenen ungünstigen Umständen fort, erniedrigten die Preise, um sich Absatz zu verschaffen, und errangen immer ausschließlicher den Markt, um so mehr da ihre großentheils aus Maschinengarn gefertigten Leinen durch äußere Schönheit von den hiesigen aus Handgespinnst gefertigten und meist in Hausmache=Leinen bestehenden Geweben sich auszeichneten. Dazu kamen die hohen Eingangszölle

auf Leinen, welche seit 1824 in den vereinigten Staaten, dann etwa 15 Jahre später in Mexico und bald darauf auch in Cuba angeordnet wurden und die den auch durch andre Umstände geförderten Verbrauch von baumwollenen Stoffen zum Nachtheile der Leinen unausgesetzt steigerten. Die wohlfeileren Baumwollstoffe gewannen aber um so entschiedener die Oberhand, als die Erzeugung der Hauptproducte Westindiens (Zucker und Kaffee) theils dort durch die Slavenemancipation sehr litt, theils in andren Ländern, vornämlich in Brasilien und in Ostindien, außerordentlich vermehrt wurde. Nach diesen Gegenden wurde indeß Leinen entweder gar nicht oder doch fast nur von England aus abgesetzt. Die Ausfuhr nach Spanien ward durch die seit 1840 dort zur Hebung kommenden hohen Zölle sehr erschwert. Es verminderte sich aber nicht allein der überseeische Absatz, sondern auch der Absatz im Innern, indem hier ebenfalls einerseits baumwollne Gewebe immer allgemeiner in Anwendung kamen, und andererseits seit den 1840er Jahren viel Englisches Leinen eingeführt wurde. Um diese Einbuße etwas auszugleichen suchte man, auch Regierungseitig, die Verfertigung solcher Gewebe zu befördern, welche im Innern und überhaupt diesseits des Meeres, namentlich in den Rheinlanden, in Holland u. s. w., Absatz finden.

Die geschilderten Verhältnisse trafen jedoch den Hannoverschen Leinenhandel im Ganzen weniger nachtheilig als den andrer Länder, weil mehrere der hiesigen Leinen von der Art sind, daß nach ihnen selbst noch auf den westindischen Märkten sich Nachfrage erhalten hat, und weil ihre Verfertigungsweise, als häusliches Nebengeschäft, theils eine sehr wohlfeile Herstellung gestattet, theils die Fortsetzung dieses Erwerbszweiges noch dann möglich und selbst lohnend macht, wenn der Preis die Kosten einer gewerbmäßigen Erzeugung nicht oder nur kaum mehr decken würde. Es hat daher unter den angedeuteten ungünstigen Umständen nicht nur die Leinenverfertigung im Königreiche, sondern selbst ein ansehnlicher Ausfuhrhandel fortgedauert; ja unter den letzten Jahren sind einige verhältnißmäßig recht günstige gewesen und die Aussichten für die Zukunft möchten mehr ermutigend als niederschlagend sein.

Der Garnhandel hat ähnliche Schicksale wie der Leinenhandel gehabt. Er war ebenfalls schon frühe sehr beträchtlich; besonders aus dem Hildesheim'schen, Calenberg'schen und Osnabrück'schen wurden große Mengen hauptsächlich nach Elberfeld, späterhin gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nach Irland, als dort die durch den Krieg gewinnreichere Leinenverfertigung zunahm, ausgeführt. Als sie aber während der französischen Kriege vornämlich in Folge der immer ausgedehnteren Anwendung von Flachspinnmaschinen in Irland wieder sank, wandte sich zuerst und besonders auch noch nach dem Frieden von 1815 eine ziemlich starke Ausfuhr nach Schottland; auch ging 1816 noch viel Osnabrücker Garn nach Elberfeld. Allein bald verminderte sich dieser Absatz und hörte gegen das Ende der 1820er Jahre fast ganz auf. Ja von da an wurde aus England, immer zunehmend, Garn nach Frankreich ausgeführt, wohin vorher viel Deutsches Garn gegangen war, was nun seit 1835 abnahm und seit 1840 nach der Eingangszollerhöhung ganz aufhörte. Mit der Erleichterung der Garneinfuhr in Irland 1828 trat nochmals eine ziemlich starke Ausfuhr dorthin ein; doch wurden bald in Irland so viel Spinnmaschinen in Betrieb gesetzt, daß nicht nur keine Einfuhr mehr Statt finden konnte, sondern selbst in immer wachsender Menge Garn ausgeführt wurde. Vornämlich seit 1832 begann die Garnausfuhr aus England nach Deutschland und stieg in kurzer Zeit ungeheuer ¹⁾. Auch nach andren Ländern, welche bis dahin größtentheils von Deutschland aus versorgt waren, namentlich nach Belgien, ging sie, und so sank der Garnhandel auch der hiesigen Lande von seiner früheren

1) Die Ausfuhr betrug	1832	1842
nach Deutschland...	500 Pfd.	1,831,275 Pfd.
nach Holland.....	3,190 "	3,934,229 "
überhaupt.....	110,188 "	29,490,987 "

Späterhin hat sie abgenommen. Sie betrug in den 11 Monaten vom 5. Januar bis 5. December

1850	1851	1852
16,975,397 Pfd.	16,700,612 Pfd.	22,246,147 Pfd.

Ein großer Theil des nach Holland Ausdeclarirten wird von da nach Deutschland gebracht sein.

Bedeutung herab, ohne daß bei ihm für die Zukunft auch nur gleich günstige Aussichten wie beim Leinenhandel vorhanden sind.

Dagegen hat die Ausfuhr der Heede seit 1835 zugenommen, besonders nach England, wo auf den sehr vervollkommeneten Maschinen selbst aus sehr geringem Rohstoffe verhältnißmäßig gutes Garn gesponnen wird. Zwar sank sie seit 1848; doch hat 1854 wieder eine weit stärkere Ausfuhr Statt gefunden, wozu die seit Vereinigung des Steuer- und des Zollvereins eingetretene Ermäßigung der Ausgangsabgabe Anlaß gegeben zu haben scheint 1).

Der Gesamtwert der Ausfuhr in den Jahren 1853 und 1854 wird folgendermaßen geschätzt 2). Es wurden ausgeführt

	1853	1854
I. Gewebe von Flachß und Hanf	₤ Courant	₤ Courant
1) über Bremen für	394,723	390,723
2) " Hamburg für	444,145	781,560
3) " Lübeck, Altona und Holstein für	109,500	101,000
4) nach Holland	230,000	215,000
5) nach den Zollvereinsstaaten und der Schweiz	387,000	361,000
6) nach den unteren Elb- und Weser- gegenden, Oldenburg, Mecklenburg, Schweden, Norwegen u.	169,000	165,167
	= 1,734,368	2,014,850
II. Garn (flächsen und heeden)	278,049	247,711
III. Flachß	186,890	309,575
IV. Heede	68,260	222,550
	= 2,267,567	2,794,686

1) Die Ausfuhr betrug 1844/48 jährlich 17 bis 20,000 Centner, 1853 nur 13,000 Centner, 1854 aber fast 29,000 Centner.

2) Hannoversche Zeitung von 1854 *N.* 478, und Norddeutsche Zeitung von 1855 *N.* 1951. Ueber die frühere Zeit s. Marcard: Hannovers Nationalwohlstand, S. 125.

Das Jahr 1854 ergab also ein Mehr von 527,119 R , was, bei der Abnahme der Ausfuhr nach fast allen übrigen Punkten und der Garnausfuhr, durch den verstärkten Absatz der Gewebe über Hamburg, so wie des Flachses und der Heede hervorgebracht wurde.

Abchnitt XII.

Manufacturen, Fabriken, Handel und Gewerbe.

Die Ausgaben, welche unter der vorbemerkten Rubrik seit 1849/50 auf dem Budget des Ministeriums des Innern stehen, standen vorher auf dem Budget des Handels-Ministeriums, weil diesem sonst die höhere Gewerbeshule, für welche der überwiegende Theil jener Ausgaben geleistet wird, untergeben war. Daß, nachdem dies aufgehört hatte, dennoch die Ordnung des Budgets bis zur neuesten Cassenvereinigung nicht verändert ward, hat nur in den früheren Cassenverhältnissen seinen Grund.

Die Gewerbeverfassung in den älteren Landestheilen des Königreichs beruhete, wenn auch mit Ausnahmen, auf den Grundsätzen, daß die Gewerbe den Städten und in den Städten den Zünften angehören. In den später zum Königreiche gekommenen Theilen waren die Zustände verschieden. Die während der Fremdherrschaft eingeführte Gewerbefreiheit war nach Beseitigung der ersteren ebenfalls wieder beseitigt, das Alte jedoch nicht überall und durchgängig hergestellt. Dem Bedürfnisse einer Besserung, was vielfältig und je länger desto entschiedener gefühlt wurde, suchte die Regierung im Verwaltungswege abzuhelfen; aber ohne den bezweckten Erfolg. Sie dachte daher an Erlaß einer allgemeinen Gewerbeordnung, deren Entwurf sie 1831 den Ständen unfehlbar in der nächsten Diät vorzulegen versprach 1);

1) Actenstücke III. 6. S. 391.

allein es kam dazu erst 1846. Der Entwurf ward angenommen und am 1. August 1847 als Gesetz publicirt. Noch ehe er aber am 1. Juli 1848 ins Leben getreten war, beantragten die Stände eine Revision desselben und vorläufig die Suspension einer großen Zahl seiner wichtigsten Bestimmungen, die darauf durch das Gesetz vom 15. Juni 1848 verfügt ward. Die Revision aber ist, wiewohl 1850 von Ständen in Erinnerung gebracht, noch nicht erfolgt 1).

Dagegen wurde auf ständischen Antrag ein Gesetz über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte am 17. April 1852 erlassen 2).

Zur Beförderung der Gewerbe mittelst Geldbeihülfen aus den öffentlichen Cassen war die im vorigen Jahrhundert geschaffene Manufaktur-Casse bestimmt, deren Reste jetzt noch in dem Commerzcapitalienfonds vorhanden sind 3). Aus dem laufenden Budget werden für diesen Zweck — abgesehen von den beim Handels-Ministerium (Abtheil. XI.) noch zu erwähnenden Verwendungen — erst seit 1830/31 Ausgaben geleistet, namentlich 4)

I. behuf der Lehranstalten für Gewerbtreibende.

Bis zum Jahre 1831 fehlte es an besondern Lehranstalten für Gewerbtreibende im hiesigen Lande fast gänzlich 5). Auf die Noth-

1) vergl. Staatshaushalt I. S. 18, 19. Actenstücke VIII. 3. S. 307, 1709; IX. 1. S. 1030; XI. 1. S. 2175. Die 1848 suspendirten §§ 265 und 266 der Gewerbeordnung sind auf ständischen Antrag durch das Gesetz vom 5. April 1850 hergestellt. Actenstücke XI. 1. S. 1189.

2) Actenstücke XI. 1. S. 29; XI. 2. S. 249.

3) Staatshaushalt I. S. 322. Actenstücke XII. 2. S. 448.

4) Bis 1852/53 stand auf dieser Budgetrubrik auch eine Besoldung oder Remuneration von jährlich 200 R Cassen-Münze für Beaufsichtigung der Göttinger Industrieschulen, welche bis 1834 die Königliche Casse und von 1841/49 die General-Steuer-Casse (unter den Besoldungen des Handels-Ministeriums) trug.

5) Nur in Göttingen und Osnabrück waren, jedoch sehr unvollkommene Anstalten dieser Art schon vorher vorhanden.

wendigkeit derselben durch den Gewerbeverein für das Königreich aufmerksam gemacht, nahm das Ministerium 1830 die Mitwirkung der Stände zur Gründung solcher Lehranstalten in Anspruch. Nach dem entworfenen Plane sollten theils in den durch ihre Verhältnisse dazu geeigneten Städten des Landes örtliche Real- oder Gewerbeschulen eingerichtet werden, um vorzüglich Lehrlingen und Gesellen Gelegenheit zu verschaffen, an Feiertagen und in gewissen Stunden der Werkeltage sich die zu ihrem Berufe nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben; theils sollte in der Hauptstadt eine höhere technische Bildungsanstalt, als Schule für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen, so wie für deren Anwendung auf Landwirthschaft, bürgerliches Gewerbe und technische Künste gegründet werden. Die unteren Gewerbeschulen sollten städtische Anstalten sein, jedoch den nöthigen Zuschuß aus den öffentlichen Cassen erhalten; die höhere Gewerbeschule aber sollte den Charakter einer Landesanstalt tragen und ihre Kosten, so weit sie nicht durch die Schulgelder gedeckt würden, aus den öffentlichen Cassen getragen werden. Der Gesamtaufwand dieser letzteren ward auf jährlich 15,000 R Conv.-Münze veranschlagt, wovon die Königliche General-Casse $\frac{1}{5}$ und die General-Steuer-Casse $\frac{4}{5}$ übernehmen sollte. Da die Stände auf die Vorschläge der Regierung nicht nur bereitwillig eingingen, sondern noch eine möglichst schleunige Ausführung derselben empfahlen: so wurde der Plan so weit thunlich schon 1831 verwirklicht. In 21 Städten wurden Realschulen eingerichtet, und die höhere Gewerbeschule in Hannover ward im Mai mit einem vorbereitenden, im October aber mit einem planmäßig vollständigen Cursus eröffnet ¹⁾. In den 25 Jahren, welche seitdem verflossen, sind diese Anstalten an Zahl und Ausdehnung, so wie an Vollständigkeit und Tüchtigkeit

1) Actenstücke III. 5. S. 133, 217; III. 6. S. 455. Marcard a. a. D. S. 115. Die höhere Gewerbeschule in Hannover von (dem in weiten Kreisen rühmlichst bekannten, seit Gründung der Anstalt ihr vorstehenden ersten Director) Karmarsch. Hannover 1844.

fortwährend gewachsen; besonders aber hat sich die höhere Gewerbeschule dergestalt entwickelt, daß sie unter den Deutschen und außerdeutschen Schulen dieser Art mit Recht einen höchst ehrenvollen Platz behauptet. Die erste wesentliche Verbesserung, deren sie sich zu erfreuen hatte, war daß sie 1837 ein eignes Gebäude erhielt ¹⁾, was sie in Stand setzte, nicht nur mehr Schüler aufzunehmen, sondern auch ihren Zwecken besser zu genügen. Nach Verlauf einiger Jahre aber machte sich das Bedürfniß fühlbar, das Bausach in noch größerem Umfange als bisher in den Kreis des Unterrichts zu ziehen. Es ward daher eine Erweiterung der Anstalt, um Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung in allen Zweigen des Bausachs zu gewähren, beschlossen und 1847 ausgeführt ²⁾. Von dieser Zeit an erhielt die Anstalt den Namen polytechnische Schule. Das Gebäude war auf 200 Schüler berechnet; der Besuch der Schule war aber sehr viel stärker, und da dies Verhältniß dauernd blieb, so sah man sich 18⁵³/₅₄ zu einem Anbaue um so mehr veranlaßt, als der nach den jetzigen Verhältnissen viel zu beschränkte Unterricht in der Chemie bedeutend erweitert werden mußte ³⁾. Die Anstalt besteht gegenwärtig aus einer Vor- und einer Hauptschule. Jene umfaßt die Lehrfächer der Elementar-Mathematik, Naturgeschichte, Mineralogie und des freien Handzeichnens; alle übrigen Lehrfächer gehören der Hauptschule an. Als Hülfsmittel besitzt die Anstalt 12 verschiedene Sammlungen von meist bedeutender Art und eine Bibliothek von 11,000 Bänden.

Obgleich aber sowohl die Realschulen als die polytechnische Schule durchaus die Zwecke erfüllen, für welche sie bestimmt sind, so zeigte sich doch bei dem technischen Unterrichte noch eine Lücke. Weder jene noch diese eignen sich, den Bauhandwerkern denjenigen Grad der Ausbildung zu geben, welchen man zu tüchtiger Ausübung ihrer

1) Staatshaushalt I. S. 322.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 834, 1074.

3) Actenstücke XI. 5. S. 41, 944.

Gewerbe verlangen muß und den die bestehenden Vorschriften von ihnen fordern ¹⁾. Die Gründung einer besondern Baugewerkschule stellte sich daher als nöthig heraus, und dazu bewilligten auf Antrag der Regierung die Stände den erforderlichen Zuschuß aus der General-Casse. Sie wurde in der Stadt Nienburg, welche ein geeignetes Gebäude für dieselbe hergab und unterhält, errichtet und im October 1853 eröffnet ²⁾.

Real- oder Gewerbeschulen bestanden ³⁾

im Jahre	in Städten ⁴⁾	mit Lehrern	mit Schülern
1831	14	—	652
1848	23	104	2837
1851	27	123	3793
1852	27	128	3659
1853	29	135	3661
1854	31	148	3539

Die Schüler sind weit der Mehrzahl nach Lehrlinge und Gesellen. Ihre Zahl in den einzelnen Anstalten weicht sehr von einander ab. Am stärksten besucht waren (1853) die Schulen zu Göttingen (446 Schüler), Osnabrück (436), Hildesheim (229) und Hameln (223), am schwächsten die Schulen zu Herzberg (24), Lemförde (28), Duderstadt (33), Soltau (43) und Lingen (44). Die Abnahme der Schülerzahl im Jahre 1854 rührt hauptsächlich von Errichtung der Baugewerkschule her, welche der Gewerbeschule zu Nienburg, die 1853 159 Schüler gehabt hatte, mehr als 100 Schüler entzog.

¹⁾ Gewerbeordnung vom 1. August 1847 § 36 und Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Februar 1850.

²⁾ Actenstücke XI. 5. S. 917, 1026.

³⁾ Hannoversche Zeitung vom 4. März 1853 *Nr.* 53, und vom März 1854. Ueber die frühere Zeit s. Marcard a. a. O. S. 115. Mittheilungen des Gewerbevereins, Lief. 18 S. 333. Hannoversche Zeitung von 1849 *Nr.* 96 (außerordentliches Abendblatt).

⁴⁾ außer den in der Residenzstadt bestehenden Handwerks- und Handelsschulen.

Die Baugewerkschule zu Nienburg hat 10 Lehrer und unterrichtete im Winter 1853/54 = 85, 1854/55 = 97 Schüler, fast sämmtlich Maurer- und Zimmerleute. Die Zahl der Lehrlinge betrug im ersten Jahre 6, im andren 14, die der Gesellen 76 und 83. Unter der Gesamtzahl befanden sich 1853/54 = 34 und 1854/55 = 61 Hannoveraner, die Mehrzahl aus den Landdrosteibezirken Lüneburg und Hannover. Von den Ausländern waren die Mehrzahl Holsteiner und Mecklenburger 1).

Die polytechnische Schule begann mit 64 Schülern, deren Zahl, als das neue Gebäude in Benutzung genommen wurde, auf 171 stieg, dann aber fortbauernb wuchs und 1844/53 im Durchschnitte jährlich 309, 1853/54 = 321 betrug 2). Die Lehrerzahl ist von 10 allmählig auf 14 gestiegen.

Die budgetmäßigen Ausgaben behuf der Lehranstalten für Gewerbetreibende bestehen in folgenden

1) für die polytechnische Schule höchstens	16,277 ₰	21 ggr	11 d
2) " " Baugewerkschule " "	2000 " "	— " "	— " "
3) " " Real- oder Gewerbeschulen "	3710 " "	1 " "	4 " "
4) allgemeine Ausgaben	12 " "	— " "	9 " "

zusammen = 22,000 ₰ — ggr — d

Die Gesamtkosten der polytechnischen Schule belaufen sich auf jährlich 19,000 ₰, wovon ungefähr 4000 ₰ durch die Schulgelder gedeckt werden 3). Die Baukosten für das Gebäude sind aus dem Commerc-capitalienfonds, jedoch die Kosten der baulichen Erweiterung von 1853/54 (22,000 ₰) aus den Ueberschüssen der General-Casse bestrit-

1) Hannoversche Zeitung vom 21. März 1855 *Nr.* 137.

2) 1852/53 besuchten die Schule 268 Schüler und 16 Zuhörer, darunter 125 aus dem Stande der Gewerbetreibenden und 159 aus andren Ständen. Von der Gesamtzahl gehörten an der Stadt Hannover und ihrer nächsten Umgebung 46, dem übrigen Königreiche 111, andren Deutschen Ländern 97, dem Auslande 30. Hannoversche Zeitung von 1853 *Nr.* 281.

3) Die Schulgelder wurden 1846 erhöht, und die Befreiungen von Zahlung derselben beschränkt; auch ward der Fonds zu Stipendien von 800 ₰ auf 300 ₰ herabgesetzt.

ten. Die Kosten der Einrichtung sowohl bei Gründung der Schule, die gegen 50,000 ₰ betragen, als auch bei Erweiterung derselben im Jahre 1846/47 (ungefähr 1300 ₰) sind gleichfalls aus dem Commerc-capitalienfonds, dagegen die Einrichtungskosten im Jahre 1853/54 aus den gegen 6000 ₰ betragenden Ueberschüssen der Schulcasse bezahlt, welche sich dadurch gebildet hatten, daß gegen die ursprünglichen Bewilligungsbedingungen lange Jahre hindurch der Schulcasse eine ihren Bedarf übersteigende feste Summe gezahlt war.

Die städtischen Gewerbeschulen kosten jährlich gegen 8000 ₰, wovon etwa 3000 ₰ aus den Cämmerei-Cassen, von den Gilden und aus den eignen Mitteln einiger Realschulen, 1000—1200 ₰ aber durch die Schulgelder, welche jedoch nicht bei allen Schulen zu entrichten sind, gedeckt werden. Die jährliche Beihülfe aus der General-Casse für eine einzelne Schule beträgt zwischen 50 und 300 ₰.

Die Baugewerkschule hat 1853/54 = 2437 ₰ gekostet, wovon 735 ₰ durch die Schulgelder aufgebracht sind. Das Gebäude hat die Stadt Nienburg hergegeben und zu unterhalten; zu den übrigen Einrichtungskosten sind aus den Ueberschüssen der General-Casse 2000 ₰ bewilligt.

Die polytechnische Schule und sämtliche Gewerbeschulen stehen zufolge der Bekanntmachung des Finanz- und Handels-Ministeriums vom 15. Juni 1835 zunächst unter Aufsicht einer Verwaltungs-Commission, deren (jetzt 6) Mitglieder von der Regierung ernannt werden und deren Vorsitzender eine jährliche Remuneration, zur Hälfte aus dem Fonds der polytechnischen Schule, zur Hälfte aus dem Fonds für die Realschulen erhält. Sonst stand die Commission unter dem Finanz- und Handels-Ministerium, seit 1846 unter dem Ministerium des Innern.

II. Unterstützungen zur Beförderung der Gewerbe.

Unter dieser Bezeichnung stehen seit 1834/35 jährlich regelmäßig 2000 ₰ im Budget; von 1841/49 lagen sie auf der General-Steuer-Casse. Sie werden hauptsächlich verwendet

- 1) zu Beihülfen für den Gewerbeverein.

Seit 1828 besteht ein Gewerbeverein für das Königreich, der Anfangs eine Regierungsanstalt war ¹⁾, da sich dies aber als nicht zweckmäßig herausstellte, 1834 in einen Privatverein verwandelt wurde ²⁾. Sein Zweck ist Förderung der Gewerbe, Hervorrufung und Gründung neuer Industriezweige und Hinwegräumung von Hindernissen der gewerblichen Thätigkeit. Er hat seinen Sitz so wie auch seine Muster- und Modellsammlungen und seine Bibliothek in Hannover. Er giebt die „Mittheilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover“ heraus und veranstaltet von Zeit zu Zeit eine Ausstellung inländischer Industrieprodukte in dem Gebäude der polytechnischen Schule. — Für die Landdrosteibezirke bestehen Provinzial-Gewerbevereine, und an einer großen Zahl von Orten Local-Gewerbevereine, welche in ihren Kreisen gleiche Zwecke wie der Hauptverein verfolgen.

2) zu Unterstützungen für Handwerker und andre Gewerbetreibende zu ihrer Ausbildung ³⁾;

3) zu Beihülfen für den Seidenbau-Centralverein zu Nienburg. Derselbe pflegt jährlich 300 R zu erhalten ⁴⁾.

Zur Beschickung der großen Gewerbeausstellung zu London im Mai 1851 ermächtigten die Stände das Ministerium 800 R zu verwenden, und 1854 bewilligten sie auf Antrag desselben außerordentlicher Weise 4000 R zur Bestreitung der Kosten, welche durch Betheiligung bei der großen Industrieausstellung in München erwachsen würden ⁵⁾.

1) Gesetzsammlung von 1828, I. 85. Die von den Ständen 1842 empfohlene Einrichtung, in erheblichen bei den oberen Landesbehörden vorkommenden Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten Sachverständige aus den verschiedenen Landestheilen zuzuziehen, wollte die Regierung 1849 ins Leben rufen; es ist aber nicht geschehen. Staatshaushalt II. S. 81.

2) Der Secretair desselben wird jedoch aus der General-Casse remunerirt (s. unten S. 558).

3) von 1853 besonders für Lehrlinge, die auf der Baugewerkschule zu Holzminden ihre Ausbildung suchten.

4) Nachrichten über dessen Wirksamkeit in der Hannoverschen Zeitung vom 2. Juli 1853 *N*. 153.

5) Actenstücke XI. 1. S. 2174; XII. 1. S. 164, 862.

III. Insgemein.

Die zu Ausgaben nicht näher bezeichneter Art im Budget stehenden 600 ₰ sind Theil einer Summe von 1000 ₰ (erst Conventions-Münze, nachher Courant), welche bis 1849/50 auf dem Budget des Handels-Ministeriums standen und diesem noch zum Reste von 400 ₰ geblieben sind. Sie werden regelmäßig zur Remunerirung des Secretairs des Gewerbevereins für das Königreich, zuweilen auch zu Stipendien und ähnlichen Unterstützungen benutzt, wenn solche nicht an Gewerbtreibende, aber doch zur Beförderung des Gewerbewesens gegeben werden.

Abchnitt XIII.

Gefangen- und Krankenfahren ¹⁾.

Die zur Fortschaffung der Gefangenen erforderlichen Fahren müssen herkömmlich im Hoheitsdienste, in der Regel nach gleichen Grundsätzen, wie die Kriegerfahren ²⁾, geleistet werden. Früher war diese Last gering und auf die Pflichtigen ziemlich gleichmäßig vertheilt; in neuerer Zeit aber steigerte sie sich nicht nur in Folge der besseren Polizeieinrichtungen und der Transportvermehrungen ³⁾, sondern wurde auch dadurch drückender, daß sie fast nur noch die Anwohner der Straßen traf, auf welchen die regelmäßigen Landdragoner-Correspondenzen, mit denen fast immer die Gefangenen fortgeschafft werden, sich bewegen und welche zu den Strafanstalten des Landes führen. Und selbst von den Anwohnern dieser Straßen wurden meistens nur die betroffen, welche an den Correspondenzorten

1) Actenstücke VIII. 2. S. 625, 1022, 1133; VIII. 3. S. 657, 1002.

2) Staatshaushalt II. S. 185.

3) Im Durchschnitte von 1834/44 wurden jährlich 2040 zweispännige Fahren geleistet.

oder in deren nächster Umgebung wohnen, weil die Fuhrern gewöhnlich schnell gestellt werden müssen. Dazu kam noch, daß seit 1833 die Exemten zu dieser allgemeinen Landeslast hätten herangezogen werden müssen, aber nicht herangezogen wurden, weil es an einem Concurrnzfuße dafür zu fehlen pflegte. Der Zustand stand daher sowohl mit dem verfassungsmäßigen Grundsätze, daß die allgemeinen Staatslasten von allen Landeseinwohnern gleichmäßig getragen werden sollen, als mit der Billigkeit im Widerspruche. Um das Uebel wenigstens etwas zu mildern, hatte die Regierung darauf hingewirkt, größere Fuhrverbände zu bilden und in denselben die Leistung durch Lohnfuhrern auf Kosten aller Pflchtigen des Bezirks beschaffen zu lassen; allein ohne sonderlichen Erfolg. Am richtigsten und einfachsten wäre nun gewesen, falls die Dienstpflicht nicht aufgehoben werden konnte oder sollte, die Fuhrern ebenso wie die Kriegerfuhrern aus der öffentlichen Casse zu bezahlen. Als aber dieser Ausweg 1844 in den Ständen beantragt wurde, fand er bei der ersten Cammer Widerstand; doch konnte dieselbe nicht umhin, sich wenigstens einem Antrage an die Regierung anzuschließen, daß wegen billiger Vertheilung und Ausgleichung der Last den Ständen möchten Vorschläge gemacht werden. Die Regierung ging hierauf gern ein, glaubte jedoch wohl in Hinblick auf die Abneigung erster Cammer nur zu dem Zwecke eine Bewilligung aus der Generalsteuer-Casse beantragen zu dürfen, daß den vorhandenen oder noch zu bildenden Fuhrbezirken, welche die Leistung durch Lohnfuhrern zu beschaffen geneigt sein, eine Beihülfe gegeben werden könne. Mit diesem Vorschlage erklärten die Stände, auch zweite Cammer, damit nicht die Sache scheitere, sich unter der Erweiterung einverstanden, daß in denjenigen Fuhrbezirken, welche den Dienst nicht durch Lohnfuhrern leisten würden, den zum Dienste herangezogenen Fuhrpflichtigen eine angemessene Vergütung gewährt werden solle. Der Erfolg war, daß für alle Gefangensfuhrern, mögen sie von den Fuhrverbänden durch Lohnfuhrern oder von den Pflchtigen geleistet werden, aus der öffentlichen Casse eine Bezahlung von 8 ggr auf die Meile für jede

zweispännige Fuhr geleistet wird. Eben so aber wie es häufig im Interesse der Kriegsverwaltung liegt, die Fortschaffung der Militair-effecten statt durch Kriegerfuhren mittelst Fracht- oder ähnlicher Fuhren beschaffen zu lassen, so bedient auch die Regiminalverwaltung zur Fortschaffung der Gefangenen sich manchmal statt der Hoheits- oder der von den Fuhrverbänden zu stellenden Fuhren anderer Transportmittel, z. B. der Eisenbahnen, für welche dann die Bezahlung aus demselben Fonds geleistet wird, aus dem jene Fuhren bezahlt worden wären 1).

Den Gefangenenfuhren sind die im Hoheitsdienste zu leistenden Krankenfuhren, welche vornämlich zur Fortschaffung armer Kranken nach der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim und nach den Badeanstalten in Anspruch genommen werden, völlig gleichgestellt 2).

Zur Bestreitung der Ausgaben für die Gefangen- und Krankenfuhren wurden seit 1. Juli 1844 jährlich 4000 R in das Budget der General-Steuer-Casse aufgenommen; doch sind gewöhnlich nur 3000 bis 3500 R , von 1849/54 durchschnittlich im Jahre 3418 R 12 gr 9 d verbraucht.

1) Gesetzsammlung von 1850, III. S. 9. Seit 1. Januar 1855 werden versuchsweise die Landgenbarmarie-Correspondenzen in geschlossenen Coupées befördert, wenn die Eisenbahnfahrgelder die Ausgaben im Ganzen nicht vermehren. Actenstücke XII. 2. S. 48.

2) nicht die zur Fortschaffung von Armen, welche auf der Reise erkranken, nöthigen Fuhren, da diese nach dem Gesetze vom 9. August 1838 eine Gemeinde-last sind.

Erste Abtheilung.

Das Ministerium des Handels.

Die Ausgaben des Handels=Ministeriums beziehen sich, unmittelbar oder mittelbar, vorzugsweise auf die Schiffahrt und nur zum Theil, z. B. die Verwendungen für Consulate, nebenbei auf Handelszwecke. Es wird daher über die Schiffahrt hier einiges Nähere anzugeben sein.

Hannover ist, nebst Oldenburg, das einzige Deutsche Land mit oceanischer Küste ¹⁾. Von drei der größten Deutschen Ströme wird es durchzogen oder begränzt und von vielen kleineren Flüssen, deren Mehrzahl schiffbar ist, durchschnitten. Naturgemäß hat sich daher See= und Flußschiffahrt entwickeln müssen, und sie ist in der That ein sehr bedeutendes, eins der wichtigsten Gewerbe des Königreichs geworden, obwohl sie freilich längst nicht bis zu dem Umfange und der Ausbildung gelangt ist, den sie nach den geographischen Verhältnissen wohl hätte erlangen können.

Die Seeschiffahrt war vor der Französischen Herrschaft in den Kurlanden von geringer Bedeutung, in Ostfriesland dagegen nicht unerheblich, doch wurde sie in Folge der Kriegsbereignisse 1805 und 1806 fast ganz vernichtet ²⁾. Nach 1815 hob sie sich wieder und ist

1) Staatshaushalt II. S. 401.

2) Der Stadt Emden wurde 1751 das Portofranco=Recht verliehen, welches der Vertrag vom 29. Mai 1815 und Art. 30 der Wiener Congreßacte bestätigten. Erst jetzt nach Vereinigung des Steuer= und Zollvereins hat sie auf dasselbe gegen Bewilligung einer zollfreien Niederlage verzichtet. S. oben S. 436. Wiarba, Ostfriesische Geschichte 8. S. 365. Actenstücke XI. 2. S. 24, 116; XII. 1. S. 894; XII. 2. S. 690.

seitdem mit geringen Unterbrechungen unausgesetzt im Steigen gewesen.

Unter den für die Seeschifffahrt wichtigen neu entstandenen Plätzen ist besonders Leer, was seit 40 Jahren durch Thätigkeit, Umsicht und Energie sich außerordentlich gehoben hat 1); Geestmünde, was kaum begründet doch nach allen Anzeichen eine bedeutende Zukunft vor sich hat, und Harburg, von dessen überraschend schneller und großer Entwicklung schon Nachricht gegeben ward, zu nennen 2).

Bis auf die neueste Zeit wurde die Seeschifffahrt fast ausschließlich als Frachtfahrt für fremde Rechnung, von Ostfriesland aus hauptsächlich zur Vermittlung des Verkehrs zwischen Holland, Belgien, Frankreich u. s. w. einerseits und den Ostseeländern andererseits, von der Weser und Elbe aus vornämlich für Bremer und Hamburger Rechnung nach England, den Nordischen Häfen u. s. w. betrieben 3). Doch wurden auch Landeserzeugnisse, Butter, Getreide und dergleichen von den Ostfriesischen und in geringerem Maaße von den Bremenschen Hafenplätzen aus nach der Ostsee, nach England u. s. w.

1) Mit Rücksicht hierauf ist der Eisenbahnhof, die freie Niederlage und das neue Hafengebäude bei Leer in großartigem Maaßstabe projectirt. Actenstücke XI. 4. S. 522, 1002; XII. 2. S. 697.

2) Staatshaushalt II. S. 428.

3) In Hamburg gingen in den 4 Jahren 1851/54 im Durchschnitte jährlich 4420 Seeschiffe ein und 4435 aus; die Gesammitragfähigkeit betrug bei jenen wie bei diesen nahe an 270,000 Last. Daran hatte Theil

	nach der Schiffszahl	nach der Ladungsfähigkeit
1) Großbritannien	29,94 Proc.	48,62 Proc.
2) Hamburg	14,13 "	20,97 "
3) Hannover	26,34 "	6,22 "
4) alle übrigen Staaten	29,59 "	24,19 "

Bremens Seeschifffahrt 1854 zählte 2825 ein- und 2853 ausgehende Schiffe von überhaupt 454,486 Last. An dieser Schiffszahl hatte Antheil:

1) die Bremer Flagge	43,03 Proc.
2) " Hannoversche Flagge	13,75 "
3) " Oldenburgsche "	13,84 "
4) " aller übrigen Staaten	29,38 "

verschifft. Während der letzten Jahre hat die Benutzung der inländischen Seeschiffe zum inländischen Eigenhandel auf erfreuliche Weise zugenommen, und alle Anzeichen deuten darauf hin, daß dieser Aufschwung stetig sein und noch wachsen werde. Die Neigung zur Seeschiffahrt und zu Unternehmungen mittelst derselben breitet sich immer weiter aus. Junge Leute selbst aus dem Binnenlande werden Seefahrer; Rhedereigesellschaften bilden sich, gewinnen schnell zahlreiche Theilnehmer und handeln mit günstigem Erfolge. Die 1849 entstandene erste Rhedereigesellschaft zu Harburg mit vielen Theilnehmern auch außerhalb Harburgs hatte Ende 1854 = 11 Schiffe von überhaupt 1962 Last Trächtigkeit in See; andre dortige Rheder besaßen 8 Schiffe von 480 Last. Zu einer jetzt in Leer errichteten Ostfriesisch-Westphälischen Rhedereigesellschaft haben sich die erforderlichen Theilnehmer so rasch gefunden, daß sie wahrscheinlich gleich über den ursprünglich beabsichtigten Umfang ausgedehnt werden wird. In andren Seeplätzen, vorzugsweise an der Weser und in Emden legt sich ebenfalls ein Streben nach Erweiterung und Verbesserung der Rhederei durch Vermehrung der Schiffszahl und durch Erbauung größerer Schiffe zu Tage. Dampfschiffahrts-Verbindungen zwischen der Ems und den Niederlanden, und zwischen Harburg und den Niederlanden (Amsterdam, Rotterdam) und England (Hull &c.) sind neuerlich ins Leben gerufen und scheinen durchaus erwünschtem Fortgang zu nehmen.

Die Hannoversche Seeschiffahrt nach fremden Häfen in den 10 Jahren 1840/49 weist die Anlage 5 nach. Die Abnahme derselben in den Jahren 1848 und 1849 war nur eine vorübergehende Folge der damaligen Ereignisse, besonders des Kriegs mit Dänemark, durch den eine geraume Zeit hindurch die Mündungen der Elbe und Weser gesperrt waren. Nach Herstellung des Friedens hat sich die Hannoversche Seeschiffahrt nicht nur wieder zu der früheren Höhe, sondern noch darüber hinaus gehoben. Besonders hat der Verkehr mit England und vorzüglich mit London seit Aufhebung der Navigationsacte zugenommen; denn es betrug die Zahl der Hannoverschen Schiffe, welche einliefen

	in Britischen Häfen überhaupt	in London	Tragfähigkeit, Laft
1822	12	—	—
1834	133	34	—
1840	404	120	—
1850	1469	394	—
1851	1281	287	7,232
1852	1505	382	8,662
1853	1682	567	14,495

An Seeschiffen waren Ende 1853 vorhanden 1)

im Landdrosteibezirke	Zahl der Schiffe	Tragfähigkeit, Laft	durchschnittliche Tragfähigkeit, Laft
Murich 2)	567	26,257	46,3
Stade	98	4,772	48,7
Lüneburg 3)	12	1,072	89,3
= 677		32,101	47,5

Von den Schiffen der Landdrosteibezirke Stade und Lüneburg kamen auf die Hafenplätze

	Zahl der Schiffe	Tragfähigkeit, Laft	durchschnittliche Tragfähigkeit, Laft
der Elbe	91	3791	47,7
„ Weser	19	2053	108.

Im Jahre 1826 hatte die Zahl der Seeschiffe nur 278 im Landdrosteibezirke Murich und 58 im Landdrosteibezirke Stade, im Jahre 1834 dort erst 327, hier 54, zusammen 381, mithin 296 weniger als 20 Jahre später betragen. Die Tragfähigkeit aber war

1) Anlage 6.

2) mit Einschluß von Papenburg. Obwohl Papenburg nach der politischen Eintheilung des Landes dem Landdrosteibezirke Osnabrück angehört, so steht es doch in Bezug auf Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten unter der Landdrostei zu Murich, und die dortigen Handels- und Schiffahrtsanstalten werden daher, wenn nichts anders gesagt ist, unter den Ostfriesischen mitbegriffen. Gesetzsammlung von 1830, I. S. 239.

3) nur Stadt Harburg.

1834, See-, Watt- und Flußschiffe zusammengezählt, nur 22,572 Last, also nicht einmal halb so groß als 1853, wo sie 48,592 Last betrug ¹⁾.

Watt- oder Küstenfahrer und Flußschiffe, letztere jedoch nur in so weit gerechnet, als sie der Ems von Papenburg abwärts, der Weser unterhalb Bremen und der unteren Elbe mit Einschluß der Stadt und des Amts Harburg, so wie den Nebenflüssen des unteren Theils jener großen Ströme angehören, gab es Ende 1853 im Landdrosteibezirke

	Zahl der Schiffe	Tragfähigkeit, Last	durchschnittliche Tragfähigkeit, Last
Murich	813	5,321	6,6
Stade	928	10,442	11,2
Lüneburg	124	540	4,4
	1865	16,303	8,8

Auch hier zeigt sich eine erhebliche Zunahme, indem die Zahl der Watt- und Flußschiffe in den Landdrosteibezirken Murich und Stade seit 1834 von (607 + 746) 1353 auf 1741, also um 388 gestiegen ist.

Die Bemannung betrug Ende 1853 im Landdrosteibezirke

I. auf den Seeschiffen

	Schiffer und Steuerleute		Matrosen	überhaupt	durchschnittlich auf jedem Schiffe
	geprüfte	ungeprüfte			
Murich	258	783	1607	2648	4,7
Stade	47	101	514	662	6,8
Lüneburg	21	—	72	93	4,4
	= 326	884	2193	3403	5

II. auf den Watt- und Flußschiffen

Murich	1590	1,9
Stade	1882	2,0
Lüneburg	271	2,2

III. auf den Dampfsschiffen	30	—
	3773	—

¹⁾ Marcard: Hannovers Nationalwohlstand, Tab. X.

Die Gesamtzahl der Besatzung bestand also aus 7176; doch dienen außerdem sehr viele Hannoveraner auf fremden Fahrzeugen, vorzugsweise auf den Seeschiffen der freien Städte Bremen und Hamburg.

Die Flußschiffahrt auf der oberen Ems, Elbe und Weser mit ihren Nebenflüssen, so wie auf der Wechte und einigen kleineren Gewässern ist, wenn auch weniger bedeutend und theilweise durch den Wettbewerb der Eisenbahnen vermindert und erschwert, doch keineswegs unbedeutend 1). Auf der Ems und Wechte wird die Schiffahrt überwiegend mit Hannoverschen Fahrzeugen (etwa 40 f. g. Pünkten) betrieben; auf der Oberelbe haben die Hannoverschen Schiffe (ungefähr 30 f. g. Elbkähne) verhältnißmäßig geringen Antheil am dortigen gesammten Schiffsbetriebe 2). Am stärksten ist ihr Antheil an der Schiffahrt auf der Oberweser, wo sie etwa die Hälfte des Ganzen ausmachen 3).

1) Staatshaushalt I. S. 216, 225, 234, 235.

2) Es betrug die Zahl der Hannoverschen Flußschiffe, welche kamen:

	a. von der Oberelbe nach Hamburg	b. von Hamburg nach der Oberelbe
--	-------------------------------------	-------------------------------------

	beladen	leer	beladen	leer
1852	243	12	204	53
1853	209	13	163	44
1854	243	8	178	71

Diese und einige andre Zahlen sind aus dem schätzbaren Werke des Hamburgschen statistischen Büreaus: Hamburgs Handel (1854), entnommen.

3) Im Jahre 1855 hatte an der Schiffahrt auf der Oberweser Antheil:

Hannover mit 101 Fahrzeugen,	57 Schiffern und	250 Vorspannpferden,	
Preußen " 63 " "	39 " "	230 " "	
Hessen " 18 " "	9 " "	40 " "	
Braunschweig 9 " "	5 " "	25 " "	
Bremen " 8 " "	4 " "	— " "	
Lippe " 5 " "	2 " "	20 " "	

= 204 Fahrzeuge, 116 Schiffer und 565 Vorspannpferde.

Der Gesamtwertb aller Fahrzeuge wurde auf 158,300 fl und der der Hannoverschen auf 79,800 fl geschätzt.

In Bremen kamen von der Oberweser 1854 an: 247 Dampfschiffe, 1395 Segelschiffe und 827 Flöße, zusammen 2471 Fahrzeuge. Davon gehörten der Flagge nach: Hannover 69,58, Preußen 14,17, Braunschweig, Hessen, Lippe und Bremen 11,17 und dem Dampfschiffahrtsvereine 5,08 Procent.

Dort findet auch eine regelmäßige Dampfschiffahrt Statt, welche von einer Actiengesellschaft, deren Direction in Hameln ihren Sitz hat, mit 5 Schiffen betrieben wird. Reiheschiffahrten bestehen zwischen Bremen und Hannover, so wie zwischen Bremen und Hoya-Mienburg-Stolzenau. An jener nahmen 1853 = 6 Hannoversche und 5 Bremer Schiffer Theil.

Die Schiffahrt auf der Ilmenau geht lebhaft; sie bringt von Lüneburg nach Hamburg besonders Kalk und Salz, aufwärts Kaufmannsgüter, Steinkohlen und Eisen. Auch die Schiffahrt auf der Jeetzel, welche von den Städten Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Wustrow und Salzwedel mit Rähnen von 1 bis $1\frac{1}{4}$ Last Tragfähigkeit betrieben wird, ist bedeutender geworden; dagegen hat die Schiffahrt auf der Luhe durch die Eisenbahn von Lüneburg nach Harburg ihre frühere Bedeutung verloren.

Die Regierungsmaaßregeln zur Beförderung der Schiffahrt sind mehr zur Befriedigung einzelner Bedürfnisse ergriffen oder durch besondere äußere Anlässe hervorgerufen, als Folge eines allgemeinen Plans oder bestimmter Grundsätze gewesen. Sie stehen daher auch meistens in keinem oder doch nur in zufälligem oder lockerem Zusammenhang. Die Ausgaben dafür aus den Staats-Cassen, welche das Handels-Ministerium zu bestreiten hat, sind bis auf die neueste Zeit gering gewesen, und noch jetzt verhältnißmäßig nicht bedeutend.

Die neuerlich oft beklagte Abnahme der Weserschiffahrt scheint weniger bei den Hannoverschen als bei den Schiffern der andren Uferstaaten eingetreten zu sein. Es passirten die Schleuse bei Hameln in der

	Auffahrt	Niederfahrt
1852.....	511 Schiffe	802 Schiffe
1853.....	487 "	679 "
Davon waren 1853		
Hannoversche...	204 "	383 "
Preussische.....	159 "	170 "
Hessische.....	67 "	60 "
Braunschweigische	47 "	49 "
Lippesche.....	4 "	14 "
Bremensche....	6 "	3 "

Von den Maaßregeln, die hierher zu rechnen sein möchten, sind einige schon oben bei Darstellung des Wasserbauwesens erörtert, namentlich die Hafen- und Canalanlagen, die Maaßregeln zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers der Ströme u. s. w. Jetzt werden daher nur noch einige andre, und zwar mit Rücksicht auf den Zweck dieses Werks, vornämlich solche zu berühren sein, welche für das Ausgabe-Budget der General-Casse von Interesse sind.

I. Einrichtungen zur Ausbildung der Schiffer.

Es bestehen gegenwärtig (1855) zur Ausbildung von Seeleuten 3 öffentliche Navigationschulen: zu Emden, zu Timmel bei Aurich, und zu Papenburg, und eine von der Regierung genehmigte und unterstützte Privatschule zu Grünendeich im Alten Lande (Amts Jork).

Die Anstalt zu Emden ward 1772 gegründet und 1823 neu eingerichtet; indeß genügte sie für das Bedürfniß, selbst nur der Ostfriesischen Seeleute, bei weitem nicht. Auch eine im Jahre 1841 zu Papenburg von dem dortigen Rhedereicollegium gegründete Privatschule vermochte dies nicht. Als nun die Stände die Unterstützung dieser letzteren aus öffentlichen Mitteln empfahlen, schlug die Regierung nicht nur die Erweiterung und Verbesserung der Emdener Anstalt, sondern auch die Uebernahme der Papenburger Schule auf öffentliche Rechnung und die Gründung einer dritten Navigationschule zu Timmel vor, worauf die Stände bereitwillig eingingen. Die Schule zu Timmel ward zunächst für die zahlreichen Seeleute der Ostfriesischen Fehne errichtet, die bis dahin aus Mangel an Mitteln zum Besuche einer Navigationschule den nothdürftigsten nautischen Unterricht durch ältere Schiffer erhalten hatten.

Der Unterricht in den Navigationschulen wurde nun durchweg erweitert und verbessert; auch wurde Sorge getragen, den jungen Seeleuten eine bessere Vorbildung zu verschaffen als sie in den Schulen sich aneignen konnten, welche sie vor dem Eintritte in die Navigationschule zu besuchen pflegen. In Emden und Papenburg wurde den Schülern Gelegenheit gegeben die Anfangsgründe des Seerechts

kennen zu lernen, und bei der Schule zu Emden außerdem die Einrichtung getroffen, daß die Schüler derselben durch die Lehrer des dortigen Gymnasiums Unterricht in den neueren Sprachen und in den Naturwissenschaften, namentlich in der Geographie erhalten. Die mit der Navigationschule verbundene nautische Bibliothek und Sammlung von Instrumenten, Modellen, Zeichnungen, Seekarten u. s. w., für welche die Regierung schon 1844 eine Geldbewilligung aus der General-Steuer-Casse erwirkt hatte, wurde vervollständigt und auch älteren Seeleuten zum Gebrauche gestattet ¹⁾.

Diese Maaßregeln zur besseren Ausbildung der Seeleute waren um so nothwendiger, als durch das Gesetz vom 14. Februar 1845 vorgeschrieben ward, daß von 1847 an auf Seeschiffen unter Hannoverscher Flagge Niemand den Dienst als Schiffer (Capitain) oder als Steuermann solle übernehmen dürfen, der nicht die Hannoversche Steuermannsprüfung bestanden oder seine Befähigung auf andre Weise bei der Regierung nachgewiesen habe ²⁾.

Diese Vorschriften machten auch im Bremenschen die Nothwendigkeit einigen nautischen Unterrichts für die vielen Seeleute in den Elbgegenden fühlbar, welche nach ihren Verhältnissen die von der dortigen Gegend aus übrigens vielbenutzte Navigationschule zu Hamburg nicht besuchen konnten ³⁾. Auf Empfehlung der Stände begünstigte daher das Ministerium die Errichtung von Privatschulen, deren eine im Kehdingschen und eine im Alten Lande gegründet wurde ⁴⁾.

1) Actenstücke VIII. 2. S. 902, 1089; VIII. 3. S. 1227, 1399.

2) Actenstücke VIII. 2. S. 902, 1088. Bekanntmachungen vom 26. September 1845 und 6. April 1853. Die zur Vornahme der Prüfungen angeordneten Commissionen bestehen in Emden seit 1847, in Papenburg und Limmel seit 1852, für den Landdrosteibezirk Stade seit 1853. — Die Flußschiffer müssen ihre Befähigung nach Maaßgabe der Schifffahrtsordnungen nachweisen. Gewerbeordnung vom 1. August 1847 § 37.

3) Actenstücke IX. 1. S. 1074. Die Seeleute aus den Wesergegenden pflegen die Navigationschule in Bremen zu besuchen.

4) Die erstere hat nur von 1850/53 bestanden und ist wegen ungenügenden Besuchs (11, 7 und 3 Schüler) wieder eingegangen.

In den Wesergegenden zeigte sich zu ähnlichen Anstalten kein Bedürfnis. Neuerlich aber sollen die Verhältnisse sich geändert haben; wenigstens erklärte die Regierung 1855 die Errichtung einer allen Erfordernissen genügenden öffentlichen Navigationschule im Bremenschen für nöthig und beantragte die Bewilligung der dazu erforderlichen Geldmittel, worüber jedoch die Stände sich auszusprechen durch ihre Vertagung gehindert wurden ¹⁾.

Der Besuch der Navigationschule stellte sich folgender Maaßen ²⁾.

	Zahl der Schüler	Geprüft wurden	Davon erhielten ³⁾	
			den 1. Grad	den 2. Grad
1) Emden				
1852	27	7	4	3
1853	29	9	—	—
1854	32	6	4	2
2) Papenburg				
1852	131	26	14	12
1853	110	35	19	16
1854	116	22	10	12
3) Timmel				
1852	88	12	9	3
1853	82	18	12	6
1854	81	25	16	9
4) Grünendeich				
1852	35	—	—	—
1853	42	—	—	—
1854	44	6	6	—

1) Actenstücke XII. 2. S. 48.

2) Emden hatte bis 1846 jährlich etwa 46 Schüler, worunter 34 aus der Stadt Emden; Papenburg zählte 1846 = 96, 1847 = 109; Timmel 1846 = 26, 1847 eben so viel Schüler.

3) Der 1ste Grad bezeugt die Befähigung zur Befahrung aller Meere, der 2te Grad nur die zur Befahrung der Europäischen Meere.

Der Budgetanschlag für die Navigationschule beträgt ¹⁾

1) Besoldungen ²⁾	2600 ₰
2) Schullocale, Reinigung, Heizung und Erleuchtung ³⁾ . .	350 "
3) Mobilien, Lehrhülfsmittel, Prämien	200 "
4) Unterricht zu Emden in den neueren Sprachen und Naturwissenschaften	600 "
5) Unterricht im Seerechte	100 "
6) Nautische Bibliothek	250 "
7) Beihülfe zu den (vom Director der Emdener Anstalt herausgegebenen) nautischen Ephemeriden und zu ähn- lichen Zwecken	100 "
	= 4200 ₰

Außerdem erhält die Privatschule zu Grünendeich, deren erste Einrichtungskosten größtentheils auch aus der General-Casse bestritten sind, jährlich eine Beihülfe, die in 100 ₰ für den Lehrer zu bestehen pflegt ⁴⁾.

Diese sämtlichen Ausgaben, abgesehen von den Besoldungen, werden aus der Budgetposition: für See- und Flußschiffahrt bezahlt. Aus eben diesem Fonds ist in einzelnen Fällen auch wohl mittellosen jungen Leuten, zu ihrer Ausbildung auf einer hiesigen oder ausländischen Navigationschule, Unterstützung bewilligt ⁵⁾.

1) Actenstücke VIII. 3. S. 1229, 1399.

2) Die Besoldung des Lehrers der Navigationschule zu Emden ward bis 1844 als eine von den Wasserzoll- und Schiffahrtsgesällen zu tragende Last behandelt und daher seit Vereinigung dieser Gesälle mit den Steuern unter den Steuerverwaltungskosten berechnet. 1842 wurde sie von 528 ₰ 6 ggr 8 s auf 700 ₰, 1844 auf 1000 ₰ erhöht und in das Ausgabe-Budget versetzt. Actenstücke VIII. 1. S. 446, 950; VIII. 2. S. 986.

3) Das Local für den nautischen Unterricht in Emden mußte sonst der Lehrer beschaffen, jetzt befindet es sich im Gymnasialgebäude.

4) Gleiches war bei der Schule zu Neuland der Fall.

5) Wegen Begünstigung der Seefahrer beim Militairdienste, wenn sie eine öffentliche Navigationschule besucht und die Steuermannsprüfung bestanden haben s. unten S. 588.

II. Consulatwesen.

Als nach Beseitigung der Fremdherrschaft die Hannoversche Seeschiffahrt sich zu heben anfing, wurden nach dem Vorbilde anderer seefahrenden Staaten Consuln in fremden See- und Handelsplätzen bestellt, und die Verbindung der Kronen von Großbritannien und Hannover gab Anlaß und Gelegenheit, Englischen Consuln in vielen Fällen auch das Hannoversche Consulat zu übertragen. Dies änderte sich nach 1837 und jetzt bildet jenes Verhältniß nur noch die Ausnahme. Im Jahre 1854 gab es 189 Hannoversche Consuln und zwar 9 Generalconsuln ¹⁾, 156 Consuln und 24 Viceconsuln.

Ein Consularreglement ist am 11. April 1817 erlassen, hat aber späterhin mehrere Aenderungen und Zusätze erhalten ²⁾. Danach sollen die Consuln Alles, was zur Sicherung der Rechte und Vortheile des Königreichs oder seiner Unterthanen in Bezug auf Handel und Schiffahrt gereicht, thun und wahrnehmen. Alle Hannoverschen Schiffer müssen sogleich nach ihrer Ankunft in dem Hafen oder Bezirke, wo der Consul residirt, und vor ihrer Wiederabfahrt bei dem Consul sich melden und ihre Schiffspapiere vorlegen ³⁾. Alljährlich haben die Consuln einen Hauptbericht an das Ministerium über den Handels- und Schiffverkehr in ihrem Bezirke zu erstatten und eine Liste aller dort angekommenen und abgegangenen Hannoverschen Seeschiffe einzusenden, auch über andre Verhältnisse, welche für die Hannoverschen Handels- und Schiffahrtsbeziehungen von

1) zu Athen (nur nominell), Hamburg, Havre, Leipzig, Lissabon, Marocco, Newyork, Petersburg und Tönningen.

2) (Amtliche) Sammlung von Verordnungen, Ausschreiben und Staatsverträgen, zum Gebrauche der Königlich Hannoverschen Consuln. Hannover 1845. Nachtrag 1847.

3) Verordnung vom 24. März 1817. Ausgenommen sind nur die nach Holland und Hamburg gehenden Ostfriesischen Torfschiffe und die nach Hamburg und Bremen gehenden, mit Torf und Lebensmitteln beladenen Eis- und Wesersschiffe. — Welche Papiere ein Hannoversches Seeschiff führen muß, um unter Hannoverscher Flagge fahren zu dürfen, bestimmt die Verordnung vom 21. Juli 1840.

Interesse sind, so oft sich dazu Gelegenheit bietet, Nachricht zu geben. Zur Vergütung für ihre Mühewaltung erhalten die Consuln gewisse Gebühren ¹⁾; nur der Generalconsul zu London genoß eine Besoldung von 200 Pfund Sterling ²⁾. Während nun 1842 die Stände zur Erwägung der Regierung verstellten, ob nicht diese Ausgabe erspart werden könne, wurde 1850 von denselben darüber geklagt, daß bei der bisherigen Art der Besetzung der Consulate größtentheils durch fremde Kaufleute die Hannoverischen Handelsinteressen und der Schutz der Hannoverischen Rheder im Auslande nur höchst dürftig gewahrt würde. Stände empfahlen daher dringend eine Verbesserung des Consulatwesens, obwohl sie anerkannten, daß dieselbe nur in Gemeinschaft, wenn auch nicht mit ganz Deutschland, wozu damals keine Aussicht mehr vorhanden war, doch mit denjenigen deutschen Staaten, welche gemeinsame See- und Handelsinteressen mit Hannover haben, auf gründliche Weise und mit den wenigsten Kosten zu erreichen sein werde. Das Ministerium hielt jedoch, anscheinend wegen der im Winter 1850/51 bei den Dresdener Conferenzen angeknüpften Verhandlungen, die Hinaussetzung der beantragten Reform für erforderlich und hat, ungeachtet diese Verhandlungen erfolglos blieben und die Stände ihr Gesuch mehrmals wiederholten, auch nachher, so viel bekannt geworden, nichts zur Verwirklichung der als nöthig erkannten Maaßregel gethan ³⁾. Nach dem Zollvereinsvertrage vom 4. April 1853, Art. 19 sollen jedoch die in fremden See- und andren Handelsplätzen angestellten Consuln u. des einen Vereinsstaates veranlaßt werden, der Unterthanen der andren Vereinsstaaten

1) § 11 des Consularreglements von 1817, Ministerial-Bekanntmachung vom 24. April 1843, die Legalisation von Urkunden betreffend; Gesetz über die Gebühren für Aufnahme von Schiffsmusterrollen vom 23. October 1844; Circular des Finanz- und Handels-Ministeriums vom 7. Februar 1847, die Ertheilung von Reisepässen betreffend.

2) Er ist 1854 auf sein Ansuchen in Ruhestand gesetzt.

3) Actenstücke VIII. 1. S. 942; XI. 1. S. 1837; XI. 2. S. 280, 1204; XI. 4. S. 243, 957; XI. 5. S. 437, 495, 945.

sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen; und im Art. 20 des Oesterreichisch-Preussischen Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853, welchem die übrigen Zollvereinsstaaten beigetreten sind, ist bestimmt, daß jeder contrahirende Theil seine Consuln im Auslande verpflichten werde, den Angehörigen des andren Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten sei, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eignen Angehörigen zu gewähren. Auch sind, nach einer früheren Verabredung mit der Oesterreichischen Regierung, die Kaiserlichen Consuln in der Levante zur Wahrnehmung der Interessen hiesiger Schiffer an dortigen Plätzen angewiesen.

Die Ausgaben für das Consulatwesen bestehen, außer der oben erwähnten früher gezahlten einen Besoldung, regelmäßig nur in Erstattung der Auslagen (Expensen), welche die Consuln bei dienstlichen Veranlassungen, namentlich zur Unterstützung dürftiger Hannoverischer Seeleute, besonders solcher, die durch Schiffbruch oder ähnliche Unglücksfälle außer Dienst gekommen sind und nicht die Mittel zur Rückkehr in die Heimath besitzen, so wie ausnahmsweise auch anderer hilfsbedürftiger Hannoveraner leisten 1). Auch kommen wohl einzelne ständige oder vorübergehende Ausgaben andrer Art zum Besten der Hannoverischen Schiffahrt oder Seeleute im Auslande vor, welche unter den Consulat-Expensen mitberechnet werden, z. B. zur Unterhaltung gottesdienstlicher Einrichtungen für die Matrosen, Prämien bei Strandungsfällen u. dergl. Zur Bestreitung derselben stehen im Budget 1000 ₰ als Plus-minus-Position; die wirkliche Ausgabe beträgt jedoch gewöhnlich etwas mehr, z. B. 18⁵⁰/₅₁ = 1403 ₰, 18⁵¹/₅₂ = 993 ₰, 18⁵²/₅₃ = 1640 ₰, 18⁵³/₅₄ = 1139 ₰.

1) Vorschriften über die Unterstützung Hilfsbedürftiger enthalten die Ministerial-Circulare vom 23. März 1833 und 7. März 1844.

III. Maafregeln zur Sicherung und Beförderung der Schifffahrt.

1. Lootsenwesen.

Für die untere Elbe und Weser bestehen organisirte Lootsengesellschaften schon seit dem vorigen Jahrhundert. Auf der Elbe ist die s. g. Bösch=Lootsengesellschaft eine gemeinsame Einrichtung Hannovers, Holsteins und Hamburgs. Sie besteht aus Voll- (Börth-) und Nebenlootsen, von denen jene die Schiffe aus der See und in die See, letztere aber die Schiffe nur von Hamburg abwärts führen dürfen. Zum Elbaufwärtslootsen versammeln sich die Börthlootsen auf der Bösch bei Glückstadt und bedienen von hier ab die aufwärtskommenden Schiffe der Reihenfolge nach gegen Bezahlung einer Gebühr von 1 R für jeden Fuß Tiefgang. In Bezug auf das Hinunterlootsen gilt weder Reihenfolge noch Tage. Die Hannoverschen Elblootsen, 24 Börth- und 13 Nebenlootsen, obwohl einen Theil der Bösch=Lootsengesellschaft ausmachend, bilden doch auch unter sich eine Gesellschaft, welche, da die Teilnehmer fast sämmtlich im Altenlande wohnen, in der Regel Altländer Lootsengesellschaft genannt wird 1). Für die Unterweser sind drei Lootsengesellschaften vorhanden, eine Oldenburgische zu Fedderwarden, eine Bremensche zu Bremerhafen und eine Hannoversche zu Geestendorf. Jede derselben besteht aus einem Oberlootsen, 10 Lootsen und 10 Lootsenknechten. Die Hannoversche war ursprünglich eine Privatgesellschaft, welche 1795 von der Regierung auctorisirt wurde und deren bestätigte Artikel jedem andren als den Mitgliedern das Lootsen verbieten 2).

Die Elblootsengesellschaft steht unter Aufsicht des Amtes Jork, ehemals des Commandanten des Brunshäuser Wachtschiffes; die Weserlootsengesellschaft unter Aufsicht des Amtes Lehe. In höherer

1) Instruction vom 23. März 1829.

2) Verordnung vom 10. Juli 1795. Ein Lootsenzwang besteht jedoch nicht.

Instanz ist die Landdrostei zuständig, von welcher auch die Lootsenpatente ertheilt werden. Bevor Jemand als Lootse zugelassen wird, muß er in einer Prüfung, welche unter Leitung des Amtes von Lootsen und andren erfahrenen Personen vorgenommen wird, seine Befähigung nachweisen. Kosten aus der Staats-Casse verursacht das Elb- und Weserlootsenwesen nicht ¹⁾. Anders verhält es sich mit der Lootsenanstalt für die Ems. Ueber die Nothwendigkeit und Rathsamkeit einer solchen Anstalt und über die Art ihrer Einrichtung herrschten in Ostfriesland, selbst unter den zunächst Betheiligten, sehr verschiedene Ansichten, die auch dann nicht sofort und völlig ausgeglichen wurden, als bei dem sehr starken Besuche der Ostfriesischen Häfen während des Krieges mit Dänemark 1848 und 1849 versuchsweise eine provisorische Lootseneinrichtung zu Emden ins Leben gerufen wurde. Doch neigte sich mehr und mehr die Ansicht auf die Seite derer, welche ein gehörig geordnetes Lootsenwesen auf der Ems nicht nur für nützlich, sondern selbst für nothwendig hielten und nur in dem Kostenpunkte ein Hinderniß erblickten. Da diese Ansicht auch bei den allgemeinen Ständen zur Geltung gelangte und ein schon 1850 gestellter allgemeiner Antrag ohne Erfolg geblieben war: so empfahlen dieselben 1854, unter Bewilligung der nöthigen Geldmittel, die möglichste Förderung der Sache, worauf das Ministerium die geeigneten Schritte that, welche 1855 dahin führten, daß die Bildung einer Lootsengesellschaft als ein unter Aufsicht des Staats stehendes Actienunternehmen zu erwarten ist. Die Gesellschaft soll von dem auf 22,000 R veranschlagten Actien capitale die Hälfte als zinsfreien Vorschuß auf 10 Jahre und einen jährlichen Zuschuß von 400 oder erforderlichen Falls von 500 R ebenfalls auf 10 Jahre aus der General-Casse erhalten ²⁾.

1) Der Weser-Oberlootse ist zugleich Hafenmeister zu Geestemünde.

2) Die Stände haben 1854 den Zuschuß vorerst nur auf 5 Jahre bewilligt. Actenstücke XII. 1. S. 862; XII. 2. S. 48.

In Rücksicht auf die Wichtigkeit des Lootsendienstes sind die Lootsen wie die Seefahrer beim Militairdienste begünstigt (s. unten S. 588).

2. Signale zur Bezeichnung des Fahrwassers.

Der (nur vorhandene einzige) Leuchthurm auf der Insel Borkum ist 1780 von der Stadt Emden gebauet. Die Kosten seiner Unterhaltung ruhen jetzt, wie die Ostfriesischen Seebaukosten überhaupt, auf der General=Casse; doch giebt die Königlich Niederländische Regierung dazu, vermöge eines im Jahre 1780 zwischen der Stadt Emden und der Admiralität zu Harlingen zuerst auf 10 Jahre geschlossenen und seitdem immer verlängerten Vertrages, einen jährlichen Beitrag von 7000 Gulden Holländisch ¹⁾.

Kaapen (Tagssignale) sind seit den letzten 10 Jahren auf den Inseln Norderney und Langeroog aufgestellt.

Eine Betonung, Bebaakung und Beleuchtung der Ems von Emden abwärts bis zur See hat schon früher Seitens der Stadt Emden, und als die Seebaukosten derselben auf die Königl. General=Casse übergingen, auf Kosten dieser letzteren Statt gefunden. Neuerlich ist die Betonung der Ems und Leda zwischen Emden und Leer hinzugekommen. Der jährliche Aufwand dafür beläuft sich auf 8—10,000 fl . Die Betonung geschieht unter Aufsicht und Leitung der Königl. Wasserbau=Inspection zu Emden von einem dazu eigens angestellten Tonnenboher. Die für das Geschäft (Aufbewahrung der Tonnen, Ketten u. s. w.) erforderlichen Räume muß vertragsmäßig die Stadt Emden auf ihrem Bauhofe gegen eine jährliche Vergütung von 150 fl zur Verfügung stellen ²⁾. Beim Sturme, Eisgange u. s. w. werden die Tonnen oft fortgetrieben. Daher ist demjenigen, welcher sie oder die Ketten, womit sie

¹⁾ Staatshaushalt I. S. 209; wegen der ehemaligen und jetzigen Abgaben (Feuer=, Baaken=, Tonnen= und Lastengeld) ebendaf. S. 233, 234.

²⁾ Actenstücke IX. 1. S. 340.

befestigt werden, birgt und zurückliefert, eine Belohnung zugesichert 1).

Die Bebaakung des Fahrwassers in den s. g. Wurster Watten zwischen dem Ausflusse der Elbe und Weser im diesseitigen Hoheitsgebiete geschieht gleichfalls auf Kosten der General-Casse 2).

Von andren Maaßregeln dieser Art ist hier noch etwa zu nennen die Beleuchtung des Fahrwassers zwischen Harburg und Hamburg während der Winterzeit;

so wie die Signalgebung bei Latferde im Amte Grohnde zum Besten der Weserschiffahrt, behuf deren auf Kosten der General-Casse eine Vorrichtung dort getroffen ist und ein Mann remunerirt wird.

3. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnungen.

Außer den die Sicherheit der Schifffahrt betreffenden Vorschriften, welche sich in allgemeinen oder örtlichen Polizeiordnungen finden, sind für die Hauptströme und einige andre Gewässer besondere schiffahrts- und strompolizeiliche Anordnungen erlassen, namentlich

- 1) das Polizeireglement behuf der Dampfschiffahrt auf der Weser vom 24. Juni 1844;
- 2) die durch das Königliche Patent vom 13. November 1844 mit verbindlicher Kraft verkündete Uebereinkunft der Elbuferstaaten über die schiffahrts- und strompolizeilichen Anordnungen für die Elbe vom 13. April 1844; nebst dem durch das Königliche Patent vom 3. October 1854 verkündeten Nachtrage vom 8. Februar 1854 3);
- 3) das Polizeireglement für die Schifffahrt auf der Unterems vom 9. September 1847;

1) Bekanntmachung vom 20. April 1825.

2) Die Betonung der Elbe geschieht von der Stadt Hamburg und die der Weser von der Stadt Bremen.

3) Actenstücke XII. 1. S. 821. Gesetzsammlung von 1854, I. S. 269, 285.

- 4) die Uebereinkunft mit Hamburg vom 18. Februar 1845 und mit Altona vom 24. August 1847, die regelmäßige Dampfschiffahrt zwischen Harburg einerseits und Hamburg und Altona andererseits betreffend 1);
- 5) die Schiffahrtsordnung für die Eise zwischen Bugtehrude und Granz vom 11. April 1854.

Durch alle diese Anordnungen sind technische Untersuchungen der jene Stromstrecken befahrenden Dampfschiffe vorgeschrieben, welche nicht nur, bevor das Dampfschiff patentirt wird, sondern auch nachher periodisch vorgenommen werden sollen. Die Kosten dafür müssen von den Schiffseigenthümern und, soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, aus der General-Casse bezahlt werden 2).

Auch sind den Vereinbarungen mit Hamburg und Altona zufolge zweckmäßige Landungsbrücken bei Harburg vorgerichtet, deren auf 5200 R veranschlagte Kosten die Stände 1846 aus der General-Steuer-Casse bewilligten 3).

4. Schiffspapiere.

Jedes Hannoversche Seeschiff muß nach der Verordnung vom 21. Juli 1840, um unter Hannoverscher Flagge fahren zu dürfen 4), folgende Papiere führen 5):

1) Gesetzsammlung von 1846, I. S. 221; von 1847, I. S. 365.

2) Während der Cassentrennung von 1841/49 wollte die Regierung diese Ausgabe als eine für die Schiffahrt erforderliche Verwendung auf die General-Steuer-Casse legen; die Stände aber lehnten sie als eine rein polizeiliche Ausgabe ab. Actenstücke VIII. 3. S. 150, 1235.

3) Actenstücke VIII. 3. S. 2002.

4) Ueber die Form der Hannoverschen Flagge s. Publicandum vom 4. October 1817. Neben dieser (National-) Flagge muß jedes Seeschiff auch eine besondere Nummernflagge führen. Gesetzsammlung von 1833, III. S. 133; von 1852, III. S. 60; von 1854, III. S. 15.

5) Mit Ausnahme der Watt- oder Küstenschiffe, welche ihre Fahrten nicht auf überseeische Länder auszudehnen, sondern auf die Häfen von der Eider bis zur Schelde zu beschränken pflegen. Sie können jedoch Seepässe erhalten, wenn sie den Erfordernissen gleich wirklichen Seeschiffen genügen.

- 1) den Beilbrief und die etwaigen Erwerbungsurkunden,
- 2) den Meßbrief,
- 3) die Musterrolle,
- 4) einen Seepaß.

Die Vermessung der Seeschiffe ward 1833 für den Landdrostei- bezirk Aurich neugereget, und das dort angeordnete Verfahren 1844 auch im Städer Landdrosteibezirke und 1854 im Lüneburger Landdrostei- bezirke eingeführt 1). Zu diesem Geschäfte sind besondere Schiffsmesser bestellt, welche dafür Gebühren von den Schiffseigenthümern erhalten 2). Die Tragfähigkeit der Schiffe wird, gegen Art. 13 des Gesetzes über Maaß und Gewicht vom 19. August 1836, nicht nach Rockenlasten zu 4000 Pfd., sondern nach Commerzlasten von 6000 Pfd., ermittelt 3).

Die Musterrolle (der Miethvertrag des Schiffers mit seiner Mannschaft) 4) vertritt bei den auswärtigen Behörden die Stelle eines Passes für die Schiffsmannschaft und muß deshalb öffentlichen Glauben haben. Von den Obrigkeiten und Consuln wurden für Aufnahme oder Ergänzung der Musterrolle ehemals sehr verschiedene Gebühren, welche durch ihre Höhe zuweilen, besonders für Schiffe mit wenig Mannschaft drückend waren, erhoben. Da diese Abgabe auf die

1) Die Unzuverlässigkeit dieses Verfahrens wurde bei den zu Frankfurt 1849 in Bezug auf die Erlassung eines Seeschiffahrtsgesetzes Statt gehaltenen Erörterungen auf Grund angeblicher Versuche behauptet.

2) Gesetzsammlung von 1847, III. S. 4; von 1852, III. S. 31.

3) In diesem Werke wird jedoch, wie auch gewöhnlich in den amtlichen Angaben, wenn ein Andres nicht gesagt ist, unter Last immer Rockenlast von 4000 Pfd. verstanden.

4) Um Vorlegung eines Entwurfs zu gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhältnisse des Schiffers zu seiner Mannschaft auf eine den Bedürfnissen entsprechende Weise regeln, ersuchten die Stände, als die Regierung ihre Genehmigung beantragte zu Vereinbarungen mit andren Staaten über die Gegenseitigkeit in dem Verfahren gegen Seeleute, welche von Handelsschiffen entlaufen. Actenstücke XII. 1. S. 17, 688; Gesetz vom 25. Juni und Verordnung vom 7. August 1854, die Auslieferung der von Britischen Handelsschiffen entlaufenen Seeleute betreffend.

Schiffahrt unbillig und unzweckmäßig erschien, so stellte das Gesetz vom 23. October 1844 eine angemessene Taxe fest 1).

Zur Erlangung eines Hannoverschen Seepasses muß nachgewiesen werden, daß der oder die Rheder und der Schiffer (Führer, Capitain) Hannoversche Unterthanen und Eigenthümer des Schiffs sein, so wie daß der Schiffer und der etwaige Steuermann die durch das Gesetz vom 14. Februar 1845 geforderten Eigenschaften besitze 2). Die ehemals sehr hohen Gebühren sind bedeutend ermäßigt. Bis 1830 wurden die Hannoverschen Seepässe für das mittelländische Meer sehr gesucht 3), weil die Hannoversche Flagge, unter dem Schutze der Englischen Kriegsschiffe stehend, von den Piraten respectirt zu werden pflegte 4); seit der Eroberung Algiers durch die Franzosen aber hat sich dies geändert.

5. Besondre Begünstigungen.

Unter den Maafregeln zur Begünstigung der Schiffahrt, welche hier zu nennen sein würden, sind:

I. Die Handels- und Schiffahrtsverträge schon früher aufgezählt 5), und jetzt nur noch einige seitdem hinzugekommene nachträglich namhaft zu machen:

- 1) Durch Uebereinkunft mit der Großherzoglich Toscanischen Regierung ist vom 1. Januar 1854 an die gleichförmige Behandlung der Hannoverschen und Toscanischen Schiffe in den beiderseitigen Häfen festgesetzt 6).

1) Actenstücke VIII. 2. S. 945, 1094. Dieselbe wird jetzt nach § 66 der Notariatsordnung vom 18. September 1853 auch von den Notaren zu befolgen sein.

2) Gesetzsammlung von 1852, III. S. 9, 53; von 1818, III. S. 139; von 1833, III. S. 80.

3) in Einem Jahre wurden wohl 50—60 ausgegeben.

4) Gesetzsammlung von 1824, III. S. 53.

5) Staatshaushalt I. S. 214, 216, 223, 238.

6) Gesetzsammlung von 1854, I. S. 3.

2) Seit Vereinigung des Steuer- und des Zollvereins ist die hiesige Regierung den zwischen den Zollvereins- und nachbenannten andren Staaten bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträgen beigetreten 1):

- a. dem Schiffahrts- und Handelsvertrage mit dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 2);
- b. dem Schiffahrts- und Handelsvertrage mit dem Königreiche Sardinien vom 23. Juni 1845 und dem Additionalvertrage dazu vom 20. Mai 1831 3);
- c. dem Schiffahrts- und Handelsvertrage mit dem Königreiche der Niederlande vom 31. December 1851 4);
- d. dem Zoll- und Handelsvertrage mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, welcher in den Artikeln 12—14 und den Separatartikeln 6—7 Bestimmungen über die Schiffahrt enthält 5).

II. Begünstigungen des Schiffbaues.

Um zur Erbauung von Seeschiffen aufzumuntern, bewilligte schon die Verordnung vom 9. September 1788 neben andren Vortheilen Zollfreiheit für die Schiffbaumaterialien und Geldprämien nach Verhältniß der Tragfähigkeit des Schiffs und der Zahl seiner Mannschaft. Während der Dauer des Steuervereins war die von Ständen empfohlene Aufhebung und beziehungsweise Ermäßigung der Eingangs- und Durchgangsabgaben für das zum Schiffbaue auf inländischen Werften erforderliche Material einschließlich der Schiffsausrüstungsgegenstände in ausgedehntem Maaße zugestanden, wodurch ein jährlicher Einnahme-

1) Actenstücke XI. 5. S. 492, 498; XII. 1. S. 597, 690. Auch haben durch den Zolleinigungsvertrag vom 4. April 1853, Art. 19, Preußen, Hannover und Oldenburg sich die gleichförmige Behandlung ihrer Seeschiffe zugesichert.

2) Gesetzsammlung von 1855, I. S. 279.

3) Gesetzsammlung von 1855, I. S. 255. Der Vertrag zwischen Hannover und Sardinien vom 11. August 1845 ist dadurch aufgehoben.

4) Gesetzsammlung von 1854, I. S. 299.

5) Gesetzsammlung von 1853, I. S. 197.

Ausfall von etwa 4000 R entstand ¹⁾. Nach eingetretener Verschmelzung des Steuer- und Zollvereins aber sind, in Gemäßheit der Bestimmung im Sep. Art. 4 zum Vertrage vom 7. September 1851, mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallnen Schiffbau-Materialien den Erbauern von Seeschiffen Vergütungen auf Vereinsrechnung gewährt ²⁾.

Zur Vervollkommnung des Schiffbaues soll auch, nach einer 1844 von der Regierung gegebenen und von Ständen gebilligten Erklärung, jungen Leuten, die den Schiffbau praktisch erlernt haben, durch angemessene Geldbeihilfen Gelegenheit verschafft werden, sich dafür theoretisch weiter auszubilden und durch Besuch vorzüglicher Schiffswerfte mit den Erfindungen des Auslandes bekannt zu werden ³⁾.

Die Zahl der Schiffswerfte im Jahre 1854 betrug:

1) für See- und Flußschiffe

a. im Landdrosteibezirke Aurich 54

Davon befanden sich

in der Stadt Emden 2

" " " Leer 3

im Amte Leer 3

" " Timmel 22

" " Papenburg 13

43

b. im Landdrosteibezirke Stade 29

Davon befanden sich

im Amte Jork (Alten-Lande) 10

" " Wischhafen 3

" " Neuhaus a. d. D. 3

= 83

1) Actenstücke VIII. 3. S. 2003; IX. 1. S. 545.

2) Actenstücke XI. 2. S. 26, 120; XI. 5. S. 472, 477. Gesetzsammlung von 1853, I. S. 409.

3) Actenstücke VIII. 2. S. 902, 1088.

	= 83
im Amte Blumenthal	6
" " Leefsum	2

c. im Landdrosteibezirke Lüneburg (Stadt und Amt Harburg und Wilhelmsburg)	6
	= 89

2) für Flußschiffe

a. an der Weser (Münden, Hameln, Bodentwerder, Heinsen, Hoya)	5
b. an der Leine (Limmer)	1
	= 6

Auf den bezeichneten Werften

des Landdrostei= bezirks	waren Anfang 1854 in Bau begriffen		wurden 1854 neuaufgelegt		überhaupt	
	See= Fluß= u. Watt= schiffe	u. Watt= schiffe	See= Fluß= u. Watt= schiffe	u. Watt= schiffe	See= Fluß= u. Watt= schiffe	u. Watt= schiffe
Murich . .	35	7	45	17	80	24
Stade . .	15	18	20	14	35	32
	= 50	25	65	31	115	56

Auf den Werften der Obertweser wurden 7 Schiffe nach verbesserter Construction gebaut.

III. Begünstigungen der Seefischerei.

1) Prämien.

Die vorhin erwähnte Verordnung vom 9. September 1788 bewilligte den auf den Wallfischfang, Robbenschlag und auf die Heringsfischerei ausgesandten Hannoverschen Seeschiffen Geldprämien, jedoch ohne irgend nennenswerthe Wirkung. Zwar wurden von Zeit zu Zeit einzelne Schiffe auf den Wallfisch- und Robbengang ausgesandt, aber ihr Erfolg war kein günstiger, wenigstens nicht von der Art, um auf die Dauer zur Fortsetzung des Unternehmens zu ermuntern. Gleiches Schicksal hatte ein Actienunternehmen in den Jahren 1825—1836, welches von der Weser aus mit dem Schiffe Hannover, wozu

auch auf Rechnung des Commercicapitalienfonds einige Actien genommen waren, den Wallfischfang betrieb. Etwas günstiger fielen dagegen einige in den folgenden Jahren von einzelnen Rhedern gemachte Versuche aus, und wievohl auch sie keine sonderlichen Erfolge hatten, so wird doch der Robben- und Wallfischfang noch regelmäßig von Hannoverschen Hafenplätzen ab betrieben. Namentlich sind noch in den letzteren Jahren sowohl von Emden als von Geestemünde Schiffe zu solchem Zwecke ausgerüstet. Prämien aber werden dafür nicht bezahlt 1).

Wie wenig Prämien einen Gewerbszweig, dem die Verhältnisse ungünstig sind, zu heben oder nur zu erhalten vermögen, beweiset auch die Emdener Heringsfischerei. Der im Jahre 1769 gegründeten privilegirten Gesellschaft wurde, als sie nicht gedeihen wollte, 1789 eine Abgabe (Impost) von eingeführten fremden Heringen, nachdem aber 1799 die Heringsfischerei freigegeben war, jeder gehörig ausgerüsteten und ausgelaufenen Buise eine Prämie von 300 ₰ bewilligt. Nun kam die Heringsfischerei einige Jahre in Aufschwung, die Ereignisse von 1806 aber störten das Geschäft, was darauf rasch verfiel und 1811 ganz aufhörte. Es begann 1814 von neuem, indem die Preußische Regierung eine Prämie von 400 ₰ für jede Buise in jedem Jahre versprach, und die hiesige Regierung nach dem Erwerbe Ostfrieslands, auf dringendes Ansuchen der Betheiligten und auf Verwendung der Provinziallandschaft, zuerst für das Jahr 1818 eine Prämie von 200 ₰ für jede Buise aus der Königlichen General-Casse bewilligte, dann aber 1819 der allgemeinen Ständeversammlung die Fortzahlung der früheren Prämie aus der General-Steuer-Casse sehr warm empfahl. Allein die Stände waren weder im Allgemeinen zur Unterstützung eines Geschäfts, was nur durch Prämien gedeihen könne, noch auch zur Bewilligung der dazu erforderlichen Geldmittel aus der General-Steuer-Casse geneigt; weil sie jedoch anerkennen

1) Annalen der Braunschweigischen Kurlande II. 1. S. 64; III. S. 127. v. Meden, das Königreich Hannover II. S. 266.

zu müssen glaubten, daß bei der Ostfriesischen Heringsfischerei viele Gründe einer solchen Unterstützung das Wort redeten, so stellten sie die fernere Bewilligung der Prämien aus der Königlichen Cassé anheim und ermächtigten die Regierung, die Eingangsteuer für die besseren Sorten fremder Heringe auf 1 R vom Centner zu erhöhen und $\frac{2}{3}$ des Ertrages ($\frac{1}{3}$ desselben sollte der Landes=Cassé verbleiben als die dem Abgabensatze für geringere Sorten Heringe gleiche Eingangsteuer) zu den Prämien für die Heringsfischerei mit zu verwenden ¹⁾. Dies geschah, indeß ohne den gehofften Erfolg. Denn obwohl Anfangs die Heringsfischerei wieder ziemlich stark betrieben wurde, so konnte sie doch den Mitbewerb der Ausländer, namentlich der Schotten, nicht ertragen und nahm von Jahr zu Jahr ab. Von den 4 Fischereigesellschaften besteht nur noch eine (Harmonie), und während die Zahl der ausgelaufenen Buisen und Jager 1814 = 52, 1819 = 53 und 1824 noch 28 betrug, ist sie 1835 auf 18, 1838 auf 15, 1839 auf 13, 1850 auf 11 und 1853 auf 9 herabgegangen. Auch scheint trotz der Erweiterung des Absatzgebietes durch die Vereinigung des Steuer- und Zollvereins wenig Aussicht, daß dieser Gewerbszweig seine frühere Ausdehnung wiedererlangen werde ²⁾.

2) Zollbegünstigungen.

So wie während der Dauer des Steuervereins alle frische Fische und die mit inländischen Buisen eingeführten gesalzene Heringe und

1) Die Eingangsteuer auf bessere Heringe brachte sehr wenig auf, jährlich etwa 400—600 R . Die Königliche Cassé mußte also fast die ganze Prämie tragen. Mit der Cassévereinigung von 1834 und der Bildung des Steuervereins hörte die Verwendung jenes Steueranteils zu der Prämienzahlung auf, welche nun ganz aus der neuen General=Cassé und von 1841/49 aus der General=Steuer=Cassé erfolgte; doch wurde bei der Theilung der Bestände zwischen der Königlichen und der Landes=Cassé der ersteren, welcher die Ausgabe an Prämien für die Heringsfischerei in den Jahren 1834/40 zur Last gelegt war, aus der General=Steuer=Cassé ein jährliches Aversum von 400 R , als Ersatz jenes Theils der Eingangsteuer auf bessere Heringe, vergütet. Actenstücke VI. 3. S. 564; VIII. 1. S. 930.

2) Actenstücke II. S. 69—73; III. 5. S. 141. Wiarda, Ostfriesische Geschichte 10, S. 278.

Laberdan, imgleichen die auf inländischen Schiffen direct aus See eingehenden Austern, Fischspeck und Wallfischbarten, auch Muschelschalen (Schille) zum Kalfbrennen von jeder Ein- und Ausgangsabgabe frei waren: ebenso sind im Zollvereinsgebiete nicht nur frische Fische und Muscheln überhaupt, sondern auch nach Uebereinkunft der Zollvereinsregierungen gefalzene Fische, Fischthran, Fischspeck, Fischbein, Wallrath, Seehundsfelle und die an den Küsten des eignen Landes gefangenen Muschel- und Schalthiere alsdann frei, wenn die Fische und Seethiere von den Mannschaften vereinsländischer, besonders zum Fischfange ausgerüsteter Fahrzeuge auf dem Meere selbst gefangen, und die von den Fischen u. gewonnenen Producte, soweit nicht die besondere Art der Zubereitung eine Ausnahme erfordert, von jenen Mannschaften auf dem Meere zugerichtet, beziehungsweise verarbeitet sind 1).

IV. Besondere Vorschriften für Strandungsfälle.

Das Verfahren und die Rechtsverhältnisse bei Strandungsfällen sind durch die Strandungsordnung vom 24. Juni 1846 allgemein gesetzlich geregelt 2). In Bezug auf die steuerliche Behandlung des Strandguts bestimmt § 86 derselben, daß solches Gut, wenn es seewärts wieder ausgeführt werde, von der Durchgangsabgabe frei sein, für Strandgut aber, welches im Lande bleibe, die Eingangsabgabe nach dem Verhältnisse des aufkommenden Kaufpreises zu den gängigen Waarenpreisen ermäßigt werden solle.

Dagegen enthalten die seit dem Anschlusse Hannovers an den Zollverein über den Seeverkehr geltenden, durch das Königliche Patent vom 3. November 1853 verkündeten Bestimmungen nur die Vorschrift, daß Güter auf Seeschiffen, welche in einen Nothhafen ein-

1) Vereinszolltarif, Abthl. I. *N.* 9; Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1855. Actenstücke XI. 3. S. 119.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 361, 1189. Wegen der Prämien für Rettung verunglückter Seeleute s. oben S. 574.

laufen, wenn die Ladung nach einem andren Hafen bestimmt war und wiederausgehe, vom Durchgangszolle frei sein, und daß inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, vom Eingangszolle frei bleiben sollen, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen sei.

Hierin erblickten Stände eine dem Waareneigenthümer, der Affecuranzgesellschaft und der Rettungsmannschaft gleich nachtheilige Unbilligkeit und ersuchten daher die Regierung, möglichst dahin zu streben, daß die Vorschriften der Strandungsordnung hergestellt würden. Die von derselben zu solchem Zwecke bei den übrigen Vereinsstaaten gethanen Schritte blieben jedoch ohne den gewünschten Erfolg ¹⁾.

V. Begünstigungen der Seefahrer beim Militairdienste.

Bis 1834 galt die Vorschrift, daß jeder Seefahrer, welcher 5 Jahre die hohe See befahren, auf Versetzung in die erste Reserve Anspruch habe. Da dieselbe zur Vernachlässigung der theoretischen Ausbildung führte, so wurde bestimmt, daß diese Begünstigung auch schon wegen vierjähriger Seefahrt stattfinden solle, wenn der Seemann auf einer öffentlichen Navigationschule einen Lehrcursus gemacht und die Steuermannsprüfung bestanden habe. Zugleich ward in Hinblick auf die Wichtigkeit des Lootsengeschäfts festgesetzt, daß den Lootsen und Lehrlootsen, welche nicht bloße Flußlootsen sein, als Seefahrt die Zeit angerechnet werden solle, welche sie in gehörig unter öffentlicher Autorität organisirten Lootsengesellschaften als Lehrlootsen gedient haben. Diese Vorschriften sind nebst jener früheren in den § 12 des Militairdienstgesetzes vom 23. Februar 1843 übergegangen und gelten noch jetzt ²⁾.

Die gesammten budgetmäßigen Ausgaben des Handelsministeriums sind demnach (1854/55) folgende :

1) Actenstücke XII. 1. S. 863; XII. 2. S. 49.

2) Actenstücke V. 2. S. 711, 792.

I. Besoldungen

1) für den Generalconsul zu London	1366 ₰ 16 ggr 1)
2) für die Lehrer der Navi- gationsschulen	2600 " — "
3) für das Personal zur Be- aufsichtigung und Verwal- tung des Harburger Hafens	1800 " — "
4) für das Geestemünder Ha- fenpersonal	320 " — "
	<hr/>
	6086 ₰ 16 ggr
II. Expensen der Consulate plus minus	1000 " — "
III. Prämien für die Heringsfischerei plus minus	4000 " — "
IV. für See- und Flußschiffahrt plus minus . .	12,000 " — "
V. Sonstige ungewisse Ausgaben	400 " — "
	<hr/>
	= 23,486 ₰ 16 ggr

Die zuletzt aufgeführten 400 ₰ sind die kleinere Hälfte der sonst diese Position bildenden 1000 ₰ Conventions-Münze, deren größere Hälfte jetzt auf das Ausgabebudget des Ministeriums des Innern (für Manufacturen u. s. w.) übertragen ist. Seitdem die Position: für See- und Flußschiffahrt, auf einen den Bedürfnissen regelmäßig genügenden Betrag erhöht und zu einer Plus-minus-Position gemacht ist, wird auf jene Position (sonstige ungewisse Ausgaben) gewöhnlich nichts angewiesen.

Alle Ausgaben für die Schifffahrt, welche nicht auf eine der drei ersten besondern Rubriken gehören, werden von der Position IV. bestritten. Diese ruhete bis zur ersten Cassenvereinigung auf der Königlichen Cassa und betrug bis 1844 = 600 ₰. Weil sie zu den Ausgaben nicht reichte, erhöhte damals das Cabinet sie auf

1) Seit 1854 ausgefallen.

2258 Rth 1). Zur Ausstattung der Navigationschulen wurde sie 1846 auf 4000 Rth , und 1850/51, als die Ostfriesischen Seebaukosten, die bis dahin unter den Steuerverwaltungskosten berechnet waren, hierher versetzt wurden, auf 12,000 Rth gebracht 2).

1) Die gesammten Ausgaben des Handels=Ministeriums betragen damals 25.342 Rth ; sie sollten abgerundet auf 27.000 Rth erhöht werden; deshalb wurden der Position für See= und Flußschiffahrt 1658 Rth zugesetzt. Actenstücke VIII. 2. S. 492, 986.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1399; XI. 1. S. 1195, 1838.

Zwölfte Abtheilung.

Das Finanz = Ministerium.

Die Ausgaben, welche das Budget als Ausgaben des Finanz = Ministeriums auführt, stehen größtentheils hier nur zufällig und würden, wenn man alle gleichartigen Ausgaben auf diese Rubrik verweisen wollte, sich sehr bedeutend vermehren. So stehen z. B. auf dem Ausgabe = Budget des Finanz = Ministeriums als Kosten der Hauptverwaltung der Domainen die Besoldungen, die Bureau = und sonstigen Verwaltungskosten der Domainen = Cammer, so wie die Besoldungen einiger ihr untergeordneten Beamten, während die Besoldungen und übrigen Kosten anderer, sogar centraler Behörden für die Finanz = und selbst für die Kronguts = Verwaltung bei Untercassen berechnet werden und im Ausgabe = Budget gar nicht erscheinen. Die Veranlassung hiezu liegt wahrscheinlich nur darin, daß die Domainen = Verwaltung keine eigne Centralcasse hat, während andre centrale Finanzbehörden, z. B. das Oberharzische Berg = und Forstamt, das General = Postdirectorium und die Eisenbahn = Direction, solche haben aber doch, wie das Ober = Steuer = Collegium u. s. w., bis vor kurzem hatten. Ein völlig gleichförmiges Verfahren in Bezug auf die Berechnung dieser Ausgaben scheint indeß, und wohl mit Recht, für nicht so wichtig gehalten zu sein, um eine Aenderung des Hergebrachten eintreten zu lassen, zumal solche nicht ohne Uebelstände hätte bewirkt werden können. Anders verhält es sich jedoch mit der Darstellung jener Ausgaben in diesem Werke, welche daher zum Theil schon an

andrer Stelle abgehandelt worden sind ¹⁾. Hier kommen noch in Betracht:

I. Commissionskosten des Finanz=Ministeriums.

Die im Budget angesetzten plus minus 6000 ₰ dienen, wie der Name sagt, besonders zur Bestreitung der Kosten, welche durch Aufträge des Finanz= und Handels=Ministeriums in seinem Geschäftskreise erwachsen, z. B. durch Absendung von Bevollmächtigten zu den Stromschifffahrts=Revisionscommissionen, zu den Verhandlungen über Zoll=, Handels=, Münz= und ähnliche Angelegenheiten ²⁾. Ferner werden auf diese Position die Kosten von Dienstreisen der Angestellten des Finanz= und Handels=Ministeriums, die Kosten außerordentlicher Verwaltung von Dienststellen, Proceßkosten und ähnliche Ausgaben angewiesen.

Ehemals wurden aus derselben auch manche andre Kosten berichtet, die jetzt entweder nicht mehr vorkommen oder aus andren Positionen erfolgen, z. B. die Büreaukosten der Grundsteuer=Exemptions=commission ³⁾, die Kosten der Verwaltung des Landeschuldenwesens

1) Die Kosten der Hauptverwaltung der Domainen Staatshaushalt I. S. 80. Hier ist noch Folgendes nachzutragen: 1) Befoldungen der Domainen=Cammer. Eine Verständigung über den Betrag der Befoldung des Cammer=Directors ist (1855/56) noch nicht erfolgt; dagegen sind für eine neue Rathsstelle mit Vorbehalt demnächstiger Zurücknahme 1400 ₰, und für Subalterne 24,187 ₰ 12 ggr bewilligt, so daß der ganze definitive Etat jetzt 46,487 ₰ 12 ggr beträgt. Im Budget für 1855/56 stehen zwar 47,487 ₰ 12 ggr. Dies rührt aber nur daher, daß die auf dem Transtorium stehende Dispositionssumme für sonstige Hülfсарbeiter nach Herabsetzung von 1500 auf 1000 ₰ der definitiven Etatssumme zugesetzt ist. Actenstücke XI. 4. S. 857; XI. 5. S. 232, 945; XII. 1. S. 165, 963. — 2) Befoldungen der Landbaubediente. Zur transtatorischen Errichtung eines 17. Landbaudistricts sind nachträglich 600 ₰ bewilligt, so daß die Etatssumme jetzt 18,300 ₰ (genau 18,291 ₰ 16 ggr) beträgt. Actenstücke XI. 5. S. 233, 945.

2) Zur Bestreitung der Kosten für Zollvereinsbevollmächtigte und Stations=controleure, desgleichen für weitere dauernde Missionen in Zollsachen findet sich jetzt in dem Anschlag der Verwaltungskosten für Zölle und indirecte Steuern ein Ansatz (1855/56) von 11,220 ₰.

3) Staatshaushalt I. S. 345.

von 18³⁴/₄₁ in Folge der staatsgrundgesetzlichen Vorschriften ¹⁾, die Provisionen für Anleihen, welche namentlich bei den Anleihen in Folge der Kündigungen zum Zwecke der Zinsreduction in den Jahren 18³⁵/₃₉ bedeutend waren ²⁾. Die Ausgaben haben daher zwischen 2000 und 15,000 ₰ geschwanzt, seit der letzten Cassenvereinigung aber betragen 18⁴⁹/₅₀ = 1803 ₰, 18⁵⁰/₅₁ = 3448 ₰, 18⁵¹/₅₂ = 8068 ₰, 18⁵²/₅₃ = 2890 ₰, 18⁵³/₅₄ = 6080 ₰. Ihr hoher Betrag im Jahre 18⁵¹/₅₂ rührt besonders von den Verhandlungen über den Zolleinigungsvertrag vom 7. September 1851, von den Zollconferenzen in Wien und von den Verhandlungen in Magdeburg über die Revision der Elbschifffahrtsacte, im Jahre 18⁵³/₅₄ aber von den Berliner Generalconferenzen der Zollvereinsstaaten unter sich und mit Oesterreich über die Zoll- und Handelsverträge vom 4. April und 19. Februar 1853 her.

II. Das Schatzcollegium.

Das erste Schatzcollegium wurde 1820 errichtet und bestand bis zur ersten Cassenvereinigung im Jahre 1834; an seine Stelle traten damals ständische Commissarien, welche bis zur Wiedertrennung der Cassen fungirten. Das dann mit Abänderungen hergestellte Schatzcollegium trat am 1. Juli 1841 in Wirksamkeit ³⁾ und wurde, in Folge der zweiten Cassenvereinigung, am 31. December 1849 durch das jetzige Schatzcollegium ersetzt ⁴⁾.

1) Staatshaushalt I. S. 7.

2) Staatshaushalt I. S. 25 und II. Abthl. XV. Abschn. 1. IV.

3) Den Mitgliedern wurde jedoch schon früher die Theilnahme an der den 2. Juni 1841 zusammentretenden Ständeversammlung gestattet. Actenstücke VII. 1. S. 8.

4) Staatshaushalt I. S. 12, 31, 387; II. S. 46. Actenstücke III. S. 167, 194, 213, 220, 228, 234, 237, 246; IV. S. 117, 128; V. 1. S. 58, 63. — V. 2. S. 6, 724, 778, 780, 866; VI. 1. S. 59, 98. — VI. 2. S. 11, 17; VI. 3. S. 3, 392, 468, 482, 609; VII. 1. S. 8, 362; VIII. 1. S. 105, 1036. — IX. 1. S. 917, 1113; X. 1. S. 17, 464, 590. Gesetz vom 12. September 1848.

Die Kosten des Schatzcollegiums wurden während der Cassentrennungen aus der General-Steuer-Casse bezahlt.

Präsident des Schatzcollegiums ist gesetzlich der Chef der obersten Steuerverwaltung, jetzt des Ober-Steuer-Collegiums. Seine Besoldung von jährlich 3000 fl wird daher unter den Steuerverwaltungskosten berechnet ¹⁾. Die Generalsecretaire der allgemeinen Ständeversammlung beziehen als Mitglieder des Schatzcollegiums kein Gehalt ²⁾.

Bei dem 1820 errichteten Schatzcollegium bezogen die von den Provinzialständen erwählten 7 Mitglieder eine jährliche Besoldung von 1200 fl , zwei derselben jedoch, als Mitglieder des Ober-Steuer-Collegiums, mit einer Zulage von 600 fl . Der vom Landesherrn ernannte Schatzrath erhielt als Obersteuerrath eine Besoldung von 1800 fl , die auf die Steuerverwaltungskosten angewiesen war ³⁾. Die Gesammtsumme der Besoldungen belief sich 1834 auf 16,033 $\frac{1}{3}$ fl ⁴⁾.

Bei dem 1841 hergestellten Schatzcollegium hatten von den durch die Provinziallandschaften gewählten Mitgliedern die 4 ordentlichen Schatzräthe eine jährliche Besoldung von 2000 fl , die 3 außerordentlichen aber erhielten, wenn sie in Hannover erscheinen mußten, nur Reisekosten und Diäten ⁵⁾. Dem vom Könige zuerst ernannten Schatzrathe ward in Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse eine jährliche Besoldung von 2000 fl beigelegt, doch bewirkten die Stände ihre Ermäßigung auf 1800 fl bei der neuen Besetzung der Stelle

1) Die Regierung erhöhte dieselbe 1843 auf 4000 fl und übernahm das Mehr von 1000 fl , wie Stände zu dessen Bewilligung nicht zu bewegen waren, auf die Königl. Cassa, als deren Last es 1849 auf die jetzige General-Cassa übergegangen ist, bei welcher es unter den künftig wegfallenden Ausgaben berechnet wird. Actenstücke VIII. 2. S. 418, 905, 947; VIII. 3. S. 1240, 1438.

2) Staatshaushalt II. S. 50.

3) Actenstücke III. S. 214, 229, 238. Ueber die Dienstentnahmen der Subalternen s. Actenstücke II. 2. S. 131; II. 4. S. 358; III. 5. S. 17.

4) Die den Mitgliedern des 1834 aufgehobenen Schatzcollegiums beigelegten Wartegelder und Pensionen sind bis auf 400 fl Wartegeld sämmtlich weggefallen. Actenstücke V. 2. S. 724.

5) Actenstücke VI. 3. S. 393, 609.

im Jahre 1846, ungeachtet die Regierung den höheren Betrag beibehalten wollte 1). Die sämmtlichen Besoldungen betragen 15,680 ₰.

Bei Umgestaltung des Schatzcollegiums im Jahre 1849 wurde die Besoldung der von den allgemeinen Ständen, außer den Generalsecretairen, zu erwählenden Schatzräthe gesetzlich wie bisher auf 2000 ₰ bestimmt. Die Gehalte der übrigen Angestellten, welche fast sämmtlich bisher schon bei dem Schatzcollegium im Dienste gestanden hatten, waren theils schon früher festgesetzt, theils wurden sie in den Jahren 1850/55 geregelt. Darnach stellt sich der Besoldungsstat gegenwärtig (1855/56) folgendermaßen 2):

1) für 2 Schatzräthe	4000 ₰
2) " das Secretariat 3)	1600 "
3) " 3 Revisoren 4)	2200 "
4) " den Registrator	700 "
5) " 3 Canzlisten	1300 "
6) " den Bedellen und Boten	300 "
	<hr/>
	= 10,100 ₰

Die Büreaukosten des Schatzcollegiums, wofür 6000 oder 6500 ₰ im Budget angesetzt zu werden pflegen, sind weit höher als das eigne Bedürfniß der Behörde sie veranlaßt, weil das Schatzcollegium die Sorge für das Ständehaus, folglich die Ausgaben für dasselbe, namentlich die erheblichen Kosten für Feuerung und Erleuch-

1) Actenstücke VIII. 1. S. 942; VIII. 2. S. 492, 987; VIII. 3. S. 1504. Ueber die Dienstentnahmen der Subalternen s. Actenstücke VIII. 1. S. 696, 942; VIII. 2. S. 987; VIII. 3. S. 1236.

2) s. vorige Note und Actenstücke XI. 1. S. 1829, 1839; XI. 1. S. 281, 591, 1205; XI. 5. S. 233, 946; XII. 1. S. 864.

3) Darunter befinden sich 600 ₰ für einen Gehülfen des Secretairs, welche nur als transitorische Etatserhöhung bewilligt sind, und 50 ₰ als Vergütung für den mit Ausgabe der Zinscoupons beauftragten Officianten. Actenstücke XI. 5. S. 946; VIII. 3. S. 987.

4) Außerdem bezieht einer der Revisoren eine persönliche Zulage von 180 ₰, wofür er die Revisions- und Rechnungsarbeiten der ständischen Eisenbahn-Commissarien besorgen muß. Actenstücke XI. 2. S. 1205.

tung des ganzen Hauses zu bestreiten hat 1). Seit Einrichtung des jetzigen Collegiums haben die Büreaufkosten betragen 1849/50 = 2449 ₰, 1850/51 = 4800 ₰, 1851/52 = 6500 ₰, 1852/53 = 4500 ₰, 1853/54 = 5300 ₰.

III. Die Haupt- (General-) Cassen, die Schuldentilgungs- und die Zinsenzahl-Cassen.

Während der Cassentrennungen waren zwei Hauptcassen vorhanden, von denen die Königliche General-Casse unmittelbar unter dem Finanz-Ministerium, die General-Steuer-Casse zunächst unter dem Schatzcollegium stand. Dem letzteren waren auch die Landesschuldentilgungscassen und von 1843/49 die Eisenbahnhaupt- und die Eisenbahnschuldentilgungscasse untergeben. Nach der Cassenvereinigung von 1849 blieb nur Eine Hauptcasse (die General-Casse) bestehen; doch wurden mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche das Gesetz vom 12. September 1848 dem Schatzcollegium in Bezug auf die Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden übertrug, die zum Theil neu eingerichteten Schuldentilgungs- und Zinsenzahl-Cassen dem Schatzcollegium zu unmittelbarer Aufsicht und Leitung untergeben 2).

Die Gesamtsumme der Besoldungen betrug

1) vor der Cassenvereinigung von 1834

a. für die Königliche General-Casse, mit Einschluß der
Generalsalarien- und der Cammerfisc-Cassen. . . . 15,400 ₰

1) Staatshaushalt II. S. 58. Actenstücke XI. 2. S. 273.

2) Staatshaushalt I. S. 32. Die General-Casse verwaltet auch die Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimische Brandcasse, deren Geldvorräthe aus dem Jahre 1817, theils der sicheren Aufbewahrung wegen, theils um den dringenden Bedürfnissen der Cassen augenblicklich zu Hülfe zu kommen, in die General-Steuer-Casse eingezahlt waren, nachmals aber erstattet wurden. Actenstücke II. S. 197, 210; III. 2. S. 231. Gesetzsammlung von 1820, III. 65. Die Angestellten der General-Casse, welche die Geschäfte besorgen, erhalten dafür Remuneration aus der Brandcasse.

= 15,400 ₰

b. für die General-Steuer-, Schuldentilgungs- und Zinsenzahl-Cassen	7,300 "
	<hr/>
	= 22,700 ₰

2) während der Cassenvereinigung von 1834/41

1834/35 = 29,515 ₰

1835/36 = 22,666 "

1839/40 = 20,594 "

1840/41 = 20,358 "

Der hohe Betrag von 1834/35 hat in den Uebergangsmaaßregeln seinen Grund. Daß nachher die Kosten nicht noch bedeutender vermindert wurden, entsprang daraus, daß thatsächlich die General- und die General-Steuer-Casse bestehen blieben.

3) während der Cassentrennung von 1841/49

a. für die Königl. General-Casse (einschließlich der Kron-Casse und der Verwaltung des Domanial-Ablösungsfonds)	1841/42	1847/48	1848/49
	10,898 ₰	10,566 ₰	8707 ₰
b. für die General-Steuer-Casse (einschließlich der Eisenbahn-Haupt-, Landes- und Eisenbahnschulden-Tilgungs- u. der Zinsenzahl-Cassen)	7635 "	9680 "	10,121 "
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	= 18,533 ₰	20,246 ₰	18,828 ₰

4) seit der Cassenvereinigung von 1849

	1849/50	1850/51	1851/52	1852/53	1853/54
	₰	₰	₰	₰	₰
a. für die General-Casse	13,486	11,135	10,848	10,885	10,998
b. für die Schuldentilgungs- u. Zinsenzahl-Cassen	1400	1650	2100	2125	2200
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	= 14,886	12,785	12,948	13,000	13,198

Im Jahre 1849/50 betrug die Ausgabe für die Hauptcasse deshalb mehr wie später, weil die Königliche General- und die General-Steuer-Casse neben einander bis 31. December 1849 fortbestanden; das Steigen der Ausgabe für die Schuldentilgungs- und Zinszahl-Cassen aber ist durch die eingetretene Arbeitsvermehrung in Folge der bedeutenden Kündigungen und neuen Anleihen zum Eisenbahnbau veranlaßt.

Die im Budget stehende Etatssumme ist 1850/51 folgendermaßen festgesetzt 1)

I. für die General-Casse

1) der Vorstand 2)	2000 ₰
2) 2 Cassirer, mit Einschluß von 200 ₰ Cassenverlustgelder	2200 "
3) 8 Buchhalter	5050 "
4) 4 Casseschreiber	950 "
5) 2 Boten	645 "
	<hr/>
	10,845 ₰

II. für die Schuldentilgungs- und Zinszahl-Casse

1) 1 Cassirer, mit Einschluß von 100 ₰ Cassenverlustgelder	1100 ₰
2) 2 Buchhalter	1100 "
	<hr/>
	2200 ₰
	<hr/>
	= 13,045 ₰

Damit übrigens eine dem Geschäfte nachtheilige Versetzung der Buchhalter bei der Schuldentilgungs- und der Zinszahl-Casse nicht Statt zu finden brauche und dennoch ein angemessenes Aufsteigen im Gehalte, ohne Vermehrung der Ausgaben im Ganzen, Statt haben

1) Die von der Regierung zweimal beantragte Gehaltserhöhung für die Buchhalter und Casseschreiber ist von den Ständen abgelehnt. Actenstücke XI. 1. S. 1838; XI. 4. S. 243, 957; XII. 1. S. 164, 863.

2) Die Befoldung des Vorstandes der General-Steuer-Casse, welche sonst 2400 ₰ betrug, wurde 1843 auf 2000 ₰ ermäßigt. Actenstücke VIII. 1. S. 697.

könne, soll die Position für Buchhalter bei allen jenen Cassen als ein Ganzes angesehen werden, mithin so viel als bei der einen erspart wird, bei der andren mehr ausgegeben werden dürfen 1).

Außerdem muß an persönlicher Besoldungszulage und Agiovergütung transitorisch noch eine Zahlung geleistet werden, welche 18⁵⁴/₅₅ auf 202 fl 18 *gr* 8 *d* herabgegangen war.

Die Büreaufkosten der General- so wie der Schuldentilgungs- und Zinsenzahl-Cassen, welche im Budget für 18⁵⁴/₅₅ mit beziehungsweise 6000 und 5000 fl als Plus-minus-Position angesetzt sind, begreifen außer den gewöhnlichen Ausgaben für Schreibmaterialien, Schreib- und Druckarbeit, öffentliche Blätter u. dergl., zwei Gegenstände, durch welche sie oft sehr gesteigert werden, Porto und Agioverlust. Nach den bestehenden Vorschriften muß nämlich für Geldsendungen an die und von den öffentlichen Cassen das Postporto bezahlt werden, was für die General-Casse jährlich 4000 fl zu betragen pflegt 2). Noch weit höher beläuft sich gewöhnlich der Agioverlust; doch ist derselbe nur eine scheinbare Ausgabe. Gesetzlicher Vorschrift zufolge wird nämlich der Preis, zu welchem die Goldmünzen bei den öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen, von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums unter Berücksichtigung des laufenden Courses festgesetzt; bei den Cassen aber wird zur Vermeidung der Unbequemlichkeiten, welche aus diesem oft wechselnden Preise der Pistolen für das Rechnungswesen hervorgehen würden, und der Controle wegen stets ein fester Preis für das Gold berechnet. Da dieser höher ist als regelmäßig der Preis, zu welchem die Pistolen angenommen werden: so entsteht in der Rechnung ein Einnahmeausfall, welcher als Agioverlust in Ausgabe gestellt wird. Bis

1) Actenstücke XI. 5. S. 946.

2) Während der Cassentrennung beantragten Stände mehrmals, auf Verminderung des Porto für Geldsendungen durch Anweisungen und Zurechnungen zwischen den ständischen und königlichen Cassen Bedacht zu nehmen. Actenstücke IV. 1. S. 951; VIII. 1. S. 951. Seit der Cassenvereinigung von 1849 ist dies geschehen.

selbst mit Opfern nach Herstellung und Erhaltung guter Münzen im Lande gestrebt zu haben ¹⁾. Zeugen davon sind die noch vorhandenen Münzen und die vielen Münzedicte, welche von 1622 bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erlassen wurden; und wenn auch die ergriffenen Maaßregeln nach den heutiges Tages ziemlich allgemein angenommenen geläuterten Grundsätzen der Münzpolitik nicht immer ganz richtig und zweckmäßig sein mochten, so beweisen sie doch nicht nur die löblichsten Absichten, sondern haben auch zum Theil viel Gutes gewirkt und selbst dauernde weitreichende heilsame Folgen hervor gebracht. Zu den Maaßregeln dieser letzteren Art gehört besonders die von dem Gesammthause Braunschweig=Lüneburg mit Kursachsen und Kurbrandenburg zu Leipzig am 15/26. Januar 1690 geschlossene Münzconvention, durch welche der 18=Guldenfuß eingeführt wurde, der in den hiesigen Landen bis 1817 bestanden hat ²⁾. Zwar hatte man seine Unhaltbarkeit erkennend schon 1803 ihn aufgeben wollen, war aber durch die Zeitereignisse daran gehindert. Nach Beseitigung der Französischen Herrschaft fühlte man das Bedürfnis der Einführung eines andren Münzfußes noch dringender und schritt dazu gleichzeitig mit Einführung des neuen Steuersystems, beging aber den Fehler, statt des in Preußen schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts geltenden und immer weiter dringenden 21=Guldenfußes den ebenfalls schon unhaltbar gewordenen Conventions= oder 20=Guldenfuß anzunehmen ³⁾. Die Nachtheile desselben zeigten sich bald in empfindlichem

1) Eine Ausnahme in älterer Zeit macht die furchtbare Münzverschlechterung unter Friedrich Ulrich von 1616—1622. Havemann, Geschichte von Braunschweig=Lüneburg II. 586 ff.

2) Die nach dem Leipziger Fuße geprägten Münzen hießen hier gewöhnlich Cassen=Münze, weil durch die Verordnung vom 12. Decbr. 1764 bestimmt ward, daß allein jene Münzen vom 1. Februar 1765 an bei den öffentlichen Cassen genommen werden (cassenmäßige Münze sein) sollten.

3) Verordnung vom 1. October 1817, und 20. März 1818. Actenstücke II. S. 49—56. In Ostfriesland, wo der 21=Guldenfuß bestand, und in Bentheim, wo die Rechnung nach Holländischem Gelde üblich war, blieb es bei dem Bestehenden.

Maasse und wurden je länger desto drückender. Die Stände empfahlen daher 1831 der Regierung die Abstellung der Uebel, worauf diese die Annahme des 21-Guldenfußes vorschlug, und die Stände sich hiemit um so bereitwilliger einverstanden erklärten, als die Cassenvereinigung, die neue Regelung der Steuerverhältnisse und ähnliche Umstände den Uebergang gerade in jener Zeit erleichterten ¹⁾. Durch das Gesetz vom 8. April 1834 ²⁾ wurde vom 1. Juli an der 14-Thalerfuß zum Landesmünzfuß erklärt und die längst als höchst schädlich erkannte, doch aber immer noch festgehaltene, gleichzeitige gesetzliche Silber- und Goldwährung endlich aufgegeben ³⁾. Da übrigens schon eine geraume Zeit zu Zahlungen in Conventions-Münze regelmäßig nur $\frac{1}{12}$ (Zweigtugergroschen-) Stücke verwandt waren, deren Cours nicht 5 Procent, wie er nach dem gesetzlichen Verhältnisse hätte sein müssen, sondern nur ungefähr $2\frac{3}{4}$ Procent besser als Courant stand, so wurde gestattet, alle Zahlungsverbindlichkeiten, welche in Conventions-Münze, aber nicht in Speciesthalern oder Gulden nach dem Conventionsfuß oder in gröberer Conventions-Münze als $\frac{1}{12}$ - fl -Stücken erfüllt werden mußten, durch Zahlung in Courant mit einem Aufgelde von 8 h für jeden Thaler zu erfüllen ⁴⁾. Der gesetzlichen Vorschrift zufolge ist Goldmünze des Königreichs die (einfache, doppelte, halbe) Pistole ⁵⁾,

1) Actenstücke IV. 1. S. 345, 1213.

2) Actenstücke V. 1. S. 290, 428; V. 2. S. 204. Bekanntmachungen des Finanz-Ministeriums vom 25. Juni und 16. December 1834, vom 9. Februar und 12. October 1836.

3) Der Wunsch nach einer feststehenden Werthbestimmung des Goldes trat jedoch selbst Jahre lang nachher noch in den Ständen hervor und die von denselben am 12. Mai 1842 an die Regierung gebrachten Anträge sind, wenn auch nicht hierauf gerichtet, doch daraus entsprungen und davon geleitet. Actenstücke VIII. 2. S. 684.

4) Auf die im Herzogthume Bremen und im Lande Hadeln zu berichtenden Geldverbindlichkeiten zwischen Privatpersonen fand jedoch diese Vorschrift für die zwei Jahre vom 1. Juli 1834/36 keine Anwendung. Verordnung vom 8. April 1834.

5) Bis 1831 waren — aus dem am Harze gewonnenen Golde — auch Ducaten geprägt.

Hauptsilbermünze der Thaler mit seinen Stückelungen von $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ R 1). Diesen ist zufolge der Münzconvention zwischen den Zollvereinsstaaten vom 30. Juli 1838, welcher Hannover durch den Zolleinigungsvertrag vom 4. April 1853 beigetreten ist, als Vereinsmünze das Zweithaler- oder Drei und ein halb- Guldenstück hinzugekommen 2). Alle diese Silbermünzen werden unter dem gemeinschaftlichen Namen Courant begriffen, im Gegensatze der Scheidemünze, welche nach dem Münzgesetze von 1834 theils aus Silber nach dem 16-Thalerfuße in $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$ und $\frac{1}{72}$ -Stücken, theils aus Kupfer in Ein- und Zweipennigstücken, von denen 8 *ggr* eine Mark wiegen müssen, ausgeprägt wird. Die Hannoverschen Conventions- und Cassen-Zweigutegroschenstücke, welche nach und nach umgemünzt werden sollten, ließ das Gesetz von 1834 einstweilen zu unverändertem äußeren Werthe im Umlaufe; das Gesetz vom 1. August 1836 aber setzte ihre Geltung auf den Werth von Courant herab 3).

Der Umlauf anderer als Hannoverscher Münzen wurde für den Privatverkehr gestattet, jedoch mit Ausnahme der Scheidemünze, wohin alle Münzstücke gerechnet wurden, deren äußerer Werth nicht wenigstens 2 *ggr* beträgt; das Ministerium erhielt aber die Befugniß, auch andre im Gehalte u. unsicheren fremden Münzsorten zu verbieten, und die Stände empfahlen noch besonders das Verbot aller fremden 2 *ggr* Stücke, welches denn auch durch das Ausschreiben des Finanzministeriums vom 12. October 1836 ausgesprochen wurde und, wie

1) Von der Befugniß, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{3}$ -, $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{8}$ -Thalerstücke prägen zu lassen, hat die Regierung keinen Gebrauch gemacht; dagegen sind, wie ihr gestattet war, $\frac{2}{3}$ -Stücke nach dem 18-Guldenfuße noch in den Jahren 1839 und 1840 von der Clausenthaler Münze zum Werthe von 131.657 R Courant geschlagen worden.

2) Gesetzsammlung von 1853, S. 179, 537. Von diesen Zweithalerstücken hat die Münzstätte zu Hannover von April 1854 bis 1. Juli 1855 für 1,885,582 R geprägt.

3) Actenstücke V. 4. S. 555.

das Verbot aller fremden Scheidemünze, vom 1. Januar 1837 an in Kraft trat 1).

Bei den Zahlungen an und durch die öffentlichen Cassen wurden den Hannoverschen Münzen 1834 einstweilen nur die nach dem 14-Thalerfuße ausgeprägten Preussischen Courant-Münzen bis zu den $\frac{1}{6}$ ₰ Stücken herab gleichgestellt. Daß auf ständischen Antrag erlassene Gesetz vom 6. März 1851 dehnte diese Gleichstellung aber auf alle ausweislich ihres Gepräges nach dem 14-Thalerfuße geprägten Silbermünzen bis zu den $\frac{1}{6}$ ₰ Stücken einschließlich aus 2). Durch den Artikel 14 des Zollvereinungsvertrages ist diese Bestimmung dahin erweitert, daß die Silbermünzen sämmtlicher Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, d. h. nach Artikel 12 der Münzconvention vom 30. Juli 1838 der nach einem leichteren als dem 14-Thalerfuße ausgeprägten kleineren Münze, bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen werden müssen.

Durch Beitritt zu der Münzconvention vom 30. Juli 1838 hat sich Hannover verpflichtet, seine groben Silbermünzen, wenn sie durch Abnutzung eine erhebliche Verminderung ihres Metallwerthes erlitten, allmählig zur Einschmelzung einzuziehen, Scheidemünze aber theils überhaupt nicht in größerer Menge, als für das Bedürfniß des eignen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist, in Umlauf zu setzen, theils dieselbe, sobald durch Abnutzung ihr Gepräge undeutlich geworden, ebenfalls allmählig zum Einschmelzen einzuziehen.

Verkehr mit verbotener Münze, wodurch dieselbe in Umlauf gebracht wird, soll nach dem Münzgesetze von 1834 polizeilich, Einführung verbotener Münze zum Zwecke ihrer Verbreitung in das Land

1) Actenstücke V. 1. S. 297, 439. Einem Gesuche der Stände, das von ihnen selbst als heilsam anerkannte Verbot ausnahmsweise hinsichtlich der Braunschweigschen Münzen für die südöstlichen Landestheile zu suspendiren, gab die Regierung, gewiß mit Recht, keine Folge. Actenstücke VIII. 1. S. 531.

2) Actenstücke XI. 1. S. 2172; XI. 2. S. 36, 210.

aber peinlich bestraft werden. Durch das Münzcartel zwischen dem Zollvereinsstaaten vom 21. October 1845 und das dem Oesterreichisch-Preußischen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, dem Hannover sich angeschlossen hat, beigefügte Münzcartel ist hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen, welche hiesige Staatsangehörige in Bezug auf die von einem andren der contrahirenden Staaten geprägten Münzen begehen, eine gleiche Bestrafung und, wenn das Verbrechen oder Vergehen von Fremden begangen wird, deren Auslieferung auf Requisition des andren Staates zugesichert 1).

Vor 1803 gab es in den Kurlanden drei Münzstätten: zu Clausthal, Zellerfeld und Hannover. Die erstere vermünzte das Silber des einseitigen Oberharzes, die Zellerfelder Münze das des Communion Ober- und Unterharzes. Sie ward nach der Westphälischen Unterbrechungszeit nicht hergestellt, wohl aber die Clausthaler Münze, welche nun auch das Gold und Silber des ehemaligen und des jetzigen Communionharzes erhielt, bis von 1841 an die durch den Rammelsberg'schen Bergbau gewonnenen edlen Metalle der Münze zu Hannover überwiesen wurden. Diese letztere war nach Abschluß der Leipziger Münzconvention von 1690 errichtet, hatte aber nur mit angekauften oder zur Umprägung eingezogenen Metallen zeitweise gearbeitet und hauptsächlich Goldmünzen geprägt. Während der Fremdherrschaft nicht benutzt, ward sie 1817 bei der bevorstehenden Einführung des 20-Guldenfußes wieder in Betrieb gesetzt, und ist seitdem nicht nur immer in Thätigkeit gewesen, sondern auch nach Aufhebung der Clausthaler Münze im Jahre 1849 die einzige Münzstätte des Königreichs geblieben und in den Jahren 18^{51/53} mit einem Kostenaufwande von fast 70,000 R ganz neu eingerichtet und durch

1) Gesetzsammlung von 1853, I. S. 230, 544. Eine gleiche Verpflichtung ist durch die Cartels wegen der Verbrechen oder Vergehen übernommen, welche in Bezug auf Papiergeld oder öffentliche Creditpapiere begangen werden, die der andre contrahirende Staat seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat. Hannover besitzt solche Papiere nicht. Staatshaushalt I. S. 28.

eine Scheideanstalt erweitert worden ¹⁾. Ihre Leistungen, durch welche sie schon in den letzteren Jahren vorher trotz aller aus der Unzulänglichkeit ihrer Einrichtungen entspringenden großen Schwierigkeiten sich auszeichnete, durch welche sie aber jetzt unter den Deutschen Münzstätten ersten Ranges einen ehrenvollen Platz einnimmt, geben den Beweis, daß die Vorsorge der Regierung keine vergebliche gewesen ist.

Die Anstalt wird, unmittelbar unter dem Finanz=Ministerium, von einem Münzmeister geleitet, dem ein Münzwardein und ein Münzcontrolleur zur Seite steht. Für das Cassen= und Rechnungswesen ist seit 1849 ein Cassirer und Rechnungsführer bestellt. Die Besoldungen derselben erfolgen aus der General=Casse ²⁾; im Budget stehen dafür 3150 ₰, wovon jedoch jetzt nur 2700 ₰ ausgegeben werden. Die übrigen Kosten der Münze, welche von 18⁴⁹/₅₂ jährlich 8000 bis 8500 ₰ betragen, werden aus der Münz=Casse bestritten ³⁾.

1) Staatshaushalt I. S. 142. Als die Regierung 1850 statt des völlig ungenügenden und der durchaus nothwendigen Verbesserung unfähigen Münzgebäudes zur Anschaffung eines andren Gebäudes schreiten wollte, erhoben die Stände nicht nur dagegen, sondern auch gegen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Beibehaltung einer Münzstätte überhaupt Bedenken, gaben dieselben aber völlig und entschieden auf, als die Regierung 1851 ihnen nähere Nachricht über die in Betracht kommenden Verhältnisse ertheilte. Actenstücke XI. 1. S. 1845; XI. 2. S. 286, 1181. Sie ersuchten jedoch damals die Regierung, ihnen mindestens in jedem Landtage eine Uebersicht über den Betrieb und die finanziellen Ergebnisse der Münzstätte zu geben. Dies ist 1853 geschehen. Actenstücke XI. 5. S. 724. Von den Kosten hat die Münz=Casse 40,345 ₰ und der Domanalbauetat 28,957 ₰ getragen.

2) während der Cassentrennungen wurden sie aus der königlichen General=Casse gezahlt.

3) Sie bestanden (Actenstücke XI. 5. S. 743) im Durchschnitte von 18⁴⁹/₅₂ jährlich in den Ausgaben:

1) für Anschaffung und Unterhaltung der Münzgeräthschaften...	1099 ₰
2) Betriebskosten (Feuerung und Licht, Unterhaltung der Pferde, Arbeitslohn, Transportkosten etc.).....	6073 "
3) Vergütung für die Medailleure etc.....	968 "
4) Büroaufkosten	95 "
5) Außerordentliche Ausgaben	130 "

= 8365 ₰

Diese erhält ihre Einnahmen lediglich durch den Gewinn, den sie beim Ausmünzen macht¹⁾, und der in dem Unterschiede des Preises besteht, wozu die Münz=Casse die Münzmetalle beziehungsweise ankauft und als Münzen verwerthet, nachdem davon die Münzkosten und die Metallverluste bei der Verarbeitung abgesetzt sind. Gewöhnlich beträgt der durchschnittliche Gewinn auf jede verprägte feine Mark beim Golde 17 ggr und beim Silber 4 ggr; doch hat die Casse mitunter auch Schaden, wenn sie das Münzmetall theurer ankaufen muß, als sie es durch die daraus geprägten Münzen verwerthet. Dies ist namentlich bei Einziehung und Umprägung abgenutzter Münzen der Fall. So veranlaßte z. B. der Uebergang zum 20=Gulden= und nachher zum 21=Guldenfuße einen Verlust von mehr als 76,000 ₰ und die Umprägung der $\frac{2}{3}$ =Stücke nach dem Leipziger Fuße in den Jahren 1847/52 einen Verlust von fast 27,000 ₰.

Als die Münze 1817 wieder in Betrieb gesetzt wurde, hatte die Casse kein Vermögen; das ihr überwiesene Inventar war durchaus unvollständig. Sie hat die zu ihrem Betriebe erforderlichen Maschinen bis 1853 aus eignen Mitteln angeschafft, außerdem die eben erwähnten Verluste von mehr als 100,000 ₰ getragen, und an das Königl. Münzcabinet für etwa 6000 ₰ von ihren Münzen geliefert²⁾. Dennoch konnte sie von 1818/31 52,803 ₰ in Golde an die Königl. General=Casse abliefern und bis 1. Juli 1849 wieder ein Vermögen von fast 92,000 ₰ sammeln, was sich bis zum 1. Juli 1852 noch um beinahe 24,000 ₰ vermehrt haben würde, wenn nicht aus

Die Kosten für Pferdehaltung rührten daher, daß bis 1853 die bewegende Kraft durch Pferde bewirkt wurde, die jetzt durch eine Dampfmaschine hervor gebracht wird. Die Transportkosten (jährlich 700—800 ₰) werden durch die Verschaffung des Silbers vom Harze und die Sendung des Geldes dorthin verursacht.

1) Dahin gehört auch die Vergütung für das Prägen von Medaillen etc. und von Münzen für andre Landesherren, was z. B. für Oldenburg, zuweilen geschehen ist.

2) Seit 1849 wird dafür aus der Krondotations=Casse Vergütung geleistet.

der Münz=Casse der Kaufpreis für das jetzige Münzgebäude mit mehr als 28,000 ₰ bezahlt wäre 1). Die Münz=Casse hat also in den 26 Jahren von 18¹⁷/₄₉, den Werth der Geräthschaften und jene Verluste ungerchnet, im Durchschnitte einen jährlichen Ueberschuß von 5336 ₰ oder, wenn man die Besoldungen der Münzbeamten mit etwa 3000 ₰ jährlich abrechnet, von 2336 ₰ gehabt.

Ueber die Thätigkeit der beiden Münzstätten zu Hannover und Clausthal seit ihrer Herstellung in den Jahren 18¹⁶/₁₇ bis zum 30. Juni 1853 enthält die Anlage 7 nähere Nachweisung. Darnach sind während dieser Zeit in runden Summen:

43,110,000 ₰ in Golde	
2,535,000 " " Cassen=Münze	} 17,855,000 ₰ grobe Silber= münze
1,535,000 " " Conv.=Münze	
13,785,000 " " Courant	
637,000 " " Silber=Scheidemünze	
89,000 " " Kupfermünze	

ausgeprägt worden.

Sowohl die Cassen= als die Conventions=Münze ist größtentheils entweder Tiegelgut geworden oder umgeprägt. Das erstere Schicksal haben auch, wohl mit wenigen Ausnahmen, die auf dem Harze aus feinem Silber geprägten 3,366,000 Thalerstücke gehabt. Als die Cassengulden umgeprägt werden sollten, wurden vom Frühjahr 1848 an 966,537¹/₂ Stück, wovon mehr als 900,000 auf dem Harze geprägt waren, eingezo gen 2). Von Conventions=¹/₁₂=Stücken wurden 18³⁵/₃₇ = 419,640 ₰ eingezo gen und umgeprägt, die damals für Courant wieder in Umlauf gebracht, im Werthe von 357,243 ₰ sind jedoch späterhin auch meistens umgeprägt.

Von den oben angegebenen Münzstücken hat die Han noversche

1) Außerdem sind nachher zu den Baukosten noch etwa 11,500 ₰ aus der Münz=Casse hergegeben.

2) Die Münze zu Hannover prägte daraus 18⁴⁸/₄₉ über 700,000 Thaler= stücke in Courant.

Münzstätte das Gold fast ausschließlich 1), von den groben Silbermünzen 334,000 ₰ Cassengeld ($\frac{2}{3}$ =Stücke), 1,390,000 ₰ Conventionsgeld, und 4,527,000 ₰ Courant, von den Scheidemünzen in Silber 513,000 ₰ und von den Kupfermünzen gegen 59,000 ₰, die Clausthaler Münze dagegen 2,200,000 ₰ Cassen-Münze, 146,000 ₰ Conventions-Münze (in $\frac{2}{3}$ =Stücken), 9,258,000 ₰ in Courant, 124,000 ₰ in silberner Scheidemünze und 30,000 ₰ in Kupfermünze geprägt 2). Von den Leistungen der Münze zu Hannover fallen auf die Zeit bis 1. Juli 1849 = 38,353,000 ₰ in Pistolen, 334,000 ₰ Cassen-Münze, 1,390,000 ₰ Conventions-Münze, 2,345,000 ₰ Courant, 153,000 ₰ Scheidemünze in Silber und 38,000 ₰ Kupfermünze.

1) Von dem aus dem Rammelsberge gewonnenen Golde hat die Clausthaler Münze für 12,283 ₰ Courantwerth Ducaten, und die Hannoversche Münze 1849/50 = 3927 Stück einfache Pistolen geprägt.

2) Außerdem sind in der Münzstätte zu Hannover die Oldenburgschen Münzen und viele Medaillen, namentlich Ordensmedaillen geprägt.

Dreizehnte Abtheilung.

Schuldenwesen (Passivetat).

Abschnitt I.

Staatsschulden im engeren Sinne.

Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens ist durch die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 5. Septbr. 1848, §§ 97 und 100 und durch das zur Ausführung derselben erlassene Gesetz vom 12. September 1848 zwischen dem Finanz=Ministerium und dem Schatzcollegium getheilt ¹⁾. Ersteres hat außer der oberen Leitung und Aufsicht auch die Contrahirung neuer Anleihen, soweit solche verfassungsgesetzlich zulässig sind ²⁾; das Schatzcollegium aber hat das ganze übrige laufende Schuldenwesen wahrzunehmen, die Schuldverschreibungen zu vollziehen, die Coupons und Talons auszufertigen, die eintretenden Versuren vorzunehmen, die Schuldentilgungsmittel zu verwenden und die Zinsen auf Staatsschulden zu bezahlen, weshalb auch die Schuldentilgungs= und Zinsenzahl=Cassen unter seiner Verwaltung stehen und allein von ihm Anweisungen annehmen dürfen, — so wie die Legitimation der Staatsgläubiger

1) Actenstücke IX. 1. S. 917, 1113; Gesetzsammlung von 1849 I. S. 209.

2) Vor 1834 und von 1841/49 lag hinsichtlich der General=Steuer= und Eisenbahn=Casse=Schulden die Contrahirung neuer Anleihen dem Schatzcollegium ob, welches übrigens in Bezug auf das Schuldenwesen fast dieselben Geschäfte wie jetzt hatte, nur daß zu seinem Wirkungskreise das Schuldenwesen der Königl. General=Casse, welches ausschließlich dem Finanz=Ministerium oblag, nicht gehörte.

zu prüfen. Auch muß es über das gesammte Staatsschuldenwesen jährlich eine vollständige Uebersicht dem Finanz=Ministerium vorlegen, welche der von der Regierung den allgemeinen Ständen in jeder Diät zugehenden Mittheilung über diesen Gegenstand zum Grunde zu liegen pflegt.

Die gesammte Staatsschuld wird in 3 Hauptclassen getheilt: 1) Schulden der vormaligen Königl. General=Casse; 2) Schulden der vormaligen General=Steuer=Casse, und 3) Eisenbahnschulden 1). Diese Eintheilung hat jetzt zwar nicht mehr die Bedeutung wie früher, seit die Cassen vereinigt sind und durch das Gesetz vom 24. Januar 1851 vorgeschrieben ist, daß alle für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen — namentlich die Bestimmungen über die Legitimation der Gläubiger, über die Mortification der Obligationen, Zinscoupons und Talons, über die Kündigung der Obligationen, über die Tilgung der Schulden und über die Abzüge für fehlende Zinscoupons bei Rückzahlung der Capitalien — für sämmtliche Schulden der (jetzigen) General=Casse, ohne Rücksicht auf welcher Cassen sie sonst geruhet haben, gelten sollen, in so weit nicht für die Gläubiger der früher getrennt gewesenen Cassen besondere Verabredungen, Gesetze oder Verordnungen bestehen 2). Dies letzte ist bei einigen Schuldgattungen der

1) Die den Ständen zugehenden Regierungsmittheilungen über das Landesschuldenwesen enthalten zwar noch eine 4te Classe: Schulden der vormaligen General=Wegbau=Casse; allein sie bestehen nur in einem einzigen, vom Baue der Rhumebrücke bei Northheim herrührenden Capitale von 12,500 fl Conventions=Münze, was weder verzinst, noch wahrscheinlich jemals abgetragen werden wird. Actenstücke XI. 2. S. 159; Staatshauhalt II. S. 462, Note 2.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1621. Die theilweise Gleichstellung der Eisenbahnschuldbriefe mit den Landesschuldverschreibungen war schon durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1845, die völlige Gleichstellung beider wurde durch das Gesetz vom 6. Juni 1847, § 3 ausgesprochen. Actenstücke VIII. 2. S. 101, 629. Die im Gesetze von 1851 angedeuteten Bestimmungen sind vornehmlich folgende:

Fall 1); aber auch davon abgesehen, läßt sich die Kenntniß jener Eintheilung zur Beurtheilung der Zustände unsres Staatsschuldenswesens nicht entbehren, daher dieselbe auch bei der folgenden Darstellung beobachtet werden wird.

I. Entstehung der Schulden.

A. Schulden der vormaligen Königl. General-Casse.

Das Domanium (Cammergut) ist seit Jahrhunderten mit

- 1) über Legitimation der Gläubiger
 - Verordnung vom 2. Juli 1824, die Legitimation bei Namenobligationen betreffend.
 - Verordnung vom 20. Januar 1826, §§ 1, 2, die Legitimation bei Porteur- und auf Namen eingeschriebenen Obligationen betreffend. Actenstücke II. 5. S. 241, 248.
 - Gesetz vom 10. August 1836, betreffend Aenderung der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 2. Juli 1824 und Ausdehnung der Verordnungen von 1824 und 1826 auf die Schulden der vormaligen Königl. General-Casse. Actenstücke V. 4. S. 531.
 - Gesetz vom 21. September 1836, wegen der Grundsteuer=Cremtions=Capitalien. Staatshaushalt I. S. 345.
 - 2) über Mortification
 - die angeführte Verordnung vom 20. Januar 1826, §§ 3—13, betreffend die Mortification von Obligationen und Coupons.
 - Gesetz vom 3. Juli 1844, dessen §§ 10—13 die Mortification von Talons betreffend. Actenstücke VIII. 2. S. 823.
 - 3) über Kündigung und Tilgung
 - Gesetz vom 13. November 1834, demzufolge bei Capitalrückzahlungen alle noch nicht fälligen Zinscoupons eingeliefert werden müssen, widrigenfalls ihr Betrag am Capitale gekürzt wird. Actenstücke V. 5. S. 207, 677.
 - Gesetz vom 30. Juni 1846, demzufolge die Zurückzahlung der Schuldcapitalien, so weit die dafür bestimmten Tilgungsmittel reichen, nach dem vollen Nominalwerthe aber nur nach der im Juni jeden Jahrs durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge geschehen soll. Actenstücke VIII. 3. S. 1158, 1209.
- 1) Beispiele dieser Art sind theils bisher schon gelegentlich angeführt, namentlich bei den Schulden zum Baue der älteren Landeseisenbahnen, und bei den Capitalien der Hof- und Civildiener=Wittwen=Casse; theils werden sie nachher noch bei einigen hochverzinslichen Schuldcapitalien erwähnt werden.

bedeutenden Schulden belastet gewesen. Bei Vereinigung der Calenbergischen und Celleschen Linien (1705) betrugen sie über 2 Millionen Thaler, vermehrten sich aber bis zur Französischen Besitznahme des Landes 1803 noch sehr ansehnlich theils in Folge von Krieg, Theuerung und andren Unfällen, die das Land oder auch das Domanium besonders trafen, theils durch Erwerbung neuer Landestheile oder Cammergüter 1). Nach 1813 mußten neue Schulden gemacht werden, die für Vergütung der von 18¹¹/₁₃ rückständig gebliebenen Zinsen, für Schiffbarmachung der Ems, für Wieder-einlösung der von den fremden Herrschern veräußerten Domainen und für Erwerbung der Grafschaft Spiegelberg auf 1³/₄ Millionen Thaler sich beliefen 2). Aber selbst die laufenden Bedürfnisse der Königlichen General=Casse führten zu Vermehrung der Schulden. Das Deficit betrug 18¹⁹/₂₀ schon 50,000 ₰ und stieg nachher noch höher, in den 6 Jahren von 18²⁵/₃₁ auf durchschnittlich 92,000 ₰ und zur Zeit der ersten Cassenvereinigung auf das Doppelte dieser Summe 3). Dazu kamen 18³⁰/₃₃ außerordentliche Bedürfnisse: die Unterstützung der Nothleidenden bei der damaligen Theuerung 4); die Hülfe, welche man der Kriegs=Casse wegen der Rüstungen zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung und zu der Luxemburger Expedition gewähren mußte, da sie ihr zinslich angelegtes Vermögen einzuziehen gezwungen, aber wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse nicht ohne großen Verlust sofort dazu im Stande war. Ferner war in Folge des Liquidationsvertrages mit Preußen vom 23. März 1830 an diese Macht eine Summe von 375,000 ₰ zu zahlen, und endlich mußte das unentbehrliche Betriebscapital der Königlichen General=Casse hergestellt werden, das während der Occupationszeit

1) Ubbelohde, Finanzen S. 340. Staatshaushalt II. S. 127, Note 1.

2) Ubbelohde a. a. D. S. 342. Staatshaushalt I. S. 231, 337, Note 2.

3) Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes S. 255, 274.

4) Dazu wurden aus der Königlichen Cassen, neben bedeutenden Getreidevorräthen 190,000 ₰ verwendet. Actenstücke III. 6. S. 362.

aufgezehrt war und an dessen Stelle man bisher andre vorerst verfügbare, jetzt aber zu ihrer Hauptbestimmung verwandte Mittel benutzt hatte. Zur Deckung dieser Bedürfnisse dienten theils die Ueberschüsse der Kriegssubsidien und die Französischen Entschädigungsgelder, theils Anleihen; oder es wurden den Gläubigern Verbriefungen über ihr Guthaben ausgestellt. Von 1824 bis 1830 zog man, statt anzuleihen, ausstehende Geldcapitalien ein; der große Bedarf, welcher 1831 rasch befriedigt werden mußte, nöthigte wieder zu Anleihen, die nun durch Vermittelung von Banquiers gemacht werden mußten, während man früher auf ähnliche Weise, wie es von Privatpersonen zu geschehen pflegt, das nöthige Geld sich verschafft hatte ¹⁾. Im Jahre 1831 wurden 1 Million Mark Banco und 1,100,000 ₰ in Golde unter Bedingungen, die selbst mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse und im Vergleich zu den Bedingungen, welche die General-Steuer-Casse für gleichzeitige Anleihen eingehen mußte, ungünstig zu nennen waren. So kam es, daß die Königliche General-Casse am 1. Juli 1834 mit einer Schuld von 5,233,633 ₰ 21 ggr 5 d belastet war, ungeachtet König Wilhelm IV. bei Errichtung des Staatsgrundgesetzes von den Forderungen der Schatull-Casse an die General-Casse 1,100,000 ₰ Cassen-Münze erlassen hatte ²⁾. Ein großer Theil der Schuld (2,198,949 ₰ 7 ggr 11 d) wurde während der ersten Cassenvereinigung aus Landesmitteln abgetragen oder zum Zwecke der Zinsenherabsetzung in Landesschuld verwandelt. Den Rest (2,605,759 ₰ 7 ggr 11 d) mußte 1841 bei der neuen Cassentrennung die Königliche General-Casse wieder übernehmen; jenen andren Theil, jedoch nach Abzug der Gegenforderungen der Königlichen Cassen von 818,557 ₰ 14 ggr 8 d, also zum Betrage von 1,380,391 ₰ 17 ggr 3 d, sollte sie der General-Steuer-Casse

1) Der Versuch, bei dem Publicum unmittelbar eine Anleihe aufzunehmen, schlug fehl, indem dadurch nur 82,709 ₰ 18 ggr zur Cassen kamen. Actenstücke V. 2. S. 198.

2) Staatshaushalt II. S. 29.

mit 3 Procent verzinſen und allmählig erſtatten ¹⁾. Von 1841/46 hatte die Königl. General=Caſſe große Ueberschüſſe und bedurfte daher nicht nur keiner Anleihe, ſondern konnte noch erhebliche Abträge auf die älteren Schulden machen. Auch benutzte ſie die Mittel des Domonial=Ablöſungsfonds, um 1842/43 den noch verbliebenen Reſt der Anleihe von 1,100,000 ₰ Gold aus dem Jahre 1831 auf einmal abzutragen. Von 1846 an aber hörten die Ueberschüſſe auf, und als dennoch der eingeleitete, zu 600,000 ₰ veranſchlagte Bau des Hoftheaters fortgeſetzt werden ſollte, mußten die Mittel dazu durch Anleihen herbeigeſchaft werden. Zu dieſem Zwecke wurde theils eine vierprocentige, von Seiten der Gläubiger vierteljährlich, von Seiten des Schuldners nur Einmal im Jahre kündbare Anleihe von 240,000 ₰ gemacht, theils eine Art verzinſlichen Papiergeldes zum Nominalbetrage von 94,000 ₰ geſchaffen, was indeß weder rechten Credit noch Umlauf erhielt. Nur auf Ein Jahr ausgestellt mußten dieſe ſ. g. Theaterbauſcheine nach Ablauf deſſelben, weil die Mittel zu ihrer Einlöſung fehlten, erneuert werden, was wieder auf Ein Jahr geſchah. Dieſes Verfahren war jedoch ſo unvortheilhaft, daß nach Ablauf des zweiten Jahres die völlige Tilgung der Schuld, ungeachtet der ungünſtigen Geldverhältniſſe im Jahre 1848, vorgezogen ward ²⁾. Dagegen kamen bis zur zweiten Caſſenvereinigung noch zwei Schuldpoſten hinzu, von denen der eine, aus älterer Zeit, erſt jetzt zur Liquidität gelangte, nämlich eine Forderung des Grafen v. Galen aus einer Stiftung ſeiner Familie beim Dome zu Oſna-brück von 20,000 ₰ Species nebst Zinſen. Nachdem zur Abrundung des Capitals 452 ₰ 16 ggr 2 d baar bezahlt waren, wurde über den Reſt von 30,000 ₰ Courant eine Verbriefung ausgestellt ³⁾. Den andern Schuldpoſten bilden die 300,000 ₰, deren die Königl.

¹⁾ Actenſtücke VI. 3. S. 473, 572.

²⁾ Actenſtücke XI. 1. S. 1416, 1513. Ueber den Wiberſpruch der Stände gegen dieſes Papiergeld ſ. Staatshauſhalt I. S. 28.

³⁾ Actenſtücke X. 1. S. 308; XI. 2. S. 159; XI. 4. S. 463.

General=Casse zur Deckung ihres Deficits in den Jahren 1846/49 und zur Einlösung der Theaterbauscheine bedurfte. Sie ward 1848 von der General=Steuer=Casse für die Königliche General=Casse aufgeliehen und ist in Folge der bald nachher zur Ausführung gekommenen Cassenvereinigung unter den Schulden der General=Steuer=Casse stehen geblieben 1).

Nach der bei den Verhandlungen über das Landesverfassungsgesetz von 1840 getroffenen Vereinbarung hatte die Königliche General=Casse zur Tilgung ihrer Schuld an die General=Steuer=Casse jährlich 20,000 ₰ und die 3procentigen Zinsen der ganzen Schuldsomme von 1,380,391 ₰ unverändert bis zur gänzlichen Abtragung derselben zu bezahlen 2). Auch stand ihr frei, die durch etwaige Herabsetzung der Zinsen auf die Anleihe von 1,100,000 ₰ in Golde zu machende Ersparung ebenfalls zu jenem Zwecke zu verwenden. Als diese Zinsenverminderung eingetreten war, erhöhte die General=Casse vom 1. Juli 1844 an den ständigen Tilgungsbeitrag um 35,133 ₰ 8 ggr. Hierdurch und durch einige außerordentliche Abträge 3) war die Schuld auf 891,358 ₰ 20 ggr 11 s herabgebracht, als sie am 1. Juli 1849 durch die Cassenvereinigung erlosch 4).

B. Schulden der vormaligen General=Steuer=Casse.

Die am 17. Januar 1815 von den Ständen beschlossene und demnächst von der Regierung bestätigte Vereinigung aller Schulden

1) Actenstücke X. 1. S. 142, 301; XI. 1. S. 1543.

2) Was von den Zinsen bei allmählig eintretender Verminderung der Schuld zur Verzinsung nicht nöthig war, wurde auf das Capital abgerechnet, 1848/49 etwa 5000 ₰. Actenstücke IX. 1. S. 227.

3) z. B. die Summen, welche der Königlichen General=Casse in Folge des Staatsvertrages vom 23. März 1830 aus dem s. g. Preussischen Liquidationsfonds und in Folge des Staatsvertrages über die vormalig Münsterischen Totalitätsverhältnisse vom 16. October 1839 mit 21,924 ₰ und 13,500 ₰ zu Gute kamen. Actenstücke VII. 1. S. 187; VIII. 1. S. 726; VIII. 2. S. 35, 1075; vergl. auch VIII. 2. S. 657, 1041.

4) Actenstücke X. 1. S. 301; XI. 1. S. 1034.

und Lasten der einzelnen Landestheile zu Einem Ganzen sollte ohne Ausgleichung etwaiger Prägravationen geschehen; doch wurden einige Ausnahmen gemacht, indem nicht nur die Grafschaft Diepholz, welche keine Stände gehabt und keine Schulden in die gemeinschaftliche Masse gebracht hatte, eine Vergütung von 47,000 R Cassen-Münze aus den durch den Friedensschluß von 1815 gewährten Mitteln erhielt; sondern auch die Städte Celle, Lüneburg, Goslar, Osnabrück, Hildesheim, Peine und Alfeld, welche die Lasten, zu deren Bestreitung die Provinzen Schulden gemacht, ganz oder zum Theil abgesondert getragen hatten, eine Entschädigung bekamen, die meistens durch Ausstellung von Landeschuldobligationen zu ihren Gunsten gewährt wurde ¹⁾.

Die Schulden der von 1813 bis 1815 mit Hannover vereinigten Landestheile mußten zum Theil erst durch Staatsverträge zu völliger Klarheit und Anerkennung gebracht werden ²⁾. Dies gilt namentlich von den Schulden des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes, so wie der Grafschaft Lingen, worauf sich der freilich auch andere Gegenstände betreffende, nach langen mühseligen Unterhandlungen zu Stande gebrachte s. g. Liquidationsvertrag mit Preußen vom 23. März 1830 bezieht ³⁾; und von den Schulden

¹⁾ Die Stadt Hildesheim erhielt eine Rente von 5000 R . Actenstücke II. 3. S. 295; II. 4. S. 421. Wegen Celle und Lüneburg s. Actenstücke III. 6. S. 464, 532; Goslar II. 3. S. 255, 338; Osnabrück II. 1. S. 320; II. 2. S. 166; II. 3. S. 65, 366; III. 2. S. 328; III. 3. S. 18; Peine II. 3. S. 313; II. 4. S. 302; Alfeld III. 4. S. 229, 481. Staatshaushalt I. S. 332. Ähnlichkeit mit diesen Entschädigungen hat die, welche den Bentheimschen Städten für Verlust des Landgeldes mit etwa 28,000 R gewährt wurde. Actenstücke V. 2. S. 713; V. 4. S. 45, 174.

²⁾ Die Schulden der neuen Provinzen glaubte die Regierung ohne Mitwirkung der allgemeinen Stände feststellen zu können, stand aber davon ab, als diese bestimmt erklärten, nur solche Schulden als Landeschuld anerkennen zu wollen, die nach ihrerseits angestellter Prüfung sich zu dieser Anerkennung eigneten. Actenstücke IV. S. 141; II. 1. S. 302.

³⁾ Gesetzsammlung von 1830, I. S. 59. Actenstücke III. 6. S. 560, 621; IV. 1. S. 341, 931; V. 2. S. 266, 738; VIII. 2. S. 34, 654, 1041, 1075; VIII. 3.

des ehemaligen Bisthums Münster, von welchen Hannover wegen des Amtes (jetzigen Herzogthums Arenberg-) Meppen und der Abspalten von Emsbüren, Salzbergen und Schepstorf einen Antheil übernehmen mußte, der, wie überhaupt die Münsterschen Activ- und Passivverhältnisse aus der Zeit vor 1815 durch den Vertrag zwischen Hannover, Preußen und Oldenburg vom 16. October 1839 festgesetzt wurde ¹⁾.

Von den Schulden des vormaligen Königreichs Westphalen, die der Vertrag zwischen Hannover, Preußen, Kurhessen und Braunschweig vom 29. Juli 1842 zum Gegenstande hat, sind keine zu Hannoverschen Landesschulden geworden; doch haben die Verhandlungen darüber für den Staatshaushalt im Allgemeinen und für unser Landesschuldenwesen insbesondere so viel Interesse, daß eine kurze übersichtliche Darstellung derselben für dies Werk nicht ungeeignet sein möchte. Um jedoch den Zusammenhang des Hauptgegenstandes nicht lange zu unterbrechen, ist sie in die Anlage 8 verwiesen.

Hannovers Antheil (wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen, der Herrschaft Plesse mit Kloster Höckelheim und des Amtes Neuen- gleichen) an den Kur- und Oberrheinischen Schulden, welchen es nach Art. 15 der Bundesacte übernehmen mußte, ward 1845 unter Vermittelung der Bundesversammlung auf 4608 Gulden 30 Kreuzer Rheinisch festgesetzt, von den Ständen als Landesschuld anerkannt und aus dem Capitalienfonds bezahlt ²⁾.

§. 921. Durch die Art. 24 und 25 jenes Vertrages übernahm Preußen wegen der ihm abgetretenen Aemter Neckenberg und Klütze von den Ösnabrückschen und Lüneburgschen Provinzialschulden beziehungsweise 50,000 und 27,000 fl. , außerdem wegen des Amtes Klütze 5000 fl. Cammerschulden. Wegen der Eichsfeldschen Aemter hatte Hannover keine Schulden zu übernehmen, da solche statt eines Theils der Hessischen Grafschaft Schaumburg gegeben wurden, deren Abtretung versprochen, aber nicht zu erlangen gewesen war. Art. 23.

¹⁾ Gesetzsammlung von 1840, I. S. 17. Actenstücke VI. 2. S. 62; VII. 1. S. 27, 186, 187; VIII. 1. S. 391; VIII. 2. S. 657, 1041.

²⁾ Actenstücke VIII. 3. S. 922, 1172; IX. 1. S. 295.

Unter den 1815 in Eine Masse vereinigten Schulden machen die schon vor der feindlichen Besitznahme des Landes contrahirten Schulden, und unter diesen wiederum die Kosten der f. g. Demarcationslinie (des bewaffneten Neutralitätscordons) in den Jahren 1796 bis 1800 den größten Theil aus (11,624,270 ₰¹).

Einen weiteren beträchtlichen Theil bilden die Schulden der fremdherrlichen Occupationszeit von 1803/13; doch sind bei weitem nicht alle aus der damaligen Zeit herrührenden Schulden als Landesschulden anerkannt; vielmehr ist dieß nur geschehen zunächst hinsichtlich der Anleihen, welche während der Dauer des in den Jahren 1803/07 das Land vertretenden f. g. Landes-Deputations-Collegiums auf den Credit des Landes gemacht und theils von diesem Collegium theils von den Provinziallandschaften und landschaftlichen Collegien

1) Nachweisungen wegen der älteren Provinzen, Actenstücke IV. S. 62; II. 3. S. 241, 244; wegen der neueren Provinzen, IV. S. 121; II. 1. S. 300; insbesondere wegen Hildesheim II. 3. S. 113, 335; II. 5. S. 138; wegen Ostfriesland II. 3. S. 135, 355; wegen des Harlingerlandes II. 3. S. 223, 355; IV. 1. S. 341; V. 2. S. 266, 738; wegen Bentheim II. 1. S. 318; II. 2. S. 163, 407; II. 3. S. 333; wegen Goslar II. 3. S. 255, 338; wegen der Stadt Hildesheim II. 3. S. 295; II. 4. S. 421; wegen der Stadt Peine II. 3. S. 313; II. 4. S. 302. — Von den älteren Landesschulden übernahm 1) die Stadt Bremen wegen der ihr 1803 und 1823 gemachten Territorial-Ueberlassungen 38,752 ₰, Actenstücke II. 5. S. 39, 221. 2) Oldenburg wegen der durch den Vertrag vom 4. Februar 1817 ihm abgetretenen Gebietstheile 39,545 ₰ 14 gr 3 h, wogegen ihm von Hannover zur Abtragung der Schulden der ihm überlassenen Kirchspiele Damme und Neuenkirchen 5930 ₰ 18 gr 4 h vergütet werden mußten. Demnach zahlte es baar 33,614 ₰ 31 gr 7 h. Andererseits mußte, um die Landes-Casse von allen Ansprüchen wegen der Schuldverhältnisse des bei Hannover gebliebenen Theils von Lauenburg zu befreien, von Hannover an Dänemark eine Vergütung geleistet werden, welche durch Ankauf von Lauenburgschen Landesobligationen zum Nominalbetrage von 56,126 ₰ 24 gr Cassen-Münze, durch Tilgung der darauf rückständigen Zinsen von 969 ₰ 20 gr 4 h und durch baare Zahlung von 45,572 ₰ 4 gr beschafft wurde. Dazu ward zunächst die von Oldenburg gezahlte Summe benutzt; das mehr Erforderliche aber wurde aus den dem Prinz Regenten durch Verträge mit seinen Verbündeten zur Verfügung stehenden außerordentlichen Geldmitteln bezahlt. Actenstücke III. 2. S. 275. — In Bezug auf die Schulden, welche Preußen wegen Mecklenberg und Rülke übernahm, s. oben.

verbrieft waren 1); sodann hinsichtlich gewisser, damals nicht verbriefteter Forderungen für Lieferungen oder Leistungen, welche die von der rechtmäßigen Landesregierung angeordneten Verwaltungsbehörden zur Befriedigung feindlicher Ansprüche ausgeschrieben hatten. Sofern diese Lieferungen oder Leistungen von Unternehmern beschafft waren, wurden darüber im Jahre 1817 mit 4 Procent verzinssliche Landesschuldverschreibungen ausgestellt; waren sie aber von den Leistungspflichtigen selbst beschafft, so wurden sie nach und nach, wie die Landes-Casse dazu Mittel fand, baar bezahlt. Indes wurden auch einige Forderungen dieser letzten Art in Folge besondrer Beschlüsse nachher verbrieft 2).

1) Zu diesen Schulden gehörten auch

- a. bedeutende Vorschüsse der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Der ständische Antrag, daß die Königliche General-Casse davon $\frac{1}{3}$ übernehmen möge, ward zwar abgelehnt, dagegen ein Absatz von 150,000 fl Gold an der Schuld der Landes-Casse aus dem Darlehn der Schatull-Casse zum Besten der Calenbergischen Wittwen-Casse bewilligt. Staatshaushalt II. S. 29, 66.
- b. 1 Million Francs und 600 Stück Friedrichsd'or, welche das Landes-Deputations-Collegium 1806 aufleihen mußte. Der Französische Commandant von Hameln, General Barbou, weigerte nämlich die der Preussischen Regierung versprochene Räumung von Hameln, bevor nicht Hannoverischer Seits eine bedeutende Summe zur Berichtigung des Soldes der Französischen Besatzung gezahlt worden sei. Die Bezahlung dieser Summe befohl der Preussische General Graf v. d. Schulenburg-Kehnert dem Landes-Deputations-Collegium, welches unter den damaligen Umständen diesem Befehle zu gehorchen sich nicht entziehen konnte. Unter Preussischer Vermittlung wurde sie auf 800,000 Francs festgesetzt, woneben aber noch an Gratificationen für den General Barbou und den Kaiserlichen Generaladjudanten Rapp je 100,000 Francs und an zwei mitwirkende Officiere untergeordneten Grades 600 Friedrichsd'or entrichtet werden mußten. Da diese Gelder vom Landes-Deputations-Collegium anders nicht herbeigeschafft werden konnten, so streckte der Graf v. d. Schulenburg sie vor und erhielt darüber eine Verschreibung. Durch Art. 53 des Liquidationsvertrages mit Preußen vom 23. März 1830 wurde die Schuld vergleichsweise auf 215,000 fl herabgesetzt. Actenstücke III. 6. S. 560.

2) Nachweisungen dieser Schulden Actenstücke IV. S. 61, 81, 84, 97, 105; II. 2. S. 209, 210, 211; II. 3. S. 102, 275, 276, 330, 379; II. 4. S. 255, 388;

Die schon vor 1817 verbrieften Schulden der Occupationszeit belaufen sich auf 1,473,995 fl 11 *ggr* 6 *h*; die übrigen, so weit sie nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung verbrieft wurden, auf 527,358 fl 8 *ggr*. Die Anerkennung dieser Schulden als Landesschulden nahmen die allgemeinen Stände entschieden in Anspruch; die Regierung dagegen wollte eine Verpflichtung der Landesherrschaft dazu im Grundsätze nicht zugestehen, und gab die Zustimmung zu dem ständischen Beschlusse Anfangs nur unter der Bedingung, daß die Forderungen inexigibel, d. h. von Seiten der Gläubiger unkündbar sein, und die zu ihrer Tilgung verfügbaren Summen dem den höchsten Betrag in Obligationen dafür Bietenden überlassen werden sollten. Als die Stände hiergegen Vorstellung machten, beschränkte die Regierung jene Bedingung auf die während der Occupationszeit ausgestellten Porteuobligationen und auf die unverbrieft Forderungen aus jener Periode seit 1813 ausgefertigten Schuldverschreibungen. Allein auch dann beharrten die Stände bei ihrer Ansicht, bis sie 1820, wohl in Hinblick auf die ungünstigen Verhältnisse der Generalsteuer-Casse, die unbedingte Kündbarkeit selbst als bedenklich erkennend, unter der Bedingung sich damit einverstanden erklärten, daß ihre Vorschläge in Bezug auf die Tilgung der Landesschulden, von denen noch die Rede sein wird, angenommen werden würden, was denn auch geschah 1).

II. 6. S. 186, 544; VIII. 2. S. 34. Ein Beispiel von Verbrieftung statt anfänglich beschlossener baaren Zahlung einer solchen Schuld Actenstücke II. S. 198, 212; IV. S. 108.

1) Actenstücke IV. S. 5, 14, 16, 33, 37, 45, 81, 97; II. 1. S. 331. Um die den Gläubigern aus dieser Unkündbarkeit entstehenden Nachteile zu mildern, ward die Theilung solcher Obligationen gestattet. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Mai 1816. Später dehnte man diese Maasregel auf alle Landes-schuldverschreibungen aus und gestattete auch Zusammenlegung mehrerer Verbrieftungen in Eine bis zur Summe von 5000 fl . Bekanntmachung vom 10. September 1824. Doch beschränkte die Bekanntmachung vom 19. September 1827 die Theilung auf die Fälle, wo die Obligation nicht zum vollen Nominalwerthe von der Tilgungscasse eingelöst werden könne. Actenstücke II. 5. S. 247; III. 3. S. 51.

Hinsichtlich der übrigen Forderungen aus der Unterbrechungszeit an die Französische und die Westphälische Regierung war das Verfahren ein verschiedenes 1). In den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen wurden die Ansprüche an die fremdherrliche Regierung wegen gemachter Cautionen und Depositen, wegen Pensions- und Soldrückstände, für Lieferungen, Demolitionen und Privatforderungen aller Art, im Ganzen mehr als 2 Millionen Thaler begreifend, aus den von Frankreich vermöge der Friedensverträge dazu überwiesenen Mitteln befriedigt 2). In den mit Westphalen vereinigten Landestheilen übernahm Preußen durch Art. 40 des Liquidationsvertrages vom 23. März 1830 die Vertretung jener Forderungen, so weit sie Bewohner der Stadt Goslar oder der an Hannover abgetretenen Stücke des Eichsfeldes zustanden. Die Ansprüche Hannoverscher Unterthanen in andren Landestheilen, mochten diese an Westphalen rechtmäßig abgetreten oder nur occupirt gewesen sein, wurden nach Maafgabe des Gesetzes vom 8. Mai 1838 und des obenerwähnten Staatsvertrages vom 29. Juli 1842 befriedigt 3). Dem hiesigen Lande wurden hierdurch in Wirklichkeit keine Lasten,

1) Bei Wiederbesitznahme der hiesigen Lande 1813 fanden sich viele Forderungen an die Regierung, welche zwar aus der Unterbrechungszeit herrührten, aber auf älteren Verpflichtungen beruhten. Von diesen ist hier nicht die Rede. Sie wurden in den vom Feinde nur occupirten Landestheilen aus der königlichen General-Casse berichtigt; in den an Westphalen rechtmäßig abgetretenen Landestheilen aber erst bei Regelung der Westphälischen Schuldverhältnisse überhaupt befriedigt (Anlage 8). Einzelne derselben fielen auch der Landes-Casse zur Last; z. B. ein aus der Oberappellationsgerichts-Wittwenkasse zur Bezahlung der Besoldungen der Tribunalsmitglieder geleisteter Vorschuß von 26,500 R , über welchen eine Landeschuldverschreibung ausgestellt wurde. Actenstücke I. S. 307; II. S. 167.

2) Zur Befriedigung aller unter dem Schutze der hiesigen Regierung angemeldeten begründeten Forderungen waren durch die Convention vom 25. April 1818 von Frankreich 10 Millionen Francs in Inscriptionen auf das große Französische Schuldbuch angewiesen, welche durchschnittlich zum Course von 75 Procent verkauft wurden. Das Verfahren bei Anmeldung, Liquidation und Befriedigung der Ansprüche an diese Entschädigungssumme bestimmte das königliche Patent vom 22. December 1818.

3) Anlage 8.

namentlich keine Schulden auferlegt. Anders ist dies mit zwei Arten von Forderungen an die fremdherrlichen Regierungen, welche von der durch das Gesetz von 1838 geregelten Befriedigung ausgeschlossen waren, nämlich mit den Ansprüchen auf die während der Unterbrechungszeit nicht bezahlten Zinsen für Landesschulden, und mit den Forderungen aus den drei Zwangsanleihen, welche auf Anlaß der vom Feinde den eroberten Ländern 1806 auferlegten Kriegscontributionen erhoben waren.

Die Französische Regierung hatte seit Aufhebung des Landes-Deputations-Collegiums in der Mitte September 1807 auf die ihr zugetheilten Hannoverschen Cammer- und Landesschulden alle Zinsen unberichtigt gelassen; die Westphälische Regierung aber dieselben nur bis Ende des Jahrs 1811 vollständig bezahlt und von dieser Zeit an auf $\frac{1}{3}$ herabgesetzt. Nach Beseitigung der Fremdherrschaft verfügte die hiesige Regierung sofort die Ausbezahlung aller seit dem 1. November 1813 rückständigen und aller laufenden Zinsen, verbot dagegen mittelst Patents vom 10. November 1818 einstweilen alles gerichtliche Verfahren über die Einforderung rückständiger Zinsen aus einer früheren Zeit. Ueber diese einseitig erlassene Anordnung beschwerten sich die allgemeinen Stände, indem sie zugleich die Anerkennung der Retardatzinsen als Landesschuld beschloffen und Vorschläge zur Befriedigung der Gläubiger machten. Auf diese ging die Regierung ein, und verordnete mittelst der Patente vom 2. Januar 1821, daß alle bis Mitte September 1807 und vom 1. Januar 1811 bis 1. November 1813 aufgelaufenen Zinsen zu $\frac{3}{4}$ ihres Betrages baar bezahlt, für die von Mitte September 1807 bis 1. Januar 1811 rückständig gebliebenen Zinsen aber Schuldverschreibungen gleichfalls über 75 Procent ihres Betrages ausgestellt, die so verbrieften Forderungen mit 3 Procent verzinsset und von 1821 $\frac{1}{31}$ von Seiten des Gläubigers nicht gekündigt, dann aber den übrigen Cammer- und Landesschulden gleichbehandelt werden sollten. Diese Maßregel, welche sich zuerst nur auf die Gläubiger der alten Provinzen erstreckte, ward auf ständischen Antrag im folgenden Jahre auf die Gläubiger der neuervorbenen Landestheile

(Hildesheim und Ostfriesland) in der Weise ausgebeht, daß diese eine gleiche Vergütung für Retardatzinsen mittelst Obligationen des eben angegebenen Inhalts erhielten; und eine eben solche Entschädigung ward den Gläubigern der alten Provinzen, die ihre alten Obligationen gegen Westphälische umgetauscht hatten, für die nicht bezahlten $\frac{2}{3}$ ihrer Zinsen vom 1. Januar 1812 bis 1. Juli 1813 nachträglich zugestanden. Die Mittel zu den baaren Zahlungen wurden zunächst aus dem Reste der von der Krone Frankreich überwiesenen Entschädigungsrenten, und so weit solcher nicht ausreichte, zum Belaufe von reichlich 66,000 R Cassen-Münze aus den Zahlungen, die der Prinz Regent sich durch seine Verbündeten verschafft hatte, entnommen. Verbrieft wurden als Landesschuld 707,429 R 18 *gr* 10 *h*; baar bezahlt war fast eben so viel 1).

Zur Deckung der den hiesigen Landen auferlegten Antheile an der großen Kriegscontribution waren 1807 in Osnabrück, Hildesheim und Hannover Zwangsanleihen erhoben. In Osnabrück und Hildesheim hatten die einheimischen Landesbehörden sie ausgeschrieben und verbrieft; ihre Anerkennung als Landesschuld konnte daher nicht verweigert werden. Um sie zu tilgen, zog die hiesige Regierung nach und nach die Obligationen durch Ankauf ein, und verausgabte dafür aus den eben erwähnten außerordentlichen Geldmitteln, die dem Prinz Regenten zu Gebote standen, überhaupt 279,520 R Cassen-Münze. In Hannover dagegen war das Zwangsanlehn von dem Französischen Intendanten Belleville und dem Commissair Neuvier ausgeschrieben und verbrieft; nichts desto weniger mußte es seinem Wesen, seiner Veranlassung und seinem Zwecke nach jenen beiden andren Zwangsanlehn gleichgeachtet werden, und als die Bemühung der Regierung, den Interessenten von dem Französischen Gouvernement

1) Actenstücke IV. S. 139, 194; II. 2. S. 180, 230; II. 3. S. 368; III. 2. S. 280; III. 5. S. 196, 221. Nach Befriedigung aller baar zu bezahlenden Retardatzinsen behielt der dazu ausgesetzte Fonds einen Ueberschuß von 1834 R , welcher zur Tilgung älterer fundirter Landesschulden benutzt wurde. Actenstücke V. 4. S. 172.

Entschädigung zu erwirken, fruchtlos geblieben war, so beschlossen die allgemeinen Stände auch dieses dritte Zwangsanlehn als Landesschuld anzuerkennen, jedoch denjenigen, welche durch Cession in Besitz der Verbriefungen gekommen waren, nur 25 Procent des Nominal-Capitals zu gewähren. Die Regierung genehmigte diesen Beschluß mit der Einschränkung, daß auch die ursprünglichen Darleiher oder deren Erben nur 75 Procent des Nominalcapitals bekommen sollten, was Stände annahmen. Ueber diese Entschädigungsbeträge von im Ganzen 990,137 fl 12 *gg* wurden den Gläubigern Landesschuldverschreibungen ausgestellt, die vom 1. Januar 1820 jährlich 4 Procent Zinsen trugen ¹⁾.

Einigen Antheil an den 1815 in Eine Masse vereinigten Schulden haben auch die Ausgaben der Befreiungskriege von 18¹³/₁₅, wiewohl mit Sicherheit die Summe kaum anzugeben sein wird, da man in jener Zeit und selbst noch mehrere Jahre später ordentliche und außerordentliche Ausgaben nicht gesondert hielt und zur Bezahlung beider ohne Unterschied sowohl ordentliche als außerordentliche Einnahmen verwandte. Im Verhältniß zum Ganzen ist sie gewiß nur klein, da weit die meisten jener Ausgaben durch Steuern und Zahlungen andrer Mächte bestritten, und die damaligen Anleihen nur theilweise zu den Kriegsausgaben gemacht, ohnehin aber meistens bald, und zwar ebenfalls zum Theil aus Mitteln, die nicht das Land aufbrachte, getilgt wurden ²⁾. Mit Bestimmtheit läßt sich als eine aus jenen Kriegen

¹⁾ Bekanntmachung vom 8. April 1820; Actenstücke IV. S. 109, 116, 185, 186; II. 1. S. 291; II. 2. S. 202, 238; III. 2. S. 280; III. 5. S. 196, 221. Der Ertrag des Anlehns war mit dazu benutzt, von den Verschreibungen über 1 Million Francs, welche das Landes-Deputations-Collegium ausgestellt hatte, um einen den landesherrlichen Forsten von den Französischen Gewalthabern angebroheten Abhieb zu verhüten, den fünften Theil wiedereinzulösen. Der Prinz Regent übernahm deshalb zu dem Zwangsanlehn einen Beitrag von 50,000 fl in Golde, den er durch Erlaß dieser Summe an den der Calenberg-schen Wittwen-Casse 1783 aus der Schatull-Casse vorgestreckten 500,000 fl gewährte. Staatshaushalt II. S. 29, 66.

²⁾ Actenstücke IV. S. 153—195; II. 1. S. 296; III. 2. S. 227, 241, 260, 274; vergl. IV. S. 181, 187; II. 5. S. 59, 220. Staatshaushalt II. S. 129. Die Rechnungen der Steuer-Cassen von 18¹³/₁₇ ergeben:

herrührende Landesschuld fast nur die Summe von 75,534 $\text{R}\text{th}\text{l}$ bezeichnen, welche zur Deckung nothwendiger Ausgaben, für die augenblicklich nicht anders Rath zu schaffen war, aus der Lüneburger Salin=Casse entnommen, nachher verbrieft und deren Rest 1823 aus der Tilgungs=Casse der neueren Landesschulden erstattet wurde 1).

Bald aber mußten noch andre Schulden gemacht werden, namentlich 10,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ für den Ankauf des Waisenhauses zu Moringen, welches zu einer Strafanstalt eingerichtet wurde 2);

400,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ als Zuschuß für die Königliche General=Casse zur Schiffbarmachung der Ems 3);

114,400 $\text{R}\text{th}\text{l}$ als Beitrag der Landes=Casse zur Erwerbung der Grafschaft Spiegelberg 4).

Ferner wurden die Schulden bedeutend vermehrt durch das beständige Deficit der General=Steuer=Casse in ihrem laufenden Haushalte seit 1817 5) und durch mehrere außerordentliche Ausgaben, indem theils ältere kündbare Schulden zurückgezahlt, theils auf neuere Schulden versprochene terminliche Abträge geleistet werden mußten. Zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung hatte man nämlich 1814 eine Lotterieleihe von 500,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ in Golde und zur Bestreitung neuer Bedürfnisse, so wie zur Tilgung eines Theils dieser Anleihe 1819 eine zweite Lotterieleihe von 810,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ in Golde gemacht, welche nun in bestimmten Terminen getilgt werden mußten 6). Gleiches war

	Cassen=Münze
1) Ausgaben für Truppenverpflegung (außer den Leistungen für den Landes=Militäretat)	4,268,353 $\text{R}\text{th}\text{l}$
2) Einnahmen:	
a. aus den Zahlungen fremder Mächte.....	1,271,256 $\text{R}\text{th}\text{l}$
b. von Anleihen	958,761 "
	2,230,017 "
folglich sind aus andren Mitteln gedeckt.....	2,038,336 $\text{R}\text{th}\text{l}$.

1) Actenstücke IV. S. 170, 174, 176; III. 2. S. 231, 261. 267.

2) Staatshaushalt II. S. 245, Note 1.

3) Staatshaushalt I. S. 231.

4) Staatshaushalt I. S. 337.

5) Staatshaushalt I. S. 334.

6) Actenstücke IV. S. 154, 166, 182, 192; III. 2. S. 230, 265.

der Fall mit den großen Vorschüssen der Hansestädte aus der Kriegszeit. Die hieraus entspringende Verlegenheit wurde um so empfindlicher, als man zur Beseitigung des Deficits monatlich kündbare Anleihen aufgenommen hatte, deren Betrag bis Ende 1822 auf 750,000 R gestiegen war. Um nun der bedenklichen weiteren Vermehrung solcher temporären Schulden zu entgehen, wurde 1823 auf Antrag der Stände eine dritte Lotterianleihe von 2,000,000 R Conventions-Münze aufgenommen, welche nebst gewissen Zuschüssen aus der General-Steuer-Casse (jährlich zuerst 150,000, dann 200,000 R und 77,736 R als dem Betrage der Zinsen für die bisherigen temporären Anleihen und die Vorschüsse der Hansestädte) in einen besondern Fonds (Tilgungscasse der neueren Landeschulden) floß, aus dem nicht nur alle jene s. g. neueren Landeschulden von überhaupt 2,516,672 R 19 ggr Conventions-Münze, sondern auch das neue Anlehn selbst und dessen Zinsen in den Jahren 1824/37 getilgt wurden 1).

Es vergingen aber kaum zwei Jahre, als die großen Unterstützungen in Folge der Deichbrüche von 1825 2) und die Vorschüsse für die Brandcassen, welche, wiewohl von wechselndem Betrage, doch fast jährlich sich erneuerten und zuweilen auf 300,000 R stiegen 3), zu größeren Ausgaben nöthigten, als die General-Steuer-Casse trotz ihrer damaligen Ueberschüsse aus ihren regelmäßigen Mitteln zu leisten im Stande war 4). Zur Bestreitung dieser Bedürfnisse schritt man wieder zu kündbaren vierprocentigen Anleihen, die am 30. Juni 1826 die Summe von 945,502 R Conventions-Münze erreichten 5). Indeß

1) Actenstücke II. 4. S. 20, 293; III. 6. S. 253, 649. Bei Beendigung des Geschäfts fand sich ein Ueberschuß von 67,925 R 12 ggr 3 d, wovon 63,053 R der Hof- und Civildieners-Wittwenkasse überwiesen wurden, der Rest aber zur Tilgung älterer Landeschulden verwendet ward. Actenstücke V. 5. S. 186, 455.

2) Staatshaushalt I. S. 320.

3) Staatshaushalt II. Abthl. XVI. *M.* I.

4) Staatshaushalt I. S. 337.

5) Actenstücke III. 3. S. 12, 177.

waren von dieser Zeit an die Verhältnisse der General-Steuer-Casse so günstig, daß man die sämmtlichen temporairen Schulden bis zum Jahre 1829/30 aus den Ueberschüssen des laufenden Haushalts und den nach und nach eingehenden Erstattungen auf die Vorschüsse abtragen zu können hoffen durfte 1). Da änderten sich die Umstände. Von 1830/35 trat wieder jährlich ein Deficit im laufenden Haushalte ein; zur Unterstützung der Nothleidenden in den Theuerungsjahren 1830/32 wurden, außer den großen Leistungen der Königlichen General-Casse, über 65,000 ₰ verwendet 2), und zu der Luxemburger Expedition sollten 350,000 ₰ aus der General-Steuer-Casse hergegeben werden 3). Von dieser letzteren Summe schoß die Königliche General-Casse 130,000 ₰ vor, von dem übrigen Bedarf wurde ein Theil einstweilen aus den Vorräthen der General-Steuer-Casse entnommen, die Summe von 191,361 ₰ unkündbar angeliehen und der Rest wieder durch kündbare vierprocentige Anleihen beschafft, deren Gesamtsumme am 30. Juni 1834 sich auf 550,250 ₰ belief. Sie wurden in den folgenden Jahren, zuletzt 1839, gleichzeitig mit allen übrigen 4 oder mehr Procent Zinsen tragenden kündbaren Schulden der neuen General-Casse theils aus den Ueberschüssen des laufenden Haushalts zurückgezahlt, theils in unkündbare 3½ procentige Schuld verwandelt 4).

Bei der Cassenvereinigung von 1854 betragen die Schulden der General-Steuer-Casse rund 16,140,000 ₰.

Der erste bedeutende Zuwachs, den sie wieder erhielten, bestand in den Grundsteuer-Exemptions-Entschädigungen (896,172 ₰ 15 ggr

1) Am 30. Juni 1830 betragen die temporairen Schulden noch 188,645 ₰, dagegen die Vorschüsse an den Deichhülfsfonds, so weit sie nicht erlassen waren, und an die Brandcassen 509,137 ₰, die Ueberschüsse aus dem laufenden Haushalte 165,779 ₰. Actenstücke III. 6. S. 248.

2) Actenstücke V. 1. S. 78. Der Regierung waren 200,000 ₰ zur Verfügung gestellt. Actenstücke III. 6. S. 359, 460.

3) Staatshaushalt II. S. 199.

4) Actenstücke V. 4. S. 170; V. 5. S. 184, 559; VI. 1. S. 51, 297; VI. 2. S. 304; VII. 1. S. 185.

9 δ), wovon 684,000 R verbrieft, 212,172 R 15 ggr 9 δ aber aus den Ueberschüssen der General-Casse von 18³⁵/₃₇ bezahlt wurden ¹⁾.

Sodann kamen für Ablösung von Renten, namentlich wegen Aufhebung des Häuslingschutzgeldes, nach und nach 143,667 R 12 ggr hinzu ²⁾.

Zwar wurden außerdem noch große Summen angeliehen; da dieselben aber nur zur Tilgung andrer, namentlich höher verzinslicher Schulden benutzt wurden, so entstand dadurch keine Schuldenvermehrung ³⁾. Im Gegentheile bewirkte die durch die großen Cassenüberschüsse möglich gemachte starke Tilgung, daß 1841 die Gesamtsumme der Landessschulden auf ungefähr 14,900,000 R vermindert war.

In die Periode der Cassentrennung und zwar in die Jahre 1844/₄₇ fallen die Anleihen behuf des Eisenbahnbaues, die eine gleich näher zu besprechende besondere Classe von Schulden bilden; und in das Jahr 1848/₄₉ die 5 und 4 $\frac{1}{3}$ procentigen Anleihen von 1,287,866 $\frac{2}{3}$ R ⁴⁾ zur Deckung des Deficits der Königlichen General-Cassen und zur Bestreitung der Kosten des Krieges mit Dänemark; so wie ein Theil (etwa 1,133,000 R) der zu dem letzteren Zwecke aus dem Domonial-Ablösungsfonds entnommenen Vorschüsse ⁵⁾.

Trotz der ansehnlichen Tilgungen waren daher die Schulden der General-Steuer-Casse zur Zeit der zweiten Cassenverreinigung wieder auf 15,230,000 R gestiegen ⁶⁾.

1) Staatshaushalt I. S. 345.

2) Staatshaushalt I. S. 75; Actenstücke V. 5. S. 537; VII. 1. S. 189.

3) Dies gilt auch von den mit 1838 beginnenden Darlehen der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse.

4) Verbrieft wurden zwar 1,395,993 $\frac{1}{3}$ R ; doch müssen 108,126 $\frac{2}{3}$ R davon abgesetzt werden, welche auf das 4 $\frac{1}{3}$ procentige Anlehn durch Eintieferung älterer 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Landes- und Eisenbahnschuld-Verbriefungen gezahlt waren. Actenstücke X. 1. S. 299; XI. 1. S. 1031, 1033.

5) Staatshaushalt II. S. 205.

6) Ohne die Eisenbahnschulden. Actenstücke XI. 1. S. 1036. Abgesetzt sind auch die Summen, welche die General-Steuer-Casse nur statt der Eisenbahn-Hauptcasse angeliehen hatte, und welche auf das 4 $\frac{1}{3}$ procentige Anlehn in Eisenbahnschuldverschreibungen eingeliefert wurden.

Während des Jahrs 18⁴⁹/₅₀ mußten zu den außerordentlichen Militärausgaben noch fernere Anleihen aus dem Domonial-Ablösungs-fonds gemacht werden, deren Gesamtbetrag, so weit er unter die Landesschulden aufgenommen wurde, 2,000,000 ₰ ausmacht. Auch begannen im October 1850 die Anleihen zum Eisenbahnbaue wieder und wurden erst um die Mitte des Jahrs 1855 geschlossen.

C. Eisenbahnschulden.

a. Für die älteren Landeseisenbahnen 1).

Die Kosten des Eisenbahnbaues wurden bis zum Frühjahr 1845 mit verfügbaren Mitteln der General-Steuer-Casse bestritten, welche zu diesem Zwecke der Eisenbahn-Hauptcasse 1,364,000 ₰ vorstreckte. Davon wurden später 1,000,000 ₰ der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse als Stammvermögen überwiesen und bilden noch jetzt eine Eisenbahnschuld.

Auch in den folgenden Jahren gab die General-Steuer-Casse sowohl aus ihren laufenden Mitteln, als aus dem Capitalienfonds wiederholt ansehnliche Vorschüsse zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues. Die ersteren wurden nach und nach bis auf 400,000 ₰ zurückgezahlt, und von dieser Summe ward demnächst der Zuschuß zu den Zinsen für die Eisenbahnschulden, welchen die General-Steuer-Casse zu leisten gesetzlich verpflichtet ist, wenn die Eisenbahnaufkünfte nicht die erforderlichen Mittel gewähren, zum Betrage von 47,099 ₰ 15 ggr 2 d abgerechnet, der Rest aber in ein mit 3½ Procent zu verzinsendes unkündbares Darlehn verwandelt 2). Aus den eignen (nicht bloß zu diesem Zwecke angeliehenen) Mitteln des Capitalienfonds erhielt die Eisenbahn-Hauptcasse gegen ½ Million Thaler, wovon so viel erstattet wurde, daß beim Ende des Baues noch 420,000 ₰ blieben, welche

1) Actenstücke VIII. 3. S. 1462. Staatshaushalt I. S. 285.

2) Actenstücke IX. 1. S. 988. Staatshaushalt I. S. 305.

als ein $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen tragendes kündbares Darlehn behandelt wurden, von dem jetzt 213,000 fl für die Tilgungscasse eingelöst sind.

Ferner lieh der Domainal-Ablösungsfonds im Jahre 1844/45 = 500,000 fl zu $3\frac{1}{4}$ Procent kündbar und im folgenden Jahre eine gleiche Summe zu $3\frac{1}{2}$ Procent unkündbar, so wie die Kloster-Cammer während derselben Periode 181,333 fl 8 *gr* ebenfalls gegen $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen unkündbar zum Eisenbahnbaue dar. Diese Summen wurden aus Rücksichten auf die damaligen Cassenverhältnisse zunächst der General-Steuer-Casse vorgestreckt, welche sie unter gleichen Bedingungen, wie sie selbst hatte eingehen müssen, wiederum der Eisenbahn-Hauptcasse überwies 1).

Endlich theilten sich auch, in Folge der Gesetze vom 20. December 1844 und 20. Januar 1845, die Landes- und die Eisenbahnschulden-Tilgungscasse bei den Anleihen zum Eisenbahnbaue, jene mit 455,000 fl , diese mit 191,225 fl , welche gegen halbjährliche Kündigung und $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen dargeliehen wurden.

Allein alle diese, insgesammt etwa 3,600,000 fl befassenden Vorschüsse genühten längst nicht zur Deckung der Bedürfnisse des Eisenbahnbaues, welche außerdem noch etwa 9,300,000 fl forderten. Um diese zu beschaffen, wurden theils unmittelbar beim Publicum, theils im Wege eines Commissionsgeschäfts durch Vermittelung von Banquiers, gegen Leistung einer kleinen Provision, im Jahre 1845 = 1,390,973 fl 8 *gr*, und in der ersten Hälfte des folgenden Jahrs 3,094,660 fl angeliehen. Bei dem ersteren Geschäfte wurden die Nominalbeträge zu voll eingezahlt, bei dem zweiten aber 1,900,000 fl zu $93\frac{1}{2}$ Procent, einige kleine Summen zu 94 und etwa 1,000,000 fl zu 93 Procent untergebracht. Größere Schwierigkeiten und Kosten machte, bei der eingetretenen großen Bedrängniß des Geldmarkts gegen Ende des Jahrs 1846, die Anschaffung der noch fehlenden 4,600,000 fl . Mit einer

1) Staatshaushalt I. S. 27. Actenstücke VIII. 2. S. 99, 783, 1071; VIII. 3. S. 1287.

vierteljährlich kündbaren 3 procentigen Anleihe in Appoints von 50 und 25 ₰ hoffte man 500,000 ₰ zur Cassé zu bringen; doch bekam man kaum die Hälfte dieser Summe, und es war bei dem Steigen des Zinsfußes vorauszusehen, daß auch darauf bald ansehnlichere Rückzahlungen gemacht werden müßten, als durch neue Einzahlungen würden gedeckt werden können. Bevor nun ein größeres Darlehn gesichert werden konnte, mußte man zu dem Nothbehelfe von Banquiers Vorschüsse auf kurze Zeit leisten zu lassen, seine Zuflucht nehmen. Die wohlerkannte Gefährlichkeit dieser Maaßregel, wenn sie mehr als eine bald und ganz vorübergehende war, trieb zu verdoppelten Bemühungen, durch eine feste Anleihe den Bedarf zu decken, und diese führten Ende 1846 zum Abschlusse eines Vertrages mit 4 Bankhäusern zu Hannover, durch welchen dieselben innerhalb kurzer Fristen 4,000,000 ₰ und um die Mitte 1847 noch ferner 600,000 ₰ zu liefern sich anheischig machten. Für diese Anleihe mußten außer einer geringen Vergütung 5 Procent Zinsen übernommen werden; der Erfolg aber zeigte bald, daß dies nicht allein nach den Umständen nicht zu viel gewesen war, sondern daß auch schon kurze Zeit nachher nur unter noch weit ungünstigeren Bedingungen das nöthige Geld zu erlangen gewesen sein würde ¹⁾).

b. Für die neueren Landeseisenbahnen.

Die Kosten der Süd- und Westbahn, 1854 auf 20,777,697 ₰ veranschlagt, sollten zum Betrage von etwa 4,000,000 ₰ mit Domaniel-Ablösungscapitalien, den Einzahlungen der Hof- und Civil-diener-Wittwen-Cassé und anderen verfügbaren Mitteln bestritten; zunächst jedoch sollte nicht aus diesen Quellen geschöpft, sondern, so lange die Verhältnisse des Geldmarkts günstig bleiben würden, der Bedarf möglichst durch Anleihen gedeckt und auf jene Mittel erst zuletzt gegriffen werden. Bis 1854 war der Domaniel-Ablösungsfonds nicht

¹⁾ Staatshaushalt I. S. 28.

herangezogen, weshalb die Stände, welche den Zeitpunkt dazu gekommen glaubten, die Regierung um definitive Verwendung der bezeichneten Mittel für den Eisenbahnbau dringend ersuchten ¹⁾. Dagegen sind seit October 1850 zu drei verschiedenen Malen Anleihen aufgenommen, deren Gesamtsumme am 1. März 1855 = 15,264,030 ₰ betrug. Es wurden nämlich angeliehen

vom 1. October 1850 bis 1. Mai 1851 . . .	2,713,770 ₰
von Ende 1851 bis 1. Mai 1852	5,102,950 "
vom 10. October 1852 bis 1. März 1855 .	7,447,310 "
	zusammen = 15,264,030 ₰

Alle diese Anleihen sind mit 4 vom Hundert zu verzinsen und von Seiten der Gläubiger unaufkündbar. Sie haben nicht allein keine Kosten veranlaßt, sondern, da die Darleiher in der Regel ein Aufgeld bis 1 Procent zahlen mußten, noch an 100,000 ₰ über den Nominalbetrag der ausgestellten Verschreibungen zur Cassé gebracht ²⁾.

II. Tilgung der Schulden.

1. Der Schulden der vormaligen Königlichen General=Casse.

Die Schulden der vormaligen Königlichen General=Casse waren, mit Ausnahme der S. 615 erwähnten kleinen Anleihe, auch von Seiten der Gläubiger kündbar. Zur Tilgung derselben waren keine bestimmte Mittel ausgesetzt; wenn Rückzahlung einer irgend größeren Summe nöthig wurde, so konnte dies bei dem regelmäßig bedrängten Zustande der Königlichen Cassé nur durch Einziehung ausstehender Capitalien oder mit Hülfe neuer Anleihen geschehen. Für jene kleine Anleihe ward ein Tilgungsfonds von 1 Procent (827 ₰) nebst den Zinsen der getilgten Capitalien ausgesetzt, der nach der Cassenver-

¹⁾ Actenstücke XI. 1. S. 1563, 2055, 2059; XII. 1. S. 865.

²⁾ Actenstücke XI. 4. S. 468, 469, 470; XI. 5. S. 62; XII. 1. S. 565; XII. 2. S. 458. Für 50,000 ₰ ist sogar ein Aufgeld von 2½ Procent erlangt.

einigung von 1834 der Landessschulden = Tilgungscasse überwiesen ward, welche dagegen die Anleihe vollends zu tilgen hatte ¹⁾. Im Uebrigen ward auch nach 1834 kein Tilgungsfonds für die Schulden der vormaligen Königlichen General=Casse geschaffen; doch wurden davon aus den laufenden Mitteln der neuen General=Casse 1,032,812 ₰ 11 ggr 2 δ, darunter namentlich die fällig werdenden Termine auf die Anleihe von 1 Million Mark Banco und 1,100,000 ₰ Gold abgetragen, und 1,079,609 ₰ 15 ggr 5 δ vierprocentiger Schulden zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfußes in 3½ procentige Landessschulden verwandelt ²⁾.

Nach Wiedertrennung der Cassen tilgte die Königliche General=Casse den Rest des Anlehns von 1,100,000 ₰ in Golde, und zwar so daß 100,000 ₰ Gold aus den laufenden Einnahmen und 200,000 ₰ Gold außerordentlicher Weise, die übrigen 300,000 ₰ Gold aber 1842/43 mittelst eines aus dem Domonial=Ablösungsfonds entnommenen Vorschusses von 340,000 ₰ Courant abgetragen wurden ³⁾. Ueberhaupt verminderte die Königliche Cassen ihre bei der Cassentrennung wiederübernommenen Schulden von 3,986,150 ₰ 21 ggr 4 δ in den Jahren 1841/49 um 1,233,182 ₰ 10 ggr 9 δ, indem

1) auf den in Landesschuld verwandelten

Theil (1,380,391 ₰ 17 ggr 3) δ . . . 489,032 ₰ 20 ggr 4 δ

2) auf den verbliebenen ursprünglichen

Theil (2,605,759 ₰ 4 ggr 1) δ . . . 744,149 " 14 " 5 "

im Ganzen also 1,233,182 ₰ 10 ggr 9 δ

abgetragen wurden. Dagegen ward von der neu contrahirten Theaterbauschuld von 334,000 ₰ bis 1847 nichts zurückgezahlt, indem der dafür verfassungsgesetzlich bestimmte Tilgungsfonds von 2 Procent nebst den Zinsen der einzulösenden Capitalien in der Art verwandt

1) Actenstücke V. 2. S. 198.

2) Actenstücke VI. 3. S. 570, 572. Die Anleihe von 1 Million Mark Banco ward während dieser Zeit ganz getilgt.

3) Actenstücke IX. 1. S. 303.

wurde, daß man ihn für die Zwecke, wozu der Ertrag der Anleihen dienen sollte, mitbenutzte, letztere dagegen um einen gleichen Betrag verringerte. Im Jahre 1847/49 aber wurden auf die 4procentige Anleihe 16,500 ₰, welche von den Gläubigern gekündigt waren, und die mittelst der Theaterbauseine verbrieften 94,000 ₰ zurückgezahlt 1).

2. Tilgung der General-Steuer-Casse-Schulden.

Die Uebnahme eines Theils der Landeschulden auf das Domanium ward 1816 von der provisorischen Ständeversammlung beantragt, von dem Landesherrn aber abgelehnt, falls das Domanium, wie von der Regierung angeboten und von den Ständen angenommen war, besteuert werden sollte 2). Hierbei beruhigten sich die Stände; doch wurden auf ihr Gesuch in zwei besondern Fällen vom Prinz Regenten Beiträge aus der Königlichen Casse zu Landeschulden und zwar durch Absatz von 200,000 ₰ in Golde an der Forderung der Schatull-Casse an die General-Steuer-Casse geleistet 3).

Auf Verminderung der Landeschulden richteten die allgemeinen Stände sofort nach beschlossener Vereinigung aller Schulden ihr Augenmerk und nahmen zu diesem Zwecke vom 1. November 1817 an jährlich 100,000 ₰ Cassen-Münze in das Ausgabe-Budget der General-Steuer-Casse auf. Indeß fehlte es an einem festen Tilgungsplane, und der Drang des Augenblicks führte dahin, die bereiten Mittel zu den gerade vorliegenden, meistens unaufschieblichen Rückzahlungen zu verwenden 4). Die Verständigung über einen Tilgungsplan ward zuerst durch die Meinungsverschiedenheit über die Rückbarkeit (Exigibilität) der Schulden und, als diese durch die

1) Actenstücke X. 1. S. 305; XI. 1. S. 1416. Wegen endlicher völliger Tilgung der Theaterbauanleihe und eines kleinen Theils des v. Galen'schen Capitals s. oben S. 615.

2) Staatshaushalt I. S. 331, Note 1.

3) Staatshaushalt II. S. 620 u. 625.

4) Actenstücke IV. S. 33, 36; II. 2. S. 269.

ständische Erklärung von 1820 beseitigt war, durch die Bedingung verzögert, von welcher die Regierung ihre Genehmigung der ständischen Tilgungsvorschläge abhängig machte, daß nämlich, wenn kündbare neuere Landessschulden zurückgezahlt oder zu bestimmten Zeiten fällige Abträge auf solche Schulden geleistet werden müßten, dazu die Tilgungsmittel vorzugsweise benutzt werden sollten. Nachdem aber auch dieses Hinderniß durch Errichtung der Tilgungscasse für die neueren Landessschulden Erledigung gefunden hatte 1), kam es gleichzeitig zur Einigung über einen Plan zur Tilgung der älteren Landessschulden, welcher durch die Verordnung vom 23. August 1823 gesetzlich festgestellt wurde und im Wesentlichen noch besteht 2).

Darnach soll eine von der Landes-Casse völlig getrennte Casse errichtet werden, deren Einnahmen zu keinem andren Zwecke als zur Tilgung der älteren d. h. aus den Zeiten bis zur Reorganisation im Jahre 1813 herrührenden Landessschulden (damals in runder Summe 15 $\frac{1}{2}$ Million Thaler Courant) und zu den etwa noch zu leistenden unbedeutenden Zahlungen für unverbriefte Forderungen aus der feindlichen Occupationzeit verwendet werden dürfen.

Als regelmäßige jährliche Einnahmen wurden dieser Casse 111,120 fl Conventions-Münze aus der General-Steuer-Casse und die Zinsen auf die von ihr einzulösenden Obligationen bis zu gleichem Betrage überwiesen 3). Bei der Cassenvereinigung von 1834 wurde der regel-

1) Staatshaushalt II. S. 627.

2) Actenstücke II. 2. S. 269, 565; II. 4. S. 27, 401.

3) Andre außerordentliche Einnahmen sind ihr von Zeit zu Zeit überwiesen, namentlich:

a. Die von der Stadt Bremen für die 1803 und 1823 ihr gemachten Territorialüberlassungen übernommenen 38,752 fl 7 *gr* 4 *h*. Actenstücke II. 6. S. 126; Staatshaushalt II. S. 619, Note 1.

b. Die capitalisirten Hildesheimischen Exemtensteuerbeiträge aus den Jahren 1793—1800 von 53,190 fl Gold nebst Zinsen. Actenstücke II. 5. S. 138, 225.

c. Die Abrundungszuzahlungen bei Gelegenheit der Reduction der Schulden auf Courant, als nach Einführung des 14-Thalersfußes alle auf Con-

mäßige Zuschuß der neuen General=Casse, mit Einschluß des kleinen Tilgungsfonds der vormaligen Königl. General=Casse, abgerundet auf 115,000 ₰ Courant und der höchste Betrag der anwachsenden Zinsen auf die gleiche Summe bestimmt 1). Da aber bald nachher die von der Tilgungscasse abzutragenden Schulden durch Verwandlung eines Theils der kündbaren in unkündbare Schulden (1,641,000 ₰), durch die verbrieften Grundsteuer=Exemptions=Entschädigungen und durch die Entschädigung der Bentheimschen Städte um etwa 2,569,000 ₰ Courant vermehrt wurden, so ward auch die Einnahme der Schulden=Tilgungscasse erhöht. Statt der vom Ministerium vorgeschlagenen Vermehrung, wornach die Mittel der Tilgungscasse auch ferner wie bisher etwa $1\frac{1}{3}$ Procent der abzutragenden Gesamtschuld ausgemacht haben würden, beschloffen Stände mit nachfolgender Zustimmung der Regierung, daß vom 1. Juli 1835 an jährlich der feste Zuschuß der General=Casse 150,000 ₰, die Gesamteinnahme der Tilgungscasse aber mindestens 270,000 ₰ betragen 2), durch die zuwachsenden Zinsen bis auf 330,000 ₰ steigen, dann aber wieder auf 270,000 ₰ vermindert werden, und diese Ver-

ventions=Münze lautenden Schulden auf Courant reducirt oder zurückgezahlt wurden. Actenstücke V. 2. S. 206, 677.

d. Der am 1. Juli 1835 gebliebene Vorrath der General=Steuer=Casse von 64,392 ₰ 8 ggr 4 h, weil das Deficit von 1834/35 durch Anleihen gedeckt war. Actenstücke V. 4. S. 636.

e. Die aus der General=Steuer=Casse bis 1. Juli 1834 den Brandcassen geleisteten, am 1. Juli 1835 noch ausstehenden Vorschüsse von 60,357 ₰ 6 ggr 2 h. Actenstücke V. 5. S. 205, 531.

f. Die wiedereingehenden Vorschüsse des Deichhülfsfonds, so weit dieselben nicht zur Einlösung unfundirter kündbarer Schulden verwandt werden mußten. Actenstücke V. 4. S. 636; V. 5. S. 186.

g. Zur einstweiligen Benutzung alle länger als 3 Jahre nicht abgeforderten Zahlungsrreste der General=Casse. Actenstücke III. 5. S. 43 (vergl. XII. 2. S. 959); V. 3. S. 172.

1) Actenstücke V. 2. S. 197, 734.

2) Da der feste Zuschuß und die Zinsen der eingelöseten Capitalien 1836 noch keine 270,000 ₰ betragen, so wurde bis 1840 ein außerordentlicher Zuschuß von jährlich 41,000 ₰ geleistet. Actenstücke V. S. 537.

mehrung und Verminderung beständig fortgehen solle¹⁾. Dies ist bisher so geblieben, nur in der Periode von 1841/49 mit der Abweichung, daß die Königliche General=Casse, als Abtrag auf ihre Schuld an die General=Steuer=Casse, zu dem ständigen Zuschusse ordentlicher Weise jährlich 20,000 ₰ und seit 1843 außerordentlicher Weise noch überher 35,133 ₰ 8 ggr beitrug.

Eine von der Regierung 1848 den Ständen empfohlene Erhöhung der Schulden=Tilgungsmittel ward von diesen abgelehnt²⁾, und eben so wenig gingen dieselben auf den nach der Cassenvereinigung von der Regierung gemachten Vorschlag ein, die nicht fundirten neueren Schulden aus den Jahren 1848/50 und die etwa zurückzuzahlenden Schulden der vormaligen Königlichen General=Casse auf die Tilgungscasse der älteren Landessschulden ohne Vermehrung ihrer schon sehr großen Einnahmen zu verweisen. Dagegen bewilligten sie später für den Theil der neueren Schulden, welcher nicht sofort abgetragen werden konnte, also namentlich für die 5= und 4 $\frac{1}{3}$ procentige Anleihe, welcher 1850 neben Zurückzahlung von 21,713 ₰ 8 ggr in eine 4procentige Schuld verwandelt war, einen Tilgungsfonds von jährlich 1 $\frac{1}{2}$ Procent (20,386 ₰ 15 ggr 7 d) nebst den Zinsen der eingelöseten Capitalien³⁾.

Die Verwendung der Schulden=Tilgungsmittel war durch die Verordnung vom 23. August 1823 dahin bestimmt, daß sie zum Ankaufe von Obligationen über die auf die Tilgungscasse vertwiefenen (fundirten älteren) Landessschulden nach dem Course, doch nicht

1) Actenstücke V. 4. S. 174, 635; V. 5. S. 186, 537. Der Vorbehalt, daß an den je abzusetzenden 60,000 ₰ die etwa zu zahlenden Apanagen zc. gekürzt werden sollen, ist bis jetzt nicht zur Anwendung gekommen. Staatshaushalt II. S. 22, Note 1. Der Absatz wird an den zugewachsenen Zinsen gemacht. Actenstücke VI. 3. S. 284. Derselbe ist bis jetzt dreimal eingetreten, 1840, 1844 und 1853; Actenstücke VI. 3. S. 62; VIII. 2. S. 657; XI. 5. S. 62. Am Schlusse des Jahres 1854 betragen die Zinsen, welche die Tilgungscasse zu beziehen hatte, 125,931 ₰ 12 ggr.

2) Actenstücke IX. 1. S. 543, 988.

3) Actenstücke X. 1. S. 306; XI. 1. S. 1039, 1621; XI. 2. S. 165, 959.

über den Nominalwerth, benutzt werden sollten. Dies geschah, und wiewohl Anfangs der Cours erheblich unter Pari (der 5 procentigen Obligationen 95—96 Procent, der 4 procentigen 91—92 Procent) stand, so waren doch Angebote von Schuldverschreibungen nicht so häufig, daß die Tilgungscasse sie nicht hätte befriedigen können. Schon in den nächsten 3 Jahren aber hob sich der Cours auf Pari, und nun wurden die Anerbietungen so selten, daß die Tilgungscasse ihre Mittel nicht mehr verwenden zu können Gefahr lief. Deshalb ward durch die Verordnung vom 13. Juli 1829 vorgeschrieben, daß bis zum Belaufe der zur Einlösung freiwillig angebotener Schuldverschreibungen nicht verwendbaren Tilgungsmittel Schulden, die mit mehr als $3\frac{1}{2}$ Procent zu verzinsen sein, durchs Loos dergestalt gekündigt werden sollten, daß der Gläubiger nach Ablauf eines halben Jahrß entweder sein Capital zurücknehmen oder dasselbe, von seiner Seite unaufkündbar, zu $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen stehen lassen müsse¹⁾. Doch wurden von der Kündigung nicht nur solche Capitalien ausgenommen, welche obligationsmäßig vom Schuldner überhaupt oder bis zum Eintritte gewisser Bedingungen nicht zurückgezahlt werden dürfen, sondern auf den Wunsch der Stände einstweilen auch noch mehrere andre Classen von Schuldcapitalien, über welche dem Gläubiger kein unbedingtes Verfügungsrecht zusteht. Diese Ausnahmen verursachten in den ersten Jahren keine große Uebelstände; bei fortschreitender Tilgung aber, und da immer mehr Landesschuldverschreibungen in Hände Solcher gelangten, deren Capitalien vorerst nicht gekündigt werden durften, erwuchsen daraus der Casse wie den Gläubigern nicht unerhebliche Belästigungen und selbst Nachtheile. Auf wiederholtes dringendes Gesuch der Stände wurden daher alle nicht auf Vertrag beruhenden Ausnahmen von der Kündigung durch das Gesetz vom 29. April 1838 aufgehoben. Allein nun geriethen zahlreiche Gläubiger, für welche die Regierung vorzugsweise sorgen zu müssen glaubte, weil sie der Regel nach ihre Capitalien weder in

1) Actenstücke III. 4. S. 42, 482; III. 5. S. 42.

gewerblichen Unternehmungen noch in fremden Staatspapieren anlegen können, als Kirchen, Pfarren, fromme Stiftungen und ähnliche, in große Verlegenheit, indem ihnen nach erfolgter fast gänzlicher Abtragung der mit 4 oder mehr Procent verzinlichen Schulden nicht mehr verstattet war, ihre Capitalien selbst zu geringeren Zinsen stehen zu lassen. Deshalb stellte das Gesetz vom 25. Juli 1840 die Ausnahmen von der Kündigung in Bezug auf die Capitalien jener Gläubiger wieder her und fügte ihnen auf ständischen Wunsch einstweilen noch die bei öffentlichen Cassen zu deponirenden Lehns- und Fideicommiß-Ablösungscapitalien hinzu. Diese Ausnahmen umfaßten jedoch ungefähr $\frac{3}{5}$ aller zur Kündigung kommenden Capitalien und waren den Gläubigern, vorzüglich den nicht ausgenommenen, um so lästiger und nachtheiliger, als trotz der außerordentlich starken Tilgung der Cours der Landesschuldverschreibungen über Paris stand. Da sie also nicht bestehen bleiben, eben so wenig aber ohne erhebliche Gefährdung der ausgenommenen Gläubiger sofort aufgehoben werden zu können schienen, für den Eisenbahnbau jedoch große Summen aufgeliehen werden mußten: so verordnete das Gesetz vom 20. December 1844, daß bis 1. Juli 1846 die Mittel der Schuldentilgungscasse, soweit sie nicht durch Einlösung freiwillig angebotener Landesschuldverschreibungen nutzbar zu machen sein, der Eisenbahn-Hauptcasse gegen Verzinsung und mit Vorbehalt der Kündigung sollten dargeliehen werden dürfen. Zugleich wurden für den Fall des demnächstigen Wiedereintritts der Kündigung alle durch das Gesetz von 1840 hergestellten Ausnahmen von derselben beseitigt. Demgemäß ließ die Landesschulden-Tilgungscasse 455,000 ₰ an die Eisenbahn-Hauptcasse, und es schien eine Verlängerung der durch das Gesetz von 1844 gegebenen Ermächtigung so sachgemäß, daß die Regierung sie bei den Ständen schon beantragt hatte, als die Umstände eine ganz andre Maßregel nothwendig machten. Als nämlich im Frühjahr 1846 eine $3\frac{1}{2}$ procentige Eisenbahnanleihe zu 93 bis 94 Procent aufgenommen werden mußte, und der Cours auch der Landesschuldverschreibungen ungefähr gleichviel unter Paris sank,

wurden der Tilgungscasse so viele Schuldverschreibungen angeboten, daß sie dieselben nicht alle hätte einlösen können, durch Befriedigung einzelner Gläubiger aber, selbst wenn für deren Auswahl Normen bestanden hätten, die übrigen wesentlich benachtheiligt haben würde. Um den hieraus hervorgehenden Mißständen abzuhelfen, wurde durch das Gesetz vom 30. Juni 1846 angeordnet, daß bis auf eine vom Könige zu erlassende Kundmachung die Landesschulden- und die zur Einlösung der im Jahre 1845 behuf des Eisenbahnbaues gemachten Anleihe bestimmten Eisenbahnschulden-Tilgungsmittel lediglich zur Rückzahlung der auf diese Mittel angewiesenen Schuldcapitalien zum vollen Nennwerthe, jedoch nur nach der im Juni jeden Jahrs durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge verwendet werden, den Gläubigern indeß, wie auch schon durch das Gesetz vom 20. December 1844 ausgesprochen war, ihre Rechte an den aus der Landesschulden-Tilgungscasse an die Eisenbahn-Hauptcasse geliehenen Capitalien vorbehalten bleiben sollten¹⁾. Diese Vorschriften sind noch jetzt in Wirksamkeit.

Im Ganzen hat die Tilgungscasse vom 1. Januar 1823 bis 31. December 1854, also in 32 Jahren, eingelöst²⁾

1) ältere fundirte Landesschulden 7,413,810 ₰ — ggr 4 d

2) neuere " " (von
1848) 85,600 " — " — "

7,499,410 ₰ — ggr 4 d

dazu die 1844/46 der Eisenbahn-
Hauptcasse geliehenen 455,000 " — " — "

im Ganzen = 7,954,410 ₰ — ggr 4 d

mithin durchschnittlich in Einem Jahre 248,575⁵/₁₆ ₰.

1) Actenstücke VI. 2. S. 306; VI. 3. S. 58, 228, 284 (312, 364); VIII. 1. S. 725; VIII. 2. S. 650, 696, 1039; VIII. 3. S. 870, 1158, 1209.

2) Nachweisungen über den Fortgang der Tilgungen werden den Ständen in jeder Diät gegeben. Die erste findet sich Actenstücke II. 5. S. 16; die letzte (für 1854) Actenstücke XII. 2. S. 456.

Doch besteht hierin längst nicht Alles, was zur Verminderung der Landesschuld geschehen ist. Denn abgesehen von dem Erlasse an den Forderungen der Schatull=Casse an die vormalige Königliche General=Casse und die General=Steuer=Casse ¹⁾ und abgesehen auch ferner von bloßen Umleihungen oder Verwandlungen (Rückzahlungen mittelst neuer Anleihen) und temporairen Abtragungen sind von 18^{17/54} außer jener Summe noch über 6,000,000 ₰ definitiv getilgt ²⁾. Es wurden nämlich, nach runden Summen in Courant, abgetragen

I. aus den laufenden Einnahmen der General=Steuer= und (von 18^{34/41}) der vereinigten General=Casse:

1) vom 1. November 1817 bis 30. Juni 1822 ³⁾	603,000 ₰
2) " 1. Juli 1834 bis 31. December 1840 ⁴⁾	2,368,000 "
3) von 18 ^{24/37} durch die Tilgungscasse der neueren Landessschulden ⁵⁾	2,007,000 "
4) von 18 ^{38/54} durch die heimfallenden Wittwenpensionen, von den der Hof= und Civildieners Wittwen=Casse überwiesenen Schatull=Casse=Capitalien ⁶⁾	330,000 "
5) von 18 ^{17/52} das Calenberg'sche Wittwen=Casse=Capital ⁷⁾	287,000 "
	<hr/>
	= 5,595,000 ₰

1) Staatshaushalt II. S. 29.

2) Bei der mangelnden Uebersichtlichkeit unsres Landesschuldenwesens in früherer Zeit können die nachfolgenden Angaben sehr leicht Irrthümer enthalten. Wenn es der Fall ist, so werden sie wahrscheinlich darin bestehen, daß Tilgungen übergangen, nicht darin, daß zu viele angegeben sind.

3) Vom 1. Juli bis 31. December 1822 hat die Schulden=Tilgungscasse, obwohl erst von Neujahr 1823 beginnend, den ständigen Zuschuß aus der General=Steuer=Casse bezogen. Actenstücke II. 2. S. 279.

4) Actenstücke VII. 1. S. 190; einschließlich des Ueberschusses der zur Tilgung der Schulden des vormaligen Königreichs Westphalen bestimmten Mittel. Anlage 8.

5) Actenstücke II. 4. S. 64.

6) Staatshaushalt II. S. 612.

7) Staatshaushalt II. S. 64.

= 5,595,000 ₰

II. mittelst Erstattungen auf Vorschüsse:

- | | |
|--|-----------|
| 1) des Deichhülfsfonds ¹⁾ | 319,000 " |
| 2) für die Luxemburger Expedition | 172,000 " |

III. mittelst eingezogener Capitalien

- | | |
|---|----------|
| 1) der Königl. General-Casse in den Jahren
1834/ ₄₁ ²⁾ | 60,000 " |
| 2) der Bremenschen Tabaccsaccise-Äquivalent-
gelder-Casse ³⁾ | 2,000 " |
| 3) des f. g. Preussischen Liquidationsfonds ⁴⁾ . . | 25,000 " |
| 4) des aufgehobenen Lüneburgischen Salzcomtoir-
Vermögens ⁵⁾ | 22,000 " |

zusammen = 6,195,000 ₰

Nimmt man aber auf die zuletzt (unter II. und III.) erwähnten Tilgungen auch keine Rücksicht, so betragen doch die aus den laufenden Mitteln geleisteten Zahlungen über 13½ Million Thaler oder im Durchschnitt jährlich über 376,000 ₰, und zwar in runden Summen ⁶⁾

von 1818 bis 1823 jährlich 128,600 ₰ Courant

" 1824 " 1833 " 345,200 " "

" 1834 " 1840 " 674,300 " "

" 1841 " 1854 " 338,100 " "

3. Tilgung der Eisenbahnschulden.

a. Der älteren Eisenbahnschulden.

Daß auf ständischen Antrag ⁷⁾ erlassene Eisenbahncassengesetz vom

1) Staatshaushalt I. S. 320.

2) Actenstücke VII. 1. S. 190.

3) Staatshaushalt II. S. 67. Actenstücke VII. 1. S. 190.

4) Actenstücke VIII. 3. S. 921.

5) Staatshaushalt I. S. 204.

6) Dabei ist gerechnet, daß die Tilgung des Calenbergischen Wittwencaffee-Capitals in 36 Jahren, und der Abtrag von etwa 330.000 ₰ auf das Schatullcaffee-Capital in 14 Jahren geschehen sei.

7) Staatshaushalt I. S. 266.

4. Mai 1843 überwies im § 26 der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse als jährliche Einnahmen $\frac{1}{2}$ Procent der aufgelienehen Summen 1), die Hälfte des Ueberschusses der Betriebsaufkünfte, welcher sich nach Bestreitung der Betriebskosten so wie nach Bezahlung der Zinsen, jenes halben Procents und eines gleichen Betrages für die zu bildende Reserve-Casse ergeben würde, und die Zinsen der von ihr einzulösenden Capitalien. Da aber der Regierung diese Ausstattung zu gering schien, so wurde beschlossen 2) und durch das Gesetz vom 20. Januar 1845 ausgesprochen, daß die Tilgungscasse außerdem erstlich die $3\frac{1}{2}$ procentigen Zinsen des ihr als Stammvermögen zu überweisenden Vorschusses aus der General-Steuer-Casse von 1,000,000 fl 3), ferner einen jährlichen Zuschuß von 60,000 fl aus der General-Steuer-Casse 4) und endlich auch die zweite Hälfte des vorhin bezeichneten reinen Ueberschusses erhalten solle 5).

Die Verwendung der Einnahmen der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse soll zufolge des Gesetzes vom 20. Januar 1845 zunächst nach den bei Aufnahme der Anleihen gemachten Bedingungen sich richten. Soweit die Mittel zur Erfüllung solcher Bedingungen nicht erforderlich sind, sollen etwa angebotene Schuldverschreibungen, jedoch nicht über

1) Declaration, für welche Capitalien und von welchem Zeitpunkte an dies $\frac{1}{2}$ Procent gezahlt werden soll. Gesetz vom 6. Juni 1847, § 1. Actenstücke VIII. 2. S. 938; VIII. 3. S. 1563, 1599.

2) Actenstücke VIII. 2. S. 100, 784, 938, 987; VIII. 3. S. 208, 1206, 1564, 1599.

3) Staatshaushalt II. S. 630.

4) Dieser zuerst nur mit Vorbehalt des Widerrufs bewilligte Zuschuß ward ihr durch das Gesetz vom 6. Juni 1847 unwiderruflich bis zur Tilgung aller zum Baue der älteren Landeseisenbahnen gemachten Anleihen beigelegt. Actenstücke VIII. 3. S. 999.

5) Ein solcher Ueberschuß ist seit 1850 vorhanden und fast immer im Wachsen gewesen. Er betrug $1850/51 = 43,937 \text{ fl}$, $1851/52 = 164,086 \text{ fl}$, $1852/53 = 213,663 \text{ fl}$, $1853/54 = 284,338 \text{ fl}$. Für $1854/55$ ist er (wahrscheinlich zu gering) auf $173,945 \text{ fl}$ und für $1855/56$ auf $275,216 \text{ fl}$ veranschlagt.

den Nominalwerth, eingelöst werden. Für den Fall, daß die Einnahmen weder auf die eine noch auf die andre Art verwandt werden müssen, ist die Tilgungscasse angewiesen, sich bei den Eisenbahnanleihen zu betheiligen. In Folge dessen streckte sie der Eisenbahn-Hauptcasse 191,225 RM gegen $3\frac{1}{2}$ Procent jährlicher Zinsen vor. Statt dieser Verwendungsart aber schrieb das vorhin erwähnte Gesetz vom 30. Juni 1846 aus gleichen Gründen wie bei der Landesschulden-Tilgungscasse bis auf weitere Anordnung die Rückzahlung der Capitalien zum vollen Nominalwerthe nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge vor ¹⁾. Darnach wird noch jetzt verfahren.

Seit dem Bestehen, vom 1. Juli 1844 an, bis zum 31. December 1854 hat die Eisenbahnschulden-Tilgungscasse folgende Einnahmen gehabt ²⁾:

1) Ein halbes Procent der Eisenbahnschulden	600,316 RM 16 <i>gr</i> 4 <i>h</i>
2) Zuschuß von jährlich 60,000 RM	1,630,000 " — " — "
3) Zinsen	833,242 " 8 " 8 "
4) Ueberschüsse vom Betriebe	421,932 " 20 " 1 "
5) Insgemein	8,369 " 23 " 5 "

in $10\frac{1}{2}$ Jahren überhaupt = 3,493,861 RM 20 *gr* 6 *h*

also jährlich im Durchschnitt $332,748\frac{2}{3}$ RM .

Die wirklichen Jahreseinnahmen stehen aber jetzt weit über diesem Durchschnittsbetrage. Sie sind für 1855/56 veranschlagt folgendermaßen:

¹⁾ Das Gesetz von 1846 nennt nur die (unter A I. und II. verbriefte) Anleihe von 1845; bei den Anleihen von 1846 und 1847 aber tritt das gleiche Verfahren nach Maaßgabe der Anleihebedingungen ein.

²⁾ Nachweisungen sind in jeder Diät gegeben, die erste für 1844/45 Actenstücke IX. 1. S. 176, die neueste (für 1854) Actenstücke XII. 2. S. 457.

1) Zuschuß der Landes=Casse	60,000	⊥	—	ggr	—	δ
2) 1/2 Procent der ursprünglichen Schuld	64,170	⊥	21	⊥	3	⊥
3) Betriebsüberschüsse	275,216	⊥	12	⊥	2	⊥
	<hr/>					
	399,387	⊥	9	ggr	5	δ

Dazu kommen 4) an Zinsen von
eingelöseten und ausgeliehenen Ca-
pitalien nach dem Betrage am

31. December 1854 87,842 ⊥ 18 ⊥ 10 ⊥

= 487,230 ⊥ 4 ggr 3 δ

Seit dem 1. Juli 1844 hat die Eisenbahnschulden=Tilgungscasse:

1) eingelöset

a. 3 1/2 procentige Obligationen

über 1,642,070 ⊥ — ggr

b. 5 procentige Obligationen über 607,906 ⊥ 16 ⊥

= 2,249,976 ⊥ 16 ggr

2) ausgeliehen 191,225 ⊥ — ⊥

zusammen = 2,441,201 ⊥ 16 ggr

3) sonstige Ausgaben (an Stückzinsen,

Provisionen etc.) bestritten 31,072 ⊥ 22 ⊥ 7 δ

überhaupt verwandt = 2,472,274 ⊥ 14 ggr 7 δ

b. Tilgung der neueren Eisenbahnschulden.

Ueber die Tilgung der zum Baue der Süd= und Westbahn auf-
zunehmenden Anleihen ist durch die Vereinbarungen zwischen Regierung
und Ständen vom Jahre 1850 bestimmt, daß dazu von einem noch
festzusetzenden Zeitpunkte an jährlich 1 Procent der Gesamtsumme
jener Anleihen und die Zinsen auf die einzulösenden Capitalien bis
zum wenigstens gleichen Betrage verwendet werden sollen ¹⁾. Noch

¹⁾ Actenstücke XI. 1. S. 1568, 2060: XI. 4. S. 469.

ist indeß mit der Tilgung nicht begonnen, auch wird damit vor Vollendung des Baues nicht angefangen werden.

III. Gesamtbetrag der Schulden.

Die älteren Schulden waren in sehr verschiedenen Münzsorten und theilweise in sehr eckigen Beträgen verbrieft. Seit 1817 wurden die Obligationen regelmäßig auf Pistolen zu 5 fl , auf Neue $\frac{2}{3}$ -Stücke, auf Conventions-Münze, oder auf Holländische Münze, seit 1829 auch nach Wunsch der Gläubiger auf Courant ausgestellt. Nach Einführung des 14-Thalersfußes ward die Umrechnung und neue Verbriefung aller in Conventions-Münze oder in älteren Münzsorten verbrieften, aber in Conventions-Münze verzinseten Capitalien gestattet, fast gleichzeitig jedoch vorgeschrieben, daß, wenn Schuldcapitalien gekündigt würden, die der Gläubiger zu $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen stehen lassen wolle, eine Umrechnung und neue Verbriefung nach Courant in jedem Falle eintreten solle, wenn nicht die Obligationen auf Pistolen zu 5 fl , Neue $\frac{2}{3}$ -Stücke, Courant oder Holländische Münze lauteten und nicht die Capitalien in 100 fl der verbrieften Münzsorte aufgingen ¹⁾. Da nun in Folge dieser Anordnungen viele Capitalien umgerechnet und neu verbrieft, fast alle übrigen aber im Laufe der nächsten Jahre zurückgezahlt und die Obligationen über die zu diesem Zwecke aufgenommenen neuen Anleihen, mit sehr wenigen Ausnahmen, auf Pistolen zu 5 fl oder auf Courant ausgestellt wurden: so finden sich jetzt auch beinahe nur noch Verbriefungen über Capitalien in Pistolen zu 5 fl und in Courant. Einige wenige, die auf Neue $\frac{2}{3}$ -Stücke, Conventions- und Holländische Münze lauten, sind aus früherer Zeit noch geblieben, weil sie vertragsmäßig nicht haben zurückgezahlt werden dürfen; und in der neuesten Zeit sind bei der

¹⁾ Gesetzsammlung von 1834, I. S. 157 u. 159. Actenstücke V. 2. S. 206, 677. Evaluationsbestimmungen für die älteren Münzsorten: Gesetzsammlung von 1822, I. S. 395; für die noch gangbaren Münzsorten: Gesetzsammlung von 1834, I. S. 33, 79.

5procentigen Eisenbahnanleihe über etwa 570,000 fl Verbriefungen auf Livre Sterling ausgefertigt ¹⁾.

Die meisten Obligationen tragen zur Bezeichnung der Schuldgattung, welcher sie angehören, einen Lateinischen Buchstaben und daneben auch wohl noch eine Römische Ziffer. Die Bedeutung dieser Zeichen muß man kennen, um die ständischen Verhandlungen über das Schuldentwesen zu verstehen; deshalb folgt hier eine Angabe derselben ²⁾:

I. Schulden der vormaligen Königl. General-Casse.

Bedeutung des Buchstabens und der Ziffer.

- Litt. A. Vormalige Cammerschulden aus der Zeit vor 1796.
 „ B. Anleihe zum Erwerbe der Grafschaft Spiegelberg.
 „ C. „ zur Schiffbarmachung der Ems.
 „ D. u. E. 4procentige unkündbare Anleihe von 1831.
 „ F. 5procentige Anleihe von 1,100,000 fl Gold aus dem Jahre 1831.
 „ G. zusammengelegte Obligationen.
 „ H. Schatullcasse-Capitalien. (Auch war die jetzt getilgte 4procentige Theaterbau-Anleihe von 18⁴⁶/₄₈ durch Obligationen Litt. H. verbrieft.)

II. Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse.

Litt. A. B. C. und (mit lateinischen Buchstaben geschriebene Obligationen) ohne Litt.

Die während der Occupationszeit von 18⁰³/₀₇ von einzelnen oder mehreren Landschaften gemeinschaftlich oder vom Landes-Deputations-Collegium gemachten Schulden.

¹⁾ Wegen der neuerlich öfter vorgekommenen Umrechnung derselben auf Courant s. Actenstücke IX. 1. S. 988; XI. 2. S. 161. Am Schlusse des Jahrs 1854 waren verbrieft ungefähr 15 Millionen Thaler in Golde, 25¹/₅ Millionen in Courant, ¹/₂ Million in Livre Sterl., 125,000 fl in Conventions-Münze, 85,000 fl in Holländischer Münze und 17,000 fl in Neuen Zweidrittel.

²⁾ Wenn eine und dieselbe Schuldgattung unter zwei Buchstaben verbrieft ist, so bezeichnet der eine die Porteur-, der andre die Namen-Obligationen.

- Litt. C. Beitrag der General-Steuer-Casse zur Schiffbarmachung der Ems.
- „ C. I. Die von der General-Steuer-Casse für die Eisenbahn-Hauptcasse seit 1846 aufgenommene vierteljährlich kündbare Anleihe, verbrieft in Obligationen über 25 und 50 fl.
- „ D. u. E. reducirte Capitalien d. h. nach Maafgabe der Verordnung vom 13. Juni 1829 zur Rückzahlung der, in Folge von Verloosung gekündigten, mit 4 Procent oder mehr verzinslichen Capitalien zu $3\frac{1}{2}$ Procent angeliehene Summen.
- „ F. Retardatzinsen-Capitalien.
- „ G. Belleville-Neuviersche Zwangs-anleihe. Nach Tilgung derselben die Grundsteuer-Exemtions-Entschädigungen.
- „ H. u. I. zusammengelegte Obligationen, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 10. September 1824.
- „ K. (s. g. ständische Porteur-Obligationen ¹⁾ über) Entschädigungen aus der Occupationszeit, aus der Vereinigung sämmtlicher Provinzialschulden in Ein Ganzes.
- „ L. u. M. 4procentige unkündbare Anleihen zufolge der Bekanntmachung vom 27. April 1831 zur Rückzahlung der gekündigten Capitalien, welche durch die unter D. u. E. verbriefte Anleihe nicht hatten gedeckt werden können; ferner zur Rückzahlung der durch Obligationen F. u. G. verbrieften Schulden und zur Bestreitung der Ausgaben wegen des Nothstandes im Jahre 1831, so wie zu der Luxemburger Expedition.
- „ N. u. O. kündbare Anleihe in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 23. December 1831. Nach Kündigung und Tilgung dieser Anleihe sind verbrieft sub
- „ N. $3\frac{1}{2}$ procentige unkündbare s. g. reducirte Capitalien (s. oben Obligationen D. u. E.); und sub
- „ O. der $3\frac{1}{4}$ procentige kündbare und der $3\frac{1}{2}$ procentige unkünd-

1) Die Namen-Obligationen tragen keine Littera.

- bare Vorschuß von je 500,000 ₰ aus dem Domonial-
Ablösungsfonds zum Baue der älteren Landeseisenbahnen.
- Litt. P. das unkündbare Darlehn aus der Haupt-Kloster-Casse zu
gleichem Zwecke.
- " Q. u. R. die $4\frac{1}{3}$ procentige (Q.) und 5procentige (R.) Anleihe
von 1848; jetzt
- " R. die nach Verwandlung der ebenerwähnten Anleihen in eine
4procentige Schuld 1850 neuverbrieften Capitalien.
- " Ra. Obligation vom 27. Februar 1851 über das, zur Bestrei-
tung der Kriegskosten v. 1848 aus dem Domonial-
Ablösungsfonds vorgestreckte Darlehn von 2 Millionen
Thaler.

III. Eisenbahnschulden¹⁾.

1) für die älteren Landeseisenbahnen.

- Litt. A. I. u. II. $3\frac{1}{2}$ procentige unkündbare Anleihe zufolge der Be-
kannmachung vom April 1845.
- " B. I. u. II. $3\frac{1}{2}$ procentige unkündbare Anleihe vom März bis
October 1846.
- " C. I. s. oben II. Schulden der vormaligen General-Steuer-
Casse.
- " D. I. u. II. 5procentige unkündbare Anleihe von 1846/47.

2) für die neueren Eisenbahnen.

- " E. I. u. II. 4procentige unkündbare Anleihe von 1850/51.
- " F. I. u. II. " " " " " " 1851/52.
- " G. I. u. II. " " " " " " 1853/55.
- " H. I. u. II. statt Obligation Litt. D. I. u. II. ausgefertigte Ver-
schreibungen, wenn die Gläubiger, statt das gekündigte
Capital zurückzunehmen, es gegen Verzinsung mit 4 Procent
haben stehen lassen.

1) Von den neben dem lateinischen Buchstaben stehenden Ziffern bedeutet I. die Porteur- und II. die Namen-Obligationen.

Seit dem 1. Juli 1853 ist eine scheinbare Verminderung der Schulden durch die veränderte Berechnung des Preises der Pistolen eingetreten ¹⁾. Sie beträgt

1) bei den Schulden der vormaligen Königl. General=Casse	46,834	⊥	8	ggr
2) bei den Schulden der vormaligen General=Steuer=Casse	211,487	"	12	"
3) bei den älteren Eisenbahnschulden	67,276	"	16	"
4) bei den neueren Eisenbahnschulden	88,470	"	—	"
Im Ganzen . .	414,068	⊥	12	ggr

Die Gesamtsumme der Staatsschulden ist demnach jetzt (1855) folgende:

I. Schulden der vormaligen Königl. General=Casse.				
a. 5procentige	89,675	⊥	—	ggr — d
b. 4 "	4,567	"	21	" 8 "
c. 3 ¹ / ₂ "	1,575,500	"	—	" — "
d. 3 "	175,000	"	—	" — "
überhaupt . .	1,844,742	⊥	21	ggr 8 d

Die 5procentige Schuld besteht aus 2 Posten: 69,875 ⊥, die ein den Freiherrlich Grote=Stillhorn'schen Lehnserben gehöriges Capital bilden, was Seitens des Schuldners nicht gekündigt werden kann, oder auf welches, wenn es zurückgezahlt und zu einem geringern Zinsfuße als 5 Procent belegt wird, Seitens der Landes=Lehnsherrschaft das an 5 Procent Fehlende zugezahlt werden muß.

Der andre Posten von 19,800 ⊥ gehört zu dem Meinhef'schen Legate, einer zum Besten armer Soldaten= und Invalidenkinder von dem Landrentmeister Meinhef zu Stade 1722 gemachten Stiftung, ist ebenfalls von Seiten des Schuldners unkündbar und muß beständig mit 5 Procent verzinst werden, da das Vermächtniß unter dieser Bedingung hinterlassen und angenommen ist.

¹⁾ Staatshaushalt II. S. 599. Actenstücke XI. 5. S. 57.
Lehzen, Staatshaushalt. II.

Das mit 4 Procent zu verzinsende Capital ist eine dem Oberstaalmeister Grafen v. Kielmansegge als Besitzer der aus dem Kaufpreise des Postlehns gebildeten Familienstiftung zugestandene Abfindungssumme wegen vergrößerten Exercitiums des Postregals, und soll nach dem darüber abgeschlossenen Vergleiche vor der Hand bei der Königlichen General=Casse stehen bleiben 1).

Von den mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinslichen Capitalien gehören 1,545,500 fl (1,405,000 fl in Golde) der Königlichen Schatz=Casse 2); der Rest von 30,000 fl ist das v. Galen'sche Capital.

Die 3procentige Schuld bildet den noch nicht erstatteten Theil des aus dem Domonial=Ablösungsfonds entnommenen Vorschusses zur völligen Tilgung der Anleihe von 1,100,000 fl in Golde aus dem Jahre 1831.

II. Schulden der vormaligen General=Steuer=Casse.

1) Fundirte (aus der Landesschulden=Tilgungscasse zurückzahlende) Schulden,

A. ältere fundirte Schulden

a. 5procentige	19,950 fl	—	ggr	—	h
b. 4 "	1,017,280	"	14	"	11 "
c. $3\frac{1}{2}$ "	7,931,509	"	10	"	8 "
d. 3 "	110,900	"	—	"	— "
e. unverzinsliche und illiquide	6,400	"	—	"	— "

zusammen . . . 9,086,040 fl 1 ggr 7 h

Die 5procentige Schuld ist ein Rest älterer Provinzialschulden, welche nur mit beiderseitiger Einwilligung gekündigt werden können, nämlich 6000 fl in Golde, vom Landdrosten v. Münchhausen 1758 zum Besten der Armen belegt; und 13,350 fl Freiherrlich Grote=Stillhornsche Lehnscapitalien 3).

1) Staatshaushalt I. S. 242.

2) Staatshaushalt I. S. 407, Anmerk. 6; II. S. 29.

3) Actenstücke XI. 2. S. 158.

Die 4procentigen Schulden betreffen 86,972 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 5 *gr* 5 *h* Conventions-Münze alter Provinzialschulden, welche vom Schuldner nicht gekündigt werden dürfen,

nämlich	2,962 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 23 <i>gr</i>	1 <i>h</i>	E.-M. (4000 Cassen=Gulden), eine v. Marenholz'sche Stiftung für Arme in Moringen;
	75,416 " 16 "	1 "	v. Grote=Stillhorn'sche Lehn-capitalien 1),
	8,592 " 14 "	3 "	eine Stiftung des Kanzlers Langenbeck, für Prediger, Predigerwitwen und Künstler zu Celle.

86,972 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 5 *gr* 5 *h*

oder 89,388 " 2 " 11 " Cour.

ferner 597,892 " 12 " — " der Officier=Wittwencaffe gehörige Capitalien von 523,925 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ Gold und 21,575 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ Cour., hinsichtlich deren König Georg III. 1762 schon vor Errichtung des Instituts die Zusicherung gegeben hat, dafür sorgen zu wollen, daß die Capitalien der Anstalt bei den Landes=Cassen fortwährend zu 4 Procent in Verzinsung genommen würden.

endlich 330,000 " — " — " oder 300,000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ Gold, das eine von den der Hof= und Civilbiener=Wittwencaffe bei ihrer Errichtung überwiesenen Schatzkassencapitalien 2).

überhaupt 1,017,280 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 14 *gr* 11 *h*

1) auf diese Capitalien (16.000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ Neue Zweidrittel und 51.000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ Species) müssen an Supplementarzinßen 862 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 9 *gr* 10 *h* Courant bezahlt werden.

2) Staatshaushalt II. Abthl. XIV. Abschn. 2.

Die 3 $\frac{1}{2}$ procentige Schuld setzt sich zusammen aus vormaligen Provinzialschulden, Obligationen A, B, C. und ohne Litt., so wie D bis M. einschließlich.

Die 3procentigen Schulden bestehen aus dem zweiten von den der Hof- und Civildieners-Wittwencasse bei ihrer Errichtung überwiesenen Schatullcasse-Capitalien von 100,000 fl Gold oder 110,000 fl Courant und aus einem zur vormalig Münsterischen Schuld gehörigen Capitale von 900 fl .

Die unverzinsliche und illiquide Schuld sind Reste eben dieser Schuld, gewöhnlich Meppen und Emsbürensche Schuld genannt.

B. Die neuere fundirte Schuld

beträgt 1,273,510 fl und besteht einzig aus der sub Litt. R. verbrieften Anleihe¹⁾.

2) nicht fundirte Schulden²⁾,

A. kündbare. Diese begreifen

a. ein der Hof- und Civildieners-Wittwencasse gehöriges (ohne Litt.)

4procentiges Capital von 169,500 fl

b. den von dem 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Darlehn Litt. O. noch

verbliebenen Rest von 290,000 „³⁾

c. das mit 3 $\frac{1}{4}$ Procent zu verzinsende Darlehn Litt. O. 500,000 „

d. den Rest der 3procentigen kündbaren Anleihe C. I. 22,675 „

zusammen . . . 982,175 fl

¹⁾ einschließlich der von den Eisenbahnanleihen A I. und B I. zunächst in Obligationen Q und R, demnächst aber in Obligationen R verbrieften 37,420 fl , welche von den Eisenbahnschulden Litt. A I. und B I. nicht abgesetzt sind.

²⁾ Mit Ausnahme der unter A. a. und B. a. aufgeführten Capitalien sind diese unfundirten Schulden in Wahrheit Eisenbahnschulden, da sie nur für die Eisenbahn-Hauptcasse von der General-Steuer-Casse gemacht wurden.

³⁾ Gegen die geschehene Tilgung von 210,000 fl haben Stände sich erklärt. Actenstücke XII. 1. S. 560, 864.

B. unkündbare

- a. 4procentige Schulden, wovon 2 Millionen sub Litt. R. a. verbrieft sind, der Rest aber der Hof- und Civildiener-Wittwencaffe zusteht 3,741,720 ₰
- b. 3 $\frac{1}{2}$ procentige Schulden, Rest der Anleihe Litt. P. 1) 131,500 "
- zusammen . . . 3,873,220 ₰

III. Eisenbahnschulden,

1) zum Baue der älteren Eisenbahnen.

A. verbrieftte Anleihen.

- a. 5procentige Anleihe (Litt. D.) 3,966,520 ₰ — ggr — ⚡
- b. 3 $\frac{1}{2}$ procentige Anleihe (Litt. A. u. B.)²⁾ 3,420,880 " — " — "
- = 7,387,400 ₰ — ggr — ⚡

B. unverbrieftte Anleihen

- a. aus den Ueber-
schüssen der Ge-
neral-Steuer-
Casse 352,900 ₰ 8 ggr 10 ⚡
- b. aus der Lan-
deschulden-
Tilgungscasse . 455,000 " — " — "
- c. aus der Eisen-
bahnschulden-
Tilgungscasse 1,191,225 " — " — "
- d. aus dem Cap-
italienfonds . . 207,000 " — " — "
- 2,206,125 ₰ 8 ggr 10 ⚡
- = 9,593,525 ₰ 8 ggr 10 ⚡

2) zum Baue der Süd- und Westbahn.

- Anleihen Litt. E, F. und G 14,394,730 " — " — "
- = 23,988,255 ₰ 8 ggr 10 ⚡

1) Von dieser Anleihe sind 47,000 ₰ in andre Landesschulden übergegangen, welche daher auch als Eisenbahnschulden betrachtet werden müssen.

2) mit Einschluß der auf vorstehender Seite Note 1 angeführten 37,420 ₰.

Wenn man nun Alles, was von der General-Steuer-Casse nur für die Eisenbahn-Hauptcasse angeliehen oder von der ursprünglichen Eisenbahnschuld, ohne von dieser abgesetzt zu sein, in Landesschuld verwandelt ist, den Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse ab- und jene ersten Beträge den Eisenbahnschulden zusetzt, so erhält man für den Schluß des Jahres 1854 folgendes Ergebnis:

I. Schulden der vormaligen Königlichen				
General-Casse	1,844,742	fl	21	gr 8 d
II. Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse . . .		15,214,945	fl	1 7
nach Abzug der Anleihen C.I., O. u. P., so wie der von der Anleihe P. und den Eisenbahnanleihen A.I.B.I. in Landesschuld übergebenen 47,000 und 37,420 fl				
	1,028,595	—	—	
			14,186,350	" 1 " 7 "
III. Eisenbahnschulden				
1) unmittelbare Anleihen		23,988,255	fl	8 10
2) durch die General-Steuer-Casse gemachte Anleihen, einschließlich der eben erwähnten 47,000 fl		991,175	—	—
			24,979,430	" 8 " 10 "
			<u>41,010,523</u>	fl 8 gr 1 d

	= 41,010,523 ₰ 8 ggr 1 d
und mit Hinzurechnung der Schuld der vormaligen Wegbau=Casse	12,847 " 5 " 4 "
so wie des der Hof= und Civilbiener= Wittwencasse überwiesenen Schatullcasse= Capitals, welches Ende 1854 in runder Summe etwa noch betrug	100,000 " — " — "
	= 41,123,370 ₰ 13 ggr 5 d

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß von dieser Summe ein großer Theil aus der General=Casse und deren Nebenfonds selbst dar-
geliehen ist, namentlich, abgesehen von einzelnen Erwerbungen geringerer
Beträge:

1) aus dem Domanial=Ablösungsfonds	5,337,000 ₰
2) aus der General=Steuer=Casse und dem Capi= talienfonds	560,000 "
3) aus den Schulden=Tilgungscassen	1,646,000 "
	zusammen . . . 7,543,000 ₰

so daß als wahre Schuld kaum 33,600,000 ₰ bleiben.

IV. Verzinsung der Schulden.

Schon oben wurde erwähnt, daß die Zahlung der Zinsen auf
die Cammer= und die Landessschulden vom 1. November 1813 an
gleich 1814 verfügt, die Kündigung der Landesschuld=Capitalien von
Seiten der Gläubiger aber, bei der zwischen Regierung und Ständen
hierüber obwaltenden Meinungsverschiedenheit und bei dem bedrängten
Zustande der Cassen, einstweilen nur in sehr beschränkter Weise zuge=
lassen wurde. Da dies letztere besonders hart für diejenigen Gläubiger
erschien, deren Capitalien mit weniger als den damals üblichen und
auch für neue Anleihen der General=Steuer=Casse zugestandenen 4 Pro=
cent verzinsset wurden: so ließ die Regierung auf ständischen Antrag
für alle ablöbliche ältere Schulden, auf welche keine 4 vom
Hundert bezahlt wurden, den Zinsfuß auf 4 Procent vom 1. Januar

1819 an erhöhen, und als sich ergab, daß manche bei den Provinzial-Landschaften in schweren Münzsorten zinsbar belegte Capitalien bisher zwar nach dem stipulirten Zinsfuße, aber in leichteren Münzsorten verzinst waren, die Zinsen von 1823 an in capitalmäßiger Münze zahlen 1).

Die Errichtung der Landesschulden-Tilgungscasse, durch welche die angedeutete Meinungsverschiedenheit ausgeglichen wurde, hob bald den Cours der Landesschuldverschreibungen auf Pari, und es erschien daher, auch ohne daß Kündbarkeit allgemein hergestellt wurde, als keine Unbilligkeit, den Gläubigern, deren Capitalien mit mehr als 4 Procent verzinst werden mußten, die Wahl zwischen Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Procent oder Zurücknahme ihres Capitals zu lassen, sofern nicht dessen Kündigung vertragsmäßig ausgeschlossen war 2). Diese Maaßregel konnte, trotz der damaligen Nothwendigkeit neuer Anleihen für die General-Steuer-Casse zur Herstellung der beschädigten Deiche, doch ohne Bedruck für die Casse verwirklicht werden, da König Georg IV. die zur Rückzahlung der Capitalien erforderlichen Summen aus der General-Casse der Landes-Casse zu 4 Procent jährlicher Zinsen vorstreckte 3).

Nach einigen Jahren aber schon konnte man weiter gehen. Als der Schulden-Tilgungscasse so wenig Obligationen zur Einlösung angeboten wurden, daß zur Benutzung ihrer Mittel Kündigungen

1) Gesetzsammlung von 1819, I. S. 6 und von 1822, I. S. 395. Actenstücke IV. S. 143; II. 2. S. 543; II. 3. S. 220, 282.

2) Die Königliche General-Casse brachte damals den Zinsfuß für den größten Theil ihrer Schulden auf 3 Procent herunter, und erst 1843 ward derselbe für die Schatullcasse-Capitalien wieder auf $3\frac{1}{2}$ Procent rückwirkend von 1837 an erhöht. Staatshaushalt I. S. 407, Anmerk. 5.

3) Die mit mehr als 4 Procent verzinslichen Landesschuldcapitalien besaßen etwa 700,000 fl Conventions-Münze, und etwa die Hälfte davon mußte zurückgezahlt werden. Die jährliche Zinsenersparung betrug nur 6072 fl aus zufälligen Gründen, die zur Folge hatten, daß zur Rückzahlung der nicht stehen bleibenden Capitalien eine größere Summe angeliehen und dafür ein höherer Betrag an Zinsen bezahlt werden mußte, als bisher zu höherem Zinsfuße entrichtet war. Actenstücke II. 6. S. 113, 539. Staatshaushalt II. S. 26.

vorgenommen werden mußten, und viele von den gekündigten Capitalien zu $3\frac{1}{2}$ Procent stehen blieben, gaben die Stände dem Ministerium die Ermächtigung, zur Beschleunigung der Zinsherabsetzung unkündbare Anleihen zu $3\frac{1}{2}$ Procent aufzunehmen, um damit eben so wie mit den Einnahmen der Tilgungscasse zu verfahren ¹⁾. Diese Anleihen wurden in einen besondern Fonds (den s. g. Kündigungsfonds) gezogen, welcher die Capitalrückzahlungen leistete. Er hat vom 1. August 1829 bis Ende 1834 bestanden ²⁾. Dagegen wurden von 1834/35 an bei dem Capitalienfonds der neuen General-Casse zwei Abtheilungen gebildet, von denen die eine die kündbare Schuld und die Mittel zu deren Abtragung befaßte, die andre aber auf die Operationen zur Herabsetzung der Zinsen (Fonds wegen der unkündbaren Schuld) sich beschränkte. Nach Trennung der Cassen im Jahre 1841 hörte diese Einrichtung wieder auf ³⁾. Die Zinsenherabsetzung war 1839 bis auf unbedeutende Summen, die damals noch nicht gekündigt oder aus andren Gründen noch nicht erledigt werden konnten, beendet und hatte sich auf 15,317,000 ₰ erstreckt, wovon 6,988,000 ₰ zu $3\frac{1}{2}$ Procent stehen geblieben, 8,329,000 ₰ aber zurückzuzahlen gewesen waren. Der General-Casse erwuchs hieraus eine jährliche Zinsenersparung von 76,300 ₰ ⁴⁾.

Späterhin sind noch fünf Mal Anleihen zu einem höheren Zinsfuße als $3\frac{1}{2}$ Procent gemacht, die 4procentigen Anleihen aus der Hof- und Civildieners-Wittwencasse seit 1838, die 4procentige Theaterbau-

1) Actenstücke III. 4. S. 42, 482; V. 2. S. 200, 735; V. 5. S. 205, 531. Verordnung vom 23. August 1829.

2) Uebersichten seiner Einnahmen und Ausgaben, Actenstücke III. 6. S. 300, 323, 333; IV. 1. S. 177, 199, 209; V. 1. S. 135; V. 2. S. 210, 221; V. 3. S. 195.

3) Actenstücke V. 4. S. 45; VIII. 2. S. 654.

4) Ein Theil der zurückgezahlten Capitalien war von der Schulden-Tilgungscasse eingelöst, welche dafür die höhern Zinsen fortbezog. Auch waren 61,000 ₰, welche die Hof- und Civildieners-Wittwencasse hergeliehen hatte und die mit 4 Procent verzinst werden müssen, zur Rückzahlung benutzt. Actenstücke VI. 2. S. 302.

anleihe von 18⁴⁶/₄₈, die 5procentige Eisenbahnanleihe von 18⁴⁶/₄₇, die 5- und 4¹/₃procentige Anleihe zur Deckung der Kriegskosten u. von 1848 und die 4procentigen neuen Eisenbahnanleihen seit 1850. Die erste von diesen Anleihen geht noch fort, die zweite ist getilgt; die dritte, so weit sie noch nicht abgetragen worden, soll am 1. Mai 1856 zurückgezahlt werden, wenn nicht die Gläubiger eine Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Procent vorziehen; und die vierte ist 1850 in eine 4procentige Schuld verwandelt, wobei die Cassé eine jährliche Zinsersparung von 12,500 ₰ gemacht, so wie an Aufgeld 3700 ₰ gewonnen hat 1).

Eine scheinbare Verminderung ist, wie an dem Capitalbestande der Schulden, so auch an den Zinsen seit 18⁵³/₅₄ durch veränderte Berechnung des Goldes eingetreten. Sie hat 15,191 ₰ 4 ggr 3 δ betragen 2).

Die jährlichen Zinsen sind für 18⁵⁵/₅₆ folgender Maaßen veranschlagt:

1) für Schulden der vormaligen königlichen General=Cassé	65,058 ₰ 23 ggr 2 δ
2) für Schulden der vormaligen General=Steuer=Cassé	688,484 " 9 " 11 "
3) für Eisenbahnschulden	1,092,230 " 22 " 2 "
	<hr/>
im Ganzen	1,845,774 ₰ 7 ggr 3 δ

Davon gehen jedoch ab:

A. die Zinsen auf solche Capitalien, welche die genannten Cassén in Folge der Cassénvereinigung sich selbst zu entrichten haben würden 3), und zwar Zinsen auf Schulden

1) Actenstücke XI. 1. S. 1621; XI. 2. S. 165.

2) Actenstücke XI. 5. S. 60.

3) Diese Zinsen müssen wieder hinzugesetzt werden, sobald die Capitalien in Folge der Ausloosung von den Tilgungscassén eingelöst werden, weil dann die Zinsen an die Tilgungscassén zu zahlen sind. Actenstücke XI. 4. S. 466.

= 1,845,774 ₰ 7 ggr 3 d

a. der vormaligen General-Casse	5,250 ₰ — ggr — d		
b. der vormaligen Steuer-Casse	148,513 " 20 " 5 "		
c. der vormaligen Eisenbahn-Haupt-casse	88,414 " 7 " 11 "		
		<hr/>	242,178 " 4 " 4 "
			<hr/>
			= 1,603,596 ₰ 2 ggr 11 d

B. vorerst noch die Zinsen auf die Anleihen zum Baue der Süd- und Westbahn, da dieselben während der Bauzeit aus dem Baufonds bezahlt werden 1) . . . 575,789 " 4 " 10 "

weshalb in das Ausgabe-Budget nur 1,027,806 ₰ 22 ggr 1 d aufgenommen sind.

Darunter befinden sich an Zinsen, welche die Tilgungscassen zu beziehen haben,

1) die Landesschulden-Tilgungscasse .	125,931 ₰ 12 ggr — d
2) " Eisenbahnschulden-Tilgungscasse	87,842 " 18 " 10 "
	<hr/>
	= 213,774 ₰ 6 ggr 10 d

so daß den übrigen Gläubigern 814,032 " 15 " 3 " zu zahlen bleiben.

Doch kommen denselben noch die Zinsen auf den Rest des der Hof- und Civildieners-Wittwencasse überwiesenen Schatullcasse-Capitals (für 18^{55/56} zu 2244 ₰ veranschlagt) hinzu, da solche seit 1841 nicht, dem ursprünglichen Beschlusse gemäß, aus den heimfallenden

1) Actenstücke XI. 1. S. 1567, 2060.

Wittwenpensionen, sondern überher aus der General=Casse bezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen sind entweder auf den Namen des Gläubigers oder auf jeden Inhaber ausgestellt. Auf erstere werden die Zinsen nur gegen besondre Quittung des Gläubigers bezahlt; bei den Porteur=Obligationen befinden sich Zinscoupons und, seit 1844, Talons¹⁾. Die in früherer Zeit überwiegenden Namen=Obligationen sind immer seltener geworden, besonders seitdem die im Jahre 1824 gestattete Einschreibung der Porteur=Obligationen auf den Namen des Gläubigers die Sicherheit der Namen=Obligation und zugleich die Bequemlichkeit der Zinserhebung auf Coupons und Talons gewährt²⁾. Jetzt werden, außer von Behörden, kaum noch Namen=Obligationen begehrt.

Die Zinsen wurden bis 1834 auf Schulden der Königl. General=Casse nur bei dieser, auf Schulden der General=Steuer=Casse entweder bei dieser oder bei den an den Provinzial=Hauptorten, zunächst für die Zinszahlung auf die ehemaligen Provinzialschulden, errichteten Zinszahlcassen gezahlt, Zinsen auf Namen=Obligationen jedoch nur bei der im Voraus dazu bestimmten Zinszahlcasse. Durch die Bekanntmachung vom 1. August 1829 gestattete das Schatzcollegium, daß die Zinsen auf die damals neuangeliehenen und auf die reducirten Capitalien, wenn sie in Landesmünze zahlbar waren, auch bei allen Steuer=Kreiscassen erhoben würden. Die Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums vom 5. October 1840 dehnte dies auf alle Zinsen aus, welche in Golde oder auf Porteur=Obligationen zu zahlen sind, vorausgesetzt, daß die Kreiscassen durch die Steuereinnahmen Borrath von Gold haben. Endlich wurde in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften vom 12. September 1848 über das Schatzcollegium, durch die Ministerial=Bekanntmachung vom 17. Decem=

1) Gesetz vom 3. Juli 1844. Actenstücke VIII. 2. S. 629, 822.

2) Bekanntmachung des Schatzcollegiums vom 10. September 1824, §§ 6 und 7. Actenstücke II. 5. S. 248.

Nach Beendigung des Baues der neuen Landeseisenbahnen werden aber an Zinsen rund 600,000 ₰ und behuf der Tilgung etwa 150,000 ₰, zusammen 750,000 ₰ hinzukommen, so daß die Gesamtausgabe auf 2,300,000 ₰ steigen wird, auch wenn von den Zinsen, die zur Tilgung der Landesschulden verwendet werden, 60,000 ₰ abgehen. Doch ist zu hoffen, daß diese bedeutende Mehrausgabe wenigstens zum größten Theile durch Betriebsüberschüsse der neueren Landeseisenbahnen gedeckt werden wird.

Abchnitt II.

R e n t e n .

An Renten stehen im Ausgabe-Budget für 18⁵⁵/₅₆ = 20,113 ₰ 8 *gr* und 11,965 ₰ 11 *gr* 4 *h*. Daß nur erstere mit dem Namen Renten bezeichnet, letztere dagegen abgefordert unter dem Namen Abfindungsgelder wegen der vormaligen Binnenzölle aufgeführt werden, rührt nicht sowohl aus rechtlicher Verschiedenheit zwischen beiden Classen von Zahlungen, wie vielmehr daher, daß letztere sonst nicht an dieser Stelle, sondern bis 1835 unter den Ausgaben der Zollcassen und nach deren Aufhebung unter den Steuerverwaltungskosten standen, von wo sie erst beim Budget für 18⁵⁰/₅₁ hierher übertragen sind. Sie bilden einen Theil der Entschädigungen für die 1825 bei Verlegung der Binnenzölle an die Landesgränzen aufgehobenen Privat-zölle ¹⁾ und werden an die Kloster-Cammer, mehrere Städte und einige Gutbesitzer bezahlt. Zur Zeit der ersten Cassenvereinigung betragen sie nahe an 17,000 ₰ ²⁾; seitdem sind sie durch Ablösung

1) Staatshaushalt I. S. 358. Actenstücke XI. 1. S. 1196.

2) Actenstücke V. 5. S. 264.

bis auf die oben angegebene Summe vermindert 1). Als nämlich die Ablösung der Renten für Aufhebung des Häuslingsschutzgeldes gesetzlich gestattet werden sollte, wünschten die Stände, daß auch die andren Renten so viel als möglich abgelöst werden möchten 2), und dieß ist in ziemlich ausgebehnter Weise geschehen, indem dazu vom 1. Juli 1834/54 = 275,481 ₰ 10 ggr 1 d aus den Mitteln des Capitalienfonds verwandt und, da für 4 ₰ Rente in der Regel ein Ablösungscapital von 100 ₰ gegeben ist, etwa 11,000 ₰ Renten abgestellt sind.

Die Renten, welche unter diesem Namen im Budget stehen, sind folgende:

- 1) Rente des Herzogs von Arenberg für verlorne nutzbare Rechte im standesherrlichen Herzogthume Arenberg-Meppen = 3597 ₰ 5 ggr 4 d Cour. (3500 ₰ Conv.-Münze).
- 2) Rente desselben, als Aversionalbeitrag zu den Kosten der standesherrlichen Justiz- und Polizeiverwaltung, 7708 ₰ 8 ggr (7500 ₰ Conv.-Münze) 3).
- 3) Rente des Herzogs von Loos und Corßwaren für Abtretung seiner standesherrlichen Regierungsrechte in dem vormalß Münsterschen Kreise Emsbühren, 1233 ₰ 8 ggr (1200 ₰ Conv.-Münze) 4).
- 4) Entschädigung der Stadt Goslar für Aufhebung der dortigen Stadtlotterie, 102 ₰ 18 ggr 8 d (100 ₰ Conv.-Münze).
- 5) Entschädigung der Kloster-Casse für Fiscigebühren derselben (1500 ₰ Conv.-Münze) 1541 ₰ 16 ggr 5).

1) Eine Rente von 254 ₰ 9 ggr, welche die Preussische Regierung zu beziehen hat, wird jetzt an einer von ihr an Hannover zu leistenden Rente von 5628 ₰ gekürzt. Staatshaushalt I. S. 326.

2) Actenstücke V. 5. S. 537.

3) Staatshaushalt II. S. 104, 234, Note 1. Verordnungen vom 9. Mai 1826 und vom 29. August 1852.

4) Verordnung vom 11. September 1826; Spangenberg's practische Erörterungen I. S. 18. Wegen mangelnder Legitimation der Erben des Herzogs wird die Rente jetzt nicht gezahlt.

5) Actenstücke V. 3. S. 21, 25, 237; Staatshaushalt II. S. 290.

- 6) Die Wagenstecher'sche Postrente von (1500 ₰ Conv.-Münze) 1541 ₰ 16 *gr.*, welche bis zum Tode des Letztlebenden der beiden jetzigen Empfangsberechtigten fort dauert 1).
- 7) Die der Stadt Emden für Unterhaltung ihrer Hafenanlagen bewilligte Rente von 1500 ₰ 2).
- 8) Die an Preußen seit 1838 zu zahlende Entschädigung von 80 ₰ für das verlorene Recht zur Besteuerung einiger jenseits seiner jetzigen Hoheitsgränze im Hannoverschen belegenen Grundstücke 3).
- 9) Rente des Herrn v. Cornberg zu Luburg wegen abgetretener Hoheitsrechte (300 ₰ Conv.-Münze) 308 ₰ 8 *gr.* 4).
- 10) Beihilfe für die Stadt Münden, um sie zur Aufhebung der in die Stadt-Cammereicasse fließenden Expeditionsgebühren in Stand zu setzen, jährlich 2500 ₰. Diese ursprünglich auf drei Jahre 1851/54 bewilligte Beihilfe ist 1854, weil die Südbahn noch nicht vollendet, einstweilen verlängert 5).

Von diesen Renten ruheten vor 1849 die unter 7 und 8 angeführten Leistungen auf der General-Steuer-Casse; auch würde derselben nach den früher befolgten Grundsätzen wohl die Beihilfe für Münden zur Last gefallen sein, wenn dieselbe während der Cassentrennung bewilligt worden wäre.

Die andren Renten, welche sonst noch auf dem Ausgabe-Budget lagen, sind entweder ohne Ersatz weggefallen oder abgelöst oder auf andre Budgetpositionen übertragen.

1) Staatshaushalt I. S. 242.

2) Staatshaushalt I. S. 234.

3) Actenstücke IX. 1. S. 11, 1010. Staatshaushalt II. S. 119, Note 1.

4) Ueber die früheren Verhältnisse von Luburg und Wagenfeld s. Havemann, Geschichte von Braunschweig und Lüneburg II. S. 481, Note 3.

5) Staatshaushalt I. S. 228. Actenstücke XII. 1. S. 167, 865; XII. 2. S. 50.

I. Zu den letztern gehören

- 1) die Grote'schen Supplementarzinſen von jährlich 862 ₰ 9 ggr 10 d, welche jetzt unter den Zinſen auf Landesſchulden berechnet werden 1);
- 2) der Zuſchuß zu den Brückenbaukoſten des Fleckens Bremerbörde von jährlich (20 ₰ Caſſen=Münze) 22 ₰ 20 ggr 2 d, welcher jetzt unter Wegbaukoſten ſteht 2);
- 3) die Entſchädigung der geiſtlichen Stellen wegen Aufhebung der Grundſteuerfreiheiten 3).

II. Die hinweggefallenen Renten, welche ſämmtlich ſonſt aus der General=Steuer=Caſſe erfolgten, ſind

- 1) der Beitrag zu den Koſten der vormaligen ſtandesherrlichen Juſtizcanzlei zu Bentheim von jährlich 2080 ₰ 10 ggr 6 d. Die Zahlung deſſelben hat mit Abtretung der ſtandesherrlichen Gerichtsbarkeit an den Landesherrn ſeit 1848 aufgehört 4);
- 2) die Prämien für die Schützenkönige im Lüneburgſchen, etwa 140 ₰, welche ſeit 1851 nicht mehr gezahlt werden 5);
- 3) eine Zahlung wegen der Waſſerleitung auf der Neuſtadt Hannover von 78 ₰ 9 ggr 11 d.

III. Abgelöſet ſind

- 1) die Renten für Aufhebung der Häuſlingsſchutz- und Dienſtgelder, ſoweit ſie berechtigten Privatperſonen zuſtanden 6);
- 2) die Entſchädigung der Bentheimſchen Städte für Aufhebung deſſ Landgeldes. Denſelben ſind für das durch Zuzahlungen auf 28,000 ₰ abgerundete Ablöſungscapital Landeſſchuldverſchreibungen ausſteht 7);

1) Staatshaushalt II. S. 653. Actenſtücke XI. 4. S. 244.

2) Staatshaushalt II. S. 470.

3) Staatshaushalt I. S. 346. Actenſtücke XI. 4. S. 244; XI. 5. S. 541.

4) Actenſtücke XI. 1. S. 131. Staatshaushalt II. S. 234.

5) Actenſtücke XI. 1. S. 1839; XI. 2. S. 282.

6) Staatshaushalt I. S. 75.

7) Staatshaushalt II. S. 617.

3) die der Stadt Lingen bewilligte Entschädigung für Aufhebung des Bierzwangs und der Bierpfannengerichtsbarkeit 1).

Die beiden zuerstgenannten Renten mußten aus der General-Steuer-Casse, die dritte ursprünglich halb aus dieser, halb aus der Königlichen General-Casse gezahlt werden.

1) Actenstücke VIII. 2. S. 788. Staatshaushalt I. S. 332.

Vierzehnte Abtheilung.

Pensionsetat.

Der Pensionsetat ist immerfort, namentlich in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen, was theils und hauptsächlich in der Vermehrung der Pensionen, Unterstützungen und Gnadenbewilligungen, theils aber auch darin liegt, daß die Zahlungen dieser Art, welche früher an sehr vielen Stellen des Budgets der General- und ihrer Untercassen zerstreuet standen, jetzt mehr an diese Stelle gebracht sind, wiewgleich der Grundsatz, sie nach und nach wo möglich alle hierher zu übertragen, noch nicht ganz durchgeführt ist.

Abschnitt I.

I. Pensionen vormaliger Staatsdiener.

Die Pensionen, welche im Ausgabe-Budget unter **N^o 1** der Rubrik XIV. stehen, sind solche, welche nach den oben ¹⁾ mitgetheilten Vorschriften des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852 oder, so fern sie schon vor dessen Erlassung bewilligt wurden, nach denjenigen

1) Staatshaushalt II. S. 8. Wegen der von Ständen nicht zugelassenen Anrechnung der den 4 ältesten Oberappellationsrätthen aus der Wittwenkasse des Oberappellationsgerichts beigelegten Zulage von 250 fl bei Festsetzung des Pensionsbetrages s. Actenstücke XI. 5. S. 947; XII. 1. S. 167, 865.

Grundsätzen bewilligt sind, an deren Stelle das Staatsdienergesetz getreten ist ¹⁾. Doch werden einige Pensionen, welche darnach hierher gehören würden, aus Rücksichten, die überwiegend schienen, nicht hier berechnet, sondern bei den Cassen, aus denen sie gezahlt werden, namentlich bei der Ober- und der Unterharzischen Zehnt-Casse und bei der Eisenhütten-Casse ²⁾.

An Pensionen für vormalige Staatsdiener wurden gezahlt ³⁾

I. zur Zeit der Cassenvereinigung von 1834

1) aus der Königlichen General-Casse	53,340 ₰
2) aus der General-Steuer-Casse	10,400 „
	<hr/>
	= 63,740 ₰

Außerdem bezogen die Pensionaire der Königlichen General-Casse noch etwa 3250 ₰ Fisci-Äquivalentgelder und einige Korn- und Holzdeputate, welche bei den Amts-Cassen berechnet wurden. Auch erfolgten daneben noch manche Pensionen und pensionsähnliche Zahlungen, welche jetzt wahrscheinlich auf dem Pensionsetat liegen würden, aus andren Cassen, namentlich aus der Zoll- und der General-Postcasse. Sie lassen sich nicht genau angeben, mögen jedoch immerhin auf 10,000 bis 15,000 ₰ anzunehmen sein.

1) Ausgeschlossen sind jedoch solche Pensionen, welche, wenn sie auch nach den Vorschriften des Staatsdienergesetzes bemessen werden, doch nicht aus der General-Casse oder einer Unter-casse derselben erfolgen; z. B. für die Angestellten der Kriegs- und der Klostersguts-Verwaltung. Die Regierung will auch die Angestellten der Landescredit- und der Hof- und Civildiener-Wittwencasse hierher rechnen. Die dem früheren Director der letzteren von der Regierung aus der Wittwencasse bewilligte Pension übertrugen Stände zwar für das Mal auf die General-Casse, die Regierung nahm jedoch für die Zukunft das Recht, Pensionen dieser Art auf die Cassen, woraus die Pensionaire besoldet worden sein, zu legen, in Anspruch. Actenstücke XI. 4. S. 958; XI. 5. S. 235.

2) Staatshaushalt I. S. 423, 425, 427.

3) Wegen der Rückstände von 1803—1813 s. Actenstücke I. S. 305, 307. Staatshaushalt II. S. 128, Note 1.

II. Zur Zeit der Cassentrennung 1841/49

	1841/42	1847/48	1848/49
1) auß der Königlichen General=Casse . . .	79,970 ₰	112,112 ₰	161,830 ₰
2) auß der General= Steuer=Casse . . .	19,917 "	31,167 "	33,121 "
	= 99,887 ₰	143,279 ₰	194,951 ₰

III. Zur Zeit nach der Cassenvereinigung von 1849

a. von 1849/50

1) auß der Königlichen General=Casse 1) . .	179,568 ₰
2) " " General=Steuer=Casse	40,402 "
	= 219,970 ₰

b. auß der vereinigten General=Casse

1850/51 = 231,645 ₰

1852/53 = 297,574 "

1853/54 = 325,766 "

(Anschlag) 1855/56 = 343,474 "

Dazu kommen die Pensionen auß den Harz=Cassen, welche 1853/54 = 10,346 ₰ betragen. Von diesen abgesehen sind die hier in Betracht kommenden Pensionen gestiegen

von 1834/35 bis 1841/42 um 36,127 ₰ oder 56,7 Procent

" 1841/42 " 1848/49 " 95,064 " " 95,2 "

" 1848/49 " 1853/54 " 130,815 " " 67,1 "

" 1834/35 " 1853/54 " 262,006 " " 410,9 "

Vergleicht man die Zunahme der Besoldungen und sonstigen Dienstannahmen mit der Zunahme der Pensionen, so ergibt sich, daß gestiegen sind

1) mit Einschluß von 3161 ₰, welche bis dahin auß der General=Post=casse geruhet hatten.

die Befoldungen	Procent	die Pensionen	Procent
von 18 ³² / ₃₃ bis 18 ⁴⁸ / ₄₉	um 28,2	von 18 ³⁴ / ₃₅ bis 18 ⁴⁸ / ₄₉	um 205,8
" 18 ⁴⁸ / ₄₉ " 18 ⁵³ / ₅₄	" 24,0	" " " "	" 67,1
" 18 ³² / ₃₃ " 18 ⁵³ / ₅₄	" 58,5	" " " "	" 410,9
oder es kamen auf je 100 R Befoldung			
18 ³³ / ₃₄	. . . 3,04	R Pensionen	
18 ⁴⁸ / ₄₉	. . . 7,29	" "	
18 ⁵³ / ₅₄	. . . 9,82	" "	

Die Steigerung der Pensionen rührt vornämlich daher, daß seit 1834 der Grundsatz des Ausdienens, welcher bis dahin gegolten hatte, immer mehr verlassen wurde. Pensionirungen waren vorher etwas Seltenes; dem Staatsdiener, welcher nicht mehr arbeiten konnte oder mochte, wurde regelmäßig ein Gehülfe gegeben 1). Auch waren die Pensionen, außer für die höchsten Angestellten, gewöhnlich nicht bedeutend. Von den 53,340 R , welche die Königliche General=Casse 18³⁴/₃₅ an Pensionen zahlte, bezogen 3 frühere Minister fast $\frac{1}{3}$ (17,472 R) und zwei Geheime Cabinet=räthe, ein Geheimrath und ein Geheimer Cammerrath fast $\frac{1}{4}$ (13,205 R), 7 Pensionaire also überhaupt $\frac{7}{12}$ der ganzen Summe, durchschnittlich jeder 4382 $\frac{3}{7}$ R 2), wogegen in den Rest von 22,663 R sich 42 Personen theilten, von denen jeder durchschnittlich 540 R erhielt. Noch weit kleiner waren die Pensionen, welche die General=Steuer=Casse meist an Steuerbeamte zahlte. An der Gesamtsumme von 10,400 R hatten 113 Empfänger Theil; durchschnittlich bekam jeder also nur 92 R . Darunter waren 94 Steuerbeamte, welche 9759 R , durchschnittlich also 104 R bezogen. Nimmt man den Durchschnitt aller Pensionen aus der General= und General=Steuer=Casse, so fallen auf jeden der 162 Pensionaire 393 R . Während der Cassenvereinigung von 18³⁴/₄₁ würde der Pensionsetat sehr bedeutend gestiegen sein, wenn die 18³⁶/₃₇ beschlossenen neuen Organisationen ausgeführt und die vereinbarten

1) Staatshaushalt II. S. 90.

2) außerdem noch 2937 R 20 *gr* Fisci=Requivalentgelder.

Pensionsgrundsätze zur Anwendung gekommen wären; allein es blieb damals fast Alles in provisorischem Zustande. Nach der Cassentrennung wurden, wenn auch nicht jene Organisationen, doch manche andre vorgenommen und die Pensionsgrundsätze von 18^{36/37} thatsächlich in Anwendung gebracht, so daß in den 8 Jahren von 18^{41/49} die Gesamtsomme der Pensionen sowohl für die Königliche General- als für die General-Steuer-Casse sich ungefähr verdreifachte. Doch wäre wenigstens für die Königliche General-Casse eine noch weit erheblichere Vermehrung eingetreten, wenn nicht die bedrängte Lage derselben seit 1846 die Hinausschiebung mancher nothwendigen Pensionirung veranlaßt hätte. Dies wirkte nun in den nächsten Jahren 18^{49/52} um so mehr, als viele Beamten den an ihre dienstliche Leistungen gemachten höheren Anforderungen sich nicht gewachsen hielten und daher, wenn die Verhältnisse übrigens darnach beschaffen waren, um Versetzung in Ruhestand nachsuchten. Dazu kam der 1848 und nachher noch viermal eingetretene Wechsel in den höchsten und vielen höheren Dienststellen 1). Die Erhöhung in den Jahren 18^{52/54} hat ihren Grund vorherrschend in den neuen Organisationen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, wodurch im Jahre 18^{53/54} ein Zuwachs an Pensionen von 83,088 ₰ eintrat 2). Auch 18^{53/54} vermehrten sich noch aus diesem Grunde die Pensionen; doch ward ihre Steigerung hauptsächlich durch die neue Einrichtung der Verwaltung der indirecten Steuern in Folge des Anschlusses an den Zollverein veranlaßt, welche eine Erhöhung von 28,000 ₰ verursachte. Diese letzteren Pensionen führen jedoch ihrem Hauptbetrage nach keine Belastung des Landes herbei, da sie nach den bei dem Zollvereinungsvertrage vom 4. April 1853 vereinbarten Grundsätzen vom Zollvereine getragen und bei den Abrechnungen vergütet werden 3).

1) Actenstücke X. 1. S. 712. Aufhebung des Staatsrathes, der Oberforstämter u. s. w.

2) Actenstücke XI. 5. S. 234. Staatshaushalt II. S. 110.

3) Schlußprotocoll vom 4. April 1853, *N^o. 16* und Anlage B. Actenstücke XI. 5. S. 473, 486; XII. 1. S. 167.

Uebrigens hat der Pensionsetat gewiß noch längst nicht seinen Höhepunkt erreicht; denn nicht nur vermehrt sich immerfort die Zahl der Angestellten, namentlich bei der Eisenbahnverwaltung, sondern es ist auch zu befürchten, daß in diesem Betriebszweige, wenn er erst längere Zeit bestanden hat, noch weit zahlreichere Pensionsfälle als bisher vorkommen werden. Zu verhüten ist dies sehr unerwünschte Anwachsen der Pensionen nicht; doch könnte ihm, wie es scheint, wohl mehr als bisher dadurch entgegen gewirkt werden, daß die Regierung von der durch § 6 des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852 ihr gegebenen Befugniß, auf Grund der Vorschriften im § 5 dieses Gesetzes die näheren Bestimmungen darüber zu treffen, auf welche nur zu untergeordneten Dienstleistungen angenommene Personen das Staatsdienergesetz keine Anwendung finde, einen ausgedehnteren Gebrauch machte.

Die jetzigen Pensionen, einzeln genommen, sind durchschnittlich sehr wenig höher als die frühern, ja nach Absatz der den gegenwärtig zulässigen höchsten Satz überschreitenden Pensionen sogar noch geringer als 18^{34/35}. Durch das Staatsdienergesetz ist das höchste Maasß einer Pension auf 2000 ₰ festgesetzt; doch finden sich aus früherer Zeit noch ziemlich viele höhere Pensionen. Im Anschlage für 18^{53/54} stehen unter den Pensionairen 16 vormalige Minister oder Ministerialvorstände, darunter 3 aus der Zeit vor 1848. Diese beziehen 15,150 ₰, die 13 andren 26,000 ₰. Die Zahl der Pensionaire, welche 2000 ₰ oder mehr erhalten, beläuft sich auf 34, die Gesamtsumme ihrer Pensionen auf 86,036 ₰, der Durchschnitt Einer Pension also auf 2530,5 ₰. Die Zahl der übrigen Pensionaire beträgt 757, die Gesamtsumme ihrer Pensionen 235,021 ₰, der Durchschnittsbetrag für Eine Pension 310,6 ₰. Dagegen stellt sich, wenn man die Gesamtzahl der Pensionaire (791) und die Gesamtsumme der Pensionen (321,057 ₰) in Rechnung zieht, der durchschnittliche Betrag Einer Pension auf 416 ₰.

Abschnitt II.

Wittwencasse für die Hof- und Civildienerschaft.

Die Calenbergische und die Hildesheimische Wittwencasse, beide im vorigen Jahrhunderte errichtet, konnten nicht bestehen. Vermögen und Lasten der ersteren übernahm, wie oben erzählt ist, die Calenbergische Landschaft und später die General-Casse; sie ist 1851 erloschen¹⁾. Die Hildesheimische besaß einiges Vermögen, aus welcher die Pensionsansprüche befriedigt werden konnten²⁾. Auch sie ist vor einigen Jahren durch Aussterben der Pensionsberechtigten zu Ende gegangen, und der noch gebliebene Vermögensrest von etwa 13,000 R einer früheren königlichen Verheißung gemäß zwischen der allgemeinen Wittwencasse für die Hof- und Civildienerschaft und dem katholischen Schullehrerseminare zu Hildesheim gleich getheilt³⁾.

Außerdem bestanden im vorigen Jahrhunderte schon Wittencassen für das Oberappellationsgericht⁴⁾ und für die Justizkanzleien zu Hannover und Celle. Die Wittwencasse des Oberappellationsgerichts besteht noch jetzt; die beiden andren Wittencassen sind mit Aufhebung der Justizkanzleien, bei der neuen Gerichtsorganisation 1852 aufgehoben, und ihr ansehnliches Vermögen von etwa 60,000 R ist mit dem Vermögen der Civildieners-Wittwencasse vereinigt.

Außer den auf diese Cassen angewiesenen Pensionen war die Bewilligung von Wittwen- und Waisen-Pensionen bis 1838 reine Gnadensache. Allein wiewohl sie ziemlich regelmäßig erfolgte, so ward doch der Wunsch und das Bedürfniß einer Wittwen- und Waisen-Pensionscasse, aus welcher den Nachgebliebenen der Staatsdiener rechtsbegründeter Weise zu beanspruchende Pensionen zu Theil

1) Actenstücke II. S. 65.

2) (Rehberg) Zur Geschichte des Königreichs Hannover, S. 97. Actenstücke IV. S. 121; II. 3. S. 126, 335; III. 2. S. 230.

3) Staatshaushalt II. S. 337, Note 1.

4) Staatshaushalt II. S. 233.

würden, sehr allgemein und lebhaft gefühlt. Auf mehrmalige Anregung von ständischer Seite legte die Regierung 1831 den Plan zu einer solchen Cassé vor; doch kam derselbe bei den vielen andren wichtigen Gegenständen, welche in den nächsten Jahren die Thätigkeit der Stände anhaltend beschäftigten, in den Cammern nicht zur Verhandlung, was zum wesentlichen Vortheile der Sache gereichte, da der Plan vom Ministerium nicht mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt entworfen war, von einer ständischen Commission aber gründlich bearbeitet und erheblich verbessert wurde. Unter Berücksichtigung dieser ständischen Arbeit legte die Regierung 1836 einen neuen Plan vor, der auch die Genehmigung der Stände fand, in Folge der Ereignisse von 1837 aber damals nicht ausgeführt, sondern den Ständen 1838 wieder vorgelegt und, nach abermaliger Genehmigung durch dieselben, am 8. Mai 1838 gesetzlich verkündet wurde 1). Unter dem Namen „Wittwencasse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft“ trat die Anstalt am 1. Juli 1838 ins Leben und hat sich während ihres 17jährigen Bestehens eines sehr glücklichen Fortganges zu erfreuen gehabt. Alle verheirathete und unverheirathete Hof- und Civilstaatsdiener, welche aus den Königlichen Cassen Befoldung beziehen und einschließlic der Accidenzien eine jährliche Dienst-einnahme von wenigstens 200 fl haben, sind mit Ausnahme einiger unteren Angestellten zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet 2). Den städtischen und Patrimonialgerichtsbeamten, so wie dem bei den Gymnasien und höheren Lehranstalten angestellten Lehrer- und Verwaltungspersonal ist unter gewissen Bedingungen der Beitritt gestattet. Der jährliche Beitrag eines Interessenten beträgt, je nachdem seine Beitragspflichtigkeit vor oder nach dem 45sten Lebensjahre beginnt, 3 bis 5 Procent der Dienst-einnahme, falls aber die Frau 10 Jahre oder darüber jünger als der Mann ist, noch $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Procent

1) Actenstücke III. 6. S. 437; V. 5. S. 63, 445; VI. 1. S. 81, 295.

2) Diese Verpflichtung dauert auch fort, wenn der Interessent auf Wartegeld oder in Pension gesetzt wird.

mehr 1). Die Pension der Wittve beträgt bei einer Dienstannahme des Mannes bis 1500 ₰ einschließlich, 20 Procent derselben, in so weit die Dienstannahme jedoch erst nach dem 45ten Lebensjahre erworben ist, nur 15 Procent; bei Dienstannahme über 1500 ₰ dagegen rücksichtlich dieses Mehreren nur 10 Procent.

Das Vermögen der Anstalt, welches von allen andren Cassen gesondert und als ein den Interessenten gehöriges Privatvermögen betrachtet werden soll, wird gebildet:

- 1) aus zwei Capitalien von überhaupt 400,000 ₰ in Golde nebst den Zinsen seit 1. Juli 1831, welche der Schatz-Casse gehörten und vom Könige dem Institute als Eigenthum überwiesen sind;
- 2) aus einem zur Deckung der Kosten der Uebergangsperiode (von dem Ueberschusse der Tilgungscasse der neuern Landesschulden) bewilligten außerordentlichen Zuschusse von 50,050 ₰;
- 3) aus dem jährlichen Beitrage der General-Steuer- (jetzt General-) Cassen seit 1. Juli 1831;
- 4) aus den jährlichen Beiträgen der Hospital- und Militair-Unterstützungs-, so wie der Haupt-Kloster-Cassen von 1700 und 800 ₰ 2);
- 5) aus den Zinsen von 1950 ₰, welche mit den unter 2 und 3 erwähnten Zuschüssen von 18³¹/₃₈ gewonnen worden;
- 6) aus denjenigen Fonds, welche die dem Institute beitretenen Städte und Patrimonialgerichtsherrn als Bedingung ihrer Aufnahme zur Ausgleichung der unter 1 bis 5 bezeichneten Einflüsse der Anstalt herbeizuschaffen haben 3);

1) Von dem 3500 ₰ übersteigenden Theile der Dienstannahme wird nichts beigetragen.

2) Gleiche Summen hatten nach einem 10jährigen Durchschnitte diese Cassen an Pensionen für Wittwen des bei der Militair- und Klosterverwaltung angestellten Personals bezahlt.

3) Diese betragen Ende 1851/₅₂ gegen 36,000 ₰; doch mußte ein Theil davon zurückgezahlt werden, weil in Folge der Behörden-Organisation von 1852 mehrere Dienststellen, welche freiwillig gegen Vergütung der äußeren Einflüsse dem Institute sich angeschlossen haben, zu Dienststellen, welche nach dem Gesetze der Anstalt angehören, geworden sind.

- 7) aus den Vacanzgeldern, d. h. der Hälfte des Ertrages der dem Institute unterworfenen Dienststellen, während einer etwaigen Vacanzzeit 1);
- 8) aus einem Abzuge von 10 Procent an den Pensionen derjenigen Hof- und Civilpensionaire und Pensionairinnen, welche ihren Wohnsitz im Auslande nehmen 2);
- 9) aus den Beiträgen der Interessenten 3).

Die Uebertweisung der beiden Capitalien von 400,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ Gold sollte die Stelle fortlaufender Beiträge vertreten. Die Schatull-Casse hatte 1783 der Calenbergischen Landschaft für deren Wittwencasse 500,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ Gold, von welchen nachmals 200,000 erlassen waren, und der Grubenhagenschen Landschaft 100,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ vorgestreckt; beide Summen waren, als 1815 alle Provinzialschulden in Eine Masse vereinigt wurden, Schulden der General-Steuer-Casse geworden, und mußten jene 300,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ mit jährlich 4 Procent, diese 100,000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ mit 3 Procent verzinst werden. Als 1831 zuerst die Absicht Seiner Majestät, diese Capitalien der Wittwencasse zu überweisen, ausgesprochen wurde, bestand noch die Trennung der Königlichen und der Landes-Casse. Die Meinung war nun, daß die Königliche General-Casse jene Capitalien von der Schatull-Casse anleihen, in den ersten 10 Jahren 1831/41 dafür keine Zinsen, nachher aber 3 Procent entrichten, und aus den Mitteln, welche das allmälige Heimfallen der von der General-Casse zu zahlenden Wittwenpensionen gewähren würde, die Schuld nach und nach tilgen sollte. Auf diese Weise hätte

1) Daß von diesen Vacanzgeldern die Gnadenquartale nicht abzuziehen sein, genehmigten 1844 die Stände auf Antrag der Regierung. Actenstücke VIII. 2. S. 492, 988. Nachdem seit 1851 an die Stelle dieser Vacanzgelder, so weit sie aus der General-Casse erfolgen mußten, eine Pauschsumme von jährlich 8000 $\text{R}\text{th}\text{l}$ getreten ist, werden solche nur noch aus der Kron-, Kloster- und Kriegs-Casse, so wie aus den Cassen der dem Institute freiwillig beigetretenen Corporationen bezahlt.

2) von 1845/52 überhaupt 6102 $\text{R}\text{th}\text{l}$, jetzt jährlich etwa 1000 $\text{R}\text{th}\text{l}$.

3) 1851/52 = 97.065 $\text{R}\text{th}\text{l}$.

die Königl. General-Casse der Wittwencasse ein Geschenk von 400,000 fl gemacht. Allein 1836, wie der neue Plan den Ständen vorgelegt wurde, waren die Cassen vereinigt, und das Deficit der Königl. Cassen wurde durch die Einnahmen der General-Steuer-Casse gedeckt. Bei schließlicher Genehmigung und Ausführung des Plans 1838 war freilich wieder Cassentrennung eingetreten; indeß mußte auch damals die General-Steuer-Casse nicht nur das Deficit der Königl. Cassen decken, sondern noch überdieß die bis 1838 aus der Königl. General-Casse erfolgten Wittwenpensionen zur allmäligen Tilgung der Schatull-Casse-Capitalien zahlen. Uebrigens zahlte sie die beiden Schatull-Casse-Capitalien nicht wirklich zurück; vielmehr trat, da die Wittwencasse die Capitalien gesetzlich wiederum der General-Steuer-Casse, welche dieselbe mit 4 Procent verzinsen mußte, darzuleihen hatte, nur ein Wechsel in der Person des Gläubigers ein. Doch brauchte die General-Casse bis 1. Juli 1841, also 3 Jahre lang, der Schatull-Casse keine Zinsen zu zahlen. Nach dieser Zeit entrichtete sie aber, damit das Capital desto rascher getilgt würde, noch neben den Wittwenpensionen $\frac{2}{3}$ der der Schatull-Casse gebührenden Zinsen, während die Königl. General-Casse die Zahlung des letzten $\frac{1}{3}$ übernahm. Seit der neuesten Cassenvereinigung werden nun wieder Zinsen und Capitalabträge, letztere mittelst der heimfallenden Wittwenpensionen, aus der General-Casse geleistet. In Wahrheit sind also die 400,000 fl der Wittwencasse weder von der Schatull- noch von der ehemaligen Königl. General-, sondern von der General-Steuer-Casse geschenkt, und nur so viel verdankt die letztere der Schatull-Casse, daß für die 300,000 fl , welche ursprünglich der Calenberg'schen Wittwencasse dargeliehen waren und zuletzt mit 4 Procent verzinst werden mußten, die Zinsen von 1838/41 erlassen und seitdem auf 3 Procent ermäßigt worden sind. Die Wittwencasse aber ist der Schatull-Casse außerdem für das Geschenk der 6- bis 7jährigen Zinsen auf die beiden Capitalien mit überhaupt 97,000 fl in Golde zum Danke verpflichtet ¹⁾.

¹⁾ Actenstücke III. 6. S. 445; V. 1. S. 310; V. 5. S. 68; VII. 1. S. 217; VIII. 1. S. 858.

Die Wittwenpensionen, welche zur Zeit der Errichtung des Instituts aus der Königlichen General=Casse unmittelbar gezahlt wurden, betragen 41,618 ₰ 2 ggr 4 ℂ

Diese wurden bei der Cassentrennung 1841 auf die General=Steuer=Casse gelegt. Indes hatten theils schon vor Errichtung der Wittwencasse=Anstalt noch andere Wittwenpensionen und pensionsmäßige Unterstützungen mittelbar auf der Königlichen General=Casse, nämlich auf der General=Postcasse und den Unterstützungs=etats der Landdrosteien und der General=Direction des Wasserbaues geruht, theils waren solche nachmals darauf gelegt. Alle diese Pensionen u., so weit hinsichtlich ihrer die Königliche General=Casse von 1841/49 ebenfalls den Grundsatz befolgt hatte, daß die heimfallenden Beträge zur Verminderung der Schatullcapitalien zu verwenden sein, wurden bei der Cassenvereinigung 1849 mit jenen Pensionen zu einer Position im Budget verbunden. Sie betragen 1850/51 überhaupt . . 11,291 " 4 " 6 "

Von dieser Gesamtsomme zu 52,909 ₰ 6 ggr 10 ℂ

waren 1850/51 fast 28,000 ₰ und 1854/55 etwa 39,400 ₰ erloschen, so daß die beiden Schatullcasse=Capitalien bis 1. Juli 1855 auf ungefähr 71,570 ₰ Gold vermindert waren und muthmaasslich im Rechnungsjahre 1857/58 völlig getilgt sein werden. Die jährlichen Zinsen, welche 1841 etwa 13,300 ₰ betragen, sind für 1855/56 noch zu 2244 ₰ veranschlagt 1).

Der jährliche feste Zuschuß der General=Steuer=Casse zur Wittwencasse=Anstalt war zuerst auf 2600 ₰ bestimmt, wurde

1) Actenstücke XI. 1. S. 1223; *XII. 2. S. 456.

aber, als man 1846 die Dienstentnahmen der Medicinalbeamten erheblich verbesserte, so daß die Mehrzahl derselben in das Institut aufnahmefähig ward, auf 3000 fl erhöht 1). Dazu kamen die Vacanzgelder, welche in den 11 Jahren 1838/49 im Durchschnitte jährlich 7683 fl 12 *gr* 4 *h* betrugten. Da aber ihre Ausmittelung nicht nur viele Belästigung, sondern wirkliche Schwierigkeit verursachte, weil nach den in neuerer Zeit mehr und mehr durchgeführten Grundsätzen die Dienstentnahmen in der Regel nicht mehr mit bestimmten Dienststellen verbunden sind, sondern nach Dienstalter u. s. w. im einzelnen Falle festgesetzt werden: so wurden die Vacanzgelder vom 1. Juli 1849 an, vorbehaltlich einer nach 10 Jahren vorzunehmenden Revision, auf jährlich 8000 fl fixirt 2), so daß jetzt der ganze Zuschuß der General-Casse zur Wittwencasse jährlich 11,000 fl beträgt.

Außerdem genießt die Anstalt noch sonstige erhebliche Begünstigungen:

Für ihre Correspondenz mit den Interessenten und den Behörden ist Portofreiheit und für alle Verhandlungen in Bezug auf ihre Angelegenheiten Freiheit vom Gebrauche des Stempelpapiers und von Gebühren bewilligt.

Ferner haben der König und die allgemeinen Stände die Garantie dahin übernommen, daß, wenn das Vermögen der Anstalt zur Befriedigung der den Mitgliedern des Instituts und ihren Wittwen gesetzlich ertheilten Ansprüche wider Verhoffen nicht hinreichen würde, doch die bereits erworbenen Pensionen niemals einen Abzug erleiden und die alsdann schon versicherten Pensionsansprüche nicht herabgesetzt werden sollen, wiewohl die Mitglieder des Instituts den sodann übrigens zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen sich unterwerfen müssen.

1) Actenstücke VIII. 3. S. 963, 1393.

2) Actenstücke XI. 2. S. 282, 1205; XI. 4. S. 244.

Endlich sollen die zu capitalisirenden Fonds der Anstalt von der General=Casse¹⁾ jährlich mit 4 Procent in Verzinsung genommen werden, und zwar so lange, als die Anstalt dieser Begünstigung bedürfen wird. Eine Untersuchung darüber soll Statt finden, wenn das Vermögen des Instituts die Summe von 1,800,000 ₰ Courant erreicht hat. Dies ist seit mehreren Jahren der Fall, indem das Capitalvermögen der Anstalt schon am 1. Juli 1852 über 2 Millionen Thaler betrug und seitdem jährlich um reichlich 100,000 ₰ gewachsen ist²⁾; man hat indeß von jener Untersuchung abgesehen, weil nicht nur die General=Casse zum Eisenbahnbaue noch fortwährend (bis 1855) hat Anleihen machen und dafür 4 Procent Zinsen bewilligen müssen, sondern weil auch eine die nächsten Bedürfnisse der Anstalt übersteigende Einnahme zu einem andren Zwecke sehr wünschenswerth erschien. Gleich bei Errichtung des Instituts war nämlich auf Ansammlung eines Fonds zur Unterstützung der Kinder verstorbenen Wittwencasse=Interessenten Bedacht genommen und dabei bestimmt, daß, wenn die Wittwencasse erfahrungsmäßig nachhaltig einen Ueberschuß habe, dieser dem Waisenfonds überwiesen werden solle. Die dem Waisenfonds überwiesenen Zuflüsse sind indeß von keinem großen Belange, so daß die jährliche Gesamteinnahme desselben 1851 erst auf etwa 4500 ₰ gestiegen war³⁾. Dagegen befindet sich die Wittwencasse in so günstigen und nach höchster Wahrscheinlichkeit in so nachhaltig günstigen Verhältnissen, daß man ihren jährlichen Ueberschuß im Beharrungszustande, d. h. wenn die höchste Zahl von Wittwen erreicht sein wird, unbedenklich auf mindestens 18,000 ₰, mit sehr triftigem Grunde noch höher, selbst bis zu 40,000 ₰ annehmen kann, zumal wenn die Verzinsung des Vermögens der Anstalt mit 4 Procent noch eine Zeitlang fort dauert. Es erschien

1) während der Cassentrennung von der General=Steuer=Casse.

2) Die der Anstalt bei ihrer Errichtung überwiesenen Dotationsfonds betragen 495,000 ₰ in Golde und 70,000 ₰ Courant. Actenstücke VIII. 3. S. 1034.

3) 1854/55 betrug sie fast 6600 ₰.

daher vollkommen zulässig und durch die gesetzlich ertheilte Zusage selbst geboten, diesen Ueberschuß soweit nöthig zu verwenden, damit auch den Waisen die in Aussicht gestellte Unterstützung zu Theil werde. Die nöthigen Anordnungen zu diesem Zwecke wurden mittelst Gesetzes vom 7. August 1854 getroffen, und die Verwendung des Waisenfonds trat mit dem 1. Juli jenes Jahrs ins Leben 1). Darnach erhalten bis zum vollendeten 20sten Lebensjahre oder bis zur Verheirathung völlig verwaisete Kinder, wenn ihrer drei oder mehrere sind, den vollen Betrag, wenn aber nur eins oder zwei vorhanden sind, die Hälfte oder Zweidrittheile der versicherten Wittwenpension; nur vaterlose Kinder dagegen, je nach Größe der Wittwenpension, jährliche Pensionen von 6 bis 24 fl.

Der Waisenfonds ist ein Zubehör der Wittwencaffe-Anstalt und steht dieser hinsichtlich der Begünstigungen gleich.

Das Institut wird unter Aufsicht des Finanz-Ministeriums von einer Direction verwaltet, deren Vorstand und Unterpersonal das Ministerium ernennt. Dasselbe bestimmt auch die als Directionsmitglieder dem Dirigenten zur Seite stehenden vier Interessenten. Letztere erhalten keine Bezahlung; der Director und das Unterpersonal empfangen ihre Besoldung aus der Casse der Anstalt, aus welcher auch die übrigen Verwaltungskosten bestritten werden 2).

Den Ständen soll jährlich ein Rechnungsauszug, mindestens alle 5 Jahre aber eine Nachweisung über den Bestand und Fortgang des Instituts nebst dem Gutachten, welches der für diesen Zweck jedesmal anzuordnende Interessentenauschuß erstatten wird, mitgetheilt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Bis jetzt ist dies jedoch erst zweimal (1846 und 1854) geschehen 3).

1) Actenstücke XII. 1. S. 796, 873.

2) Ueber die Pensionsbewilligung für den außer Dienst getretenen Director s. oben S. 670.

3) Actenstücke VIII 3. S. 1004; XII. 1. S. 705. Diese Nachweisungen, besonders auch die der neuesten beigefügten Gutachten des Directors der hiesigen Lehzen, Staatshaushalt. II.

Die Grundlagen des Plans der Anstalt haben sich durch die Erfahrung zum großen Theile und in sehr wichtigen Punkten als unzutreffend herausgestellt, was man zum Theil 1836 schon vorausah, zum Theil aber nicht voraussehen konnte. Obgleich in einigen Stücken die Wirklichkeit dem Institute nachtheiliger gewesen ist, als vorausgesetzt wurde, so hat sie sich doch in den meisten Punkten weit günstiger für die Anstalt, als man erwarten durfte, herausgestellt. Die Ausdehnung derselben ist erheblich größer geworden, wie man 1838 annehmen konnte. Damals rechnete man auf 2000 verheirathete und 600 unverheirathete Interessenten; bei der Errichtung des Instituts fanden sich 2277 verheirathete und 133 unverheirathete, am 1. Juli 1852 aber schon 3612 verheirathete und 846 unverheirathete, und nach Eintritt der neuen Organisationen am 1. October 1852 sogar 4042 verheirathete und 1106 unverheirathete. In Folge des Zollanschlusses 1854 war noch ein fernerer Zuwachs von 250 — 300 Interessenten zu erwarten. Der Beharrungsstand, welcher — statt nach der Voraussetzung des Plans 1894 — wahrscheinlich 18⁶⁴/₆₅ eingetreten sein würde, wird dadurch noch einige Jahre hinausgerückt werden. Die jährliche Versicherungssumme, welche 1838 = 284,128 ₰ betrug, war 1852 auf 375,144 ₰ und nach dem 1. October auf 453,786 ₰ gestiegen. Die Zahl der Wittwen betrug am 1. Juli 1852 = 687 und die Gesamtsumme ihrer Jahrespensionen 87,197 ₰; im Beharrungsstande wird, abgesehen von der Interessenten = Zunahme in Folge des Zollanschlusses, muthmaasslich die Zahl der Wittwen 1560 und die Gesamtsumme ihrer Pensionen 200,000 ₰ betragen. In den 14 Jahren von 18³⁸/₅₂ haben betragen

höheren Bürgerschule, Professors Dr. Teilkampf, welcher seine ausgezeichnete Befähigung für solche Gegenstände bewährt hat, enthalten vieles Anziehende und für Anstalten dieser Art sehr Wichtige; der Zweck dieses Werks gestattet jedoch nicht, näher darauf einzugehen.

1) die gesammten Einnahmen der Wittwencasse .	1,741,825	⊥
2) " " Ausgaben " " .	578,552	"

also die Ueberschüsse 1,163,273 ⊥

Nach dem Anschlage von 1838 war nur gerechnet

auf einen Ueberschuß von 786,382 "

so daß ein Unterschied von 376,891 ⊥

zum Vortheile der Anstalt sich ergeben hat. Auch in andrer Beziehung sind ihr die Verhältnisse günstig gewesen und werden es anscheinend noch ferner sein ¹⁾, so daß man wohl unbedenklich annehmen darf, daß der dauernde Bestand der Anstalt hinreichend gesichert sein wird. Unter dieser Voraussetzung ist aber durch Errichtung der Anstalt nicht nur der Staatsdienerschaft eine große Wohlthat erzeigt ²⁾, sondern auch der Staats=Casse ein erheblicher Vortheil verschafft; denn wenn selbst die Pensionen und Unterstützungen, welche aus derselben ohne die Gründung des Instituts unvermeidlich hätten gezahlt werden müssen, nicht die volle Summe der Pensionen erreicht haben würden, die aus der Wittwencasse im Beharrungszustande zu zahlen sein werden: so ist doch nicht zu bezweifeln, daß die Wittwenpensionen über ihren Betrag vom Jahre 1838 hinaus im Verhältnisse zu der Staatsdienerzahl und der Besoldungssumme gestiegen sein und sicher die Summe

1) In Bezug auf die Waisenpensionen haben sich die Verhältnisse ebenfalls günstiger gestellt, als 1854 der Vorsicht wegen vorausgesetzt wurde. Denn 1854/55 betrug die Gesamtzahl

		die Pension derselben
1) der gänzlich verwaisten Kinder	116	3484 ⊥ 11 ggr
2) der nur vaterlosen Kinder	746	7543 " — "
überhaupt	862	11,027 ⊥ 11 ggr

2) Allerdings wird dieselbe von den Staatsdienern nicht durchweg anerkannt, indem manche am liebsten die Vortheile der Anstalt genießen, ohne die Lasten derselben zu tragen. Die Statuten der Anstalt haben einzelne Härten; allein diese sind bei einer solchen Anstalt nie ganz zu vermeiden und jedenfalls geringer als die Vortheile, außerdem aber durch die jetzt ins Leben getretene Verwendung des Waisenfonds in den erheblichsten Punkten sehr gemildert. Actenstücke XII. 1. S. 873. Hannoversche Zeitung von 1848 *N.* 89 und Beilage zu *N.* 96.

von jährlich 100,000 Rth , vielleicht noch bedeutend, überschritten haben würden, zumal die Besoldungen, wiewohl im Ganzen gewachsen, doch für den Einzelnen kleiner geworden sind und die Zahl der Staatsdiener mit geringer Dienstannahme verhältnißmäßig am stärksten gewachsen ist.

Abchnitt III.

Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Kinder vormaliger Staatsdiener und für sonstige Hülfbedürftige ¹⁾.

I. Unter der Bezeichnung Pensionen für Wittwen und Kinder vormaliger Staatsdiener und für sonstige Hülfbedürftige finden sich im Budget für 18⁵⁴/₅₅ veranschlagt

1) für Wittwen vormaliger Staatsdiener	3894	Rth	17	gr	8	h	
2) " Kinder vormaliger Staatsdiener .	3502	"	—	"	—	"	
3) " sonstige Hülfbedürftige.	300	"	—	"	—	"	
	<hr/>						
	=	7696	Rth	17	gr	8	h

Die Wittwenpensionen sind meistens schon in früherer Zeit theils aus der General-Steuer-Casse, theils aus der Königlichen General-Casse, aber aus solchen Gründen bewilligt, daß die Wittwen-casse, auch wenn sie schon bestanden hätte, ihre Bewilligung nicht vermeidlich gemacht haben würde. In neuester Zeit haben die Stände noch aus eigener Bewegung eine solche Pension für die Wittve eines vormalig Hannoverschen höheren Officiers, der 1850 in Schleswig-Holsteinische Militairdienste trat und nach der Rückkehr in das hiesige

¹⁾ Ueber die Unterstützungscasse für Waisen der unteren Steuerbeamten, zu welcher aus der General-Casse ein jährlicher Zuschuß von 1000 Rth gegeben wird, s. Staatshaushalt I. S. 395 und Actenstücke XI. 5. S. 235.

Land kurze Zeit die Stelle eines Kreiseinnehmers kraft Auftrages versah, zunächst auf 3 Jahre bewilligt 1).

Die Pensionen für Kinder sind gleichfalls schon in früherer Zeit und weit der Mehrzahl nach wegen Hülfbedürftigkeit, in einzelnen Fällen aber erst neuerlich, jedoch wegen früher entstandener Ansprüche bewilligt 2).

Die Beschaffenheit dieser Pensionen betrug 1850 die Stände zu der Bevortwortung, daß künftig keine ohne specielle ständische Genehmigung bewilligt werden sollten, und als 1854 doch, in Folge früherer Zusicherung, eine Pension jener Art von der Regierung auf diese Position gelegt wurde, so ersuchten Stände, ihnen ein Verzeichniß derjenigen Ansprüche mitzutheilen, welche etwa aus gleichem Grunde noch gemacht werden könnten 3). Dies ist bis jetzt nicht geschehen.

II. Zu ähnlichen Zwecken sind diejenigen 36,000 R bestimmt, welche im Ausgabe-Budget unter der Bezeichnung: Fortlaufende und temporaire Unterstützungen, aufgeführt stehen. Bei der ersten Cassenvereinigung wurden dafür 35,500 R in das Ausgabe-Budget aufgenommen; doch blieben daneben in den Stats der einzelnen Hauptverwaltungen noch mehrere Unterstützungsfonds und selbst auf andren Rubriken des Ausgabe-Budgets noch manche ähnliche Ausgaben. Ein Theil derselben, namentlich verschiedene Zahlungen, welche unter den Ausgaben des Ministeriums des Innern für milde Stiftungen und Armenanstalten, so wie unter den künftig wegfallenden Ausgaben, insbesondere unter den Pensionen wegen neuerworbener Landestheile berechnet waren, wurden 1850/51 auf die Position: Fortlaufende und temporaire Unterstützungen, gelegt. Dabei ward dieselbe zwar auf 36,000 R erhöht; doch lag hierin eine Verminderung der Gesamtausgaben, da die hinzugekommenen Unterstützungen mehr wie 500 R ausmachten 4).

1) Actenstücke XII. 1. S. 845.

2) 3. B. Actenstücke XII. 1. S. 865.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1840; XII. 1. S. 866.

4) Actenstücke XI. 1. S. 1196.

Von diesen 36,000 ₰ werden etwa $\frac{10}{18}$ zu fortlaufenden, meistens zunächst auf 3 Jahre bewilligten Unterstützungen, dem überwiegenden Theile nach für Wittwen und Kinder von Angestellten verwendet. Von dem Reste haben die Ministerien zu Bewilligung einmaliger Unterstützungen ihrer eignen Verfügung ungefähr $\frac{3}{18}$ vorbehalten ¹⁾, während die letzten $\frac{5}{18}$ den Landdrosteien als Dispositionsfonds überwiesen sind und dem größten Theile nach (etwa zu $\frac{2}{3}$) zu Unterstützungen bedürftiger Amts- und Gerichtsunterbedienten, dem kleineren Theile nach zu Unterstützung andrer Hülfbedürftigen verwandt zu werden pflegten.

III. Die s. g. Gnadenquartale für Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener betragen jährlich, bevor das Staatsdienergesetz sie allgemein zugestand, gewöhnlich unter 3000 ₰; seitdem aber erreichen sie den Betrag von ungefähr 4000 ₰ ²⁾. Es mußten z. B. gezahlt werden 18⁴⁹/₅₀ = 2678 ₰, 18⁵⁰/₅₁ = 2837 ₰, 18⁵¹/₅₂ = 1123 ₰, 18⁵²/₅₃ = 3542 ₰, 18⁵³/₅₄ = 3596 ₰.

1) Die Unterstützungen werden meist ebenfalls an bedürftige untere Angestellte oder deren Angehörige, aber auch zu andren Zwecken z. B. Wohltätigkeitsanstalten allgemeinerer Art, zuweilen auch wohl zu Beihülfen behuf wissenschaftlicher und künstlerischer Ausbildung gegeben.

2) Staatshaushalt II. S. 12. Im Budget für 18⁵⁵/₅₆ stehen 6000 ₰. Die angegebenen Summen beziehen sich nur auf die Gnadenquartale, welche aus der General-Casse unmittelbar gezahlt werden, neben denen noch einige aus Untercassen, z. B. der Harz-, der Steuerverwaltungs- und der Eisenverwaltungs-Casse erfolgen, die jedoch im Ganzen einige hundert Thaler jährlich nicht zu übersteigen pflegen.

Fünfzehnte Abtheilung.

Künftig wegfallende Ausgaben.

In dieser Abtheilung des Budgets werden seit 18³⁴/₃₅ diejenigen Ausgaben zusammengestellt, von welchen, wie man wenigstens damals voraussetzte, schon mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß sie allmählig wegfallen und künftig nicht wieder vorkommen werden. Doch befinden sich einige darunter, namentlich die persönlichen Besoldungszulagen und Entschädigungen wegen früherer Dienstverhältnisse und die Wartegelder, bei denen das letztere nicht zutreffen möchte und die daher richtiger wohl auf den Pensionsetat gesetzt wären. Auch haben sich in den 20 Jahren seit 18³⁴/₃₅ die Arten und die Summe dieser Ausgaben, statt abzunehmen, sehr bedeutend vermehrt; denn während im Budget von 18³⁴/₃₅ unter 7 Bezeichnungen nur 119,484 fl standen, enthält das Budget von 18⁵⁴/₅₅ unter 18 Bezeichnungen 276,780 fl , ungeachtet einige Ausgaben, z. B. die reichsdeputations-schlusmäßigen Pensionen, welche 18³⁴/₃₅ 44 Procent der Gesamtsumme ausmachten, jetzt nur noch 3,5 Procent derselben bilden, sich sehr vermindert haben. Doch sind allerdings einige Ausgaben, welche sonst in andren Budgetabtheilungen standen (vorübergehende Besoldungen zc. für Aerzte und Wundärzte, Besoldungen der Provinzial-landschaften und für die Forstschule und das Feldjäger-Corps), mit überhaupt 27,541 fl hierher übertragen.

Da die meisten der in dieser Abtheilung des Budgets stehenden Ausgaben schon bei andren Gelegenheiten besprochen sind 1), so wird hier nur noch von denen, bei welchen dies nicht der Fall gewesen ist, zu handeln sein.

I. Reichsdeputationseschlußmäßige Pensionen.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wurden die Bisthümer Osnabrück und Hildesheim säcularisirt

- 1) 1) Beihilfen für die Militairwittwen- und Waisengesellschaft und behuf Unterstützung armer Legionairs. Staatshaushalt II. S. 169.
- 2) Beitrag zur Hospital- und Militair-Unterstützungscasse behuf Unterstützung der in den Feldzügen von 1848 und 1849 invalide gewordenen Unterofficiere und Soldaten, Staatshaushalt II. S. 169. Zur Verbesserung der Pensionen der älteren Unterofficiere ist 1854 auf 10 Jahre unter gewissen Bedingungen ein jährlicher Zuschuß von 10,000 ₰ bewilligt, welcher jedoch im Budget unter den Ausgaben des Kriegsministeriums berechnet wird. Actenstücke XII. 1. S. 684, 837.
- 3) Temporaire Zahlungen für das Militair. Staatshaushalt II. S. 138, 147.
- 4) Behuf der aus den Jahren 1848 und 1849 noch vorhandenen Augmentations-Unterofficiere. Staatshaushalt II. S. 153.
- 5) Zuschuß zu den Ausgaben der Officier-Pensionscasse. Staatshaushalt II. S. 165.
- 6) Temporaire Zahlungen für das Landgendarmarie-Corps. Staatshaushalt II. S. 374.
- 7) Zollabfindungs- und Steuerentschädigungsgelder für Angestellte bei Aufhebung der Landzölle 1825 und 1835. Staatshaushalt I. S. 358, 366. Vergl. auch Abthl. XIII. Abschn. 2, Renten. S. 664.
- 8) Befoldungen der Lehnbeamte. Seit Aufhebung des Lehn-Ministeriums sind dieselben zuerst unter den Ausgaben des Finanz-Ministeriums und werden seit 1855/56 unter den künftig wegfallenden Ausgaben, die Proceßkosten u. in Lehnssachen aber unter den Büreaukosten des Gesamt-Ministeriums berechnet. Staatshaushalt I. S. 32. Actenstücke XII. 1. S. 864.
- 9) Pensionen und Wartegeelder für Landesöconomiebeamte. Staatshaushalt II. S. 489.
- 10) Vorübergehende Befoldungen und Gratificationen für Aerzte und Wundärzte. Staatshaushalt II. S. 379.
- 11) Ausgaben für die Provinziallandschaften. Staatshaushalt II. S. 71, 75.
- 12) Für die Forstschule und das Feldjäger-Corps. Staatshaushalt I. S. 62, 83.
- 13) Entschädigung der Geistlichen wegen Aufhebung der Stolgebühren der Juden. Staatshaushalt II. S. 364.

und ersteres an Kur-Braunschweig, letzteres zunächst an Preußen, von dem es nach Beseitigung der Französisch-Westphälischen Herrschaft an Hannover kam, überwiesen. Nach den Bestimmungen jenes Reichschlusses §§ 50—54 und 59 mußten die neuen Landesherren nicht nur den früheren geistlichen Fürsten eine Sustentation gewähren, für welche das Gesetz einen mindesten und höchsten Betrag bestimmte und dessen nähere Feststellung es der Vereinbarung und der Großmuth der neuen Landesherren überließ, sondern auch den Mitgliedern der aufgehobenen Domcapitel (Weihbischöfen, Domcapitularen, Dignitarien, Canonici u. s. w.) in der Regel $\frac{9}{10}$ ihres bisherigen Einkommens und der Hof- so wie der geistlichen und weltlichen Dienerschaft, dem Militair und den Pensionisten der abtretenden geistlichen Landesherren die gesammte Dienstinnahme mit Einschluß aller Emolumente ferner leisten lassen ¹⁾. Mit dem Bischofe von Osnabrück, Herzoge von York, fand sich die Kur-Braunschweigsche Regierung ab, die Pension des Bischofs von Hildesheim setzte die Preussische Regierung fest; beide Ermächtigungen sind längst erloschen ²⁾.

Die sonstigen Pensionen betragen anfangs über 150,000 R , wovon 1818 gegen 90,000 R auf die Haupt-Kloster-Casse gelegt, die übrigen aber aus der Königl. General-Casse und während der Cassentrennung von 1841/49 aus der General-Steuer-Casse bezahlt wurden. Trotz des Zeitverlaufs von mehr als 50 Jahren dauert noch ein Theil dieser Zahlungen fort; 1854/55 ruheten noch auf der Haupt-Kloster-Casse über 8000 R und auf der General-Casse fast 10,000 R . Diese letzteren bestanden in folgenden Beträgen:

1) Auch die Ascension in höhere Pründen zc. und die Gewährung von Alterszulagen, Gnadenzeiten u. dergl. ist zugestanden worden. Actenstücke VIII. 1. S. 687, 1040; IX. 1. S. 544, 1076. (Mehberg) Zur Geschichte des Königreichs Hannover, S. 85.

2) Der Bischof von Osnabrück bezog bis 1827 jährlich 24,000 Livre Sterling, der Bischof von Hildesheim bis 1825 jährlich 25,000 R aus der Königl. General-Casse, welche dazu aus der General-Steuer-Casse das hergebrachte subsidium charitativum von jährlich 8000 R erhielt. Actenstücke II. S. 109.

		1834/35	1854/55
I. Pensionen für ehemalige Staatsdiener, für Wittwen und Kinder von solchen		Rthl gr Sch	
1) im Fürstenthume Osnabrück		397 9 4	
2) " " Hildesheim		3,867 6 2	
		Rthl gr Sch	Rthl gr Sch
		4,264 15 6	30 20 —
II. geistliche Pensionen der aufgehobenen Domcapitel			
1) zu Osnabrück			
a. für 2 Domcapitulare	3508 Rthl 1 gr 5 Sch		
b. für 7 Geistliche und welche sonst dazu gerechnet worden..	4111 " 2 " 8 "		
c. für 15 Vicarien und Quartisten.....	453 " 17 " 9 "		
	8,072 21 10		
d. weltliche Pensionen des Domstifts.....	596 2 8		
e. Landtagsdiäten der Domcapitularen.....	199 19 —		
	8,868 19 6		
2) zu Hildesheim			
a. 12 Domcapitulare	24,507 Rthl 2 gr 10 Sch		
b. 31 Vicarien und sonstige Geistliche..	5,158 " 16 " 5 "		
c. 6 Officianten.....	3,995 " 20 " 4 "		
	33,661 15 7		
d. Präsenzen.....	2,443 — 7		
	36,104 16 2		
Dazu Kornpensionen zum Registerpreise von	3,049 11 —		
	39,154 3 2		
	= 52,287 14 2		
		Rthl gr Sch	Rthl gr Sch
			a. u. b. 4 Capitularen
			2618 22 5
			c. 3 Vicarien
			297 14 —
			2916 12 5
			409 10 8
			3325 23 1
			a. 3 Capitulare
			4609 1 2
			b. 3 Vicarien etc.
			880 20 —
			c. 5 Officianten
			247 12 —
			5737 9 2
			230 — —
			5967 9 2
			457 20 7
			6425 5 9
			9782 — 10

II. Pensionen wegen der neuerworbenen Landestheile.

Verwandt mit den eben erörterten Pensionen und zum Theil auch durch den Reichsdeputationshauptschluß begründet sind die Pensionen, welche an vormalige Civildienere und Militairö in den von 1813—1815 an Hannover gekommenen Landestheilen schon vor deren Erwerbung von Seiten Hannovers gezahlt werden mußten. Ihr Betrag war zuerst nicht unbedeutend und überstieg 18^{34/35} noch 12,000 R , war aber 18^{53/54} auf etwa 2600 R gesunken. Bis 1834 trug die General-Steuer-Casse von dieser Ausgabe nur diejenigen Pensionen, welche nach der früheren Verfassung der fraglichen Landestheile aus den Landes-Cassen derselben bezahlt waren; doch kamen auch einzelne Abweichungen von diesem Grundsätze vor ¹⁾. Bei der Cassentrennung von 1841 wurden der General-Steuer-Casse alle diese Pensionen aufgelegt. Besondere Verhältnisse fanden und finden zum Theil noch Statt hinsichtlich der Pensionen des vormaligen Bisthums Münster, welches bei der Säkularisation im Jahre 1803 unter mehrere Landesherren getheilt ward, und von dem die damals den Herzögen von Arenberg und Loos-Corswaren zugefallenen Theile, das Amt Meppen und einige Abspalten der Aemter Bevergen und Rheina-Wolbeck, durch die Bestimmungen im Art. 32 der Wiener Congreßacte unter Hannoversche Hoheit kamen. Nach einem Vertrage vom 30. Juni 1804 zwischen den Fürsten, welche das Bisthum Münster getheilt hatten, wurden die den vormaligen Civildienere und Militairö zu zahlenden Pensionen theils besondre Schuld, theils blieben sie gemeinsame Last der neuen Landesherren, welche zur Beichtigung derselben eine s. g. Sustentations-Casse zu Münster bildeten, in die von allen nach einem gewissen Verhältnisse die nöthigen Geldeinschüsse gemacht wurden. Als die Ereignisse von 1813—1815 die Territorialverhältnisse auch in Bezug auf das frühere Bisthum Münster wieder vielfältig geändert hatten, wurden die Angelegenheiten

¹⁾ Actenstücke II. S. 95, 108, 110, 197; III. S. 350; II. 1. S. 384, 386.

desselben unter den nunmehrigen Landesherrschaften, Hannover, Preußen und Oldenburg, durch Vertrag vom 16. October 1839 von neuem geordnet und durch § 26 desselben namentlich die Beibehaltung der Münsterschen Sustentations-Casse und das Beitragsverhältniß zu ihren Zahlungen vereinbart ¹⁾. Zu dem Hannoverschen Antheile an einigen gemeinschaftlichen und zu einigen einseitig Hannoverschen Pensionen muß auch der Herzog von Arenberg beitragen, da er der Mediatisirung ungeachtet im Besitze der Meppenschen Domainen geblieben ist, und ehemals ein Beitrag zu jenen Pensionen aus dem Cammerfonds erfolgt war. Seine Concurrenzpflicht ist durch eine im Jahre 1826 mit ihm getroffene Vereinbarung geregelt.

Die wegen neuertvorbener Landestheile an Civilpersonen zu zahlenden Pensionen betragen:

	1834/35			1853/54		
	ℳ	gr	sch	ℳ	gr	sch
1) wegen des Eichsfeldes . . .	3,168	9	2	139	9	—
2) " der Stadt Goslar . . .	1,323	3	10	—	—	—
3) " Lingen	112	5	4	—	—	—
4) " Ostfriesland	5,687	6	7	2,302	16	4
5) " Meppen						
a. Antheil an den						
gemeinschaftlichen						
Pensionen . . .	800	—	—	70	—	—
b. einseitige Pensionen,						
nach Abzug						
des Herzoglichen						
Beitrages . . .	420	7	10	28	18	8
	<hr/>			<hr/>		
	1,220	7	10	98	18	8
6) wegen Hildesheim	461	16	—	23	7	—
7) " Bentheim	211	17	3	74	1	9
	<hr/>			<hr/>		
	= 12,184	18	—	2,638	4	9

¹⁾ Gesetzsammlung von 1840, I. S. 17.

	1834/35	1853/54
	⊥ ggr ⚄	⊥ ggr ⚄
	= 12,184 18 —	2,638 4 9
Dabon trug bis 1834/35 die		
General=Casse	9,970 13 5	
die General=Steuer=Casse . .	2,214 4 7	

Als eine Besonderheit mag noch erwähnt werden, daß eine Ostfriesische Pension von 992 ⊥ wegen einer 1803 titulo oneroso erworbenen Expectanz 1841 auf den Sohn des ursprünglichen Pensionairs für dessen Lebenszeit übertragen werden mußte.

An ehemalige Militairpersonen des Bisthum Hildesheim wurden in den ersten Jahren der Hannoverschen Herrschaft gegen 6000 ⊥ (aus der General=Steuer=Casse) bezahlt; 1854/55 waren sie auf 450 ⊥ heruntergekommen. Sie werden aber im Budget nicht hier, sondern unter den temporairren Ausgaben für das Militair berechnet.

Das Gleiche geschieht mit den Unterstützungen für ehemals Preußische und Hessische Militairpersonen in Ostfriesland und in den 1815 von Kurhessen an Hannover abgetretenen Landestheilen, welche anfangs gegen 1500 ⊥ betragen, jetzt aber auf 480 ⊥ gesunken sind.

III. Sonstige außerordentliche Pensionen.

Sowohl auf der früheren Königl. General= als auf der General=Steuer=Casse, vorzugsweise jedoch auf ersterer, ruheten manche Pensionen und pensionsähnliche Zahlungen, die, weil sie unter einen andren gemeinsamen Namen nicht gebracht werden konnten, als außerordentliche Pensionen bezeichnet wurden. Ihr Betrag war sonst nicht ganz unbedeutend, hat sich aber in neuester Zeit auf wenige hundert Thaler vermindert. Seit vielen Jahren schon sind kaum noch andre als nach Errichtung der Hof= und Civildiener=Wittwencasse ausnahmsweise bewilligte Wittwenpensionen auf diese Rubrik gelegt 1).

1) Zwei von diesen, welche 1844 bewilligt wurden, dauern noch fort. Actenstücke VIII. 2. S. 6, 989. Im Jahre 1852 bewilligten Stände für einen

An außerordentlichen Pensionen wurden gezahlt

	1834/35	1854/55
1) wegen besondrer Verhältnisse (aus Rücksichten der Gunst oder des Mitleids)	5,283 ₰	416 ₰
2) wegen des vormaligen Hofgerichts zu Hannover	1,480 "	— "
3) wegen des vormaligen Reichscammergerichts zu Wezlar	117 "	— "
4) an Angestellte des fürstbischöflich Hildesheimischen Hofstaats	1,846 "	371 "
5) wegen früherer Dienstverhältnisse	2,993 "	— "
6) wegen der Französischen reformirten Colonie zu Hameln 1)	57 "	— "
	<hr/>	<hr/>
	= 11,776 ₰	787 ₰

IV. Persönliche Befoldungszulagen und Entschädigungen wegen früherer Dienstverhältnisse.

Veränderungen in der Organisation der Behörden machen fast immer, zumal wenn die etatsmäßigen Befoldungen für die Zukunft ermäßigt werden, für die Angestellten, welche bis dahin größere Dienst-einnahme hatten, persönliche Befoldungszulagen oder Entschädigungen vorübergehend nothwendig 2). Durch die mehrmaligen Organisationsveränderungen im Laufe der letzten 40 Jahre, welche in früherer Zeit besonders die Steuer- und Zollverwaltung, in neuester Zeit die Gerichtsverfassung und die Regiminalverwaltung betroffen haben, sind daher wiederholt solche Bewilligungen herbeigeführt; doch haben erst

vormalig Hannoverschen Officier, der in die Schleswig-Holsteinsche Armee eingetreten und dem die wegen schwerer Verwundung bewilligte Pension nachmals von der Dänischen Regierung entzogen war, einstweilen eine jährliche Pension von 400 ₰. In Folge einer Anstellung des Pensionirten hörte die Zahlung aber bald auf. Actenstücke XI. 4. S. 958.

1) s. oben II. S. 292.

2) Actenstücke III. S. 346; Staatsgrundgesetz von 1833, § 162; Landesverfassungsgesetz von 1840, § 174; Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852, § 67.

die zuletzt erwähnten Organisationsänderungen sie zu einer bedeutenden Höhe hinangetrieben. Vor der Cassenvereinigung von 1834 erfolgten sie aus derjenigen Cassé, welche die Besoldung des zu Entschädigenden bezahlen mußte; bei der Cassentrennung von 1841 wurden aber auch die bis dahin aus der Königlichen General-Cassé geleisteten Zahlungen dieser Art auf die General-Steuer-Cassé gelegt. Indeß hatte bei der Cassenvereinigung von 1849 die Königliche General-Cassé doch wieder einige solche Zulagen und Entschädigungen zu zahlen. Die Gesamtsumme derselben betrug 1):

	1834/35	1850/51	1854/55
	⊥	⊥	⊥
1) für angestellte Steuerbeamte 2)	4,580	3,839	3,946
2) „ Wasserbaubeamte 3) . . .	2,762	1,071	228
3) „ vormalige Stempelbistri- buteurs bei den Obercollegien .	81	26	—
4) für vormalige Licent- und Accise-Commissarien 4)	1,057	91	34
5) Licent- und Accise-Äquivalent- gelder 5)	474	143	80
6) für das landschaftliche Personal in Ostfriesland 6)	1,609	—	—
7) für Mitglieder und Subalterne des Oberappellationsgerichts 7)	38	155	170
	<hr/> = 10,601	<hr/> 5325	<hr/> 4458

1) d. h. so weit sie unter dieser Rubrik berechnet werden, was, wie gleich noch weiter vorkommen wird, nicht durchgängig der Fall ist.

2) Actenstücke II. S. 208; III. S. 346; II. 1. S. 353; III. 4. S. 17; VIII. 3. S. 1285; IX. 1. S. 546, 1043, 1044, 1076.

3) Staatshaushalt II. S. 409.

4) Actenstücke II. S. 138, 208, 236; III. S. 189; II. 2. S. 326.

5) Actenstücke II. S. 222; III. S. 247.

6) Actenstücke II. S. 197, 208, 220, 236.

7) Actenstücke IX. 1. S. 540, 1070. Außerdem sind unter der Position 16 noch 4389 ⊥ für Mitglieder und Subalterne des Oberappellationsgerichts enthalten. Actenstücke XI. 2. S. 1250; XI. 5. S. 936. Staatshaushalt II. S. 232.

	1834/35	1850/51	1854/55
	⌘	⌘	⌘
	= 10,601	5325	4458
8) für den Schloßverwalter zur Göhrde	16	16	—
9) für Zollbeamte 1)	10,187	2,205	1,002
10) Entschädigungen wegen Ab- tretung von Jurisdictionen 2) .	—	3,892	6,743
11) Persönliche Zulagen und Ent- schädigungen 3)	—	3,258	2,208
12) Außerordentliche Bewilligungen 4) .	—	1,400	1,700
	= 20,804	16,096 5)	16,111
13) für Angestellte bei den Obergerichten			1,910
14) " " " " Aemtern			66,333
15) " " " " Amtsgerichten			17,541
16) " " " " andren Behörden (von andren Positionen des Budgets hierher übertragen)			19,875
			= 121,770

Dhne die Cassenvereinigung von 1834 würde von der Gesamtsumme die Königliche General-Casse 11,622 ⌘ und die General-Steuer-Casse 9182 ⌘ zu tragen gehabt haben.

Die außerordentliche Vermehrung der persönlichen Zulagen und Entschädigungen im Jahre 1854/55 rührt größtentheils von den neuen Organisationen des Jahrs 1852 her 6), zum Theil aber hat sie auch darin ihren Grund, daß die Regierung beim Budget von 1854/55 alle

1) Actenstücke V. 3. S. 53, 556.

2) Staatshaushalt II. S. 212, Note 4.

3) Staatshaushalt II. S. 50 Note 1, S. 51. Actenstücke XI. 4. S. 955.

4) Actenstücke VIII. 3. S. 1240, 1438; XI. 5. S. 243, 928.

5) Im Budget standen 1100 ⌘ mehr, als Entschädigung der Geistlichen für Aufhebung der Stolzgebühren der Juden. Diese werden jetzt abgefordert (XV. 19) berechnet.

6) Die 1853/54 auf 94,446 ⌘ berechnete Gesamtsumme hatte sich 1854/55 auf 85,784 ⌘ vermindert. Actenstücke XII. 1. S. 169. Staatshaushalt II. S. 110.

Zahlungen jener Art für Angestellte, welche ihre Besoldungen unmittelbar aus der General-Casse empfangen, auch wenn dieselben bisher nicht unter dieser Rubrik berechnet waren, hierher übertrug. Dagegen hatte das Ministerium, wenn die Besoldungen aus Unter-cassen gezahlt werden, die Zulagen etc., auch wenn sie bis dahin hier berechnet waren, auf die Rechnungen der Unter-cassen verwiesen¹⁾. Hiermit waren die Stände nicht einverstanden und ersuchten daher das Ministerium, alle (auch die bisher bei den Unter-cassen berechneten) persönlichen Besoldungszulagen, welche im Falle der Erledigung einer Dienststelle ohne besondere ständische Bewilligung nicht wieder beigelegt werden können, künftig unter die Budgetrubrik der wegfallenden Ausgaben berechnen zu lassen. Darauf ist die Regierung bei dem Budget für 1855/56 in so weit eingegangen, als sie es ohne erhebliche Unzulänglichkeiten im Rechnungswesen für thunlich erkannt hat²⁾.

V. Wartegelder³⁾.

Die Wartegelder müssen auch gewöhnlich auf Anlaß neuer Organisationen von Behörden bewilligt werden. In älterer Zeit kamen sie selten vor, in neuerer Zeit sind sie häufiger geworden; am höchsten sind sie in Folge der Organisationen des Jahres 1852 und der Vereinigung des Steuer- und Zollvereins im Jahre 1854 gestiegen. Zu den früheren Anlässen, welche Wartegelderbewilligung hervorriefen,

1) Da dies letztere in der obigen Berechnung nicht geschehen ist, so rührt daher der Unterschied der angegebenen Gesammtsumme von der im Budget aufgeführten Summe (111,721 ₰).

2) Actenstücke XII. 1. S. 155, 849; XII. 2. S. 39. Außer den von der königlichen Regierung namhaft gemachten persönlichen Zulagen für mehrere höhere Steuer- und Zollbeamten, welche nicht hier berechnet werden, ist dies auch noch mit einigen andren erheblichen Ausgaben dieser Art der Fall, z. B. 17,000 ₰ für Forstbeamte, Staatshaushalt I. S. 88, Note 1; 5000 ₰ für Angestellte bei der Berghauptmannschaft und dem Berg- und Forstamte, Staatshaushalt I. S. 110; 4400 ₰ für Postbeamte, Staatshaushalt I. S. 251, 254.

3) Staatshaushalt II. S. 8.

gehören besonders die Aenderungen in der Landzollverwaltung 1825 und 1835 ¹⁾, die Aufhebung des Schatzcollegiums 1834 ²⁾, die Vereinigung der Steuerdirectionen 1847 ³⁾, die Verminderung der Kreis=caffen ⁴⁾, die Aufhebung der Pupillencollegien ⁵⁾, der Oberforstämter ⁶⁾, der Wechsel in dem gesandtschaftlichen Personal und die Beschränkung derselben 1848 und 1849 ⁷⁾ u. s. w. An Wartegeldern wurden gezahlt:

	18 ³⁴ / ₃₅	18 ⁵⁰ / ₅₁	18 ⁵⁴ / ₅₅
	⌘	⌘	⌘
1) für verschiedene vormalige Staatsdiener aus mannigfachen Ursachen ⁸⁾	9,566	10,274	7,925
2) für vormalige Steuerbeamte	192	3,829	6,998
3) " " Zollbeamte	3,322	5,196	490
4) " die Dösnabrückischen Voigte und Untervoigte, als ehemalige Steuererheber und Steuerdiener ⁹⁾	2,340	35	—
5) für die Mitglieder des Schatzcollegiums	3,533	1,200	400
6) wegen veränderter Organisation der Steuer=Directionen	—	1,400	—
7) in Folge der Gerichts= und Verwaltungs=Organisationen von 1852 ¹⁰⁾	—	—	31,027
	= 18,953	21,934	46,840

1) Staatshaushalt I. S. 358, 389.

2) daselbst II. S. 593.

3) daselbst I. S. 390.

4) daselbst I. S. 392.

5) daselbst II. S. 210.

6) daselbst I. S. 62.

7) daselbst II. S. 120.

8) Diese ruheten bis 1834 auf der Königl. Cassen, die übrigen auf der General=Steuer=Cassen.

9) Actenstücke II. S. 138; II. 1. S. 381; II. 2. S. 65, 208.

10) Staatshaushalt II. S. 110.

	=	18,953	21,934	46,840
8) in Folge der Vereinigung des Steuer- und Zollvereins 1854 1)	—	—	—	7,460
	=	18,953	21,934 2)	54,300

VI. Renten des vormaligen Lehns-Allodificationsfonds.

Die für Allodification landesherrlicher Lehne auftommenden Capitalien, über welche das Lehnsablösungsgesetz vom 13. April 1836, § 25 dem Könige die Verfügung vorbehielt, wurden zu einem besondern Vermögensstamme (Lehns-Allodificationsfonds) vereinigt und gleich den übrigen General-Casse-Capitalien verzinslich ausgeliehen. Auf diese Zinsen wies der König einzelne Zahlungen von mehr oder minder dauernder Art theils zur Entschädigung für nicht vollständig verwirklichte frühere Lehns-Expectanzen, theils als Gnadenerteilungen an. Als bei der Cassenvereinigung von 1849 der Lehns-Allodificationsfonds mit dem Domanial-Ablösungsfonds, und seine Zinseneinnahme mit den Einnahmen der General-Casse vereinigt ward, wurden jene Zahlungen (damals 1452, jetzt noch 1307 ₰) auf das Ausgabe-Budget der General-Casse unter die künftig wegfallenden Ausgaben gestellt 3). Die Verlängerung einer auf Zeit beschränkten Zahlung dieser Art gab 1852 den Ständen Anlaß, die Regierung aufmerksam zu machen, daß ohne ständische Bewilligung dieser Fonds nicht mit neuen Renten belastet werden dürfe 4).

1) Staatshaushalt II. S. 673. Actenstücke XII. 1. S. 167.

2) Bei der Cassenvereinigung von 1849/50 waren an Wartegeldern zu zahlen 23,642 ₰, wovon die königliche Casse 9358 ₰, die General-Steuer-Casse 14,284 ₰ zu tragen gehabt hätte.

3) Staatshaushalt I. S. 32. Actenstücke XI. 2. S. 709.

4) Actenstücke XI. 5. S. 961.

Sechzehnte Abtheilung.

Außerordentliche Ausgaben.

Unter diese Abtheilung des Ausgabe-Budgets werden diejenigen Verwendungen gebracht, welche zu einer andren nicht gehören und für welche, weil sie vorübergehender Art sind, eine besondere Rubrik nicht gemacht werden soll. Doch hat sie in neuester Zeit einige Posten erhalten, welche, wo nicht ständig sein, doch voraussichtlich ziemlich lange wiederkehren werden; nämlich:

- 1) Die zu außerordentlichen Anlagen bei den älteren Landeseisenbahnen bestimmten, jährlich 64,000 bis 65,000 M betragenden Zahlungen aus den Ueberschüssen des Eisenbahnbetriebes an den Capitalienfonds der General-Casse, bestehend in dem ursprünglich der Reservecasse zugewiesenen $\frac{1}{2}$ Procent des Gesamtbetrages der Eisenbahnschulden ¹⁾. Aus diesem Fonds sind 18^{52/55} 434,041 M zu Anlagen jener Art bewilligt ²⁾.
- 2) Die den Gränzgemeinden in besonders dringenden Fällen zu gewährenden Unterstützungen zur Erleichterung der seit Vereinigung des Steuer- und Zollvereins durch Vermehrung des Gränzpersonals ihnen drohenden Erschwerung ihrer Armenlasten ³⁾.

1) Staatshaushalt I. S. 306.

2) Actenstücke XI. 5. S. 921; XII. 1. S. 827; XII. 2. S. 537, 754.

3) oben II. S. 346.

Im Uebrigen sind die hier zur Verrechnung kommenden Ausgaben so mannigfach, daß sie sich unter allgemeinere Kategorien nicht wohl bringen lassen, und eine Aufzählung derselben an dieser Stelle um so weniger Interesse haben dürfte, als die hauptsächlichsten schon bei andren Gelegenheiten angeführt worden sind 1). Die Nachweisung der einzelnen Ausgaben dieser Classe seit 1849/50 findet sich in den Uebersichten der wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Currentfonds der General-Casse, die alljährlich den Ständen mitgetheilt werden 2).

Als außerordentliche Ausgaben verdienen hier noch die Vorschüsse Erwähnung, welche nach gesetzlicher Vorschrift aus der General-Casse an einige Anstalten auf deren Erfordern innerhalb gewisser Gränzen geleistet werden müssen; nämlich:

I. an die Brandcassen.

Von den öffentlichen Immobilien-Brandversicherungsanstalten waren 6 bei ihrer Errichtung dergestalt auf den Credit der Provinzialcassen gegründet, daß sie zur Zahlung der Brandvergütungen Vorschüsse aus den landschaftlichen Cassen in Anspruch nehmen konnten. Als letztere nach Vereinigung aller Schulden und Lasten zu Einem Ganzen nicht hergestellt wurden, beschloßen die allgemeinen Stände 1818, daß die Vorschüsse an die Brandcassen, so weit sie verfassungsmäßig aus den Provinzialcassen zu leisten gewesen sein, künftig aus der General-Steuer-Casse geleistet werden sollten. Von einigen Brandcassen ward von dieser Begünstigung wenig, von andren dagegen zur Belästigung der Landes-Casse sehr häufig und ausgebehnter Gebrauch gemacht, weshalb die Regierung auf ständischen Antrag bei

1) z. B. die von Städten und andren Gemeinden bezahlten Beiträge zu den Kosten der Erbauung von Gerichtlocalen, Staatshaushalt I. S. 94, Note 2; Kosten der Augmentations-Unterofficiere, daselbst II. S. 153; Kosten der Truppen-Concentrirungen an der Hessischen Gränze und an der Elbe, daselbst II. S. 203.

2) Actenstücke XI. 2. S. 709; XI. 4. S. 597; XI. 5. S. 591; XII. 1. S. 417; XII. 2. S. 288.

Revision der Brandcassen=Ordnungen sie dahin zu beschränken sich veranlaßt fand, daß ein Recht auf Vorschußleistung ausgeschlossen und die Bewilligung von Vorschüssen aus der Landes=Casse nur für Nothfälle und gegen Zahlung von Zinsen in Aussicht gestellt ward. Die Regierung aber erhielt von den Ständen die Ermächtigung, zur Gewährung der Vorschüsse temporaire Anleihen aufzunehmen, wenn die Landes=Casse nicht die genügenden Mittel habe 1). Hiervon hat sie oft Gebrauch machen müssen, da den Brandcassen fast alljährlich ansehnliche Vorschüsse geleistet sind, die auch in neuester Zeit, wenngleich abgenommen, doch gewöhnlich noch 100,000 bis 150,000 \$ betragen haben 2).

II. Die Vorschüsse, welche die General=Casse der Landes=Creditcasse nach § 56 ihrer Statuten vom 18. Juni 1842 zu geben verpflichtet ist 3).

1) Actenstücke II. S. 45; V. 2. S. 123, 794, 951.

2) Staatshaushalt II. S. 596. 627.

3) Staatshaushalt II. S. 504.

S c h l u ß.

In der Einleitung¹⁾ ward darauf hingewiesen, daß die General-Casse in den beiden ersten Jahren nach Wiedervereinigung der Cassen im Anschlag zwar ein Deficit, in Wirklichkeit aber einen nicht unbedeutenden Ueberschuß gehabt habe. Dieselbe Erscheinung hat sich in den folgenden Jahren bis Ende 1854 gezeigt, so daß durchschnittlich in jedem Jahre die laufenden Einnahmen um $\frac{1}{2}$ Million Thaler größer als die laufenden Ausgaben gewesen sind. Die folgende Uebersicht weist dies näher nach.

		Budget-Anschlag			Wirkliche Einnahmen und Ausgaben			Ueberschuß		
					⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘
1849/50	Einnahmen	7465487	—	3	8130922	17	—	721199	23	11
	Ausgaben	7598053	16	—	7409722	17	1			
1850/51	Einnahmen	7353202	15	4	8059737	7	5	371331	21	11
	Ausgaben	7754774	17	4	7688405	9	6			
1851/52	Einnahmen	7505988	5	6	8379515	13	1	530571	1	6
	Ausgaben	7709992	15	5	7848944	11	7			
1852/53	Einnahmen	7719982	8	8	9104008	20	4	798623	4	6
	Ausgaben	8130862	19	5	8305385	15	10			
1853/54	Einnahmen	8002099	6	8	8963040	3	7	400481	6	11
	Ausgaben	8343763	14	3	8562558	20	8			
Gesamtüberschuß								2822207	10	9

1) Staatshaushalt I. S. 34.

= 2,822,207 10 9

Davon gehen ab wegen nachträglicher Ein-
nahmen=Verminderung und Ausgaben=Vermehrung 2,884 5 5

bleiben 2,819,323 5 4

Dagegen kommt der Ueberschuß
aus der Zeit vor dem 1. Juli 1849
wieder hinzu. Die General=Steuer=
Casse, die Eisenbahn=Hauptcasse und
der s. g. Handelsfonds hatten am
Schlusse jener Periode einen Ueber=
schuß von

221,124 12 6

die Königliche Ge-

neral=Casse aber ein Deficit von

250,468 19 3

wovon durch die

Anleihe Litt. Q.

und R. 150,000 — —

und die übrigen 100,468 19 3

aus dem Ueberschusse der General=
Steuer=Casse gedeckt wurden, so daß
die General=Steuer=Casse in die ver=
einigte General=Casse noch einbrachte¹⁾

120,655 17 3

und der ganze verfügbare Ueberschuß betrug 2,939,978 22 7

Darauf sind in den Jahren 18⁵¹/₅₄ folgende Ausgaben ange=
wiesen:

1) für den Hadelnschen Canalbau 50,000 ₰

2) zum Baue und Ankauf von Obergerichtsgebäuden 68,000 "

= 118,000 ₰

¹⁾ außer dem Betriebscapitale von 100,000 ₰. Die Königliche General=
Casse brachte ein solches von 400,000 ₰ zu.

	= 118,000 ₰
3) zu den Kosten der im September 1852 in Hannover Statt gehaltenen Versammlung der Land- und Forstwirthe	3,000 "
4) zum Baue des Militair-General-Hospitals. . .	113,000 "
5) für die erste Einrichtung der Schullehrer-Seminare	30,360 "
6) zum Landstraßen- und Gemeindevogbau.	100,000 "
7) zum Erweiterungsbaue der polytechnischen Schule zu Hannover.	22,000 "
8) zur Einrichtung der Baugewerkschule in Nienburg	2,000 "
9) zur Entschädigung der Kriegsverwaltung für nachträglich abgetretenes Grundeigenthum zum Harburger Hafen	9,213 "
10) zum Baue einer Brücke über die Geeste	117,600 "
11) zu Ergänzungsbauten bei den älteren Landeseisenbahnen.	292,350 "
12) zur Vermehrung des Betriebsmaterials bei denselben.	437,500 "
13) zur Ergänzung des Armeematerials, abschläglich	250,000 "
14) zur Einrichtung der 1854 begründeten Strafanstalt zu Lingen	44,000 "
15) zum ersten Angriffe des Baues einer freien Niederlage zu Harburg	80,000 "
16) für Einrichtung des Lootsenwesens auf der Embs	11,000 "

Nach Abzug dieser = 1,630,023 ₰

blieb noch ein verfügbarer Ueberschuß
von 1,309,955 "

Von diesem beantragte die Regierung 1855 folgende Bewilligungen, über welche jedoch die Stände, ihrer Auflösung wegen, sich nicht erklären konnten:

= 1,309,955 ₰

a. zur Vermehrung des Armeematerials	347,436 ₰	
b. zum Ankaufe eines Grundstückes behuf Erweiterung der Strafanstalt in Stade . . .	7,000 "	
c. zum Landstraßenbaue	50,000 "	
d. zur Vermehrung des Betriebsmaterials bei den älteren Landes-eisenbahnen	175,000 "	
		<u>579,436 "</u>

Wären diese Ausgaben bewilligt, so würde noch ein Ueberschuß von 730,519 ₰ geblieben sein, welchen die Regierung zur Deckung der für außerordentliche Kriegsrüstungen erforderlichen Ausgaben benutzen wollte, womit der ganze Ueberschuß der Vorzeit verbraucht und, da mit jener Summe die bezeichneten Kriegsrüstungsausgaben nicht vollständig zu bestreiten gewesen wären, noch ein Deficit entstanden sein würde.

Für das Rechnungsjahr 18⁵⁴/₅₅ hat die Regierung einen Ueberschuß veranschlagt; doch scheinen die Stände dabei nicht ohne Bedenken gewesen zu sein, indem sie in Bezug darauf den Wunsch und die Hoffnung aussprachen, daß der seit lange zum ersten Male im Voraus veranschlagte Ueberschuß sich nicht unerwartet in das Gegentheil umkehren möge ¹⁾. Mit diesem Wunsche und dieser Hoffnung möge denn auch diese Darstellung des Hannoverschen Staatshaushalts geschlossen sein.

1) Actenstücke XII. 1. S. 805.

A n h a n g.

Die Prüfung der Landesrechnungen.

Das Rechnungsjahr der General=Casse, der Schulden=Tilgungs- und der Zinszahlcassen umfaßt den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni 1); doch wird die Rechnung der General=Casse nicht sofort mit Ablauf dieses Zeitraums, sondern erst ein Jahr nachher geschlossen, um die Rückstände möglichst zu vermindern 2). Nachdem dann die General=Casserechnung vom Finanz=Ministerium geprüft ist, wird sie dem Schatzcollegium zur Prüfung zugestellt, welches, wenn es dabei zu Bedenken oder zu Erinnerungen Anlaß findet, dieselben dem Finanz=Ministerium darzulegen und, wenn sie auf diese Weise nicht erledigt werden, der allgemeinen Ständeversammlung zur Kenntniß zu bringen hat. Hierauf wird die Rechnung den allgemeinen Ständen zur Prüfung vorgelegt 3). Mit den Rechnungen der Schulden=Tilgungs- und Zinszahlcassen wird eben so verfahren, nur daß sie zunächst

1) Seit 1820/21. Früher umfaßte das Rechnungsjahr der Königlichen General=Casse die Zeit vom 1. Mai bis 30. April, das der General=Steuer=Casse das Calendarjahr. Actenstücke II. 1. S. 339. Auch die Unterassen, mit Ausnahme der nicht in aller Beziehung dahin zu zählenden Unterharzischen Zehntcasse, haben seit 1851/52 alle daselbe Rechnungsjahr wie die General=Casse. Actenstücke XI. 2. S. 290, 293.

2) Diese Einrichtung bestand schon bei der Königlichen General=Casse vor 1834, ging damals auf die neue General=Casse über und wurde ihrer Zweckmäßigkeit wegen 1841 auch bei der General=Steuer=Casse eingeführt.

3) Verfassungsgesetz vom 5. September 1848, § 99; Gesetz über das Schatzcollegium vom 12. September 1848, §§ 10—12. Diese Vorschriften nennen neben den Rechnungen der General=Casse auch die Rechnungen aller Neben- und Unterassen; doch hat hiemit keine regelmäßige Obliegenheit, sondern nur eine zur gründlichen Prüfung der General=Casse=Rechnung unerlässliche Befugniß des Schatzcollegiums zur Prüfung dieser Rechnungen ausgesprochen werden sollen. Actenstücke XI. 1. S. 591.

an das Schatzcollegium gehen und von diesem revidirt werden. Unter diesen Umständen können die Landesrechnungen regelmäßig frühestens im dritten Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahrs an die Stände gelangen ¹⁾. Indes sind sie bisher gewöhnlich später, als es hätte geschehen können, mitgetheilt, weshalb Stände um thunlichste Beschleunigung der Vorlage und um eine Einrichtung ersuchten, daß jedes Jahr eine General=Casserechnung zur ständischen Prüfung gelange. Diesem Wunsche zu entsprechen, hat die Regierung sich geneigt erklärt und bisher angelegen sein lassen ²⁾.

Den Ständen sind bis jetzt folgende auf den Staatshaushalt bezügliche Rechnungen vorgelegt:

- 1) über die Verpflegung der allirten Truppen von 18¹³/₁₇ ³⁾,
- 2) " " Kriegscontributionen von 18¹³/₂₆ ⁴⁾,
- 3) " " Steuerverwaltung vom 1. November 18¹³/₁₇ ⁵⁾,
- 4) der General=Steuer=Casse vom 1. November 1817 bis 30. Juni 1834 ⁶⁾,
- 5) über den Restfonds der General=Steuer=Casse für 18³⁴/₃₅ ⁷⁾,
- 6) der vereinigten General=Casse vom 1. Juli 18³⁴/₄₀ ⁸⁾,
- 7) der General=Steuer=Casse vom 1. Juli 18⁴¹/₄₉ ⁹⁾,

1) Um den hieraus entstehenden Nachtheilen entgegenzuwirken (aber auch freilich zu andren wichtigen Zwecken) ist dem Schatzcollegium eine laufende Ueberwachung des Staatshaushalts übertragen. Verfassungsgesetz vom 5. September 1848, § 100; Gesetz vom 12. September 1848, §§ 13—16.

2) Actenstücke XI. 2. S. 246; XI. 4. S. 792.

3) Actenstücke III. 2. S. 260; III. 3. S. 191.

4) Actenstücke III. 2. S. 274, 322.

5) Actenstücke III. 2. S. 227; III. 3. S. 191.

6) Actenstücke III. 3. S. 133; III. 4. S. 81; III. 5. S. 155; IV. 1. S. 851; V. 2. S. 230; V. 3. S. 263; VI. 1. S. 329.

7) Actenstücke VI. 1. S. 329.

8) Actenstücke VII. 1. S. 123; VIII. 1. S. 110; VIII. 2. S. 161. Die Rechnung für 18⁴⁰/₄₁ ist, wahrscheinlich wegen des über die Theilung der Ueberschüsse von 18⁴⁰/₄₁ zwischen der Königl. General= und der General=Steuer=Casse getroffenen Vergleichs, den Ständen nicht mitgetheilt. Actenstücke VIII. 2. S. 964, 1086.

9) Actenstücke IX. 1. S. 222; XI. 4. S. 792; XI. 5. S. 45.

- 8) der vereinigten General-Casse vom 1. Juli 1849/51 ¹⁾,
- 9) der Tilgungscasse für die älteren Landessschulden vom 1. Juli 1823/53 ²⁾,
- 10) der Tilgungscasse für die neueren Landessschulden vom 1. Juli 1823/37 ³⁾,
- 11) des Deichhülfsfonds vom 1. Juli 1825/37 ³⁾,
- 12) des Kündigungsfonds vom 1. Juli 1829/35 ³⁾,
- 13) der Eisenbahn-Hauptcasse vom 1. Juli 1843 bis 30. Januar 1850 ⁴⁾,
- 14) der Eisenbahn-Tilgungscasse vom 1. Juli 1844/54 ⁵⁾.

Alle diese Rechnungen — mit Ausnahme der 1855 erst kurz vor der Vertagung mitgetheilten General-Casse-Rechnung für 1850/51 und der Schulden-Tilgungscasse-Rechnungen für 1853/54 — sind von Ständen geprüft und der Regierung zurückgesandt ⁶⁾. Zu erheblichen Erinnerungen haben sie keinen Anlaß gegeben ⁷⁾; vielmehr ist ihnen von den Ständen zu wiederholten Malen das verdiente Lob gespendet, daß sie mit großer Sorgfalt und vorzüglicher Ordnung geführt sein.

1) Actenstücke XII. 1. S. 152; XII. 2. S. 522.

2) Die Rechnungen bis 1839/40 sind gleichzeitig mit den Rechnungen der Hauptcasse für dieselben Jahre den Ständen vorgelegt; die Rechnungen von 1840/54 aber Actenstücke IX. 1. S. 222; XI. 4. S. 792; XI. 5. S. 45; XII. 1. S. 152; XII. 2. S. 522.

3) Von diesen Rechnungen gilt der erste Theil der vorstehenden Note 2.

4) Actenstücke IX. 1. S. 176; XI. 4. S. 792; XI. 5. S. 45.

5) Die in Note 4 angeführten Actenstücke und XII. 1. S. 152; XII. 2. S. 522.

6) Actenstücke III. 3. S. 191; XII. 2. S. 322; III. 4. S. 496; III. 5. S. 287; V. 4. S. 657 (Regierungserwiederung VI. 1. S. 329; ständische Rückäußerung VIII. 3. S. 1321); VIII. 3. S. 1321 (Erwiederung der Regierung IX. 1. S. 219; Antwort der Stände XII. 2. S. 246); XI. 2. S. 246; XII. 2. S. 754. Die Prüfung der Rechnungen von 1832/40 erfolgte erst 1846, weil die Regierung die von den Ständen für ihre Commission wiederholt erbetene Erlaubniß, während der Vertagung zu arbeiten, stets abschlug. Actenstücke VIII. 1. S. 855, 1016; VIII. 2. S. 560, 1138.

7) Die Rechnungen von 1837/40 würden zu erheblicheren Erinnerungen Stoff geboten haben, wenn nicht die Vereinbarungen wegen der Ueberschüsse-theilung entgegengestanden hätten. Actenstücke VIII. 3. S. 1333.

Currentfonds des allg. meinen Klostervermögens.

I. Einnahmen.	18 ³⁴ / ₃₅ .		
	₰	ggr	ſ
1) Grund- und gutsherrliche Gefälle	24895	1	9
2) Pachtgefälle	163858	9	3
3) Getreide=Auffünfte	77117	4	9
4) Hoheits=Einnahmen 1)	4552	7	—
5) Forst- und Jagd=Einnahmen	51518	11	11
6) Lehnsgefälle	568	1	1
7) Von Salinen und Bergwerken 2)	—	—	—
8) Zinsen	20571	12	1
9) Gebühren	2783	17	1
10) Sonstige Einnahmen	11811	14	3
Zusammen	357676	7	2

	18 ⁴² / ₄₃ .			18 ⁵² / ₅₃ .			Anmerkungen.
	₰	ggr	ſ	₰	ggr	ſ	
	33253	23	8	20440	3	9	
	131715	2	3	146970	9	1	
	90583	12	11	44439	13	5	
	4625	—	6	3025	19	6	1) Die beträchtlichste Hoheits=Einnahme ist die Entschädigung für den 1825 aufgehobenen Binnenzoll bei Northeim von jährlich 2416 ₰ 17 ggr 8 ſ.
	62844	23	—	82899	22	7	
	985	8	9	36	5	5	
	1491	11	1	10231	8	10	2) 18 ³⁴ / ₃₅ stehen unter den Hoheits=Einnahmen 1182 ₰ 13 ggr 1 ſ von einer Glasfabrik, von Ziegelbrennereien und von der Saline zu Lüneburg; 18 ⁴² / ₄₃ sind die berechneten 1491 ₰ 11 ggr 1 ſ nur Ausbeute von der Saline zu Lüneburg; 18 ⁵² / ₅₃ aber besteht die Position 7. aus 1600 ₰ 16 ggr 1 ſ Ausbeute von der Saline zu Lüneburg, 8599 ₰ 16 ggr 7 ſ von den Steinkohlenbergwerken zu Barstinghausen und Wennigsen, 19 ₰ 19 ggr von den Salinen zu Salzhemmendorf und Mänder, und 11 ₰ 5 ggr 2 ſ von Harzfugen.
	63740	—	8	138531	2	4	
	1213	8	5	767	16	2	
	22459	10	8	7987	17	4	
	412912	5	11	455329	22	5	

II. Ausgaben.

1834/35.

₹ gr d

I. Universität	74851	13	8
II. Geistliche Zwecke:			
1) geistliche Oberbehörden	17113	—	7
2) übrige Geistlichkeit:			
A. Besoldungen und Remunerationen:			
a. evangelische Geistlichkeit	27348	21	11
b. katholische Geistlichkeit	16688	22	5
B. Seminare:			
a. Zuschuß für das evangelische Predigerseminar	300	—	—
b. für das katholische theologische Seminar	1440	—	—
C. Beihilfen zu Kirchenbauten und geistlichen Zwecken	138	12	—
D. Cultuskosten:			
a. evangelischer Cultus	285	6	11
b. katholischer Cultus	3371	3	2
III. Schulzwecke:			
1) Ober-Schulcollegium	5268	5	8
2) Zuschüsse zur Unterhaltung höherer Schulen, Schulbauten etc.	7099	12	11
3) Volksschulwesen:			
A. Seminare 1)	3390	10	—
B. Volksschulen:			
a. evangelische	9971	8	10
b. katholische	8326	19	3
C. Beihilfen zu Schulbauten u. Unterrichtszwecken	—	—	—
==	173593	17	4

1842/43.

₹ gr d

1852/53.

₹ gr d

100071	20	1	94835	7	5
18874	20	1	18172	12	10
26998	23	4	34743	9	6
16197	19	7	19640	23	7
300	—	—	450	—	—
2050	—	—	4050	—	—
758	8	—	714	7	7
213	8	8	268	6	7
3552	4	3	4044	17	6
5131	1	5	6610	19	1
7738	9	11	17219	11	2
3665	3	7	1456	13	10
9934	11	2	8886	—	7
8250	18	9	9648	6	7
—	—	—	168	15	—
203736	4	10	220919	7	3

Anmerkungen.

1) 1834/35 und 1842/43 stecken in dieser Position auch Ausgaben für Schulaufsicht, Industrie und Armenschulen, so wie ähnliche Anstalten; 1852/53 ward die Ausgabe geleistet für die Seminare zu Hannover, Dönabrück, Alfeld und Hildesheim.

Ferner: II. Ausgaben.	1834/35.			1842/43.			1852/53.			Anmerkungen.
	₤	gg	h	₤	gg	h	₤	gg	h	
Uebertrag	173593	17	4	203736	4	10	220919	7	3	<p>1) Die 5 Calenbergischen Warfinghausen, Wennigsen, Mariensee, Marienwerder und Wulfinghausen; das Stift Bersenbrück im Osnabrückchen und das Georgsstift zu Hilbesheim.</p> <p>2) Darunter (1852/53) an Grund- und Häusersteuer 14,486 ₤ 14 gg 1 h.</p> <p>3) Der Bau einer bedeutenden Zahl von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden liegt dem Klosterfonds als Verpflichtung ob, und diese Last wird mit Incorporirung des Vermögens der Mannsstifter noch wachsen.</p>
IV. Pensionen und Gnadenbewilligungen:										
1) Pensionen, Entschädigungen, Zuschüsse zur Wittwencasse u.	44984	2	11	32874	21	5	28787	4	5	
2) Unterstützungen	20347	5	10	21791	18	6	20247	2	2	
V. Milde Stiftungen und Armenanstalten:										
1) Competenzen für Damenstifter 1)	16435	14	8	18507	—	10	24487	18	—	
2) Armencassen, Vermächtnisse, milde Stiftungen	3704	2	5	3818	4	2	3878	7	2	
VI. Zinsen auf Schulcapitalien	2205	7	11	849	12	9	1338	12	7	
VII. Verwaltungskosten, Lasten und Ausfälle:										
1) Centralverwaltung (Klostercammer, Klostercasse, Proceßkosten)	12908	14	3	16136	19	11	18174	16	1	
2) Specialverwaltung:										
a. Klosterämter (Besoldungen, Büreaufkosten u. dgl.)	24082	10	5	23949	20	8	27654	4	3	
b. Abgaben und Lasten 2)	17005	22	3	16066	10	4	16721	22	10	
3) Forst- und Jagdverwaltung	11482	22	3	14348	9	11	18248	3	1	
4) Bau-Etat 3)	29903	14	9	35870	10	4	42958	9	3	
5) Anschaffung von Gebäuden und Inventarien-Gegenständen	—	—	—	300	—	—	17	3	1	
6) Verbesserung der klösterlichen Intraden	—	—	—	—	—	—	6078	9	3	
7) Remissionen, Ausfälle u. dergl.	14214	19	—	22174	3	—	7924	12	7	
Zusammen	372868	—	—	410424	17	6	437951	15	2	
Vergleichung.										
I. Die Gesamt-Einnahme	357676	7	2	412912	5	11	455329	22	5	
II. Die Gesamt-Ausgabe	372868	—	—	410424	17	6	437951	15	2	
Ueberschuß	—	—	—	2487	12	5	17378	7	3	
Deficit	15191	16	10	—	—	—	—	—	—	

Jahr.	Universität.			Geistliche Oberbehörden.		
	Ordinarium und Extraordinarium.	Darunter das Ordinarium.		Courant.		
	₰ ggr ḡ	₰ ggr ḡ		₰ ggr ḡ		
1. Juli 1827	28	52818	21 7	6258	22 4	
" 1828	29	52386	— 10	11328	17 7	
" 1829	30	54415	9 5	16644	20 —	
" 1830	31	66489	21 1	16724	10 7	jährlich 7196 7 1 Conv.- W.
" 1831	32	64051	20 9	16948	9 7	
" 1832	33	71188	6 3	17524	5 11	
" 1833	34	64855	4 6	17333	11 —	
" 1834	35	72611	16 1	17113	— 7	
" 1835	36	62569	— 6	16473	23 6	
" 1836	37	62396	4 7	16809	4 7	jährlich 7396 4 7 Co ur.
" 1837	38	64126	20 4	16643	18 9	
" 1838	39	59909	15 10	17228	4 7	
" 1839	40	59511	22 10	17537	5 8	
" 1840	41	64649	22 3	16661	15 2	
" 1841	42	74465	14 9	16560	22 10	
" 1842	43	97762	16 2	18784	20 1	
" 1843	44	81800	2 6	18927	7 7	jährlich 7396 4 7
" 1844	45	71348	23 3	18461	14 5	
" 1845	46	81793	23 8	18597	8 4	
" 1846	47	108393	2 1	18921	23 11	
" 1847	48	113396	4 7	18605	15 1	
" 1848	49	80396	4 7	18777	11 9	
" 1849	50	95705	6 8	17803	1 4	
" 1850	51	84054	15 —	18204	14 9	jährlich 7297 5 4
" 1851	52	96216	13 4	18356	17 7	
" 1852	53	94835	7 5	1)18172	16 —	

1) einschließlich der für das höhere Schulwesen 1851/52 mit 3141 ₰ 8 ggr und 1852/53 mit 9848 ₰ 9 ggr 8 ḡ, so wie für die geistlichen Oberbehörden 1852/53 mit 1561 ₰ 16 ggr durch die Special-Recepturen geleisteten Ausgaben. Sonst sind diese Ausgaben stets sämmtlich unmittelbar aus der Haupt-Kloster-Casse bezahlt.

Geistliche Zwecke.

Uebrige Geistlichkeit und sonstige geistliche Zwecke.			Pfarr- verbesserungs- fonds.			Zusammen.			Schulen.			Pensionen, Gnaden- bewilligungen und milde Zwecke.		
Courant.			Courant.			Courant.			Courant.			Courant.		
₰	ggr	ḡ	₰	ggr	ḡ	₰	ggr	ḡ	₰	ggr	ḡ	₰	ggr	ḡ
11490	22	1	6698	7	5	24448	3	10	7342	13	1	88791	15	—
11859	2	9	7239	9	3	30427	5	7	8520	10	—	87065	—	10
11886	23	—	7791	6	4	36323	1	4	9121	6	7	83884	10	2
11405	6	1	9074	—	5	37203	17	1	13230	21	1	77830	19	3
11431	19	6	9110	17	3	37490	22	4	15629	15	3	73634	19	6
11884	2	9	9727	15	1	39135	23	9	11185	3	3	68566	11	4
9862	13	11	10087	11	2	37283	12	1	11213	—	4	66404	4	8
9874	—	6	10253	3	6	37240	4	7	15758	4	7	62677	17	5
10271	22	6	10346	20	2	37092	18	2	15675	20	—	58901	—	3
10313	11	11	10329	10	5	37452	2	11	15719	—	6	56961	21	6
11298	18	8	10241	14	7	37184	4	—	15726	17	11	54713	3	10
9798	5	2	10284	7	4	37310	17	1	15841	6	10	53509	12	7
9516	22	11	10332	8	5	37386	13	—	15977	5	10	53997	—	—
9524	2	7	10318	3	—	36503	20	9	15860	17	6	53348	22	9
10016	5	11	10292	12	9	36869	17	6	16203	22	2	52974	13	3
10236	8	11	10360	15	7	39471	20	7	16534	14	11	52690	6	8
10636	8	3	10348	9	1	39912	—	11	16503	22	7	51395	10	—
11137	15	11	10292	1	2	39891	7	6	16634	9	1	50676	23	7
12233	15	10	10432	7	9	41263	7	11	20733	15	7	50046	13	5
13323	13	9	10203	22	8	42449	12	4	21026	15	10	49813	14	1
14324	2	10	10314	21	—	43244	14	11	21192	15	7	47501	20	4
14508	4	4	10362	15	1	43648	7	2	21794	7	—	47875	11	5
14512	21	11	10428	11	4	42744	10	7	23631	—	1	45620	9	8
14617	23	6	10494	17	4	43317	7	7	24292	11	2	46160	12	11
14555	5	1	10706	6	11	43618	5	7	28007	11	11	48456	16	7
14299	23	10	12179	21	4	44652	10	—	27554	20	9	49034	6	7

Christliche

a. Allgemeine

Volkschulen.

Uebersicht.

Anlage 3.

1. Consistorial- bezirk.	2. Provinz.	3. Zahl der Bevölkerung gleicher Confession.	4. Im Jahre 1848 Zahl	
			der Schulen.	der Lehrer, Lehrerinnen und Gebülfen.
I. Evangelischer Theil.				
Hannover . . .	Calenberg	186609	331	370
	Hilbesheim	127260	212	227
	Lüneburg	319695	849	885
	Hoya=Diepholz	135636	278	283
	Göttingen	108111	197	218
	Grubenhagen und Harz	82607	107	136
	Hohnstein	9445	19	19
Stade	Bremen	209178	572	597
	Verden	34509	113	119
	von Lüneburg	—	1	1
Otterndorf . . .	Hadeln	17196	40	48
Osnabrück . . .	Osnabrück	86579	95	129
	Lingen	1980	9	9
	Arenberg=Meppen	409	2	2
Murich	Ostfriesland	167398	318	326
Nordhorn . . .	Bentheim	22941	58	61
Für den evangelischen Theil				

5. Gesamtzahl		6. Durchschnittszahl der Confessionsangehörigen, welche zu rechnen sind		7. Bestand nach Ausführung des Volksschulgesetzes.			
der Schulen.	der Lehrer u.	auf jede Schule.	auf jeden Lehrer.	Zahl der Schulen überhaupt.	unter 150 ₰.	von 150 bis 225 ₰.	über 225 ₰.
1993	2138	564	504	2086	1412	418	256
		600	561				
		377	361				
		488	483				
		549	496				
		770	607				
		492	492				
		366	350				
		305	290				
		—	—				
686	717	430	360	622	488	63	71
40	48	911	671	24	12	4	8
		220	220				
		204	204				
106	140	526	510	115	41	32	42
318	326	396	376	310	172	60	78
58	61			56	45	8	3
3201	3430			3213	2170	585	458

1) Bei den Angaben der 3. und 4., nicht aber bei denen der 7. Spalte sind für den Consistorialbezirk Hannover die Schulen der reformirten Conföderation, für den Bezirk des evangelischen Consistoriums zu Osnabrück die städtischen Schulen zu Osnabrück mitgerechnet.

1. Consistorial- bezirk.	2. Provinz.	3. Zahl der Bevölkerung gleicher Confession.	4. Im Jahre 1848 Zahl der Schulen. Lehrer, Lehrerinnen und Gehülfen.	
			der Schulen.	der Lehrer, Lehrerinnen und Gehülfen.
II. Katholischer Theil.				
Hildesheim...	Hildesheim.....	31485	90	95
	Calenberg.....	2112	3	3
	Göttingen.....	1628	3	3
	Grubenhagen.....	25383	41	41
	Lüneburg.....	804	1	1
Dsnabrück...	Dsnabrück.....	60990	85	112
	Lingen.....	25530	45	47
	Bentheim.....	5092	9	10
	Arenberg-Meppen....	51503	108	116
	Distriesland.....	3231	8	8
	Hoya.....	3286	6	6
Für den katholischen Theil.....				
" " evangelischen ".....				
Im Ganzen.....				

5. Gesamttzahl der Schulen.		6. Durchschnittszahl der Confessionsangehörigen, welche zu rechnen sind auf jede Schule.		7. Bestand nach Ausführung des Volksschulgesetzes. Zahl der Schulen überhaupt.			
der Schulen.	der Lehrer etc.	auf jede Schule.	auf jeden Lehrer.	unter 150 .ß.	von 150 bis 225 .ß.	über 225 .ß.	
138	143	350	331	139	84	35	20
		704	704				
		543	543				
		619	619				
		804	804				
261	229	718	545	283	199	56	28
		567	543				
		566	509				
		477	444				
		404	404				
		548	548				
399	442			422	283	91	48
3201	3430			3213	2170	585	458
3600	3872			1) 3635	2453	676	506

1) Die Zahl der Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, also im schulpflichtigen Alter, betrug nach der Zählung von 1852 138,754 Knaben und 133,060 Mädchen, zusammen also 271,814. Gäßen davon 268,990 die Volksschulen besucht, so wären im Durchschnitt 74 Kinder auf jede der 3635 Schulen gekommen.

b. Uebersicht der am 1. Januar 1850 vorhandenen Volksschullehrer nach ihrem Dienst- und Lebensalter.

Gesamtzahl der Lehrer.	Consistorialbezirk.	Dienstjahre			Im Lebensalter von 60 Jahren und mehr.
		unter 20	von 20—40	40 u. mehr.	
2145	Hannover	1130	780	235	289
691	Stade	408	229	54	56
131	Dsnabrück (evangelisch).	69	50	12	20
329	Murich	170	135	24	26
30	Otterndorf.....	16	13	1	1
54	Nordhorn	33	19	2	3
131	Hildesheim (katholisch).	81	40	10	17
286	Dsnabrück (katholisch)..	157	111	18	23
3797		2064	1377	356	435

c. Frequenz der Seminare 1854.

Seminar zu	Dauer des Cursum		
	3 Jahre.	2 Jahre.	1 oder 1/2 Jahr.
Zahl der Seminaristen.			
I. Evangelische Anstalten.			
1) Hannover 1).....	28	—	30
2) Lüneburg	—	—	32
3) Alfeld.....	10—15	20	15
4) Stade 2).....	28	—	30
5) Dsnabrück	25	—	—
6) Murich	—	15—18	—
7) Neuenhaus	—	—	4—6
II. Katholische Anstalten.			
8) Hildesheim.....	—	14	—
9) Dsnabrück 3).....	—	32	—

1) außerdem 2 Seminarälteste und 12 Lehrer, welche 1/4 Jahr lang nachgebildet werden.
 2) Daneben erhalten einige schon angestellte Lehrer Nachbildung.
 3) außerdem nehmen 8 Frauenzimmer, die sich zu Lehrerinnen ausbilden wollen, am Unterrichte Theil.

Uebersicht der

Gemeinheitstheilungen.

N ^o	Bezirk.	Jahr.	Generaltheilungen.			Specialtheilungen		Aus der Gemeinheit ist in den Privatbesitz übergegangen in Folge von		Bemerkungen.
			Ohne	Nach einer		Zahl.	Morgen.	General-	Special-	
				Vermessung.						
			Zahl.	Zahl.	Morgen.	Zahl.	Morgen.	Morgen.		
1	Lüneburg nebst Lauen- burg.....	1803—1830	—	—	626922	—	293685	—	73225	1) Von den Theilungsgegenständen im Landdrosteibezirke Osnabrück wäh- rend der Jahre 1823—1831 sind, in Ermangelung genauerer Nachrichten, als in Privatbesitz übergegangen alle speciell getheilte Flächen aufgeführt. Davon abzurechnen würde sein, was zu Wegen, Gräben und andren ähn- lichen Zwecken in Gemeinschaft ge- blieben ist. Verhältnismäßig kann dies nicht viel sein. Auf der andren Seite aber ist auch gewiß Manches in Privatbesitz übergegangen, was die Tabelle nicht enthält. 2) Von den Theilungen vor 1816 in den Landdrosteibezirken Hannover und Hildesheim, so wie vor 1823 in den Landdrosteibezirken Stade, Osnabrück und Aurich, fehlen die Nachrichten. Die getheilten Flächen sind jedoch, namentlich im Osnabrückchen, nicht unbedeutend gewesen. 3) Im Geschäftsbezirke des Landes-Deco- nomie-Collegiums wurden, wahr- scheinlich in den 1820er Jahren, der Generaltheilung noch 600.000 bis 700.000 Morgen mehr, als in der Tabelle angegeben ist, unterzogen. 4) Außer den in der Tabelle verzeich- neten Specialtheilungen wurden von 1803—1830 an Torfmooren speciell getheilt in Lüneburg 7444, in Calen- berg 180, in Hoya und Diepholz 2000 Morgen. 5) Die Zahl der General- und Special- theilungen zusammen im ganzen Ge- schäftskreise des Landes-Deconomie- Collegiums betrug von 1803/30 = 504 und 1831 = 57. 6) Die Summe aller von 1823—1831 vollendeten Theilungen betrug im Landdrosteibezirke Stade 151, in Os- nabrück 49, in Lingen 8, in Bent- heim 1, in Ostfriesland 24.
		1831	—	—	11732	—	15115	—	5767	
		1832—1851	139	169	431422	550	767920	38055	414845	
2	Calenberg = Göttingen = Grubenhagen.....	1816—1830	—	—	52364	—	18624	—	6493	
		1831	—	—	4967	—	4909	723	1203	
		1832—1851	55	271	263652	204	164946	—	62086	
3	Hildesheim.....	1816—1830	—	—	28754	—	5036	—	2059	
		1831	—	—	1064	—	365	—	225	
		1832—1851	46	83	61958	40	21888	6209	3874	
4	Hoya und Diepholz ...	1816—1830	—	—	11447	—	27100	—	13647	
		1831	—	—	1485	—	7758	—	4108	
		1832—1851	12	121	206897	282	117751	10903	74801	
5	Bremen, Verden und Hadeln.....	1823—1831	—	—	34515	—	64717	34515	64717	
		1832—1851	7	40	66337	271	502439	256	340313	
6	Osnabrück.....	1823—1831	—	—	—	—	93159	—	93159	
		1832—1851	—	4	18807	37	56180	1146	54020	
7	Lingen.....	1823—1831	—	—	1200	—	8035	1200	8035	
		1832—1851	—	—	—	5	21267	—	20304	
8	Bentheim.....	1823—1831	—	—	—	—	500	—	500	
		1832—1851	—	1	10672	—	—	—	—	
9	Arenberg = Meppen.....	1823—1831	—	—	—	—	—	—	—	
		1832—1851	—	4	6624	7	10366	—	9915	
10	Ostfriesland.....	1823—1831	—	—	2110	—	13322	2110	13322	
		1832—1851	—	8	10373	39	40247	—	39088	
Zusammen....			259	701	1853302	1435	2255329	128117	1305706	
					960					
Von 1803—1831....					884					
Im Ganzen. . .					1844					

Hannoversche Seeschiffahrt,

Eine Nachweisung für die Jahre 1822 bis 1835,

nach fremden Häfen.

f. Marcard Hannoverscher Nationalwohlstand, Tab. X.

Es liefen ein in	1840.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.
I. Belgische Häfen.										
1) Antwerpen	—	169	158	241	200	192	267	152	23	29
2) Brüssel	—	—	—	—	—	56	31	14	6	7
3) Gent	—	53	43	47	30	39	42	50	8	5
4) Ostende	—	—	—	17	12	19	11	7	3	6
II. Brasilianische Häfen.										
5) Bahia	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Pernambuco	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
7) Rio de Janeiro	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—
III. Bremensche Häfen.										
8) Bremen, Bremerhafen	—	366	455	647	472	452	499	312	80	79
IV. Dänische Häfen.										
9) Aalborg	—	1	—	—	—	5	4	6	—	—
10) Copenhagen	—	—	2	5	4	6	9	9	—	—
11) Randers	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
12) Tönningen	—	172	246	246	236	266	360	434	101	94
{ clarirt nach der Ostsee.	—	172	246	215	201	207	326	377	95	89
{ " " " Nordsee	—	101	206	2	1	6	13	12	13	23
{ im Hafen gelöscht ..	—	7	5	—	1	—	—	22	—	1
13) Thisted	—	—	—	—	1	—	—	22	—	1
14) Den Sund passirten	—	823	764	837	971	765	983	1168	221	311
V. Englische Häfen.										
15) Gibraltar	—	8	—	7	6	5	4	5	6	6
16) Glasgow	—	—	—	11	10	4	28	54	27	48
17) Grangemouth	—	—	—	—	—	—	57	51	30	32
18) Hartlepool, Stofton	—	—	—	20	—	95	122	188	108	154

Es liefen ein in	1840.	1841.	1842.
19) Hartwich	25	25	34
20) Hull	105	121	109
21) Leith	—	—	23
22) London	120	78	93
23) Lynn	33	47	26
24) Malta	—	—	—
25) Newcastle u. L.	34	79	68
26) Sunderland	27	32	13
27) Dartmouth	10	12	6
28) in sonstigen Englischen Häfen.	50	42	60
VI. Französische Häfen.			
29) Bordeaux	—	29	26
30) Cette	1	8	6
31) Cherbourg	—	—	1
32) Havre	12	7	7
33) Marseille	6	10	17
34) Nantes	—	22	18
35) Rouen	—	15	13
36) Toulon	1	1	—
VII. Hamburgische Häfen.			
37) Cuxhafen	—	14	6
38) Hamburg	391	445	526
VIII. 39) Lübeck			
	—	19	27
IX. Mecklenburgische Häfen.			
40) Rostock	—	33	33
41) Wismar	—	10	6

1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.
80	37	68	60	30	59	53
122	148	115	149	140	117	163
13	8	14	51	57	36	39
28	78	216	217	322	233	278
26	64	33	52	55	24	24
—	—	—	—	1	—	1
71	72	149	171	136	113	142
44	29	41	29	49	36	64
7	14	10	11	14	6	25
63	80	80	91	99	85	85
16	28	20	15	17	19	13
8	—	—	4	—	—	—
1	2	1	2	1	2	—
22	17	6	7	25	2	1
20	10	7	4	4	11	9
15	25	9	2	—	—	6
12	8	5	7	46	3	—
2	—	1	—	1	2	2
14	15	25	28	31	17	15
632	650	1036	1012	1099	132	846
16	7	11	18	—	—	—
17	13	31	—	—	—	—
6	13	12	33	17	3	—

Es liefen ein in	1840.	1841.	1842.
X. Niederländische Häfen.			
42) Amsterdam	—	115	105
43) Harlingen	—	19	8
44) Helber	—	5	2
45) Rotterdam	—	33	38
XI. Nordamerikanische Häfen.			
46) Baltimore	—	—	—
47) New-Orleans	—	—	—
48) New-York	1	1	—
XII. Norwegische Häfen.			
49) Angerhaus und Christiansand . .	—	448	345
50) Bergen	—	21	—
51) Hammerfest	—	—	—
52) Soon per Mosk	—	23	15
53) Tromsøe	—	—	—
XIII. Oesterreichische Häfen.			
54) Triest	—	3	3
55) Venedig	—	—	—
XIV. Portugiesische Häfen.			
56) Lissabon	—	31	20
57) Porto	—	6	3
XV. Preussische Häfen.			
58) Danzig	—	129	100
59) Königsberg und Pillau	—	77	96
60) Memel	—	36	27
61) Rügenwalde	—	1	3
62) Stettin	53	60	64

1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.
96	98	91	180	150	23	13
7	5	9	7	4	4	3
1	4	2	3	4	10	2
65	39	65	77	85	20	10
—	—	4	2	—	—	3
3	—	—	—	—	—	—
5	6	—	2	8	—	—
215	200	238	297	293	113	191
35	49	49	60	43	10	5
—	—	—	2	4	1	5
19	9	15	9	6	6	8
—	—	—	3	1	2	4
2	3	4	2	4	1	—
—	—	—	—	1	1	1
18	15	13	22	20	17	14
1	—	—	2	—	4	4
117	125	132	109	117	34	45
172	111	63	113	83	35	47
44	53	36	28	42	14	8
—	11	7	7	11	—	1
49	57	89	80	104	25	27

Es liefen ein in	1840.	1841.	1842.
63) Stralsund	—	52	43
64) Swinemünde	—	—	—
XVI. Russische Häfen.			
65) Archangel	2	11	8
66) Cronstadt	—	68	56
67) Libau	20	14	28
68) Odeffa	—	—	1
69) Pernau	—	5	8
70) Riga	—	103	143
71) Windau	8	5	8
XVII. Sardinische Häfen.			
72) Genua	—	4	7
XVIII. Sicilische Häfen.			
73) Palermo	—	—	—
XIX. Schwedische Häfen.			
74) Gothenburg	17	13	10
75) Stockholm	—	6	4
76) Ystad	—	—	—
XX. Spanische Häfen.			
77) Barcelona	—	1	—
78) Malaga und Almeria	—	—	10
79) Teneriffa	—	—	—
XXI. Toscanische Häfen.			
80) Livorno	—	4	7
XXII. Türkische Häfen.			
81) Constantinopel	—	4	—

Fortsetzung der Anlage 5.

1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.
23	27	39	36	28	13	13
—	—	—	3	—	—	—
7	2	7	22	26	—	5
49	47	38	100	179	8	12
32	18	7	3	5	5	1
3	4	9	—	11	—	5
3	—	1	4	—	2	—
129	198	103	153	88	27	37
8	7	1	3	5	2	2
10	2	4	3	—	3	1
—	—	—	—	—	1	—
11	13	6	7	3	—	2
6	5	12	12	15	2	5
—	—	—	—	—	5	—
2	1	7	5	3	5	4
—	—	1	4	—	4	8
—	2	1	4	1	—	—
8	11	6	4	2	1	2
—	29	7	30	38	—	—

Hannoversche

an der untern Ems, Elbe und

Übrigkeitlicher Bezirk.

See

Zahl.

von
Rosten-
Lasten.

I. Ostfriesland und Papenburg.

1) Stadt Emden	109	7890
2) " Leer	40	1943
3) " Norden	9	345
4) Amt Berum	12	393
5) " Emden	15	438
6) " Esens	22	605
7) " Grestshl	8	179
8) " Jemgum	9	317
9) " Leer	17	480
10) " Norden	1	25
11) " Papenburg	127	7317
12) " Nemels	10	450
13) " Stieghausen	56	1502
14) " Timmel	86	2330
15) " Weener	16	803
16) " Wittmund	30	1240

II. Bremen und Hadeln.

1) Stadt Bremerbörde	—	—
2) " Bugtehubede	—	—

= 567 26257

Schiffe

Besetz im Jahre 1853.

Anlage 6.

Schiffe:

Fluß- und Wattschiffe:

Dampfschiffe:

Schiffer und
Steuerleute
geprüfte unge-
prüfte.Matro-
sen.über-
haupt.

Zahl.

Lasten.

Beman-
nung.

Zahl.

Lasten.

Beman-
nung.

70	74	400	544	36	870	72	2	63	8
15	65	130	210	5	87	10	1	37	8
5	13	22	40	5	78	10	—	—	—
—	24	21	45	74	379	219	—	—	—
8	20	33	61	6	58	12	—	—	—
15	42	4	61	6	62	10	—	—	—
—	8	16	24	17	168	41	—	—	—
2	16	19	37	23	111	43	—	—	—
3	27	28	58	61	533	122	—	—	—
—	2	2	4	8	48	16	—	—	—
105	157	563	825	57	240	125	—	—	—
4	8	14	26	42	252	84	—	—	—
2	115	53	170	239	1550	371	—	—	—
19	144	203	366	195	1661	390	—	—	—
6	14	53	73	20	73	27	—	—	—
4	54	46	104	19	151	38	—	—	—
—	—	—	—	7	130	14	—	—	—
—	—	—	—	9	118	8	—	—	—
258	783	1607	2648	829	6569	1602	3	100	16

Obrigkeitlicher Bezirk.	See		Schiffe:				Fluß- und Wattschiffe:			Dampfschiffe:		
	Zahl.	von Rocken- Lassen.	Schiffer und Steuerleute geprüfte	unge- prüfte.	Matro- sen.	über- haupt.	Zahl.	Lassen.	Beman- nung.	Zahl.	Lassen.	Beman- nung.
Uebertrag	567	26257	258	783	1607	2648	829	6569	1602	3	100	16
3) Stadt Stade	1	50	2	—	4	6	77	140	36	—	—	—
4) Amt Bremervörde	—	—	—	—	—	—	22	221	44	—	—	—
5) " Freiburg (Nehdingen Freiburg)	1	49	—	2	4	6	14	164	30	—	—	—
6) Land Habeln	1	37	—	—	5	5	15	155	33	—	—	—
7) Amt Himmelpforten	—	—	—	—	—	—	14	98	26	—	—	—
8) " Horneburg	—	—	—	—	—	—	9	80	19	—	—	—
9) " Jork (Alteland)	32	1217	25	23	99	147	483	3750	928	—	—	—
10) " Neuhaus a. d. D.	22	695	1	21	63	85	26	361	55	—	—	—
11) " Osten	—	—	—	—	—	—	20	314	41	—	—	—
12) " Wischhafen (Nehdingen Bütsfleth und Wischhafen)	22	671	14	26	50	90	143	1465	309	—	—	—
13) " Blumenthal	13	1126	—	26	69	95	62	1755	124	—	—	—
14) " Dorum (Land Wursten)	1	209	—	2	46	48	30	349	62	—	—	—
15) " Lehe	1	74	2	—	4	6	13	190	26	—	—	—
16) " Lesum	4	644	3	1	170	174	14	282	28	—	—	—
17) " Osterholz	—	—	—	—	—	—	30	770	89	—	—	—
III. Lüneburg.												
1) Stadt Harburg	12	1072	21	—	72	93	13	184	49	2	88	14
2) Amt Harburg	—	—	—	—	—	—	111	356	222	—	—	—
Ueberhaupt	677	32101	326	884	2193	3403	1865	16303	3743	5	188	30

Ausprägungen der Hannoverschen

Es sind geprägt		in Hannover
Münzsorte		für R
I. Goldmünzen	} Pistolen (doppelte, einfache, halbe) Ducaten.	} 43097950
II. Silbermünzen.		
1) Cassenmünze	$\frac{2}{3}$ = Stücke.	334353
	$\frac{1}{12}$ "	—
2) Conventions-Münze	$\frac{2}{3}$ "	—
	$\frac{1}{6}$ "	25046
	$\frac{1}{12}$ "	1364645
	$\frac{1}{1}$ "	3525632
3) Courant	—	—
	$\frac{1}{12}$ "	1001151
	$\frac{1}{24}$ "	334050
	$\frac{1}{36}$ "	12452
	$\frac{1}{48}$ "	68541
4) Scheidemünze	$\frac{1}{72}$ "	91907
	Ostfriesische 1 =, 2 = und 3 = Stüberstücke	} 5959
III. Kupfermünze	$\frac{1}{144}$ = Stücke.	18553
	$\frac{1}{288}$ "	40237
	—	—

Außerdem sind für die Großherzogl. Oldenburgische Regierung geprägt:
 1 =, 2 = u. 3 = Grosenst. für 48,075 R in den Jahren 1837/38, 1839/40, 1848/50.
 $\frac{1}{360}$ = Stücke " 400 " " " " 1851/53.

Münzstätten von 18¹⁶/₅₃.

Anlage 7.

in Clausthal ¹⁾	Bemerkungen.
für R	Zeit der Prägung.
—	18 ¹⁸ / ₅₁ ; von 18 ⁵¹ / ₅₃ ist kein Gold geprägt.
12283	1821, 1824, 1827, 1831.
—	18 ¹⁷ / ₂₀ , 18 ²⁶ / ₂₇ , 18 ²⁸ / ₂₉ .
2119508	18 ¹⁶ / ₃₄ , 18 ³⁹ / ₄₀ .
81200	1816.
145543	18 ³⁰ / ₃₄ .
—	18 ²⁰ / ₂₂ .
—	18 ¹⁷ / ₂₅ .
—	18 ³⁹ / ₅₃ , mit Ausnahme von 44,191 R , die 18 ³³ / ₃₄ geprägt sind.
3365791	aus feinem Silber, 18 ³⁵ / ₄₀ .
5891950	beschickt, 18 ⁴⁰ / ₄₉ .
—	18 ³⁴ / ₅₃ .
—	18 ¹⁷ / ₁₈ , 18 ²⁵ / ₂₈ , 18 ²⁹ / ₃₀ , 18 ³⁴ / ₄₂ , 18 ⁴⁵ / ₄₆ .
—	18 ¹⁷ / ₂₀ .
—	18 ⁴² / ₅₃ .
—	18 ¹⁸ / ₂₃ , 18 ²⁵ / ₂₆ , 18 ²⁷ / ₂₈ , 18 ³⁰ / ₃₃ , 18 ³⁴ / ₄₂ .
—	18 ²³ / ₂₅ .
124234	1816, 18 ³⁵ / ₃₆ , 18 ³⁹ / ₄₆ .
—	18 ²⁶ / ₂₇ , 18 ⁴¹ / ₅₃ .
—	18 ²⁶ / ₅₃ .
30209	18 ¹⁶ / ₄₉ .

1) Die Angaben über die Clausthaler Münze sind entnommen dem sehrreichen Werke des Oberberggrathes Jugler: Die Bergwerksverwaltung des Hannoverschen Oberharzes seit 1837. (Abdruck aus Karsten und v. Dechen Archiv, Bd. 16.)

Die Schulden des vormaligen Königreichs Westphalen.

An den Schulden des Königreichs Westphalen hatte Hannover nach seiner Rechtsauffassung einen Antheil nur für Hilbesheim zu tragen, da für die Stadt Goslar und das Eichsfeld Preußen den entsprechenden Theil durch Art. 40 des Vertrages vom 23. März 1830 übernommen hatte, wegen der übrigen zu Westphalen gehörig gewesenen Hannoverschen Landestheile aber Hannover keine Verpflichtung anerkannte 1).

Zur Regelung der Westphälischen Schuldangelegenheiten war von den vier beteiligten Staaten, Hannover, Preußen, Kurhessen und Braunschweig, eine gemeinschaftliche Commission in Berlin bestellt, zuerst 1821 und, als ihre Thätigkeit gleich unterbrochen wurde, wiederum 1832, wo sie jedoch durch Kurhessens Verhalten abermals unthätig blieb. Schon während ihres Bestehens hatte die Hannoversche Regierung einen Theil der meistens aus der gewöhnlichen Landesverwaltung herrührenden Ansprüche hiesiger Unterthanen an das Königreich Westphalen befriedigt, wozu bis zur Cassenvereinigung von 1834 etwa 300,000 R aus der Königlichen Cassen verwendet waren, welche indeß an Westphälischen Einnahmerückständen auch gegen 174,000 R eingezogen hatte. Nach Preußens Vorgange im Jahre 1827 leitete auch die hiesige Regierung durch die Bekanntmachung

1) Ueber die Verpflichtung restaurirter Regierungen aus den Handlungen einer Zwischenherrschaft. Vom Prof. Zachariae zu Göttingen (in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 1853, S. 79).

vom 12. October 1835 ein Verfahren zur Anmeldung der noch nicht befriedigten Ansprüche dieser Art ein. Unter den Forderungen wurden 160,648 ₰ als zur Anerkennung geeignet betrachtet. Zur Bezahlung derselben, so weit sie für begründet erklärt werden würden, hatte der König früher den Rest der außerordentlichen Geldmittel, die durch Verträge mit seinen Verbündeten 18¹³/₁₅ zu seiner Verfügung gekommen waren, bestimmt. Da derselbe nicht gleich verwendet werden konnte, so hatte die Regierung dafür Landesschuldverschreibungen angekauft, welche durch die Cassenvereinigung erloschen waren. Daher wurden nun zu gleichem Zwecke 1836 aus den Ueberschüssen der General=Casse 141,000 ₰¹⁾ und ein nicht zur Zahlung gekommener Ausgaberückstand der vormaligen Königl. General=Casse von 24,000 ₰, welcher zur Erstattung des noch nicht ersetzten Theils der in die Westphälischen Cassen geflossenen Cautionen und Depositen bestimmt gewesen war, bewilligt²⁾. Hierauf stellte das Gesetz vom 8. Mai 1838 die Grundsätze fest, nach denen die Befriedigung der angemeldeten Forderungen geschehen sollte³⁾. Nach beendigtem Liquidationsverfahren fand sich, daß nur 87,754 ₰ 13 ggr 3 h zu zahlen waren, so daß nicht nur der erwähnte Ausgaberückstand von 24,000 ₰ niedergeschlagen werden konnte, sondern auch von den verfügbar gemachten 141,000 ₰ noch 53,245 ₰ 10 ggr 9 h übrigblieben, welche 1844 dem Capitallienfonds der General=Steuer=Casse zur Schuldentilgung überwiesen wurden⁴⁾.

1) Actenstücke V. 4. S. 47: V. 5. S. 530.

2) Dazu verwandt waren schon 386,858 Frsch. 84 Cts.

3) Die Verhandlungen darüber, so wie über den Vertrag von 1842, sind in der Ständeversammlung vertraulich geführt.

4) Actenstücke VIII. 2. S. 654. Davon vorab sollten die etwa noch nachträglich zu zahlenden Forderungen berichtigt werden. Solcher Forderungen sind später einige bezahlt, z. B. Actenstücke IX. 1. S. 295, 301. — Die gezahlten 87,754 ₰ wurden bei Theilung der Generalcassebestände zwischen der Königl. und der Landes=Casse im Jahre 1840 ganz der letztern zur Last gelegt, ungeachtet sie jedenfalls zum größten Theile der Königl. Casse hätten aufgelegt werden müssen.

Der Staatsvertrag zwischen Hannover, Preußen, Kurhessen und Braunschweig vom 29. Juli 1842 führte eine schließliche Erledigung dieser Angelegenheit nicht herbei, indem er, mit Ausnahme einzelner Forderungen, keinem Staate eine bestimmte Verpflichtung zur Berichtigung Westphälischer Zahlungsrückstände auflegte, sondern nur einzelne Classen der Rückstände den verschiedenen Staaten zur geeigneten Vertretung zuwies, jedem Staate überlassend, die Grundsätze aufzustellen, nach welchen er die zur Vertretung ihm überwiesenen Zahlungsrückstände zu erledigen beabsichtige. Nach dem bei Uebertweisung der verschiedenen Classen der Rückstände an die einzelnen Staaten aufgestellten Grundsätze hat jeder Staat vorzugsweise die Forderungen seiner eigenen Unterthanen, welche dies am 31. Januar 1827 waren, zu vertreten; doch müssen Hannoverscher Seits auch einige Forderungen von Ausländern vertreten werden. Zugleich sind die Activa des vormaligen Königreichs Westphalen unter jene vier Staaten getheilt, wobei Hannover 28,908 $\text{R}^{\text{th}} 9 \text{ gr} 4 \text{ h}$ Courant erhalten hat, die zur Berichtigung jener Forderungen von Ausländern gedient haben, so weit sie aber dazu nicht erforderlich waren, in den Capitalienfonds geflossen und zur Schuldentilgung benutzt worden sind.